

395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. Juli 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1972 — GewO 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei öffentlichen Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung, die eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, zufließen soll.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist — unbeschadet weiterer Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften — auf die in den nach-

folgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:

1. die Land- und Forstwirtschaft (Abs. 2 und 3);
2. die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 4);
3. den buschenschankmäßigen Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, einschließlich der Verabreichung und des Ausschankes gemäß Abs. 5 durch den Buschenschenker;
4. den Bergbau (Abs. 6);
5. die literarische Tätigkeit, die Ausübung der schönen Künste (Abs. 7) sowie die Ausübung des Selbstverlagsrechtes der Urheber;
6. die gegen Stunden- oder Taglohn oder gegen ein sonstiges Werkentgelt zu leistenden Verrichtungen einfachster Art;
7. die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;
8. die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ziviltechniker, Patentanwälte, Versicherungstechniker, Wirtschaftstreuhänder, Börsensensale sowie der von öffentlichen Versteigerungsanstalten bestellten Sensale, die Revision und die damit im Zusammenhang ausgeübte Beratung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihnen gleichgestellten Vereinen, alle Auswanderungsgeschäfte sowie den Betrieb von autorisierten technischen Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten und von öffentlichen Wäg- und Meßanstalten;
9. die Ausübung der Heilkunde, die Tätigkeit der Dentisten, Hebammen und Ammen, die Krankenpflegefachdienste, die medizinisch-

- technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste, die unter das Apothekenwesen fallenden Tätigkeiten, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten, die in Anstalten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu leistenden gewerblichen Arbeiten, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Tierärzte;
10. die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und den Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen, ferner die gewerblichen Arbeiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen;
 11. die gewerblichen Arbeiten von Anstalten, die von öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen betrieben werden, ferner von geschützten Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe sowie von Anstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen;
 12. den Betrieb von Bank-, Sparkassen- oder Bauspargeschäften, den Betrieb öffentlicher Pfandleih-, Verwahrungs- und Versteigerungsanstalten sowie den Betrieb von Versicherungsunternehmen;
 13. den Betrieb von Eisenbahnunternehmen und von deren Hilfseinrichtungen, sowie deren Hilfstätigkeiten einschließlich des Betriebes von Seilbahnen, die auch als Schlepplifte betrieben werden können, den Betrieb von Schifffahrtsunternehmen mit Wasserfahrzeugen, den Betrieb von Fähren (Überfuhren) und von Kraftfahrlinienunternehmen;
 14. den Betrieb von Luftverkehrsunternehmen (Luftbeförderungsunternehmen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen), von Zivilflugplatzunternehmen sowie von Hilfsbetrieben der Luftbeförderungs- und Zivilflugplatzunternehmen;
 15. den Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern und von Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art, musikalische und literarische Darbietungen;
 16. die Herausgabe und die Herstellung periodischer Druckschriften durch deren Herausgeber und den Kleinverkauf solcher Druckschriften;
 17. die Tätigkeit der Berg- und Schiführer;
 18. den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
 19. die unter das Schieß- und Sprengmittelgesetz fallenden Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Verkaufstätigkeiten;
 20. die Erzeugung von Wutschutzimpfstoff sowie von BCG-Vaccinen durch die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt; die Erzeugung von Blatternimpfstoff; die Erzeugung von Tierimpfstoffen;
 21. die Vermittlung und den Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher);
 22. die Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969;
 23. den Betrieb der dem Bund zustehenden Monopole und Regalien.
- (2) Die Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 1) gilt nicht für die Bestimmungen des § 53 Abs. 6 und § 362 Z. 16.
- (3) Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 1) gehören
1. die Nutzung von selbstbewirtschaftetem Grund und Boden durch Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen;
 2. das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse;
 3. Jagd und Fischerei.
- (4) Unter Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 2) sind zu verstehen:
1. die Verarbeitung und Bearbeitung des eigenen Naturproduktes bis zur Erzielung eines Erzeugnisses, wie es von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht wird, soweit die Tätigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung des Naturproduktes wirtschaftlich untergeordnet bleibt; das gleiche gilt für den Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des Naturproduktes;
 2. der Abbau der eigenen Bodensubstanz;
 3. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z. 4 und 5), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk;
 4. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe; es dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Güter zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder Güter, die der Tierhaltung dienen, befördert werden, und zwar zwischen Wirtschaftshöfen

und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahms-, Verarbeitungs- oder Verladestelle in derselben oder einer angrenzenden Gemeinde;

5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen;
6. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an land- und forstwirtschaftliche Betriebe derselben oder einer angrenzenden Gemeinde für andere als Beförderungszwecke.

(5) Die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlen-säurehaltigen Getränken im Rahmen des Buschenschanks (§ 2 Abs. 1 Z. 3) darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschenken entsprechen. Die Verabreichung von warmen Speisen auf Grund dieser Ausnahmebestimmung ist nicht zulässig.

(6) Unter Bergbau im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 4) ist die Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien, die Aufsuchung und Gewinnung der sonstigen Mineralien unter Tage und deren Förderung bis zu Tage nach Maßgabe des § 133 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, und die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art sowie die Ausübung der den zu diesen Tätigkeiten Berechtigten nach den bergrechtlichen Vorschriften sonst zustehenden Rechte zu verstehen.

(7) Unter Ausübung der schönen Künste im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 5) ist die eigenschöpferische Tätigkeit in einem Kunstzweig, nicht aber die Vervielfältigung von künstlerischen Erzeugnissen zu verstehen. Die Restaurierung von Kunstwerken ist dann Ausübung der schönen Künste, wenn für die Wiederherstellung eine nachgestaltende künstlerische Fähigkeit erforderlich ist.

§ 3. (1) Auf die im § 31 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, genannten Personen sind hinsichtlich der Ausübung der Erfindung folgende Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden:

1. die Vorschriften über die Gewerbeanmeldung und die Erteilung der Konzession sowie die Vorschriften über die für die Gewerbeausübung erforderliche Befähigung;
2. die Vorschriften des § 8, des § 9 Abs. 3 bis 5, der §§ 10 bis 14 und 15 Z. 1, des § 29, des § 30, des § 33 Abs. 1 Z. 5 zweiter Teilsatz, Z. 6, und

Z. 7 hinsichtlich der Vermietung fremder Erzeugnisse, des § 40, des § 41 Abs. 1 Z. 2 und 3, des § 43, des § 46, des § 48, des § 49, des § 52 Abs. 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige sowie der §§ 85 bis 91 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 und des § 93.

(2) Andere als im Abs. 1 angeführte Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind auf die im § 31 des Patentgesetzes 1970 genannten Personen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wenn die im § 87 Abs. 1, § 89 Abs. 1 oder § 91 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen auf die im § 31 Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, genannten Personen zutreffen, so ist die Ausübung der Erfindung zu untersagen, und zwar auch dann, wenn diese Voraussetzungen schon vor der Anzeige der Ausübung der Erfindung eingetreten sind. § 87 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Wenn die Voraussetzungen gemäß § 26 oder § 27 sinngemäß zutreffen, so hat die Behörde die Nachsicht von der Untersagung der Ausübung zu erteilen.

§ 4. (1) Auf das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen ist dieses Bundesgesetz nur dann anzuwenden, wenn

1. es sich nicht um eine bloße Raumvermietung handelt, sondern auch Dienstleistungen übernommen werden; oder
2. Kraftfahrzeuge von mehr als fünf hausfremden Personen eingestellt werden; Mieter oder Untermieter einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes in dem Gebäude, in dem sich der Einstellraum befindet, oder in einem dazugehörigen Gebäude gelten nicht als hausfremde Einsteller; oder
3. mit den Einstellern eine über die Haftung des Bestandgebers nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch hinausgehende Haftung vereinbart wird.

(2) Abs. 1 Z. 2 gilt nicht für die Vermietung an Personen, die die vermieteten Räume selbst zum Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen benützen.

(3) Als Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 Z. 1 sind nicht anzusehen:

1. das Öffnen und Schließen der Haustore und des Einstellraumes bei der Ein- und Ausfahrt;
2. das Beistellen von Wasser, Licht und zentraler Beheizung;
3. die bauliche Instandhaltung der Einstellräume und Abflußkanäle.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn Arbeitgeber Einstellräume lediglich an ihre Arbeitnehmer vermieten oder lediglich deren Kraftfahrzeuge einstellen.

2. Einteilung der Gewerbe

§ 5. Die Gewerbe sind entweder

1. Anmeldegewerbe, das sind Gewerbe, die bei Erfüllung der allgemeinen und der etwa vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden dürfen (§ 6), oder
2. konzessionierte Gewerbe, das sind Gewerbe, die erst nach Erlangung einer Bewilligung (Konzession) ausgeübt werden dürfen (§ 25).

§ 6. Die Anmeldegewerbe werden bezeichnet als

1. Handwerke, wenn als Befähigungsnachweis die Meisterprüfung (§ 18),
2. gebundene Gewerbe, wenn ein Befähigungsnachweis anderer Art,
3. freie Gewerbe, wenn kein Befähigungsnachweis als Voraussetzung der Gewerbeausübung vorgeschrieben ist.

§ 7. (1) Ein Gewerbe wird in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt, wenn die Struktur des Betriebes im wesentlichen durch nachfolgende Merkmale bestimmt wird:

1. hoher Einsatz von Anlage- und Betriebskapital;
2. Verwendung andersartiger als der dem Handwerk und den gebundenen Gewerben gemäßen Maschinen und technischen Einrichtungen oder Verwendung einer Vielzahl von Maschinen und technischen Einrichtungen gleichen Verwendungszweckes;
3. Einsatz von Maschinen und technischen Einrichtungen überwiegend in räumlich oder organisatorisch zusammenhängenden Betriebsstätten;
4. serienmäßige Erzeugung, typisierte Verrichtungen;
5. weitgehende Arbeitsteilung im Rahmen eines vorbestimmten Arbeitsablaufes;
6. größere Zahl von ständig beschäftigten Arbeitnehmern und Überwiegen der nur mit bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Teilverrichtungen beschäftigten Arbeitskräfte oder automatisierte Betriebsweise;
7. organisatorische Trennung in eine technische und eine kaufmännische Führung, wobei sich die Mitarbeit des Gewerbetreibenden im wesentlichen auf leitende Tätigkeiten beschränkt.

(2) Die Merkmale nach Abs. 1 müssen nur insoweit vorliegen, als sie für die Gestaltung des Arbeitsablaufes bedeutsam sind; sie müssen auch nicht alle vorliegen, doch müssen sie gegenüber den für eine andere Betriebsform sprechenden Merkmalen überwiegen.

(3) Für die Betriebsform eines industriellen Unternehmens sind Organisation und Ein-

richtung des Gesamtbetriebes maßgebend; es muß nicht jede Teilarbeit in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden.

(4) Das Gewerbe muß nicht in jeder Betriebsstätte in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden. Es muß sich aber um gewerbliche Tätigkeiten handeln, die mit dem industriellen Charakter des Gesamtbetriebes vereinbar sind.

(5) Für Anmeldegewerbe (§ 6), die in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

(6) Bei konzessionierten Gewerben, die in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden, kann die Erbringung des Befähigungsnachweises durch den Konzessionswerber unterbleiben, wenn der Befähigungsnachweis durch einen Geschäftsführer oder Pächter erbracht wird.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

§ 8. (1) Natürliche Personen, die ein Gewerbe ausüben, müssen eigenberechtigt sein.

(2) Nicht eigenberechtigte Personen und eigenberechtigte Personen, die noch nicht das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, können, auch wenn sie die persönlichen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nicht erfüllen, ein Gewerbe anmelden oder eine Konzession erlangen, wenn sie Erben oder Vermächtnisnehmer des Unternehmers sind; das Gewerbe muß jedoch durch einen Geschäftsführer (§ 39) ausgeübt, oder es muß die Ausübung einem Pächter (§ 40) übertragen werden. Bei nicht eigenberechtigten Personen hat der gesetzliche Vertreter die erforderliche Gewerbeanmeldung zu erstatten oder die erforderliche Konzession zu beantragen sowie den Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen.

(3) Trotz des Verlustes der Eigenberechtigung kann ein Gewerbe durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 39) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 40) übertragen werden.

(4) Hat eine eigenberechtigte Person das 24. Lebensjahr zurückgelegt oder erlangt eine Person, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die Eigenberechtigung und hat sie bei der Anmeldung des Gewerbes oder der Erteilung der Konzession den persönlichen Voraussetzungen nicht selbst entsprechen müssen, so darf das Gewerbe nur dann weiter ausgeübt werden, wenn sie nunmehr diesen Voraussetzungen genügt. Die persönliche Ausübung des Gewerbes ist der Behörde anzuzeigen (§ 340 Abs. 1).

§ 9. (1) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer oder Pächter (§§ 39 und 40) bestellt haben.

(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während zweier Monate, weiter ausgeübt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde, hat diese Frist auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten zu verlängern, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind. Diese Behörde hat die Frist von zwei Monaten zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.

(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß der Geschäftsführer (§ 39) ein Gesellschafter sein, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Dieser Gesellschafter muß einzeln zeichnungsberechtigt oder, falls nur gemeinsame Vertretungsbefugnisse vorgesehen sind, an jeder gemeinsamen Vertretungsbefugnis beteiligt sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens (§ 7) ausgeübt werden.

(4) Ist eine juristische Person Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn als Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser juristischen Person muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes Gesellschafter einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn als Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschrie-

bene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

§ 10. Personengesellschaften des Handelsrechtes dürfen ein Gewerbe schon vor ihrer Eintragung in das Handelsregister auf Grund der Gewerbeanmeldung oder der Konzession ausüben, wenn sie der Behörde bei der Gewerbeanmeldung (§ 334) oder im Ansuchen um die Konzession (§ 336 Abs. 1) den Abschluß des Gesellschaftsvertrages glaubhaft dargetan haben. Die Gewerbeberechtigung endigt, wenn die Eintragung in das Handelsregister rechtskräftig versagt wird oder die Personengesellschaft der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, nicht innerhalb Jahresfrist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat; diese Behörde hat jedoch die Frist auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn das anhängige Verfahren über die Eintragung in das Handelsregister innerhalb Jahresfrist nicht abgeschlossen ist.

§ 11. (1) Die Gewerbeberechtigung einer juristischen Person endigt, wenn die juristische Person untergeht.

(2) Die Gewerbeberechtigung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt, insoweit die juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechtes im Hinblick auf ihren Wirkungsbereich zur Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 9 Abs. 1 nicht mehr berechtigt ist.

(3) Die Gewerbeberechtigung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt mit der Auflösung der Gesellschaft, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkte der Beendigung der Liquidation. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, anzuzeigen.

(4) Auf Grund der Gewerbeberechtigung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes darf das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt werden; dieser hat das Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, anzuzeigen. Die Gewerbeberechtigung endigt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Gesellschafter in das

Geschäft eintritt (§ 28 des Handelsgesetzbuches); die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat den Eintritt des Gesellschafters in das Geschäft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Eintritt der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, anzuzeigen.

§ 12. Die Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft berührt nicht den Bestand der Gewerbeberechtigung. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, anzuzeigen (§ 340 Abs. 1).

§ 13. (1) Wer

1. wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung,
2. wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung,
3. wegen eines Vergehens gemäß §§ 485 bis 486 c des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlG. Nr. 2, oder
4. wegen eines Finanzvergehens

von einem Gericht verurteilt worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

(2) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

(3) Eine natürliche Person, über deren Vermögen schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen; ein solcher Ausschluß ist nicht auszusprechen, wenn der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten unmittelbar verursacht worden ist.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 ist auch anzuwenden, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, gegen die schon einmal der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

(5) Eine natürliche Person ist von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen, wenn ihr ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes zugestanden ist, auf die die Voraussetzungen des Abs. 3 oder 4 sinngemäß zutreffen.

(6) Eine natürliche Person, die durch das Urteil eines Gerichtes eines Gewerbes verlustig erklärt wurde oder der eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z. 2 entzogen worden ist, ist von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen, wenn durch die Ausübung dieses Gewerbes der Zweck der mit dem Gerichtsurteil ausgesprochenen Verlustigerklärung des Gewerbes oder der Entziehung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z. 2 vereitelt werden könnte. Dies gilt auch für eine natürliche Person, hinsichtlich der ein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z. 2 angeführten Voraussetzungen erfolgt ist.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist oder wenn der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, nachgewiesen wurde, daß österreichische natürliche Personen in dem Heimatstaat des Ausländers bei der Ausübung des betreffenden Gewerbes keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegen als die Angehörigen dieses Staates (Gegenseitigkeit).

(2) Angehörige eines Staates, hinsichtlich dessen diese Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen werden

kann, und Staatenlose bedürfen für die Ausübung des Gewerbes einer Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann. Die Gleichstellung kann ausgesprochen werden, wenn anzunehmen ist, daß die Ausübung des Gewerbes durch den Ausländer oder Staatenlosen den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, sei es auch nur den örtlich beschränkten Interessen eines Wirtschaftszweiges, nicht zuwiderläuft.

(3) Die Voraussetzung gemäß Abs. 2 gilt nicht für Personen, die im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, als Flüchtlinge anerkannt sind, sofern diese Personen gemäß Art. 7 der genannten Konvention nachweisen, daß sie sich drei Jahre im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten haben.

(4) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung nicht im Inland haben, dürfen, soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, Gewerbe nicht ausüben. § 10 gilt sinngemäß.

(5) Das Gewerbe darf trotz des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder des Wegfalles der im Abs. 1 umschriebenen Gegenseitigkeit weiter ausgeübt werden, solange die Gewerbeberechtigung nicht entzogen oder die Ausübung des Gewerbes durch einen Geschäftsführer oder Pächter nicht untersagt oder die für eine solche Ausübung erteilte Genehmigung nicht widerrufen worden ist (§§ 88 Abs. 1 und 91).

§ 15. Eine gewerbliche Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden,

1. in einem Standort, in dem die Ausübung dieser Tätigkeit durch Rechtsvorschriften verboten ist, oder
2. wenn Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen dieser Tätigkeit entgegenstehen; die etwa erforderliche Genehmigung der Betriebsanlage (§ 74) muß bei der Anmeldung des Gewerbes oder der Erteilung der Konzession aber noch nicht vorliegen, sofern das Gewerbe wenigstens zum Teil auch ohne den Betrieb dieser Anlage ausgeübt werden kann.

4. Besondere Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

a) Befähigungsnachweis

Allgemeine Bestimmungen

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung

1. von Handwerken (§ 6 Z. 1),
2. von gebundenen Gewerben (§ 6 Z. 2) und

3. von konzessionierten Gewerben (§ 5 Z. 2) in den besonders vorgesehenen Fällen
ist ferner der Nachweis der Befähigung.

(2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

§ 17. Wer bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei der Erteilung einer Konzession, bei der Bestellung oder Genehmigung als Geschäftsführer (§ 39), Pächter (§ 40) oder Filialleiter (§ 47) die Befähigung nachgewiesen hat oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, darf ein gleiches Gewerbe persönlich oder als Pächter ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialleiter in dem gleichen Gewerbe tätig sein, auch wenn die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis geändert worden sind, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt worden ist.

Befähigungsnachweis für Handwerke

§ 18. (1) Die Befähigung für ein Handwerk (§ 6 Z. 1) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung nachzuweisen.

(2) Bei der Meisterprüfung hat der Prüfling die Fähigkeiten und Kenntnisse, die erforderlich sind, um die dem Gewerbe eigentümlichen Arbeiten meisterlich auszuführen, und die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes notwendigen kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen.

(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Lehrabschlußprüfung in dem dem Handwerk entsprechenden Lehrberuf, in einem verwandten Lehrberuf, in einem Lehrberuf eines verwandten Handwerks (§ 20 Abs. 1 und 3) oder eines verwandten handwerksartigen Gewerbes (§ 20 Abs. 2 und 3) bestanden hat und
2. durch mindestens zwei Jahre im Handwerk selbst oder, falls die Lehrabschlußprüfung in dem dem Handwerk entsprechenden Lehrberuf abgelegt worden ist, auch in einem verwandten Handwerk oder verwandten handwerksartigen Gewerbe oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen zusätzlicher Befugnisse zur Ausübung anderer Gewerbe fachlich verwendet worden ist (Verwendungszeit).

(4) Die im Abs. 3 Z. 1 vorgesehene Ablegung der Lehrabschlußprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch einer Schule ersetzt, soweit dies in Vorschriften auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, vorgesehen ist. Auf die im Abs. 3 Z. 2 vorgesehene Verwendungszeit ist eine Lehrzeit nicht anzurechnen.

(5) Darf die Meisterprüfung auf Grund einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 5 für mehrere Handwerke gemeinsam abgelegt werden, so genügt es, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 für eines dieser zur gemeinsamen Meisterprüfung zusammengefaßten Handwerke nachgewiesen werden.

(6) Der Verwendung gemäß Abs. 3 Z. 2 wird eine einschlägige Verwendung im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens (§ 7) gleichgestellt.

(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs. 8 den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

(8) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung ersetzt. Hiebei sind maßgebend

1. bei öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;
2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

(9) Hinsichtlich des Gewerbes der Kraftfahrzeugmechaniker gelten Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne des Abs. 7 auch den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt und daß
2. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne des Abs. 7 einschließlich einer Verwendungszeit gemäß Abs. 3 Z. 2 auch die Meisterprüfung zur Gänze ersetzt.

(10) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes sowie die durch die betreffende ausländische Schule vermittelten Fähigkeiten und

Kenntnisse den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 8 und 9 genannten inländischen Schule gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

§ 19. (1) Die Meisterprüfung kann nur für das Handwerk in seinem vollen Umfang und nicht mit der Einschränkung auf ein Teilgebiet oder Teilgebiete des Handwerks abgelegt werden.

(2) Wer den Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbringt (§ 18), kann eine Zusatzprüfung für ein mit diesem Handwerk verwandtes Handwerk (§ 20 Abs. 1 und 3) ablegen. Gegenstand dieser Zusatzprüfung sind jene für das verwandte Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nachzuweisen waren. Die Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil hat jedenfalls zu entfallen.

(3) Wer den Befähigungsnachweis für ein handwerksartiges Gewerbe (§ 20 Abs. 2 und 3) erbringt, kann eine Zusatzprüfung für ein mit diesem handwerksartigen Gewerbe verwandtes Handwerk ablegen. Gegenstand dieser Zusatzprüfung sind jene für dieses verwandte Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende handwerksartige Gewerbe nachzuweisen waren.

(4) Die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 oder 3 gilt als Meisterprüfung im verwandten Handwerk.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf technologische Gesichtspunkte und die manchen Handwerken in volkswirtschaftlicher Hinsicht zukommenden besonderen Aufgaben durch Verordnung festzulegen, für welche Handwerke Meisterprüfungen gemeinsam abgelegt werden können. Bei nicht verwandten Handwerken dürfen jedoch höchstens drei Gewerbe zur gemeinsamen Meisterprüfung zusammengefaßt werden.

§ 20. (1) Verwandte Handwerke sind solche Handwerke, in denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge und Fach-

kenntnisse erfordern und in einer Verordnung gemäß Abs. 3 bezeichnet werden.

(2) Mit einem Handwerk verwandte handwerksartige Gewerbe sind konzessionierte Gewerbe, in denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden wie in einem bestimmten Handwerk oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge und Fachkenntnisse erfordern wie ein bestimmtes Handwerk und in einer Verordnung gemäß Abs. 3 bezeichnet werden.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung festzulegen, welche Handwerke verwandt und welche handwerksartigen Gewerbe mit einem Handwerk verwandt sind.

§ 21. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf § 18 Abs. 2 für alle Handwerke Meisterprüfungsordnungen zu erlassen, die den Stoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Ausführung von Meisterarbeiten regeln. Der Stoff der Meisterprüfung hat sich in einen fachlich-praktischen, einen fachlich-theoretischen und einen kaufmännisch-rechtlichen Teil zu gliedern. Für Personen, die die Meisterprüfung bereits abgelegt haben, hat die Prüfung im kaufmännisch-rechtlichen Teil zu entfallen. Für Handwerke, die häufig von Blinden ausgeübt werden, ist in der Meisterprüfungsordnung vorzusehen, daß die Prüfungen in einer dem Gebrechen des Blinden angepaßten Weise stattzufinden haben.

(2) Die Meisterprüfungsordnungen haben ferner den Stoff der schriftlichen und der mündlichen Zusatzprüfungen (§ 19 Abs. 2 und 3) festzulegen. Für Ausmaß und Art der Zusatzprüfungen ist auch maßgebend, in welchem Umfang in den verwandten Gewerben (§ 20) gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern:

Befähigungsnachweis für gebundene und für konzessionierte Gewerbe

§ 22. (1) Die Befähigung für gebundene und, soweit durch besondere Vorschriften vorgesehen, für konzessionierte Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung, durch die die Lehrabschlußprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß dem Berufsausbildungsgesetz ersetzt wird;

2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit

- a) in dem betreffenden Gewerbe oder im Rahmen zusätzlicher Befugnisse zur Ausübung anderer Gewerbe,
- b) wenn das betreffende Gewerbe ein handwerksartiges ist, auch in dem mit ihm verwandten Handwerk (§ 20 Abs. 2 und 3), oder
- c) in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Unternehmen;

3. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung, die bei konzessionierten Gewerben auch in der Ablegung der für Handwerke vorgesehenen Meisterprüfung bestehen kann;

4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;

5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.

(2) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 1 Z. 2) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat — soweit nicht durch dieses Bundesgesetz schon eine Regelung getroffen worden ist — durch Verordnung festzulegen, durch welche der im Abs. 1 bezeichneten Belege — für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander — die Befähigung für gebundene oder für konzessionierte Gewerbe, gegebenenfalls für deren eingeschränkte Ausübung, nachzuweisen ist; in dieser Verordnung ist auch die Dauer einer allenfalls vorgesehenen fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 Z. 2) festzulegen. Hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die an Personen, die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen.

(4) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse — bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes — den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 3 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung

mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen. Betrifft die Entscheidung den Befähigungsnachweis für eines der im Abs. 9 genannten Gewerbe, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen.

(5) Verordnungen gemäß Abs. 3 dürfen nur dann den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung vorsehen, wenn im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung Erfahrungen, die sich über einen zur Beurteilung ausreichenden Zeitraum erstrecken, über eine einschlägige Ausbildung in Betrieben oder Schulen bereits vorliegen.

(6) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann unter Heranziehung technologischer und kaufmännischer Gesichtspunkte durch Verordnung bestimmen, ob und inwieweit der Befähigungsnachweis für ein anderes Gewerbe als Befähigungsnachweis für ein bestimmtes gebundenes Gewerbe zu gelten hat.

(7) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, ferner für konzessionierte Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung anderer Art als die Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die an Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

(8) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzulegen, daß Zeugnisse betreffend den Nachweis der Befähigung für ein konzessioniertes Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Besuch der Schule oder des Lehrganges oder seit der fachlichen Tätigkeit,

die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt hat.

(9) Verordnungen gemäß Abs. 3, 5, 7 und 8 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe gemäß § 216, das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 217), das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 218 Abs. 1), das Drogistengewerbe (§ 219 Abs. 1), das Gewerbe der Sterilisierung von medizinischen Injektions- und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen (§ 224) oder für das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen (§ 228) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

§ 23. (1) Wer den Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbringt, kann eine Zusatzprüfung für ein mit diesem Handwerk verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20 Abs. 2 und 3) ablegen. Gegenstand dieser Zusatzprüfung sind jene für dieses verwandte handwerksartige Gewerbe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nachzuweisen waren.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung auch unter Bedachtnahme auf die Umstände gemäß § 22 Abs. 7 den Stoff der schriftlichen und mündlichen Zusatzprüfung festzulegen. Die Prüfung kaufmännischer Kenntnisse hat jedenfalls zu entfallen. Für Ausmaß und Art der Zusatzprüfung ist auch maßgebend, in welchem Umfang in dem betreffenden Handwerk gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern, wie in dem mit diesem Handwerk verwandten handwerksartigen Gewerbe.

(3) Die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt als Befähigungsnachweis im betreffenden verwandten handwerksartigen Gewerbe.

Ersatz der Beschäftigungszeit durch Schulbesuch,
Verwendung im Bundesheer oder andere
Verwendung

§ 24. (1) Der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeiten sachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs. 2 zum Teil die als Befähigung für gebundene oder konzessionierte

Gewerbe vorgeschriebene Beschäftigungszeit (§ 22 Abs. 1 Z. 2 und § 107), wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß der erfolgreiche Besuch einer Schule die Beschäftigungszeit (Abs. 1) ersetzt; hiebei sind maßgebend

1. bei öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;
2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe gemäß § 216, das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 217), das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 218 Abs. 1), das Drogistengewerbe (§ 219 Abs. 1), das Gewerbe der Sterilisation von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen (§ 224) oder für das Gewerbe der Erzeugung von medizinischen Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen (§ 228) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

(4) Der erfolgreiche Besuch einer Schule im Sinne des Abs. 1 ersetzt nach Maßgabe des Abs. 5 ein Jahr der als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 vorgeschriebenen zweijährigen fachlichen Verwendung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Handwerks erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, im

Einvernehmen mit diesem Bundesminister unter Berücksichtigung der Umstände gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2 durch Verordnung festzulegen, durch den erfolgreichen Besuch welcher Schulen ein Jahr der fachlichen Verwendung (Abs. 4) ersetzt wird.

(6) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes sowie die durch die betreffende ausländische Schule vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder Abs. 5 genannten inländischen Schule gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen. Betrifft die Entscheidung den Befähigungsnachweis für eines der im § 22 Abs. 9 genannten Gewerbe, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen.

(7) Sofern zum Präsenzdienst einberufene Wehrpflichtige oder zeitverpflichtete Soldaten

1. während ihrer Dienstleistung im Bundesheer regelmäßig zu Verwendungen herangezogen wurden, die den Gegenstand von Gewerben bilden, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, und
2. in dem betreffenden Gewerbe vor der Verwendung im Bundesheer die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, wenn dieses Bundesgesetz als Befähigungsnachweis eine solche vorschreibt,

so ist diesen Personen die Zeit der Verwendung im Bundesheer auf die Dauer der vorgeschriebenen Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 107) anzurechnen.

(8) Sofern eine Verwendung im Bundesheer dem Gegenstand eines Gewerbes gemäß Abs. 7 nur teilweise entspricht, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß die Zeit dieser Verwendung geeignet ist, die im Abs. 7 angeführte Dauer der Beschäftigungszeit zu ersetzen. Hiebei ist auf die Fähigkeiten und Kenntnisse Bedacht zu nehmen, die während einer solchen Verwendung im Bundesheer für das jeweilige Gewerbe vermittelt werden.

(9) Die Zeit, in der Personen in einer Anstalt für Blinde, Taube oder sonstige Körperbehinderte nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung zu Verwendungen herangezogen werden, die den Gegenstand von Gewerben bilden, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, ist auf die Dauer der vorgeschriebenen Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 107) nach Maßgabe des Abs. 10 zur Gänze oder zum Teil anzurechnen.

(10) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß eine Verwendung gemäß Abs. 9 geeignet ist, die vorgeschriebene Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 107) zu ersetzen. Bei dieser Festlegung ist auf die durch die Verwendung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Art der Behinderung Bedacht zu nehmen.

(11) Die Zeit, in der Personen nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung bei einem Lehrherrn gemäß § 2 Abs. 5 lit. a bis e des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zu Verwendungen herangezogen werden, die den Gegenstand von Gewerben bilden, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, ist auf die vorgeschriebene Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 107) zur Gänze anzurechnen.

b) Besondere Voraussetzungen für konzessionierte Gewerbe

§ 25. (1) Eine Bewilligung (Konzession) für ein konzessioniertes Gewerbe (§ 5 Z. 2) ist zu erteilen, wenn

1. bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben (§§ 8 bis 15) keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes um die Konzession bewirbt, eine der im § 13 Abs. 7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, und
2. die hinsichtlich der Ausübung des betreffenden konzessionierten Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Liegt eine der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht vor, so ist die Konzession zu verweigern.

(3) Die Konzession ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn die allgemeinen oder die besonderen Voraussetzungen nur bei Erfüllung dieser Bedingungen und bei Einhaltung dieser Beschränkungen und Auflagen gesichert sind.

(4) Sofern die Erteilung der Konzession vom Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung abhängig ist, ist bei seiner Feststellung vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

(5) Liegen mehrere gleichartige Ansuchen um Konzessionen vor, deren Erteilung an die Voraussetzung gebunden ist, daß ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung besteht oder daß die beabsichtigte Gewerbeausübung keine nicht zumutbare Konkurrenzierung für ein Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen bedeutet, so darf die Konzession nur erteilt werden

1. dem Bewerber, der nach den besonderen Verhältnissen des Falles den Anforderungen der Allgemeinheit am besten entspricht,
2. bei gleichartigen derartigen Bewerbern dem Bewerber, der sozial berücksichtigungswürdiger ist,
3. bei gleichwertigen sozialen Umständen dem Bewerber, dessen Ansuchen bei der Behörde früher eingelangt ist.

5. Nachsicht von den Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

§ 26. Die Behörde (§ 341 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

§ 27. Die Behörde (§ 341 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 6 die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn sich natürliche Personen, in den Fällen von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes die im § 13 Abs. 7 genannten Personen, später durch längere Zeit einwandfrei verhalten haben.

§ 28. (1) Die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ist zu erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, daß er die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und

1. a) ihm die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen seines Alters, seiner mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, oder
- b) wenn besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprechen, und

2. keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen.

(2) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur für einen Teil des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises erteilt werden, sofern der Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit des Nachsichtswerbers lediglich diesen Teil der Berufsausbildung zu ersetzen vermögen.

(3) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Gewerbes oder unter Ausschluß des Rechtes zur Ausbildung von Lehrlingen erteilt werden, wenn die Befähigung lediglich in diesem Umfang angenommen werden kann.

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur mit der Beschränkung auf den Betrieb des Gewerbes in einem bestimmten Standort erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b nur für den gewählten Standort gegeben sind.

(5) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur dann befristet erteilt werden, wenn es sich um die Fortführung eines bestehenden Betriebes handelt.

(6) Die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung oder zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 ist zu erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden kann.

(7) Die Nachsicht in dem in den Abs. 2 bis 5 beschriebenen Umfang darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtswerber sein Begehren auf diesen Umfang eingeschränkt hat; schränkt der Nachsichtswerber nicht entsprechend ein, so ist die Nachsicht zu verweigern. Dies gilt sinngemäß, wenn der Nachsichtswerber zunächst um die Nachsicht gemäß Abs. 1 angesucht hat, ihm jedoch nur die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer vorgesehenen Prüfung gemäß Abs. 6 erteilt werden kann.

6. Umfang der Gewerbeberechtigung

§ 29. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut des Gewerbescheines (§ 335) — sofern dieser noch nicht ausgestellt worden ist, der Gewerbeanmeldung (§ 334) — oder des Bescheides, mit dem die Konzession erteilt worden ist (§ 338), im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend. Im Zweifelsfall sind die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten

Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Umfanges der Gewerbeberechtigung heranzuziehen.

§ 30. Zur Ausübung von Handwerken befugte Gewerbetreibende dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke (§ 20 Abs. 1 und 3) erbringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

§ 31. Einfache Teiltätigkeiten von Handwerken oder gebundenen Gewerben, deren ordnungsgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, sind den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten.

§ 32. (1) Allen Gewerbetreibenden steht das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 haben sich die Gewerbetreibenden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Die Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht diesem Gebot nicht entgegen.

(3) Die Bestimmungen des § 8 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, und des § 2 des Kraftfahrlineiengesetzes 1952, BGBl. Nr. 84, über den zulässigen Werkverkehr bleiben unberührt.

Rechte der Erzeuger

§ 33. (1) Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung berechtigt sind, stehen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Rechte zu:

1. Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen;
2. alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen;
3. Gesamtaufträge auf die Herstellung eines Erzeugnisses zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil der Arbeiten ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie die ihnen nicht zustehenden Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;
4. die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen und Umhüllungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten und ähnliche Gegenstände), Etiketten und sonstigen Hilfsmittel, soweit sie handelsüblich sind, herzustellen und zu bedrucken;

5. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren, Kunstharzgegenständen sowie von Verpackungen und Umhüllungen, Etiketten, Briefumschlägen und sonstigen Hilfsmitteln im Sinne der Z. 4, soweit es sich bei allen diesen Waren um eigene Erzeugnisse handelt; desgleichen dürfen die im Rahmen des Rechtes der Erzeuger gemäß Z. 6 zugekauften derartigen Waren bedruckt werden;
6. neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art sowie entsprechendes Zubehör zu verkaufen oder den Verkauf dieser Erzeugnisse und dieses Zubehörs an Privatpersonen zu vermitteln, unter der Voraussetzung, daß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt;
7. Waren eigener Erzeugung sowie unter der Voraussetzung, daß der Charakter als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt, auch fremde Erzeugnisse gleicher Art sowie entsprechendes Zubehör zu vermieten;
8. die ausschließlich zur Herstellung ihrer eigenen Erzeugnisse bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen selbst anzufertigen;
9. die Montage, Aufstellung und Instandsetzung von Erzeugnissen im Rahmen ihrer Berechtigung;
10. der Verkauf von Druckwerken, die Anleitungen über den Gebrauch, die Wartung, die Betreuung, die Pflege und dgl. der Erzeugnisse enthalten.

(2) Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Rechte der Händler

§ 34. (1) Den Händlern stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere folgende Rechte zu, insoweit die angeführten Tätigkeiten dem ausgeübten Handelszweig entsprechen sowie nicht ausschließlicher Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes sind und sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist:

1. der Verkauf gebrauchter Waren;
2. das Vermieten von Waren;
3. die Vermittlung des Kaufes von Waren von Privatpersonen und des Verkaufes an diese und zwischen Privatpersonen;
4. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren an befugte Erzeuger erteilt werden;
5. die Durchführung einfacher Gravuren mittels Graviermaschinen;

6. die Anpassung der Waren an die Bedürfnisse des Marktes;
7. die Montage der gelieferten Waren an Ort und Stelle, sofern diese mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann und hierfür keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind;
8. die regelmäßige Wartung („Service“);
9. der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern oder die Anbringung von Zubehör, sofern dies mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann;
10. der Verkauf von Druckwerken, die Anleitungen über den Gebrauch, die Wartung, die Betreuung, die Pflege und dgl. von Waren enthalten, zu deren Verkauf die Händler befugt sind.

(2) Bei Ausübung des im Abs. 1 Z. 8 angeführten Rechtes hat sich der Händler entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

§ 35. Die Händler sind berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zwecke Maß zu nehmen. Sie sind auch befugt, Bestellungen auf Änderungen, Bearbeitungen oder Instandsetzungen von Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen, sofern sie diese Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen.

Rechte der Dienstleistungsgewerbetreibenden

§ 36. (1) Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern im § 33 eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn hiebei der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden steht unter dieser Voraussetzung auch das Recht zum Verkauf von Waren zu, die sie be- oder verarbeiten oder bei den Leistungen ihres Gewerbes anwenden oder von Geräten, die sie an ein Leitungsnetz anzuschließen berechtigt sind.

(2) Zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen befugte Gewerbetreibende dürfen Treib- und Schmierstoffe für die bei ihnen eingestellten Kraftfahrzeuge, zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen befugte Gewerbetreibende dürfen Treib- und Schmierstoffe anlässlich der Instandsetzung für die von ihnen ausgebesserten Kraftfahrzeuge verkaufen.

Nebenbetriebe

§ 37. (1) Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den

Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerks darstellen und in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigt (Nebenbetrieb).

(2) Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. § 15 ist anzuwenden.

(3) Scheidet der befähigte Arbeitnehmer aus, so ist ein neuer Arbeitnehmer, der den für ihn aufgestellten Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entspricht, binnen sechs Wochen zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 340 Abs. 1). Die Bezirksverwaltungsbehörde kann diese Frist bis zur Dauer von drei Monaten verlängern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Das Gewerbe der Spediteure darf nicht als Nebenbetrieb geführt werden.

7. Ausübung von Gewerben

Wesen der Gewerbeberechtigung

§ 38. (1) Das Recht, ein Gewerbe auf Grund der Anmeldung oder einer Konzession auszuüben (Gewerbeberechtigung), ist ein persönliches Recht, das nicht übertragen werden kann; es kann durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden, als in diesem Bundesgesetz bestimmt ist.

(2) Als Gewerbetreibender im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten sowie der gemäß § 40 bestellte Pächter zu verstehen.

a) Gewerberechtlicher Geschäftsführer und Pächter

§ 39. (1) Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde (§ 329) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist; er hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Außerdem muß er seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(3) Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes hat der Gewerbeinhaber der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; desgleichen ist das Ausscheiden

eines solchen Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 340 Abs. 1).

(4) Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes bedarf der Genehmigung der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde (§ 336 Abs. 3), um die der Gewerbeinhaber anzusuchen hat. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ausscheiden eines Geschäftsführers ist vom Gewerbeinhaber der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Der Gewerbeinhaber ist von seiner Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 365 nur befreit, wenn er die Bestellung eines dem Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers gemäß Abs. 3 angezeigt oder die gemäß Abs. 4 erforderliche Genehmigung erlangt hat.

(6) Dem Gewerbeinhaber steht es frei, in den Fällen, in denen dieses Bundesgesetz die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt, statt dessen die Ausübung des Gewerbes einem Pächter (§ 40) zu übertragen.

§ 40. (1) Der Gewerbeinhaber kann, sofern nicht hinsichtlich eines Gewerbes anderes bestimmt ist, die Ausübung des Gewerbes einer Person übertragen, die es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt (Pächter des Gewerbes).

(2) Der Pächter des Gewerbes muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen; die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Das Recht des Pächters zur Ausübung des Gewerbes entsteht bei Anmeldungsgewerben frühestens mit dem Einlangen der Anzeige über die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 340 Abs. 1), bei konzessionierten Gewerben frühestens mit der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter. Das Recht des Pächters zur Ausübung des Gewerbes erlischt — abgesehen von den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen — mit dem Widerruf der Übertragung, spätestens aber mit der Endigung des Pachtvertrages.

(4) Der Pächter eines Gewerbes kann einen Geschäftsführer bestellen (§ 39 Abs. 1); in den Fällen, in denen dieses Bundesgesetz dem Gewerbeinhaber die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt, hat der Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen, doch darf er das Gewerbe nicht weiterverpachten. § 39 Abs. 2 bis 5 gelten für diesen Geschäftsführer sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Pächter die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der zu-

ständigen Behörde anzuzeigen und um die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers anzuschreiben hat.

b) Fortbetriebsrechte

§ 41. (1) Das Recht, ein Unternehmen auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbebeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber;
2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Unternehmen des Gewerbeinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen ganz oder teilweise übergeht;
3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 auch den Kindern, Wahlkindern und Kindeskindern des Gewerbeinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres;
4. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;
5. dem vom Gericht ernannten Zwangsverwalter oder dem Zwangspächter.

(2) Ein bereits auf Grund eines Fortbetriebsrechtes fortgeführtes Unternehmen darf nur in den Fällen des Abs. 1 Z. 1, 3, 4 oder 5 neuerlich fortgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die vorübergehend stillgelegt sind.

(4) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§§ 26 bis 28) erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Können der oder die Fortbetriebsberechtigten den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen, so kann die Behörde (§ 340 Abs. 1 und 3) auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind.

§ 42. (1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Ableben des Gewerbeinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat jedoch ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde den Fortbetrieb anzuzeigen (§ 340 Abs. 1).

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung;
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Unternehmens durch den Vermächtnisnehmer;
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, daß eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird;
4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs Statt;
5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Unternehmen des Gewerbeinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den rechtlichen Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

§ 43. (1) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder und Kindeskindern des Gewerbeinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß § 42 Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kindeskindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 340 Abs. 1).

(2) Hinterläßt der Gewerbeinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kindeskindern, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(3) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kindeskindern können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, daß das Fortbetriebsrecht als überhaupt nicht entstanden gilt. Diese Verzichtserklärung, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten ist, ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Abgabe bei dieser Behörde unwiderruflich. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichtes rechtswirksam verzichten.

§ 44. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbeinhabers. Der Masseverwalter hat jedoch den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 340 Abs. 1). Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

§ 45. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Ernennung durch

das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, bekanntzugeben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

c) Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 46. (1) Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als acht Tagen handelt.

(2) Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte zulässig (§ 15) und nicht von vornherein durch einen Nachsichtsbescheid örtlich beschränkt worden ist. Die Einschränkung der Ausübung eines Gewerbes im Standort der Gewerbeberechtigung auf den Bürobetrieb steht der Gewerbeausübung ohne diese Einschränkung in einer weiteren Betriebsstätte nicht entgegen. Der Nachweis des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, insbesondere der allenfalls vorgeschriebene Nachweis einer besonderen Befähigung, ist nicht erforderlich.

(3) Das Recht zur Ausübung eines Anmeldungsgewerbes (§ 5 Z. 1) in einer weiteren Betriebsstätte wird durch die hiervon bei der Behörde erstattete Anzeige des Gewerbeinhabers begründet (§ 340 Abs. 1).

(4) Der Inhaber einer Konzession (§ 5 Z. 2) bedarf, sofern nicht hinsichtlich des betreffenden konzessionierten Gewerbes anderes bestimmt ist, zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte einer besonderen Bewilligung der Behörde (§ 336 Abs. 4). Für diese Bewilligung gelten nach Maßgabe des Abs. 2 die Vorschriften für die Erteilung der Konzession.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Ausübung eines Gewerbes auf Messen oder messenähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der für die Messe oder messeähnliche Veranstaltung geltenden Bestimmungen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Auf-

bewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren abgegeben, noch Bestellungen entgegengenommen werden. Diese Ausnahme gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.

§ 47. (1) Der Gewerbetreibende kann für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte eine Person bestellen, die der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist (Filialleiter).

(2) Der Filialleiter muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich in der weiteren Betriebsstätte entsprechend zu betätigen.

(3) Die Bestellung eines Filialleiters für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte hat der Gewerbetreibende der Behörde (§ 340 Abs. 1) anzuzeigen. Derselben ist das Ausscheiden eines solchen Filialleiters der Behörde (§ 340 Abs. 1) anzuzeigen.

(4) Die Bestellung eines Filialleiters für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte bedarf der Genehmigung der Behörde (§ 336 Abs. 4). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ausscheiden des Filialleiters ist vom Gewerbetreibenden der für die Erteilung der Genehmigung der Bestellung des Filialleiters zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende ist von seiner Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte im Rahmen des § 365 nur befreit, wenn er die Bestellung eines dem Abs. 2 entsprechenden Filialleiters gemäß Abs. 3 angezeigt oder die gemäß Abs. 4 erforderliche Genehmigung erlangt hat.

§ 48. (1) Das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 340 Abs. 1), wenn nicht der Gewerbeinhaber die Einstellung mit einem späteren Tage erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

(2) Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde (§ 340 Abs. 1) unwiderruflich. Ist die Anzeige unter der Bedingung erstattet worden, daß eine bestimmte Person für den Standort der weiteren Betriebsstätte eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des gleichen Gewerbes erlangt, so ist die Anzeige

hinfällig, wenn diese Person die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsansuchen zurückzieht, wenn sie stirbt oder untergeht oder wenn rechtskräftig entschieden wurde, daß diese Person die Gewerbeberechtigung nicht erlangt; diese Regelung gilt sinngemäß, wenn die Anzeige über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte unter der Bedingung erstattet worden ist, daß eine bestimmte Person für diesen Standort das Recht zur Ausübung des gleiches Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte erlangt.

§ 49. (1) Für die Verlegung des Betriebes eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Für die Verlegung des Betriebes eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

(3) Abs. 1 und 2 sind auch auf die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort anzuwenden.

d) Gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten

§ 50. Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes

1. Waren, Roh- und Hilfsstoffe und Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln;
2. Waren auf Bestellung überallhin liefern;
3. bestellte Arbeiten überall verrichten;
4. Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten;
5. nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 54 bis 62 Personen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen aufsuchen und Bestellungen entgegennehmen, in den Fällen des § 55 Abs. 3 und 4 die dort bezeichneten Waren auch schon bei der Entgegennahme der Bestellungen ausfolgen;
6. auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der §§ 320 ff Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen;
7. auf Messen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen und
8. bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umher-

ziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

§ 51. (1) Natürliche und juristische Personen, die im Ausland eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen bestellte gewerbliche Arbeiten, die nicht Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes sind, im Inland unter der Voraussetzung ausführen, daß in dem betreffenden ausländischen Staat österreichischen Gewerbetreibenden das gleiche Recht zusteht.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Personengesellschaften des Auslandes, die den Personengesellschaften des österreichischen Handelsrechtes entsprechen.

§ 52. (1) Die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht der Konzessionspflicht unterliegen, durch Gewerbetreibende mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind, unterliegt nicht dem § 46 Abs. 1 bis 3, jedoch haben die Gewerbetreibenden die Aufstellung derartiger Automaten außerhalb des Standortes und außerhalb einer gemäß § 46 Abs. 3 oder 4 geführten Betriebsstätte der Bezirksverwaltungsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Der Verkauf von Heilmitteln und Heilbehelfen durch Automaten, ferner der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe der Volksgesundheit oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, durch Verordnung zu bestimmen, daß auch andere als die im Abs. 2 genannten gewerblichen Tätigkeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten ausgeübt, insbesondere daß bestimmte Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten verkauft oder verabreicht werden dürfen.

e) Feilbieten im Umherziehen

§ 53. (1) Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf nur ausgeübt werden auf Grund

1. der Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens von Obst, Gemüse, Blumen, inländischem Brennholz, inländischer Butter und inländischen Eiern oder
2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang ausüben, zu deren besserem Fort-

kommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der örtlich zuständigen Fachgruppe auf Widerruf zu erteilen ist.

(2) Bei dem Feilbieten gemäß Abs. 1 dürfen Waren nicht von Kraftfahrzeugen oder bespannten Fuhrwerken aus angeboten werden.

(3) Die Gemeinde kann das Feilbieten gemäß Abs. 1 für bestimmte Waren, allenfalls auf bestimmte Zeit und allenfalls für bestimmte Gemeindeteile mit Verordnung untersagen oder Beschränkungen unterwerfen, wenn die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit, der Jugendschutz oder der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen eine solche Maßnahme erfordern.

(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist der Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(5) Für das Feilbieten gemäß Abs. 1 Z. 2 hat die Gemeinde eigene amtliche Legitimationen auszufertigen. Für einen Gewerbetreibenden ist nur je eine Legitimation auszufertigen, die auch auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann. Bei Ausübung dieses Feilbietens ist die Legitimation stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(6) Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus nur hinsichtlich folgender in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorbrachter Erzeugnisse gestattet: Obst, Gemüse, Blumen, Brennholz, Butter und Eier. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

f) Sammeln und Entgegennahme von Bestellungen

Sammeln von Bestellungen auf Dienstleistungen

§ 54. (1) Die Gewerbetreibenden dürfen selbst oder durch ihre bevollmächtigten Arbeitnehmer Personen überall aufsuchen, um Bestellungen auf Dienstleistungen, die Gegenstand ihres Gewerbes sind, zu sammeln, sofern nicht in sonstigen Rechtsvorschriften anderes bestimmt ist.

(2) Wenn es wegen der besonderen Gefahr einer Irreführung oder Benachteiligung der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Verordnung die Dienstleistungen zu bezeichnen, hinsichtlich derer das Aufsuchen von Privatpersonen jedenfalls verboten ist.

Sammeln von Bestellungen auf Waren

Aufsuchen von Personen, die Waren der angebotenen Art für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen

§ 55. (1) Gewerbetreibende, die zum Verkauf von Waren berechtigt sind, und Handelsagenten sowie ihre bevollmächtigten Arbeitnehmer (Handlungsreisenden) dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbeberechtigung Personen überall aufsuchen, um Bestellungen auf Waren, die diese Personen für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, zu sammeln. Die Gewerbetreibenden und die bevollmächtigten Arbeitnehmer (Handlungsreisenden) müssen amtliche Legitimationen (§ 62) mit sich führen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorweisen.

(2) Beim Aufsuchen gemäß Abs. 1 dürfen keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitgeführt werden.

(3) Beim Aufsuchen von Personen im Sinne des Abs. 1, die ständige Kunden des zum Aufsuchen von Bestellungen gemäß Abs. 1 berechtigten Gewerbetreibenden sind, dürfen jedoch Waren, die diese Kunden für ihren Geschäftsbetrieb benötigen und regelmäßig beziehen, mitgeführt und auch schon bei der Entgegennahme der Bestellung ausgefolgt werden.

(4) Das Verbot gemäß Abs. 2 gilt ferner nicht für Waren, die ihrer Natur nach einen Verkauf nach Muster nicht gestatten.

Aufsuchen von Land- und Forstwirten

§ 56. (1) § 55 findet auf das Aufsuchen von Land- und Forstwirten, die Waren der angebotenen Art für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit benötigen, mit der Maßgabe Anwendung, daß das Sammeln von Bestellungen auf

1. elektrische Betriebsmittel, die zum Anschluß an eine Stromquelle mit höchstens 380 Volt Nennspannung und zur Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind und üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden,
2. Küken und Ferkel,
3. Obstbäume, Obststräucher und Reben

nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den zum Verkauf der Waren berechtigten Gewerbetreibenden oder den Handelsagenten gerichtete Aufforderung gestattet ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf solche in Z. 1 genannte Betriebsmittel keine Anwendung, die mit einem Prüfzeichen (Sicherheitszeichen) gemäß § 8 Abs. 6 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, versehen sind oder für die oder deren Type das Vorlie-

gen der elektrotechnischen Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 des Elektrotechnikgesetzes durch ein Gutachten der in § 8 Abs. 4 dieses Gesetzes genannten Stellen nachgewiesen ist. Dieser Nachweis wird auch durch eine vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE) auf Grund der Gütezeichenverordnung vom 9. April 1942, deutsches RGBl. I, S. 273, erteilte Genehmigung für ein österreichisches Prüfzeichen erbracht.

Aufsuchen von Privatpersonen

§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 und 56 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren sowie Juwelen und Edelsteinen innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes verboten.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe der Volksgesundheit oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, oder wenn es — neben den Fällen des Abs. 1 — wegen der besonderen Gefahr einer Irreführung oder Benachteiligung der Bevölkerung erforderlich ist, mit Verordnung auch weitere Waren zu bezeichnen, hinsichtlich derer das Aufsuchen von Privatpersonen jedenfalls verboten ist.

(3) Hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen den Gewerbetreibenden, die zum Verkauf dieser Waren berechtigt sind, und ihren bevollmächtigten Arbeitnehmern (Handlungsreisenden) innerhalb der Gemeinde des Standortes gestattet, hingegen außerhalb der Gemeinde des Standortes nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet. Es ist dem Gewerbetreibenden nicht gestattet, die Aufforderung durch Versendung vorgedruckter Aufforderungsschreiben auf andere Art als im Postweg herbeizuführen; es ist verboten, sie mit Preisausschreiben oder ähnlichen Veranstaltungen zu verbinden. Das Aufforderungsschreiben muß von der Person, die aufgesucht werden will, eigenhändig unterfertigt und dem Gewerbetreibenden im Postweg zugekommen sein. Der Gewerbetreibende oder sein bevollmächtigter Arbeitnehmer (Handlungsreisender) muß dieses Aufforderungsschreiben beim Aufsuchen von Bestellungen bei dieser Person mitführen. Die Gewerbetreibenden und die bevollmächtigten Arbeitnehmer müssen amtliche Legitimationen (§ 62) mit

sich führen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorweisen.

(4) § 55 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke

§ 58. Die zum Handel mit vervielfältigten Schriften oder vervielfältigten bildlichen Darstellungen berechtigten Gewerbetreibenden dürfen Bestellungen auf diese Druckwerke von Haus zu Haus entweder selbst sammeln oder durch ihre bevollmächtigten Arbeitnehmer (Handlungsreisenden) sammeln lassen. Die Gewerbetreibenden und die bevollmächtigten Arbeitnehmer müssen amtliche Legitimationen (§ 62) mit sich führen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorweisen. Das Sammeln solcher Bestellungen an sonstigen Orten, insbesondere auf der Straße ist verboten. §§ 55 und 57 finden keine Anwendung.

Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen

§ 59. (1) Bestellungen auf Waren von Privatpersonen dürfen nur entgegengenommen werden

1. in den Betriebsstätten oder der Wohnung des Gewerbetreibenden,
2. auf Messen, Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen,
3. anlässlich des gemäß §§ 57 und 58 zulässigen Sammelns von Bestellungen und
4. bei Vorführungen von Modewaren (Modellen) oder Luxusartikeln vor einem geladenen Publikum, soweit es sich um solche Waren handelt.

(2) In allen anderen als den im Abs. 1 genannten Fällen, insbesondere auf der Straße, ist die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen unzulässig. Eine unzulässige Entgegennahme von Bestellungen liegt auch vor, wenn die während einer Werbeveranstaltung von den Veranstaltungsbesuchern ausgefüllten Bestellscheine von einem Dritten zur Weiterleitung an den Gewerbetreibenden übernommen werden.

Rücktritt vom Vertrag

§ 60. Werden Bestellungen unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 57 und des § 59 aufgesucht oder entgegengenommen, so hat der Käufer das Recht, spätestens am fünften Tage nach Abschluß des Kaufvertrages zurückzutreten. Der Rücktritt ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erklären. Es genügt, wenn die schriftliche Erklärung des Rücktrittes binnen des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 61. Die Bestimmungen der §§ 55 bis 60 gelten sinngemäß für das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf das Vermieten von Waren.

Legitimationen für Gewerbetreibende und Handlungsreisende

§ 62. (1) Um die Ausstellung der Legitimationen für Gewerbetreibende und für Handlungsreisende (§ 55 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58) hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen und gleichzeitig hinsichtlich der Handlungsreisenden nachzuweisen, daß sie seine Arbeitnehmer sind.

(2) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Handlungsreisenden ist zu verweigern, wenn die Person, für welche die Legitimation beantragt wird, wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenen sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.

(3) Die Legitimation für den Handlungsreisenden ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

(4) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Handlungsreisenden haben den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

g) Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätten

§ 63. (1) Gewerbetreibende, die natürliche Personen sind, haben sich zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten ihres Familiennamens in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu bedienen; die verwendeten Vornamen müssen sich mit den der Behörde nachgewiesenen Vornamen decken. Bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehr haben sich die Gewerbetreibenden zumindest des Familiennamens zu bedienen. Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist aber nicht erlaubt.

(2) Gewerbetreibende, die juristische Personen und nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, haben sich zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehr ihres gesetzlichen oder in den Statuten festgelegten Namens zu bedienen. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Für in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß für die Verwendung der Firma. Die Personengesellschaften des Handelsrechtes haben auch vor ihrer Eintragung in das Handelsregister die von ihnen gewählte Firma zu gebrauchen. Natürliche Personen, die Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma sind, können entweder die Firma oder den Familiennamen und Vornamen verwenden.

(4) Änderungen des Namens oder der Firma sind innerhalb von vier Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; bei Änderungen von bereits im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen beginnt die Frist mit der Eintragung der Änderung in das Handels- oder Genossenschaftsregister zu laufen.

§ 64. (1) Dem Namen (§ 63 Abs. 1 und 2) dürfen Zusätze beigefügt werden, die zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Unternehmens verwendet werden und der Wahrheit entsprechen. Phantasienamen dürfen als Zusätze zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens verwendet werden, sofern eine Mißdeutung oder eine Irreführung ausgeschlossen ist.

(2) Unzulässig sind Zusätze, die ein nicht bestehendes Gesellschaftsverhältnis andeuten, wenn nicht § 63 Abs. 3 anzuwenden ist, oder die sonst geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Gewerbebetriebes oder die Verhältnisse des Gewerbetreibenden herbeizuführen oder bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Firmen den Eindruck zu erwecken, daß es sich um eine in das Handelsregister eingetragene Firma handelt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma Zusätze verwenden wollen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

§ 65. Wenn ein Unternehmen vom überlebenden Ehegatten des Gewerbeinhabers, von den Kindern, Wahlkindern oder Kindeskindern oder von einem Zwangsverwalter, Zwangspächter oder auf Rechnung der Verlassenschaft oder der Konkursmasse fortgeführt wird (§§ 41 bis 45), ist es unbeschadet der Bestimmung des § 63 Abs. 3 letzter Satz unter dem bisherigen Namen zu betreiben; ein auf den Fortbetrieb des Gewerbes hinweisender Zusatz ist beizufügen.

§ 66. (1) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese Verpflichtung gilt auch für Betriebsstätten, die einer nur vorübergehenden Ausübung eines Gewerbes dienen, ferner für Magazine und dgl., für Gewinnungsstätten und für Baustellen.

(2) Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden (§ 63) und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

(3) Für Automaten, die nicht in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang mit einer Betriebsstätte betrieben werden, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch der Standort des Gewerbetreibenden anzugeben ist.

§ 67. Zum Zwecke des Schutzes des gewerblichen Verkehrs oder der Verbraucher vor Täuschungen hinsichtlich Art, Umfang und Gegenstand des Gewerbes hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung besondere Vorschriften über die Angabe des Gegenstandes des Gewerbes in der äußeren Geschäftsbezeichnung zu erlassen.

Auszeichnung

§ 68. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann einem gewerblichen Unternehmen die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen der Republik Österreich mit einem entsprechenden Hinweis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2) Die Auszeichnung gemäß Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn das Unternehmen

1. handelsgerichtlich eingetragen ist,
2. sich durch außergewöhnliche Leistungen um die österreichische Wirtschaft Verdienste erworben hat und
3. in dem betreffenden Wirtschaftszweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt.

(3) Vor der Verleihung der Auszeichnung gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Gutachten abzugeben.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Staatswappen trotz Abmahnung

nicht der Vorschrift des Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(5) Gewerbliche Unternehmen, denen die Auszeichnung gemäß Abs. 1 nicht verliehen worden ist, dürfen das Staatswappen der Republik Österreich im geschäftlichen Verkehr nicht führen.

h) Schutzbestimmungen

§ 69. (1) Die Gewerbetreibenden haben jedenfalls dafür zu sorgen, daß die von ihnen erzeugten, verkauften oder vermittelten Waren und die von ihnen zur Benützung bereitgehaltenen Einrichtungen und sonstigen Gegenstände so gestaltet sind und die Dienstleistungen ihres Gewerbes so ausgeführt werden, daß eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen, eine sonstige Schädigung der Kunden oder eine Tierquälerei vermieden wird.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung Waren, Einrichtungen und sonstige Gegenstände sowie Dienstleistungen nach Abs. 1 bezeichnen und unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik oder auf die üblicherweise an die Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen festlegen, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen, einer sonstigen Schädigung der Kunden oder einer Tierquälerei bei Ausübung des Gewerbes und hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte zu treffen sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Nahrungsmittelkontrolle, des Arzneimittelwesens, des Giftwesens sowie des Arbeitnehmerschutzes.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde, kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 2 erlassen worden ist.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde, kann von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 2 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid zulassen, wenn hierdurch der gleiche Schutz erreicht wird.

(6) Beziehen sich die Maßnahmen, die gemäß Abs. 4 mit Bescheid aufgetragen oder gemäß Abs. 5 mit Bescheid zugelassen werden sollen, nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte, so ist zur Erlassung der Bescheide

gemäß Abs. 4 oder 5 die für die weitere Betriebsstätte zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständige Behörde, berufen.

§ 70. (1) Die Gewerbetreibenden müssen nach Maßgabe des Abs. 2 Arbeiten, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können, von Personen ausführen lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Die Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht diesem Gebot nicht entgegen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung Arbeiten nach Abs. 1 zu bezeichnen und unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse und die Möglichkeit, diese zu erwerben, festzulegen, wie die im Abs. 1 genannten Personen ihre Befähigung nachzuweisen haben.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 2 darf nicht erlassen werden, wenn der mit den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verfolgte Zweck durch eine Regelung über die Befähigung der Arbeitnehmer auf Grund der Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer erreicht wird.

§ 71. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen und Geräte, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit ihrer Benützer herbeiführen können, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn diese Maschinen oder Geräte mit entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen oder Schutzmaßnahmen anderer Art einschließlich der Verpflichtung zur Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen getroffen sind. Diesen Anforderungen müssen auch ausgestellte Maschinen und Geräte entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung haben durch gemeinsame Verordnung festzulegen, welchen Anforderungen Maschinen und Geräte hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen anderer Art im Sinne des Abs. 1 und welchen weiteren Anforderungen die in der Verordnung zu bezeichnenden Maschinen und Geräte hinsichtlich der besonderen Schutzvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen anderer Art entsprechen müssen.

(3) Gewerbetreibende, die den Kauf von unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallenden gebrauchten Maschinen oder Geräten vermitteln, haben den Erwerber, wenn die vermittelten Maschinen oder Geräte den Sicherheitsvorschriften nach Abs. 2 nicht entsprechen, nachweisbar darauf

aufmerksam zu machen. Gewerbetreibende, die unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallende Maschinen oder Geräte abändern oder instandsetzen, haben den Auftraggeber, wenn die Abänderungen dieser Maschinen oder Geräte oder die instandgesetzten Teile dieser Maschinen oder Geräte den Sicherheitsvorschriften nach Abs. 2 nicht entsprechen, nachweisbar darauf aufmerksam zu machen.

(4) Maschinen und Geräte, die den Bestimmungen einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung nicht entsprechen, dürfen in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist und Leben und Gesundheit der Benützer auf andere Weise hinreichend gesichert sind; dies gilt sinngemäß auch für das Ausstellen von Maschinen und Geräten. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung für eine bestimmte Bauart oder für eine bestimmte Maschine oder für ein bestimmtes Gerät auf Antrag durch Bescheid festzustellen. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung eine größere Lautstärke als 75 db (A) entwickeln, nur in den inländischen Verkehr bringen, wenn diese mit einer Aufschrift versehen sind, die die Lautstärke bei Leerlauf und bei üblicher Belastung sowie die Frequenzanalyse enthält; die Frequenzanalyse kann statt in einer Aufschrift auch in einer Bedienungsanleitung zu der Maschine oder zu dem Gerät enthalten sein.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die Art der Maschinen und Geräte und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen, von wem und auf welche Weise die Messung der Lautstärke und die Frequenzanalyse vorzunehmen ist.

§ 73. (1) Wenn und insoweit dies im Interesse der Verbraucher oder derjenigen, die Leistungen der Gewerbe in Anspruch nehmen, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen, daß die Preise für Lebensmittel, Leistungen des Gastgewerbes oder persönliche Dienstleistungen ersichtlich zu machen sind, wenn eine derartige Verpflichtung nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

(2) Die Verordnung hat auch zu bestimmen, in welcher Weise die Preise ersichtlich zu machen sind, etwa durch Preisschilder oder durch Aufdruck auf Warenumhüllungen, durch Auflage, Vorlage oder Aushang von Preisverzeichnissen oder in anderer geeigneter Weise.

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 329, 330, 331) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht als Arbeitnehmer mit-tätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, wenn nicht eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regel-

mäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

§ 76. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen getroffen sind, so daß eine Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 vermieden wird.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen, für die im Genehmigungsbescheid keine Betriebsbewilligung (Abs. 2) vorgeschrieben ist, dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn nur der Genehmigungserber gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und die Auflagen des Genehmigungsbescheides bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können; sie kann zu diesem Zweck auch einen Probetrieb zulassen oder anordnen. Für Be-

triebsanlagen oder Teile von Betriebsanlagen, die erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden; hinsichtlich einer Berufung des Bewerbers um die Betriebsbewilligung gegen den Betriebsbewilligungsbescheid gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die Behörde kann auch eine eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung nur in diesem eingeschränkten Ausmaß vorliegen.

(4) Werden im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe (§ 333) Abweichungen von den vorgeschriebenen Auflagen festgestellt, so kann die Behörde von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(5) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist.

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 329, 330, 331) andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

§ 80. (1) Wird mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

(2) Die Behörde (§§ 329, 330, 331) hat die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

(3) Abs. 2 ist auf die Unterbrechung des Betriebes sinngemäß anzuwenden.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

§ 81. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

§ 82. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für die genehmigungspflichtigen Arten von Anlagen im Sinne der im § 74 Abs. 2 umschriebenen geschützten Interessen nähere Vorschriften über die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen erlassen. Auf bereits genehmigte Anlagen haben diese Vorschriften insoweit Anwendung zu finden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen gefährdenden Mißständen handelt oder die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs. 2 Z. 5 umschriebenen Interessen wahrzunehmen ist.

(3) Die Vorschreibung von Auflagen, die von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichen, ist zulässig, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

(4) Wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 der Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebe-

nen Interessen nicht gewährleistet, so sind zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehende Auflagen vorzuschreiben.

§ 83. Werden Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Teile solcher Betriebsanlagen aufgelassen, so hat der die Betriebsanlage oder Teile der Betriebsanlage auflassende Inhaber der Betriebsanlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Betriebsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und die von ihm anlässlich der Auflassung getroffenen Vorkehrungen der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde anzuzeigen. Trifft der Inhaber der Betriebsanlage nicht die notwendigen Vorkehrungen, so hat ihm die Behörde, bei der die Anzeige zu erstatten ist, die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs. 1) ausgeführt, so hat der Gewerbetreibende alle Vorkehrungen zu treffen, um die Gefährdung von Menschen und unzumutbare Belästigungen der Nachbarn zu vermeiden. Die Behörde kann erforderlichenfalls von Amts wegen zur Vorbeugung oder zur Abstellung von Mißständen mit Bescheid geeignete Aufträge erteilen.

9. Endigung und Ruhen von Gewerbeberechtigungen

§ 85. Die Gewerbeberechtigung endigt

1. mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben (§§ 41 bis 45) erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
2. wenn die Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister rechtskräftig versagt worden ist oder die Personengesellschaft der Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat (§ 10);
3. mit dem Untergang der juristischen Person (§ 11 Abs. 1);
4. insoweit sich der Wirkungsbereich der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes ändert (§ 11 Abs. 2);
5. mit der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkte der Beendigung der Liquidation (§ 11 Abs. 3);
6. mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters aus

einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn deren Gewerbe von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt wird und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 11 Abs. 4);

7. mit dem Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes gemäß § 13;
8. mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 41 Abs. 1 Z. 1 bis 3 mit der Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes;
9. mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde (§§ 87 bis 89 und 91);
10. durch das Urteil eines Gerichtes (§ 90);
11. mit der Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Erteilung einer Konzession (§§ 69 und 70 AVG 1950), mit der Nichtigerklärung eines Bescheides (§ 358) oder in den sonst gesetzlich vorgesehenen Fällen;
12. mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

§ 86. (1) Die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Erklärung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt oder mündlich abgegeben wird, sofern nicht der Gewerbeinhaber die Zurücklegung mit einem späteren Tage erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

(2) Die Zurücklegungserklärung ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde unwiderruflich. Ist die Erklärung unter der Bedingung abgegeben worden, daß eine bestimmte Person eine gleiche Gewerbeberechtigung erlangt, so ist die Erklärung hinfällig, wenn diese Person die Gewerbebeanmeldung oder das Konzessionsansuchen zurückzieht, wenn sie stirbt oder untergeht oder wenn rechtskräftig entschieden wird, daß diese Person die Gewerbeberechtigung nicht erlangt.

(3) Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung durch den Gewerbeinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

§ 87. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 356) zu entziehen, wenn

1. der Gewerbeinhaber wegen einer der im § 13 Abs. 1 angeführten gerichtlich strafbaren Handlungen verurteilt oder wegen der im § 13 Abs. 2 angeführten Finanzvergehen von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Gewerbeinhabers die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu be-

- fürchten ist oder wenn einer der im § 13 Abs. 3 bis 5 angeführten Umstände, die den Ausschluß einer Person von der Gewerbeausübung zur Folge haben, vorliegt, oder
2. der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 361 Z. 1 oder 2 bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.
- (2) Die Behörde kann von der im Abs. 1 Z. 1 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.
- (3) Die Behörde kann die Gewerbeberechtigung auch nur für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Gewerbeinhabers zu sichern.
- (4) Von der Entziehung der Gewerbeberechtigung kann abgesehen werden, wenn auf Grund des § 4 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ein Verbot des Ausbildens von Lehrlingen besteht und dieses Verbot im Hinblick auf die Eigenart des strafbaren Verhaltens ausreicht.
- (5) Von der Entziehung der Gewerbeberechtigung kann abgesehen werden, wenn auf Grund des § 31 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1948 ein Verbot der Beschäftigung Jugendlicher besteht und dieses Verbot im Hinblick auf die Eigenart des strafbaren Verhaltens ausreicht.
- (6) Treffen die für die Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgesehenen Voraussetzungen nur auf einen Teil der gewerblichen Tätigkeit zu, so kann die Gewerbeberechtigung auch nur zum Teil entzogen werden, wenn auch durch die nur teilweise Entziehung der Gewerbeberechtigung der Zweck der Maßnahme erreicht wird.
- § 88. (1) Die Gewerbeberechtigung kann von der Behörde (§ 356) wegen des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft — wenn nicht gemäß § 14 Gegenseitigkeit nachgewiesen oder Gleichstellung ausgesprochen wird — oder wegen

des Wegfalles der im § 14 umschriebenen Gegenseitigkeit entzogen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles geschlossen werden muß, daß die weitere Gewerbeausübung den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, zuwiderläuft.

(2) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 356) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Von der Entziehung ist abzuweichen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

(3) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 356) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten fünf Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber unbekanntem Aufenthalte ist.

(4) Die Gewerbeberechtigung für die Ausübung eines Gewerbes in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ist von der Behörde (§ 356) zu entziehen, wenn gemäß § 342 Abs. 2 festgestellt worden ist, daß der Betrieb nicht in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt wird, und der Gewerbeinhaber den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringen kann.

§ 89. (1) Eine Konzession (§ 25) ist überdies von der Behörde (§ 356) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die die Annahme rechtfertigen, daß er die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 25 Abs. 1 Z. 1) nicht mehr besitzt; diese Annahme ist jedenfalls gerechtfertigt, wenn er die Handlungen oder Unterlassungen trotz wiederholter schriftlicher Aufklärung und Abmahnung durch die Behörde begangen hat. § 87 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Eine Konzession, die nur erteilt werden darf, wenn ein Bedarf nach der Gewerbeausübung gegeben ist, ist von der Behörde (§ 356) zu entziehen, wenn die Ausübung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession aufgenommen oder das Gewerbe seit mindestens einem Jahr nicht ausgeübt worden ist.

§ 90. (1) Wenn der Gewerbeinhaber durch Urteil eines Gerichtes des Gewerbes verlustig erklärt wurde, so hat die Behörde (§ 356) mit Bescheid festzustellen, daß die Gewerbeberechtigung auf Grund dieses Urteiles erloschen ist. Eine entsprechende Feststellung hat die Behörde

auch dann zu treffen, wenn das gerichtliche Urteil den Gewerbeinhaber für eine bestimmte Zeit des Gewerbes verlustig erklärt hat.

(2) Die in bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehene Entziehung von Berechtigungen wird durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 91. (1) Beziehen sich die im § 87, § 88 Abs. 1 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde (§ 356) bei Anmeldungsgewerben die Übertragung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen. Beziehen sich die im ersten Satz genannten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers oder Filialleiters, so hat die Behörde (§ 356) bei Anmeldungsgewerben die Bestellung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers oder Filialleiters für die Ausübung des Gewerbes zu widerrufen.

(2) Ist der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 356), wenn der Gewerbeinhaber diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, die Gewerbeberechtigung der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes zu entziehen.

§ 92. (1) Besteht eine nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Versicherung nicht aufrecht, so darf während des Nichtbestehens der Versicherung das betreffende Gewerbe nicht ausgeübt oder die betreffende gewerbliche Betriebsanlage nicht betrieben werden.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge hat, anzuzeigen.

§ 93. Der Gewerbetreibende muß das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzeigen. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat bei Gewerbeberechtigungen, die gemäß § 89 Abs. 2 wegen Nichtausübung seit mindestens einem Jahr zu entziehen sind, die Behörde von diesen Anzeigen in Kenntnis zu setzen.

II. Hauptstück

Bestimmungen für einzelne Gewerbe

1. Handwerke

§ 94. Handwerke (§ 6 Z. 1) sind die nachstehend angeführten Gewerbe:

1. Bäcker;
2. Bandagisten;
3. Binder;
4. Blasinstrumentenerzeuger;
5. Bootbauer;
6. Büromaschinenmechaniker;
7. Dachdecker;
8. Drechsler;
9. Edelsteinschleifer;
10. Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer;
11. Emaillere;
12. Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente;
13. Fleischer;
14. Fotografen;
15. Friseur und Perückenmacher;
16. Gerber;
17. Getreidemüller;
18. Gießer;
19. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger;
20. Glaser;
21. Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger und Glasgraveure;
22. Gold- und Silberschmiede und Juweliere;
23. Hafner;
24. Harmonikamacher;
25. Harmoniumerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten;
26. Holzbildhauer und Steinbildhauer;
27. Hutmacher und Modisten;
28. Kappenmacher;
29. Karosseriebauer;
30. Keramiker;
31. Klaviermacher;
32. Kleidermacher;
33. Kraftfahrzeugelektriker;
34. Kraftfahrzeugmechaniker;
35. Kühlmaschinenmechaniker;
36. Kupferschmiede;
37. Kürschner;
38. Lackierer;
39. Landmaschinenmechaniker;
40. Lebzelter und Wachszieher;
41. Lederbekleidungserzeuger (Säckler);
42. Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner;
43. Maler und Anstreicher;
44. Mechaniker;
45. Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen;
46. Metallschleifer und Galvaniseure;
47. Miedererzeuger;
48. Modelltischler;

49. Optiker;
50. Orgelbauer;
51. Orthopädiemechaniker;
52. Orthopädienschuhmacher;
53. Platten- und Fliesenleger;
54. Präparatoren;
55. Radio- und Fernsehtechniker;
56. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer;
57. Schilderhersteller;
58. Schlosser einschließlich der Gitterstricker;
59. Schmiede;
60. Schuhmacher;
61. Spengler;
62. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger;
63. Stukkateure;
64. Tapezierer und Bettwarenerzeuger;
65. Tischler;
66. Uhrmacher;
67. Vergolder und Staffierer;
68. Wagner;
69. Zahntechniker;
70. Zuckerbäcker (Konditoren).

2. Bestimmungen für einzelne Handwerke

Bäcker

§ 95. Den Bäckern (§ 94 Z. 1) steht auch das Recht zu, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen ihre Erzeugnisse zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Bei Ausübung dieses Rechtes muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

Fleischer

§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z. 13) stehen auch folgende Rechte zu:

1. die Zubereitung, und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabreichung und der Verkauf von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel — auch in warmem Zustand —, von belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und die üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf und Kren sowie Brot und Gebäck;

2. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(3) Fleischer sind auch berechtigt, Wild und Geflügel auszuschroten und im Kleinhandel abzugeben.

(4) Zum Kleinhandel mit frischem Rind-, Kalb-, Schweine-, Schöpsen-, Lamm-, Ziegen- und Kitzfleisch in kleineren Stücken als einem Fünftel des geschlachteten Tieres bei Rindfleisch, der Hälfte bei Schweinefleisch und des ganzen geschlachteten Tieres bei allen anderen genannten Fleischgattungen sind nur fleischverarbeitende Betriebe berechtigt. Der Kopf und die Füße bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Diese Beschränkung gilt nicht für den Weiterverkauf von Fleischkonserven sowie von vorverpackt angeliefertem Frischfleisch und von vorverpackt angeliefertem Tiefkühlfleisch.

(5) In Geschäftsräumen, in denen Pferdefleisch feilgehalten oder verkauft wird, dürfen andere Fleischsorten nicht feilgehalten oder verkauft werden. Pferdewürste, Pferdefleisch- und Pferdewurstkonserven oder für den Kleinverkauf abgepacktes Pferdefleisch dürfen jedoch zusammen mit anderen Fleischsorten verkauft werden, wenn sie deutlich als Pferdefleischwaren gekennzeichnet sind.

Kraftfahrzeugmechaniker

§ 97. Den Kraftfahrzeugmechanikern (§ 94 Z. 34) steht neben der Befugnis zur Erzeugung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen (Motoren und Fahrgestellen) auch die Berechtigung zur Verrichtung von Arbeiten des Spengler-, Schlosser-, Schmiede-, Lackierer-, Tapezierer-, Sattler- und Kraftfahrzeugelektrikergewerbes an Kraftfahrzeugen zu.

Maler und Anstreicher

§ 98. Maler und Anstreicher (§ 94 Z. 43) sind auch zum Verkleiden der Wände mit Tapeten und zum Malen von Schildern berechtigt.

Orthopädienschuhmacher

§ 99. Orthopädienschuhmacher (§ 94 Z. 52) sind auch zur Ausübung der Tätigkeit des Schuhmacherhandwerks berechtigt.

Schilderhersteller

§ 100. Schilderhersteller (§ 94 Z. 57) sind auch zum Malen von Schildern berechtigt.

Schlosser und Mechaniker

§ 101. Schlosser (§ 94 Z. 58) und Mechaniker (§ 94 Z. 44) sind auch zum Instandsetzen von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ sowie von Motorfahrrädern berechtigt.

Tapezierer

§ 102. Tapezierer (§ 94 Z. 64) sind auch zum Zimmermalen berechtigt.

Zuckerbäcker

§ 103. (1) Den Zuckerbäckern (§ 94 Z. 70) steht auch das Recht zu, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen Zuckerbäckerwaren einschließlich Speiseeis zu verabreichen und nicht-alkoholische Getränke auszuschenken. Bei Ausübung dieses Rechtes muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zur Erzeugung von Lebzelteln berechtigt.

3. Gebundene Gewerbe

§ 104. (1) Gebundene Gewerbe (§ 6 Z. 2) sind die unter den lit. a bis c angeführten Gewerbe, deren Ausübung an den Nachweis der Befähigung in der dort jeweils angegebenen Art gebunden ist:

- a) Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule, über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges, über eine erfolgreich abgelegte Prüfung, über eine fachliche Tätigkeit:
1. Chemische Laboratorien;
 2. Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 3. Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte;
 4. Aufstellung von Lüftungsanlagen der Oberstufe;
 5. Aufstellung von Lüftungsanlagen der Unterstufe;
 6. Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen;
 7. Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe;
 8. Technische Büros (Beratung, Verfassung von Plänen und Berechnungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, ferner von Maschinen und Werkzeugen) auf den Gebieten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der technischen Chemie, der technischen Physik, des Berg- und Hüttenwesens, des Schiffbaues, der Kulturtechnik sowie auf sonstigen bestimmten Fachgebieten;
- b) Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung, über eine erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung, über den erfolgreichen Besuch einer Schule, über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges, über eine fachliche Tätigkeit:

1. Antiquitätenhandel;
2. Berater in Versicherungsangelegenheiten;
3. Betonwarenerzeuger;
4. Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren;
5. Buchbinder;
6. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel;
7. Buch-, Kunst- und Musikalienverlag;
8. Chemischputzer;
9. Drucker;
10. Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen;
11. Erzeuger kohlenstoffhaltiger Getränke;
12. Erzeuger von kosmetischen Artikeln und Parfümeriewaren;
13. Erzeuger künstlicher Mineralwässer und künstlicher Mineralwasserprodukte;
14. Erzeuger von Lebensmittelkonserven aller Art und tiefgekühlten Lebensmitteln;
15. Erzeuger von Margarine, Pflanzenspeisefetten und Speiseölen;
16. Färber;
17. Fußpfleger;
18. Futteral- und Kassettenerzeuger;
19. Futtermittelerzeuger;
20. Gablونzerwaren-Erzeuger;
21. Gärtner;
22. Gold-, Silber- und Perlensticker;
23. Graveure, Guillocheure und Ziseleure;
24. Gürtler und Metalldrücker;
25. Handelsagenten;
26. Handelsgewerbe (§§ 107 und 108) mit Ausnahme der konzessionierten Handelsgewerbe, des Antiquitätenhandels (Z. 1), des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels (Z. 6), des Verkaufes von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen (lit. c Z. 4) sowie der gemäß § 106 ausgenommenen Handelsgewerbe;
27. Handschuhmacher;
28. Hohlglasveredler;
29. Hörgeräteakustiker;
30. Huf- und Klauenbeschlag;
31. Kunststeinerzeuger;
32. Kunststoffverarbeiter;
33. Lederfärber;
34. Masseure;
35. Molkereien und Käseereien;
36. Notenstecher;
37. Pflasterer;
38. Rohwarenzurichter und Rohwarenfärber;
39. Säger;
40. Schädlingbekämpfer im Pflanzenbau (außer mit hochgiftigen Gasen);
41. Schönheitspfleger (Kosmetiker);
42. Schriftgießer (Druckletternerzeuger);

43. Siebmacher;
44. Skierzeuger;
45. Spediteure;
46. Stempelerzeuger und Flexografen;
47. Terrazzomacher;
48. Transportagenten;
49. Vermögensberater;
50. Vulkaniseure;
51. Wärme-, Kälte- und Schallisolierer;
52. Wäschewarenhersteller;
53. Werbeberater;
54. Werbungsmitler;

c) Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit:

1. Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser;
2. Abschleifen und Versiegeln von Fußböden;
3. Asphaltierer;
4. Betrieb von Tankstellen (Verkauf von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen);
5. Blumenbinder;
6. Bürsten- und Pinselmacher;
7. Essigerzeuger;
8. Frachtenreklamation;
9. Instandsetzen von Schuhen;
10. Kartonagewarenhersteller;
11. Korb- und Flechtwarenhersteller;
12. Kunststoffverleger;
13. Maler für Industrieerzeugnisse;
14. Maschinesticker;
15. Maschinesticker und Wirker;
16. Posamentierer;
17. Schirmmacher;
18. Seiler;
19. Senferzeuger;
20. Spirituosenhersteller;
21. Steinholzleger und Spezialstrichhersteller;
22. Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Chemischputzer oder der Färber;
23. Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers;
24. Versicherungsvermittler;
25. Wäscher und Wäschebügler;
26. Weber;
27. Wermut-, Dessert-, Schaum- und Perlweinerzeuger;
28. Zimmer- und Gebäudereiniger.

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b jeweils angeführten Arten des Nachweises der Befähigung können in Verbindung untereinander oder — vom Nachweis einer fachlichen Tätigkeit abgesehen — auch für sich allein vorgeschrieben werden (§ 22). Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung und über den erfolgreichen Besuch einer Schule (Abs. 1 lit. b) dürfen nicht in Verbindung miteinander vorgeschrieben werden.

§ 105. Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes vorsieht, wird durch die Einreihung eines Gewerbes unter die gebundenen Gewerbe der Berechtigungsumfang von anderen gebundenen Gewerben, von konzessionierten Gewerben und von Handwerken nicht berührt.

§ 106. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z. 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Butter, Eiern, Blumen, Süßwaren, Brennstoffen und Brennmaterial, Christbäumen, Devotionalien, Reiseandenken, den im § 111 Z. 2 und 3 angeführten Druckwerken, Handel mit Altwaren, mit Alt- und Abfallstoffen, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße.

Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe

§ 107. Der Befähigungsnachweis für ein Handelsgewerbe (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 26) ist durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf — oder durch den Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung, durch die die Lehrabschlussprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß dem Berufsausbildungsgesetz ersetzt wird — sowie durch das Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit, die in einer mindestens zweijährigen kaufmännischen Tätigkeit zu bestehen hat, zu erbringen.

§ 108. (1) Wer eine Meisterprüfung oder eine Konzessionsprüfung, bei der auch die üblicherweise bei der Meisterprüfung verlangten kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, erfolgreich abgelegt hat, weist die Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe oder in ein mit diesem Gewerbe verwandtes Handwerk oder verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20) einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln nach, die bei der Ausübung dieser Gewerbe regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden.

(2) Wer ein Erzeugungsgewerbe drei Jahre selbständig befugt ausgeübt hat, erbringt den Befähigungsnachweis für den Handel mit den einschlägigen Waren.

(3) Die mindestens dreijährige befugte selbständige Ausübung eines gebundenen Gewerbes wird als Nachweis der Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln, die bei der Ausübung dieses Gewerbes regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden, anerkannt.

(4) Personen, die den Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 bis 3 für ein auf bestimmte Waren eingeschränktes Handelsgewerbe erbracht und dieses Handelsgewerbe durch vier Jahre selbständig befugt ausgeübt haben, erbringen den

Befähigungsnachweis für das unbeschränkte Handelsgewerbe.

(5) Personen, die als vertretungsbefugte Mitglieder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen juristischen Person, als vertretungsbefugte Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder als Prokuristen fünf Jahre überwiegend kaufmännisch tätig waren, erbringen den Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

4. Bestimmungen für einzelne gebundene Gewerbe

Aufstellung von Lüftungsanlagen sowie von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

§ 109. (1) Zur Ausübung eines Gewerbes gemäß § 104 Abs. 1 lit. a Z. 5 (Aufstellung von Lüftungsanlagen der Unterstufe) berechnete Gewerbetreibende sind zur Aufstellung von Lüftungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 3000 m³/h berechnete.

(2) Zur Ausübung eines Gewerbes gemäß § 104 Abs. 1 lit. a Z. 7 (Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe) berechnete Gewerbetreibende sind berechnete

1. zur Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 70.000 kcal/h ausschließlich des Anschlusses dieser Anlagen an Hochdruckzentralheizungsanlagen und
2. zur Aufstellung von Warmwasserbereitungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 35.000 kcal/h.

(3) Niederdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck 0,5 atü nicht übersteigt. Hochdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck 0,5 atü übersteigt.

(4) Zur Ausübung eines Gewerbes gemäß § 104 Abs. 1 lit. a Z. 4 und 6 (Aufstellung der dort genannten Anlagen) berechnete Gewerbetreibende sind zur Aufstellung dieser Anlagen ohne Beschränkung der Leistung gemäß Abs. 1 und 2 berechnete.

Antiquitätenhandel

§ 110. Händler mit Antiquitäten (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 1) sind verpflichtet,

1. über die Auskunftspflicht des § 333 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren und die für die Überprüfung not-

wendigen Auskünfte, insbesondere über die Herkunft der Waren, zu erteilen;

2. die ihnen zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren.

Buch-, Kunst- und Musikalienhandel

§ 111. Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 104 Abs. 1 lit. b Z. 6 ist unbeschadet der Rechte der Buchhändler

1. der Handel mit Briefmarken für Sammelzwecke;
2. der Handel mit vervielfältigten Schriften und vervielfältigten bildlichen Darstellungen, die im Verkehr oder im häuslichen, gesellschaftlichen oder religiösen Leben oder bei der Erwerbstätigkeit ausschließlich als Hilfsmittel dienen;
3. der Kleinhandel mit Sonderheften von Zeitschriften und Saisonmodeheften, soweit dieser nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z. 16 vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist, ferner mit sogenannten Magazinen und mit Kurzheften erzählenden Inhaltes, in einem Umfang bis zu drei Druckbogen;
4. Kleinhandel mit Bilderbüchern und Märchenbüchern für Kinder.

Drucker

§ 112. (1) Drucker (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 9) sind zur Satzherstellung nach allen Verfahren und zur Vervielfältigung von Schriften und bildlichen Darstellungen in einem zur Massenerstellung geeigneten Verfahren berechnete.

(2) Drucker sind auch zum Verlag und zum Verkauf von Schriften und bildlichen Darstellungen sowie zum Verkauf von Satzzeugnissen aller Art berechnete, die sie mit eigenen Betriebsmitteln und auf eigene Rechnung herstellen.

(3) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 104 Abs. 1 lit. b Z. 9 ist

1. die Spielkartenerzeugung;
2. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren sowie Kunstharzgegenständen.

Erzeuger von Druckformen für die Massenerstellung von Vervielfältigungen

§ 113. Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 104 Abs. 1 lit. b Z. 10 ist die Erzeugung von Trockenbügelpapieren und Trockenbügeliwickeln sowie die Erzeugung von Druckformen für das Bedrucken der in § 112 Abs. 3 Z. 2 genannten Erzeugnisse (Webwaren, Strick- und Wirkwaren usw.).

Handelsagenten

§ 114. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 25) ist das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung für Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.

(2) Der Handelsagent ist auch zum Vermitteln oder zum Abschließen von Rechtsgeschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung über Arbeiten berechtigt, wenn dieses Vermitteln oder Abschließen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vermitteln oder Abschließen eines Warenhandelsgeschäftes im Sinne des Abs. 1 steht.

(3) Der Handelsagent ist berechtigt, Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeiten benötigen, aufzusuchen, um Bestellungen auf diese Waren zu sammeln. Das Aufsuchen von Privatpersonen (§ 57 Abs. 1) zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen ist hingegen verboten.

(4) Der Handelsagent darf beim Aufsuchen von Personen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen nur Warenmuster mit sich führen.

Lebensmittelhändler

§ 115. (1) Den Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Kleinhandels mit Lebensmitteln berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch folgende Rechte zu:

1. die Zubereitung und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabreichung und der Verkauf von Fleisch, Fleischwaren, Fisch und Geflügel — auch in warmem Zustand —, von belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
2. die Zubereitung von Obst- und Gemüsesäften;
3. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier sowie die Verabreichung von Speiseeis.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Handelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

Kleinhandel mit Betriebsstoffen

§ 116. Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines Handelsgewerbes (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 26), das den Kleinhandel mit Betriebsstoffen für

Kraftfahrer einschließt, berechtigt sind, sind auch zum Betrieb von Tankstellen (§ 104 Abs. 1 lit. c Z. 4) berechtigt.

Spediteure

§ 117. Den Spediteuren (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 45) stehen auch folgende Rechte zu:

1. die Beförderung von Gütern zu und von der Station eines Eisenbahn-, Schifffahrts- oder Luftverkehrsunternehmens oder zu und von den Lagern und Sammelstellen des Spediteurs, wenn der Spediteur die Güter mit Frachtbrief einem solchen Unternehmen im eigenen Namen zur Beförderung zu übergeben hat oder im Frachtbrief als Empfänger der Güter angegeben ist oder vom im Frachtbrief angegebenen Empfänger mit der Abholung der Güter von der Station eines solchen Unternehmens beauftragt worden ist;
2. die Geltendmachung von Forderungen an Transportunternehmen aus dem Frachtgeschäft (Frachtenreklamation) hinsichtlich der Güter, deren Beförderung der Spediteur besorgt hat;
3. die Ausübung jener Tätigkeiten, zu deren Ausübung die Transportagenten (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 48) berechtigt sind.

Tankstellen

§ 118. (1) Zum Betrieb von Tankstellen berechnete Gewerbetreibende (§ 104 Abs. 1 lit. c Z. 4) sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 34, zur Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer, wie zum Abschmieren, Ölwechsel, zur Batteriepflege, zum Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges u. dgl., berechtigt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zum Kleinhandel mit Heizölen, Kraftfahrzeuersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemitteln, Toiletteartikeln, Straßenkarten, Fotomaterial, Ansichtskarten und Reiseandenken berechtigt.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 muß der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben, und es dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte hierfür verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Heizölen.

Blumenbinder

§ 119. Blumenbinder (§ 104 Abs. 1 lit. c Z. 5) sind auch zum Handel mit Blumen berechtigt.

5. Bestimmungen für einzelne freie Gewerbe

Altwarenhandel

§ 120. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Altwarenhandels mit dem konzessionierten Gewerbe des Handels mit Waffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder Z. 2 lit. b) ist verboten.

(2) Die Bestimmungen des § 110 über die Pflichten der Antiquitätenhändler gelten sinngemäß auch für Altwarenhändler.

Garagierungsgewerbe

§ 121. Keiner besonderen Gewerberechtigung für das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garagierungsgewerbe) bedarf es, wenn Kraftfahrzeuge in Betrieben von Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung, Instandsetzung, Belehrung von oder zum Handel mit Kraftfahrzeugen berechtigt sind, nur während einer für die eigentlichen Betriebszwecke erforderlichen Zeit eingestellt oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes, das aus geschuldeten Beträgen für wesentliche Aufwendungen abgeleitet wird, verwahrt werden und während dieser Zeit außer Betrieb stehen.

Theaterkartenbüros

§ 122. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung einen Höchsttarif zu erlassen, in dem die Höhe einer angemessenen Vergütung für den Verkauf oder die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art, wie Theater- und Konzertaufführungen, Gesangsvorträge, Belustigungen, Ausstellungen und dgl., in Verhältnissätzen der Kassenpreise festzulegen ist. Diese Verhältnissätze, die nach objektiven Merkmalen abzustufen sind, dürfen höchstens 20% des Kassenpreises betragen.

(2) Als Kassenpreis gilt der Eintrittspreis zuzüglich aller von jedem Käufer bei dem unmittelbaren Einkauf dem Unternehmer der öffentlichen Vorführung oder Schaustellung zu entrichtenden sonstigen Beträge.

(3) Vor Festlegung des Höchsttarifes sind die zuständige Allgemeine Fachgruppe des Fremdenverkehrs, die zuständige Fachgruppe der Reisebüros und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

(4) Der zum Verkauf oder zur Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten im Sinne des Abs. 1 berechtigte Gewerbetreibende hat den geltenden Höchsttarif in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen gut sichtbar kundzumachen.

§ 123. (1) Für den Verkauf oder die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art darf keine höhere als die im Höchsttarif (§ 122 Abs. 1) festgelegte Vergütung verlangt oder angenommen werden.

(2) Wenn die Besorgung oder Vermittlung von Eintrittskarten übernommen, aber nicht ausgeführt wird, so darf hierfür keine Vergütung verlangt oder angenommen werden.

(3) Der Ersatz von Barauslagen, wie Spesen für Telegramme und Ferngespräche, fällt nicht unter die Verbote der Abs. 1 und 2.

§ 124. Beim Verkauf oder bei der Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art im Sinne des § 122 Abs. 1 dürfen nur Eintrittskarten, die mit dem Aufdruck oder der handschriftlichen Angabe des Kassenpreises (§ 122 Abs. 2) versehen sind, abgegeben werden; auf den Anweisungen muß der Kassenpreis ersichtlich sein.

§ 125. Beim Verkauf oder bei der Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art im Sinne des § 122 Abs. 1 ist es verboten, Eintrittskarten oder Anweisungen an Personen abzugeben, von denen bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bekannt sein muß, daß sie die Karten oder Anweisungen nur zur geschäftlichen Weiterverwertung erwerben wollen; die übliche Abgabe an gleichartige Unternehmen, Reisebüros u. dgl. ist jedoch gestattet.

§ 126. Der zum Verkauf oder zur Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art im Sinne des § 122 Abs. 1 berechtigte Gewerbetreibende darf aus Anlaß des Kartenbezuges oder der Kartenvermittlung nur mit dem Unternehmer der öffentlichen Vorführung oder Schaustellung selbst, aber nicht mit dessen Arbeitnehmern in geschäftlichen Verkehr treten, es sei denn, daß diese hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sind; insbesondere ist es verboten, jenen Arbeitnehmern unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung anzubieten oder zu leisten. Es darf jedoch eine an den Unternehmer abzuführende Leistung zugunsten der Arbeitnehmer ausbedungen werden.

Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße

§ 127. Den Verkäufern von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße steht das Recht zu, ihre Waren am Standplatz zuzubereiten und auch in warmem Zustand zu verkaufen.

6. Bestimmungen für einzelne in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübte Gewerbe

§ 128. Gewerbetreibenden, die Tätigkeiten gemäß § 94 Z. 1, 13 oder 70 in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausüben, stehen jeweils die entsprechenden Rechte gemäß § 95, § 96 oder § 103 zu.

7. Konzessionierte Gewerbe

§ 129. Konzessionierte Gewerbe (§ 5 Z. 2) sind die nachstehend angeführten Gewerbe:

I.

Waffengewerbe (§ 130);
Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (§ 142);
Betrieb von Sprengungsunternehmen (§ 146);
Dampfkesselerzeugung (§ 149);

II.

Baumeister (§ 153);
Zimmermeister (§ 154);
Steinmetzmeister (§ 155);
Brunnenmeister (§ 156);
Gas- und Wasserleitungsinstallation (§ 159);
Elektroinstallation der Oberstufe (§ 162);
Elektroinstallation der Unterstufe (§ 163);
Errichtung von Blitzschutzanlagen (§ 165);
Rauchfangkehrergewerbe (§ 168);

III.

Ausflugswagen-Gewerbe;
Mietwagen-Gewerbe;
Taxi-Gewerbe;
Hotelwagen-Gewerbe;
Fiaker-Gewerbe;
Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen;
Betrieb von Schleppliften (§ 175);
Luftfahrzeugmechanikergewerbe (§ 179);

IV.

Gastgewerbe (§ 185);
Reisebüros (§ 204);
Fremdenführergewerbe (§ 210);

V.

Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, von Giften usf., Sterilisierung von Verbandmaterial (§ 216);
Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 217);
Großhandel mit Drogen und Pharmazeutika (§ 218);

Drogistengewerbe (§ 219);
Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen (§ 224);
Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen (§ 228);
Bestatter (§ 233);
Schädlingsvertilgung (§ 239);
Kanalräumer (§ 245);
Abdecker (§ 250);

VI.

Immobilienmakler (§ 255);
Immobilienverwaltung (§ 259);
Personalkreditvermittlung (§ 263);
Ausgleichsvermittlung (§ 267);
Pfandleiher (§ 274);
Versteigerung beweglicher Sachen (§ 291);
Auskunfteien über Kreditverhältnisse (§ 299);
Einziehung fremder Forderungen (§ 303);
Berufsdetektive (§ 307);
Bewachungsgewerbe (§ 314).

8. Bestimmungen für die einzelnen konzessionierten Gewerbe

I.

Waffengewerbe

§ 130. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen:

1. hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition
 - a) die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher),
 - b) der Handel,
 - c) das Vermieten,
 - d) die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes;
2. hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition
 - a) die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung,
 - b) der Handel,
 - c) die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht:

1. die Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung und das Vermieten von Hieb- und Stichwaffen sowie der Handel mit diesen Waffen;
2. das Instandsetzen und das Vermieten von vor dem Jahre 1871 erzeugten Schußwaffen und von Waffen, die nur noch musealen, dekorativen, Lehr- oder Sammelzwecken dienen, sowie der Handel mit diesen Gegenständen;
3. die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes der in Z. 1 und Z. 2 angeführten Gegenstände;
4. das Gravieren und Ziselieren von Schußwaffen;
5. das Vermieten von Druckluftwaffen, CO₂-Waffen und Zimmerstutzen sowie der Verkauf

der dazugehörigen Munition bei Veranstaltungen zur Volksbelustigung zur Verwendung bei der betreffenden Veranstaltung.

Nichtmilitärische Waffen

§ 131. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109, ausgenommen die im § 40 Abs. 3 lit. a dieses Gesetzes erwähnten Waffen und Munitionsgegenstände.

(2) Als Erzeugung von Munition im Sinne des § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a gilt auch das Laden von Patronen.

Rechte

§ 132. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a) berechtigt sind, sind auch zur Bearbeitung, Instandsetzung und Umarbeitung von militärischen Handfeuerwaffen berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln berechtigt.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung von nichtmilitärischen Waffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Vermieten von nichtmilitärischen Waffen berechtigt.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen oder Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder Z. 2 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit Waffen oder Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder Z. 2 lit. b) berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes dieser Gegenstände berechtigt.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder Z. 2 lit. a) berechtigt sind, sind auch zum Laden von Patronen berechtigt.

Besondere Voraussetzungen

§ 133. (1) Die Erteilung der Konzession für die im § 130 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe

erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
3. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland, sowie
4. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann die im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Voraussetzungen nachsehen, wenn gegen eine solche Nachsicht vom Standpunkt der Staatssicherheit keine Bedenken bestehen. Bei Konzessionen für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von militärischen Waffen und militärischer Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 2 lit. a) ist die Nachsicht bei Zutreffen der im ersten Satz aufgestellten Voraussetzung zu erteilen, wenn militärische Belange die Gewerbeausübung im Inland erfordern. Bei Konzessionen hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 1) ist bei der Nachsichtserteilung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, bei Konzessionen hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 2) mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

(3) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausübungsvorschriften

§ 134. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69 bis 72 — hinsichtlich der im § 130 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der im § 130 Abs. 1 Z. 2 angeführten Waffengewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landes-

verteidigung, durch Verordnung jene Vorschriften zu erlassen, die aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig sind.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können zum Gegenstand haben

1. die Beschaffenheit der Betriebsmittel,
2. die Art der Ausübung der Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen und Munition sowie des Handels mit diesen Gegenständen,
3. die Tätigkeit der Überprüfung und Erprobung von Waffen und Munition im Rahmen der Gewerbeausübung,
4. die Lagerung von Waffen und Munition, wobei auch die Anzeige der Lagerstätten bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Führung besonderer Lagerbücher vorgeschrieben werden kann, aus denen die vorrätig gehaltenen Waffen und die vorrätig gehaltene Munition ersichtlich sind,
5. Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition.

Verbot der gleichzeitigen Ausübung mit dem Gewerbe des Altwarenhandels

§ 135. Die gleichzeitige Ausübung des Handels mit Waffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. b) mit dem Gewerbe des Altwarenhandels ist verboten.

Vermieten von Waffen Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte

§ 136. (1) Das Vermieten von militärischen Waffen ist außer in den Fällen des Abs. 3 unzulässig.

(2) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung, das Feilbieten und der Verkauf von Waffen und Munition sowie das Vermieten von nichtmilitärischen Waffen außerhalb der festen Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslöke) ist außer in den Fällen des § 130 Abs. 2 Z. 5 unzulässig.

(3) Das Vermieten und die Instandsetzung von Schusswaffen sowie der Verkauf des dazugehörigen Schießbedarfes auf behördlich genehmigten Schießstätten ist den zur Ausübung der entsprechenden Konzession gemäß § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b oder c oder Z. 2 lit. a oder b berechtigten Gewerbetreibenden gestattet.

Waffenbuch

§ 137. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von militärischen Waffen, militärischer Munition, von Faustfeuerwaffen oder der dazugehörigen Munition, für den Handel mit diesen Gegenständen oder für

das Vermieten von Faustfeuerwaffen (§ 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b und c sowie Z. 2 lit. a und b) berechtigt sind, haben ein Waffenbuch zu führen, aus dem die Ein- und Ausgänge der militärischen Waffen und militärischen Munition, der Faustfeuerwaffen und der Munition für Faustfeuerwaffen mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber hervorgehen. Bei der Munition für Faustfeuerwaffen sind im Waffenbuch lediglich Anzahl und Kaliber anzugeben. Knallpatronen sind von der Eintragung im Waffenbuch ausgenommen.

(2) Die Waffenbücher, die auch in Karteiform geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung und der Art ihrer Führung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur waffenpolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der militärischen Waffen und der militärischen Munition auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, festzulegen, auf welche Weise den in den Abs. 1 und 2 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird.

(4) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Waffenbücher der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser Behörde, auf Verlangen dieser Behörden vorzulegen.

(5) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Waffenbücher durch sieben Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung haben sie diese Bücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

Bezeichnung der Waffen

§ 138. (1) Faustfeuerwaffen und militärische Waffen, die gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, müssen mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer gekennzeichnet sein. Im Ausland erzeugte Faustfeuerwaffen und militärische Waffen dürfen nur dann gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie überdies mit der Bezeichnung jenes Gewerbetreibenden versehen sind, der die Waffe zum erstenmal in den inländischen Verkehr bringt.

(2) Eine Faustfeuerwaffe, deren Bezeichnung gemäß Abs. 1 oder deren Erzeugungsnummer im Zuge der Instandsetzung durch einen befugten

Gewerbetreibenden unkenntlich gemacht worden ist, darf in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieses Instandsetzers und einer fortlaufenden Nummer, die dieser Gewerbetreibende beizusetzen hat, gekennzeichnet ist. Der Instandsetzer ist verpflichtet, die ursprüngliche Bezeichnung gemäß Abs. 1 und die ursprüngliche Erzeugungsnummer im Waffenbuch (§ 137) zu verzeichnen.

Überprüfung

§ 139. (1) Bei der Überprüfung des Betriebes von Waffengewerben gemäß § 333 dürfen auch Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entnommen werden.

(2) Soweit sicherheitspolizeiliche Belange berührt werden, ist im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde den Überprüfungen gemäß § 333 beizuziehen.

Meldung des Ruhens der Gewerbeausübung

§ 140. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Waffengewerbe (§ 130 Abs. 1) berechtigt sind, haben das Ruhen und jede Aufnahme der Gewerbeausübung in der Hauptbetriebsstätte und in den weiteren Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser Behörde, hinsichtlich einer Konzession für militärische Waffen und militärische Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 2) auch dem Bundesminister für Landesverteidigung, binnen drei Wochen anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Erteilung einer Konzession, jede Bewilligung der Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort, Anzeige über den Fortbetrieb, Zurücklegung, Entziehung einer Konzession für ein Waffengewerbe (§ 130 Abs. 1) im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, bei Konzessionen betreffend militärische Waffen und militärische Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 2) auch dem Bundesminister für Landesverteidigung, zur Kenntnis zu bringen.

Zuständigkeit

§ 141. Zur Erteilung einer Konzession hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 1) ist der Landeshauptmann im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde II. Instanz, zur Erteilung einer Konzession hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition (§ 130 Abs. 1 Z. 2) ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zuständig.

Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen

§ 142. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen und
2. der Handel mit den in der Z. 1 genannten Erzeugnissen.

(2) Der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z. 2 unterliegt nicht der Handel mit pyrotechnischen Scherzartikeln, die bei widmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind (harmlose pyrotechnische Scherzartikel).

(3) Die Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBlO Nr. 483/1938 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1959, über die Erzeugung, Verarbeitung und den Verschleiß von Schieß- und Sprengmitteln, und der Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher in Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, und in Ergänzung der Verordnung vom 4. August 1885, RGBl. Nr. 135, Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Pyrotechnische Scherzartikel

§ 143. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung jene pyrotechnischen Scherzartikel zu bezeichnen, auf die wegen ihrer Beschaffenheit insbesondere im Hinblick auf die in ihren Sätzen enthaltene Energie die im § 142 Abs. 2 angeführten Umstände zutreffen.

Besondere Voraussetzungen

§ 144. Die Erteilung der Konzession für die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und für den Handel mit diesen Erzeugnissen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises und
2. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

Zuständigkeit

§ 145. (1) Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und für den Handel mit diesen Erzeugnissen ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Vor Erteilung einer Konzession ist die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde II. Instanz zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 144 Z. 2 zu hören.

Betrieb von Sprengungsunternehmen

§ 146. Der Konzessionspflicht unterliegt der Betrieb von Sprengungsunternehmen.

Besondere Voraussetzungen

§ 147. Die Erteilung der Konzession für den Betrieb von Sprengungsunternehmen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises und
2. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

Zuständigkeit

§ 148. (1) Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Vor Erteilung einer Konzession ist die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde II. Instanz zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 147 Z. 2 zu hören.

Dampfkesselerzeugung

§ 149. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Erzeugung und Instandsetzung von Druckgefäßen (Dampfkesseln, Dampfgefäßen oder ähnlichen Gefäßen) sowie von Druckbehältern.

(2) Druckgefäße sind Dampfkessel, Dampfgefäße und ähnliche Gefäße, in denen durch Erhitzung von Flüssigkeiten oder durch Erzeugung, Umwandlung oder Verwendung von Dämpfen oder Gasen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.

(3) Druckbehälter sind Behälter, in denen verdichtete oder verflüssigte Gase unter 1,05 Atmosphären übersteigendem Überdruck aufbewahrt werden.

(4) Nicht der Konzessionspflicht unterliegt die Erzeugung und die Instandsetzung von im § 1 Abs. 4 lit. b, § 23 Abs. 2 lit. a, b und d, § 28

dritter Absatz und vierter Absatz lit. a, c und d der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, genannten Dampfgefäßen und Druckbehältern, ferner von Dampfkesseln, deren Dampfspannung 1 atü nicht übersteigen kann (Niederdruckdampfkesseln), Dampfkesseln von Kaffeespressomaschinen, Schnelldampferzeugern bis zu 35 l Inhalt, Heizkesseln, Heizkörpern und Warmwassergefäßen nach ÖNorm B 8130 bis B 8133 und B 2235, Heimsiphonflaschen bis 2 l Inhalt, Druckgaskapseln, Handfeuerlöschern nach ÖNorm F 1050, Druckbehältern in Kälteanlagen bis zu 300 mm lichtem Durchmesser, Druckgaspäckungen und Kartuschen.

(5) Bei Druckgefäßen und Druckbehältern, deren Erzeugung und Instandsetzung der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 unterliegt, dürfen auf Grund des Selbstbedienungsrechtes gemäß § 32 nur geringfügige Instandsetzungen durchgeführt werden.

Besondere Voraussetzungen

§ 150. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Erzeugung und Instandsetzung von Druckgefäßen sowie von Druckbehältern erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 151. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Erzeugung und Instandsetzung von Druckgefäßen sowie von Druckbehältern ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

II.

Baugewerbe (§§ 152 bis 158)

§ 152. (1) Die Tätigkeiten der Baumeister (§ 153 Abs. 1), Zimmermeister (§ 154 Abs. 1), Steinmetzmeister (§ 155 Abs. 1) und Brunnenmeister (§ 156 Abs. 1) unterliegen der Konzessionspflicht.

(2) Die Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, ist den Baugewerbetreibenden im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges vorbehalten.

(3) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht die Tätigkeit des Bauunternehmers, der auf eigenem Grund und Boden und auf eigene Rechnung als Bauherr Bauten durch befugte Gewerbetreibende ausführen läßt, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern.

(4) Die im Abs. 1 angeführten Gewerbetreibenden sind berechtigt, in geringem Umfang mit der Ausführung eigener Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende Arbeiten anderer Gewerbe auch selbst auszuführen.

Baumeister

§ 153. (1) Der Baumeister ist berechtigt, Bauten aller Art sowohl zu planen und zu berechnen als auch Bauten aller Art zu leiten und nach Maßgabe des § 152 Abs. 4 und des Abs. 2 dieses Paragraphen auch auszuführen.

(2) Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten, doch hat er sich unbeschadet des § 152 Abs. 4 zur Ausführung dieser Arbeiten der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen, soweit es sich um Arbeiten von konzessionierten Gewerben, von Handwerken oder der gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (§ 104 Abs. 1 lit. a Z. 4 bis 7) handelt.

(3) Die Berechtigung anderer Gewerbetreibender, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Vorentwürfe auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues zu verfassen, bleibt unberührt.

(4) Die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1958 bleiben durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

Zimmermeister

§ 154. (1) Der Zimmermeister ist zur Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie zur Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden u. dgl. berechtigt.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von roh gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiten darf der Zimmermeister, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist und soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen.

(4) Der Zimmermeister ist jedoch berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und nach Maßgabe des § 152 Abs. 4 und des § 153 Abs. 2, der sinngemäß anzuwenden ist, auszuführen.

(5) § 153 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Steinmetzmeister

§ 155. (1) Der Steinmetzmeister ist berechtigt 1. zur Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet wer-

den (Herstellung von Steinportalen, Steinböden, Steinstufen u. dgl.),

2. zur Erzeugung, Aufstellung und Versetzung von Grabsteinen,

3. zur Bearbeitung und Aufstellung von Grabmonumenten und, unbeschadet des Rechtes der Baumeister, zu den erforderlichen Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Gräfte.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Arbeiten darf der Steinmetzmeister, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist, nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen.

(3) Die Rechte der Kunststeinerzeuger und der gewerblichen Steinbildhauer bleiben unberührt.

Brunnenmeister

§ 156. (1) Der Brunnenmeister ist berechtigt, die zur Herstellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser und die für Quelfassungen erforderlichen Arbeiten zu planen, zu berechnen sowie auszuführen; hiezu gehören das Bohren und Schlagen von Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvorrichtungen und das Decken des Schachtes, das Führen des Schlages und Einsetzen der Schlagrohre.

(2) Der Brunnenmeister ist weiters zur Herstellung des Brunnenhäuschens, der Wasseraufsaugmulde und der Wasserableitungen im erforderlichen Ausmaß sowie zur Herstellung von Abwasserreinigungs- und -beseitigungsanlagen in brunnenmäßiger Ausführung und von nicht frei tragenden Silos bis 1 m über dem Erdboden in brunnenmäßiger Ausführung berechtigt.

(3) In politischen Bezirken, in denen kein Brunnenmeister seinen Standort hat, steht die Berechtigung gemäß Abs. 1 auch den Baumeistern zu.

Besondere Voraussetzungen für die Baugewerbe

§ 157. Die Erteilung der Konzession für ein Baugewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 158. Zur Erteilung von Konzessionen für die Baugewerbe ist der Landeshauptmann zuständig.

Gas- und Wasserleitungsinstallation

§ 159. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen 1. die Ausführung von Gasrohrleitungen und der Anschluß von Gasverbrauchsgeräten aller Art an solche Leitungen,

2. die Ausführung von Rohrleitungen für Trink- und Nutzwasser in Verkehrsflächen oder in Grundstücken,
3. die Ausführung von Wasserleitungen und dazugehörigen Ablaufleitungen in Gebäuden einschließlich der Montage und des Anschlusses der damit im Zusammenhang stehenden sanitären Einrichtungen.

(2) Nicht der Konzessionspflicht nach Abs. 1 unterliegt die Ausführung von Wasserrohrleitungen für Kraftzwecke und von Wasserrohrleitungen aus Holz.

Besondere Voraussetzungen

§ 160. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 161. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Elektroinstallation der Ober- und Unterstufe und Errichtung von Blitzschutzanlagen

Elektroinstallation der Oberstufe

§ 162. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung.

(2) Als elektrische Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
2. Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

Elektroinstallation der Unterstufe

§ 163. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1000 Volt, und zwar

1. im Anschluß an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie,
2. zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 60 Kilowatt.

(2) § 162 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Rechte

§ 164. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Gewerbe der Elektroinstallation der Ober- oder der Unterstufe be-

rechtigt sind, sind auch zur Errichtung von Blitzschutzanlagen berechtigt.

Errichtung von Blitzschutzanlagen

§ 165. Der Konzessionspflicht unterliegt die Errichtung von Blitzschutzanlagen.

Besondere Voraussetzungen für die Gewerbe der Elektroinstallation und der Errichtung von Blitzschutzanlagen

§ 166. Die Erteilung der Konzession für die Gewerbe der Elektroinstallation der Ober- oder der Unterstufe oder der Errichtung von Blitzschutzanlagen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 167. Zur Erteilung einer Konzession für die Gewerbe der Elektroinstallation der Ober- oder der Unterstufe oder der Errichtung von Blitzschutzanlagen ist der Landeshauptmann zuständig.

Rauchfangkehrergewerbe

§ 168. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen jedoch nicht das Reinigen und Kehren von Rauchleitungen durch Hafner, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten (Schamottieren von Öfen) durchgeführt werden.

Besondere Voraussetzungen

§ 169. Die Erteilung der Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbeinhaber, Pächter, Geschäftsführer oder Filialleiter tätig ist, und
3. das Vorliegen eines Bedarfes (§ 25 Abs. 4) nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

Geschäftsführer und Pächter

§ 170. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persön-

liche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbetreibender, Geschäftsführer, Pächter oder Filialleiter tätig ist.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 171. Der Gewerbetreibende hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 172 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Gebietsweise Abgrenzung

§ 172. (1) Der Landeshauptmann hat, wenn es aus Gründen der Feuerpolizei zweckmäßig ist, durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verfügen.

(2) Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Gebieten, für die eine gebietsweise Abgrenzung verfügt worden ist, dürfen nur Konzessionen erteilt werden, die auf das betreffende Kehrgebiet eingeschränkt sind. Bei Gefahr im Verzug oder im Fall eines Auftrages gemäß § 171 ist jedoch die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig.

(3) Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, innerhalb ihres Kehrgebietes nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchsttarifes die im § 168 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten auszuführen.

(4) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer und die berührten Gemeinden zu hören.

Höchsttarife

§ 173. (1) Wird die gebietsweise Abgrenzung (§ 172) verfügt, so hat der Landeshauptmann durch Verordnung auch Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Wurde keine gebietsweise Abgrenzung (§ 172) verfügt, so hat der Landeshauptmann durch Verordnung Höchsttarife dann festzu-

legen, wenn sie im Interesse der Leistungsempfänger erforderlich sind.

(3) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die berührten Gemeinden zu hören.

Zuständigkeit

§ 174. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Rauchfangkehrer ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

III.

Betrieb von Schleppliften

§ 175. Der Konzessionspflicht unterliegt die Beförderung von Personen durch Schlepplifte, wobei deren Benützer mit Skiern oder anderen Wintersportgeräten auf dem Boden gleiten.

Besondere Voraussetzungen

§ 176. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen, daß die beabsichtigte Gewerbeausübung keine nicht zumutbare Konkurrenzierung für ein Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen bedeutet.

Zuständigkeit

§ 177. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Verfahren

§ 178. (1) Vor Erteilung der Konzession sind die Haupt- und Kleinseilbahnunternehmen, in deren Einzugsgebiet der Schlepplift errichtet werden soll, unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu hören.

(2) Gegen einen Bescheid, mit dem die Konzession erteilt wird, steht den Inhabern der in Abs. 1 genannten Seilbahnunternehmen das Recht der Berufung nach Maßgabe des Abs. 3 zu, wenn die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(3) Mit einer Berufung im Sinne des Abs. 2 kann nur eine unrichtige Beurteilung der Frage des Vorliegens der nicht zumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens geltend gemacht werden.

(4) Vor seiner Entscheidung über eine Berufung, mit der eine unrichtige Beurteilung der Frage des Vorliegens der nicht zumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens geltend gemacht wird, hat der

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Bundesminister für Verkehr zu dieser Frage zu hören.

Luftfahrzeugmechanikergewerbe

§ 179. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Erzeugung und die Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät.

- (2) Unter Wartung im Sinne des Abs. 1 sind
1. die Instandsetzung einschließlich der Überholung oder Änderungsarbeiten sowie
 2. die Instandhaltung (einfache Wartung) zu verstehen, wobei die einfache Wartung die regelmäßige Pflege und Kontrolle sowie die Behebung geringfügiger, die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen oder die Betriebssicherheit von Luftfahrtgerät nicht beeinträchtigender Mängel einschließlich des Ein- und Ausbaues von Bestandteilen umfaßt.

Teiltätigkeiten

§ 180. Der Konzessionspflicht für die Wartung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgerät im Sinne des § 179 unterliegen nachstehende Tätigkeiten:

1. Tätigkeiten am Flugwerk von Luftfahrzeugen;
2. Tätigkeiten an Triebwerken von Luftfahrzeugen;
3. Tätigkeiten an der elektronischen Bordausrüstung von Luftfahrzeugen;
4. Tätigkeiten an der nichtelektronischen Bordausrüstung von Luftfahrzeugen;
5. Tätigkeiten an sonstigem Luftfahrtgerät.

Besondere Voraussetzungen

§ 181. Die Erteilung der Konzession für das Luftfahrzeugmechanikergewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Vorschriften über die Gewerbeausübung

§ 182. (1) Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät dürfen nur von fachlich befähigten Personen ausgeführt werden. Die Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht diesem Gebot nicht entgegen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse und die Möglichkeit, diese zu erwerben, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Verordnung festzulegen, wie die im Abs. 1 geforderte fachliche Befähigung für bestimmte Wartungsarbeiten an bestimmten Luftfahrzeugen oder an bestimmtem Luftfahrtgerät nachzuweisen ist.

(3) Die Gewerbetreibenden haben jedenfalls dafür zu sorgen, daß die Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät so ausgeführt werden und die Einrichtung der Betriebsstätten so ausgestaltet wird, daß eine einwandfreie Wartung der Luftfahrzeuge und des Luftfahrtgerätes gewährleistet ist.

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik oder auf die üblicherweise an die Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise den Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gemäß Abs. 3 entsprochen wird.

Luftfahrtrechtliche Vorschriften

§ 183. Die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, und der darauf gegründeten Verordnungen betreffend die Wartung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgerät werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Zuständigkeit

§ 184. Zur Erteilung einer Konzession für das Luftfahrzeugmechanikergewerbe ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

IV.

Gastgewerbe

§ 185. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. die Beherbergung von Gästen;
2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen;
3. der Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen;
4. der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen.

(2) Unter Verabreichung (Abs. 1 Z. 2) und unter Ausschank (Abs. 1 Z. 3 und 4) ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, daß die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

(3) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß Abs. 1 Z. 1 berechtigt sind, sind zur Verabreichung des Frühstückes und von kleinen Imbissen und zum Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Flaschenbier sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an ihre Gäste berechtigt.

(4) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß Abs. 1 Z. 3 berechtigt sind, sind auch zum Ausschank von nichtalkoholischen kalten Getränken berechtigt.

(5) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß Abs. 1 Z. 4 berechtigt sind, sind auch zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu nichtalkoholischen Getränken berechtigt.

Ausnahmen von der Konzessionspflicht

§ 186. Der Konzessionspflicht unterliegen nicht

1. die Verabreichung von Speisen, der Ausschank von Getränken und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen durch Erzeugungs- und Handelsgewerbetreibende in dem in den §§ 95, 96, 103, 115 und 127 bezeichneten Umfang;
2. die Verabreichung und der Ausschank von unentgeltlichen Kostproben durch Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung;
3. der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt;
4. die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, pommes frites, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn nur Verkaufsstände ohne Tische und Sitzgelegenheiten vorhanden sind;
5. der Ausschank von Milchlischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn nur Verkaufsstände ohne Tische und Sitzgelegenheiten vorhanden sind;
6. der Ausschank von Milch und der Verkauf von Milch in unverschlossenen Gefäßen.

Rechte

§ 187. (1) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 oder mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 2 berechtigt sind, sind auch berechtigt, Waren des üblichen Reisebedarfes, wie Treib- und Schmierstoffe, Toiletteartikel, Badeartikel, Fotomaterial, Ansichtskarten, Reiseandenken und die im § 111 Z. 3 angeführten Druckwerke zu verkaufen.

(2) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß

§ 185 Abs. 1 Z. 2 berechtigt sind, sind auch zum Verkauf von nichtangerichteten kalten Speisen, von halbfertigen Speisen, von Lebensmitteln, die in ihrem Gastgewerbebetrieb verwendet werden, und von Reiseproviant berechtigt.

(3) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und 2 muß der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben und es dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte und keine zusätzlichen Räumlichkeiten verwendet werden. Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 ist außerdem eine straßenseitige Schaustellung der Waren verboten.

(4) Gastgewerbetreibende sind auch zum Halten von Spielen berechtigt, wenn der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleibt.

(5) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 berechtigt sind, sind auch berechtigt, die Gäste, die in ihrem Gastgewerbebetrieb beherbergt werden, mit ihren Kraftfahrzeugen von den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs zu ihrem Gastgewerbebetrieb oder von ihrem Gastgewerbebetrieb zu den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs zu befördern.

(6) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 3 oder mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 4 berechtigt sind, sind im Rahmen ihrer Konzession auch berechtigt, Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen zu verkaufen.

(7) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 3 oder mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 4 berechtigt sind, sind auch berechtigt, kohlenensäurehaltiges Wasser für den Bedarf ihrer Gäste zu erzeugen. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit unterliegen diese Gastgewerbetreibenden jenen Vorschriften, die für die zur Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke berechtigten Gewerbetreibenden (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 11) gelten.

(8) Gastgewerbetreibende sind auch berechtigt, Fahrzeuge ihrer Gäste einzustellen und Sportgeräte an ihre Gäste zu vermieten. Sie sind ferner auch zum Verleihen von Druckwerken an ihre Gäste und zum Halten von Leseräumen für diese berechtigt.

Inhalt der Konzession für ein Gastgewerbe

§ 188. (1) Die Konzession für ein Gastgewerbe hat auf bestimmte Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1, auf bestimmte Betriebsräume und all-

fällige sonstige bestimmte Betriebsflächen sowie auf eine bestimmte Betriebsart zu lauten.

(2) Unter Betriebsart im Sinne des Abs. 1 ist die durch eine bestimmte Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen und durch eine bestimmte Betriebsführung gekennzeichnete Gestaltung des jeweiligen Gastgewerbebetriebes zu verstehen; Verschiedenheiten lediglich in der Benennung begründen keine besondere Betriebsart.

Besondere Voraussetzungen

§ 189. (1) Die Erteilung der Konzession für ein Gastgewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen:

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises;
2. daß die für die beantragte Betriebsart notwendigen Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 beantragt werden;
3. daß die Anlage und Einrichtung der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen unter Bedachtnahme auf die beantragte Betriebsart und die Vorschriften des § 195 über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung der Gastgewerbebetriebe für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung geeignet sind;
4. bei einem Ansuchen um eine Konzession für ein Gastgewerbe mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1, wenn es sich um die Errichtung eines neuen Betriebes handelt, außerdem, daß die örtlichen Einrichtungen, wie Wasserversorgungsanlagen, Kanalisation oder Kläranlagen, Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge u. dgl., für den in Aussicht genommenen Gastgewerbebetrieb ausreichen.

(2) Die für die Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn das bisherige Verhalten des Konzessionswerbers oder der Personen, mit denen sich der Konzessionswerber in einer Erwerbs- oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, daß das Gewerbe in einer nicht dem Gesetz entsprechenden oder in einer das Ansehen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft schädigenden Weise ausgeübt werden wird.

(3) Abs. 1 Z. 1 gilt nicht für Bewerber um eine Konzession für ein Gastgewerbe in der Betriebsart einer Schutzhütte.

Vorschriften über die Gewerbeausübung

Betriebsart

§ 190. Die Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 einer Konzession für ein Gastgewerbe dürfen nur entsprechend der genehmigten Betriebsart ausgeübt werden.

Gewerbeausübung außerhalb der genehmigten Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen

§ 191. Die Konzession für ein Gastgewerbe darf außerhalb der genehmigten Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen nur auf Grund einer Sonderbewilligung ausgeübt werden. Die Sonderbewilligung ist auf Antrag des Gewerbetreibenden zu erteilen, wenn das Gastgewerbe nur vorübergehend aus Anlaß einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen und dgl.) ausgeübt werden soll. Solche Sonderbewilligungen, die die besondere Gelegenheit, den Standort und die Gültigkeitsdauer zu enthalten haben, sind von der nach dem Standort der vorübergehenden Gewerbeausübung zuständigen Behörde zu erteilen.

Allgemeine Maßnahmen gegen Alkoholmißbrauch

§ 192. (1) Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betriebe stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

(2) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 3 berechtigt sind, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken.

Alkoholausschank an Jugendliche

§ 193. (1) Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb verwendeten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuß von Alkohol verboten ist.

(2) Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuß durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen.

(3) Wenn den Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuß von Alkohol verboten ist, dann haben die zum Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigten Gastgewerbetreibenden an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird.

Sperrstunde und Aufsperrstunde

§ 194. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe ge-

geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Fremden Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

(2) Der Gastgewerbetreibende hat die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten. Während dieser Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten. Die Gäste sind rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.

(3) Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft durch ungebührlichen Lärm, der durch den Gastgewerbebetrieb hervorgerufen wird, wiederholt belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, sind diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft durch ungebührlichen Lärm wiederholt belästigt worden ist oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, hat die Gemeinde die Bundespolizeibehörde zu hören.

Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung der Gastgewerbebetriebe

§ 195. (1) Die Gastgewerbetreibenden haben die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und deren Einrichtung und Ausstattung stets in gutem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, daß die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die Betriebseinrichtung und die Betriebsführung den der Betriebsart entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die üblicherweise an die jeweiligen Betriebsarten zu stellenden Anforderungen und auf eine dem Ansehen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft entsprechende Gewerbeausübung durch Verordnung festzulegen, durch welche Maßnahmen diesen Verpflichtungen der Gastgewerbetreibenden entsprochen wird.

(2) Die Behörde kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist.

(3) Die Behörde kann von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid zulassen, wenn auch diese Maßnahmen die Einhaltung der im Abs. 1 umschriebenen Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gewährleisten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die gemäß § 186 nicht der Konzessionspflicht nach § 185 unterliegenden Tätigkeiten.

Änderung der Betriebsart

§ 196. Die Änderung der Betriebsart eines Gastgewerbes ohne eine Erweiterung der Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 bedarf einer Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 189 vorliegen. § 25 Abs. 3 gilt für eine solche Genehmigung sinngemäß. Für das Verfahren gelten die Vorschriften für die Erteilung der Konzession für ein Gastgewerbe sinngemäß.

Hinzunahme von Betriebsräumen oder von allfälligen sonstigen Betriebsflächen

§ 197. Die Hinzunahme von Betriebsräumen oder von sonstigen Betriebsflächen zu den genehmigten Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ohne eine Erweiterung der Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 bedarf einer Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 189 vorliegen. § 25 Abs. 3 gilt für eine solche Genehmigung sinngemäß. Für das Verfahren gelten die Vorschriften für die Erteilung der Konzession für ein Gastgewerbe sinngemäß.

Ersichtlichmachung der Preise

§ 198. Wenn es im Interesse des Fremdenverkehrs erforderlich ist, kann in Verordnungen gemäß § 73 Abs. 2 betreffend die Ersichtlichmachung der Preise auch angeordnet werden, daß die Gastgewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 berechtigt sind, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gültigen Preise für bestimmte Leistungen zur Veröffentlichung in einem Verzeichnis bekanntgeben müssen.

Zuständigkeit

§ 199. Zur Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Das Ansuchen

§ 200. (1) Das Ansuchen um eine Konzession für ein Gastgewerbe hat außer den im § 336 genannten Angaben die beantragten Berechtigungen (§ 185 Abs. 1) und die beantragte Betriebsart (§ 188 Abs. 2) zu enthalten.

(2) Dem Ansuchen ist eine der Art und dem Umfang des in Aussicht genommenen Gastgewerbebetriebes entsprechende maßstabgetreue Planskizze der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

Anhörung

§ 201. Vor der Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 ist die Gemeinde des Standortes über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 189 Abs. 1 Z. 4 zu hören. § 335 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Der Konzessionserteilungsbescheid

§ 202. Der Bescheid (das Konzessionsdekret), mit dem die Konzession für ein Gastgewerbe erteilt wird, hat außer den im § 338 genannten Angaben die erteilten Berechtigungen (§ 185 Abs. 1), die Betriebsart (§ 188 Abs. 2) und die Bezeichnung der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen zu enthalten. Zur Bezeichnung der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen ist der für den Konzessionswerber bestimmten Ausfertigung des Bescheides (dem Konzessionsdekret) eine Ausfertigung der dem Verfahren zugrunde liegenden Planskizze anzuschließen; auf der Planskizze ist zu vermerken, daß sie einen Bestandteil des Bescheides (des Konzessionsdekretes) bildet.

Berufungsrechte

§ 203. Der Gemeinde des Standortes steht das Recht der Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession für ein Gastgewerbe erteilt

worden ist, zu, wenn das Vorliegen der Voraussetzung, zu der die Gemeinde des Standortes gemäß § 201 zu hören ist, entgegen der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme dieser Gemeinde als gegeben angenommen oder wenn die Gemeinde des Standortes nicht über das Vorliegen dieser Voraussetzung gehört worden ist.

Reisebüros

§ 204. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von Personenbeförderungen durch Verkehrsunternehmen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für Reisende und die Führung eines Fremdenzimmernachweises.

(2) Konzessionen für das Reisebürogewerbe sind, wenn nicht Abs. 3 angewendet wird, mit allen im Abs. 1 angeführten Berechtigungen zu erteilen.

(3) Folgende Teilberechtigungen des Reisebürogewerbes können auch einzeln erteilt werden:

1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen für Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Inland, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten in Kraftfahrzeugen mit dem Recht zur Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für die Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten mit höchstens zwei Nächtlungen im Ausland;
2. die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Standortgemeinde für bereits in der Standortgemeinde anwesende Reisende;
3. die Führung eines Fremdenzimmernachweises für das Gebiet der Standortgemeinde für bereits in der Standortgemeinde anwesende Reisende.

(4) Der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen durch Verkehrsunternehmen für gleichartige Unternehmen und, soweit es sich um eine Tätigkeit untergeordneten Umfanges handelt, von Fahrausweisen für Anschlußfahrten für Verkehrsunternehmen anderer Art;
2. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen der Verkehrsunternehmen für den Straßenbahn-, Stadtbahn-, Schnellbahn- und Kraftfahrlnienverkehr innerhalb des Gemeindegebietes oder von und zu Gemeindegebieten der näheren Umgebung (Vorortverkehr);

3. die Vermittlung von Unterkunft für Reisende durch Fluglinienunternehmen in Verbindung mit der Ausgabe von Fahrausweisen, jedoch mit Ausnahme von Flugpauschalreisen; diese Vermittlungstätigkeit darf jedoch nur auf Wunsch der Reisenden durchgeführt werden und es darf keine Werbung hierfür erfolgen;
4. die Vermittlung von Personenbeförderungsleistungen des Taxi-Gewerbes durch Taxifunk;
5. die Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt und die Führung eines Fremdenzimmernachweises durch Immobilienmakler gemäß § 255 Abs. 3.

(5) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Reisebürogewerbe gemäß Abs. 2 oder einer Konzession mit der Teilberechtigung gemäß Abs. 3 Z. 1 berechtigt sind, sind auch berechtigt

1. zur Betreuung der von in- und ausländischen Reisebüros vermittelten Reisenden und zu Vermittlungen, die im Zusammenhang mit Reisen, Aufenthalten oder Tagungen stehen;
2. nur in Verbindung mit Leistungen gemäß Abs. 1 zur Vermittlung von Reisegepäckbeförderungen und von Versicherungen, die mit einer Reise im Zusammenhang stehen, zur Besorgung aller für eine Reise erforderlichen Dokumente mit Ausschluß der Tätigkeiten, die den zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen vorbehalten sind, und zum Verkauf oder zur Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art, wie Theater- und Konzertaufführungen, Gesangsvorträge, Belustigungen, Ausstellungen und dgl.; für den Verkauf und für die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen oder Schaustellungen aller Art gelten die §§ 122 bis 126 sinngemäß.

Besondere Voraussetzungen

§ 205. Die Erteilung der Konzession für das Reisebürogewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises und den Abschluß einer Haftpflichtversicherung, wenn nach anderen Rechtsvorschriften für die Ausübung von im § 204 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten der Abschluß einer solchen Versicherung vorgeschrieben ist.

Zulässige Bezeichnungen

§ 206. Nur Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Reisebürogewerbe gemäß § 204 Abs. 2 berechtigt sind, dürfen die Bezeichnungen „Reisebüro“ oder „Verkehrsbüro“ verwenden.

Reisebetreuer

§ 207. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Reisebürogewerbe gemäß § 204 Abs. 2 oder zur Ausübung einer Konzession mit der Teilberechtigung gemäß § 204 Abs. 3 Z. 1 berechtigt sind, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten und bei der Betreuung der Reisenden gemäß § 204 Abs. 5 Z. 1 dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Er ist nach Maßgabe des § 210 Abs. 2 Z. 3 auch berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.

Ausübungsvorschriften

§ 208. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die üblicherweise an Reisebüros zu stellenden Anforderungen und auf eine dem Ansehen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft entsprechende Gewerbeausübung, durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Ausübung von Konzessionen für das Reisebürogewerbe festzulegen. Diese Verordnungen können Bestimmungen enthalten über

1. Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung der für den Verkehr mit Kunden bestimmten Betriebsräume;
2. Art und Umfang fernmeldetechnischer Einrichtungen;
3. Fach- und Fremdsprachenkenntnisse bestimmter Arbeitnehmer;
4. Ausstattung mit Kursbüchern, Hotelbüchern, Tarifunterlagen und sonstigen für die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erforderlichen Unterlagen.

Zuständigkeit

§ 209. Zur Erteilung einer Konzession für das Reisebürogewerbe ist der Landeshauptmann zuständig.

Fremdenführergewerbe

§ 210. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Führung von Fremden, um ihnen die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater und Vergnügungstätten, Ausstellungen, Besonderheiten der Landschaft, Industrieanlagen usw.) sowie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht

1. die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, Mietwagen-Gewerbes, Taxi-Gewerbes und Fiaker-Gewerbes gegebenen Erläuterungen,

2. Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Ermächtigten durchgeführt werden,
3. die vom Reisebetreuer (§ 207) bei der Betreuung von Reisenden gegebenen Hinweise auf Sehenswürdigkeiten.

(3) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit, auch wenn sie unter Abs. 1 fielen, dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Besondere Voraussetzungen

§ 211. Die Erteilung der Konzession für das Fremdenführergewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Arbeitnehmer

§ 212. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Fremdenführergewerbe berechtigt sind, dürfen bei der Ausübung der im § 210 Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur solche Arbeitnehmer verwenden, die die zu dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen; sie müssen, wenn sie nicht bloß aushilfsweise verwendet werden, eigenberechtigt sein.

(2) Die fachliche Eignung muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die im § 22 Abs. 7 angeführten Gesichtspunkte durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu erlassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 346 sinngemäß.

Legitimation

§ 213. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Fremdenführergewerbe berechtigt sind, und deren Arbeitnehmer haben bei der Ausübung der im § 210 Abs. 1 genannten Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. In die Legitimation sind allfällige örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung sowie die Fremdsprachen, die der Gewerbetreibende oder der Arbeitnehmer beherrscht, einzutragen; weiters können Sachgebiete, in denen der Gewerbetreibende oder der Arbeitnehmer der Bezirksverwaltungsbehörde besondere Kenntnisse in geeigneter Weise nachweist, eingetragen werden.

(2) Um die Ausstellung der Legitimationen gemäß Abs. 1 für Gewerbetreibende und für Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 210 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

(3) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung einer Konzession für das Fremdenführergewerbe berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Arbeitnehmer ist zu verweigern, wenn er wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der im § 210 Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu befürchten ist.

(4) Die für den Arbeitnehmer ausgestellte Legitimation ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 3 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

(5) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Arbeitnehmer haben den zur Kontrolle der Person notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

Höchsttarif

§ 214. (1) Der Landeshauptmann hat, wenn es im Interesse des Fremdenverkehrs gelegen ist, durch Verordnung einen Höchsttarif für die Dienstleistungen gemäß § 210 Abs. 1 festzulegen.

(2) Bei der Festsetzung des Höchsttarifes ist darauf Bedacht zu nehmen, welche besonderen Kenntnisse und welcher Zeitaufwand für die einzelnen Dienstleistungen erforderlich sind.

(3) Vor der Festlegung des Höchsttarifes sind die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

Zuständigkeit

§ 215. Zur Erteilung einer Konzession für das Fremdenführergewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

V.

Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, von Giften usf., Sterilisierung von Verbandmaterial

§ 216. Der Konzessionspflicht unterliegt

1. die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Stoffen und Präparaten, die zur arzneilichen Verwendung bestimmt sind, und die Herstellung von Giften, mit Ausnahme der Tätigkeiten gemäß Z. 2;
2. die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Blutkonserven und Blutderivaten;
3. die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind;
4. die Sterilisierung von Verbandmaterial und die Imprägnierung von Verbandmaterial mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen oder Präparaten.

Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten

§ 217. Der Konzessionspflicht unterliegt die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von solchen mikrobiologischen Präparaten, die zur arzneilichen oder zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind.

Großhandel mit Drogen und Pharmazeutika

§ 218. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt der Großhandel mit allen Stoffen und Präparaten, die zur arzneilichen Verwendung bestimmt sind, mit Giften, mit Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind, und mit sterilisiertem Verbandmaterial.

(2) Die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechtigten Gewerbetreibenden sind auch zum Abfüllen und Abpacken der im § 216 Z. 1 und Z. 3 genannten Stoffe und Präparate berechtigt.

Drogistengewerbe

§ 219. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt der Kleinhandel mit Giften, mit Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind, mit sterilisiertem Verbandmaterial und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern deren Abgabe an Letztverbraucher auch außerhalb von Apo-

theken durch bundesrechtliche Vorschriften gestattet ist.

(2) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Artikeln, die der Körper- oder Schönheitspflege dienen, mit diätetischen Präparaten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnete; sie sind weiters berechnete, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilpreisung zu verkaufen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zum Ausschank von Obst- und Gemüsesäften berechnete. § 115 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abgrenzung der Verkaufsrechte

§ 220. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz haben durch gemeinsame Verordnung jene zur arzneilichen Verwendung bestimmten pflanzlichen und tierischen Drogen zu bestimmen, die im Hinblick auf ihre Wirkungsweise selbst bei bestimmungswidrigem Gebrauch nur zu geringen schädlichen Einwirkungen auf den Organismus führen können und die daher durch Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer die Herstellung von Stoffen oder Präparaten gemäß § 216 Z. 1 umfassenden Konzession oder einer Konzession für das Drogistengewerbe (§ 219 Abs. 1) berechnete sind, an Letztverbraucher abgegeben werden dürfen.

(2) Die Beschaffenheit der auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 1 feilgebotenen Drogen muß den Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches entsprechen.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer die Herstellung von Stoffen oder Präparaten gemäß § 216 Z. 1 oder Z. 2 umfassenden Konzession oder einer Konzession gemäß § 217 berechnete sind, sind befugt, Probepackungen ihrer Erzeugnisse an Ärzte und Krankenanstalten abzugeben. Dieses Befugnis steht sinngemäß Gewerbetreibenden, die im Ausland hergestellte zur arzneilichen Verwendung bestimmte Stoffe und Präparate importieren, hinsichtlich dieser Stoffe und Präparate zu.

Arbeitnehmer

§ 221. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe gemäß § 216, einer Konzession für das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen oder bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 217), einer Konzession für den Großhandel mit Drogen und Pharmazeutika

(§ 218 Abs. 1) oder einer Konzession für das Drogistengewerbe (§ 219 Abs. 1) berechtigt sind, dürfen sich bei der Ausübung der konzessionspflichtigen Tätigkeiten ihres Gewerbes nur solcher Personen bedienen, die die persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Tätigkeit besitzen. Die Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht diesem Gebot nicht entgegen.

Besondere Voraussetzungen

§ 222. Die Erteilung der Konzession für

1. das Gewerbe gemäß § 216,
 2. das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 217),
 3. das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 218 Abs. 1) und
 4. das Drogistengewerbe (§ 219 Abs. 1)
- erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 223. (1) Zur Erteilung einer Konzession für

1. das Gewerbe gemäß § 216,
 2. das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika (§ 218 Abs. 1) und
 3. das Drogistengewerbe (§ 219 Abs. 1)
- ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 217) ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen

§ 224. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen die Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und der Handel mit diesen Gegenständen.

(2) Zur Ausübung einer Konzession, die die Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (§ 216 Z. 1 und Z. 2) umfaßt, oder einer Konzession für die Herstellung von immunbiologischen oder bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 217) berechnete Gewerbetreibende sind auch ohne Konzession nach Abs. 1 berechnete, medizinische Injektionsspritzen und Infusionsgeräte zu sterilisieren.

Arbeitnehmer

§ 225. Für Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und für den Handel mit diesen Gegenständen berechnete sind, gilt § 221 sinngemäß.

Besondere Voraussetzungen

§ 226. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Zuständigkeit

§ 227. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen ist der Landeshauptmann zuständig.

Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen

§ 228. Der Konzessionspflicht unterliegt die Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und der Handel mit diesen Erzeugnissen.

Arbeitnehmer

§ 229. Für Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und für den Handel mit diesen Erzeugnissen berechnete sind, gilt § 221 sinngemäß.

Besondere Voraussetzungen

§ 230. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und der Handel mit diesen Erzeugnissen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Räumlicher Zusammenhang mit anderen Gewerben

§ 231. Soll das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial in räumlichem Zusammenhang mit anderen Gewerben ausgeübt werden, so bedarf seine Ausübung der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen

mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn von dem räumlichen Zusammenhang kein ungünstiger Einfluß auf die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Sterilität, zu befürchten ist.

Zuständigkeit

§ 232. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen ist der Landeshauptmann zuständig.

Bestatter

§ 233. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen:

1. die Durchführung von Totenaufbahrungen, -feierlichkeiten und -überführungen sowie von Bestattungen und Exhumierungen;
2. die Beistellung der erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Durchführung der unter Z. 1 angeführten Verrichtungen;
3. die Herstellung der unter Z. 2 angeführten Gegenstände, soweit diese nicht in den Berechtigungsumfang eines anderen konzessionspflichtigen Gewerbes oder eines Handwerkes fällt.

(2) Zu den im Abs. 1 Z. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere: das Waschen, Ankleiden und Einsargen des Toten, das Schließen (Verlöten, Verschrauben usw.) des Sarges, die Überführung des Toten (Beförderung des Toten durch den Bestatter oder Übernahme zur Beförderung durch befugte Unternehmer), die Durchführung der künstlerischen Ausgestaltung der Trauerfeier, die Besorgung der Grabstätte und die Verrichtung von unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängenden Dienstleistungen, wie Beschaffung der erforderlichen Urkunden, Aufgabe von Zeitungsanzeigen, Besorgung der Parten von befugten Unternehmern.

(3) Zu den im Abs. 1 Z. 2 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere: Die Lieferung des Sarges (der Urnen), der Sargausstattung und Totenbekleidung, die Beistellung der Trauerdekoration (wie Tuchdraperien, Pflanzen, Fahnen und Kandelaber).

(4) Die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlaß von Bestattungen einschließlich der Beistellung der hierfür erforderlichen Gegenstände und auf die Besorgung des kirchlichen Glockengeläutes und der Kirchenmusik werden durch die vorangegangenen Bestimmungen nicht berührt.

Besondere Voraussetzungen

§ 234. (1) Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Bestatter erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises und
2. das Vorliegen eines Bedarfes (§ 25 Abs. 4) nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

(2) Bei Prüfung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z. 2 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob durch die Gemeinde für die Bestattung ausreichend Vorsorge getroffen ist.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 2 entfällt in den Fällen des Überganges eines Unternehmens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Erbwege an Deszendenten des Konzessionsinhabers.

Höchsttarife

§ 235. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Höchsttarife festzulegen. Hiebei ist auf die Leistungsfähigkeit und auf nach Art und Umfang verschiedene Leistungen der Betriebe sowie die Interessen der Kunden Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die berührten Gemeinden zu hören.

(3) Der Gewerbetreibende hat den geltenden Höchsttarif in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen gut sichtbar kundzumachen.

Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen

§ 236. (1) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen des Bestattergewerbes (§ 233) ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung der Konzession berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet.

(2) Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen des Bestattergewerbes ist nur in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden oder anlässlich des gemäß Abs. 1 zulässigen Aufsuchens gestattet.

Zuständigkeit

§ 237. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Bestatter ist der Landeshauptmann zuständig.

Anhören der Gemeinde

§ 238. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession für das Gewerbe der Bestatter erteilt worden ist, steht der Gemeinde das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gemäß § 337 Abs. 2 gehört worden ist.

(2) Die Bestimmungen des § 337 Abs. 2 und des Abs. 1 dieses Paragraphen gelten nicht in den Fällen des Überganges eines Unternehmens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Erbwege an Deszendenten des Konzessionsinhabers.

Schädlingsvertilgung

§ 239. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. die Vertilgung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen mit hochgiftigen Gasen,

2. die Vertilgung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegt nicht die Vertilgung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase

1. im Pflanzenbau,

2. durch Zimmermeister bei Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, wie bei Holzhäusern, Holzdachstühlen, Holzbrücken und dgl.

Hochgiftige Gase

§ 240. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung festzulegen, welche Gase wegen ihrer Gefährlichkeit als hochgiftige Gase im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind und welche Gase wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit zur Vertilgung von Schädlingen überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Besondere Voraussetzungen

§ 241. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Schädlingsvertilgung erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Leiter von Ausgasungen

§ 242. (1) Gewerbetreibende, die zur Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen berechtigt sind, dürfen für die Leitung von Ausgasungen mit hochgiftigen Gasen nur zuverlässige Personen bestellen, die den gemäß § 70

Abs. 2 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbringen.

(2) Die Bestellung des Leiters von Ausgasungen bedarf der Genehmigung der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde (§ 244 Abs. 1). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der in Aussicht genommene Leiter von Ausgasungen die in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Der Leiter von Ausgasungen hat bei allen Ausgasungen mit hochgiftigen Gasen, bei denen der Gewerbetreibende nicht selbst die Arbeiten leitet, anwesend zu sein und sich davon zu überzeugen, daß die Schutzbestimmungen eingehalten werden.

Durchgasungskammern

§ 243. (1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Durchgasungskammern bedürfen einer Betriebsanlagengenehmigung nach §§ 74 ff.

(2) Die Betriebsanlagengenehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Kammern im Freien oder in Gebäuden liegen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen oder Nutztieren dienen;

2. die Kammern gasdicht verschließbar und mit Vorrichtungen versehen sind, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Ableitung des Gas- und Dampf-Luftgemisches ermöglichen;

3. die im Freien aufgestellten Kammern von Gebäuden, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, mindestens fünf Meter entfernt aufgestellt und im Gefahrenfalle Fluchtwege nicht behindert werden.

(3) Die Verwendung fahrbarer Durchgasungskammern ist, ausgenommen für Zwecke der Entseuchung von pflanzlichem Material, verboten.

Zuständigkeit

§ 244. (1) Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Schädlingsvertilgung (§ 239 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2) ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Zur Erteilung einer auf die Schädlingsvertilgung ohne Verwendung hochgiftiger Gase eingeschränkten Konzession (§ 239 Abs. 1 Z. 2) ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Kanalaräumer

§ 245. Der Konzessionspflicht unterliegt die Räumung von Senk- und Sickergruben, Faultürmen, Mineralölabscheidern, Fettfängern, Kläranlagen, Kanälen und sonstigen Ableitungsrohren und die Behebung von Störungen (Verstopfungen) in diesen.

Besondere Voraussetzungen

§ 246. Die Erteilung der Konzession für das Kanalarümergeerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 247. Der Gewerbetreibende hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Höchsttarif

§ 248. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung einen Höchsttarif festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen.

(2) Vor der Festlegung des Höchsttarifes sind die zuständige Landesinnung und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

Zuständigkeit

§ 249. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Kanalarümer ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Abdecker

§ 250. Der Konzessionspflicht unterliegt die Beseitigung von Tierkadavern und tierischen Abfällen durch Verscharren auf bestimmten Plätzen, durch Verbrennen oder auf chemischem Wege und die Tötung von zur Vertilgung bestimmten Tieren.

Besondere Voraussetzungen

§ 251. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Abdecker erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Periodische Überprüfungen

§ 252. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat periodische Überprüfungen des Betriebes des Abdeckers vorzunehmen zum Zwecke der Nachschau, ob die zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen und

einer Tierquälerei nötigen Maßnahmen im Sinne der §§ 69 ff getroffen wurden und ob die gemäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74 ff) vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Höchsttarif

§ 253. Die Bestimmungen des § 248 über den Höchsttarif im Gewerbe der Kanalarümer gelten sinngemäß.

Zuständigkeit

§ 254. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Abdecker ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

VI.

Immobilienmakler

§ 255. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen und Unternehmen, ferner die Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien einschließlich der Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen, Geschäftsräume und Unternehmen, die Vermittlung von Hypothekendarlehen sowie der Handel mit Immobilien.

(2) Nicht der Konzessionspflicht unterliegt der von Baugewerbetreibenden ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der Baugewerbetreibende auf eigenem Grund und Boden und auf eigene Rechnung Bauten im Rahmen seiner Konzession ausführt, um sie weiter zu veräußern.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession nach Abs. 1 berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt sowie zur Führung eines Fremdenzimmernachweises berechtigt.

Besondere Voraussetzungen

§ 256. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Immobilienmakler erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Ausübungsregeln

§ 257. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung Regeln über die bei der Gewerbeausübung zu beobachtenden Verhaltensweisen (Standesregeln) festzulegen; hierbei ist auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in diesem Gewerbe von Personen,

die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden, und auf die Anforderungen, die von den die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 kann zum Gegenstand haben Bestimmungen über

1. die Höchstbeträge der den Immobilienmaklern gebührenden Provisionssätze oder sonstigen Vergütungen,
2. das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern,
3. das standesgemäße Verhalten anderen Berufsangehörigen gegenüber.

Zuständigkeit

§ 258. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Immobilienmakler ist der Landeshauptmann zuständig.

Immobilienverwaltung

§ 259. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Verwaltung von Immobilien.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Immobilienverwaltung berechtigt sind, sind auch zum Inkasso des Mietzinses und zur Einhebung von Annuitäten für die Abstattung von Darlehen für die von ihnen verwalteten Immobilien berechtigt.

Besondere Voraussetzungen

§ 260. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Immobilienverwaltung erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Ausübungsregeln

§ 261. Für das Gewerbe der Immobilienverwaltung gelten die Vorschriften des § 257 über die Festlegung von Ausübungsregeln für das Gewerbe der Immobilienmakler sinngemäß.

Zuständigkeit

§ 262. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Immobilienverwaltung ist der Landeshauptmann zuständig.

Personalkreditvermittlung

§ 263. Der Konzessionspflicht unterliegt die Vermittlung von anderen als Realkrediten (Personalkrediten).

Besondere Voraussetzungen

§ 264. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Ausübungsregeln

§ 265. Für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung gelten die Vorschriften des § 257 über die Festlegung von Ausübungsregeln für das Gewerbe der Immobilienmakler sinngemäß.

Zuständigkeit

§ 266. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung ist der Landeshauptmann zuständig.

Ausgleichsvermittlung

§ 267. Der Konzessionspflicht unterliegt die Vermittlung von Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldnern und ihren Gläubigern.

Besondere Voraussetzungen

§ 268. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Ausgleichsvermittlung erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Buchführung

§ 269. (1) Der Ausgleichsvermittler ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen der genaue Inhalt der vermittelten Ausgleichs (Namen der Schuldner und Gläubiger, Ausgleichssumme, Ausgleichsquote, allenfalls einzelnen Gläubigern eingeräumte besondere Vorteile, sofern deren Gewährung überhaupt zulässig ist, Namen der allfälligen Bürgen) und die Höhe der Entlohnung hervorzugehen hat.

(2) Die Ausgleichsvermittler sind verpflichtet, die im Abs. 1 genannten Bücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

(3) Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die im Abs. 1 genannten Bücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

Reklameverbot

§ 270. (1) Dem Ausgleichsvermittler ist jegliche Werbung, insbesondere die Werbung für seine Tätigkeit in Zeitungen, Rundschreiben und dgl., untersagt. Er darf ohne vorherige ausdrückliche,

schriftliche Aufforderung Schuldner weder persönlich aufsuchen, noch sie durch dritte Personen aufsuchen lassen, um ihnen seine Vermittlungstätigkeit anzubieten oder ihnen einen Ausgleich naheulegen, noch darf er ihnen unaufgefordert auf andere Art seine Tätigkeit anbieten.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 besteht nur für die Fälle, in denen dem Ausgleichsvermittler hinsichtlich eines Schuldners nachweislich bekannt ist, daß dieser die Eröffnung des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder ein Gläubiger die Eröffnung des Konkurses beantragt oder der Schuldner mehr als drei Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich angetragen hat.

Verkehr mit Gläubigern

§ 271. Der Ausgleichsvermittler ist verpflichtet, beim Verkehr mit den Gläubigern des von ihm vertretenen Schuldners diese ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er als Vertreter des Schuldners auftritt.

Zuständigkeit

§ 272. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Ausgleichsvermittlung ist der Landeshauptmann zuständig.

Verfahren

§ 273. Vor Erteilung der Konzession sind der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichtes, die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Rechtsanwaltskammer, die zuständige Notariatskammer, die Kammer der Wirtschaftstreuhand und alle mit dem Vorrechte des § 23a der Ausgleichsordnung ausgestatteten Gläubigerschutzverbände zu hören.

Pfandleiher

§ 274. Der Konzessionspflicht unterliegt die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Faustpfänder), wobei der Pfandleiher berechtigt ist, sich durch den Verkauf der Faustpfänder im Wege der Versteigerung schadlos zu halten, wenn das Darlehen nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlt wird.

Besondere Voraussetzungen

§ 275. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Pfandleiher erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. eine wirtschaftliche Lage des Konzessionswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird, und
2. den Abschluß einer entsprechenden Versicherung der Pfandsachen gegen Diebstahl und Feuer,

Gleichzeitige Ausübung mit anderen Gewerben

§ 276. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher mit anderen Gewerben erfordert eine Genehmigung der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Vereinigung der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher mit der Ausübung des anderen Gewerbes die Überwachung der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher wesentlich erschwert wird.

(3) Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sich die bei der Erteilung der Genehmigung gegebenen Umstände derart geändert haben, daß eine Genehmigung gemäß Abs. 2 verweigert werden müßte.

Verbotene Pfanddarlehen

§ 277. Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wußte oder wissen mußte, daß sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsfähige oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dgl.) handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Verbot der Weiterverpfändung

§ 278. (1) Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

(2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

Pfandleihbücher

§ 279. (1) Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau einzutragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.

(2) Die Pfandleihbücher, die auch in Karteiform geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzulegen, auf welche Weise den im Abs. 1 und 2 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird.

(4) Die Pfandleiher sind verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

(5) Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

Pfandschein

§ 280. (1) Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen Pfandschein auszustellen, der den Namen und die Anschrift des Pfandleihers und die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes enthalten und mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen muß.

(2) Der Pfandschein hat die Bestimmungen des § 286 wiederzugeben und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren zu enthalten.

Geschäftsordnung

§ 281. (1) Der Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Pfandleiher hat der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die für die Ausübung des Gewerbes aufgestellten Bedingungen und die Bestimmungen für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren enthalten sein müssen.

(2) Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verpfänder wahren.

(3) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde.

(4) Die genehmigte Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen gut sichtbar kundzumachen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Auskunftspflicht

§ 282. Die Pfandleiher sind verpflichtet,

1. über die Auskunftspflicht des § 333 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Ge-

schaftsstunden die Nachschau in den Geschäftslökalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,

2. die ihnen zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,

3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

Umsetzen des Pfandes

§ 283. Ersucht der Verpfänder um Verlängerung des Pfandvertrages und stimmt der Pfandleiher der Verlängerung zu, so hat er wie beim Abschluß eines neuen Pfandleihvertrages vorzugehen; er hat eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften des § 280 gegen Einziehung des alten Pfandscheines durchzuführen.

Verlust des Pfandscheines

§ 284. (1) Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust des Pfandscheines in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, daß der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 283 umgesetzt werden.

(2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.

(3) Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuß auszufolgen.

(4) Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfandes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt.

(5) Diese Sicherstellung ist ohne Zinsenvergütung wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.

(6) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

§ 285. (1) Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheines (§ 284) nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzlichen Wege nachweislich angesucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gemäß § 283 umzusetzen.

(2) Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuß auszufolgen.

Verkauf des Pfandes

§ 286. (1) Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfalltag erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des Pfandleihbuchs anzugeben. Die Bekanntmachung muß innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.

(2) Nach dem Verkauf des Pfandes durch Versteigerung hat der Pfandleiher dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuß auszufolgen. Wenn der Verpfänder binnen fünf Jahren den Überschuß nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 287. Die Vorschriften über den Ausschluß der Eigentumsklage gegen den gutgläubigen Pfandleiher (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, i. d. F. des Art. 16 der Verordnung GBKÜ Nr. 86/1939) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 288. Die Behörde hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate dafür zu sorgen, daß die verpfändeten Gegenstände nach Entrichtung der entsprechenden Zahlungen ordnungsgemäß ausgefolgt werden können. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Periodische Überprüfungen

§ 289. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, periodische Überprüfungen des Betriebes des Pfandleihers vorzunehmen.

Zuständigkeit

§ 290. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Pfandleiher ist der Landeshauptmann zuständig.

Versteigerung beweglicher Sachen

§ 291. Der Konzessionspflicht unterliegt der Verkauf beweglicher Sachen auf eigene oder fremde Rechnung im Wege öffentlicher Versteigerungen, auch wenn er im Rahmen der Ausübung eines anderen Gewerbes vorgenommen wird.

Teilberechtigungen

§ 292. (1) Die Konzessionen für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen sind für folgende Teilberechtigungen zu erteilen:

1. Versteigerung beweglicher Sachen von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert;
2. Versteigerung von Edelmetallen und aus ihnen verfertigten Gegenständen sowie von gefaßten und ungefaßten Edelsteinen und Perlen, soweit diese Tätigkeit nicht unter Z. 1 fällt;
3. Versteigerung anderer als unter Z. 1 und Z. 2 bezeichneter beweglicher Sachen.

(2) Die Teilberechtigungen nach Abs. 1 können einzeln oder zusammen erteilt werden.

Besondere Voraussetzungen

§ 293. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1

Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Gleichzeitige Ausübung mit anderen Gewerben

§ 294. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen mit anderen Gewerben erfordert eine Genehmigung der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Vereinigung der Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen mit der Ausübung des anderen Gewerbes die Überwachung der Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen wesentlich erschwert wird.

(3) Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sich die bei der Erteilung der Genehmigung gegebenen Umstände derart geändert haben, daß eine Genehmigung gemäß Abs. 2 verweigert werden müßte.

Geschäftsordnung

§ 295. (1) Der Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen hat der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die für die Ausübung des Gewerbes aufgestellten Bedingungen und die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe des vom Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit zu beanspruchenden Entgeltes enthalten sein müssen.

(2) Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verkäufer und der Käufer wahren.

(3) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde.

(4) Die genehmigte Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen gut sichtbar kundzumachen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 296. Die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen der Versteigerung gewisser Gegenstände, über den Wirkungsbereich der Gemeinden hinsichtlich der Vornahme von Versteigerungen, über Befugnisse bestimmter Arten von Unternehmen oder Angehöriger bestimmter Berufe, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, über das Erfordernis einer besonderen behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung

jeder einzelnen öffentlichen Versteigerung, über die Teilnahme eines behördlichen Versteigerungskommissärs und über die Entrichtung gewisser Gebühren für Versteigerungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Zuständigkeit

§ 297. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen ist der Landeshauptmann zuständig.

Verfahren

§ 298. (1) Vor der Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen und vor der Genehmigung der Geschäftsordnung (§ 295) sind Gutachten der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte einzuholen.

(2) Handelt es sich um eine Konzession, die auch zur Versteigerung beweglicher Sachen von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert berechtigt, so sind überdies die zuständigen behördlichen Organe des Denkmalschutzes zu hören.

Auskunfteien über Kreditverhältnisse

§ 299. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt der Betrieb einer Auskunftei zum Zwecke der Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse, wenn diese Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden.

(2) Die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Auskunftei über Kreditverhältnisse berechtigt sind, sind nicht zur Erteilung von Auskünften über private Verhältnisse, die mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhang stehen, berechtigt.

Besondere Voraussetzungen

§ 300. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Auskunftei über Kreditverhältnisse erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Schriftwechsel und Geschäftsbücher

§ 301. (1) Die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Auskunftei über Kreditverhältnisse berechtigt sind, sind verpflichtet, ihren geschäftlichen Schriftwechsel und die Geschäftsbücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß des Kalenderjahres, in dem der Schriftwechsel erfolgte oder die letzte Eintragung in das Geschäftsbuch vorgenommen wurde.

(2) Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind der Schriftwechsel und die Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der Zeitraum von sieben Jahren noch nicht verstrichen ist.

Zuständigkeit

§ 302. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Auskunftei über Kreditverhältnisse ist der Landeshauptmann zuständig.

Einziehung fremder Forderungen (Inkassobüros)

§ 303. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Einziehung fremder Forderungen.

(2) Die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen berechtigt sind, sind nicht berechtigt, Forderungen gerichtlich einzutreiben, auch wenn die einzuziehenden Forderungen an sie abgetreten worden sind.

Besondere Voraussetzungen

§ 304. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Ausübungsregeln

§ 305. Für das Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen gelten die Vorschriften des § 257 über die Festlegung von Ausübungsregeln für das Gewerbe der Immobilienmakler sinngemäß.

Zuständigkeit

§ 306. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen ist der Landeshauptmann zuständig.

Berufsdetektive

§ 307. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,
2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,
4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,

6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen und

7. der Schutz von Personen.

(2) Die im Abs. 1 Z. 2 und 4 angeführten Tätigkeiten dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, sind nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken berechtigt.

Besondere Voraussetzungen

§ 308. Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises:

Arbeitnehmer

§ 309. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 307 Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, ein Verzeichnis aller Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 307 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, binnen einer Woche nach Aufnahme der Gewerbeausübung vorzulegen; jede Änderung hinsichtlich der zur Ausübung der im § 307 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendeten Arbeitnehmer ist ebenfalls dieser Behörde binnen einer Woche anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen haben neben dem Vor- und Familiennamen des Arbeitnehmers auch dessen Alter, Geburtsort und Wohnung zu enthalten.

Legitimation

§ 310. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, und deren Arbeitnehmer haben bei der Ausübung der im § 307 Abs. 1 genannten Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe und der Sicherheitsorgane vorzuweisen.

(2) Um die Ausstellung der Legitimationen gemäß Abs. 1 für Gewerbetreibende und für Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 307

Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

(3) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Arbeitnehmer ist zu verweigern, wenn er wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der im § 307 Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu befürchtet ist.

(4) Die für den Arbeitnehmer ausgestellte Legitimation ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 3 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

(5) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Arbeitnehmer haben den zur Kontrolle der Person notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

Verschwiegenheit

§ 311. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Inwieweit die Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die ihnen in Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit sind, richtet sich nach den bezüglichen Rechtsvorschriften.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

Bezeichnung

§ 312. (1) Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, steht das Recht

zu, sich der Berufsbezeichnung „konzessionierter Berufsdetektiv“ zu bedienen.

(2) Arbeitnehmern, die zur Ausübung der im § 307 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, steht das Recht zu, sich der Berufsbezeichnung „Berufsdetektivassistent“ zu bedienen.

(3) Andere Berufsbezeichnungen und auch zustehende Amtsbezeichnungen dürfen bei der Gewerbeausübung nicht gebraucht werden.

Zuständigkeit

§ 313. Zur Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive ist der Landeshauptmann zuständig.

Bewachungsgewerbe

§ 314. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden oder Grundstücken.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe berechtigt sind, sind auch zur Bewachung der in den Betrieben, Gebäuden oder auf den Grundstücken befindlichen beweglichen Sachen berechtigt.

Besondere Voraussetzungen

§ 315. Die Erteilung der Konzession für das Bewachungsgewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Gleichzeitige Ausübung mit anderen Gewerben

§ 316. (1) Die gleichzeitige Ausübung des Bewachungsgewerbes mit anderen Gewerben erfordert eine Genehmigung der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Vereinigung der Ausübung des Bewachungsgewerbes mit der Ausübung des anderen Gewerbes eine Beeinträchtigung der geforderten Dienstleistungen zu erwarten ist.

(3) Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sich die bei der Erteilung der Genehmigung gegebenen Umstände derart geändert haben, daß eine Genehmigung gemäß Abs. 2 verweigert werden müßte.

Arbeitnehmer

§ 317. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 314 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe berechtigt sind, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, ein Verzeichnis aller Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 314 genannten Tätigkeiten verwendet werden, binnen einer Woche nach Aufnahme der Gewerbeausübung vorzulegen; jede Änderung hinsichtlich der zur Ausübung der im § 314 genannten Tätigkeiten verwendeten Arbeitnehmer ist ebenfalls dieser Behörde binnen einer Woche anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen haben neben dem Vor- und Familiennamen des Arbeitnehmers auch dessen Alter, Geburtsort und Wohnung zu enthalten.

Gebrauch einer Uniform

§ 318. Der Gebrauch einer Uniform bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Diese ist zu erteilen, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Zollwache, des Post- und Telegraphendienstes oder der Österreichischen Bundesbahnen nicht zu befürchten ist. Hinsichtlich dieser Frage hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das Einvernehmen mit den jeweils berührten Bundesministern für Inneres, für Landesverteidigung, für Finanzen oder für Verkehr zu pflegen.

Zuständigkeit

§ 319. Zur Erteilung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe ist der Landeshauptmann zuständig.

III. Hauptstück

Märkte

§ 320. (1) Unter einem Markt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) auf Grund des der Gemeinde verliehenen Marktrechtes und zu den durch die Marktordnung bestimmten Markttagen und Marktzeiten, von jedermann Waren nach Maßgabe der Marktordnung feilgeboten und verkauft werden dürfen.

(2) Nicht als Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Messen zu verstehen.

(3) Die §§ 320 bis 328, 363 Z. 14 sowie Z. 15, soweit Z. 15 die §§ 320 bis 328 betrifft, gelten auch für die von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Tätigkeiten.

(4) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren, deren Handel nach diesem Bundesgesetz nicht der

Konzessionspflicht unterliegt, auf Märkten feilhalten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 321. Unter einem Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) sind marktähnliche Veranstaltungen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten werden und nicht auf einem Marktrecht beruhen, zu verstehen. Sie dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 325 abgehalten werden.

§ 322. (1) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auch auf Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

(2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Waren zu bezeichnen, auf die Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 323. (1) Zur Verleihung von Marktrechten ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Um die Verleihung des Marktrechtes hat die Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, unter Angabe der Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden sollen, anzusuchen.

(3) Das Marktrecht ist zu verleihen, wenn ein Bedarf nach der Abhaltung des Marktes angenommen werden kann und nicht zu befürchten ist, daß das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, am Schutz der Gesundheit und am ungestörten Straßenverkehr beeinträchtigt oder daß die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbetreibenden wesentlich ungünstig beeinflusst wird.

(4) Ein verliehenes Marktrecht erlischt, wenn der Markt zehn Jahre hindurch nicht abgehalten worden ist.

§ 324. (1) Im Verfahren über das Ansuchen sind die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer, bei Märkten, deren Bedeutung über das Bundesland hinausreichen könnte, auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische

Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern zu hören.

(2) Der Bescheid, mit dem das Marktrecht verliehen wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Angabe des Gebietes innerhalb der Gemeinde, auf dem der Markt abgehalten wird;
2. die Bestimmung der Markttage und der Marktzeiten, an denen der Markt abgehalten wird (Markttermine);
3. die Bezeichnung der Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden.

(3) Der Landeshauptmann hat die im Abs. 1 angeführten Kammern von der Verleihung des Marktrechtes zu verständigen.

(4) In einem Verfahren betreffend die Änderung eines Markttermins ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Der Landeshauptmann hat die im Abs. 1 genannten Kammern von Bescheiden, mit denen der Markttermin geändert wird, zu verständigen.

(5) Die Gemeinden haben die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Landwirtschaftskammer zu verständigen, wenn ein vorgesehener Markt nicht abgehalten wird.

(6) Ein verliehenes Marktrecht darf nur mit Zustimmung des Landeshauptmannes, der die im Abs. 1 genannten Stellen vorher zu hören hat, zurückgelegt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß § 323 Abs. 3 nicht mehr gegeben ist.

§ 325. (1) Zur Verleihung der Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Das Ansuchen ist von der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, zu stellen. § 323 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor der Entscheidung sind die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören.

(3) Der Bescheid hat neben den im § 324 Abs. 2 angeführten Angaben auch die Gelegenheit zu bezeichnen, die den Anlaß für die Abhaltung des Marktes bildet und für ihn bestimmend ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die im Abs. 2 genannten Kammern von der Verleihung einer Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zu verständigen.

(4) Eine Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes erlischt, wenn der Gelegenheitsmarkt zehn Jahre hindurch nicht abgehalten worden ist.

§ 326. (1) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist

neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, daß jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

(2) Die Gemeinden dürfen von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen nur dann privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hierfür keine Abgaben auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, einheben. Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

(3) Die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte durch die Gemeinde bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das von den Marktbesuchern zu entrichtende Entgelt den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entspricht.

§ 327. (1) Die Gemeinde hat hinsichtlich des Marktes oder der Märkte ihres Gebietes eine Marktordnung zu erlassen, die unter Berücksichtigung des Bescheides über die Verleihung des Marktrechtes jedenfalls zu enthalten hat:

1. die genaue räumliche Abgrenzung des Marktes;
2. Bestimmungen über die Marktzeiten und Markttage (Markttermine);
3. die gattungsmäßige Bezeichnung des Marktes und die Angabe der Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs;
4. die Regelung betreffend die Vormerkung und die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen;
5. Bestimmungen über die Ausweisleistung und die Überwachung der Marktbesucher;
6. die Regelung des Verlustes (Widerrufes) von Marktplätzen und Markteinrichtungen bei Vergabe durch Bescheid und der Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit bei zivilrechtlicher Vergabe.

(2) Darüber hinaus kann die Marktordnung insbesondere noch enthalten:

1. Bestimmungen darüber, ob und inwieweit die Marktbesucher auf den Marktplätzen selbst standfeste Bauten errichten dürfen, und über die Verpflichtung, solche Bauten im Falle des Verlustes des Marktplatzes zu entfernen;

2. Bestimmungen, die die Reinhaltung des Marktes sichern;
3. Bestimmungen über die Tätigkeit der Markthelfer;
4. Bestimmungen darüber, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen gestattet sind.

(3) Die Marktordnung gemäß Abs. 1 bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes, der vor seiner Entscheidung die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören hat. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Marktordnung eine geordnete Abwicklung der Marktgeschäfte nicht gewährleistet ist, wenn den Interessen der Marktbesucher und Käufer nicht entsprechend Rechnung getragen wird oder wenn die Marktordnung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder des ungestörten Straßenverkehrs Bedenken begegnet.

(4) Für einen Gelegenheitsmarkt (§ 321) ist eine Marktordnung dann zu erlassen, wenn dies wegen der Eigenart, Dauer und besonderen Bedeutung dieser Veranstaltung oder im Interesse der Marktbesucher oder Käufer erforderlich ist. In diesem Falle sind die Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 328. Veterinärrechtliche Vorschriften werden durch die Bestimmungen des III. Hauptstückes nicht berührt.

IV. Hauptstück

Behörden und Verfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 329. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 330. (1) Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig.

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken,
2. zur Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Bundeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig ist, und
3. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel han-

delt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt.

(2) Gegen eine Entscheidung des Landeshauptmannes, mit der in Bestätigung des Ausspruches der Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung einer Konzession verweigert wurde, weil ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung nicht besteht, ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§ 331. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken,
2. zur Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Bundesländer und der Bundeshauptstadt Wien und
3. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder um Gewerbe handelt, die in Verbindung mit Wanderveranstaltungen, etwa mit einem Wanderzirkus, ausgeübt werden.

§ 332. Die in diesem Bundesgesetz (in den §§ 53, 172, 173, 194, 201, 203, 235, 238, 323, 324, 325, 326, 327, 337, 350 und 356) festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 333. (1) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebe sowie deren Lagerräume während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Lagerbestandes vorzunehmen. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, haben die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; wei-

ters haben sie den im Abs. 1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies in einem Verfahren betreffend eine Betriebsanlage gemäß §§ 74 bis 82 für die Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionen erforderlich ist, dürfen auch Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entnommen werden.

(4) Die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und 2 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Die gemäß Abs. 2 letzter Satz erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften verwendet werden.

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

2. Besondere Verfahrensbestimmungen

a) Anmeldeverfahren

§ 334. (1) Wer ein Anmeldegewerbe (§ 5 Z. 1) ausüben will, hat die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(2) Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in einer Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. In einer Anmeldung dürfen jedoch verwandte Handwerke (§ 20 Abs. 1 und 3) zusammengefaßt werden.

(3) Der Anmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen;
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht (§ 28);
3. falls eine juristische Person die Anmeldung erstattet, der Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§ 10); ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister darf nicht älter als sechs Monate sein.

§ 335. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 334 Abs. 1) hat die Bezirksverwal-

tungsbehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Über das Ergebnis ihrer Feststellungen hat die Behörde einen Bescheid zu erlassen, sofern nicht die Bestimmung des Abs. 4 anzuwenden ist.

(2) Vor Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde, falls ein Befähigungsnachweis auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses zu erbringen ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der Nachweisbelege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben. Eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt.

(3) Liegen die im Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des Bescheides eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Anmelder, die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes der Gewerbeausübung, gegebenenfalls eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 3 bis 5) und das Datum der Anmeldung des Gewerbes ersichtlich sind (Gewerbeschein).

(4) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen (Abs. 1) gegeben, so hat die Behörde statt des Bescheides sogleich den Gewerbeschein auszufertigen; in diesem Falle gilt der Gewerbeschein als Bescheid.

(5) Vor Ausfertigung des Gewerbescheines ist die Zahlung oder die Stundung der Einverleibungsgebühr oder die Nachsicht von der Zahlung dieser Gebühr (§ 57 b und § 57 f des Handelsskammergesetzes in der Fassung der 4. Handelsskammergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 208/1969) nachzuweisen.

(6) Auf dem Gewerbeschein hat die Behörde Richtigstellungen, Änderungen des Namens, der Firma oder der Rechtsform des Inhabers gemäß § 12 sowie Verlegungen des Betriebes zu vermerken. Andere kurze Vermerke, wie über Einschränkungen oder Erweiterungen des Gewerbes oder Erteilung der Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises sowie über Errichtungen weiterer Betriebsstätten sind, unbeschadet der bescheidmäßigen Erledigung des betreffenden Anbringens, zulässig.

(7) Eine Gewerbeanmeldung, die vor der rechtskräftigen Erteilung einer erforderlichen Nachsicht oder einer erforderlichen Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 eingebracht wird, gilt erst ab Rechtskraft der Nachsicht oder der Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 als erstattet.

(8) Liegen die im Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde — unbeschadet eines Verfahrens nach § 361 Z. 1 — dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

b) Bewilligungsverfahren

§ 336. (1) Wer ein konzessioniertes Gewerbe (§ 5 Z. 2) ausüben will, hat das Ansuchen bei der Behörde einzubringen, die zur Erteilung der betreffenden Konzession zuständig ist. Für das Ansuchen um Erteilung der Konzession gelten die Bestimmungen des § 334 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 Z. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Wer einen Nebenbetrieb führen will (§ 37), hat das Ansuchen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Dem Ansuchen sind die im § 334 Abs. 3 Z. 1 und 2 angeführten Belege betreffend die Person des Arbeitnehmers (§ 37 Abs. 1) anzuschließen.

(3) Das Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4) oder der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter (§ 40 Abs. 2) ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde einzubringen. Diesen Ansuchen sind die im § 334 Abs. 3 Z. 1 und 2 angeführten Belege betreffend die Person des Geschäftsführers oder des Pächters anzuschließen.

(4) Das Ansuchen um die besondere Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§ 46 Abs. 4) oder zur Verlegung des Betriebes (§ 49 Abs. 2) ist bei der Behörde einzubringen, die zur Erteilung der betreffenden Konzession in dem Standort, in dem die weitere Betriebsstätte errichtet oder in den der Betrieb verlegt werden soll, zuständig wäre; das Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Filialleiters für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§ 47 Abs. 4) ist bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Behörde einzubringen. Für diese Ansuchen, denen das Konzessionsdekret anzuschließen ist, gilt § 334 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Die Behörde hat von einer Entscheidung, mit der einem Ansuchen stattgegeben worden ist, die Behörde, die die Konzession erteilt oder gegebenenfalls zuletzt eine Verlegung des Betriebes bewilligt hat, zu verständigen.

(5) Das Ansuchen um die besondere Bewilligung zur Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte für ein konzessioniertes Gewerbe (§ 49 Abs. 3) ist bei der Behörde einzubringen, die zur Erteilung der betreffenden Konzession in dem Standort, in den die weitere Betriebsstätte verlegt werden soll, zuständig wäre. Diese Be-

hörde hat von einer Entscheidung, mit der einem Ansuchen stattgegeben worden ist, die Behörde, die die besondere Bewilligung zur Errichtung der weiteren Betriebsstätte erteilt oder gegebenenfalls zuletzt eine Verlegung der Betriebsstätte bewilligt hat, sowie die zur Erteilung der betreffenden Konzession in dem Standort, auf den die Konzession lautet, zuständige Behörde zu verständigen.

§ 337. (1) In den Fällen des § 336 Abs. 1 bis 3 sowie des Abs. 4, soweit es sich um das Ansuchen und die Genehmigung der Bestellung eines Filialleiters handelt, sind die Bestimmungen des § 335 Abs. 2 über die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Gewerben, für die eine Konzession nur erteilt werden darf, wenn ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung besteht, sind vor der Erteilung der Konzession oder der besonderen Bewilligung für die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder für die Verlegung des Betriebes jedenfalls die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Gemeinde des Standortes aufzufordern, ein Gutachten zur Frage des Bedarfes abzugeben. § 335 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 338. (1) Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt worden ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Konzessionsdekret auszufertigen, aus dem der Inhaber der Konzession, die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes der Gewerbeausübung, gegebenenfalls Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen im Sinne des § 25 Abs. 3 sowie eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachricht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 3 bis 5) und das Datum des Bescheides ersichtlich sind.

(2) Ist dem Ansuchen des Konzessionswerbers vollinhaltlich Rechnung getragen worden und steht gegen die Erteilung der Konzession durch die Bezirksverwaltungsbehörde keinem Dritten ein Berufungsrecht zu, so kann diese Behörde statt des Bescheides (Abs. 1) sogleich ein Konzessionsdekret ausfertigen; in diesem Falle gilt das Konzessionsdekret als Bescheid.

(3) Vor der Ausfertigung des Konzessionsdekretes ist die Zahlung oder Stundung der Einverleibungsgebühr oder die Nachsicht von der Zahlung dieser Gebühr (§ 57 b und § 57 f des Handelskammergesetzes, in der Fassung der 4. Handelskammergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 208/1969) nachzuweisen.

(4) Hinsichtlich der Vermerke auf dem Konzessionsdekret gilt § 335 Abs. 6 sinngemäß.

§ 339. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt (§ 25), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialleiters oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40 Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 337 Abs. 1).

(2) Wird ein Ansuchen um Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter mit der Begründung abgewiesen, daß dieser den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht, so steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem namhaft gemachten Pächter zu.

c) Anzeigeverfahren

§ 340. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24.-Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten. Die Anzeigen gemäß § 37 Abs. 3 (Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb), gemäß § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 (Bestellung und Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes), gemäß § 40 Abs. 2 (Übertragung und Widerruf der Übertragung der Ausübung eines Anmeldungsgewerbes an einen Pächter), gemäß §§ 42 bis 44 (Fortbetriebe) und gemäß § 63 Abs. 4 (Änderung des Namens oder der Firma) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten. Die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4 (Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes) und gemäß § 40 Abs. 2 (Widerruf der Übertragung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter) sind bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 (Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Be-

triebsstätte), gemäß § 47 Abs. 3 (Bestellung und Ausscheiden eines Filialleiters für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 (Einstellung der Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 4 (Ausscheiden eines Filialleiters für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 (Einstellung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde zu erstatten. Die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 (Verlegung des Betriebes eines Anmeldungsgewerbes) und gemäß § 49 Abs. 3 (Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte für ein Anmeldungsgewerbe) sind bei der für den neuen Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 und gemäß § 49 Abs. 1 und 3 gelten die Vorschriften des § 334 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Den Anzeigen gemäß Abs. 1 sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen; § 335 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Handelt es sich um die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes gemäß § 41 Abs. 4 und ist die Bestellung eines Geschäftsführers erforderlich, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den für die Entstehung des Fortbetriebsrechtes maßgebenden Sachverhalt festzustellen und allenfalls das Ansuchen um die Genehmigung der Geschäftsführerbestellung der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen; ebenso ist vorzugehen, wenn um Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers angesucht (§ 41 Abs. 4) oder die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen wird (§ 39 Abs. 6).

(4) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Behörde, bei der gemäß Abs. 1 die Anzeigen zu erstatten sind,

1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 12, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, §§ 42 bis 44 sowie § 63 Abs. 4 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 sowie § 47 Abs. 3, wenn die Bestellung eines Filialleiters angezeigt wird, mit Bescheid zur Kenntnis zu

nehmen und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;

3. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;
4. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 3 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte sowie die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;
5. die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 3 und 4 sowie § 40 Abs. 4, wenn das Ausscheiden eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn der Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist;
6. die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 3 und 4, wenn das Ausscheiden eines Filialleiters angezeigt wird, sowie § 48 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist, sowie die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde, zu verständigen.

(5) Wenn die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist — unbeschadet eines Verfahrens nach §§ 361 ff — dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen; § 339 Abs. 2 gilt sinngemäß für den Pächter.

d) Nachsichtsverfahren

§ 341. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist zuständig:

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern es sich um die Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für ein konzessioniertes Gewerbe handelt und der Bundesminister die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde ist;
2. der Landeshauptmann in den übrigen Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 und 7 für konzessionierte Gewerbe, für Handwerke, für Befähigungsnachweise bei gebundenen Gewerben gemäß § 104 Abs. 1 lit. a, ferner für die Nach-

sicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27;

3. die Bezirksverwaltungsbehörde in allen sonstigen Nachsichtsfällen, insbesondere auch in allen Fällen der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 28 Abs. 6.

(2) Das Nachsichtsansuchen kann bei konzessionierten Gewerben zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Konzession (§ 336 Abs. 1) oder um Genehmigung (§ 336 Abs. 3 und 4) eingebracht werden.

(3) Vor der Erteilung einer Nachsicht gemäß §§ 26 bis 28 hat die Behörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der vorgelegten Belege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten abzugeben.

(4) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Nachsicht von dem zur Ausübung von Handwerken, gebundenen oder konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erteilt worden ist, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist; gegen einen Bescheid, mit dem ihrer Berufung keine Folge gegeben worden ist, steht ihr kein weiteres Berufungsrecht zu.

e) Verfahren betreffend die Ausübung eines Gewerbes in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens

§ 342. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens (§ 7) angemeldet, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Betriebsform gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Ist auf Grund der Anmeldung der Ausübung des Gewerbes in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens gemäß § 335 Abs. 1 ein Bescheid erlassen oder der Gewerbeschein gemäß § 335 Abs. 4 ausgestellt worden, bestehen jedoch in der Folge Zweifel, ob das Gewerbe tatsächlich in dieser Betriebsform ausgeübt wird, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten Fachgruppen, die als zuständige Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Betracht kommen könnten, den beteiligten Fachverband der Industrie sowie die

Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben.

(3) Gegen den Bescheid steht den Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

f) Feststellungsverfahren der Oberbehörde über die Anwendbarkeit der gewerblichen Vorschriften und über den aufrechten Bestand von Gewerbeberechtigungen

§ 343. (1) Wird eine Gewerbebeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden.

(2) Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Berufung zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde, hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, mit Bescheid festzustellen, ob eine Gewerbeberechtigung aufrecht ist und verneinendenfalls, in welchem Zeitpunkt sie geendet hat.

g) Verfahren bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben

§ 344. (1) Zur Entscheidung

1. über den Umfang einer Gewerbeberechtigung (§ 29) im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung und
2. über die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung, eines Ansuchens um Erteilung einer Konzession oder eines Ansuchens um Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist, ein freies Gewerbe sein kann oder einem Handwerk, einem gebundenen oder einem konzessionierten Gewerbe vorbehalten ist,

sind schiedsgerichtliche Ausschüsse bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft berufen.

(2) Schiedsgerichtliche Ausschüsse sind bei jeder Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen; sie haben jeweils aus drei Mitgliedern zu bestehen, von denen eines rechtskundig sein muß, und die beiden anderen abwechselnd einer von der Vollversammlung der Landeskammer (§ 11 des Handelskammergesetzes) gewählten Liste zu entnehmen sind; diese beiden Mitglieder dürfen weder den im einzelnen Fall betroffenen noch verwandten Gewerben angehören.

(3) Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft haben für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse Geschäftsordnungen betreffend Gang und Ablauf der Geschäfte zu beschließen, die dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Kenntnis zu bringen sind.

(4) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidungen kann

1. vom Gewerbeinhaber oder einer Person, die eine Gewerbebeanmeldung erstattet, ein Konzessionsansuchen eingebracht oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis angesucht hat, und
2. von der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft

gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

(5) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist von Amts wegen zu stellen, wenn die betreffende Frage eine Vorfrage in einem Verwaltungsverfahren ist und nicht ohne Bedachtnahme auf die im § 29 zweiter Satz enthaltenen Gesichtspunkte beurteilt werden kann, es sei denn, daß die Voraussetzung für die Zurückweisung des Antrages gemäß Abs. 6 vorliegt.

(6) Der Ausschuss kann den Antrag zurückweisen, wenn nach seiner Ansicht ein ernst zu nehmender Zweifel über die zur Entscheidung gestellte Frage nicht besteht oder wenn über die Frage in den letzten fünf Jahren vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in letzter Instanz oder vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Säumnisbeschwerde (Art. 132 B-VG) entschieden worden ist.

(7) Andernfalls hat der schiedsgerichtliche Ausschuss schriftliche Stellungnahmen der im Abs. 4 genannten Parteien und der sonst sachlich beteiligten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen.

(8) Im Verfahren sind die im Abs. 4 Z. 1 genannten Personen und die im Abs. 4 Z. 2 und Abs. 7 genannten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft Parteien.

(9) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Be-

hörde der schiedsgerichtlichen Ausschüsse ist der Landeshauptmann und über diesem der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

h) Verfahren bei Prüfungen (Regelung des Prüfungswesens)

§ 345. (1) Vom Amte eines Mitgliedes der Prüfungskommission sind ausgeschlossen

1. der Lehrherr (die Lehrherren) sowie die Arbeitgeber des Prüflings während der letzten drei Jahre,
2. Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind,
3. der Ehegatte des Prüflings,
4. die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings und
5. Personen, deren volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen ist.

(2) Über den Ausschluß der Mitglieder der Prüfungskommission entscheidet bei Meisterprüfungen und bei den für die Ausübung gebundener Gewerbe vorgeschriebenen Prüfungen der Leiter der bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteten Prüfungsstelle, bei den für die Ausübung konzessionierter Gewerbe vorgeschriebenen Prüfungen — ausgenommen Meisterprüfungen — hinsichtlich des Vorsitzenden der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Vorsitzende hat die Prüfer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschließungsgründe zu befragen; doch soll schon bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission und bei der Anberaumung des Prüfungstermines auf allfällige Ausschließungsgründe nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende hat dem Landeshauptmann oder dem von diesem Beauftragten die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes zu geloben. Den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission hat der Vorsitzende das Gelöbnis abzunehmen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; ausnahmsweise hat jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Zuhörer zuzulassen, sofern diese ein persönliches oder berufliches Interesse glaubhaft machen und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes gestatten. Die Aufsichtsbehörden können zur Überwachung des ordnungsmäßigen Vorganges bei der Prüfung einen Vertreter zur Prüfung entsenden. Der Landeshauptmann ist von der Abhaltung der Prüfung zu verständigen. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung bestimmt sich nach der Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden vor der gesamten Kommission bekanntzugeben. Gegen den Beschluß der Kommission steht dem Prüfling kein Rechtsmittel zu. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“, allenfalls — bei weit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen — auf „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten hat. Aus dem Zeugnis muß die Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit des Beschlusses ersichtlich sein.

(7) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Hat der Prüfling jedoch die Prüfung teilweise bestanden, so kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Fähigkeiten und Kenntnisse festlegen, welche Gegenstände bei der Prüfung nicht zu wiederholen sind, und auch einen früheren Prüfungstermin vorsehen.

(8) Prüfungen, deren Ergebnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen für ungültig erklärt werden.

§ 346. (1) Für ein konzessioniertes Gewerbe, bei dem die Befähigung durch ein Zeugnis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung — ausgenommen eine Meisterprüfung — nachzuweisen ist (§ 22 Abs. 7), ist die Prüfung vor einer Kommission abzulegen, die vom Landeshauptmann zu bestellen ist. Vor dieser Kommission ist auch die Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20 Abs. 2 und 3 und § 23) abzulegen.

(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann mindestens zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialleiter tätig sind, und, je nach der Zahl der besonderen Fachgebiete des Gewerbes, zwei bis fünf andere Fachleute zu berufen; er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.

(3) Der Prüfungswerber hat die Prüfung bei der nach seinem Wohnsitz oder nach seinem Arbeitsort zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission besteht, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Beachtung auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,

die Anberaumung der Prüfungstermine,

das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,

die auszustellenden Zeugnisse,

die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,

die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung zu erlassen

§ 347. (1) Für ein Handwerk, bei dem der Befähigungsnachweis durch die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung nachzuweisen ist (§ 18 Abs. 1), für ein gebundenes Gewerbe, bei dem der Befähigungsnachweis durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung zu erbringen ist (§ 22 Abs. 7) und für ein konzessioniertes Gewerbe, bei dem der Befähigungsnachweis in der Ablegung der Meisterprüfung besteht (§ 22 Abs. 1 Z. 3), ist die Prüfung bei Prüfungsstellen abzulegen, die bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zu errichten sind. Soweit diese Prüfungsstellen mit der Vollziehung von Aufgaben betreffend die Ablegung der Meisterprüfung betraut sind, führen sie die Bezeichnung „Meisterprüfungsstelle“.

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) zu bestellen. Dieser muß eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) den in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen hat die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) für jedes Ge-

werbe, für das die Ablegung einer Prüfung in Betracht kommt, die erforderliche Zahl von Kommissionen zu bilden. Jede Kommission hat aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen.

(4) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung muß das Gewerbe, für das die Meisterprüfung abgelegt werden soll, als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialleiter tätig sein und den Befähigungsnachweis erbracht haben. Zwei Beisitzer müssen den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringen können. Der dritte Beisitzer muß die Befähigung zur Abnahme der Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil besitzen.

(5) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe und ein weiteres Mitglied dieser Kommission müssen das Gewerbe, für das die Prüfung abgelegt werden soll, als Gewerbeinhaber oder Pächter betreiben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialleiter tätig sein und den Befähigungsnachweis erbracht haben. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachleute auf den zu prüfenden Gebieten sein.

(6) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung oder der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe wird vom Landeshauptmann auf Vorschlag der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Zwei Beisitzer werden vom Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) auf Grund von Listen bestimmt, die für die einzelnen Gewerbe hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachgruppe und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Dauer von fünf Jahren anzulegen sind. Liegt der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) keine für die ordnungsmäßige Beiziehung der erforderlichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat der Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) die Beisitzer selbst zu bestimmen. Der dritte Beisitzer wird vom Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) bestellt.

(7) Für die Ablegung der Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes Handwerk (§ 19 Abs. 2) oder für ein mit einem handwerksartigen Gewerbe verwandtes Handwerk (§ 19 Abs. 3) gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für die Ablegung der Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes Handwerk der im Abs. 4 letzter Satz vorgesehene dritte Beisitzer nicht beizuziehen ist.

(8) Der im Abs. 4 vorgesehene dritte Beisitzer ist auch nicht beizuziehen, wenn der kaufmännisch-rechtskundliche Teil bei einer Wiederholung der Meisterprüfung im Sinne des § 345 Abs. 7 nicht mehr zu prüfen ist oder wenn der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt (§ 18 Abs. 9).

(9) Bei einer gemeinsamen Ablegung der Meisterprüfung im Sinne des § 19 Abs. 5 sind der Kommission für jedes weitere zu prüfende Gewerbe je ein Beisitzer, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei weitere Beisitzer beizuziehen.

(10) Die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) hat für die Abhaltung der Prüfungen regelmäßig wiederkehrende Termine festzusetzen und für deren entsprechende Verlautbarung zu sorgen. Zwischen den Prüfungsterminen soll in der Regel ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten liegen; jedenfalls ist ein Termin einmal im Jahr anzuberaumen.

(11) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin (Abs. 10) an die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) zu richten. § 346 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(12) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle). Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung sowie gegen sonstige Entscheidungen der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

(13) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Bestimmungen in sinngemäßer Anwendung des § 346 Abs. 5 zu treffen; in dieser Verordnung können auch Bestimmungen darüber aufgenommen werden, wer die Kosten für den praktischen Teil der Prüfung ganz oder zum Teil zu tragen hat.

i) Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen

§ 348. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne oder Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Grundstückseigentümers und der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

§ 349. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde (§§ 329, 330 und 331) von wesentlicher Bedeutung ist, kann diese Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten genehmigen.

§ 350. Die Gemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. § 335 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 351. (1) Die Behörde (§§ 329, 330 und 331) hat eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen und den Nachbarn vom Gegenstand und von Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und, wenn dies zweckmäßig ist, auch in benachbarten Häusern Kenntnis zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Die der Behörde bekannten Nachbarn sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind nur Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 erheben, Parteien, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Soll in einem Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 4) Abstand genommen werden, so haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.

§ 352. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 353. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde (§§ 329, 330 und 331) auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist.

(2) Durch ein solches Verfahren zur Feststellung der Genehmigungspflicht wird späteren Feststellungen über Art und Umfang der möglichen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen nicht vorgegriffen.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage die Feststellung beantragt, ob eine gemäß § 82 erlassene Verordnung auf seine Betriebsanlage anzuwenden ist.

§ 354. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls vorgeschriebenen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird.

(2) Der für den Genehmigungswerber, für das Arbeitsinspektorat und für die Gemeinde bestimmten Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, daß sie Bestandteile des Genehmigungsbescheides bilden.

(3) Der Bescheid ist dem Genehmigungswerber, dem zuständigen Arbeitsinspektorat, der Gemeinde und den Nachbarn, die Parteien sind (§ 351 Abs. 3), zuzustellen.

(4) Das Recht der Berufung steht außer dem Genehmigungswerber den Nachbarn zu, die Par-

teien sind. Das Berufungsrecht der Arbeitsinspektorate wird hiedurch nicht berührt.

(5) Für Betriebsbewilligungsbescheide und Bescheide, mit denen gemäß § 78 Abs. 4 von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes Abstand genommen wird, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 erster Satz sowie der Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

j) Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 355. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 353 Abs. 1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen.

(2) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum, die durch eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegende Tätigkeit verursacht worden ist, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie nach vorausgegangener Verständigung des Betriebsinhabers, einer mit der Betriebsführung beauftragten Person oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung aus den im § 23 Abs. 7 AVG 1950 angeführten Gründen unterblieben ist.

(3) Die Bescheide gemäß Abs. 2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, daß der Gewerbetreibende in Hinkunft die gewerbe-

rechtlichen Vorschriften einhalten wird, so hat die Behörde auf Antrag des Gewerbetreibenden die mit den Bescheiden gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

k) Verfahren bei Entziehung der Gewerbeberechtigung

§ 356. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 bis 89), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist bei Anmeldungsgewerben die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde berufen. Zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialleiters beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 336 Abs. 4 und 340 Abs. 1) berufen.

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese angeregt hat, die Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 2 zu entziehen.

(3) Vor der Entziehung einer Gewerbeberechtigung, bei deren Erteilung auf das Vorliegen eines Bedarfes Bedacht zu nehmen ist, ist überdies die Gemeinde des Standortes zu hören.

(4) Gegen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem Pächter, Geschäftsführer oder Filialleiter zu.

l) Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 357. Die Wiederaufnahme eines auf Grund dieses Bundesgesetzes durchgeführten Verfahrens von Amts wegen gemäß § 69 Abs. 1 lit. b AVG 1950 ist nur dann zulässig, wenn die neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel den Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung betreffen, der noch fort dauert.

m) Nichtigklärung von Bescheiden

§ 358. Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, sind mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 bedroht, und zwar wenn

1. dieses Bundesgesetz auf die betreffende Tätigkeit nicht anzuwenden ist;

2. die Zugehörigkeit einer gewerblichen Tätigkeit zu einer Gruppe der Gewerbe (§§ 5 und 6) unrichtig beurteilt worden ist und überdies der Gewerbeinhaber den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht erlangt;

3. die Frage des Vorliegens der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 8 bis 14 für die Ausübung von Gewerben durch den Gewerbeinhaber oder Pächter oder für die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer oder Filialleiter unrichtig oder der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist, die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht erlangt wird und in allen diesen Fällen der Mangel noch andauert;

4. der Bestand oder die Dauer des Rechtes zur Gewerbeausübung unrichtig beurteilt worden ist;

5. die gesetzlichen Voraussetzungen eines Fortbetriebsrechtes (§§ 41 bis 45) zu Unrecht als gegeben beurteilt worden sind.

n) Einziehung von Ausweispapieren

§ 359. Gewerbescheine, Konzessionsdekrete und sonstige Ausweispapiere, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften ausgefertigt worden sind, aber den Tatsachen nicht mehr entsprechen, sind der Behörde zurückzustellen. Auf Verlangen hat jedoch die Behörde diese Ausweispapiere, versehen mit einem deutlich ersichtlichen Ungültigkeitsvermerk, zurückzugeben.

o) Gewerberegister

§ 360. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis, gesondert für freie Gewerbe, gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe (Gewerberegister) zu führen, in das jede Änderung im Stande der Gewerbe und alle sonstigen die Gewerbeausübung betreffenden Änderungen einzutragen sind. Von diesen Änderungen ist die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verständigen.

V. Hauptstück

Strafbestimmungen

§ 361. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000— oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist, begeht, wer

1. ein Anmeldungsgewerbe (§ 5 Z. 1) ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;

2. ein konzessioniertes Gewerbe (§ 5 Z. 2) ohne die erforderliche Konzession ausübt;

3. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
4. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

§ 362. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000— oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist, begeht, wer

1. trotz der gemäß § 9 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ein Anmeldungsgewerbe ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 3 oder § 40 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers oder gemäß § 40 Abs. 2 über die Übertragung der Ausübung dieses Anmeldungsgewerbes an einen Pächter erstattet zu haben;
2. trotz der gemäß § 9 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ein konzessioniertes Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 Abs. 4 oder gemäß § 40 Abs. 4 oder der Übertragung der Ausübung dieses konzessionierten Gewerbes an einen Pächter gemäß § 40 Abs. 2 erhalten zu haben;
3. einen gemäß § 37 Abs. 2 bewilligten Nebenbetrieb entgegen § 37 Abs. 1 ohne einen hauptberuflich beschäftigten entsprechend befristeten Arbeitnehmer führt;
4. trotz der auf Grund des § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein konzessioniertes Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 Abs. 4 oder § 40 Abs. 4 erhalten zu haben;
5. sich für die Ausübung eines Gewerbes eines Geschäftsführers bedient, der entgegen § 39 Abs. 2 nicht mehr seinen Wohnsitz im Inland hat oder nicht mehr in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen;
6. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter übertragen hat;
7. ein Fortbetriebsrecht für ein Anmeldungsgewerbe ausübt, ohne die gemäß § 41 Abs. 4 erforderliche Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt zu haben;
8. ein Fortbetriebsrecht für ein konzessioniertes Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung zu der gemäß § 41 Abs. 4 erforderlichen Bestellung eines Geschäftsführers erhalten zu haben;

9. ein konzessioniertes Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ohne die gemäß § 46 Abs. 4 erforderliche Bewilligung ausübt;
10. sich für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte eines Filialleiters bedient, der entgegen § 47 Abs. 2 nicht mehr seinen Wohnsitz im Inland hat oder nicht mehr in der Lage ist, sich in der weiteren Betriebsstätte entsprechend zu betätigen;
11. den Betrieb eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;
12. den Betrieb einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;
13. ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 ausübt, wenn nicht einer der Tatbestände des § 361 Z. 1 und 2 gegeben ist;
14. ein Gewerbe im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus ausübt, wenn es sich nicht um ein den Bestimmungen des § 53 unterliegendes Feilbieten im Umherziehen handelt und nicht einer der Tatbestände des § 361 Z. 1 und 2 gegeben ist;
15. das den Bestimmungen des § 53 unterliegende Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus entgegen den Bestimmungen des § 53 ausübt, wenn nicht einer der Tatbestände des § 361 Z. 1 und 2 oder der erste Tatbestand des § 363 Z. 6 gegeben ist;
16. als Land- und Forstwirt in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorgebrachte Erzeugnisse entgegen den Bestimmungen des § 53 Abs. 6 im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbietet;
17. die Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen (§§ 54 bis 59, 61, 114 Abs. 3 und 4 und 236) oder die Bestimmungen der auf Grund der §§ 54 Abs. 2 oder 57 Abs. 2 erlassenen Verordnungen nicht einhält, wenn nicht der zweite oder dritte Tatbestand des § 363 Z. 6 gegeben ist;
18. die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 über die Führung des Staatswappens nicht einhält oder das Verbot der Führung des Staatswappens nach § 68 Abs. 5 nicht befolgt;
19. die Schutzbestimmungen der §§ 69 bis 72, Bestimmungen von auf Grund der §§ 69, 70, 71 oder 72 erlassenen Verordnungen oder auf Grund des § 69 Abs. 4 erlassene Aufträge eines Bescheides nicht einhält;

20. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74 bis 84) in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Anordnungen nicht einhält;
21. das im § 92 Abs. 1 festgelegte Verbot der Ausübung eines Gewerbes oder des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage nicht befolgt;
22. Fleisch entgegen § 96 Abs. 4 verkauft;
23. Pferdefleisch entgegen § 96 Abs. 5 verkauft;
24. bei der Ausübung des Antiquitätenhandels die Bestimmungen des § 110 nicht einhält;
25. bei der Ausübung des Altwarenhandels die Bestimmungen des § 120 Abs. 2 nicht einhält;
26. höhere Entgelte als die in den gemäß § 122, § 173, § 214, § 235, § 248 oder § 253 erlassenen Höchsttarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt;
27. die Bestimmungen der §§ 123 Abs. 2 und 124 bis 126 über den Verkauf oder die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art nicht einhält;
28. den Betrieb eines Waffengewerbes entgegen § 133 Abs. 3 nicht einstellt;
29. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die Bestimmungen der gemäß § 134 erlassenen Verordnungen nicht einhält;
30. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die Bestimmungen des § 136 oder des § 137 Abs. 4 nicht einhält;
31. bei der Ausübung des Luftfahrzeugmechanikergewerbes die Bestimmungen des § 182 oder die Bestimmungen von auf Grund des § 182 erlassenen Verordnungen nicht einhält;
32. ein Gastgewerbe vorübergehend außerhalb der genehmigten Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ausübt, ohne die gemäß § 191 erforderliche Sonderbewilligung erhalten zu haben;
33. entgegen den Bestimmungen des § 192 oder des § 193 Alkohol ausschenkt;
34. die Bestimmungen des § 195 oder Gebote oder Verbote von auf Grund des § 195 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund des § 195 erlassenen Bescheiden nicht befolgt;
35. entgegen § 207 keine Vorsorge für einen geeigneten Reisebetreuer trifft;
36. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß § 212, § 309 Abs. 1 oder § 317 Abs. 1 erforderliche Eignung besitzen;
37. die Bestimmungen des § 220 über die Abgrenzung der Verkaufsrechte nicht einhält;
38. die Bestimmungen des § 231 über die räumliche Trennung bei der Erzeugung von medizinischem Naht- oder Organersatzmaterial nicht einhält;
39. bei der Ausübung des Gewerbes der Schädlingsvertilgung die Bestimmungen der auf Grund des § 240 erlassenen Verordnungen nicht einhält;
40. bei der Ausübung des Gewerbes der Schädlingsvertilgung den Bestimmungen des § 242 zuwiderhandelt;
41. die Gebote oder Verbote der auf Grund des § 257, des § 261, des § 265 oder des § 305 erlassenen Ausübungsregeln nicht befolgt;
42. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher die Vorschriften des § 277, § 278, § 280, § 282 Z. 1 oder 2, § 283, § 284, § 285 oder § 286 nicht einhält;
43. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher oder der Versteigerung beweglicher Sachen die gemäß § 281 Abs. 2 oder gemäß § 295 Abs. 2 genehmigte Geschäftsordnung nicht einhält;
44. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher oder der Versteigerung beweglicher Sachen die Bestimmungen des § 281 Abs. 3, 4 oder 5 oder des § 295 Abs. 3, 4 oder 5 nicht einhält;
45. gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 282 Z. 3 oder gemäß § 311 verstößt;
46. der Verpflichtung zur Vorlage des Arbeitnehmerverzeichnis gemäß § 309 Abs. 2 oder gemäß § 317 Abs. 2 nicht nachkommt;
47. bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes Uniformen gebraucht, ohne die Bewilligung gemäß § 318 erhalten zu haben;
48. den Bestimmungen des § 333 zuwiderhandelt;
49. ohne sein Verhalten durch triftige Gründe rechtfertigen zu können, sich durch einen anderen eine Tätigkeit besorgen läßt oder einen anderen zu einer Tätigkeit veranlaßt, obwohl er wissen mußte, daß der andere durch die Ausübung dieser Tätigkeit eine Verwaltungsübertretung nach § 361 Z. 1 oder 2 begeht, oder dies nach seinem Beruf oder seiner Beschäftigung bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit wissen konnte, und zwar auch dann, wenn der andere nicht strafbar ist.

§ 363. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000— zu ahnden ist, begeht, wer

1. vorgeschriebene Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wie die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung, gemäß § 11 Abs. 3 über die Beendigung der Liquidation, gemäß § 11 Abs. 4 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters oder über den Eintritt eines neuen Gesellschafters, gemäß § 12 über die Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft, gemäß § 37 Abs. 3 über die Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb, gemäß § 39 Abs. 3, gemäß § 39 Abs. 4 oder gemäß § 40 Abs. 4 über das Ausscheiden des Geschäftsführers, gemäß § 40 Abs. 2 über den Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter, gemäß § 42 Abs. 1, gemäß § 43 Abs. 1 oder gemäß § 44 über den Fortbetrieb von Gewerben, gemäß § 46 Abs. 3 über die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, gemäß § 47 Abs. 3 oder gemäß § 47 Abs. 4 über das Ausscheiden des Filialleiters, gemäß § 49 Abs. 1 über die Verlegung des Betriebes eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort, gemäß § 49 Abs. 3 über die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines Anmeldungsgewerbes in einen anderen Standort, gemäß § 52 Abs. 1 über die Aufstellung von Automaten, gemäß § 83 über die Auflassung von Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder von Teilen solcher Betriebsanlagen, gemäß § 92 Abs. 2 über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge haben, gemäß § 93 über das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung,

- gemäß § 140 Abs. 1 über das Ruhen und die Aufnahme der Ausübung von Waffengewerben, gemäß § 171, gemäß § 247 oder gemäß § 288 über die Einstellung oder das Ruhen der Ausübung von Rauchfangkehrergewerben, Kanalräumergewerben oder Pfandleihergewerben;
2. trotz der auf Grund des § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein Anmeldungsgewerbe ausübt, ohne eine Anzeige gemäß § 39 Abs. 3 oder gemäß § 40 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers für die Ausübung dieses Anmeldungsgewerbes erstattet zu haben;
3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes an einen Pächter übertragen hat;
4. die Bestimmungen über die Namensführung und die Bezeichnung der Betriebsstätte (§§ 63 bis 66), des § 206 über die Bezeichnungen „Reisebüro“ und „Verkehrsbüro“ oder des § 312 über die Bezeichnungen „konzessionierter Berufsdetektiv“ und „Berufsdetektivassistent“ nicht einhält;
5. Gebote oder Verbote von gemäß § 67 erlassenen Verordnungen über die äußere Geschäftsbezeichnung nicht befolgt;
6. die Bestimmungen des § 53 Abs. 5, des § 55 Abs. 1, des § 57 Abs. 3, des § 213 oder des § 310 über Legitimationen nicht einhält;
7. die Bestimmungen über die Ersichtlichmachung von Preisen gemäß § 73 oder § 198 nicht einhält;
8. entgegen der Bestimmung des § 196 die genehmigte Betriebsart eines Gastgewerbes ändert;
9. entgegen der Bestimmung des § 197 Betriebsräume und sonstige Betriebsflächen zu den genehmigten Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen eines Gastgewerbes hinzunimmt;
10. die Bestimmungen des § 269 oder des § 279 über die Führung und Aufbewahrung von Büchern nicht einhält oder Gebote oder Verbote von gemäß § 137 Abs. 3 oder § 279 Abs. 3 erlassenen Verordnungen über Waffenbücher oder Pfandleihbücher nicht befolgt;
11. die Bestimmungen des § 138 über die Bezeichnung von Waffen nicht einhält;
12. die Bestimmungen des § 194 Abs. 2 oder der gemäß § 194 Abs. 1 erlassenen Verordnungen über Sperrstunden und Aufsperrstunden nicht einhält;
13. die Bestimmungen des § 301 über den geschäftlichen Schriftwechsel und die Geschäftsbücher nicht einhält;

14. die gemäß § 322 erlassenen Verordnungen über das Verbot des Feilhaltens bestimmter Waren auf Märkten oder die gemäß § 327 erlassenen Marktordnungen nicht einhält;
15. andere als die im § 361, § 362 und in Z. 1 bis 14 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

§ 364. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Werkzeugen oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 361 oder nach § 362 Z. 14, Z. 15, Z. 16 oder Z. 17 im Zusammenhang stehen. Von dem Verfall ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte bei Antritt eines Arbeitsplatzes benötigt.

(2) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 361 oder 362 schuldig, derentwegen sie bereits wenigstens zweimal bestraft wurde, so können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Wenn im Strafverfahren die Voraussetzungen der §§ 87 bis 89 für die Entziehung einer Gewerbeberechtigung als gegeben erachtet werden, so ist ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung einzuleiten.

§ 365. (1) Wurde die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter angezeigt oder genehmigt (§ 40), so sind Geld- und Arreststrafen oder die Strafe des Verfalles gegen den Pächter zu verhängen.

(2) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt (§ 39), so sind Geld- und Arreststrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(3) Der Gewerbetreibende ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder der Genehmigung der Bestellung eines Filialleiters gemäß § 47 hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

§ 366. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 361 bis 363 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 367. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von den Landeskammern oder deren Gliederungen erstatteten Anzeigen getroffen wurden.

VI. Hauptstück

Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 368. (1) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft, soweit sie noch in Geltung stehen und Abs. 3 nicht anderes bestimmt:

1. Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, wodurch ein neues Gesetz über den Hausierhandel erlassen wird;

2. Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, womit eine Gewerbeordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird;

3. § 10 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. April 1881, RGBl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel;

4. Gesetz vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinvertrieb derselben;

5. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 23. Dezember 1881, RGBl. Nr. 2/1882, betreffend die Durchführung des kaiserlichen Patentens vom 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, über den Hausierhandel;

6. Gesetz vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung;

7. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69, betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Kontrolle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind;

8. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 28. August 1884, RGBl. Nr. 143, betreffend die Einreihung des gewerbsmäßig betriebenen Hadernhandels in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg,

Tirol und Vorarlberg unter die konzessionierten Gewerbe;

9. Gesetz vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung;

10. Gesetz vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden;

11. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 2 die Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes;

12. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 3 die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 116, betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbüros zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen unter die konzessionierten Gewerbe;

13. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 17. November 1885, RGBl. Nr. 166, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten;

14. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, RGBl. Nr. 10, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (RGBl. Nr. 60) in Betreff des Verkehrs mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird;

15. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 28. Juli 1890, RGBl. Nr. 157, womit die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885 (RGBl. Nr. 116), betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbüros zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen unter die konzessionierten Gewerbe ergänzt wird;

16. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 23. Juni 1892, RGBl. Nr. 98, betreffend die Evidenthaltung der automatischen Waagen und Verkaufsapparate;

17. Verordnung des Ministers des Handels und des Innern vom 6. Juli 1893, RGBl. Nr. 117, betreffend den Betrieb von Informationsbüros;

18. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 4 sowie des § 370 Z. 19 und 20 das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe;

19. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 194, womit in Ausführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, die im Grunde des § 2 Abs. 2 des gedachten Gesetzes als ausgenommen erklärten Orte verlaublich werden;

20. Gesetz vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung;

21. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 8 die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels;

22. § 5 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26/1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln;

23. Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung;

24. §§ 12 bis 18 der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden;

25. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 2 die Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. Mai 1903, RGBl. Nr. 115, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, ergänzt bzw. abgeändert wird;

26. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. November 1903, RGBl. Nr. 228, womit das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg als ausgenommener Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird;

27. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 24. April 1906, RGBl. Nr. 91, mit welcher das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1/1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1883, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird;

28. Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung;

29. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 18. März 1907, RGBl. Nr. 103, mit welcher das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck in dem durch die Gesetze vom 23. Dezember 1903, LGBl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 64 und 65, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird;

30. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 9 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, RGBl. Nr. 183, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen;

31. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 11 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den nach § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Antritte der im § 15 Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung, in der Fassung der Verordnung vom 12. Mai 1914, RGBl. Nr. 106;

32. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe;

33. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, RGBl. Nr. 199, betreffend den Text der Gewerbeordnung;

34. §§ 2 und 3 sowie 8 und 9 der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. / 1972;

35. Gesetz vom 14. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben;

36. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassernerzeugung an eine Konzession gebunden wird, in der Fassung des § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. /1972, ausgenommen die §§ 4 bis 19;

37. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 2 die Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 28. November 1917, RGBl. Nr. 470, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, ergänzt wird;

38. Gesetz vom 3. Dezember 1917, RGBl. Nr. 475, betreffend die Abänderung und Ergänzung der §§ 94 und 121 der Gewerbeordnung;

39. Art. II und III des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 42, über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter;

40. Nach Maßgabe des § 370 Z. 42 Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben soweit er den Ladenschluß zum Gegenstand hat;

41. Gesetz vom 22. Juli 1920, StGBI. Nr. 369, betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen;

42. Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juni 1921, BGBl. Nr. 316, betreffend Einfügung des Lichtbildes des Inhabers in das Hausierbuch;

43. Bundesgesetz vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 136, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerbliche Auszeichnung nach § 58;

44. Bundesgesetz vom 30. März 1922, BGBl. Nr. 204, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe;

45. Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 4. April 1922, BGBl. Nr. 196, über die Gewerbe-scheine der Marktfahrer;

46. Bundesgesetz vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 448, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche;

47. Verordnung der Bundesregierung vom 13. April 1923, BGBl. Nr. 217, betreffend den Gewerbeantritt durch abgebaute Bundesange-stellte;
48. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 634, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Bezeichnung und Namensführung;
49. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 29. März 1924, BGBl. Nr. 103, über Wandergewerbe;
50. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 17. März 1925, BGBl. Nr. 109, über die Ergänzung der Wander-gewerbeverordnung;
51. Art. 43 mit Ausnahme der Z. XXVI und Art. 44 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925;
52. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 26. Mai 1926, BGBl. Nr. 147, über den Umfang der sogenannten kleinen Maurer-, Zimmer- und Steinmetzberechtigungen im Burgenlande;
53. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 31. Oktober 1926, BGBl. Nr. 346, über die Abschaffung des Geschäftsbuches beim Trödlergewerbe;
54. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 8 die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 4. Jänner 1927, BGBl. Nr. 19, mit der die hinsichtlich der Verwendung des Patentverschlusses für Bierflaschen bestehenden Beschränkungen aufgehoben werden;
55. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 6. Juni 1927, BGBl. Nr. 221, über die Führung der äußeren Bezeich-nung „Drogist“;
56. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 26. September 1927, BGBl. Nr. 286, über die Ausweisleistung der Personen, die auf Grund des § 60, Absatz 2 und 5 der Gewerbeordnung Waren im Umherziehen feil-bieten;
57. § 2 Z. II des Bundes-Verwaltungsstraf-erhöhungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 365/1927;
58. Gewerbenovelle 1928, BGBl. Nr. 189;
59. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 360, über die Ergänzung der Bestim-mungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterien-präparaten und der Schädlingsstilgung mit gifti-gen Gasen;
60. § 16 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 252/1929;
61. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 9. Juli 1930, BGBl. Nr. 209, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes;
62. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 25. Juli 1930, BGBl. Nr. 249, über den Umfang der sogenannten kleinen Maurer- und Zimmerberechtigungen im Burgenland;
63. § 14 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deut-sches RGBl. I S. 83, in der Fassung der Verord-nungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie in der Fassung des § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 1972, soweit er Bestimmungen über Durchgasungskammern enthält;
64. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 26 die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundes-minister für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1932, BGBl. Nr. 74, über die Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und die Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 41/ 1935;
65. nach Maßgabe des § 370 Z. 2 die Gewerbe-novelle 1933, BGBl. Nr. 52;
66. nach Maßgabe des § 370 Z. 2 die Gewerbe-ordnungsnovelle 1933, BGBl. Nr. 104;
67. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 17. Juli 1933, BGBl. Nr. 332, über die gewerbliche Auszeichnung nach § 58 der Gewerbeordnung;
68. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Justiz vom 31. Jänner 1934, BGBl. I Nr. 69, über die Behandlung von Feilbietungsüberschüssen im Pfandleihergewerbe;
69. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 28 sowie des § 370 Z. 2 und 41 die Gewerbe-ordnungsnovelle 1934, BGBl. II Nr. 322;
70. Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 324, über die Abänderung der hausierrechtlichen Vorschriften;
71. Verordnung des Bundesministers für Han-del und Verkehr vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 326, betreffend die Aufzählung der Waren, deren Verkauf in Handelsgewerben an den „großen Befähigungsnachweis“ gebunden ist;

72. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 3. November 1934, BGBl. II Nr. 343, betreffend die Einreihung der gewerbsmäßigen Erzeugung von Margarine, Margarin-schmalz und anderen Speisefetten unter die konzessionierten Gewerbe;

73. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 26. November 1934, BGBl. II Nr. 384, betreffend die Bindung der gewerbsmäßigen Erzeugung und Raffinierung von Zucker an eine Konzession;

74. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe, BGBl. Nr. 131/1935;

75. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 30 die Reisebüroverordnung 1935, BGBl. Nr. 148;

76. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über die Konzessionierung der Erzeugung von Speisefetten, BGBl. Nr. 178/1935;

77. § 18 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeit der Kinder und Jugendlichen mit Ausschluß der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 298/1935;

78. Art. 2 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, betreffend die Liste der hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen begünstigten Waren, BGBl. Nr. 444/1935;

79. nach Maßgabe des § 370 Z. 41 die Gewerbeordnungsnovelle 1935, BGBl. Nr. 548, mit Ausnahme des Art. 24, des Art. 25 und des Art. 45 Abs. 2 und 4;

80. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über den Konzessionszwang für die gewerbsmäßige Verarbeitung von Erdöl, BGBl. Nr. 262/1936;

81. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 379/1936, betreffend die Zuständigkeit für die Genehmigung bestimmter Arten von Betriebsanlagen;

82. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 29. Dezember 1936, BGBl. Nr. 461, über die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden;

83. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 32 die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das konzessionierte Gewerbe der Privatdetektive, BGBl. Nr. 200/1937, in der Fassung der Verordnung vom 2. Mai 1950, BGBl. Nr. 106;

84. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über die Erklärung des gesamten Gebietes der Landeshauptstadt Linz zum ausgenommenen Orte, BGBl. Nr. 226/1937;

85. Artikel II des Bundesgesetzes, betreffend die Abänderung des Gewerbebundgesetzes und der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 228/1937;

86. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 33 die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über die Meisterprüfung, BGBl. Nr. 246/1937;

87. Artikel 16 und 17 der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 verlautbart wird, BGBl. Nr. 86/1939;

88. Verordnung vom 8. April 1942, deutsches RGBl. I S. 169, zur Änderung des § 139 der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnungen;

89. Gast- und Schankgewerbegesetz, BGBl. Nr. 89/1948;

90. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. November 1948, BGBl. Nr. 254, über die Wiederherstellung von Zuständigkeiten auf gewerblichem Gebiet;

91. Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 68, über die Herstellung orthopädischer Schuhe;

92. § 2 Abs. 2 der Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, in der Fassung des § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. /1972;

93. § 5 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952;

94. § 13 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952;

95. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 37 die Gewerbeordnungsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179;

96. nach Maßgabe des § 369 Abs. 1 Z. 5, Z. 25 und Z. 29 die Verordnung vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228, über das Wiederinkrafttreten der durch das deutsche Handwerksrecht aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen österreichischen gewerblichen Vorschriften;

97. nach Maßgabe des § 370 Abs. 1 Z. 27 die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. Nr. 109, über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe, in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1964, BGBl. Nr. 74;

98. Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, BGBl. Nr. 127, über einige Änderungen der Gewerbeordnung;

99. Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 178;

100. Bundesgesetz vom 17. Juli 1957, BGBl. Nr. 179, mit dem das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1935, BGBl. Nr. 548, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, ergänzt und geändert wird;

101. nach Maßgabe des § 370 Z. 2 das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 224, mit dem Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert wird;

102. Bundesgesetz vom 30. Jänner 1963, BGBl. Nr. 35, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung abgeändert wird;

103. Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59;

104. Art. I und III bis VI der Gewerberechtsnovelle 1968, BGBl. Nr. 305;

105. Bundesgesetz vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 416, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen;

106. § 31 a Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, womit das Wasserrechtsgesetz abgeändert wird, und Art. III dieses Bundesgesetzes, soweit sich diese Bestimmungen auf Anlagen beziehen, die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind.

(2) Außerdem treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes alle im Abs. 1 nicht angeführten, diesem Bundesgesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft.

(3) Von der Gewerbeordnung in der im Abs. 1 angegebenen Fassung treten die Bestimmungen des § 13 b Abs. 3, 4, 6 und 7 erst mit Erlassung der entsprechenden Verordnungen gemäß § 22 dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(4) Die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, in der Fassung der Verordnungen vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, und vom 8. Dezember 1895, RGBl. Nr. 188, tritt mit Erlassung der Verordnung gemäß § 220 insoweit außer Kraft, als sie der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten zum Gegenstand hat.

Übergangsbestimmungen

§ 369. (1) Bis zur Erlassung der im § 21, § 22 Abs. 3, 5 bis 8, § 24 Abs. 2, 5, 8 und 10, § 53 Abs. 3, § 62 Abs. 4, § 69 Abs. 2 und 3, § 70 Abs. 2, § 71 Abs. 2, § 73, § 76, § 82 Abs. 1 und 2, § 137 Abs. 3, § 172 Abs. 1, § 173 Abs. 1 und 2, § 194 Abs. 1, § 212 Abs. 2, § 214 Abs. 1, § 220

Abs. 1, § 248 Abs. 1, § 253, § 279 Abs. 3, § 327 Abs. 1 und 2, § 344 Abs. 3, § 346 Abs. 5 und § 347 Abs. 13 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verordnungen bleiben folgende Rechtsvorschriften im bisherigen Umfang, und zwar als Bundesgesetze, in Geltung:

1. Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 29. April 1874, RGBl. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1966, BGBl. Nr. 312, mit Ausnahme des ersten Absatzes, soweit er Bestimmungen über die Konzessionspflicht enthält;

2. § 1 Abs. 5 zweiter Satz, Abs. 6 und 7, §§ 2 und 3 und § 7 der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, in der Fassung der Verordnungen vom 10. Mai 1903, RGBl. Nr. 115, und vom 28. November 1917, RGBl. Nr. 470;

3. zweiter Absatz, zweiter Satzteil der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 116, betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbüros zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen unter die konzessionierten Gewerbe;

4. §§ 9 bis 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises der Beendigung des Lehrverhältnisses beziehen;

5. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Kultus und Unterricht vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195, in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen, in der Fassung der Verordnungen vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228, und vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 134;

6. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 197, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung des konzessionierten Baugewerbes gleichgestellt werden, in der Fassung der Verordnung vom 26. Dezember 1906, RGBl. Nr. 12/1907;

7. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres, in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112;

8. § 5 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels in der Fassung der Verordnung vom 4. Jänner 1927, BGBl. Nr. 19;

9. § 7 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, RGBl. Nr. 183, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmen, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 373/1936;

10. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt, den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teil ersetzen, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

11. Art. I Z. 4, 6 und 9 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, über den nach § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Antritte der im § 15 Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung, in der Fassung der Verordnung vom 12. Mai 1914, RGBl. Nr. 106;

12. Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren;

13. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. Juni 1911, RGBl. Nr. 119, betreffend die Bezeichnung der Fachschule für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs als einer Anstalt, deren Abgangszeugnisse den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ganz und den

Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe teilweise ersetzen, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

14. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Eisenbahnministerium vom 12. Jänner 1912, RGBl. Nr. 13, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten bei solchen Verrichtungen, die an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, mit der Verwendung als Gehilfe in gleichartigen Gewerbebetrieben und die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse;

15. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 18. Jänner 1912, RGBl. Nr. 25, betreffend die Bezeichnung der Landesblindenanstalt in Klagenfurt als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilung für Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teil ersetzen, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

16. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. März 1912, RGBl. Nr. 58, betreffend die Bezeichnung jener Lehranstalten, mit deren Absolvierung Begünstigungen bei Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung für den Antritt von konzessionierten Baugewerben verbunden sind, in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1917, RGBl. Nr. 446;

17. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 16. April 1914, RGBl. Nr. 90, betreffend die Bezeichnung des tirolisch-vorarlbergischen Blinden-Lehr- und Erziehungsinstitutes in Innsbruck als Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teil ersetzen, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

18. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche

Arbeiten vom 25. Juli 1916, RGBl. Nr. 236, betreffend die Anwendung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, auf die an dem Kaiser Franz Josef-Blindenarbeiterheim des Vereines zur Fürsorge für Blinde in Wien bestehenden Abteilungen für Korbflechtereier und für Bürstenbinderei, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

19. Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. April 1921, BGBl. Nr. 223, betreffend gewerberechtliche Begünstigungen für Besucher der Privat-Blindenlehranstalt in Linz, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

20. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Jänner 1923, BGBl. Nr. 55, betreffend Erleichterungen bei der Ablegung der Baugewerbeprüfungen für Absolventen des Abiturientenkurses der Staatsgewerbeschule in Linz;

21. Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Februar 1923, BGBl. Nr. 86, betreffend gewerbliche Begünstigung für Schüler des Landesblindenheimes in Salzburg, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

22. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 30. Juni 1923, BGBl. Nr. 350, betreffend gewerbliche Begünstigung für Schüler der Wienerberger Werkstättenschule für Keramik in Wien, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

23. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 24. März 1924, BGBl. Nr. 101, über gewerberechtliche Begünstigungen für Schüler der Fachlehranstalt für das Bekleidungsgewerbe in Wien, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

24. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vom 16. November 1929, BGBl. Nr. 372, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung, in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1934, BGBl. II Nr. 191, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises oder den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht; § 1 dieser Verordnung, soweit er sich auf den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwässer bezieht, gilt als Bestimmung betreffend den Befähigungsnachweis für dieses nunmehr gebundene Gewerbe;

25. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 7. April 1931, BGBl. Nr. 111, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen, in der Fassung der Verordnungen vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228, und vom 27. Jänner 1956, BGBl. Nr. 73, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

26. Art. II §§ 2 bis 4 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1932, BGBl. Nr. 74, über die Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und die Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 41/1935;

27. Verordnung vom 10. Juli 1933, BGBl. Nr. 316, betreffend gewerberechtliche Begünstigung für Schüler der Werkstättenschule der katholischen Lehrlingsanstalt in Martinsbühel;

28. Art. 84 Abs. 11 der Gewerbeordnungsnovelle 1934, BGBl. Nr. 322, soweit er sich auf den Befähigungsnachweis für das nunmehr gebundene Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwasserprodukte bezieht;

29. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 327, über den Befähigungsnachweis für das Rauchfangkehrergewerbe, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228;

30. § 4 der Reisebüroverordnung 1935, BGBl. Nr. 148;

31. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über den Befähigungsnachweis für den Betrieb von Leichenbestattungsunternehmen, BGBl. Nr. 373/1936, in der Fassung der Verordnung vom 2. Mai 1950, BGBl. Nr. 106;

32. § 2, soweit er sich auf das Erfordernis eines Befähigungsnachweises bezieht, sowie §§ 3 bis 9 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das konzessionierte Gewerbe der Privatdetektive, BGBl. Nr. 200/1937, in der Fassung der Verordnung vom 2. Mai 1950, BGBl. Nr. 106;

33. §§ 10 und 14 Abs. 1 bis 5 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über die Meisterprüfung, BGBl. Nr. 246/1937, die auf Grund des § 14 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Prüfungsgebühren sowie die auf Grund des § 19 dieser Verordnung erlassenen Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises der Beendigung des Lehrverhältnisses beziehen;

34. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über gewerberechtliche Begün-

stigungen für Schüler von Lehranstalten für das Kleidermacher-, das Modisten-, das Miedermacher- und das Gold-, Silber- und Perlenstickereigewerbe, BGBl. Nr. 336/1937, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

35. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über gewerberechtliche Begünstigungen für Schüler der Höheren Abteilung für Holzindustrie in Mödling, BGBl. Nr. 13/1938, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

36. §§ 15 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, deutsches RGBl. I S. 270, in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939, deutsches RGBl. I S. 656;

37. §§ 3 Abs. 4 und 7 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, deutsches RGBl. I S. 265, über das Erfordernis der fachlichen Eignung, §§ 9 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, deutsches RGBl. I S. 270, die Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938, deutsches RGBl. I S. 276, und Art. XXXII Z. 3 der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179;

38. Z. 3 bis 5, Z. 8, Z. 13, Z. 15, Z. 16 und Z. 19 bis 25 der Anlage zur Anordnung über die Genehmigung von Vorschriften betreffend die Speicherung, Verteilung oder Verwendung von Gas vom 31. Juli 1940, II En 1215/40, RWMBL 1940, S. 474;

nachstehende unter Z. 39 bis 44 bezeichnete Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf die gewerbmäßige Schädlingsvertilgung beziehen und es sich nicht um Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer handelt:

39. Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 69;

40. Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Jänner 1919, deutsches RGBl. S. 165;

41. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen vom 22. August 1927, deutsches RGBl. I S. 297;

42. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. März 1928, deutsches RGBl. I S. 137;

43. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934, deutsches RGBl. S. 712, in der Fassung der Verordnungen vom 16. November 1934, deutsches RGBl. I S. 1191, vom 24. April 1935, deutsches RGBl. I S. 571, vom 20. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 479, vom 15. Juni 1938, deutsches RGBl. I S. 637, vom 2. April 1941, deutsches RGBl. I S. 193, und vom 26. Februar 1942, deutsches RGBl. I S. 116;

44. Polizeiverordnung über die Verdunstung von Schwefelkohlenstoff, Tetrachloräthan (Azytlen-tetrachlorid) und Trichloräthylen bei Raumtemperaturen vom 2. August 1944, deutsches RGBl. I S. 168;

45. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, mit der die Unterrichtsanstalten bezeichnet werden, deren Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der Anstalt den Befähigungsnachweis in einem Handelsgewerbe oder im Gewerbe der Handelsagenten teilweise ersetzen, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

46. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 148, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Glasfachschule in Kramsach, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

47. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. Februar 1954, BGBl. Nr. 46, über die Ersichtlichmachung der Preise im Gast- und Schankgewerbe, in der Fassung der Kundmachung vom 30. November 1959, BGBl. Nr. 276;

48. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. März 1954, BGBl. Nr. 79, womit ein strengerer Befähigungsnachweis für das Spediteurgewerbe eingeführt wird, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises oder den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

49. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1955, BGBl. Nr. 169, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Meisterschule des österreichischen Malerhandwerkes in Baden-Leesdorf;

50. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. Oktober 1955, BGBl. Nr. 1/1956, mit der ein strengerer Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art eingeführt wird, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

395 der Beilagen

87

51. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. Juli 1956, BGBl. Nr. 166, mit der ein strengerer Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Säger eingeführt wird, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

52. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. November 1956, BGBl. Nr. 28/1957, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Müllereifachschule des Landes Oberösterreich in Wels;

53. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Februar 1958, BGBl. Nr. 75, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Abteilung Mode, Leder und Modisten der Modeschule der Stadt Wien, in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1961, BGBl. Nr. 217, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

54. Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961;

55. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1961, BGBl. Nr. 124, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Webereifachschule des Landes Oberösterreich in Haslach, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

56. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. Juli 1962, BGBl. Nr. 256, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Landesfachschule für Textilgewerbe in Groß-Siegharts, NO, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

57. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Jänner 1964, BGBl. Nr. 10, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Fachschule für Damenkleidermachen der Stadtgemeinden Krems an der Donau und Horn und der Schwestern vom Hl. Kreuz in Bruck an der Mur, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

58. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. Mai 1964, BGBl. Nr. 88, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der dreijährigen Landesfachschule für Damenkleidermachen in Oberwart, Burgenland, und der dreijährigen städtischen Fachschule für Damenkleidermachen in Steyr und Wels, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

59. Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises oder den Ersatz der Beendigung

des Lehrverhältnisses bezieht, mit Ausnahme der §§ 11 und 65 bis 69; die §§ 1 bis 10, 25 bis 31 und 78 gelten als Bestimmungen betreffend den Befähigungsnachweis für die nunmehr gebundenen Gewerbe der Drucker, der Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen, des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, des Buch-, Kunst- und Musikalienverlags, des Huf- und Klauenbeschlages und der Frachtenreklamation;

60. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Juli 1965, BGBl. Nr. 246, mit der ein strengerer Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Hühneraugenschneider und Fußpfleger sowie der Schönheitspfleger (Kosmetiker) und der Masseure eingeführt wird, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises oder den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

61. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. November 1966, BGBl. Nr. 272, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der bis zum Schuljahr 1964/65 geführten dreijährigen und der seit dem Schuljahr 1963/64 bestehenden vierjährigen Fachschule für Damenkleidermachen der Eva Rier in Bruckneudorf, Burgenland, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

62. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Dezember 1966, BGBl. Nr. 312, über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Schädlingsvertilgung mit anderen als hochgiftigen Gasen gemäß § 15 Abs. 1 Z. 21 der Gewerbeordnung, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises oder den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

63. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. November 1968, BGBl. Nr. 419, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der vierjährigen Fachschule für Damenkleidermachen und der einjährigen Meisterklasse für Damenkleidermacher des Ferdinand Titze in Wien 8, Josefstädter Straße 29, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

64. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 184, über die Ansuchen um Ausstellung von Handlungsreisendenlegitimationen gemäß § 59 der Gewerbeordnung und die Ausstattung dieser Legitimationen;

65. die auf Grund des § 36 Abs. 6 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung erlassenen Geschäftsordnungen für die zur Entscheidung über den Umfang von Gewerberechten bei den Landeskammern der

gewerblichen Wirtschaft bestellten schiedsgerichtlichen Ausschüsse;

66. die auf Grund des § 42 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung erlassenen bezirksweisen Abgrenzungen für das Rauchfangkehrergewerbe;

67. die auf Grund des § 51 Abs. 1 bis 3 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung erlassenen Maximaltarife für das Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe;

68. die auf Grund des § 51 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung und des Art. II § 4 der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, erlassenen Tarife für das Fremdenführergewerbe;

69. die auf Grund des § 54 Abs. 1 und 2 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen des zur Vollziehung der gewerberechtiglichen Vorschriften zuständigen Bundesministers oder der Landeshauptmänner betreffend gewerbepolizeiliche Regelungen, ausgenommen die Verordnungen betreffend gewerbepolizeiliche Regelungen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952;

70. die auf Grund des § 54 a Abs. 2 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen über die Sperrzeiten im Gast- und Schankgewerbe;

71. die auf Grund des § 60 Abs. 4 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen;

72. die auf Grund des § 70 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung erlassenen Marktordnungen.

(2) Durch Aufrechterhaltung der den Befähigungsnachweis betreffenden Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 bleiben die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen unberührt.

(3) Auf Übertretungen der gemäß Abs. 1 und 2 aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes sinngemäß anzuwenden.

§ 370. 1. (Zu § 1:)

(1) Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Tätigkeit ausüben, die nunmehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt,

dürfen diese Tätigkeit weiter ausüben, wenn sie dies binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat durch Bescheid den Bestand und Umfang der Gewerbeberechtigung festzustellen. Die genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre rechtzeitig erstattete Anzeige ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

(2) Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 1 ist der Behörde nach Maßgabe des Abs. 6 ein Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) anzuzeigen. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die im Abs. 1 genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bedürfen zum weiteren Betrieb einer Betriebsanlage, auf die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 zutreffen, einer Genehmigung der Behörde. Wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes um die Genehmigung ansuchen, dürfen sie die Betriebsanlage bis zur rechtskräftigen Beendigung des Genehmigungsverfahrens weiter betreiben. Die Genehmigung ist — erforderlichenfalls unter bestimmten, nach dem Stande der Technik erforderlichen Auflagen — zu erteilen, wenn aus dem Betrieb der Anlage keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen zu gewärtigen ist.

(4) Die im Abs. 1 genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die

a) die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten ohne die in diesem Absatz vorgeschriebenen Anzeigen weiter ausüben, oder

b) die im Abs. 3 genannten Betriebsanlagen ohne rechtzeitig eingebrachtes Ansuchen um die Genehmigung oder trotz Versagung der Genehmigung weiter betreiben,

begehen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000.— oder mit Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

(5) Die im Abs. 1 genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die keinen Geschäftsführer oder Pächter gemäß Abs. 2 anzeigen, begehen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.— oder mit Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.

(6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Tätigkeit ausüben, die sie während der letzten zwei Jahre ausgeübt haben und die nunmehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen, muß der im § 9 Abs. 1 vorgesehene Geschäftsführer oder Pächter oder der

Filialleiter gemäß § 47, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellt wird, nicht den etwa vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbringen, wenn ihm während der genannten zwei Jahre ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zugestanden ist.

2. (Zu § 1:)

Bis zur Neuerlassung des § 5 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, gilt für den Anwendungsbereich des Landarbeitsgesetzes Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung geltenden Fassung.

3. (Zu § 2:)

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Bewilligungen zur Ausübung eines Wandergewerbes gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1924, BGBl. Nr. 103, über Wandergewerbe, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 109/1925 und der Kundmachung BGBl. Nr. 199/1950, für

- a) den Einkauf und das Einsammeln von gebrauchten Gegenständen, Altstoffen, Abfallstoffen und tierischen Nebenerzeugnissen (Häute, Knochen und dgl.),
- b) gewerbliche Arbeiten im engeren Sinne des Wortes und
- c) den Viehschnitt

dürfen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin im Umherziehen ausgeübt werden. Für die Ausübung dieser Bewilligungen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Befristet erteilte Bewilligungen für die Ausübung eines Wandergewerbes gelten als unbefristet.

(3) Der Inhaber hat die ihm auf Grund der im Abs. 1 genannten Bestimmungen ausgestellte Bewilligungsurkunde bei der Ausübung der Tätigkeit stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe und der Sicherheitsorgane vorzuweisen.

(4) Die Verwendung von Hilfskräften, bespannten Fuhrwerken, Lasttieren und Kraftfahrzeugen für die Ausübung eines Wandergewerbes bedarf einer Bewilligung der Behörde (Abs. 10). Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber um die Bewilligung glaubhaft macht, daß ihm ohne die Verwendung von Hilfskräften, bespannten Fuhrwerken, Lasttieren oder Kraftfahrzeugen die Ausübung des Wandergewerbes aus in seiner Person gelegenen Grün-

den nicht zumutbar ist. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist auf der Bewilligungsurkunde zu vermerken. Im Falle der Bewilligung der Verwendung einer Hilfskraft hat die Behörde (Abs. 10) ein Lichtbild dieser Hilfskraft auf der Bewilligungsurkunde anzubringen.

(5) Inhaber von Bewilligungen für den Einkauf und das Einsammeln von Alt- und Abfallstoffen dürfen diese Stoffe nur im Inland veräußern.

(6) Der Viehschneider hat die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Geräte in tadellosem Zustand zu erhalten und einen entsprechenden Vorrat an Desinfektionsmitteln mit sich zu führen. Er hat dem Amtstierarzt der Behörde (Abs. 10) und jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich der Viehschneider seine Tätigkeit ausübt, auf dessen Verlangen Gelegenheit zu geben, sich von der Einhaltung dieser Vorschrift zu überzeugen.

(7) Unmittelbar vor und nach jedem Viehschnitt sind die Geräte und Kleider, das Schuhwerk sowie die Hände der bei der Verrichtung Beschäftigten zu reinigen und entsprechend zu desinfizieren. Vorher darf ein anderes Gehöft oder ein anderer Ort nicht betreten werden.

(8) Für den Verzicht auf eine Bewilligung für die Ausübung eines Wandergewerbes gelten die Bestimmungen des § 86 sinngemäß.

(9) Hinsichtlich der Entziehung der Bewilligung zur Ausübung eines Wandergewerbes hat die Behörde (Abs. 10) die Bestimmungen der §§ 87 bis 89 sinngemäß anzuwenden; hinsichtlich der Verlustigerklärung des Wandergewerbes durch das Urteil eines Gerichtes gilt § 90 sinngemäß.

(10) Unter Behörde im Sinne der vorhergehenden Absätze ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zu verstehen, die die Bewilligung zur Ausübung des betreffenden Wandergewerbes erteilt hat. Wurde die Bewilligung auf Grund einer Berufung oder eines Verlangens gemäß § 73 AVG 1950 nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt, so ist unter Behörde im Sinne der vorhergehenden Absätze jene Bezirksverwaltungsbehörde zu verstehen, die in diesem Fall in erster Instanz die Bewilligung zu erteilen gehabt hätte.

(11) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.— oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist, begeht, wer bei der Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten den Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 zuwiderhandelt.

4. (Zu §§ 5 und 6:)

Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits erlangte Gewerbeberechtigungen als Gewerbeberechtigungen für Handwerke, gebundene, freie oder konzessionierte Gewerbe je nach der Einstufung, die die betreffende Tätigkeit auf Grund der §§ 94, 104 oder 129 dieses Bundesgesetzes erhält.

5. (Zu § 9 Abs. 3:)

Auf Personengesellschaften des Handelsrechtes, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes der gemäß §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung bestellte Geschäftsführer nicht auch ein dem § 14 d Abs. 1 und 4, § 13 e Abs. 2 oder § 23 a Abs. 4 der oben angeführten Gewerbeordnung entsprechender Gesellschafter ist, findet § 9 Abs. 3 bis zum Ausscheiden des Geschäftsführers oder des befähigten Gesellschafters keine Anwendung.

6. (Zu § 18 Abs. 8 und 9 und § 24 Abs. 5:)

Bis zur Erlassung der das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe (§ 94 Z. 34) betreffenden Verordnungen gemäß § 18 Abs. 8 und 9 und § 24 Abs. 5 gelten an Stelle des § 5 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe, BGBl. Nr. 131/1935, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1952, BGBl. Nr. 228, folgende Bestimmungen:

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches der im § 5 Abs. 4 zweiter Satz dieser Verordnung genannten Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen und kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung.

(2) Der Nachweis der hochschulmäßigen Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 vierter Satz dieser Verordnung ersetzt die Meisterprüfung zur Gänze.

(3) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches der im § 5 Abs. 4 erster und zweiter Satz dieser Verordnung genannten Schulen und der Nachweis der hochschulmäßigen Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 vierter Satz dieser Verordnung ersetzt ein Jahr der gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 vorgeschriebenen fachlichen Verwendung.

7. (Zu § 19:)

(1) Sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, erbringen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den Befähigungsnachweis für eine nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften als konzessioniertes oder gebundenes Gewerbe oder Handwerk behandelte Tätig-

keit erbringen, die nunmehr Teil eines Handwerkes im Sinne des § 94 dieses Bundesgesetzes ist, den Befähigungsnachweis für das entsprechend eingeschränkte Handwerk.

(2) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften die Meisterprüfung für das Radiomechanikergewerbe abgelegt haben, erbringen den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Radio- und Fernstechniker.

(3) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften die Meisterprüfung für das Gewerbe der Hammerschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede oder Zeugschmiede abgelegt haben, erbringen den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Schmiede.

(4) Bis die im § 19 Abs. 5 vorgesehene Verordnung, mit der festgelegt wird, für welche Handwerke Meisterprüfungen gemeinsam abgelegt werden können, in Kraft tritt, können für die im § 1 b Abs. 2 der Gewerbeordnung in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung im selben Punkt angeführten Handwerke Meisterprüfungen gemeinsam abgelegt werden.

8. (Zu § 20:)

Bis die im § 20 Abs. 3 vorgesehene Verordnung, mit der festgelegt wird, welche Handwerke verwandt sind, in Kraft tritt, können für die im § 1 b Abs. 2 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung im selben Punkt angeführten Gewerbe Zusatzprüfungen im Sinne des § 19 Abs. 2 abgelegt werden.

9. (Zu § 22:)

Bis zur Erlassung der im § 22 vorgesehenen Verordnungen, betreffend den Befähigungsnachweis für Gewerbe, die durch § 129 neu unter die konzessionierten Gewerbe oder durch § 104 neu unter die gebundenen Gewerbe eingereiht wurden, ist, sofern nicht schon durch § 369 Abs. 1 für Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung Vorsorge getroffen wurde, die Befähigung nachzuweisen durch Belege, die außer jeden Zweifel stellen, daß wegen der Kenntnisse und Fähigkeiten des Konzessionswerbers, bei gebundenen Gewerben des Gewerbeanmelders, auf dem Gebiete der in Aussicht genommenen gewerblichen Tätigkeit eine fachlich einwandfreie Ausübung des beabsichtigten Gewerbes zu erwarten ist.

10. (Zu den §§ 74 bis 83:)

(1) Die §§ 79 bis 83 finden auch auf bestehende, nach den bis zum Inkrafttreten dieses

Bundesgesetzes geltenden Vorschriften genehmigte Betriebsanlagen Anwendung.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes errichteten Betriebsanlagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht genehmigungspflichtig waren und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes genehmigungspflichtig wären, bedürfen keiner Genehmigung gemäß § 74 Abs. 2; § 79 und § 81 finden sinngemäß Anwendung.

11. (Zu § 96 Abs. 4:)

Zum Verkauf der im § 96 Abs. 4 genannten Fleischgattungen in kleineren als den dort genannten Stücken sind auch jene Gewerbetreibenden berechtigt, die von der Übergangsbestimmung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben.

12. (Zu § 101:)

Fahrradmechanikern, die ihre Berechtigung nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen erlangt haben, steht auch die Befugnis zur Instandsetzung von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ und von Motorfahrrädern zu.

13. (Zu §§ 107 und 108:)

(1) Der Befähigungsnachweis für ein Handelsgewerbe gemäß § 104 Abs. 1 lit. b Z. 26 wird auch durch Personen erbracht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den Befähigungsnachweis für die Ausübung eines gebundenen Handelsgewerbes nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften erbringen.

(2) Abs. 1 tritt mit Ende des zehnten Jahres nach dem dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Jahresende außer Kraft.

14. (Zu den §§ 130 bis 141:)

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem die Begriffe der militärischen Waffen und der militärischen Munition umschrieben werden, gelten als militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Annex I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, unter Kategorie I angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver.

15. (Zu § 133:)

§ 133 Abs. 3 gilt, soweit er sich auf § 133 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bezieht, nicht für Inhaber von Berechtigungen, die von der Übergangsbestimmung des

Art. IV Z. 7 der Gewerbeberechtigungsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, Gebrauch gemacht haben.

16. (Zu § 137:)

Die Bestimmung des § 137 Abs. 5 über die Aufbewahrung und Ablieferung der Waffenbücher findet auf die Waffenbücher und Waffenhandelsbücher, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 15 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, deutsches RGBl. I S. 270, in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939, deutsches RGBl. I S. 656, geführt worden sind, sinngemäße Anwendung.

17. (Zu § 146:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 146 an eine Konzession gebunden wurde (Betrieb von Sprengungsunternehmen), im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 146 in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis (§ 147) erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

18. (Zu § 153:)

(1) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1957, BGBl. Nr. 179, ein Gewerbe angemeldet haben, das die Verfassung von Plänen oder Berechnungen auf dem Gebiete des Hoch- oder Tiefbaues zum Gegenstand hat, dürfen ihre Tätigkeit nur dann weiter ausüben, wenn sie oder ein von ihnen nach den gewerberechtlichen Vorschriften bestellter Geschäftsführer oder Pächter den in den §§ 9 bis 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, oder in einer auf Grund der §§ 22 und 24 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung den für die Erlangung einer Kon-

zession für das Baumeistergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbringen.

(2) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1957, BGBl. Nr. 179, durch acht Jahre ein im Abs. 1 genanntes Gewerbe ausgeübt haben oder in einem zur Verfassung von Plänen oder Berechnungen auf dem Gebiete des Hoch- oder Tiefbaues befugten Betriebe einschlägig beschäftigt worden sind, sind bei der Erbringung dieses Befähigungsnachweises (Abs. 1) von dem Nachweis der Erlernung des Baumeistergewerbes und der praktischen Ausbildung befreit, wenn der Befähigungsnachweis nur der Weiterführung des im Abs. 1 bezeichneten Gewerbes dient.

(3) Die Befugnis von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1957, BGBl. Nr. 179, eine Berechtigung für das konzessionierte Baumeistergewerbe erlangt haben, in den nicht als ausgenommen erklärten Orten (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193) Arbeiten des Zimmermeistergewerbes auch auszuführen, bleibt unberührt.

(4) Die Befugnis von Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Berechtigung für das konzessionierte Baumeistergewerbe erlangt haben, in den nicht als ausgenommen erklärten Orten (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193) Arbeiten des Steinmetz- und Brunnenmeistergewerbes auch auszuführen, bleibt unberührt.

(5) Die Befugnis von Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Berechtigung für das konzessionierte Baumeistergewerbe erlangt haben, die Arbeiten des Gewerbes der Aufstellung von Lüftungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (§ 104 Abs. 1 lit. a Z. 4 bis 7) auch auszuführen, bleibt unberührt.

(6) Wer ein im Abs. 1 genanntes Gewerbe ausübt, ohne den dort vorgeschriebenen Befähigungsnachweis selbst oder durch einen von ihm bestellten Geschäftsführer oder Pächter zu erbringen, oder den im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen zu entsprechen, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000⁰— oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

19.

(1) § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, über die Befugnisse der Maurermeister ist auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Berechtigung für das konzessionierte Maurermeistergewerbe erlangt haben, weiterhin anzuwenden.

(2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die als Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für das Maurermeistergewerbe vorgesehene Befähigung nachweisen, erbringen hiedurch den Befähigungsnachweis für das auf die Ausübung von Maurermeisterarbeiten eingeschränkte Baumeistergewerbe.

20. (Zu § 154:)

§ 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, über die Befugnisse der Zimmermeister ist auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Berechtigung für das konzessionierte Zimmermeistergewerbe erlangt haben, weiterhin anzuwenden.

21. (Zu § 154 Abs. 3:)

Zimmermeister dürfen die im § 154 Abs. 3 angeführten Arbeiten auch unter der Leitung eines Maurermeisters ausführen, der die Konzession zum Betrieb seines Gewerbes nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtsvorschriften erlangt hat, oder unter der Leitung eines Gewerbetreibenden, der seine Konzession auf Grund der Z. 19 Abs. 2 erlangt hat.

22. (Zu § 155 Abs. 1:)

Die Befugnis des Steinmetzmeisters zu den im § 155 Abs. 1 Z. 3 genannten Arbeiten gilt auch unbeschadet des Rechtes jener Maurermeister zu den erforderlichen Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Grüfte, die die Konzession zum Betrieb ihres Gewerbes nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtsvorschriften erlangt haben, und unbeschadet des Rechtes von Gewerbetreibenden, die ihre Konzession auf Grund der Z. 19 Abs. 2 erlangt haben.

23. (Zu § 155 Abs. 2:)

Steinmetzmeister dürfen die im § 155 Abs. 2 angeführten Arbeiten auch unter der Leitung eines Maurermeisters ausführen, der die Konzession zum Betrieb seines Gewerbes nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtsvorschriften erlangt hat, oder unter der Leitung eines Gewerbetreibenden, der seine Konzession auf Grund der Z. 19 Abs. 2 erlangt hat.

24. (Zu § 157:)

Bis zur Neuregelung der Vorschriften über den für die Erteilung einer Konzession für ein Bauwerk vorgeschriebenen Befähigungsnachweis gilt folgende Bestimmung:

Der im Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes vom

9. Juli 1958, BGBl. Nr. 155, für die Verleihung der Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau oder für Bauwesen vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzt den in den gewerbe-rechtlichen Vorschriften für die Erteilung einer Konzession für ein Baugewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweis.

25. (Zu § 172 Abs. 2:)

(1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung von bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten, nicht auf bestimmte Kehrgebiete eingeschränkten Konzessionen zum Betrieb des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt sind, dürfen Kehrarbeiten nur in den Kehrgebieten verrichten, in denen sie ihren Standort haben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden, die — abgesehen von den Fällen gemäß § 172 Abs. 2 zweiter Satz — Kehrarbeiten in einem Kehrgebiet verrichten, in dem sie nicht ihren Standort haben, begehen hiedurch eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000.— oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

26. (Zu § 179:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 179 Abs. 1 an eine Konzession gebunden wurde (Erzeugung und Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät), im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeiten einer Konzession gemäß § 179 Abs. 1 in einem ihren bisherigen Tätigkeiten auf diesem Gebiet sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist auch ohne die Erbringung des für dieses Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt ausgeübt haben und
- b) um die Konzessionserteilung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

27. (Zu § 189 Abs. 1 Z. 1:)

Bis die Verordnung über den Befähigungsnachweis für die Gastgewerbe (§ 22 und § 189 Abs. 1 Z. 1) in Kraft tritt, gelten folgende Bestimmungen:

Konzessionen für ein Gastgewerbe, die die Berechtigungen zur Beherbergung von Gästen (§ 185 Abs. 1 Z. 1) oder zur Verabreichung von Speisen jeder Art und zum Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen (§ 185 Abs. 1 Z. 2) umfassen, dürfen, wenn die Umstände gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. Nr. 109, über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe, in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1964, BGBl. Nr. 74, vorliegen, nur an Bewerber erteilt werden, die den Nachweis der besonderen Befähigung gemäß den §§ 2 und 3 dieser Verordnung erbringen.

28. (Zu § 204:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 204 Abs. 1 neu an eine Konzession gebunden wurde, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, dürfen diese Tätigkeit im Rahmen ihrer bisherigen Gewerbeberechtigung weiter ausüben, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt ausgeübt haben, und
- b) die weitere Ausübung dem Landeshauptmann binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzeigen.

(2) Gewerbetreibenden, die zur Ausübung der nachstehenden, bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Konzessionen gemäß der Reisebüroverordnung 1935, BGBl. Nr. 148, berechtigt sind, stehen überdies folgende Berechtigungen zu:

- a) Inhabern von Konzessionen gemäß § 2 lit. a dieser Verordnung die Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen sowie die Vermittlung von Personenbeförderungen durch Verkehrsunternehmen jeder Art;
- b) Inhabern von Konzessionen gemäß § 2 lit. b dieser Verordnung die Vermittlung von Gesellschaftsfahrten;
- c) Inhabern von Konzessionen gemäß § 2 lit. d dieser Verordnung die Vermittlung und die Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für Reisende und die Führung eines Fremdenzimmernachweises.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen, welche die dort genannten gewerblichen Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 ausüben, begehen hiedurch Verwaltungsübertretungen, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.— oder mit Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden sind.

29. (Zu den §§ 216 und 217:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 216 oder § 217 neu an eine Konzession gebunden wurde, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 216 oder § 217 in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis (§ 222) erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

30. (Zu § 224:)

(1) Personen, die zu einer Tätigkeit, die durch § 224 an eine Konzession gebunden wurde (Sterilisierung von Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen), im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berechtigt sind, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer Konzession gemäß § 224 in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang. Diese Konzession ist zu erteilen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession (§§ 87 bis 89) vorliegen, wenn sie

- a) nachweisen, daß sie ihre nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt ausgeübt haben,
- b) selbst oder durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder Pächter (§ 40) den Befähigungsnachweis (§ 226) erbringen und
- c) um die Konzessionserteilung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihr rechtzeitig eingebrachtes Konzessionsansuchen ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

31. (Zu § 240:)

Bis zur Erlassung der im § 240 vorgesehenen Verordnung, mit der festgestellt wird, welche Gase wegen ihrer Gefährlichkeit als hochgiftige Gase im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind, gelten Zyngase und T-Gas (Äthylenoxyd) als solche hochgiftige Gase.

32. (Zu § 279:)

Die Bestimmungen des § 279 Abs. 4 über die Aufbewahrung der Pfandleihbücher finden auf die Pfandleihbücher, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 2 a der Verordnung vom 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, in der Fassung der Verordnungen vom 10. Mai 1903, RGBl. Nr. 115, und vom 28. November 1917, RGBl. Nr. 470, geführt worden sind, sinngemäß Anwendung.

33.

Bis zur Neuerlassung des § 12 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, gelten für den Anwendungsbereich des genannten Bundesgesetzes an Stelle der in dieser Bestimmung genannten, in den nachstehenden lit. jeweils angegebenen Paragraphen der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung folgende Bestimmungen:

- a) An Stelle des § 51 Abs. 1 und 4 gilt:

(1) Der Landeshauptmann kann unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse für die im § 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes genannte gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs Höchsttarife festlegen.

(2) Diese Festlegung der Höchsttarife erfolgt auf Antrag der Gemeinde und nach Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne politische Bezirke oder für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(3) Wer höhere Entgelte als die in den gemäß Abs. 1 und 2 erlassenen Höchsttarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.— oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.

- b) An Stelle des § 53 gilt:

(1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer der im § 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes angeführten Konzessionen berechtigt sind, dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unter-

brechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) Wer die Anzeige gemäß Abs. 1 nicht erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000— zu ahnden ist.

c) An Stelle des § 54 Abs. 1 und 2 gilt:

(1) Die im § 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes genannte gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung.

(2) Die gewerbepolizeiliche Regelung kann sich sowohl auf die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes als auch auf die Einrichtung der Betriebsstätte erstrecken. Gewerbepolizeiliche Regelungen können, soweit nicht von der Oberbehörde getroffene Verfügungen entgegenstehen, von der Behörde jeder Instanz, und zwar sowohl mit allgemeiner Gültigkeit als auch für einen einzelnen Gewerbebetrieb, getroffen werden.

(3) Wer die auf Abs. 1 und 2 gegründeten gewerbepolizeilichen Regelungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000— oder mit Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.

34.

Bis zur Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1963 und BGBl. Nr. 54/1963, gilt für den Anwendungsbereich des genannten Bundesgesetzes an Stelle des § 53 der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Gewerbeordnung folgende Bestimmung:

(1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß § 3 des Güterbeförderungsgesetzes berechtigt sind, dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) Wer die Anzeige gemäß Abs. 1 nicht erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000— zu ahnden ist.

35.

Bis zur Neuregelung der durch das Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1963 und BGBl. Nr. 54/1963, und der durch das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952,

geregelten Rechtsgebiete gilt folgende Bestimmung:

Wer die in diesen Gesetzen und in den darauf gegründeten Durchführungsverordnungen einschließlich der Tarifbestimmungen jeweils ausgesprochenen Gebote oder Verbote nicht einhält, begeht, sofern keine Übertretung gemäß §§ 361 bis 363 dieses Bundesgesetzes vorliegt, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000— oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.

36.

Wenn in anderen als den in Z. 35 genannten Fällen Rechtsvorschriften auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verweisen, sind für Übertretungen dieser Rechtsvorschriften, sofern keine Übertretung gemäß §§ 361 bis 363 dieses Bundesgesetzes vorliegt, die im § 363 Z. 15 vorgesehenen Strafen zu verhängen.

37. (Zu § 321:)

(1) Gelegenheitsmärkte („Quasimärkte“), die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mehr als dreimal abgehalten worden sind, dürfen während drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch ohne die gemäß § 321 erforderliche Bewilligung abgehalten werden.

(2) Bei Erteilung von Bewilligungen zur Abhaltung von im Abs. 1 genannten Gelegenheitsmärkten entfällt die sonst gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 323 Abs. 3 vorgeschriebene Prüfung, ob ein Bedarf nach der Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes besteht.

38. (Zu § 322 Abs. 3:)

(1) Bis zur Erlassung der im § 322 Abs. 3 vorgesehenen Verordnung, mit der jene Waren bezeichnet werden, die auf Märkten nicht feilgehalten werden dürfen, ist das Feilhalten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben auf Märkten verboten.

(2) Wer das Verbot gemäß Abs. 1 übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000— oder mit Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.

39. (Zu §§ 344 und 347:)

Bis zur Neuregelung der betreffenden Materie im Art. II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950 gilt folgende Bestimmung:

Auf das Verfahren vor den gemäß § 344 gebildeten schiedsgerichtlichen Ausschüssen und den gemäß § 347 errichteten Prüfungsstellen (Meisterprüfungsstellen) bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

40.

(1) Den zur Ausübung des Mechanikergewerbes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berechtigten Gewerbetreibenden stehen weiterhin die Befugnisse gemäß § 1 b Abs. 4 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung zu.

(2) Den Getreidemüllern (§ 94 Z. 17) steht weiterhin die Befugnis gemäß § 1 b Abs. 5 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung zu.

41.

(1) Bis zur Neuregelung der einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften bleibt § 35 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung aufrecht.

(2) Die in der gemäß Abs. 1 aufrechterhaltenen Bestimmung festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(3) Wer der gemäß Abs. 1 aufrechterhaltenen Bestimmung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000— oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.

42.

(1) Bis zur Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung der Ladenschlußgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 203/1964, bleibt § 96 e Abs. 4 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin aufrecht.

(2) Wer die gemäß Abs. 1 aufrechterhaltene Bestimmung nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000— oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.

Realgewerbe und Dominikalgewerbe

§ 371. (1) Ein Realgewerberecht oder Dominikalgewerberecht, das zu einer Tätigkeit berechtigt, die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, gilt nach Maßgabe seines sachlichen Inhaltes als entsprechende Berechtigung im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern sein Inhaber binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigt, daß er von dieser Berechtigung Gebrauch machen will. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Inhaber des

Realgewerbes oder Dominikalgewerbes nachweist:

1. den Bestand des Realgewerberechtes oder Dominikalgewerberechtes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes und
2. daß das Realgewerbe oder Dominikalgewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erstattung der Anzeige ausgeübt worden ist.

Treffen die Voraussetzungen gemäß Z. 1 oder Z. 2 nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

(2) Sind zwei oder mehrere Personen Inhaber des Realgewerbes oder Dominikalgewerbes, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Inhaber der Gewerbeberechtigung jene physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die von den Inhabern des Realgewerbes oder Dominikalgewerbes der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegeben wird.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in dem Bescheid, mit dem sie die Anzeige zur Kenntnis nimmt, den Inhaber, den Bestand und den Umfang der Gewerbeberechtigung im Sinne dieses Bundesgesetzes, bei Gastgewerben überdies die Betriebsart, die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, festzustellen.

(4) Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte, für die keine Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet worden ist, erlöschen nach drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte, bei denen die Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet wurde, erlöschen mit Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem zuständigen Grundbuchgericht die radizierten Gewerberechte und Dominikalgewerberechte zwecks Löschung im Grundbuch nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, in den Fällen des Abs. 1 nach Rechtskraft des Bescheides, bekanntzugeben.

(6) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Inhaber von Realgewerben und Dominikalgewerben, die des Rechts zur Ausübung auf Grund des § 139 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung verlustig erklärt worden sind.

(7) Bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens der Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte im Sinne des Abs. 4 sind die bisher geltenden Vorschriften für Realgewerbe und Dominikalgewerbe auf diese Gewerbe weiter anzuwenden.

(8) Inhaber einer Gewerbeberechtigung gemäß Abs. 1 und 3 dürfen das Gewerbe nur ausüben, wenn sie selbst oder ein von ihnen bestellter Ge-

schäftsführer (§ 39) den erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen.

(9) Eine Gewerbeberechtigung gemäß Abs. 1 und 3 erlischt, wenn der Betrieb des Gewerbes nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 und 3 aufgenommen worden ist.

(10) Wer ein Gewerbe gemäß Abs. 1 und 3 ausübt, ohne selbst oder durch einen von ihm bestellten Geschäftsführer den erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000— oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

Verlagsindustrielle Unternehmungen

§ 372. Verlagsindustrielle Unternehmungen der Stickerei-, Spitzen-, Gardinen-, Posamenten-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Zwirnknopferzeugung und der Konfektion von Textilwaren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeberechtigungsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179, auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung betrieben worden sind, dürfen — abgesehen von den ihren Inhabern auf Grund der bisherigen Gewerbeberechtigung weiterhin zustehenden Befugnissen — auch von deren Rechtsnachfolgern hinsichtlich des Unternehmens ungeachtet etwaiger einer solchen Gewerbeberechtigung entgegenstehender gewerberechtlicher Bestimmungen auf Grund einer der bisherigen gleichen Gewerbeberechtigung fortbetrieben werden. Dies gilt sinngemäß auch für den Inhaber im Falle der Verlegung des Betriebes (§ 49 Abs. 1).

Anhängige Verfahren

§ 373. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.

Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

§ 374. (1) Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Auf Angelegenheiten, die durch ausdrücklich aufrechterhaltene oder durch sonst aufrecht

gebliebene gewerberechtliche Vorschriften geregelt sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes — soweit sie nicht schon unmittelbar gelten — anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 375. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 4 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 133 Abs. 2, des § 134, des § 137 Abs. 3, des § 138, des § 143, des § 279 Abs. 3, des § 369 Abs. 1 Z. 36 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden I. oder II. Instanz vorsehen (§ 137 Abs. 4 und 5, § 139 Abs. 2, § 140, § 141, § 269 Abs. 3, § 279 Abs. 5, § 309 Abs. 2, § 317 Abs. 2, § 370 Z. 16) sowie hinsichtlich des § 52 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 141 und des § 318, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 18 Abs. 8 bis 10, des § 22 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2, 5 und 6, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 71 Abs. 4, des § 82 Abs. 1, des § 134 und des § 240;
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 318, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 322 Abs. 3 und des § 368 Abs. 1 Z. 106 sowie hinsichtlich des § 82 Abs. 2, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr hinsichtlich des § 182 Abs. 2 und 4 sowie hinsichtlich des § 318, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;

7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 24 Abs. 8 und des § 370 Z. 14 und hinsichtlich des § 133 Abs. 2, des § 134, des § 137 Abs. 3, des § 140, des § 141 und des § 318, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen, sowie hinsichtlich des § 138 Abs. 1, soweit diese Bestimmung sich auf militärische Waffen bezieht;
8. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 133 Abs. 2 und hinsichtlich des § 141, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 18 Abs. 8 bis 10, des § 22 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2, 5 und 6, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 9, des § 24 Abs. 3, des § 82 Abs. 1, des § 231, des § 240 und des § 322 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 4, des § 24 Abs. 6, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.
- (4) Mit der Vollziehung des § 60 ist der Bundesminister für Justiz betraut.
- (5) Mit der Vollziehung des § 71 Abs. 2 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam betraut.
- (6) Mit der Vollziehung des § 220 Abs. 1 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gemeinsam betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 1957 zum Bundesfinanzgesetz 1958 folgende Entschlie-ßung gefaßt:

„Der Nationalrat ersucht den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, eine Kommission zu berufen, welche die Aufgabe hat, die Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung zu schaffen. Die Kommission soll sich vor allem aus Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Gebiete, der Interessenverbände, der Verwaltung und der Volksvertretung zusammensetzen.“

Der damalige Bundesminister für Handel und Wiederaufbau hat im Sinne dieser Entschlie-ßung eine Kommission berufen, der Abgeordnete zum Nationalrat, Hochschullehrer, Rechtsanwälte, beamtete Vertreter von Interessenverbänden und Beamte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, bzw. des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie angehörten; erforderlichenfalls wurden Experten für einzelne Sachgebiete aus sachlich beteiligten Ministerien, sachlich in Betracht kommenden Interessenverbänden usw. beigezogen. Die erste Sitzung dieser Kommission fand am 16. Mai 1958 statt; seither haben insgesamt 21 Sitzungen (die letzte am 10. XI. 1966) stattgefunden, in denen Grundsatzfragen, aber auch Teilgebiete des Gewerberechts erörtert worden sind.

Diese Entschlie-ßung kann auch auf die parlamentarische Debatte aus Anlaß der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle 1957 zurückgeführt werden, derzufolge bei der gegenwärtigen Gesetzeslage vor allem Klarheit darüber vermißt wurde, nach welchem Wirtschaftssystem die gewerberechlichen Vorschriften aufgebaut sein sollten (vgl. Stenogr. Protokoll der 35. Sitzung des Nationalrates vom 17. Juli 1957, VIII. GP, S. 1437 ff.).

Die Entschlie-ßung des Nationalrates hatte der Kommission keine Richtlinie gegeben, nach der die Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung erarbeitet werden sollten; auch den erwähnten parlamentarischen Verhandlungen waren keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, in wel-

cher Richtung das gegebene Gewerberecht umgestaltet oder neugestaltet werden sollte. Es dürfte vor allem auch der Gedanke der Anpassung der Gewerbeordnung an die Anforderungen eines größeren Marktes, sowie der Wunsch, die „Flickarbeit“ bei Änderungen der oftmals novellierten Gewerbeordnung zu vermeiden, für diese Entschlie-ßung bestimmend gewesen sein.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hatte dem Nationalrat am 20. Juni 1963 unter Zl. 142.026-IV-21/63 auf Grund eines am 30. I. 1963 angenommenen Entschlie-ßungsantrages einen Bericht über den Stand der Arbeiten der vorerwähnten Kommission vorgelegt (Beilagen III-17 der Stenogr. Protokolle), der Gegenstand eines Berichtes des Handelsausschusses vom 4. März 1964 — 377 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP — und von Verhandlungen im Plenum des Nationalrates gewesen war (vgl. Stenographisches Protokoll über die 48. Sitzung des Nationalrates vom 29. IV. 1964, Pkt. 8).

Die Kommission hat — dem vorerwähnten Bericht zufolge — jedenfalls den Grundsatz der Gewerbefreiheit erarbeitet; die Gewerbefreiheit sollte nur soweit beschränkt werden, als dies im Interesse der Gesamtheit, aus „öffentlichen Rücksichten“ notwendig sei. Demgemäß wurden dem Grunde nach Beschränkungen durch ein Bewilligungs („Konzessions“)system, durch Verschreibung eines Befähigungsnachweises und durch wirtschaftspolitisch bestimmte Beschränkungen (u. a. Beschränkung des Gewerbeantrittes, z. B. durch Bedarfsprüfung), schließlich durch eine Regelung der Gewerbeausübung aus anderen „öffentlichen Rücksichten“ („gewerbepolizeiliche“ Regelungen) vorgesehen. Aber schon über das Ausmaß dieser Beschränkungen konnte, wie auch aus den Verhandlungen im Nationalrat hervorgeht, in der Kommission keine völlige Übereinstimmung erzielt werden. Während einerseits nur „sovielle Ordnungs- und Zwangselemente als unbedingt nötig“ verlangt wurden, wurde andererseits gefordert, „neben ökonomischen Gesichtspunkten auch Aspekte einer Mittelstandspolitik und gesellschaftspolitische Momente“ mitzubee-rücksichtigen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat versucht, in mehreren Teilentwürfen, die in ihrer Gesamtheit die geltende Gewerbeordnung und ihre zahlreichen Nebengesetze und die auf Gesetzesstufe stehenden gewerberechtlichen Verordnungen ersetzen sollten, die erarbeiteten Grundsätze unter Bedachtnahme auf die geäußerten Gedankengänge soweit wie möglich zu verwirklichen. Der erste zu Beginn des Jahres 1965 fertiggestellte Teilentwurf, der den Allgemeinen Teil einschließlich des Betriebsanlagenrechtes und der Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren umfaßte, wurde mit Billigung der vorerwähnten Kommission (21. Sitzung am 10. November 1966) am 20. Dezember 1966 dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Der Besondere Teil sowie Nachträge zum Allgemeinen Teil (Nebenrechte der Gewerbetreibenden) wurden am 18. April 1968, der Schlußteil wurde am 22. Juli 1968 zur Begutachtung aus-gesendet.

Zu diesen drei Teilentwürfen sind umfangreiche Stellungnahmen, zu dem zweiten Teil — Besondere Bestimmungen — allein über 2000 Seiten eingelangt.

Die zum Besonderen Teil eingelangten Stellungnahmen zeigten so voneinander abweichende Auffassungen, daß für eine Fertigstellung des bezüglichen Teilentwurfes eine längere Zeitspanne nötig war; es wurden daher die Arbeiten am Besonderen Teil zurückgestellt.

Am 6. Mai 1969 wurde der Entwurf eines Allgemeinen Teiles der neuen Gewerbeordnung dem Ministerrat zur Beschlußfassung zugeleitet. Er hat die Zustimmung des Ministerrates nur mit der Bedingung erhalten, daß ein Ressortabkommen über die Frage der Vergabe von Subventionen im Bereich des Genossenschaftswesens zwischen dem Handels- und dem Landwirtschaftsressort abgeschlossen wird. Zum Abschluß eines solchen Abkommens ist es während der XI. Legislaturperiode nicht gekommen.

Am 11. Mai 1971 wurde der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung (Gewerbeordnung 1971) vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. In diesem Entwurf wurden die bisher gesondert behandelten Besonderen Bestimmungen mit den ebenfalls nochmals überarbeiteten Allgemeinen Bestimmungen zu einem gesamten Entwurf einer neuen Gewerbeordnung vereinigt. Es wurde hiebei davon ausgegangen, daß es vom Standpunkt der Legistik und der Verwaltung vorzuziehen ist, wenn nicht nur der Allgemeine Teil, sondern die gesamte neue Gewerbeordnung einheitlich erlassen wird.

Zu dem Gesetzentwurf sind bis Ende Oktober 1971 Stellungnahmen von über 3000 Seiten eingelangt.

Die gegenständliche Regierungsvorlage würde, der Regierungserklärung entsprechend, nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ausgestaltet. Die Gewerbefreiheit soll nur dort ihre Schranken finden, wo dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Als Maßnahmen für eine Liberalisierung sind die nahezu vollständige Abschaffung der Bedarfsprüfung, die Einschränkung der Zahl der konzessionierten Gewerbe und Handwerke, die Umreihung von gebundenen Gewerben zu freien Gewerben, weiter die Herabsetzung des gewerblichen Mindestalters, die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Gewerbetreibenden durch Ausbau der Nebenrechte, die Erhöhung der beruflichen Mobilität im Wege der Erleichterung des Überganges in verwandte Gewerbe, die Erweiterung des Selbstbedienungsrechtes der Gewerbetreibenden, die Schaffung der Möglichkeit zur Führung von Nebenbetrieben u. a. vorgesehen. An dem Befähigungsnachweis als wichtigem Instrument der Leistungssteigerung im Gewerbe soll festgehalten werden, soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist. Mit der Entlastung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie als Behörde erster Instanz bei Konzessionsverleihungen und der Übertragung von Verwaltungssachen vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörden soll ein Beitrag zur Verwaltungsentlastung geleistet werden.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage wurden auch die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens weitgehend berücksichtigt. So wurde wegen der von verschiedenen Stellen geäußerten Bedenken, insbesondere auch bezüglich der Frage, ob gewisse Verordnungsermächtigungen der im Artikel 18 Abs. 2 B-VG geforderten Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz entsprechen, die im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen betreffend die Möglichkeit der Einreihung von Gewerben unter die gebundenen, konzessionierten Gewerbe oder unter die Handwerke bzw. der Umreihung von Gewerben nicht mehr in die Regierungsvorlage aufgenommen. Dies bedeutet, daß in Zukunft nur mehr der Gesetzgeber eine Änderung in der Zuordnung einzelner Gewerbe zu den freien, gebundenen, konzessionierten Gewerben oder Handwerken vornehmen wird können. Es besteht in diesem Zusammenhang die Absicht, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie insbesondere unter Berücksichtigung der eingetretenen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Anforderungen, die an die Leistungen eines Gewerbes im Interesse der Allgemeinheit zu stellen sind, die Listen der gebundenen und konzessionierten Gewerbe sowie der Handwerke in periodischen Zeitabständen einer Prüfung unterziehen und erforderlichenfalls deren Änderung zur Erörterung stellen wird. Damit und auch im

Hinblick darauf, daß die Regierungsvorlage im Gegensatz zum geltenden Recht beim Befähigungsnachweis nicht mehr von der Lehrzeit, sondern unter Berücksichtigung der im Berufsausbildungsgesetz bestehenden Regelung der Lehrabschlußprüfung von dieser ausgeht und somit § 5 Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz keine wesentliche Bedeutung mehr zukommen wird, wird der Einfluß des Gewerberechtes auf die Gestaltung der Lehrberufsliste verringert.

Hinsichtlich der die Abgrenzung der gewerblichen Unternehmen von der Landwirtschaft betreffenden Fragen sieht die Vorlage eine Kompromißlösung vor, die zwischen den von der gewerblichen Wirtschaft vorgebrachten Wünschen und den Vorstellungen der Landwirtschaft eine mittlere Linie zieht.

Die durch die Gewerbeordnungsnovellen 1933 und 1934 verfügte Ausnahme bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung wurde in die Vorlage nicht übernommen. Seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen hat sich der Charakter der Genossenschaften von einer bloßen Selbsthilfeorganisation zu einem bedeutenden Faktor im Wirtschaftsleben entwickelt. Zur Anpassung an diese Entwicklung sind Änderungen auf verschiedenen Rechtsgebieten erforderlich. Auf gewerberechtlichem Gebiet sollen die bisher von der Gewerbeordnung ausgenommenen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als gleichgestellte Partner der Gewerbetreibenden dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung unterliegen. Weitere Änderungen der geltenden Rechtslage werden im Wege eines bereits dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurfes einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes, auf steuerrechtlichem Gebiet und durch Änderung des Kartellgesetzes erforderlich sein. Auch wird die Frage der Zugehörigkeit der Arbeitnehmer der bisher von der Gewerbeordnung ausgenommenen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu den Landarbeiterkammern einer Lösung zugeführt werden müssen. Ferner wird eine Regelung ins Auge gefaßt, derzufolge ein Teil der von den land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Kammern der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtenden Kammerumlage den Landwirtschaftskammern zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zuzuleiten ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der in Aussicht genommenen Neuregelung gründet sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“.

Kosten werden durch das Inkrafttreten der in Rede stehenden Vorlage nicht entstehen; es ist

vielmehr zu erwarten, daß in der Vollziehung angesichts der weitgehenden Kodifikation, der Klärung von strittigen Fragen der Gesetzesauslegung und durch eine Reihe von Vereinfachungsmaßnahmen, nicht zuletzt durch den Wegfall der umfangreichen Erhebungen anlässlich der Bedarfsprüfung sowie durch den Fortfall von Verwaltungsstrafverfahren in Anbetracht der elastischeren Gestaltung der Vorschriften Verwaltungsarbeit erspart werden wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu I. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen

Zu 1: Geltungsbereich

Zu § 1:

Die Gewerbeordnung hat bisher eine Definition des Begriffes „Gewerbe“ nicht enthalten. Dies wurde im Motivenbericht zur Gewerbeordnung 1859 vor allem damit begründet, daß die wesentlichen Merkmale, durch welche eine Beschäftigung zum Gewerbe gestaltet wird, nämlich, daß sie nicht auf bloße Selbstbedienung, sondern auf Erwerb gerichtet sei, dann, daß sie dauernd und nicht nur bloß vorübergehend betrieben werde, endlich, daß sie selbständig, das ist auf eigene Rechnung betrieben werde, ohnehin in der allgemeinen Auffassung hinlänglich feststehen und daher nicht erst durch eine gesetzliche Definition sichergestellt zu werden brauchen. Die jahrzehntelange Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes hat an dieser Definition festgehalten und sie nur insofern ausgebaut, als die angegebenen Merkmale

Erwerbszweck,
Regelmäßigkeit und
Selbständigkeit der Tätigkeit

ihrerseits definiert worden sind.

Die Regierungsvorlage glaubt auf eine Definition des Begriffes der „gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit“, die für den Anwendungsbereich der neuen Gewerbeordnung von entscheidender Bedeutung ist, nicht verzichten zu können. Dem im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf vorgebrachten Standpunkt, daß — wie bisher — von der Definition der Gewerbsmäßigkeit im Gesetzestext abgesehen werden sollte, ist entgegenzuhalten, daß der Mangel einer solchen Definition bisher nur durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes überbrückt werden konnte und daß daher wohl nicht darauf verzichtet werden sollte, den näheren Inhalt dieses Begriffes bereits im Gesetz festzuhalten. Im übrigen gehen die Abs. 2 bis 5 im Interesse der Kontinuität von dem durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Gewerbebegriff aus.

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 1 sei noch bemerkt:

Zu Abs. 1: Zuzfolge Art. IV des Kundmachungspatentes zur geltenden Gewerbeordnung gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung „für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstand haben“. Die Regierungsvorlage verzichtet auf eine derartige Aufzählung, weil sie als überflüssig erachtet wird. Eine Aufzählung schließt ferner die Gefahr in sich, daß sie nicht alle möglichen gewerblichen Tätigkeiten erfaßt.

Es ist wohl selbstverständlich, daß Tätigkeiten, die durch eine Rechtsvorschrift verboten sind, nicht als Gegenstand eines Gewerbes geregelt sein können; dies ergibt sich schon aus der Einheit der Rechtsordnung. Es wurde jedoch als zweckmäßig erachtet, diesen Grundsatz im Gewerbeamt ausdrücklich zu verankern.

Zu Abs. 2: Der von der Judikatur (vgl. VfGH Erk. v. 18. XI. 1937, Slg. 1657, und vom 6. V. 1935, Slg. 449) festgehaltene Grundsatz, daß alle Handlungen eines Gewerbetreibenden, die der wirtschaftlichen Förderung seines Gewerbebetriebes dienen, gewerbemäßig sind, auch wenn sie keinen abgesonderten Ertrag abwerfen, braucht nicht übernommen zu werden, er ergibt sich bereits aus der Definition des Absatzes 2 (Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen).

Im Begutachtungsverfahren wurde vorgeschlagen, den Begriff des Gewerbes durch das weitere Merkmal der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, das auch im § 28 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als Merkmal eines Gewerbebetriebes im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften verwendet wird, zu ergänzen. Abgesehen davon, daß sich der abgabenrechtliche Begriff des Gewerbebetriebes nicht mit dem gewerberechtlichen Begriff des Gewerbebetriebes deckt, erscheint eine solche Ergänzung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zweckmäßig, weil der Begriff des Gewerbes am 1. Oktober 1925, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG, durch die derzeit noch geltende Gewerbeordnung bereits einen festumrissenen Inhalt hatte; aus diesem Inhalt ergibt sich im Lichte der Versteinerungstheorie (s. VfGH-Erk. Slg. 1477, 2721, 2005 u. a.) auch der Rahmen, innerhalb dessen der Bundesgesetzgeber eine Gewerbeordnung erlassen kann (s. den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“). Ein Abgehen von dem Gewerbeamt könnte eine unzulässige Ausweitung auf Gebiete bringen, deren Regelung nicht unter den angeführten Kompetenztatbestand fällt. Vor allem die von der Bundeskammer der gewerblichen

Wirtschaft gewünschte Fassung, daß für den Gewerbeamt entweder die Absicht, einen Ertrag oder einen sonstigen Vorteil zu erzielen, oder der Anschein der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr maßgebend sein soll, erscheint unter diesem Gesichtspunkt bedenklich. Auch würde die Ergänzung durch das aus dem Abgabenrecht stammende Merkmal wegen des Fehlens einer einschlägigen Judikatur der Höchstgerichte — die bisherige Judikatur wäre ja durch die Ergänzung zum größten Teil überholt — eine Unsicherheit in der Vollziehung mit sich bringen.

Im Begutachtungsverfahren wurde von einigen Stellen die Problematik der Werkküchen und ähnlichen Einrichtungen angeschnitten und ihre Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeamt angeregt. Eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung hinsichtlich derartiger sozialer Einrichtungen eines Unternehmens erscheint aber im Hinblick auf § 1 Abs. 2 gar nicht notwendig. Denn es wird etwa bei einer Werkküche, deren Gästekreis grundsätzlich auf die Betriebsangehörigen beschränkt ist und in der die Speisen und Getränke zu den Selbstkosten oder unter den Selbstkosten angeboten werden, nicht davon gesprochen werden können, daß mit einer derartigen sozialen Einrichtung ein Ertrag oder ein sonstiger wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden soll. Die im Begutachtungsverfahren geforderte ausdrückliche Herausnahme der Werkküchen aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeamt könnte aber wegen des Umkehrschlusses zu dem Ergebnis führen, daß andere, nicht ausdrücklich aufgezählte soziale Einrichtungen wie etwa eine Leihbibliothek für die Betriebsangehörigen u. a. nicht vom Anwendungsbereich der Gewerbeamt ausgenommen wären. Außerdem wäre eine solche ausdrückliche Herausnahme deswegen problematisch, da ja von dieser Ausnahmebestimmung praktisch nur solche Werkküchen u. ä. erfaßt werden sollen, die ohnehin schon mangels Vorliegens der Merkmale der Gewerbemäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 vom Anwendungsbereich der Gewerbeamt ausgenommen sind.

Zu Abs. 3: Eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit des Unternehmers von seinem Auftraggeber oder seinen Auftraggebern tut der Selbstständigkeit noch nicht Abbruch; so ist auch der Zwischenmeister, der nur im Auftrag von Personen tätig wird, die Heimarbeit vergeben, ein Gewerbeamt (§ 2 Abs. 1 lit. b des Heimarbeitsgesetzes 1960; BGBl. Nr. 105/1961). Judikatur und Rechtslehre sprechen vielfach vom Unternehmerrisiko und davon, daß die Tragung von Gewinn und Verlust das vornehmste Kennzeichen des selbständigen Gewerbebetriebes sei.

Bemerkt wird, daß z. B. auch die Tätigkeiten der Handelsagenten, Kommissionäre und Spedi-

teure der Gewerbeordnung unterliegen. Denn auch bei diesen Tätigkeiten übt der Gewerbetreibende auf eigene Gefahr und insoweit auch auf eigene Rechnung aus.

Zu Abs. 4: Der erste Satz entspricht der Judikatur und im wesentlichen der Bestimmung des § 132 lit. a der geltenden Gewerbeordnung („... schon jede auch nur einmalige Handlung, die den Gegenstand einer unter dieses Gesetz fallenden Beschäftigung bildet, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn auch ohne eine solche Absicht die nur einmalige Tätigkeit, wie z. B. bei der Ausführung einer Bauarbeit, längere Zeit in Anspruch genommen hat“).

Der zweite Satz des Abs. 4, ebenfalls einer Bestimmung des § 132 lit. a der geltenden Gewerbeordnung entnommen, ist im gegebenen Zusammenhang nicht etwa nur eine Verschiebung der Beweislast im Strafverfahren; demjenigen, der um Kunden wirbt, soll schon in diesem Zeitpunkt, noch ehe er einen Einzelvertrag mit einem Kunden abgeschlossen hat, der Status des Gewerbetreibenden zukommen.

In dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf wurde das Anbieten einer den Gegenstand des Gewerbes bildenden Tätigkeit in Zeitungen oder Bekanntmachungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die nunmehrige Fassung dieser Bestimmung erfaßt entsprechend einem im Begutachtungsverfahren gemachten Vorschlag alle Massenmedien.

Zu Abs. 5: Durch diese Bestimmung soll die durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgte Klarstellung, wonach die Tatsache, daß bei einer Personenvereinigung der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil lediglich den Mitgliedern zufließt, nichts an der Gewerbsmäßigkeit der betreffenden Tätigkeit der Personenvereinigung ändert (vgl. VwGH Erk. Slg. Nr. 7290/1911 und Nr. 8074/1911), in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 2:

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung

Zu Abs. 1: Gewisse Tätigkeiten, die an sich die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit (§ 1) aufweisen, werden durch diese Bestimmung aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung herausgenommen. Die Gründe für die Herausnahme gewisser Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung sind mannigfaltiger Natur. Bestimmte Tätigkeiten unterliegen wegen beson-

derer öffentlicher oder sonstiger Interessen einer speziellen gesetzlichen Regelung (etwa die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, der Ärzte, der Betrieb von Eisenbahnunternehmen, Luftverkehrsunternehmen usw.).

Die Aufzählung der vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeiten geht ferner von dem Gedanken aus, daß nur jene Tätigkeiten ausdrücklich angeführt werden müssen, die an sich die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aufweisen. Tätigkeiten, denen nur eines dieser Merkmale fehlt, fallen ja schon auf Grund des § 1 nicht unter den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.

So sind etwa die Anstalten und Einrichtungen des Bundesheeres zur Wartung, Instandsetzung und Lagerung von Waffen und Gerät und zur Verpflegung und Betreuung von Heeresangehörigen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung schon deswegen ausgenommen, weil es beim Betrieb dieser Anstalten und Einrichtungen an der Absicht, einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (§ 1 Abs. 2), fehlt.

Zu Abs. 1 Z. 1: Hinsichtlich der Bestimmungen über die Ausnehmung der Land- und Forstwirtschaft vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung geht die Vorlage im allgemeinen von der geltenden Rechtslage aus und hat nur verschiedene Bestimmungen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend schärfer gefaßt.

Statt des bisher im Art. V lit. a KMP zur geltenden GewO verwendeten Ausdruckes „land- und forstwirtschaftliche Produktion“ wurde der Ausdruck „Land- und Forstwirtschaft“ gewählt. Der im Art. V lit. a des KMP zur geltenden GewO verwendete Ausdruck erfaßt nicht alle vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung bereits nach der geltenden Rechtslage ausgenommenen Erwerbszweige der Land- und Forstwirtschaft (z. B. ist die Schilfgewinnung nicht unter allen Umständen eine „Produktion“). Die nähere Erläuterung, was unter Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen ist, gibt der Abs. 3.

Zu Abs. 1 Z. 2: Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sind — wie schon ihr Name sagt — keineswegs „Land- und Forstwirtschaft“; sie sind vielmehr Gewerbe, die jedoch deswegen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen werden, weil sie in einem derart innigen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, daß sie sich für eine gewerberechtliche Regelung nicht eignen. Was unter den Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen ist, wird im Abs. 4 eingehend geregelt.

Zu Abs. 1 Z. 3: Im Gegensatz zur Regelung des Art. V lit. a des KMP zur geltenden Gewerbeordnung, der den Besitzern von Wein- und Obstgärten den Ausschank der eigenen Erzeugnisse nur insoweit zugesteht, als „er in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen gestattet war“, wird schon aus Vereinfachungsgründen nunmehr allen Besitzern von Wein- und Obstgärten dieses Recht eingeräumt. Abgesehen davon muß von der Annahme ausgegangen werden, daß in allen Weinbaugebieten der Buschenschank dem alten Herkommen entspricht. Daher wäre eine Beschränkung auf das alte Herkommen sinnlos gewesen. Der Ausschank von Obstwein und Obstmost hat keine solche Bedeutung wie der „Heurige“, so daß auch der bisher schon gestattete Ausschank der Besitzer von Obstgärten nicht — etwa im Interesse der Gastgewerbebetriebe — auf das alte Herkommen beschränkt werden müßte. Der Ausschank von (alkoholfreien) Trauben- und Obstsaften war zwar bisher nicht eximiert, doch soll aus Gründen der Gesundheit und der Verkehrssicherheit der Konsum dieser Getränke gefördert werden. Hinsichtlich der Verabreichung von kalten Speisen und des Ausschankes von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken im Rahmen des Buschenschankes siehe Abs. 5.

Die im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge der Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sein sollte (§ 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 4) wurden nicht übernommen. Siehe dazu die einleitenden Ausführungen unter lit. A der Erläuterungen. Hiezu ist auch zu bemerken, daß die Gründe, die zu der durch die Gewerbeordnungsnovellen 1933 und 1934 herbeigeführten Ausnehmung der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung (Art. IV Abs. 2 KMP zur geltenden GewO) führten, daß nämlich diese Genossenschaften nicht den durch die Gewerbesperre und das spätere Untersagungsgesetz verfügten Beschränkungen des Gewerbebeantrittes unterliegen sollten, seit der Aufhebung des Untersagungsgesetzes durch die Gewerberechtsnovelle 1952 weggefallen sind. Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können derzeit in der Regel auf Grund einer bloßen Anmeldung bei der Gewerbebehörde die in Betracht kommenden Gewerbe ausüben, wobei der allenfalls vorgeschriebene Befähigungsnachweis ohne weiteres durch einen als Geschäftsführer bestellten befähigten Arbeitnehmer erbracht werden kann. Die Regierungsvorlage sieht in den Übergangsbestimmungen des § 370 Z. 1

vor, den Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbringung des Befähigungsnachweises zur Gänze zu befreien. Vgl. im übrigen auch die sonstigen, in der Übergangsbestimmung des § 370 Z. 1 vorgesehenen Erleichterungen für land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Im übrigen sind die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schon derzeit einer Reihe von Regelungen, die für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe gelten, unterworfen. So sind zufolge § 1 Abs. 3 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, auf die Kleinverkaufsstellen der gemäß Art. IV Abs. 2 des geltenden KMP zur GewO von der Gewerbeordnung ausgenommenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Ladenschlußbestimmungen anzuwenden. Zuzufolge § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes 1965, BGBl. Nr. 24, sind die Genossenschaftsmühlen — ebenso wie die gewerblichen Mühlen — dem Mühlengesetz unterworfen. Hinsichtlich der „Inverkehrbringung“ von landwirtschaftlichen Maschinen sind die Genossenschaften ebenso wie die Gewerbetreibenden den Bestimmungen über den sogenannten Maschinenschutz (§ 38 d der geltenden GewO) unterstellt (Art. IV Abs. 2 letzter Satz des KMP zur geltenden GewO).

Da die Genossenschaften in dem verfassungsrechtlich maßgeblichen Zeitpunkt, d. i. am 1. Oktober 1925, nach Maßgabe des Art. V lit. a KMP zur geltenden GewO unter die Vorschriften der Gewerbeordnung gefallen sind (vgl. VfGH Erk. v. 23. I. 1911, Slg. Nr. 7920, im Zusammenhalt mit den VfGH Erk. v. 19. XI. 1932, Slg. Nr. 1477, und v. 22. VI. 1954, Slg. Nr. 2670), bestehen gegen die Einbeziehung der bisher vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter die gewerberechtlichen Vorschriften keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Abs. 1 Z. 4: Die nähere Regelung hinsichtlich des Bergbaues findet sich im Abs. 6.

Zu Abs. 1 Z. 5: Hier wurde die Regelung des Art. V lit. c des KMP zur geltenden GewO übernommen, wobei jedoch mit dem Wort „Urheber“ der Terminologie des geltenden Urheberrechtes Rechnung getragen wurde. Da bezüglich der Ausübung der schönen Künste immer wieder Unklarheiten hervorgekommen sind, wurde im Abs. 7 definiert, was unter der Ausübung der schönen Künste im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen ist.

Zu Abs. 1 Z. 6: Durch die Formulierung dieser dem Art. V lit. d des KMP zur geltenden

Gewerbeordnung entsprechenden Bestimmung soll deutlich gemacht werden, daß auch andere Tätigkeiten als die des Tagelöhners unter diese Ausnahmebestimmung fallen. Weiters wird klar gestellt, daß der Art der Bezahlung für die Zuordnung einer Tätigkeit unter diese Ausnahmebestimmung keine entscheidende Bedeutung zukommt. Hier wird insbesondere noch zu beachten sein, daß diese Ausnahmebestimmung nur dann anzuwenden sein wird, wenn bei dieser Tätigkeit die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 1 vorliegen; Tätigkeiten, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht werden, können daher niemals unter diese Ausnahmebestimmung fallen, weil das Merkmal der Selbständigkeit fehlt.

„Verrichtungen einfachster Art“ wären z. B. das Holzhacken, das Abladen von Waren ohne Zuhilfenahme besonderer technischer Einrichtungen und Geräte oder das Umgraben eines Gartens. Hingegen fallen etwa die Tätigkeiten des Garten- und Grünflächengestalters oder Gärtners nicht unter diese Ausnahmebestimmung.

Zu Abs. 1 Z. 7: Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem Art. V lit. e des KMP zur geltenden Gewerbeordnung. Lediglich das Kriterium der Ortsüblichkeit ist schon wegen der immer größer werdenden Beweisschwierigkeiten (Ortsüblichkeit am 1. X. 1925!) entfallen. Somit sind häusliche Nebenbeschäftigungen im Sinne dieser Bestimmung nunmehr jedenfalls vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Hingegen verläuft die Grenze zwischen der Bundes- und Landeskompetenz auf diesem Gebiet weiterhin dort, wo eine häusliche Nebenbeschäftigung noch als ortsüblich oder nicht mehr als ortsüblich anzusprechen ist, wobei der für die Beurteilung der Ortsüblichkeit entscheidende Zeitpunkt der 1. X. 1925 ist (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3327/1957).

Bemerkt wird, daß Artikel III des Entwurfes einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1971 eine Regelung enthält, daß zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG nicht die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten, gehört. Nach der Gesetzwerdung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung wird die Grenze zwischen der Bundes- und Landeskompetenz auf dem Gebiete der Privatzimmervermietung einheitlich verlaufen und nicht mehr das Merkmal der Ortsüblichkeit maßgebend sein. Außerdem wird diese Bestimmung dann auch klarstellen, daß die Vermietung von mehr als zehn Fremdenbetten jedenfalls nicht mehr als häusliche Nebenbeschäftigung anzusehen ist, sondern den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.

Was die übrigen Kriterien der „häuslichen Nebenbeschäftigung“ betrifft, so ist insbesondere zu bemerken, daß es sich um eine im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfange nach untergeordnete Erwerbstätigkeit handeln muß, die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes bewältigt werden kann.

Zu Abs. 1 Z. 8: Diese Bestimmung übernimmt praktisch die Regelung des Art. V lit. f des KMP zur geltenden Gewerbeordnung. Da die Formulierung „... anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind,“ nicht übernommen wurde, war es notwendig, alle jene Personen und Einrichtungen, auf die die Voraussetzungen dieser Formulierung zuträfen, ausdrücklich anzuführen. So waren die autorisierten technischen Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten gemäß dem Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, und die öffentlichen Wäg- und Meßanstalten gemäß dem Gesetz vom 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 85, über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten, in diese Ausnahmebestimmung aufzunehmen.

Da von der Herausnahme der Handelsmakler aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung durch Art. V lit. f des KMP zur geltenden Gewerbeordnung ohnehin nur die („besonders bestellten und in Pflicht genommenen“) Börsensensale erfaßt waren, wurden nur mehr diese angeführt. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß der Begriff „Handelsmakler“ üblicherweise nur den den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden („freien“) Makler im Sinne des 8. Abschnittes des I. Buches des Handelsgesetzbuches erfaßt, von dem die Börsensensale ausgenommen sind.

Die Anführung der von öffentlichen Versteigerungsanstalten bestellten Sensale trägt der Tatsache Rechnung, daß diese Sensale schon derzeit infolge einer ausdehnenden Auslegung des Art. V lit. f KMP zur geltenden GewO nicht von den Bestimmungen der Gewerbeordnung erfaßt werden. Dieser Zustand soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Die Tätigkeit der in dieser Bestimmung angeführten Personen ist selbstverständlich nur insoweit vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen, als es sich um eine Tätigkeit handelt, zu der diese Personen auf Grund ihrer Berufsstellung als Rechtsanwalt, Notar usw. befugt sind.

Was unter der Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihnen gleichgestellten Vereinen zu verstehen ist, geht aus dem Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend

fend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, hervor.

Zu Abs. 1 Z. 9: Bezüglich der Krankenpflegefachdienste, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste sind die näheren Begriffsbestimmungen dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, 95/1969 und 349/1970, betreffend die Regelung dieser Dienste, zu entnehmen.

Hinsichtlich der Ammen ist die Begriffsbestimmung dem § 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 71, betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, zu entnehmen.

Bezüglich der Kuranstalten sind die Begriffsbestimmungen im Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, enthalten. Nur die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Kuranstalten sind vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

In dieser Bestimmung werden auch die in Anstalten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sowie die im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu leistenden gewerblichen Arbeiten angeführt; hingegen ist eine ausdrückliche Anführung der im Rahmen der Arbeits- und Beschäftigungstherapie in Krankenanstalten zu leistenden Arbeiten deswegen entbehrlich, weil es sich hierbei um den Betrieb von Krankenanstalten handelt.

Da die zur Berufsausübung der Tierärzte zählenden Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen werden, ohne daß eine Ausnahme bezüglich des von Nichttierärzten ausgeübten Viehschnittes getroffen wird, wird in Hinkunft der Viehschnitt nur mehr von den Tierärzten ausgeübt werden dürfen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gewerbeordnung bestehenden Wandergewerbebewilligungen zur Ausübung des Viehschnittes dürfen zwar weiter ausgeübt werden; für die Neuerteilung solcher Bewilligungen wird es jedoch keine Möglichkeit mehr geben (vgl. § 370 Z. 3 und § 368 Abs. 1 Z. 49 und 50). Diese Regelung trägt auch der Tatsache Rechnung, daß die Landestierschutzgesetze den Tätigkeitsbereich der Viehschneider erheblich eingeengt haben und die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Tierproduktion und die moderne Tierzucht die Bedeutung der Kastration von Tieren weitgehend eingeschränkt hat.

Da im Begutachtungsverfahren insbesondere hinsichtlich des Gesundheitswesens die Befürchtung laut geworden ist, die Ausnahmebestimmungen des § 2 Abs. 1 könnten zu einer Versteinerung des Bereiches der vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen

Tätigkeiten führen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Aufzählung des § 2 Abs. 1 von der derzeitigen Rechtslage ausgeht. Sollte sich in der Zukunft die Notwendigkeit ergeben, etwa im Bereiche des Gesundheitswesens neue Berufe zu schaffen, die nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen sollen, so steht die Aufzählung des § 2 Abs. 1 einer weiteren Ausnahmebestimmung eines anderen Bundesgesetzes nicht entgegen.

Zu Abs. 1 Z. 10: Von dieser Bestimmung sind wie bisher auf Grund des Art. V lit. h des KMP zur geltenden Gewerbeordnung sowohl die Privatschulen und die privaten Erziehungseinrichtungen als auch der häusliche Unterricht erfaßt.

Diese Ausnahmebestimmung soll so wie die bisherige Bestimmung des Art. V lit. h des KMP zur geltenden Gewerbeordnung alle Arten des Privatunterrichtes umfassen, also nicht nur Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sondern auch Privatschulen, die deshalb nicht unter dieses Gesetz fallen, weil ein erzieherisches Ziel nicht angestrebt wird.

Zu Abs. 1 Z. 11: Statt des im Art. V lit. i des KMP zur geltenden Gewerbeordnung verwendeten Begriffes „Humanitätsanstalten“, unter dem man sich heute kaum mehr etwas Konkretes vorzustellen vermag, wurde der Ausdruck „Anstalten, die von öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen betrieben werden“ gewählt. Darunter fallen insbesondere die Fürsorgeerziehungsheime.

Entsprechend einem im Begutachtungsverfahren gestellten Antrag sollen auch die geschützten Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe von der Ausnahmebestimmung der Z. 11 erfaßt werden. Die geschützten Werkstätten, die Einrichtungen darstellen, die vorwiegend Behinderte auf geschützten Arbeitsplätzen beschäftigen, werden nicht nur von öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, sondern auch von Privaten betrieben. Es ist daher die gesonderte Anführung der geschützten Werkstätten in Z. 11 erforderlich.

Zu Abs. 1 Z. 12: Diese Bestimmung wurde hinsichtlich der Banken, Sparkassen usw. nicht der Diktion des Kreditwesengesetzes, deutsches RGBl. I S. 1955/1939, angepaßt; vielmehr wurde auf die Diktion der nach dem zweiten Weltkrieg beschlossenen einschlägigen Gesetze abgestellt, insbesondere auf den § 1 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, dessen Abs. 1 definiert, was unter Kreditunternehmungen zu verstehen ist. Auch der Betrieb von Bank-, Sparkassen- oder Bauspargeschäften durch Kreditgenossenschaften ist selbstverständlich auf Grund dieser Bestimmung vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

Bei den „öffentlichen Pfandleih-, Verwahrungs- und Versteigerungsanstalten“ handelt es sich um Anstalten, die als öffentlich-rechtliche Einrichtungen und nicht von Privaten betrieben werden. Das Wort „öffentliche“ ist jedenfalls nicht, wie im Begutachtungsverfahren von einer Stelle vorgebracht, im Sinne von „allgemein zugänglich“ zu verstehen.

Zu Abs. 1 Z. 13: Der Begriff der „Hilfseinrichtungen“ der Eisenbahnunternehmen ist entsprechend dem § 18 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, zu beurteilen. Siehe hiezu auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über ein Eisenbahngesetz, 103 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates, VIII. GP, denenzufolge unter „Hilfseinrichtungen“ im Sinne des § 18 Abs. 5 „Schottergewinnungsanlagen, Schwellentränkanstalten, Ausbesserungswerke, die der Instandhaltung und Modernisierung des Wagenparks dienen u. dgl.“ zu verstehen sind, „nicht jedoch Anlagen, die für den Neubau von Lokomotiven, Waggonen und sonstigen Fahrbetriebsmitteln bestimmt sind“.

Unter den „Hilfstätigkeiten“ der Eisenbahnunternehmen, die gleichfalls in die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 13 aufgenommen wurden, sind gemäß § 18 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes „alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn dienen“, zu verstehen. Nach den obzitierten Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über ein Eisenbahngesetz sind darunter „Beschotterungs-, Gleisverlegungs- sowie alle sonstigen Bahnerhaltungsarbeiten, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, wie Anstricharbeiten usw.“ erfaßt.

Unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 13 fallen dagegen nicht die „Eisenbahnnebenbetriebe“ gemäß § 50 des Eisenbahngesetzes 1957, die auf Grund dieser Gesetzesstelle als „auf Bahngrund befindliche Betriebe, die zur Deckung der Bedürfnisse der Bahnbenützer bestimmt sind“ umschrieben werden. Zu den Eisenbahnnebenbetrieben, die sohin dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung unterliegen, gehören Bahnhofsgastwirtschaften, Buchhandlungen, Friseurbetriebe u. ä.

Hinsichtlich der Seilbahnen, die auch als Schleplifte betrieben werden können, also der sogenannten Kombilifte, siehe die einleitenden Erläuterungen zu den die Schleplifte betreffenden Bestimmungen der §§ 175 bis 178.

Durch die Streichung der in den früheren Entwürfen enthaltenen Worte „deren Fortbewegung durch Maschinenkraft bewirkt wird“ wird auch die bisher in der Gewerbeordnung geregelte Schifffahrt mit Ruderbooten, Plätten und Segelschiffen von der Gewerbeordnung ausgenommen. Diese Tätigkeit, die nach der geltenden Rechts-

lage das gemäß § 15 Abs. 1 Z. 5 der geltenden GewO konzessionierte Schiffergewerbe auf Binnengewässern ist, war schon im Entwurf der GewO 1971 von der Konzessionspflicht entbunden und unter die freien Gewerbe eingereiht worden. Mit der Herausnahme dieser Tätigkeit aus der Gewerbeordnung soll auch dem in Aussicht genommenen künftigen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 1 Z. 14: Für die Auslegung des Begriffes der „Hilfsbetriebe der Luftbeförderungs- und Zivillflugplatzunternehmen“ sind § 75 Abs. 1 und § 103 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, maßgebend, denenzufolge der Zivillflugplatzhalter bzw. das Luftbeförderungsunternehmen solche Hilfsbetriebe führen darf, „die unmittelbar und ausschließlich den Verkehrsaufgaben“ des Zivillflugplatzes bzw. des Luftbeförderungsunternehmens „dienen“. Flugplatzrestaurants erfüllen diese Voraussetzung nicht und unterliegen daher der Gewerbeordnung. Hilfsbetriebe der Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und der Zivilluftfahrerschulen sind nicht vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

Die Zivilluftfahrerschulen wurden deswegen nicht in die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 14 aufgenommen, weil eine solche Bestimmung zur Folge hätte, daß auch Kraftfahrerschulen, Motorbootfahrerschulen und ähnliche Schulen ausdrücklich als von der Gewerbeordnung ausgenommen angeführt werden müßten. Alle diese Schulen sind aber schon auf Grund der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 10 der Vorlage nicht der Gewerbeordnung unterworfen, so daß die Aufnahme einer diese Schulen betreffenden besonderen Ausnahmebestimmung entbehrlich ist.

Zu Abs. 1 Z. 15: Diese Bestimmung bedeutet keine Änderung der Rechtslage gegenüber dem durch Art. V lit. o des KMP zur geltenden Gewerbeordnung bewirkten Zustand; es wurden jedoch die wichtigsten unter diese Bestimmung fallenden Tätigkeiten ausdrücklich angeführt. Im übrigen handelt es sich bei den hier angeführten Tätigkeiten um solche, deren Regelung gemäß Art. 15 B-VG den Ländern zukommt.

Zu Abs. 1 Z. 16: Diese Bestimmung übernimmt die bisherige Rechtslage (Art. V lit. p des KMP zur geltenden Gewerbeordnung).

Dem im Begutachtungsverfahren von einigen Stellen vorgebrachten Antrag, den Großhandel mit periodischen Druckschriften gleichfalls von der Gewerbeordnung auszunehmen, wurde nicht Folge gegeben. Zu der für diesen Antrag gegebenen Begründung, daß die der geltenden Rechtslage entsprechende Unterstellung des Großhan-

dels mit periodischen Druckschriften unter die Gewerbeordnung gegen die Pressefreiheit verstoße, ist darauf hinzuweisen, daß das „Recht durch . . . Druck seine Meinung frei zu äußern“, zufolge Art. 13 StGG nur „innerhalb der gesetzlichen Schranken“ gewährleistet ist, also durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz eingeschränkt werden kann. Siehe hiezu Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, auf S. 338. Siehe in diesem Zusammenhang auch das VfGH-Erk. Slg. Nr. 2060, demzufolge die Verordnung BGBl. Nr. 32/1948, die die Ausübung der Pressefotografie als gebundenes Gewerbe erklärte, nicht das Recht der freien Meinungsäußerung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beschränken kann.

Im übrigen hat die gegenständliche Vorlage den Konzessionszwang für den Großhandel mit periodischen Druckschriften beseitigt; diese Tätigkeit soll nunmehr ein gebundenes Gewerbe darstellen (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 6), das auf Grund einer bloßen Anmeldung bei der Gewerbebehörde — sofern der Befähigungsnachweis erbracht wird — ausgeübt werden kann.

Zu Abs. 1 Z. 17: Mit der Herausnahme der Berg- und Schiführer aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung wird einer im Forderungsprogramm der Bundesländer enthaltenen Forderung entsprochen. Siehe hiezu den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1971, demzufolge die „Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens“ von den „Angelegenheiten des Gewerbes“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG ausgenommen und damit der Landeskompetenz unterstellt werden sollen.

Zu Abs. 1 Z. 18: Der Betrieb von Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurde durch § 3 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929, vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Diese Bestimmung ist allerdings durch Art. 3 Z. 1 der Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes im Lande Österreich vom 26. I. 1939 bekanntgemacht wird, BGBl. Nr. 156/1939, mit Wirkung vom 15. II. 1939 aufgehoben worden. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurden jedoch — auch angesichts des Art. 12 B-VG — weiterhin als von der Gewerbeordnung ausgenommen behandelt. Diese Bestimmung trägt somit den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung.

Dem im Begutachtungsverfahren von einer Stelle vorgebrachten Antrag, generell alle Energieversorgungsunternehmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung auszunehmen, wobei insbesondere auf die Gasversorgungsunternehmen hingewiesen wird, wurde nicht entsprochen. Die

Gasversorgungsunternehmen unterliegen derzeit als gewerbliche Betriebe den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage. Die Herausnahme dieser Unternehmen aus der Gewerbeordnung hätte zur Folge, daß dieses — im Hinblick auf den Umweltschutz — so wichtige Gebiet des Schutzes vor den von Gasversorgungsunternehmen ausgehenden Immissionen ungeregelt wäre. Bis zu einer etwaigen Neuregelung dieser Verwaltungsmaterie müßten daher die Gasversorgungsunternehmen jedenfalls auch weiterhin der Gewerbeordnung unterworfen bleiben.

Zu Abs. 1 Z. 19: Unter das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, i. d. F. BGBl. Nr. 483/1938 und BGBl. Nr. 232/1959, fallen die Erzeugung und der Verschleiß (Verkauf) von Schieß- und Sprengmitteln mit Ausnahme der sprengkräftigen Zündmittel sowie die Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln zu Sprengpatronen oder zu Vorrichtungen zu deren Verstärkung. Tätigkeiten, die nicht unter das Schieß- und Sprengmittelgesetz fallen, unterliegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung (vgl. § 142 Abs. 1, demzufolge die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen und — von den Ausnahmen gemäß § 142 Abs. 2 abgesehen — auch der Handel mit den genannten Erzeugnissen Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes ist).

Zu Abs. 1 Z. 20: Die Erzeugung von BCG-Vaccinen ist seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, mit dem das Bundesgesetz BGBl. Nr. 89/1949 außer Kraft gesetzt wurde, nicht mehr der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt vorbehalten. Es besteht daher ohne weiteres die Möglichkeit, daß sich ein Unternehmen in Österreich mit der Erzeugung von BCG-Vaccinen befaßt. Die gleichen Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Herstellung von Wutschutzimpfstoff; die Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut wurde vor kurzem der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt eingegliedert.

Um zu vermeiden, daß die Erzeugung von BCG-Vaccinen und Wutschutzimpfstoff von nicht entsprechend befähigten Personen vorgenommen wird, soll in Hinkunft nur die Erzeugung durch die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sein. Jeder andere Hersteller soll für die Erzeugung von BCG-Vaccinen und Wutschutzimpfstoff einer Konzession gemäß § 217 der Vorlage bedürfen. Mit dem Gleichheitssatz steht diese Bestimmung im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht im Widerspruch, weil sich diese Rege-

lung von objektiven Unterscheidungsmerkmalen, d. h. nur von sachlich gerechtfertigten Momenten, leiten läßt. (Vgl. VfGH-Erk. Slg. 2117, 2724, 2884, 3240.)

Die Erzeugung von Blatternimpfstoff ist zufolge § 12 des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, auch weiterhin der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt vorbehalten, so daß hier eine Bestimmung, die die von der Gewerbeordnung ausgenommene Erzeugung von Blatternimpfstoff auf die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt einschränkt, entbehrlich ist.

Gemäß der zu § 12 des Tierseuchengesetzes ergangenen Durchführungsbestimmung (siehe die Verordnung RGBl. Nr. 178/1909, i. d. F. der Verordnungen BGBl. II Nr. 407/1934, BGBl. Nr. 140/1935, BGBl. Nr. 200/1949, BGBl. Nr. 76/1955 und BGBl. Nr. 56/1959) ist die Erzeugung von Tierimpfstoffen an eine besondere, fallweise vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erteilende Bewilligung gebunden. Sämtliche in Österreich hergestellten Tierimpfstoffe stammen aus der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling oder aus der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Hetzendorf.

Zu Abs. 1 Z. 21: Diese Tätigkeit ist durch das Gesetz StGBI. Nr. 388/1919, i. d. F. d. Gesetzes StGBI. Nr. 193/1920, geregelt worden. Durch das Inkrafttreten der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. X. 1925 ist diese Materie Landessache geworden (vgl. Heller's Kommentar zur Gewerbeordnung, zweite Auflage, S. 101).

Zu Abs. 1 Z. 22: Berufsberatung und Arbeitsvermittlung im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, ist von den Arbeitsämtern durchzuführen; hinsichtlich der Arbeitsvermittlung sind Ausnahmen vorgesehen, die aber nicht zur Folge haben, daß Teilbereiche der Arbeitsvermittlung im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen.

Nicht von den Definitionen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erfaßte Betätigungen auf dem Gebiete der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung unterliegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung, sofern die Merkmale der Gewerbmäßigkeit gegeben sind.

Zu Abs. 1 Z. 23: Diese Bestimmung entspricht dem Art. VIII des KMP zur geltenden Gewerbeordnung.

Zu den dem Bund zustehenden Regalien gehört auch das Fernmeldehoheitsrecht, das auch die Errichtung und den Betrieb von Hörfunk- und

Fernsehanlagen zum Gegenstande hat. Diese Befugnis kann zufolge § 3 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, auch von Dritten ausgeübt werden.

Hinsichtlich des Münzregals ist zu erwähnen, daß nicht nur die Ausprägung der jeweils als Zahlungsmittel im Umlauf befindlichen Münzen, sondern auch die Ausprägung der gemäß dem Goldmünzengesetz, BGBl. Nr. 133/1964, zur Ausgabe gelangenden Handelsgoldmünzen (Gulden, Kronen, Dukaten) unter das Münzregal fällt, da diese im Gesetz ausdrücklich als Münzen bezeichnet werden.

Zu Abs. 2: Die Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft von den Bestimmungen der Vorlage soll nicht für die Bestimmungen des § 53 Abs. 6 und § 362 Z. 16 gelten. Zuzufolge Abs. 6 des § 53 soll den Land- und Forstwirten das Feilbieten im Umherziehen und damit auch der Hausierhandel nur in den in dieser Bestimmung aufgezählten Fällen gestattet sein. Die Kompetenz des Bundes zu dieser Bestimmung ergibt sich daraus, daß das Feilbieten im Umherziehen durch Land- und Forstwirte im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG am 1. Oktober 1925 in der Gewerbeordnung geregelt war (§ 60 GewO, in der Fassung des Bundesgesetzes RGBl. Nr. 49/1902). Den Land- und Forstwirten soll — anders als Personen, die das freie Gewerbe gemäß § 53 Abs. 1. Z. 1 ausüben — nur das Feilbieten der in ihrem eigenen Betrieb hervorgebrachten Erzeugnisse gestattet sein. Die Erlangung einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung dieser Tätigkeit durch die Land- und Forstwirte ist nicht erforderlich, weil die sonstigen Bestimmungen der künftigen Gewerbeordnung, insbesondere auch die Bestimmungen über die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, zufolge § 2 Abs. 1 Z. 1 der Vorlage auf die Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden sind.

Zu Abs. 3 und 4: Der Gewerbeordnung kommt es nicht zu, den Begriff der Land- und Forstwirtschaft allgemein gültig zu umschreiben; sie muß aber aussprechen, welche Tätigkeiten des land- und forstwirtschaftlichen Bereiches ausgenommen sind (Abs. 3) und welche weiteren Tätigkeiten in so innigem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen, daß sie deswegen eximiert werden müssen, weil sie für eine gewerberechtliche Regelung nicht mehr in Betracht kommen (Abs. 4).

Zu Abs. 3 Z. 1: Das Merkmal der Landnutzung ist bei der Umschreibung der Landwirtschaft wesentlich. Die Ausnahmebestimmung des Art. V lit. a des KMP zur geltenden Gewerbeordnung hielt das Merkmal der Bodennutzung beim Ackerbau für selbstverständlich; nur bei der Definition des Gartenbaues („das ist die

Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen usw. auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden ohne Rücksicht auf die Betriebsweise“) wurde es für notwendig gehalten, auf Grund und Boden Bezug zu nehmen. Die Ausnahmebestimmung der Vorlage glaubt, auf die zivilrechtliche Qualifikation des genutzten Grund und Bodens verzichten zu können.

Da der Ausdruck „Hervorbringung“ im wesentlichen nur auf die entwickelte Forstwirtschaft paßt, soll nicht — wie bisher — nur von der Produktion oder „Hervorbringung“, sondern auch von der „Gewinnung“ gesprochen werden. Damit fällt nun auch zweifelsfrei die Schilfgewinnung durch den Seebauern unter die Ausnahmebestimmung.

Dem Begriff der „Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse“ unterliegen auch jene Fälle, in denen ein Acker mit stehender Ernte gekauft und die Frucht verkauft wird, weil der Acker und die darauf befindliche Frucht eine geschlossene Einheit bilden, die eben dem Begriff der Landwirtschaft zu unterstellen ist. Dagegen liegt in jenen Fällen, in denen nur die Frucht ohne Acker oder das Holz ohne das betreffende Waldgebiet gekauft und verkauft wird, keine Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Abs. 3 Z. 1 vor.

Zur Frage der Abgrenzung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Gärtner ist noch zu bemerken: Der gewerbliche Gärtner zieht und pflegt Blumen auf fremdem Grund (z. B. Friedhofsgärtner), legt fremde Gärten an (Gartenarchitekt), besorgt die gärtnerische Ausschmückung von Festsäulen usw. und betreibt, um das erforderliche Material zur Hand zu haben, zwangsläufig auch die — allerdings meist nicht felddmäßige — Zucht von Blumen.

Zu Abs. 3 Z. 2: Nach der geltenden Fassung des Art. V lit. a des KMP zur geltenden GewO stellt das „Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse“ einen Zweig der „land- und forstwirtschaftlichen Produktion“ dar. Nach dieser Bestimmung wird ein Zusammenhang mit Grund und Boden nicht gefordert (Erkenntnis des VwGH vom 29. X. 1959, Slg. Nr. 5094 A). Abs. 3 Z. 2 der Vorlage sieht diesbezüglich keine Änderung der Rechtslage vor. Dem Antrag der Bundeswirtschaftskammer, Viehmastbetriebe der Gewerbeordnung zu unterstellen, wenn ausschließlich oder überwiegend wirtschaftsfremdes Futter verwendet wird, konnte nicht nähergetreten werden, weil nach den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung geltenden Anschauungen auch derartige Betriebe zur Landwirtschaft gehörten. (Vgl. u. a. die Entscheidungen in Frey-Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang

der Gewerberechte, Wien 1905 und 1911, Nr. 7605 und 5282.)

Zu den Nutztieren gehören nicht nur die „Haustiere“, Geflügel jeder Art, Bienen usw., sondern z. B. auch Tiere, die zum Zwecke der Pelzgewinnung gehalten und gezüchtet werden. Die Zucht wilder Tiere hingegen, wie sie von Menagerien oder Zirkusunternehmen betrieben wird, dem Bereich der Landwirtschaft zu unterstellen, wäre nicht sinnvoll.

Zu Abs. 3 Z. 3: Mit der Anführung der Jagd und Fischerei in der Ausnahmebestimmung für die Landwirtschaft wird den Wünschen der landwirtschaftlichen Kreise Rechnung getragen.

Zu Abs. 4 Z. 1: Diese Bestimmung beschäftigt sich mit jenen Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft, die die Ver- und Bearbeitung der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand haben. Wie weit diese Ver- und Bearbeitung der eigenen Naturprodukte des Land- und Forstwirtes gehen kann, muß durch das Gesetz abgegrenzt werden. Durch die Fassung „bis zur Erzielung eines Erzeugnisses, wie es von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht wird“ und durch die weiteren Abgrenzungsmerkmale wird der Begriff des Nebengewerbes genau bestimmt. Die Unterordnung der Nebengewerbe unter die Land- und Forstwirtschaft ergibt sich ja schon aus der Bezeichnung *N e b e n g e w e r b e*.

Jedem Erzeuger steht auch das Recht zu, seine Erzeugnisse zu verkaufen, soweit dieses Recht nicht gesetzlich eingeschränkt wurde. Es war daher nicht notwendig, den Land- und Forstwirten dieses Recht erst ausdrücklich einzuräumen.

Zu Abs. 4 Z. 2: Der Abbau der eigenen Bodensubstanz wurde schon bisher als landwirtschaftliches Nebengewerbe behandelt. Vgl. § 27 Abs. 1 Z. 43 der geltenden Gewerbeordnung, demzufolge Steinbrüche als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen betrieben werden können.

Zu Abs. 4 Z. 3 bis 6: Die im § 2 Abs. 4 Z. 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe gehen im wesentlichen auf die Novelle zu Art. V lit. a des KMP zur GewO, BGBl. Nr. 35/1963, zurück. Diese Regelung wurde als Regelung der „Nachbarschaftshilfe“ bezeichnet; diese Bezeichnung ist aber irreführend, weil echte Nachbarschaftshilfe nicht unter den Begriff des Gewerbes (§ 1) fällt und daher gar nicht der Ausnehmung vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung bedürfte.

Die Vorlage hat — von noch zu behandelnden Ausnahmen abgesehen — im wesentlichen die bisherige Regelung dieser zwischenbetrieblichen

Zusammenarbeit übernommen und lediglich versucht, durch eine andere Gliederung und einen anderen Satzbau den Text lesbar und verständlicher zu machen.

Leitgedanke der in den Z. 3, 4 und 6 getroffenen Regelung ist, daß der Land- und Forstwirt sich bei der Ausübung dieser Nebengewerbe nur solcher Betriebsmittel bedienen darf, die er tatsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet; für Fuhrwerksdienste mit bestimmten Kraftfahrzeugen (Z. 4) wurde überdies die Beschränkung vorgesehen, daß die verwendeten Betriebsmittel hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen müssen.

Die Besorgung von Dienstleistungen (Z. 3) soll abweichend von der geltenden Rechtslage nicht nur mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen, die hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, sondern mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln schlechthin gestattet sein, sofern diese Betriebsmittel im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden; die Beschränkung auf die hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Betriebsmittel ist, einem Antrag aus Kreisen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend, weggefallen; damit wird insbesondere auf die Zurverfügungstellung der Betriebsmittel im Rahmen der Maschinenringe Bedacht genommen.

Von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde beantragt, die Verrichtung der Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln gemäß Z. 3 auf das Gebiet derselben oder einer Nachbargemeinde des Landwirtes zu beschränken; dagegen trat die Landwirtschaft dafür ein, die Dienstleistungen innerhalb desselben oder eines angrenzenden Verwaltungsbezirkes von der Gewerbeordnung auszunehmen. Die Vorlage begeht einen Mittelweg, in dem sie die Dienstleistungen innerhalb desselben Verwaltungsbezirkes in die Ausnahmebestimmung der Z. 3 einbezieht.

Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln zählen insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft übliche Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen, Motorkarren, Transportkarren, Anhänger und land- und forstwirtschaftliches Arbeitsgerät, wie z. B. Motorsägen.

Bemerkt sei, daß zu den hier behandelten Dienstleistungen auch die damit in notwendigem technischem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Transportleistungen gehören. Werden z. B. im Rahmen der Z. 3 Aussaatarbeiten durchgeführt, so darf selbstverständlich das hierzu benö-

tigte Saatgut — auch schon einige Zeit vor Beginn der Arbeiten — zu den zu bestellenden Feldern transportiert werden.

Aus Kreisen der Land- und Forstwirtschaft wurde auch auf die von Land- und Forstwirten geübte nachbarschaftliche Aushilfe hingewiesen, bei der etwa im Falle der Erkrankung des Nachbarn die auf einem Bauernhof erforderlichen Tätigkeiten besorgt werden. Da unter die Ausnahmebestimmung der Z. 3 selbst Dienstleistungen fallen, die mit den dieser Bestimmung entsprechenden Betriebsmitteln verrichtet werden, fallen unter diese Bestimmung umso mehr Dienstleistungen (Aushilfe), die ohne solche Betriebsmittel erbracht werden.

In der Z. 4 wurde der Kreis der Güter, die auf Grund dieser Ausnahmebestimmung befördert werden dürfen, um Güter zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Güter, die der Tierhaltung dienen, erweitert. Von dem Erfordernis, daß die für die Fuhrwerksdienste verwendeten Kraftfahrzeuge hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden müssen, konnte nicht Abstand genommen werden, weil das Entstehen selbständiger, von der Land- und Forstwirtschaft losgelöster gewerblicher Verkehrsunternehmen verhindert werden soll. Bei der Beurteilung, ob die Kraftfahrzeuge hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, wird jede Verwendung im eigenen Betrieb zu verstehen sein, gleichgültig, ob sie für Transportzwecke oder zur Verrichtung der in Z. 3 angeführten Dienstleistungen erfolgt.

Für Anhänger gilt die Regelung der Z. 4 oder Z. 5, je nachdem, ob sie mit Kraftfahrzeugen oder mit anderen als Kraftfahrzeugen befördert werden.

Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen (Z. 5) sollen den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend ohne die in der geltenden Rechtslage vorgesehenen Beschränkungen (nämlich Fuhrwerksdienste nur im Rahmen der hergebrachten Übung oder in Gegenden, in denen das Verkehrsbedürfnis durch Gewerbetreibende nicht ausreichend befriedigt werden kann, beschränkt auf die Verwendung der hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Zugtiere, Fuhrwerke und Personen) gestattet sein. Hiedurch wird auch einem Antrag aus Kreisen der Land- und Forstwirtschaft entsprochen.

Auch das Vermieten (Z. 6) wurde analog den Dienstleistungen auf die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Betriebsmittel schlechthin ausgedehnt; auch hier ist das Erfordernis, daß diese Betriebsmittel h a u p t

sächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, weggefallen. Vgl. im übrigen obige Ausführungen zu Z. 3 insbesondere hinsichtlich des Begriffes der Betriebsmittel.

Zu Abs. 5: Hinsichtlich des Ausschanks von Mineralwasser und kohlensäurehaltigen Getränken und der Verabreichung von kalten Speisen im Rahmen des Buschenschankes durch den Buschenschanker wird — schon mit Rücksicht auf den Schutz der Gastgewerbetreibenden gegen die Konkurrenz — an der Beschränkung auf das Herkommen in Buschenschanken im betreffenden Bundesland festzuhalten sein. Die dem Herkommen im jeweiligen Bundesland entsprechende Verabreichung kalter Speisen und der diesem Herkommen entsprechende Ausschank (z. B. von heimischem Mineralwasser) ist in eigenen landesrechtlichen Buschenschankvorschriften festgehalten (vgl. § 9 des Landesgesetzes NÖ LGBl. Nr. 171/1936, § 12 des Verordnungsblattes für den Reichsgau Wien Nr. 7/1939, § 12 des Landesgesetzes Bgld. Landesgesetzblatt Nr. 8/1957 und § 6 des Landesgesetzes Stmk. Landesgesetzblatt Nr. 7/1959). Die Verabreichung etwa warmer Speisen oder der Ausschank anderer als im § 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 5 angeführter Getränke soll nach wie vor an eine entsprechende Gastgewerbekonzession gebunden sein, deren Erlangung nicht mehr vom Vorliegen eines Bedarfes abhängen soll.

Zu Abs. 6: Diese Bestimmung ist zur Gänze — auch in den verwendeten Ausdrücken — auf das Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung der Berggesetznovelle 1967, BGBl. Nr. 162, und der Berggesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 67, abgestimmt; allerdings kann die Gewerbeordnung keine allgemein gültige Definition des Begriffes „Bergbau“ geben (arg. „im Sinne dieses Bundesgesetzes“). Hinsichtlich der im Abs. 6 angeführten Tätigkeiten gilt im einzelnen folgendes:

1. Für die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien gilt die volle Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung. — Bemerkt wird, daß Bitumen durch die Berggesetznovelle 1967 unter die bundeseigenen Mineralien eingereiht worden ist.
2. Auch für die durch die Berggesetznovelle 1969 dem Geltungsbereich der bergrechtlichen Vorschriften unterstellte Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, und für die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art gilt die volle Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.
3. Für die Aufsuchung und Gewinnung der sonstigen Mineralien unter Tage und ihre Förderung bis zu Tage gelten zwar im allgemeinen die Bestimmungen der Gewerbeordnung, einschließlich der Bestimmungen über die Gewerbebeanmeldung und die Erteilung der Konzession. Gemäß § 133 Abs. 2 des Berggesetzes finden jedoch insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Genehmigung von Betriebsanlagen auf Betriebsstätten, in denen die Aufsuchung und Gewinnung sonstiger Mineralien unter Tage und ihre Förderung bis zu Tage vorgenommen wird, keine Anwendung.
4. Für die gewerbsmäßige Gewinnung der sonstigen Mineralien ober Tage gilt die Gewerbeordnung in vollem Umfang.

Zu Abs. 7: Diese Definition der schönen Künste, die nur für den Bereich des Gewerbebetriebes Gültigkeit beansprucht, stimmt mit der bisherigen Praxis und der Rechtslehre überein (vgl. Heller's Kommentar zur Gewerbeordnung, zweite Auflage, S. 55).

Im Begutachtungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, ob die Maler und Bildhauer, die Kopien von Kunstwerken anfertigen, also keine eigenschöpferische Tätigkeit ausüben, den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen sein sollen. Tatsächlich könnten sich Unklarheiten insofern ergeben, daß die Definition des Gesetzes keinen Raum für etwas läßt, was im strengen Sinne zwar nicht eigenschöpferisch ist, aber auch nicht als Vervielfältigung bezeichnet werden kann. Der kopierende Maler oder Bildhauer schöpft — ebensowenig oder ebensowenig wie ein Schauspieler, ein Sänger oder ein Dirigent — völlig aus eigenem. Es soll daher weder der Ausdruck „eigenschöpferisch“ allzu eng, noch der Ausdruck „Vervielfältigung“ so weit ausgelegt werden, daß schon eine einzige Kopie als Vervielfältigung behandelt wird; Vervielfältigung kann schon dem Wortsinn nach nur die Produktion von vielfachen gleichartigen Produkten sein.

Was die „Vervielfältigung“ betrifft, ist festzuhalten, daß der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 8. XI. 1896, Slg. 7503, eine mechanische Vervielfältigung als gewerbliche Tätigkeit bezeichnete. Das Gesetz sieht von der Anführung einer Methode der Vervielfältigung ab, da die Entwicklung der Technik auf diesem Gebiet nicht abgesehen werden kann.

Auch die in der Praxis oft auftauchende Frage, wann die Restaurierung von Kunstwerken als Ausübung der schönen Künste bezeichnet werden kann, soll durch die Bestimmung des Abs. 7 gelöst werden.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 7 des Entwurfes der GewO 1971 finden sich nunmehr im § 3.

Abs. 8 des § 2 des Entwurfes der GewO 1971, wonach die Bestimmungen über Betriebsanlagen und über den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen bei der Ausübung des Gewerbes und hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte usf. auf Betriebe der Ziviltechniker anzuwenden sind, wurde aus rechtssystematischen Gründen gestrichen (in der GewO wäre diese Bestimmung eine *lex fugitiva*). Damit wird auch einem Vorschlag der Bundes-Ingenieurkammer Rechnung getragen. Im übrigen wird auf § 3 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, verwiesen.

Zu § 3:

Nach den patentrechtlichen Bestimmungen (Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259) kann der Patentanmelder oder sein Rechtsnachfolger die Erfindung vom Tage der Bekanntmachung im Patentblatt an in dem sich aus der ausgelegten Patentbeschreibung ergebenden Schutzzumfang gewerbsmäßig ausüben, ohne an die Vorschriften für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung gebunden zu sein (§ 31), doch entbindet ihn das Patent nicht von der Einhaltung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften (§ 30). Da nach den Bestimmungen der Vorlage der Befähigungsnachweis auch Voraussetzung für die Gewerbeausübung sein kann, mußte im Abs. 1 Z. 1 ausdrücklich angeführt werden, daß neben den Vorschriften über die Gewerbeanmeldung und die Erteilung der Konzession auch die Vorschriften über den Befähigungsnachweis nicht anzuwenden sind, weil ansonsten die gewerberechtlichen Vorschriften patentrechtliche Begünstigungen zu nichte machen würden.

Da aber auch noch andere Vorschriften der neuen Gewerbeordnung nicht auf die genannten Personen angewendet werden sollen, mußte eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden (siehe die Aufzählung des Abs. 1 Z. 2). So besteht z. B. kein Bedürfnis, daß die Bestimmung des § 33 Abs. 1 Z. 6 der Vorlage, wonach die Erzeuger unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, auch fremde Erzeugnisse gleicher Art zu verkaufen, auch für die im § 31 Patentgesetz 1970 genannten Personen gilt.

§ 46 (Erwirkung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), § 48 (Erlöschen des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte), § 49 (Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort) und § 52 Abs. 1 (Anzeige des Betriebes einer nicht konzessionspflichtigen Tätigkeit durch Automaten, die der Selbstbedienung durch Kunden gewidmet sind, außerhalb des Standortes

und außerhalb einer gemäß § 46 Abs. 3 oder 4 geführten Betriebsstätte) wurden ebenfalls in die Aufzählung des Abs. 1 Z. 2 aufgenommen. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die in Rede stehenden Personen konnte deshalb ausgeschlossen werden, weil diese Personen ohnehin gemäß § 32 Patentgesetz 1970 verpflichtet sind, jede Ausübung der Erfindung, sohin auch die Ausübung in einer weiteren Betriebsstätte oder die bloße Ausübung durch Automaten und ebenso die Ausübung in einem neuen Standort (was der gewerberechtlichen Verlegung gleichkommt), der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Da die im § 31 Patentgesetz 1970 genannten Personen durch die Anzeige gemäß § 32 Patentgesetz 1970 kein Gewerberecht nach der GewO erlangen, war auch die Anwendung der §§ 85 bis 90 und 93 (Endigung und Ruhen der Gewerbeberechtigung) auszuschließen. In jenen Fällen jedoch, in denen gegenüber Gewerbetreibenden mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen wäre (siehe § 87 Abs. 1, § 89 Abs. 1 und § 91 Abs. 2) soll gemäß Abs. 3, wenn die Voraussetzungen für die Entziehung auf die im § 31 Patentgesetz 1970 genannten Personen zutreffen, die Ausübung der Erfindung untersagt werden, und zwar auch dann, wenn diese Voraussetzungen schon vor der Anzeige der Ausübung der Erfindung eingetreten sind. Abs. 3 entspricht dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu der in den Erläuterungen zum Entwurf der GewO 1971 zur Diskussion gestellten Frage betreffend die Möglichkeit einer Untersagung der Ausübung der Erfindung.

Hinsichtlich des § 15 Z. 2 (siehe die Erläuterungen zu dieser Bestimmung), der nicht in die Aufzählung des Abs. 1 Z. 2 aufgenommen wurde, wird bemerkt, daß selbstverständlich nur jene einer gewerblichen Tätigkeit entgegenstehenden Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung auf die im § 31 Patentgesetz 1970 genannten Personen sinngemäß Anwendung finden (vgl. Abs. 3 des § 3), die nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen wurden.

Wer von den Begünstigungen des § 31 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 Gebrauch machen will, hat dies gemäß § 32 des Patentgesetzes 1970 der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Ausübung erfolgen soll, spätestens gleichzeitig mit dem Beginn der Ausübung der Erfindung anzuzeigen. — Wie bisher soll also die bloße („nicht empfangsbedürftige“) Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde genügen, die ihrerseits alle erforderlichen Verständigungen vornehmen und den Betrieb entsprechend überwachen kann.

Zu § 4:

Hier werden im wesentlichen die Bestimmungen des § 1 a Abs. 5 bis 7 und Abs. 8 lit. a der

geltenden Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerbeberechtigungsnovelle 1968 übernommen. Soweit auf das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden sind, handelt es sich um die Ausübung des freien Garagierungsgewerbes. Hinsichtlich der näheren Begründung für diese Bestimmungen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über eine Gewerbeberechtigungsnovelle 1968, 875 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP, hingewiesen.

Die Nachfolgebestimmung für § 1 a Abs. 8 lit. b der geltenden GewO in der Fassung der Gewerbeberechtigungsnovelle 1968 findet sich im § 121.

Zu 2: Einteilung der Gewerbe

Zu § 5:

Die Gewerbe werden derzeit eingeteilt (§ 1 der Gewerbeordnung) in:

- a) freie Gewerbe,
- b) gebundene Gewerbe,
- c) handwerksmäßige Gewerbe,
- d) konzessionierte Gewerbe.

Die Gewerbeordnung des Jahres 1859 kannte nur konzessionierte Gewerbe und Gewerbe, die einer bloßen Anmeldung bedurften. Die Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1883 schuf die handwerksmäßigen Gewerbe und die Gewerbeordnungsnovelle 1934 führte die gebundenen Gewerbe ein.

§ 5 teilt nun die Gewerbe lediglich nach der Art der Begründung der Berechtigung in Anmeldungsgewerbe und in konzessionierte Gewerbe ein. Die konzessionierten Gewerbe definiert derzeit § 1 c Abs. 3 der Gewerbeordnung als „jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen“. Es darf nicht übersehen werden, daß die Regelung jeglicher gewerblichen Tätigkeit durch öffentliche Rücksichten bestimmt wird; nur bei den konzessionierten Gewerben sind jedoch die öffentlichen Rücksichten, auf die Bedacht zu nehmen ist, so geartet, daß die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit erst aufgenommen werden darf, nachdem die Behörde das Vorhaben geprüft und durch Erteilung der Bewilligung als zulässig erkannt hat. Die Anregung, den Ausdruck „konzessionierte Gewerbe“ durch „bewilligungspflichtige“ Gewerbe zu ersetzen, wurde im Begutachtungsverfahren überwiegend abgelehnt. Die nicht konzessionierten Gewerbe dürfen schon auf Grund der bei der Behörde erstatteten Anmeldung („Anmeldungsgewerbe“) ausgeübt werden; erst auf Grund der Anmeldung prüft die Behörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im angegebenen Standort

erfüllt sind. Durch die Anmeldung wird somit die Gewerbeberechtigung begründet (konstitutive Wirkung).

Die Regierungsvorlage verzichtet auf die bisherige Unterscheidung von Gewerbe-„antritt“ und Gewerbebetrieb und stellt grundsätzlich auf die Gewerbeausübung ab, in dem er hierfür die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen festlegt.

Die §§ 5 ff. erfassen selbstredend nicht Tätigkeiten, die von den Bestimmungen der GewO ausgenommenen Berufen vorbehalten sind.

Zu § 6:

Die Einteilung der Anmeldungsgewerbe bestimmt sich lediglich danach, ob ein und welcher Befähigungsnachweis als Voraussetzung der Gewerbeausübung vorgeschrieben ist. Die Festlegung anderer Kriterien hat sich als faktisch unmöglich herausgestellt.

Zu § 7:

Der Gesetzgeber des Jahres 1883 verzichtete auf die Definition der „Fabrik“ und erließ folgende Bestimmung: „Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßig betriebenes, beziehungsweise als ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Minister des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsminister.“ Mit Erlaß des Handelsministeriums vom 18. Juli 1883, Zl. 22.037, wurden Richtlinien für die Feststellung des fabrikmäßigen Betriebes der Gewerbeunternehmen aufgestellt.

Auch der Permanente Gewerbeausschuß erklärte bei Beratung der Gewerbeordnungsnovelle 1907, es müsse der Verwaltungsjudikatur überlassen bleiben, die Unterscheidung im Einzelfall vorzunehmen; Wesen und Gesamtheit des Betriebes müßten ins Auge gefaßt werden und die Unterscheidung je nach dem Überwiegen der für einen Fabriksbetrieb oder Gewerbebetrieb sprechenden Merkmale getroffen werden.

Die Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung regte an, trotz aller Bedenken eine Legaldefinition zu versuchen und überdies vom Begriff der Industrie statt von dem der Fabrik auszugehen. Dieser Anregung wurde durch die Worte „in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens“ Rechnung getragen; damit löst sich auch der Wortlaut des Gesetzes von dem dem eigentlichen Wortsinne nach zu engen Begriff der „Fabrik“.

Im übrigen ist zu bemerken, daß sich die sogenannte Verlagsindustrie nicht in diesen Begriff der Betriebsform eines industriellen Unternehmens einbeziehen läßt.

Zu Abs. 1: Abs. 1 versucht die Definition der Betriebsform des industriellen Unternehmens. Die einzelnen Merkmale, die der Erlaß des Jahres 1883 in seine Richtlinien aufnahm und die die Spruchpraxis entsprechend der technischen Entwicklung in zahlreichen Erkenntnissen erläuterte, wurden im Lichte der neueren betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse neu umschrieben. Ergänzend sei noch bemerkt:

Zu Z. 2: Auch der nicht in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens geführte Betrieb verwendet Maschinen, die jedoch entweder von anderer, z. B. für das Handwerk typischer Art sind (handwerkliche Technologie) oder in geringerer Anzahl als in industriellen Betrieben verwendet werden.

Das in Z. 2 für die Betriebsform eines industriellen Unternehmens aufgestellte Merkmal, daß eine „Vielzahl von Maschinen gleichen Verwendungszweckes“ vorhanden ist, wird im übrigen nicht bei allen Maschinen gefordert werden können. Es ist mit dem Begriff der Betriebsform eines industriellen Unternehmens durchaus vereinbar, daß für die Verrichtung bestimmter spezialisierter Arbeitsvorgänge nur eine Maschine oder eine geringe Anzahl von Maschinen benötigt wird.

Zu Z. 4: Der „serienmäßigen Erzeugung“ entsprechen auf dem Gebiete der Bearbeitung und der Dienstleistungen die „typisierten Verrichtungen“ (die „uniformen Leistungen“). Während der Erlaß 1883 noch davon ausging, daß lediglich Erzeugung und Bearbeitung fabrikmäßig betrieben werden können, geht die gewählte Fassung im Sinne der Spruchpraxis von der Möglichkeit aus, daß auch andere Tätigkeiten in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden können.

Zu Z. 5: Der Organisation des Arbeitsablaufes kommt hier besondere Bedeutung zu. Bei einem Nebeneinander handwerklicher Werkstätten, in denen gesondert einzelne Waren erzeugt werden, liegt noch nicht die Betriebsform eines industriellen Unternehmens vor. Die „Arbeitsteilung“ besteht vielmehr darin, daß das einzelne Werkstück planmäßig zu bestimmten Verrichtungen weitergereicht wird.

Zu Z. 7: Die Mitarbeit des Gewerbetreibenden schließt nicht, wie mitunter angenommen wird, das Vorliegen der Betriebsform eines industriellen Unternehmens aus; es darf dem fachkundigen Unternehmer nicht verwehrt sein, da oder dort im Betrieb auch Hand anzulegen.

Zu Abs. 2: Über die demonstrative Aufzählung des Abs. 1 hinaus kommen gegebenenfalls noch weitere für das Vorliegen der Betriebsform eines industriellen Unternehmens relevante

Merkmale in Frage, wie etwa die Arbeit auf Lager, wenn diese Gestaltung des Arbeitsablaufes von Bedeutung und mit dem Gegenstande der gewerblichen Tätigkeit vereinbar ist. Von einer ausdrücklichen Anführung des Merkmales „Arbeit auf Lager“ im Abs. 1 — wie dies von gewerblichen Kreisen vorgeschlagen wurde — sieht die Regierungsvorlage ab, weil es in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens geführte Betriebe gibt, die nur auf Bestellung arbeiten, wie etwa Schiffswerften.

Besonders muß noch betont werden, daß sich die Betriebsform eines industriellen Unternehmens selbstverständlich nicht danach bestimmen kann, ob im Einzelfalle die aufgezählten Merkmale der Betriebsform eines industriellen Unternehmens — gewissermaßen mathematisch — überwiegen, es muß vielmehr darauf ankommen, welche Bedeutung den einzelnen Merkmalen bei der Gestaltung des gesamten Arbeitsablaufes zukommt.

Zu Abs. 3 und 4: Auch Großbetrieben, die eindeutig Industriecharakter besitzen, sind Werkstätten angeschlossen, in denen bestimmte Arbeiten, vor allem Vollendungsarbeiten, handwerklich ausgeführt werden; Abs. 3 hält fest, daß solche Tätigkeiten mit dem Industriecharakter des Betriebes vereinbar sind, sofern es sich um den Gesamtbetrieb betriebsorganisatorisch erforderliche Tätigkeiten handelt. Zuzufolge Abs. 4 sollen diese handwerklichen Tätigkeiten auch in einer besonderen Betriebsstätte ausgeführt werden können.

Im Hinblick auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde die frühere Bestimmung des Abs. 5 gestrichen. Ob eine Tätigkeit in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden kann, ergibt sich aus § 7. Eine taxative Aufzählung aller Tätigkeiten, die nicht in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden können, ist nicht möglich. Es ist daher nicht sinnvoll, nur einzelne dieser Tätigkeiten im § 7 herauszugreifen.

Zu den Tätigkeiten, die in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens nicht ausgeübt werden können, gehören jedenfalls die Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe, ferner Gewerbe, die hauptsächlich an die Einzelperson angepasste Waren erzeugen oder die persönliche Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Ausübung des Baumeistergewerbes in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens wird hingegen möglich sein; um jeden Zweifel auszuschließen, wird es allerdings zweckmäßig sein, eine Novellierung des § 35 des Handelskammergesetzes in der Fassung der 4. Handelskammergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 208/1969, vorzunehmen.

Zu Abs. 6: Vgl. hierzu die bisher im § 21 Abs. 6 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 enthaltene Bestimmung. In der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübte konzessionierte Gewerbe sind zwar nicht vom Befähigungsnachweis ausgenommen, doch soll die Erbringung des Befähigungsnachweises durch einen Geschäftsführer oder Pächter gestattet sein.

Zu 3: Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

Zu § 8 (Gewerbeausübung durch natürliche Personen):

Zu Abs. 1: Im Hinblick auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens hält die Vorlage an dem schon derzeit in der Gewerbeordnung enthaltenen Ausdruck „Eigenberechtigung“ fest, der im § 2 der geltenden Gewerbeordnung mit „berechtigt sein, sein Vermögen selbst zu verwalten“ umschrieben ist, und übernimmt damit inhaltlich die bisherige Regelung. Gemäß § 9 AVG 1950 ist die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von der Behörde nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

Nach geltendem bürgerlichen Recht tritt die Eigenberechtigung im allgemeinen mit Zurücklegung des 21. Lebensjahres ein. In den Fällen der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§ 174 ABGB) und der Volljährigerklärung (§ 252 ABGB) kann eine Person allerdings bereits mit dem 18. Lebensjahr eigenberechtigt sein. Das im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 enthaltene zusätzliche Erfordernis der Zurücklegung des 21. Lebensjahres wurde auch unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nicht übernommen. Dies deshalb, um zu vermeiden, daß für die Volljährigkeit nach bürgerlichem Recht einerseits und für das gewerberechtliche Mindestalter im Sinne des § 8 andererseits verschiedene Altersgrenzen gelten; eine solche Verschiedenheit würde besonders nach Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, demzufolge die Volljährigkeit mit Zurücklegung des 19. Lebensjahres eintreten soll, zu Tage treten (vgl. die Regierungsvorlage 421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP). Eine Verschiedenheit dieser Altersgrenzen hätte zur Folge, daß eine Person mit Erreichung der bürgerlichen Volljährigkeit zwar Rechtsgeschäfte von weitreichender Bedeutung schließen darf, nicht aber die im § 8 Abs. 1 aufgestellte allgemeine Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes erbringt.

Zu Abs. 2: Die Voraussetzungen, unter denen nicht eigenberechtigte Personen ein Gewerbe betreiben können, sind derzeit im § 2 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung geregelt. Die

Fälle, in denen die Bestimmungen über die Erlangung der Gewerbeberechtigung durch eine nicht eigenberechtigte Person zur Anwendung kommen, sind selten; es handelt sich regelmäßig um die Fortführung eines Familienbetriebes auf Rechnung eines nicht fortbetriebsberechtigten Erben (vgl. § 41 Abs. 1 Z. 3) oder Legatars. Diesen Erfordernissen trägt die Bestimmung Rechnung. Die Gewerbeausübung ist — wie bisher — von der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters abhängig.

Die Vorlage sieht davon ab, die Zustimmung des Gerichtes „als weitere Voraussetzung“ zu normieren. Es ist Sache des gesetzlichen Vertreters, um die erforderliche Zustimmung des Gerichtes besorgt zu sein; es soll der Gewerbebehörde nicht aufgelastet sein, das Vorliegen der Zustimmung zu prüfen.

Der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf der GewO 1971 hatte die Bestimmung des § 8 Abs. 2 lediglich für nicht eigenberechtigte Personen vorgesehen. Zuzufolge des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden (Regierungsvorlage 421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP), soll die Volljährigkeit mit Vollendung des 19. Lebensjahres eintreten. Die Gesetzwerdung dieser Vorlage hätte zur Folge, daß eine Person, die z. B. mit Zurücklegung des 19. Lebensjahres die Eigenberechtigung erlangt, nicht mehr die Rechtswohlthat des § 8 Abs. 2 in Anspruch nehmen könnte (siehe hierzu auch § 8 Abs. 4). Zum Vergleich sei auf § 41 Abs. 1 Z. 3 verwiesen, wonach den dort genannten Nachkommen des Gewerbeinhabers das Fortbetriebsrecht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zusteht. Es wird daher als erforderlich angesehen, auch den oberwähnten nicht fortbetriebsberechtigten Erben die Möglichkeit zu geben, das Gewerbe z. B. durch einen Geschäftsführer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auszuüben.

Zu Abs. 4: Mit dieser Bestimmung soll eine offenkundige Lücke geschlossen werden. Hat z. B. eine eigenberechtigte Person das 24. Lebensjahr zurückgelegt, so soll nicht davon abgesehen werden, zu prüfen, ob diese Person den Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes genügt (so z. B. den Befähigungsnachweis erbringt). Abs. 4 soll auch verhindern, daß die Bestimmungen der §§ 13 und 14 durch die vorsorgliche Anmeldung des Gewerbes für einen Minderjährigen umgangen werden. Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung, Wien 1937, S. 227, verweist auf diese Lücke des Gesetzes. Die Lösung, die Heller anbietet, daß die vom Nichteigenberechtigten erlangte Gewerbeberechtigung am Tage der Erlangung der Eigenberechtigung erlischt und für den Fortbetrieb eine neue Gewerbeberechtigung

gung erworben werden muß, ist nicht befriedigend.

Zu §§ 9 bis 11 (Gewerbeausübung durch Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes):

Als Träger der Gewerbeberechtigungen sollen — dem geltenden Recht entsprechend — neben der natürlichen Person auch

- a) die juristischen Personen und
- b) die Personengesellschaften des Handelsrechtes anerkannt werden.

Siehe hiezu das Erk. d. VwGH vom 11. VII. 1903, Slg. 1954, demzufolge die Gewerbeordnung „unter juristischen Personen alle gesetzlich anerkannten Assoziationsformen als geeignete Träger gewerblicher Befugnisse anerkennen wollte, bei welchen nach den positiven Vorschriften der Gesetzgebung eine von den Personen der einzelnen Mitglieder der Assoziation verschiedene und davon unabhängige Rechtsperson als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Hinsicht anerkannt ist“.

Hinsichtlich der politischen Parteien hat der OGH in der Entscheidung vom 8. III. 1947, Zl. 1 Ob 122/47, XXI/24, die Ansicht vertreten, daß es sich hiebei um juristische Personen öffentlichen Rechtes sui generis handelt, weil sie nach § 12 der vorläufigen Verfassung 1945 zur Stellung der Mitglieder der provisorischen Staatsregierung berufen waren. Die Gewerbebehörden haben daher regelmäßig anerkannt, daß die politischen Parteien Träger von Gewerbeberechtigungen sein können.

Im übrigen wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, daß Erwerbsgesellschaften nach bürgerlichem Recht und stille Gesellschaften Gewerbe nicht ausüben können. Die „Erwerbsgesellschaften“ haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, daher können nicht sie, sondern nur die einzelnen Gesellschafter Gewerbeberechtigungen erlangen. Ähnliches gilt für die stillen Gesellschaften.

Zu § 9:

Zu Abs. 1: Der Wirkungsbereich einer juristischen Person und einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ist auf Grund der für die jeweilige juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Zu Abs. 2: Da juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe nicht persönlich ausüben können, ist es notwendig, daß ein geeigneter Geschäftsführer oder Pächter bestellt wird, der die Rechte wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen hat („notwendige Stellvertretung“). Der Fall ist nun nicht selten, daß der Geschäftsführer oder der Pächter plötzlich ausscheidet. Es wäre nicht vertretbar zu verlangen, daß der Gewerbebetrieb vom Zeitpunkt z. B. des Ablebens des Geschäftsführers an nicht weitergeführt wird (vgl. die Bestimmung

des § 14 d Abs. 2 der geltenden GewO). § 9 Abs. 2 gestattet daher ausdrücklich die weitere Ausübung während zweier Monate, einer Frist, die in der Regel genügen wird, um einen anderen Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen. Da diesem die Verantwortung für den Betrieb zukommt, wird die Einräumung einer längeren Frist nur auf Antrag im Verwaltungsweg verantwortet werden können, „wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind“.

In Einzelfällen kann sich die Notwendigkeit ergeben, wegen besonderer Gefahren, etwa aus Gründen der Volksgesundheit, die für die weitere Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter vorgesehene Frist von zwei Monaten zu verkürzen. § 9 Abs. 2 soll auch dies der Behörde ermöglichen.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung übernimmt den Gedankengang des § 14 d Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung für Offene Handelsgesellschaften, der die Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine Offene Handelsgesellschaft regelt und gemäß § 14 d Abs. 4 auch für Kommanditgesellschaften, gemäß § 13 e auch für gebundene Gewerbe und gemäß § 23 a auch für konzessionierte Gewerbe gilt.

Aus der Fassung des § 14 d der geltenden Gewerbeordnung („Wenn eine offene Handelsgesellschaft ... anmeldet“) wird abgeleitet, daß bei der Gewerbebeanmeldung ein näher bestimmter Gesellschafter den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, daß aber überdies in der Folge für die Ausübung des Gewerbes ein Geschäftsführer gemäß § 55 der geltenden Gewerbeordnung zu bestellen wäre, der gleichfalls den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, aber nicht Gesellschafter sein muß (vgl. Heller a. a. O. S. 383). Die Regierungsvorlage verzichtet auf eine solche komplizierte Lösung und glaubt — im Sinne dessen, was ohnedies geübt wird — fordern zu sollen, daß der Geschäftsführer

- a) ein nach dem Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Gesellschafter und
- b) in bestimmter Weise zeichnungsberechtigt sein muß.

Die Bestimmungen über die geforderte Art der Zeichnungsberechtigung sichern, daß dem betreffenden Gesellschafter und Geschäftsführer auch tatsächlich die maßgebende Rolle im Betriebe zukommt (vgl. den Min. Erl. vom 23. III. 1935, Zl. 127.461-12-35).

Dagegen konnte die Vorlage auf die Bestimmung des § 14 d der geltenden Gewerbeordnung über den Wohnsitz des qualifizierten Gesellschafters in der vorliegenden Bestimmung verzichten, weil ohnehin nach § 39 Abs. 2 der Geschäftsführer der OHG seinen Wohnsitz im Inland

haben und in der Lage sein muß, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

Der letzte Satz des Abs. 3 übernimmt inhaltlich sinngemäß die Regelung des § 23 a Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung hinsichtlich der fabrikmäßig ausgeübten konzessionierten Gewerbe.

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 5 beziehen sich auf Sonderfälle, die das Gesellschaftsrecht kennt:

- a) Juristische Personen sind Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes;
- b) Personengesellschaften des Handelsrechtes sind Gesellschafter einer anderen Personengesellschaft des Handelsrechtes.

Da diesen Assoziationsformen immer größere Bedeutung zukommt, sollte auf diese Sonderbestimmungen nicht verzichtet werden, weil durch bloße Auslegung die erforderliche Klarheit der Rechtslage nicht erreicht werden kann.

Wenn die oben unter lit. a genannten juristischen Personen oder die oben unter lit. b genannten Personengesellschaften jene natürliche Person stellen, die als Geschäftsführer (§ 39) der Personengesellschaft des Handelsrechtes, deren Gesellschafter sie sind (der „Dachgesellschaft“) fungiert, dann muß diesen Mitgliedsgesellschaften dieselbe Stellung zukommen, wie sie Abs. 3 des § 9 für den Geschäftsführer von Personengesellschaften des Handelsrechtes fordert (siehe diesbezüglich jeweils den letzten Satz der Abs. 4 und 5).

Diese natürliche Person muß, wenn sie von einer oben unter lit. a genannten juristischen Person entsandt wird, dem zur gesetzlichen Vertretung dieser juristischen Person berufenen Organ angehören (z. B. handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GesmbH oder Mitglied des Vorstandes einer AG sein) und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung haben, und wenn sie von einer oben unter lit. b genannten Personengesellschaft entsandt wird, Gesellschafter dieser Gesellschaft sein und innerhalb dieser Gesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung haben. Die Abs. 4 und 5 der Vorlage entsprechen in ihren wesentlichen Grundzügen der schon heute gültigen Praxis (vgl. den Erl. des BMfHuW vom 12. III. 1963, Zl. 140.986-IV-21/63).

Zu § 10 (Sonderbestimmungen für Personengesellschaften):

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die Regelung des geltenden § 3 Abs. 3 der geltenden GewO und räumt auch jenen Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gemäß §§ 2 und 3 HGB erst mit der Protokollierung ent-

stehen, das Recht auf Gewerbeausübung bis zur Entscheidung der Registergerichte ein, fingiert also bis zu diesem Zeitpunkte die Fähigkeit dieser noch nicht existenten Personengesellschaften, im Bereiche des Gewerberechtes ein Recht zu erlangen. Die Gewerbeberechtigung soll aber endigen, wenn die Eintragung in das Handelsregister rechtskräftig versagt wird oder die Eintragung nicht innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist nachgewiesen wird. Dem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Herabsetzung der Frist von einem Jahr auf eine Frist von sechs Monaten wurde nicht gefolgt. Wie die Praxis zeigt, ist mit einer Frist von sechs Monaten in der Regel nicht das Auslangen zu finden. Damit Ansuchen um Fristverlängerung nicht allzu oft eingebracht werden müssen, wird die Frist von einem Jahr beibehalten. Die Behörde soll jedoch die gesetzliche Frist angemessen verlängern, wenn das Eintragungsverfahren innerhalb der Frist nicht abgeschlossen worden ist.

Zu § 11:

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung stellt klar, daß die Gewerbeberechtigung endigt, wenn die Fähigkeit zur Gewerbeausübung überhaupt nicht mehr oder nicht mehr im früheren Umfang gegeben ist (vgl. § 9 Abs. 1, wonach juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes „im Rahmen ihres Wirkungsbereiches“ Gewerbe ausüben dürfen). Es kann sich hier nicht nur um ein Rühren des Ausübungsrechtes handeln; vielmehr zieht der Verlust der Fähigkeit zur Gewerbeausübung die Endigung bzw. die teilweise Endigung der Gewerbeberechtigung nach sich.

Zu Abs. 3: In welchem Zeitpunkt eine Personengesellschaft des Handelsrechtes aufgelöst ist, bestimmt sich nach dem Handelsrecht; gemäß dieser Bestimmung soll das Gewerbe auch während der Zeit der Liquidation ausgeübt werden dürfen, sodaß dem bisher nach den gewerberechtlichen Vorschriften Verantwortlichen die Abwicklung der Geschäfte möglich ist.

Zu Abs. 4: Aus Haftungsgründen (siehe hiezu die §§ 28 und 130 HGB) erfolgt in der Praxis der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oft erst dann, wenn der letzte Mitgesellschafter bereits ausgetreten ist. Das Unternehmen wird daher in diesen Fällen durch kurze Zeit von einem der früheren Gesellschafter als Einzelkaufmann weitergeführt (vgl. hiezu etwa die Fälle des § 142 HGB). Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, vom gewerberechtlichen Standpunkt in diesen Fällen das Weiterbestehen der Personengesellschaft des Handelsrechtes zu fingieren; ansonsten müßte in solchen Fällen jeweils zweimal (zunächst vom Einzelkaufmann, sodann von der

neuen Gesellschaft) eine Gewerbeberechtigung begründet werden.

Zu § 12 (Die rechtliche Wirkung der Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt):

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. September 1965, Slg. Nr. 6770 A, ausgeführt hat, sind Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zwar keine juristischen Personen, diesen aber auf dem Gebiet des österreichischen Gewerbegebietes gemäß § 3 Abs. 3 der geltenden Gewerbeordnung gleichgestellt; diese Gesellschaften können daher ebenso wie juristische Personen Träger eines Gewerbegebietes sein. Wenn ein Gewerbebeschein auf eine Offene Handelsgesellschaft als Träger des subjektiven Gewerbegebietes laute, dann gelte dieser Gewerbebeschein nur für das darin bezeichnete Subjekt der Gewerbeberechtigung. Werde dieses nur gewerbegebietlich bestehende Rechtssubjekt, nämlich die Offene Handelsgesellschaft, in ein anderes ebenso nur gewerbegebietlich bestehendes Rechtssubjekt, nämlich eine Kommanditgesellschaft, umgewandelt, dann habe, gewerbegebietlich gesehen, die Offene Handelsgesellschaft als Rechtssubjekt zu bestehen aufgehört (die Offene Handelsgesellschaft habe dann auch vom Gesichtspunkt des Handelsrechtes her trotz Fortbestandes als Gesellschaft ihre Rechtsform verloren und sei als Offene Handelsgesellschaft beseitigt, vgl. Hämmerle, Handelsrecht, 2. Teil, S. 444); an ihre Stelle sei die Kommanditgesellschaft als neues Rechtssubjekt getreten. Der für das frühere Rechtssubjekt (die Offene Handelsgesellschaft) ausgestellte Gewerbebeschein sei für das neue Rechtssubjekt (die Kommanditgesellschaft) ohne gewerbegebietliche Wirkung.

Da auch in der neuen Gewerbeordnung die Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf dem Gebiete des Gewerbegebietes wie juristische Personen behandelt werden (§ 10), hätte die Umwandlung dieser Gesellschaften auch im Lichte der neuen Gewerbeordnung den Untergang der Gewerbeberechtigungen zur Folge. Mit der vorliegenden Bestimmung soll aber dem Umstand Rechnung getragen werden, daß gemäß den handelsrechtlichen Bestimmungen die Gesellschaft weiterbesteht; es besteht vom Standpunkt des Gewerbegebietes kein Anlaß, daß bei einer solchen Umwandlung jeweils eine neue Gewerbeberechtigung begründet werden muß. Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Umwandlung wurde deswegen vorgesehen, weil eine derartige Umwandlung nicht notwendig eine Firmenänderung zur Folge hat und somit die im § 63 Abs. 4 festgelegte Anzeigepflicht der Firmenänderung nicht ausreichen würde.

Bezüglich der Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haf-

tung und umgekehrt braucht keine Regelung bezüglich des Bestandes der Gewerbeberechtigung getroffen werden. Diese Gesellschaften sind im Gegensatz zu den Personengesellschaften des Handelsrechtes schon nach dem Gesellschaftsrecht juristische Personen; daher ist die Frage der Identität dieser Rechtssubjekte auch aus gewerbegebietlicher Sicht ausschließlich im Lichte des Gesellschaftsrechtes zu prüfen.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewirkt nicht, daß an die Stelle der bisherigen Rechtsperson eine andere tritt; vielmehr besteht auf Grund des § 241 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, die bisherige Gesellschaft in einer anderen Gesellschaftsform weiter (arg.: Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter). Ebenso bleibt bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft die Identität der Gesellschaft erhalten (§ 250 des Aktiengesetzes 1965). In diesen Fällen geht also die Gewerbeberechtigung durch die Umwandlung der Gesellschaften nicht unter. Die im Zuge der Umwandlung notwendige Firmenänderung ist gemäß § 63 Abs. 4 der Gewerbebehörde anzuzeigen. Hingegen wird die Identität des Rechtsträgers bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder umgekehrt nicht angenommen (vgl. Erk. des VwGH. vom 2. Juli 1959, Zl. 2212/57).

Bezüglich der Verschmelzung (Fusion) von Kapitalgesellschaften sind ebenfalls die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften maßgebend. Bei der Verschmelzung durch Neubildung erlöschen die übertragenden Gesellschaften mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister (§ 233 Abs. 6 des Aktiengesetzes 1965), so daß die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaften untergehen und die neue Gesellschaft neue Gewerbeberechtigungen begründen muß. Bei der Verschmelzung durch Aufnahme hingegen erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nur die übertragende Gesellschaft (§ 226 Abs. 4 des Aktiengesetzes 1965), so daß auch die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft untergehen. Hingegen besteht die übernehmende Gesellschaft weiter; die Gewerbeberechtigungen der übernehmenden Gesellschaft werden daher durch eine Verschmelzung durch Aufnahme nicht berührt. Will die übernehmende Gesellschaft aber Gewerbe ausüben, die früher die übertragende Gesellschaft ausgeübt hat, dann muß die übernehmende Gesellschaft die entsprechenden Gewerbeberechtigungen neu begründen.

Der Abs. 2 dieses Paragraphen, in dem vorgesehen war, daß der Bestand der Gewerbeberechti-

gung unberührt bleibt, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ein von dieser Gesellschaft ausgeübtes Gewerbe unter der Firma dieser Personengesellschaft weiterführt, wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens gestrichen. Einerseits wurde bemängelt, daß diese Regelung nur bei Beibehaltung der Firma Platz greifen soll. Andererseits wurde die Frage aufgeworfen, welche Folge eine spätere Firmenänderung haben soll. Schließlich wurde noch vorgebracht, es erschwere die Gesetzeskenntnis für den Normunterworfenen erheblich, wenn das Gewerbe zu viele Abweichungen vom Handelsrecht bzw. bürgerlichen Recht festlegt. Dieses Argument kommt dann noch stärker zum Tragen, wenn man die oben wiedergegebenen Wünsche, die im Begutachtungsverfahren vorgebracht worden sind, berücksichtigen wollte.

Zu § 13 (Gewerbeausschließungsgründe):

Diese Bestimmungen über die „Gewerbeausschließungsgründe“ übernehmen im wesentlichen die des § 5 der geltenden Gewerbeordnung. Sie wurden, soweit dies möglich war (vgl. Abs. 1 Z. 1 und 2), auf die Terminologie des Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches abgestellt.

Im Begutachtungsverfahren wurde zur Debatte gestellt, ob nicht im § 13 Abs. 1 der Ausschluß von der Gewerbeausübung (allenfalls bei gewissen dort angeführten Delikten) bereits von Gesetzes wegen verfügt werden sollte. Die überwiegende Mehrzahl der begutachtenden Stellen hat gegen eine solche Regelung Stellung genommen. Als Begründung für diesen Standpunkt wurde insbesondere ins Treffen geführt, eine solche Regelung würde mangels der Möglichkeit einer individuellen Beurteilung immer wieder zu Härtefällen führen. Auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens wurde daher bezüglich des Ausschlusses von der Gewerbeausübung das System des ausgesendeten Entwurfes beibehalten, das der derzeit geltenden Gewerbeordnung entspricht.

Zu Abs. 1: Von mehreren begutachtenden Stellen wurde die der geltenden Gewerbeordnung entnommene Bestimmung, daß bereits die Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung als Gewerbeausschließungsgrund gelten soll, kritisiert. Es wurde hiebei ins Treffen geführt, daß durch eine solche Bestimmung unschuldige Personen in einer nicht vertretbaren Weise benachteiligt werden könnten. Im Hinblick auf diese Kritik wurde die Regelung bezüglich des Ausschlusses von der Gewerbeausübung wegen einer gerichtlichen Untersuchung gestrichen. Ein Verzicht auf diese Bestimmung erscheint auch deswegen gerechtfertigt, weil mangels einer zentralen Erfassung aller in gerichtlicher Untersuchung stehenden Personen das Hervorkommen dieses

Ausschließungsgrundes doch zu sehr vom Zufall abhängig wäre.

Wenn auch die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 im Hinblick auf die im § 6 des mit 1. Jänner 1974 in Kraft tretenden Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, vorgesehene Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nicht voll gewährleistet ist, so kann auf § 13 Abs. 1 in der vorliegenden Fassung dennoch nicht verzichtet werden, weil diese Bestimmung auch für die Entziehung der Gewerbeberechtigung maßgebend ist (siehe § 87 Abs. 1 Z. 1). Es wäre nicht sinnvoll, den Antritt von Gewerben und die Entziehung von Gewerbeberechtigungen in dieser Beziehung verschieden zu behandeln.

Zu Abs. 2: Die Aufzählung der finanzstrafbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen, die einen Ausschluß von der Gewerbeausübung zur Folge haben können, lehnt sich weitgehend an § 24 Abs. 1 lit. d des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, an.

Zu Abs. 3 und 4: Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 entsprechen im wesentlichen den diesbezüglichen Vorschriften des § 5 der geltenden Gewerbeordnung, doch wird — anstelle der bisherigen Ermessensbestimmung — der Ausschluß von der Gewerbeausübung zwingend vorgeschrieben. Da dies eine für das Wirtschaftsleben zu unelastische Regelung wäre, wird im § 26 eine Nachsichtsmöglichkeit vorgesehen.

Der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragend, werden auch jene Fälle ausgenommen, in denen das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden ist (VwGH Erk. vom 26. IX. 1961, Zl. 1068/60).

Zu Abs. 5 und 7: Die geltende Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat lediglich den Fall im Auge, daß eine Person, die einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der juristischen Person, der Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ausübt, eine der erwähnten strafbaren Handlungen begangen hat; die Fassung des § 13 Abs. 7 der Vorlage trifft nun auch den weiteren Fall, daß über das Vermögen dieser Person schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist (vgl. hiezu VwGH Erk. vom 11. VII. 1961, Slg. 5606, das diese Gesetzeslücke aufgezeigt hat). Weiters wird durch Abs. 5 der Ausschluß einer natürlichen Person erfaßt, die als Geschäftsführer o. dgl. den Konkurs oder Ausgleich einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes verschuldet hat.

Schließlich wird durch Abs. 5 und 7 auch jene juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes erfaßt, bei der eine natürliche

Person, die als Geschäftsführer o. dgl. den Konkurs oder Ausgleich einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes verschuldet hat, einen maßgebenden Einfluß ausübt.

Die Frage, ob eine natürliche Person einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hat, ist eine quaestio facti. Der Gesetzgeber kann daher nicht bereits im Gesetz eine Definition des maßgebenden Einflusses geben, da das Wirtschaftsleben zu vielschichtig ist, um alle Möglichkeiten zu erfassen. Ein maßgebender Einfluß wird aber jedenfalls anzunehmen sein, wenn es sich um vertretungsbefugte Organe (Gesellschafter) der juristischen Person (Personengesellschaft des Handelsrechtes) handelt. Weiters wird ein maßgebender Einfluß auch dann anzunehmen sein, wenn eine Person mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile einer Gesellschaft besitzt.

Zu Abs. 6: Diese Bestimmung ersetzt den § 12 des zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes der Gewerbeordnung 1971. Da in den meisten der von diesem § 12 erfaßten Fällen ohnehin Gewerbeausschließungsgründe im Sinne des § 13 vorlagen, konnte auf ein eigenes Verbot der Gewerbeausübung, das durch den Ausschluß oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bewirkt wird, verzichtet werden. Es soll auch in diesen Fällen mit dem Ausschluß von der Gewerbeausübung vorgegangen werden. Da die Verlustigerklärung eines Gewerbes durch ein gerichtliches Urteil nicht immer und die Entziehung gemäß § 87 Abs. 1 Z. 2 niemals einen Gewerbeausschließungsgrund im Sinne des § 13 als Grundlage hat, mußte bezüglich dieser beiden Tatbestände ein zusätzlicher Gewerbeausschließungsgrund, der sich inhaltlich an den eingangs erwähnten § 12 anlehnt, geschaffen werden. Da dieser Ausschließungsgrund im Einzelfall zu großen Härten führen könnte, wurde eine Nachsichtsmöglichkeit vorgesehen (siehe § 27 und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Zu § 14 (Die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft):

Zu Abs. 1 und 2 (Natürliche Personen): Das österreichische Gewerbeamt (§ 8 der geltenden Gewerbeordnung) hat dem Niederlassungsrecht der Ausländer immer schon den Gedanken der Gegenseitigkeit (Reziprozität) zugrundegelegt. Der Idealfall der Reziprozität ist die Reziprozität auf Grund eines Staatsvertrages; dieser in der Zeit der Integration besonders bedeutungsvolle Sachverhalt wird im § 14 an die Spitze gestellt. Der weitere Fall der Gleichstellung, der Fall des Nachweises der Reziprozität im Einzelfalle im Sinne des § 8 der geltenden Gewerbeordnung,

wird beibehalten, doch mit folgenden Änderungen:

1. Es soll nicht die gewerberechtliche Reziprozität allein genügen; in manchen Staaten bestehen zwar nicht gewerberechtliche, aber andersartige, nicht weniger wirksame Hindernisse und Beschränkungen der Gewerbeausübung durch Ausländer, sie mögen fremdenpolizeilicher oder finanzrechtlicher Natur sein („keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen“).
2. Der Begriff des „Gewerbes“ ist in jedem Staate anders gefaßt. Es muß daher entscheidend sein, ob der Heimatstaat die Ausübung der betreffenden Tätigkeit, die in Österreich als Gewerbe gilt, behindert („des betreffenden Gewerbes“).

Die Regelung des § 8 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung („förmliche Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde“) wird als „Gleichstellung mit Inländern“ durch den Landeshauptmann im § 14 Abs. 2 übernommen. Hier handelt es sich um ein Recht zur Niederlassung auf Grund einer Einzelentscheidung, nicht um einen „Nachsichtsfall“. Eine Beschränkung des Ermessens ist im § 14 Abs. 2 2. Satz verankert. Die als gefährdet erachteten öffentlichen Interessen werden zumeist, wenn auch keineswegs immer, wirtschaftlicher Natur sein. Für die Abweisung des Ansuchens um Gleichstellung ist es nicht erforderlich, daß die Gewerbeausübung durch den Ausländer den Interessen der Gesamtwirtschaft Österreichs zuwiderläuft, es genügt bereits eine Beeinträchtigung der Interessen des betreffenden Wirtschaftszweiges im näheren oder weiteren Umkreis von dem in Aussicht genommenen Standort. Bei Staatenlosen kommt schon begrifflich eine Reziprozität nicht in Betracht, sodaß diese Personen immer einer Gleichstellung im Sinne des Abs. 2 bedürfen werden.

Abweichend vom § 14 wird im § 133 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 für die Ausübung der Waffen- gewerbe für natürliche Personen das Erfordernis der Österreichischen Staatsbürgerschaft aufgestellt.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung trägt einem Antrag des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (Amt des Vertreters in Österreich) Rechnung und entspricht inhaltlich dem Artikel 7 Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. VII. 1951, BGBl. Nr. 55/1955. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Arztegesetz (§ 3 a Abs. 3 der Arztegesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 50).

Vor Ablauf der 3jährigen Frist können auch diese Flüchtlinge einen Antrag auf Gleichstellung mit Inländern im Sinne des Abs. 2 stellen. Derartige Ansuchen sind im Sinne des Art. 7 Z. 4

der genannten Konvention wohlwollend zu prüfen.

Zu Abs. 4 (Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes): Im Begutachtungsverfahren wurden Bedenken gegen die frühere Fassung des § 14 Abs. 4 geäußert, weil diese Bestimmung, die für die Gewerbeausübung von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Sitz im Inland vorschreibt, jeweils die Gründung einer inländischen Gesellschaft zur Voraussetzung hatte. Wenngleich die Bestimmung des früheren § 14 Abs. 4 nur gelten sollte, „soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen“, so soll doch — insbesondere im Hinblick auf künftige zwischenstaatliche Verhandlungen — der Eindruck vermieden werden, daß durch diese Regelung eine Einengung gegenüber der geltenden Rechtslage eintritt. In der Vorlage wird daher — einem Vorschlag im Begutachtungsverfahren entsprechend — vorgeesehen, daß für die Gewerbeausübung von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes auch die Errichtung einer Niederlassung im Inland genügt.

Ob die im Abs. 4 aufgestellte Voraussetzung, daß die juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Inland hat, zutrifft, wird nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Auch ausländischen Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz im Ausland haben und in Österreich eine Niederlassung gründen, soll die Begünstigung des § 10 offenstehen.

Zu Abs. 5 (Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft): Im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft läßt die behördliche Praxis derzeit den Weiterbetrieb durch den zum Ausländer gewordenen zu. Von dieser tatsächlichen Handhabung geht die Bestimmung des Abs. 5 aus: Der zum Ausländer gewordene Gewerbetreibende soll das Recht zur Weiterausübung des Gewerbes haben; die Behörde soll aber ermächtigt sein, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, jedoch nur unter den strengen Voraussetzungen des § 88 Abs. 1.

Zu § 15:

§ 13 der geltenden Gewerbeordnung (der im Lichte der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch für konzessionierte Gewerbe sinngemäß anzuwenden ist) sieht — seit der Gewerbeordnungsnovelle 1934 — vor, daß eine Tätigkeit zu untersagen ist, wenn ein „gesetzliches Hindernis“ (das im Bundes- oder auch Landesrecht begründet sein kann) der gewerblichen Tätigkeit in einem bestimmten Standort entgegensteht. Der Versuch, diese gesetzlichen Hin-

dernisse zu konkretisieren und dabei die durch die geltende Fassung bewirkte Überforderung der Gewerbebehörden einigermaßen einzuschränken, ist im Begutachtungsverfahren zum ersten Entwurf zum überwiegenden Teil, und zwar deshalb abgelehnt worden, weil die Entscheidung über die Gewerbebeanmeldung noch immer als von zu vielen Faktoren bestimmt empfunden und daher noch immer eine Überforderung der Gewerbebehörde befürchtet worden ist.

Die nunmehr vorliegende Fassung geht von der vor 1934 geltenden Fassung des § 13 der Gewerbeordnung aus, stellt jedoch klar (Z. 1), daß — nach bundes- oder auch landesrechtlichen Normen — an diesem Standort verbotene Tätigkeiten kein Recht zur Ausübung eines Gewerbes in diesem Standort begründen können; hierdurch wird den bestehenden baupolizeilichen sowie bestehenden oder künftigen Raumordnungsvorschriften Rechnung getragen.

Zu den im Begutachtungsverfahren auch gegen die nunmehrige Fassung geäußerten Bedenken, daß § 15 Z. 1 eine zu große Belastung der Gewerbebehörde bedeutet, ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung für die Gewerbebehörde eine Einengung gegenüber der geltenden Rechtslage herbeiführen würde und daß es im übrigen nicht zu verstehen wäre, wenn Gewerbeberechtigungen für Tätigkeiten erwirkt werden könnten, die durch andere Vorschriften (z. B. auf dem Gebiete der Raumordnung) verboten sind.

Das im § 15 Z. 1 vorgesehene generelle Verbot gilt selbstverständlich nicht, wenn im konkreten Fall die Ausübung der Tätigkeit auf Grund eines individuellen Verwaltungsaktes gestattet ist.

Die Bestimmung der Z. 2 stellt im übrigen klar, daß die Genehmigung der Betriebsanlage — deren Fehlen unter Umständen als gesetzliches Hindernis zu qualifizieren ist — bei der Begründung des Rechtes zur Gewerbeausübung noch nicht vorliegen muß, wenn das Gewerbe wenigstens zum Teil auch ohne den Betrieb dieser Anlage ausgeübt werden kann; dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn ein Teil der Erzeugung oder Dienstleistung in einer Betriebsstätte stattfindet, auf die die Merkmale der Genehmigungspflicht des § 74 Abs. 2 nicht zutreffen oder wenn sich die Gewerbeausübung zunächst auf gewisse Vorbereitungshandlungen beschränkt.

Bei der vorliegenden Rechtskonstruktion muß allerdings zum Unterschied zur derzeitigen Rechtslage in Kauf genommen werden, daß die Zulässigkeit einer nach dem Gewerberecht an diesem Standort erlaubten Tätigkeit auf Grund anderer Normen — sofern diese nicht zu den von Z. 1 erfaßten Normen zählen — noch gesondert beurteilt werden muß. Dies entspricht aber den überwiegend geäußerten Auffassungen des Begutachtungsverfahrens.

Zu 4: Besondere Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben**Zu a): Befähigungsnachweis****Zu § 16:**

Die Bedeutung des Befähigungsnachweises liegt darin, einen gewissen Standard der Leistungen des Gewerbes zu sichern; der Verbraucher muß damit rechnen können, daß die bestellte Arbeit den Anforderungen entspricht; der Befähigungsnachweis bedeutet aber auch einen Schutz der Gewerbetreibenden gegen die Konkurrenz durch schlechtere, allenfalls die Preise unterbietende Leistungen.

Zu Abs. 2 (Definition des Befähigungsnachweises): Hier werden die drei Elemente jeder Befähigung, nämlich Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, ausdrücklich angegeben.

Zu § 17:

Von dem Grundsatz, daß die Befähigung Voraussetzung der Ausübung des Gewerbes ist, wird die generelle Ausnahme vorgesehen, daß Änderungen der Bestimmungen über den Befähigungsnachweis grundsätzlich der (weiteren oder neuerlichen) Ausübung eines Gewerbes als Inhaber oder Pächter bzw. der (weiteren oder neuerlichen) Tätigkeit als Geschäftsführer oder Filialleiter nicht entgegenstehen, wenn bei Anmeldung des Gewerbes, bei Erteilung der Konzession, anlässlich der Bestellung als Geschäftsführer usw. die Befähigung nachgewiesen oder zu diesem Zeitpunkt kein Befähigungsnachweis zu erbringen war. Für die Anwendung des § 17 ist es gleichgültig, ob das Gewerbe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Bestimmungen über den Befähigungsnachweis noch ausgeübt wird. Sogar brauchen z. B. auch jene Personen den geänderten Bestimmungen über den Befähigungsnachweis nicht zu entsprechen, die etwa ein früher ausgeübtes Gewerbe zurückgelegt haben (vgl. § 13 e der geltenden GewO) oder denen die Gewerbeberechtigung entzogen worden ist (vgl. Erk. des VGH Slg. 3967/1954).

Zu § 18 (Befähigungsnachweis für Handwerke):

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen an Stelle des § 14 der geltenden Gewerbeordnung treten.

Die Regelung der Handwerke, einschließlich des Erfordernisse der Meisterprüfung, hat sich in Deutschland und in Österreich so bewährt, daß auch das am 1. VII. 1962 in Frankreich in Kraft getretene Handwerksstatut eine ähnliche Einrichtung schuf. Die Annahme dürfte daher gestattet sein, daß sich die künftige Entwicklung der handwerklichen Ausbildung im europäischen Raum auf dieser Linie halten wird.

Zu Abs. 2: Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 2, Definition des Befähigungsnachweises überhaupt, hingewiesen. Gewisse Abweichungen sind darin begründet, daß sich aus der Anforderung der „meisterlichen“ Ausführung der Arbeiten die Notwendigkeit der fachlichen Erfahrungen ergibt.

Die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes notwendigen kaufmännischen Kenntnisse sind u. a. Kenntnisse in Buchhaltung und Betriebswirtschaftslehre.

Zu Abs. 3: Die Vorlage geht, wie das geltende Recht, davon aus, daß die Ausbildung nicht unter allen Umständen im betreffenden Handwerk selbst erfolgen muß; Abs. 3 verlangt allerdings, daß entweder die Lehrabschlussprüfung oder die Verwendungszeit im betreffenden Handwerk selbst zurückgelegt worden ist. Abs. 3 schließt nicht aus, daß die Verwendungszeit allenfalls auch vor Ablegung der Lehrabschlussprüfung (nach Beendigung der Lehrzeit) zurückgelegt werden kann.

Die Vorlage (Z. 2) sieht die Zulässigkeit der Zurücklegung von Verwendungszeiten im Rahmen der zusätzlichen Befugnisse der Gewerbetreibenden zur Ausübung anderer Gewerbe vor. (Siehe hierzu die analoge Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z. 2 lit. a hinsichtlich der Anrechnung derartiger Verwendungszeiten auf den Befähigungsnachweis für gebundene und konzessionierte Gewerbe.)

Ein früherer Entwurf hatte die Anrechnung derartiger Verwendungszeiten auf den Befähigungsnachweis nur bei Ausübung des Selbstbedienungsrechtes und bei den Vor- und Vollendungsarbeiten ausdrücklich zugelassen. Die gegenständliche Vorlage enthält aber weitgehend ausgebaute zusätzliche Rechte der Gewerbetreibenden (siehe u. a. §§ 30 bis 37 und §§ 95 ff.). Es kann nun keine Begründung dafür gefunden werden, warum nicht die Zurücklegung von Verwendungszeiten auch im Rahmen solcher Befugnisse, also z. B. im Rahmen der Zurücklegung von Verwendungszeiten als Kraftfahrzeugelektriker bei einem Kraftfahrzeugmechaniker zulässig sein soll. § 18 Abs. 3 Z. 2 und § 22 Abs. 1 Z. 2 lit. a sehen daher ganz allgemein vor, daß die im Rahmen zusätzlicher Befugnisse der Gewerbetreibenden zur Ausübung anderer Gewerbe zurückgelegten Verwendungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen auf den Befähigungsnachweis anzurechnen sind.

Die Zurücklegung von Verwendungszeiten bei der Ausübung zusätzlicher Rechte wird allerdings nur in jenen Fällen zulässig sein, in denen einer solchen Verwendung nicht besondere Bestimmungen der künftigen Gewerbeordnung entgegenstehen. Siehe hierzu die Bestimmungen des § 95, § 96 Abs. 2 und § 103 Abs. 1, denen

zufolge bei der Ausübung der dort genannten Rechte die Verwendung zusätzlicher Hilfskräfte nicht gestattet ist.

Abs. 4 dient der Klarstellung.

Die Bestimmung des **Abs. 6** über die Gleichstellung der Verwendung im Rahmen einer Gewerbeausübung in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens mit der Verwendung gemäß **Abs. 3 Z. 2** entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Durch die neu eingeführten **Abs. 7 und 8** wird insbesondere mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit geschaffen, durch den Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Hochschule den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung zu ersetzen. Im Begutachtungsverfahren wurde vorgebracht, daß die Schulausbildung hauptsächlich theoretische Kenntnisse vermittelt, sodaß grundsätzlich nur der Ersatz des fachlich-theoretischen Teiles der Meisterprüfung gerechtfertigt sei. **Abs. 7 und 8** nehmen diesbezüglich auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens Bedacht.

§ 5 **Abs. 4** der geltenden Verordnung über das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe, BGBl. Nr. 131/1935, i. d. F. der Verordnung BGBl. Nr. 228/1952, sieht allerdings auf Grund des erfolgreichen Besuches bestimmter Schulen sowohl einen teilweisen als auch einen gänzlischen Ersatz der Meisterprüfung für das derzeit konzessionierte Kraftfahrzeugmechanikergewerbe vor. Auf **Z. 6** des § 370, der diese Rechtslage für das gemäß § 94 der Vorlage nunmehr als Handwerk vorgesehene Kraftfahrzeugmechanikergewerbe bis zur Erlassung der das Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk betreffenden Verordnungen gemäß § 18 und § 24 aufrechterhält, wird verwiesen.

Abs. 9 soll die Voraussetzung dafür bieten, daß für die Kraftfahrzeugmechaniker die der geltenden Rechtslage entsprechenden Verordnungen betreffend den teilweisen oder gänzlischen Ersatz der Meisterprüfung auf Grund des erfolgreichen Schulbesuches erlassen werden können.

Zu Abs. 10: Hinsichtlich dieses Absatzes, der auf eine Anregung im Begutachtungsverfahren zurückgeht, vgl. z. B. § 13 b **Abs. 7** der geltenden Gewerbeordnung und die §§ 6, 8, 45 und 63 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231.

Zu § 19 (Meisterprüfung und Zusatzprüfung):

Zu Abs. 1: Mit dem **Abs. 1** wird die Bestimmung des ersten Satzes des § 3 der Meisterprüfungsverordnung BGBl. Nr. 246/1937, übernommen; es ist selbstverständlich, daß nur der Meister sein kann, der alle Arbeiten seines Gewerbes beherrscht.

Zu Abs. 2 bis 4: Die Begünstigung, daß bloß eine Zusatzprüfung abzulegen ist, gilt derzeit gemäß § 3 **Abs. 2** der Meisterprüfungsverordnung nur für die wenigen „im selben Punkt“ des Kataloges des § 1 b der geltenden Gewerbeordnung aufgezählten Gewerbe. Durch die Ausdehnung des Kreises der verwandten Gewerbe — verwandte Handwerke (§ 20 **Abs. 1 und 3**) und mit einem Handwerk verwandte handwerksartige Gewerbe (§ 20 **Abs. 2 und 3**) — und damit durch die erweiterte Möglichkeit einer Zusatzprüfung soll die „Mobilität“ der Gewerbetreibenden, d. h. die leichtere Umstellung oder Ausdehnung des Betriebes im Sinne einer Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, ermöglicht werden.

Es sollen sohin nicht nur Personen, die die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben, durch eine Zusatzprüfung den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verwandtes Handwerk erbringen können, sondern auch jene Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit einem Handwerk verwandtes handwerksartiges Gewerbe erbringen, sollen durch eine Zusatzprüfung den Befähigungsnachweis für ein mit diesem handwerksartigen Gewerbe verwandtes Handwerk erbringen können (**Abs. 2 und 3**); diese Zusatzprüfung gilt als Meisterprüfung im verwandten Handwerk (**Abs. 4**).

Gegenstand dieser Zusatzprüfung sollen jene für das betreffende Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die nicht schon im Rahmen des bereits erbrachten Befähigungsnachweises nachzuweisen waren (**Abs. 2 und 3**). Bei Erlassung der Bestimmungen betreffend die Zusatzprüfung für ein mit einem handwerksartigen Gewerbe verwandtes Handwerk (§ 21 **Abs. 2 und § 19 Abs. 3**) wird jeweils zu prüfen sein, ob mit Rücksicht darauf, daß schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende handwerksartige Gewerbe entsprechende kaufmännische Kenntnisse nachzuweisen waren, auf die Prüfung kaufmännischer Kenntnisse auch bei der Zusatzprüfung gemäß § 19 **Abs. 3** verzichtet werden kann.

Die bereits im § 18 **Abs. 2** des Entwurfes der GewO 1971 enthaltene Bestimmung, wonach Personen, die die Meisterprüfung für ein bestimmtes Handwerk abgelegt haben, durch eine Zusatzprüfung den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20 **Abs. 2 und 3**) erbringen, ist eine den Befähigungsnachweis für konzessionierte Gewerbe betreffende Bestimmung. Die Vorlage hat daher diese Bestimmung in einen § 23 unter der Überschrift „Befähigungsnachweis für gebundene und für konzessionierte Gewerbe“ aufgenommen.

Zu Abs. 5: Auch diese Bestimmung dient der Mobilität. Die gemeinsame Ablegung der Meisterprüfung für verschiedene Handwerke stellt übrigens kein Novum dar (vgl. § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 6 der Meisterprüfungsverordnung aus dem Jahre 1937). Mehr als drei nicht verwandte Handwerke sollen jedoch schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht zur gemeinsamen Meisterprüfung zusammengefaßt werden.

§ 20 (Verwandte Handwerke und handwerksartige Gewerbe):

Zu Abs. 1: Die Verwandtschaft von Gewerben soll eine Erleichterung bei der Erbringung des Befähigungsnachweises zur Folge haben (s. § 19 Abs. 2 und 4); sie besteht darin, daß die Ausbildung für das eine Gewerbe zumindest bis zu einem gewissen Grade auch als Ausbildung für das andere Gewerbe gelten kann.

Zu Abs. 2: Neu ist der Begriff der handwerksartigen Gewerbe; diese sind Gewerbe, die technologisch als Handwerke anzusprechen, die aber konzessioniert sind. Diesen handwerksartigen Gewerben werden beispielsweise Gas- und Wasserleitungsinstallateure und Elektroinstallateure zuzuzählen sein. Ist ein derartiges handwerksartiges Gewerbe mit einem bestimmten Handwerk verwandt, dann soll dies ebenfalls bestimmte Erleichterungen bei der Erbringung des Befähigungsnachweises zur Folge haben (§ 19 Abs. 3 und 4).

Zu Abs. 3: Die Bestimmungen über die Verwandtschaft von Handwerken und darüber, welche handwerksartigen Gewerbe mit einem Handwerk verwandt sind, sollen dem Verordnungsgeber überlassen bleiben, denn eine gewisse Elastizität im Hinblick auf die Entwicklung der Technik ist hier notwendig.

Der zur Diskussion gestellte Vorschlag, schon durch das Gesetz die verwandten Handwerke und die mit Handwerken verwandten handwerksartigen Gewerbe zu bezeichnen, wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens fallen gelassen.

Zu § 21 (Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke):

Gemäß § 19 der Meisterprüfungsverordnung sind „die näheren Vorschriften über den fachlichen Inhalt der Meisterprüfung und über das Prüfungsverfahren von jeder Innung für die in ihren Wirkungsbereich fallenden Gewerbe in einer Meisterprüfungsordnung zu erlassen“. Verfassungsrechtliche Überlegungen haben dazu geführt, die Übertragung der diesbezüglichen Verordnungsgewalt auf den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzusehen. Der Wortlaut dieser Bestimmung umfaßt auch die

Ermächtigung, eine Gliederung des Prüfungstoffes in einen fachlich-praktischen, fachlich-theoretischen und einen kaufmännisch-rechtskundlichen Teil vorzunehmen.

Gegenstand der Zusatzprüfungen sollen gemäß § 19 Abs. 2 jene für das verwandte Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nachzuweisen waren bzw. gemäß § 19 Abs. 3 jene für das verwandte Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende handwerksartige Gewerbe nachzuweisen waren.

Durch eine Übergangsbestimmung (§ 369 Abs. 1 Z. 33) sollen die geltenden Meisterprüfungsordnungen als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung bleiben, in dem der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von der Verordnungsermächtigung des Abs. 1 Gebrauch macht.

Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen für das Verfahren bei Prüfungen im § 345 und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Meisterprüfungen im § 347.

Zu § 22 (Befähigungsnachweis für gebundene und für konzessionierte Gewerbe):

Bei gebundenen Gewerben — soweit nicht bereits durch das Gesetz Regelungen getroffen worden sind — und bei konzessionierten Gewerben, für die im II. Hauptstück ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, soll der Nachweis der Befähigung durch den Verordnungsgeber festgelegt werden. Es soll hiedurch die Möglichkeit geschaffen werden, den Befähigungsnachweis, der vielfach von der technischen Entwicklung bestimmt wird, immer wieder an die geänderte Lage anzupassen.

Zu Abs. 1: Abs. 1 zählt taxativ jene Möglichkeiten auf, die für den Nachweis der Befähigung für gebundene und konzessionierte Gewerbe überhaupt in Betracht kommen können.

Die Vorschriften über die Lehrabschlußprüfung (Abs. 1 Z. 1) und die Voraussetzungen für die Ablegung einer solchen Prüfung werden im Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 2 unterscheidet nicht zwischen ausländischen und inländischen Zeugnissen. Zeugnisse über im Ausland verbrachte Beschäftigungszeiten werden daher wie inländische allein nach ihrem Inhalt zu beurteilen sein.

Unter den Zeugnissen über eine erfolgreich abgelegte Prüfung im Sinne des Abs. 1 Z. 3 sind sowohl Zeugnisse über Konzessionsprüfungen,

besondere Eignungsprüfungen als auch Zeugnisse über in den einzelnen schulrechtlichen Vorschriften vorgesehene Prüfungen (wie z. B. Reifeprüfungen) zu verstehen. Zeugnisse über im Ausland abgelegte Prüfungen, die nicht auf Grund von innerstaatlichen Regelungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen den inländischen Zeugnissen gleichgehalten werden, können lediglich als Dispensgrundlage gewertet werden (vgl. jedoch Abs. 4).

Zur Z. 4 sei bemerkt, daß unter Schulen selbstredend auch Hochschulen, sohin auch Universitäten zu verstehen sind.

Abs. 1 Z. 5 schränkt nicht auf Lehrgänge einer bestimmten Art ein; es kann daher z. B. durch Verordnung das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges zur Vermittlung typischer Berufskennntnisse und -fähigkeiten als auch eines Lehrganges zur Vermittlung kaufmännischer Kenntnisse vorgeschrieben werden.

Zu Abs. 2: Mit dieser Bestimmung soll der unbestimmte Begriff der „fachlichen Tätigkeit“ näher umschrieben werden. Bemerkt wird, daß selbstverständlich u. a. auch kaufmännische Erfahrungen und Kenntnisse zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes „erforderliche Erfahrungen und Kenntnisse“ sind.

Zu Abs. 3: Soll die Regelung des Befähigungsnachweises dem Verordnungsgeber überlassen werden, so bedarf es einer sicheren Umschreibung der Verordnungsgewalt. Hierbei ist insbesondere beim Befähigungsnachweis für konzessionierte Gewerbe Bedacht zu nehmen auf

1. den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, dem die Rechtsvorschriften folgen sollen;
2. die an Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen; es ist sohin nicht auf besondere Anforderungen, die allenfalls einzelne Konsumenten stellen, Bedacht zu nehmen;
3. Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen;
4. die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen; um ein Gewerbe selbständig ausüben zu können, werden je nach Art des Gewerbes z. B. bestimmte kaufmännische (einschließlich betriebswirtschaftliche) Kenntnisse erforderlich sein;
5. die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften; bei den konzessionierten Gewerben und einzelnen gebundenen Gewerben ist die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften (Baurecht, Giftgesetz, Mietrecht, Sicherheitsvorschriften usw.) von besonderer Bedeutung.

Abs. 3 stellt auch außer Zweifel, daß der Verordnungsgeber einen erleichterten Befähigungsnachweis für die auf bestimmte Teiltätigkeiten eines Gewerbes eingeschränkte Gewerbeausübung, also z. B. für das auf den Hochdruck oder Flachdruck eingeschränkte Druckergerber vorzuschreiben kann.

Da Verordnungen gemäß Abs. 3 (aber auch Verordnungen gemäß Abs. 5, Abs. 6 oder Abs. 7 des § 22) als besonders wichtige Verordnungen gemäß § 6 Handelskammergesetz anzusehen sind, werden sie vor ihrer Erlassung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 6 und § 19 HKG unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sein. Gleiches gilt hinsichtlich aller anderen besonders wichtigen Verordnungen (vgl. diesbezüglich z. B. die Verordnungsermächtigungen gemäß den §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 1, 24 Abs. 2, 5 und 8, 52 Abs. 3, 62 Abs. 4, 69 Abs. 2 und 3, 71 Abs. 2, 73, 76, 82 Abs. 1 usf.).

Zu Abs. 4: Hinsichtlich dieses Absatzes, der auf eine Anregung im Begutachtungsverfahren zurückgeht, vgl. z. B. § 13b Abs. 7 der geltenden Gewerbeordnung und die §§ 6, 8, 45 und 63 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231.

Zu Abs. 5: Es soll nur dann der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung vorgesehen werden können, wenn im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung ausreichende Erfahrungen über eine einschlägige Ausbildung in Betrieben oder Schulen bereits vorliegen. Durch diese Bestimmung soll eine etwaige „willkürliche Bildung“ neuer Lehrberufe durch den Verordnungsgeber hintangehalten werden.

Zu Abs. 6: Diese Bestimmung soll der Mobilität und der Verwaltungsvereinfachung dienen. Von dieser Verordnungsermächtigung wird freilich unter Bedachtnahme vor allem auf technologische Gesichtspunkte Gebrauch zu machen sein.

Zu Abs. 7 (Verordnungsermächtigung): Der Befähigungsnachweis für gebundene und konzessionierte Gewerbe kann im Sinne des Abs. 1 sehr verschieden bemessen werden. Er kann u. a. auch in der Ablegung einer Prüfung bestehen. Bei einigen konzessionierten Gewerben wird das Erfordernis der Meisterprüfung den Interessen der Allgemeinheit am besten entsprechen, vor allem dann, wenn es im wesentlichen nur die handwerkliche Ausbildung ist, die der Gewerbetreibende benötigt. Die Regel wird jedoch das Erfordernis der „Konzessionsprüfung“ sein, die gemäß § 346 — der bisherigen Rechtslage entsprechend — vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, sofern

nicht für einzelne konzessionierte Gewerbe anderes vorgesehen ist; während die Meisterprüfungen und die Prüfungen für gebundene Gewerbe der fachlich zuständigen Kammerorganisation überantwortet sind, ist die Abhaltung der Konzessionsprüfung Angelegenheit der Verwaltungsbehörde, die die jeweils benötigten Fachleute als Prüfer bestellt.

Zur Verordnungsermächtigung des Abs. 7 siehe auch die allgemeine Bestimmung des Abs. 3 über den Befähigungsnachweis bei diesen Gewerben, die ergänzend heranzuziehen ist, und die Verordnungsermächtigung des § 346 Abs. 5 betreffend die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren.

Zu Abs. 8: Es setzt sich immer mehr die Meinung durch, daß zumindest hinsichtlich sogenannter gefährlicher Berufe ein vor vielen Jahren erworbenes Zeugnis, in dem der erfolgreiche Besuch einer Schule, die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung o. dgl. bescheinigt wird, dann an Bedeutung verliert, wenn die betreffende Person seit Ablegung der Prüfung, seit dem Besuch der Schule o. dgl. sich sehr lange nicht mehr in diesem Beruf betätigt hat. Auf § 20 der Verordnung BGBl. Nr. 134/1967 und § 44 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231, wonach die dort genannten Prüfungszeugnisse nicht mehr als Nachweis der Befähigung anerkannt werden, wenn sich der Geprüfte 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt hat, sei hingewiesen.

Auch die Vorschrift des Abs. 8 gibt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, eine den zeit. Bestimmungen analoge Regelung, der geltenden Rechtslage entsprechend allerdings nur für konzessionierte Gewerbe, vorzusehen; dies deshalb, weil die Notwendigkeit für eine auf Abs. 8 gestützte Verordnung (vgl. die Voraussetzung für die Erlassung einer derartigen Verordnung) wohl nur bei konzessionierten Gewerben gegeben sein wird.

Zu Abs. 9: Abs. 9 wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens aufgenommen.

Zu § 23 (Zusatzprüfung für verwandte handwerksartige Gewerbe):

Schon § 18 Abs. 2 des Entwurfes der GewO 1971 enthielt die Bestimmung, wonach Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk abgelegt haben, durch eine Zusatzprüfung den Befähigungsnachweis für das mit diesem Handwerk verwandte handwerksartige Gewerbe erbringen. Da es sich jedoch diesbezüglich um eine den Befähigungsnachweis für konzessionierte Gewerbe betreffende Bestimmung handelt, hat die Vorlage diese Bestimmung in einen neuen, der Über-

schrift „Befähigungsnachweis für gebundene und konzessionierte Gewerbe“ folgenden § 23 aufgenommen. Siehe im übrigen § 346, der die Verfahrensbestimmungen auch betreffend Zusatzprüfungen für verwandte handwerksartige Gewerbe enthält.

Zu § 24 (Ersatz der Beschäftigungszeiten):

Zu Abs. 1 und 2: Diese Bestimmungen bieten die Grundlage für die Anrechnung des Schulbesuches auf die für die Erbringung des Befähigungsnachweises gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 107 vorgeschriebenen Beschäftigungszeiten (vgl. die diesbezüglichen Regelungen des § 13 a Abs. 6 und des § 13 b Abs. 5 und 7 der geltenden GewO). Die Frage der Ersetzung der Lehrzeit und der Lehrabschlußprüfung durch einen Schulbesuch wird im Berufsausbildungsgesetz geregelt. Es wird davon ausgegangen, daß der Schulbesuch die Beschäftigungszeiten nicht zur Gänze ersetzen soll; in einer schulischen Ausbildung werden der Hauptsache nach theoretische Kenntnisse vermittelt, sodaß auf eine einschlägige praktische Betätigung, in der auch die für eine Gewerbeausübung erforderlichen praktischen Erfahrungen (etwa im Verkehr mit Kunden) erworben werden, im Interesse einer zufriedenstellenden Gewerbeausübung wohl nicht ganz verzichtet werden kann. Die Dauer der im Falle eines nachgewiesenen Schulbesuches noch erforderlichen praktischen Beschäftigung wird verschieden sein, je nachdem, um welchen Schultyp es sich im Einzelfall handelt. Die nähere Regelung soll dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

Zu Abs. 3: Abs. 3 wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens aufgenommen.

Zu Abs. 4 und 5: Hinsichtlich der als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung vorgeschriebenen fachlichen Verwendung soll im wesentlichen eine der in den Abs. 1 und 2 für gebundene und konzessionierte Gewerbe vorgesehenen Regelung analoge Bestimmung getroffen werden, allerdings mit dem Unterschied, daß mit Rücksicht auf die gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 vorgeschriebene lediglich zweijährige Verwendungszeit in der Vorlage selbst bestimmt wird, daß der erfolgreiche Besuch der betreffenden Schule einheitlich ein Jahr — sohin die Hälfte der vorgeschriebenen fachlichen Verwendungszeit — ersetzt. Daher ist durch eine Verordnung gemäß Abs. 5 lediglich festzulegen, hinsichtlich welcher Schulen der erfolgreiche Besuch dieses ein Jahr ersetzt.

Zu Abs. 6: Hinsichtlich dieses Absatzes, der auf eine Anregung im Begutachtungsverfahren zurückgeht, vgl. z. B. § 13 b Abs. 7 der geltenden Gewerbeordnung und die §§ 6, 8, 45 und 63

der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231.

Zu Abs. 7 und 8: Hinsichtlich der Anrechnung der Verwendung im Bundesheer übernimmt die Regierungsvorlage im wesentlichen § 14 b der geltenden GewO und dehnt diese Begünstigung auf alle Gewerbe, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, aus. Damit soll einem schon lange bestehenden und im Begutachtungsverfahren neuerlich vorgebrachten Wunsche Rechnung getragen werden.

Unter „Zeit der Verwendung im Bundesheer“ ist nur die Zeit zu verstehen, in welcher die zum Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen oder die zeitverpflichteten Soldaten zu „Verwendungen, die den Gegenstand von Gewerben bilden, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist“, herangezogen werden. Wenn daher die Heranziehung zu den den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Verwendungen nur im Gesamtausmaß von etwa einem halben Jahr erfolgte, dann ist nur diese Zeit auf die für den Befähigungsnachweis vorgeschriebene Verwendungszeit anzurechnen, auch wenn der Wehrdienst vielleicht drei Jahre gedauert hat.

Zu Abs. 9 und 10: Bei den Blinden, Tauben oder sonstigen Körperbehinderten handelt es sich um Personen, die in der Regel für eine Verwendung in einem Wirtschaftsbetrieb nicht in Betracht kommen. Ihre Ausbildung erfolgt vielmehr überwiegend in gesonderten Anstalten. Diese Anstalten besitzen allerdings meist keine Gewerbeberechtigung, da sie diese zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auch nicht benötigen. Die erwähnten Personen könnten demnach die gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 107 vorgeschriebenen Beschäftigungszeiten, die in der Regel in einem Gewerbe zurückzulegen sind, nicht nachweisen. Diese Fälle bilden derzeit den Gegenstand einer Nachsicht, die in der Regel immer gewährt wird. Diesen unbefriedigenden Zustand sollen die vorliegenden Abs. 9 und 10 beseitigen. Sie dienen letzten Endes der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Abs. 11: Diese Bestimmung soll verhindern, daß Personen, die nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung bei Lehrherren gemäß § 2 Abs. 5 lit. a bis e des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zu den Gegenstand von an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben bildenden Verwendungen herangezogen werden, erst mit Hilfe einer Nachsicht den Befähigungsnachweis erfüllen können. Wenn bei den im § 2 Abs. 5 lit. a bis e des Berufsausbildungsgesetzes angeführten Lehrherren eine Lehrzeit zurückgelegt werden kann, ist es auch gerechtfertigt, eine allenfalls dort zurückgelegte weitere Beschäftigungszeit ex lege auf die für den Befähigungsnachweis vorgeschriebene Beschäftigungszeit anzurechnen. Ansonsten müßten auch in den in Rede stehenden Fällen die Zeiten, in denen der Lehrherr den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit weiter im erlernten Beruf verwenden muß (§ 18 des Berufsausbildungsgesetzes) erst mit Hilfe einer Nachsicht angerechnet werden.

Zu b): Besondere Voraussetzungen für die Ausübung von konzessionierten Gewerben:

Zu § 25:

Abs. 1 räumt den Anspruch auf Erteilung der Konzession im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen ein, während Abs. 2 die Pflicht zur Verweigerung bei Fehlen der Voraussetzungen ausdrücklich festlegt.

Zu Abs. 1: § 5 definiert die konzessionierten Gewerbe als Gewerbe, die erst nach Erlangung einer Bewilligung betrieben werden können. Die Behörde hat somit vor Erteilung der Konzession das Vorliegen der — positiven oder negativen — Voraussetzungen zu prüfen.

Zu Z. 1: Die Vorlage sieht vor, für den bisher verwendeten Ausdruck „Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe“ (§ 23 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung) den Ausdruck „die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit“ zu verwenden. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit können sowohl Verwaltungsstrafen als auch gerichtliche Strafen, auch solche, die bereits getilgt sind, herangezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Person und die Ausübung des betreffenden Gewerbes Bedeutung haben.

Die Vorlage versucht, der Beurteilung der Zuverlässigkeit durch die Behörde dadurch eine Schranke aufzuerlegen, daß „Tatsachen“ — nicht nur ein Verdacht — vorliegen müssen, die die Zuverlässigkeit zweifelhaft machen. Ein „ungünstiger Leumund“, d. h. der Bericht, die Person genieße keinen guten Ruf, soll nur die Grundlage dafür sein, daß die Behörde nachforscht, auf welchen Tatsachen dieser ungünstige Leumund beruht.

Zu Z. 2: Mit den besonderen Voraussetzungen, die hinsichtlich der einzelnen konzessionierten Gewerbe gegebenenfalls zu erfüllen sind, wird der Nachweis der Befähigung oder der Nachweis sonstiger persönlicher Voraussetzungen, weiters auch je nach der Art des Gewerbes eine gewisse finanzielle Grundlage (die voraussichtliche Leistungsfähigkeit des Betriebes), der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung usw. zu verstehen sein. Auch die Eignung der Betriebsräumlichkeiten wäre hier zu subsumieren.

Zu Abs. 3: Die frühere verwaltungsgerichtliche Judikatur hat die Erteilung der Konzession unter Bedingungen und Auflagen auch ohne ausdrückliche dahingehende gesetzliche Ermächtigung für zulässig erachtet (vgl. z. B. Erk. des BGH vom 29. IX. 1938, Slg. 1951). Der Verwaltungsgerichtshof hat aber nunmehr zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Vorgangsweise einer ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung bedarf (vgl. Erk. vom 7. VII. 1964, Slg. 6400/A). Die vorgesehene Bestimmung trägt dieser Auffassung Rechnung und soll die Grundlage für bedingte oder beschränkte Konzessionen bilden, wenn die gegebenen Voraussetzungen die Erteilung einer unbeschränkten Konzession nicht zulassen.

Es wird aber zweckmäßig sein, wenn die Behörde dem Konzessionswerber ihre Absicht, die Konzession nur unter gewissen Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, vor Erteilung der Konzession mitteilt, damit der Konzessionswerber zu den von der Behörde beabsichtigten Beschränkungen Stellung nehmen kann. Dadurch wird auch in der Regel vermieden werden können, daß dem Konzessionswerber eine für ihn wegen der Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen wertlose Konzession erteilt wird, weil der Konzessionswerber noch vor Erteilung der Konzession sein Ansuchen zurückziehen kann.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung soll auch die Bedachtnahme auf künftige Entwicklungen, die auf Grund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung schon bisher bei der Bedarfsprüfung in einem gewissen Umfang zu berücksichtigen waren, auf eine einwandfreie Grundlage stellen.

Zu Abs. 5: Die Frage, ob bei gleichartigen Ansuchen um Konzessionen, deren Erteilung an die Voraussetzung des Vorliegens eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung usw. gebunden ist, die Priorität oder die Qualität des Vorhabens maßgebend sein soll, hat der Verwaltungsgerichtshof im Sinne der Qualität entschieden; er hat sich allerdings nur darauf berufen, daß der Gewerbeordnung keine Beschränkungen des Wahlrechtes zu entnehmen seien (Erk. vom 10. IV. 1959, Slg. 4935). Es wird als notwendig erachtet, ausdrücklich zu normieren, daß die Wahl im Sinne der möglichsten Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu treffen ist. Bei gleichwertigen Ansuchen soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, der sozial berücksichtigungswürdiger ist, bei gleichwertigen sozialen Umständen soll schließlich die Priorität entscheiden.

Zu 5: Nachsicht von den Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

Mit dem Nachsichtsrecht soll vermieden werden, daß Bestimmungen, die für den Regelfall

richtig sind, auf Ausnahmefälle angewendet zu widersinnigen Ergebnissen führen.

Nachsichten liegen grundsätzlich weitgehend im Ermessen der Behörde. Es muß aber danach getrachtet werden, diesen Ermessensspielraum so weit als möglich einzuschränken, u. zw. sowohl nach oben als auch nach unten.

Zu § 26 (Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung wegen des Vorliegens von Ausschließungsgründen gemäß § 13 Abs. 3 und 4):

Da § 13 Abs. 3 eine für das Wirtschaftsleben zu unelastische Regelung bezüglich des Ausschlusses von der Gewerbeausübung trifft, erwies es sich als notwendig, eine Nachsichtsmöglichkeit vorzusehen. Es würde nämlich eine nicht vertretbare Härte im Einzelfall darstellen, wenn etwa eine Person, über deren Vermögen in jüngeren Jahren der Konkurs eröffnet wurde, nie mehr ein Gewerbe ausüben könnte, obwohl sich ihre wirtschaftliche Situation grundlegend geändert hat.

Bezüglich des Wegfalles der im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 an dieser Stelle enthaltenen Bestimmung über die Nachsicht vom Erfordernis des Mindestalters siehe die Erläuterungen zu § 8.

Zu § 27:

Gemäß § 13 Abs. 6 sind Personen, die durch ein Gerichtsurteil eines Gewerbes verlustig erklärt wurden oder denen die Gewerbeberechtigung entzogen worden ist, von der Gewerbeausübung auszuschließen, wenn durch die Ausübung des Gewerbes der Zweck der Verlustigklärung oder der Entziehung vereitelt werden könnte. Im Falle des einwandfreien Verhaltens dieser Personen durch längere Zeit soll es ihnen aber im Wege einer Nachsicht möglich gemacht werden, trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 wieder mit der Gewerbeausübung zu beginnen; dadurch wird verhindert, daß diese Personen auch bei einwandfreiem Verhalten ihr ganzes Leben lang bestimmte Gewerbe nicht mehr ausüben dürfen.

Zu § 28 (Nachsicht vom Befähigungsnachweis):

Der Gang der gewerblichen Ausbildung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen genau geplant und zumeist durch in Prüfungsordnungen festgelegte Prüfungsanforderungen näher umrissen; die Regelung der Ausbildung ist in jahrzehntelangen Erfahrungen entwickelt worden. Es ist erwünscht, daß der Berufsanwärter diesen erprobten Weg nimmt.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß unter Umständen auf einem anderen Weg derselbe Ausbil-

dungsstand erreicht werden kann; beispielsweise kann ein begonnenes technisches Studium in Verbindung mit einer Verwendungszeit im Gewerbe zu einem sehr guten Ausbildungsergebnis führen. Wird der tatsächliche Berufswunsch erst später erkannt oder versperren besondere Umstände den normalen Ausbildungsweg, so darf die auf anderem Wege erreichte Befähigung nicht mißachtet werden.

Zu Abs. 1: Voraussetzung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist nach dieser Bestimmung:

1. die volle (nicht nur eine „hinreichende“) Befähigung; nicht die Befähigung wird nachgesehen, sondern nur der regelmäßig geforderte Nachweis dieser Befähigung und
2. die Erbringung des vorgeschriebenen (materiellen oder auch nur förmlichen) Befähigungsnachweises ist dem Nachsichtswerber aus persönlichen Gründen nicht zuzumuten oder objektive Momente sprechen für eine Nachsicht sowie
3. das Fehlen von Ausschließungsgründen.

§ 6 Z. 1 des Opferfürsorgegesetzes, wo die Begünstigungen von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf dem Gebiete des Gewerbetriebes geregelt werden, wird durch § 368 nicht berührt (siehe die Erläuterungen zu § 368); diese Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes sieht u. a. vor, daß bei Dispenserteilungen die erforderliche Rücksichtswürdigkeit jedenfalls als gegeben anzunehmen ist. In der geltenden Gewerbeordnung kommt das Erfordernis der persönlichen Rücksichtswürdigkeit in der Regel dadurch zum Ausdruck, daß Nachsichten nur „ausnahmsweise“ erteilt werden dürfen (vgl. § 13 d Abs. 1 bis 3, § 14 c Abs. 1 und § 23 a Abs. 2 der geltenden GewO). Die Vorlage sieht die Nachsichtsvoraussetzung einer persönlichen Rücksichtswürdigkeit im Sinne des § 6 Z. 1 des Opferfürsorgegesetzes in Z. 1 lit. a vor. Das Vorliegen dieser Nachsichtsvoraussetzung wird daher bei Inhabern von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Z. 1 des Opferfürsorgegesetzes jedenfalls anzunehmen sein.

Zu Abs. 2 bis 6: Mit diesen Bestimmungen wird für die in der Verwaltungspraxis vorkommenden besonderen Fälle vorgesorgt:

1. Der Nachsichtswerber spricht die Nachsicht vom Befähigungsnachweis an, sein Ausbildungsstand rechtfertigt jedoch nicht die volle Nachsicht; es könnte etwa nur die Nachsicht von der Lehrabschlußprüfung gerechtfertigt sein (Abs. 2).
2. Der Nachsichtswerber beabsichtigt nur eine Teiltätigkeit des Gewerbetriebes auszuüben, er ist auf seinem Spezialgebiet Fachmann; die Nach-

sicht darf nur für die Teiltätigkeit, die der Nachsichtswerber beherrscht, erteilt werden (Abs. 3).

3. Der Nachsichtswerber besitzt zwar die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen; eine Befähigung zur Ausbildung von Lehrlingen ist aber nicht anzunehmen, weshalb das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen auszuschließen ist (Abs. 3).
4. Der Nachsichtswerber war beispielsweise in einer Möbelfabrik Werkmeister, übersiedelt aus Gesundheitsrücksichten in ein Dorf und will die überall laufend anfallenden Tischlerarbeiten ausführen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Bedarf an kleineren handwerklichen Arbeiten — besonders auf dem Lande — oft ungedeckt bleibt, weil ein voll befähigter nach einem Standort und Aufgabenbereich mit größeren Verdienstmöglichkeiten trachtet (Abs. 4).
5. Häufig wird mit dem Hinweis darauf, daß ein Betrieb sofort übernommen werden könnte, um eine befristete Dispens gebeten; der Nachsichtswerber hat die ehrliche Absicht, innerhalb eines Jahres die Meisterprüfung abzulegen, doch ist er beruflich so überlastet, daß ihm dies nicht gelingt; ein Jahr später ersucht er neuerlich um eine befristete Nachsicht oder um die volle Nachsicht, jedenfalls führt er den Betrieb weiter. Befristete Nachsichten bringen die Behörde in eine gewisse Zwangslage und sollen daher nur in den im Abs. 5 angeführten Fällen erteilt werden dürfen.

Zu Abs. 7: Wenn auch der Grundsatz, daß ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt nur im Umfange des Antrages ergehen darf, keinen besonderen positivrechtlichen Niederschlag finden müßte, wird dennoch wegen der in der Praxis häufig vorkommenden Fälle eine entsprechende Klarstellung für zweckmäßig erachtet. Hat der Nachsichtswerber die Nachsicht vom vollen Befähigungsnachweis erbeten, kann sie aber nur eingeschränkt erteilt werden, so soll sie nur gewährt werden, wenn dem Nachsichtswerber mit der Teilmachsicht gedient ist.

Zu den Nachsichten überhaupt ist noch zu bemerken:

Eine Nachsicht darf nur gewährt werden, wenn es sich um ein in gewerblichen Vorschriften vorgesehene Erfordernis handelt. Dagegen kann die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht zum Zweck einer besseren Qualifikation und Bezahlung eines Unselbständigen gewährt werden. Ferner soll eine Nachsicht — auch vom Befähigungsnachweis — immer nur die Ausnahme bilden, und darf nicht eine Regel werden.

Zu 6: Umfang der Gewerbeberechtigung**Zu § 29:**

Mit dieser Bestimmung wird im wesentlichen die Regelung des § 36 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung übernommen. Auf folgende Änderungen wird hingewiesen:

Nach geltendem Recht sind für den Umfang einer Gewerbeberechtigung in erster Linie der Wortlaut des Gewerbescheines, der Gewerbeanmeldung oder der Konzession und in zweiter Linie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Nun ist es nicht richtig, daß der Wortlaut des Gewerbescheines usw. zur Beurteilung ausreichen kann; von allem Anfang an muß wahrgenommen werden, in welche Kategorie der Gewerbe die betreffende Tätigkeit fällt.

Diese Bestimmung sieht vor, daß für die Beurteilung durchwegs der Wortlaut des Gewerbescheines, der Anmeldung oder des Bescheides, mit dem die Konzession erteilt worden ist, „im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften“ maßgebend sein soll. Nur wenn dies zur Beurteilung nicht ausreicht, kann ein Zweifelsfall entstehen. Die weiteren Beurteilungsmomente entsprechen dem geltenden Recht. Das in dem im Jahre 1966 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer Gewerbeordnung enthaltene Beurteilungskriterium der örtlichen Übung wurde deswegen nicht in die Bestimmung aufgenommen, weil regionalen Unterschieden hinsichtlich des Umfangs von Gewerbeberechtigungen vorgebeugt werden soll.

Welchem der im § 29 aufgezählten Gesichtspunkte größere Bedeutung beizumessen ist, wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein.

Zu § 30:

Schon derzeit werden von Handwerkern gelegentlich Leistungen verwandter Handwerke im untergeordneten Umfang erbracht. Mit der Bestimmung des § 30, der sohin der geltenden Praxis entspricht, wird einem Antrag der Bundeswirtschaftskammer Rechnung getragen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung knüpft an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an, derzufolge die bestimmten handwerksmäßigen Gewerben zuzurechnenden Tätigkeiten, die ohne das Erfordernis menschlicher Fertigkeit, also z. B. durch einen Automaten, ausgeübt werden, aus dem Rahmen des § 1 b Abs. 1 der geltenden GewO herausfallen (vgl. VwGH Erk. v. 27. X. 1964, Zl. 497/64, und vom 11. III. 1958, Slg. 4603). Tätigkeiten, die nach den charakteristischen Merkmalen der dabei verrichteten Arbeitsvorgänge einen integrierenden Bestandteil eines an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden, sol-

len selbstverständlich auch weiterhin dem betreffenden Gewerbe vorbehalten sein (vgl. hiezu VwGH. Erk. vom 27. X. 1964, Slg. 6468, vom 9. XI. 1965, Zl. 2377/64, und vom 1. IV. 1970, Zl. 1336/69). Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich des § 31 fallen und daher als freie Gewerbe ausgeübt werden können, werden u. a. die durch Automaten verrichteten Tätigkeiten, ferner z. B. auch die Tätigkeiten der Fensterabdichter, Kistentischler und Stabzieher sein.

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Streichung dieser Bestimmung beantragt. Es wurde in diesem Antrag im wesentlichen ausgeführt, es sei durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ohnehin hinreichend klargestellt, wann Teiltätigkeiten von Handwerken als freie Gewerbe angemeldet werden können. Die ausdrückliche Regelung im § 31 hingegen sei nicht zweckmäßig, weil dies zur Zerlegung des Berechtigungsumfanges der einzelnen Handwerke und gebundenen Gewerbe führen könnte; durch Zusammensetzung mehrerer solcher Teiltätigkeiten könnte ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe ohne Erbringung des Befähigungsnachweises ausgeübt werden.

Bei dieser Argumentation wird aber übersehen, daß sich die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf § 1 b Abs. 1 der geltenden GewO stützt. § 1 b Abs. 1 der geltenden GewO, der als handwerksmäßige Gewerbe solche Gewerbe bezeichnet, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und eine längere Verwendung in demselben erfordern, wird aber nach dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung nicht mehr dem Rechtsbestand angehören und daher auch nicht mehr bei der Beurteilung von Fragen des Umfangs von Gewerbeberechtigungen herangezogen werden können. Da § 31 in der neuen Gewerbeordnung für die gebundenen Gewerbe und Handwerke auch jene Funktion übernehmen soll, die § 1 b Abs. 1 der geltenden GewO für die derzeitigen handwerksmäßigen Gewerbe hat, kann auf diese Bestimmung nicht verzichtet werden, zumal ja keine Legaldefinition der Handwerke und der gebundenen Gewerbe vorgesehen ist. Zu bemerken ist noch, daß § 31, ebenso wie § 1 b Abs. 1 der geltenden GewO, von dem Standpunkt ausgeht, daß Tätigkeiten, die innerhalb eines Handwerkes oder eines gebundenen Gewerbes ausgeübt werden, nur dann als eigenes freies Gewerbe ausgeübt werden können, wenn zu deren ordnungsmäßiger Verrichtung nicht Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen notwendig sind, deren Erwerb regelmäßig im Rahmen der durch den Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die Gewerbebehörden oder der Verwaltungsgerichtshof die Frage, ob eine Teiltätigkeit eines Handwerkes

oder gebundenen Gewerbes als eigenes freies Gewerbe ausgeübt werden kann, in Hinkunft nach anderen Grundsätzen als bisher lösen werden.

Hingegen wurde dem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Streichung des § 28 des zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes der GewO 1971 Rechnung getragen. Da die Vorlage ohnehin eine Vielzahl von Bestimmungen enthält, die die Frage der Rechte der Gewerbetreibenden bezüglich der Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe regeln, war die praktische Bedeutung dieser Bestimmung, die versuchte, eine allgemeine Regelung dieser Fragen zu treffen, eher zu verneinen. Auch würde das Nebeneinander der allgemeinen Regelung und der zahlreichen Sonderregelungen schwierige Fragen für die Vollziehung bringen, die sich in zahlreichen Umfangsverfahren niederschlagen würden, worauf ein Amt der Landesregierung im Begutachtungsverfahren treffend hingewiesen hat.

Zu §§ 32 bis 37:

Die §§ 32 bis 37 enthalten Bestimmungen über bestimmte Rechte der Gewerbetreibenden. § 33 Abs. 1 Z. 3 und § 36 (Rechte der Erzeuger und Dienstleistungsgewerbetreibenden zur Übernahme von Gesamtaufträgen) sowie § 35 (Rechte der Händler zur Übernahme von Bestellungen) sollen zur Beseitigung der einer rationellen Zusammenarbeit entgegenstehenden Hindernisse beitragen.

Dem Ausbau der Rechte der Gewerbetreibenden dienen u. a. weiters nachstehende — zum Teil im II. Hauptstück enthaltene — Bestimmungen: § 32 (Erweiterung des Instandhaltungsrechtes der Gewerbetreibenden um das Instandsetzungsrecht), § 33 (Rechte der Erzeuger), § 95 (Rechte der Bäcker), § 96 (Rechte der Fleischer), § 103 (Rechte der Zuckerbäcker), § 34 (Rechte der Händler), § 36 (Rechte der Dienstleistungsgewerbetreibenden), § 187 (Rechte des Gastgewerbes), § 37 (Rechte zur Führung von Nebenbetrieben); siehe auch § 50 hinsichtlich der Erweiterung des Rechtes zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten.

Die in den §§ 32 bis 36, 95, 96 und 103 angeführten Befugnisse der Gewerbetreibenden können auch Tätigkeiten umfassen, die den ausschließlichen Gegenstand eines anderen Gewerbes bilden, auch wenn es sich hierbei um vorbehaltenen Tätigkeiten konzessionierter Gewerbe handelt (vgl. jedoch § 34 Abs. 1 und § 149 Abs. 5).

Im Hinblick auf § 38 Abs. 2 stehen die Rechte der §§ 32 bis 37 usf. nicht nur den Gewerbetreibenden selbst, sondern auch den gemäß § 40 bestellten Pächtern zu.

Die Rechte gemäß den §§ 32 bis 37 wurden nicht Nebenrechte genannt, weil sie den Gewerbetreibenden nicht bloß im „untergeordneten Umfang“ und sohin nicht bloß „nebenher“ zustehen sollen (vgl. die Erl. zu § 33 Abs. 1 Z. 6). Dort, wo das Recht den Gewerbetreibenden nur beschränkt zustehen soll, wird dies in der betreffenden Ziffer entsprechend zum Ausdruck gebracht (vgl. z. B. § 33 Abs. 1 Z. 6 und Z. 7).

Zu § 32:

Zu Abs. 1: Das „gewerbliche Selbstbedienungsrecht“, das gegenwärtig im § 37 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung verankert ist, bezieht sich nach Wortlaut und Fundstelle — ebenso wie das Recht zu Vollendungsarbeiten (§ 37 Abs. 1) — nur auf Erzeugungsgewerbetreibende, wurde aber nie so eng ausgelegt. Um zu einer wirtschaftsnahen Interpretation zu gelangen, wird dem Ausdruck „sonstige Behelfe des Betriebes“ eine sehr umfassende Auslegung gegeben (vgl. die Beispiele bei Heller, a. a. O. S. 792).

Da die Fassung des § 37 Abs. 2 der geltenden GewO („Werksvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Behelfe des Betriebes“), zu sehr auf die Erzeugung hinweist, wurde die Aufzählung der Instandhaltungsobjekte allgemeiner gefaßt und ergänzt. Unter Betriebseinrichtungen sind Maschinen, Apparate, Druckbehälter, Anlagen für die Umwandlung, Weiterleitung und Verteilung von Energie, Fördereinrichtungen usw. zu verstehen. (Vgl. auch § 33 Abs. 1 Z. 8 und § 36, wonach die Erzeuger und Dienstleistungsgewerbetreibenden u. a. berechtigt sind, ihre Maschinen auch anzufertigen.) Unter sonstige mechanische Einrichtungen fallen z. B. Hub- und Kipptore. Unter Betriebsmitteln sind insbesondere Werkzeuge, Leitern, Gerüste, Transportmittel oder Verkehrsmittel gemeint. Der Kreis der in Betracht kommenden Betriebsbehelfe wurde also gegenüber dem § 37 Abs. 2 der geltenden GewO erweitert. Außerdem wurden entsprechend einem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch auch noch die Betriebsgebäude einbezogen; hierbei ist allerdings besonders darauf hinzuweisen, daß Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Betriebsgebäuden von Gewerbetreibenden nur insoweit ausgeführt werden dürfen, als nicht andere Vorschriften (insbesondere die baurechtlichen Vorschriften) die Ausführung solcher Arbeiten durch bestimmte Gewerbetreibende vorschreiben.

Darüberhinaus soll das bisher im § 37 Abs. 2 der geltenden GewO enthaltene Recht nicht mehr auf die Instandhaltung beschränkt bleiben, sondern auch auf die Instandsetzung der Betriebseinrichtungen und sonstigen in dieser Bestimmung angeführten Objekte ausgedehnt werden. Es soll in Hinkunft jeder Gewerbetreibende die Möglichkeit haben, in dem in dieser Bestimmung

zulässigen Rahmen erforderliche Instandsetzungen selbst durchzuführen. Dieses Selbstbedienungsrecht soll damit weitgehend den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepaßt werden.

Zu Abs. 2: Abs. 2 entspricht einem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Antrag, in dem vor allem darauf hingewiesen wurde, daß die Verwendung entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zumindest zu den im § 32 erwähnten Arbeiten, die gefährlich sind, schon derzeit im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit üblich ist.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung über den zulässigen Werkverkehr dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 33:

Zu Abs. 1: Der einleitende Satz bringt — entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens — zum Ausdruck, daß die im § 33 aufgezählten Rechte den zur Erzeugung berechtigten Gewerbetreibenden zustehen, gleichgültig, ob sie ihre Erzeugungsberechtigung tatsächlich ausüben oder sich nur auf Reparaturtätigkeiten beschränken. So stehen die im § 33 angeführten Rechte z. B. auch den Uhrmachern, die in der Regel heute keine Uhren mehr selbst erzeugen, sondern nur Uhren reparieren, zu.

Die Bestimmung, daß die im § 33 aufgezählten Rechte den zur Erzeugung berechtigten Gewerbetreibenden nur soweit zustehen, als „gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“, dient der Klarstellung. Hiedurch wird auch Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 34 hergestellt.

Zu Z. 1 (Planung): Die Vorlage hält es für notwendig, das Recht der Erzeuger, Arbeiten lediglich (also ohne Beziehung auf eine spätere tatsächliche Durchführung) zu planen, ausdrücklich anzuführen, obwohl auch wie bisher der Standpunkt vertreten werden könnte, die Planung der Arbeit sei bloß ein Teil der Arbeit; um diesbezüglich jeden Zweifel auszuschließen, soll dieses Recht gesondert angeführt werden.

Selbstverständlich dürfen Gewerbetreibende nur solche Arbeiten planen, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen und nur insoweit, als gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Zu Z. 2 (Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten): § 37 Abs. 1 erster Satz der geltenden Gewerbeordnung lautet:

„Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen.“

Obwohl der Satz mit den Worten „Jeder Gewerbetreibende“ beginnt, wird aus dem Text

(„seiner Erzeugnisse“) deutlich, daß es sich um ein Recht nur des Erzeugers handelt. In der Verwaltungspraxis wird dieses Nebenrecht als das Recht zu Vollendungsarbeiten bezeichnet, weil es sich meistens um solche handelt.

Da es zweifelhaft zu sein schien, in welcher Erzeugungsphase der Gewerbetreibende in die Sphäre eines anderen Gewerbes eingreifen darf, spricht die Vorlage nunmehr von „Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten“. Eine Schranke des Rechtes, in andere Gewerbe einzugreifen, liegt darin, daß es sich bei den Vorarbeiten und bei den Vollendungsarbeiten um Arbeiten handeln muß, die dazu dienen, um das Produkt absatzfähig (marktfähig) zu machen. Die Schranke, daß es sich um Nebenarbeiten handelt, die notwendig sind, um das Erzeugnis absatzfähig zu machen, gilt auch für Vorarbeiten.

Zu Z. 3 (Übernahme von Gesamtaufträgen): Hier handelt es sich um neues Recht, mit dem den Realitäten des Lebens Rechnung getragen werden soll. Wer eine Bettbank in Auftrag geben will, soll sich an seinen Tischler und an seinen Tapezierer wenden können, den Gesamtauftrag aber auch dem Tischler oder dem Tapezierer erteilen können; der Gewerbetreibende soll den Auftrag übernehmen können, auch wenn sein Arbeitsanteil nicht überwiegt und daher die Übernahme des Auftrages durch das Recht zu Vollendungsarbeiten nicht gedeckt wäre. Hat er den Auftrag übernommen, wird er allerdings neben den Arbeiten seines Gewerbes Fremdarbeiten nur im Umfang von „Vollendungsarbeiten“ selbst ausführen dürfen; was darüber hinausgeht, muß er von den betreffenden Gewerbetreibenden ausführen lassen. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß derzeit schon die Übernahme eines Gesamtauftrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gemäß § 2 des Baugewerbesgesetzes dem Baumeister gestattet ist; er hat sich jedoch der zu diesen Arbeiten berechtigten Gewerbetreibenden „zu bedienen“, d. h. er ist gegenüber den anderen Gewerbetreibenden Auftraggeber (vgl. nunmehr § 153 Abs. 2 der Vorlage). Was sich im Baugewerbe bewährt hat, weil der Auftraggeber nicht genötigt ist, mit zahlreichen Professionisten zu verhandeln und weil es die Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden fördert, soll auch für andere Produktionszweige möglich sein. Der Vorschlag der „rechtlichen und faktischen Trennung von Auftragsübernahme und Auftragsausführung“ wurde auch auf einer Arbeitstagung „Handwerk und Hochkonjunktur“ in Überlingen im Oktober 1961 von Dr. Kolben-schlag, Zentralverband des Deutschen Handwerkskammertages, vorgebracht. Die neuzeitlichen „komplexen Bedürfnisse“ erfordern eben überall vom Gewerbe die Anpassung und vom Gewerberecht die Legalisierung dieser Anpassung.

Zu Z. 4 (Verpackungen): Diese Bestimmung übernimmt die Regelung des § 37 Abs. 2 zweiter Satzteil der geltenden Gewerbeordnung mit folgenden Änderungen:

1. Da die dem Vertrieb dienenden Hilfsmittel in der Hauptsache Verpackungen und Umhüllungen sind, werden diese zunächst angeführt und in einem Klammersausdruck demonstrativ aufgezählt; die Etiketten werden gesondert genannt. Die Aufzählung der Verpackungen und Umhüllungen, die die Erzeuger dieser Waren bisher konzessionsfrei bedrucken dürfen, im § 21 Abs. 2 lit. b der Gewerbeordnung i. d. F. d. GewO Nov. 1957 wird hier um die Kisten erweitert. Zu den sonstigen handelsüblichen Hilfsmitteln gehören etwa Briefumschläge, Prospekte und Gebrauchsanweisungen.
2. Den Herstellern von Emballagen ist auf Grund der GewO Novelle 1957 (§ 21 Abs. 2 lit. b) das Recht zum Bedrucken ihrer eigenen Erzeugnisse nur auf Grund der Anmeldung des entsprechenden freien Gewerbes gestattet. Z. 4 soll den Gewerbetreibenden, die ihre Verpackungen und Umhüllungen bedrucken wollen, die bisher von ihnen verlangte Gewerbeanmeldung erspart bleiben. Z. 5 räumt diese Befreiung auch den sonstigen Erzeugern von Emballagen ein.
3. Da den Gewerbetreibenden nur die Herstellung der dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Hilfsmittel gestattet ist, sind die bisher im § 37 Abs. 2 GewO enthaltenen Worte „für den Bedarf des eigenen Betriebes“ entbehrlich.

Zu Z. 5: Dieser Bestimmung zufolge soll das Bedrucken von Webwaren etc. sowie von Verpackungen u. dgl. den Erzeugern dieser Waren gestattet sein, ohne hierfür eine Gewerbeberechtigung erlangen zu müssen. Soweit der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt, sollen auch zugekaufte Erzeugnisse gleicher Art bedruckt werden dürfen. Das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren sowie von Kunstharzgegenständen bildet — für sich allein ausgeübt, wenn es über den Rahmen der Z. 5 hinausgeht — den Gegenstand eines freien Gewerbes (siehe § 112 Abs. 3 Z. 2 und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Zu Z. 6 (Verkauf fremder Erzeugnisse): Die knappe Aussage des § 37 Abs. 3 der geltenden Gewerbeordnung

„Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.“

bedeutet, daß der Erzeuger nicht nur die von ihm selbst hergestellten Waren verkaufen, sondern auch „Waren gleicher Art bei einem anderen

befugten Erzeugungs- oder Handelsgewerbetreibenden einkaufen und sie dann weiterverkaufen kann“ (Hellers Kommentar, a. a. O. S. 796). Der Gesetzesstelle ist nicht zu entnehmen, daß es sich um Waren gleicher Art handeln muß. Da jedoch niemals ein Zweifel daran aufgetaucht ist, daß der Schuhmacher neben den von ihm erzeugten Schuhen auch z. B. leichte Fabriksschuhe und Hausschuhe verkaufen darf, nicht aber den Verkauf anderer Waren auf diese Bestimmung stützen kann, wird es genügen, die der Lehre entsprechende Beschränkung auf den Verkauf von „Erzeugnissen gleicher Art“ in den Gesetzestext aufzunehmen, ohne den Begriff der „gleichen Art“ näher zu umschreiben. Aus dem Begriff der Nebenrechte — von denen § 37 der geltenden Gewerbeordnung allein handelt — ergibt sich, daß es sich beim Verkauf fremdgefertigter Waren um eine Nebentätigkeit handeln muß, daß diese Nebentätigkeit also im Verhältnis zu der Haupttätigkeit untergeordnet sein muß. Der Begriff „in untergeordnetem“ (oder nebensächlichem) Umfang ist überall, wo ihn die geltende Gewerbeordnung verwendet (vgl. etwa § 17 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 und Abs. 3) eine Quelle der Unsicherheit und des Streitigen. Die Praxis neigte dazu, bis zu 49% der Nebentätigkeit im Verhältnis zur Haupttätigkeit zuzulassen, wobei aber wieder zweifelhaft war, ob sich die Prozentrechnung auf den mengenmäßigen oder wertmäßigen Umsatz beziehen soll. Die Vorlage vermeidet daher den Ausdruck „in untergeordnetem Umfang“ und stellt auf den Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb ab.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen dieser Charakter noch erhalten bleibt, wird wohl auch nicht immer leicht zu lösen sein, doch wird mit dieser Fassung jeder perzentuellen und damit sinnwidrigen Lösung und der Frage, während welcher Zeit die Unterordnung etwa überschritten werden darf, aus dem Wege gegangen. Selbst wenn die Erzeugung, etwa wegen eines Brandes oder Umbaues, vorübergehend ganz eingestellt wird und nur vom Lager abverkauft wird, kann der Charakter des Erzeugungsbetriebes sehr wohl erhalten bleiben. Bemerkt wird, daß den Erzeugungsgewerbetreibenden — mangels einer einschränkenden Bestimmung — auch das Recht zusteht, neben neuen Waren gebrauchte Waren zu verkaufen. Die Ergänzung, auch entsprechendes Zubehör verkaufen zu dürfen, trägt einer im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregung Rechnung und nimmt auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Bedacht.

Einem weiteren im Begutachtungsverfahren gestellten Antrag entsprechend, soll den Erzeugern auch das Recht eingeräumt werden, den Verkauf fremder Erzeugnisse gleicher Art wie der selbsterzeugten und entsprechenden Zubehörs zu vermitteln, allerdings nur unter der auch im § 34 Abs. 1 Z. 3 vorgesehenen Ein-

schränkung, daß bloß der Verkauf an Privatpersonen vermittelt werden darf. Die Vermittlung des Verkaufes von Waren an Personen, die sie zum Betrieb ihrer Geschäfte benötigen, soll dem Gewerbe der Handelsagenten vorbehalten bleiben.

Zu Z. 7: Neben dem Verkauf von Waren nimmt das Vermieten von Waren im Rahmen der modernen Absatzmethoden einen immer breiteren Raum ein, wie dies etwa bei Fernsehapparaten, Kraftfahrzeugen, Erzeugnissen der Telefonindustrie etc. der Fall ist. Während in einzelnen Branchen das Vermieten der Waren neben dem Verkauf der Waren nur einen bescheidenen Raum einnimmt, ist es in anderen Fällen so, daß die Waren vornehmlich vermietet werden; in bestimmten Fällen werden die betreffenden Erzeugnisse, wie etwa bestimmte Fotokopierapparate, Datenverarbeitungsmaschinen etc. ausschließlich im Wege der Miete zur Verfügung gestellt. Es war daher gerechtfertigt klarzustellen, daß den Erzeugern diese im modernen Wirtschaftsleben längst eingebürgerte Absatzmethode zusteht (vgl. § 34 Abs. 1 Z. 2 hinsichtlich des den Händlern ebenfalls zustehenden Vermietungsrechtes).

Unter der Voraussetzung, daß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt, dürfen auch fremde Erzeugnisse gleicher Art, sowie entsprechendes Zubehör vermietet werden. Bemerkt sei, daß wer zum Verkauf und zur Vermietung von Waren gewerberechtlich befugt ist, selbstverständlich auch zum Absatz der Waren im Rahmen von Kauf-Mietverträgen berechtigt ist.

Voraussetzung für die Vermietung sowohl der eigenen Erzeugnisse als auch der Fremderzeugnisse gemäß § 33 Abs. 1 Z. 7 ist jedoch, daß das Vermieten der betreffenden Waren nicht etwa überhaupt gesetzlich verboten ist (arg. die Worte „sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist...“).

Zu Z. 8: Viele Erzeugungsbetriebe, insbesondere der Industrie, planen und entwickeln ihre Maschinen, Werkzeuge oder gesamten Anlagen selbst. Da die Fertigstellung solcher Werkseinrichtungen oft zahlreiche Versuche im eigenen Betrieb voraussetzt, können derartige Arbeiten ihrer Natur nach nicht an fremde Unternehmen übertragen werden.

Zu Z. 9: Einem im Begutachtungsverfahren gestellten Antrag entsprechend, soll den Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung berechtigt sind, nicht nur die Montage und Aufstellung der eigenen Erzeugnisse, sondern auch der fremden Erzeugnisse gleicher Art, die sie auf Grund der Bestimmung der Z. 6 verkaufen dürfen, gestattet sein. Dieser Bestimmung wird z. B. besondere Bedeutung bei der Aufstellung und Montage von

ganzen Werkseinrichtungen zukommen. Unter „Aufstellung und Montage“ kann selbstverständlich nicht die Tätigkeit eines Ziegelwerkes verstanden werden, das seine Ziegel (als Dachdecker) verlegt.

Die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Beschränkung, daß dem Erzeuger die Reparatur von Erzeugnissen im Rahmen seiner Berechtigung nur soweit zustehen soll, als „der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt“, wurde gestrichen, da sich schon derzeit viele kleinere Erzeugungsbetriebe wie z. B. Schuhmacher oder Landmaschinenbauer überwiegend mit Reparaturarbeiten beschäftigen und die Entwicklung in der Richtung einer weiteren Spezialisierung der Kleinbetriebe auf Reparaturarbeiten geht.

Zu Z. 10: Für den Verkauf von Büchern oder sonstigen Druckwerken, die Gebrauchsanleitungen enthalten, soll keine sonstige Gewerbeberechtigung erforderlich sein.

Im übrigen sei auf § 36 Abs. 1 erster Satz verwiesen, wonach die oben behandelten, den Erzeugern eingeräumten Rechte auch den Dienstleistungsgewerbetreibenden sinngemäß zustehen, sofern der Charakter als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Zu Abs. 2: Zur Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen sind grundsätzlich nur die zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden befugt. Dieser Grundsatz gilt aber nur soweit, als nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen (z. B. hinsichtlich der Aufzüge, Dampfkessel). In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß die im § 33 Abs. 2 den Erzeugern eingeräumten Rechte gemäß § 36 Abs. 1 auch den Dienstleistungsgewerbetreibenden sinngemäß zustehen.

Bemerkt wird, daß durch diese Bestimmung auch klargestellt wird, daß die Überprüfung von Blitzschutzanlagen nur von Gewerbetreibenden durchgeführt werden darf, die zur Ausübung einer Konzession für die Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe oder der Unterstufe oder der Errichtung von Blitzschutzanlagen berechtigt sind, auch wenn als die der Konzessionspflicht unterliegende Tätigkeit im § 165 nur die Errichtung von Blitzschutzanlagen genannt wird (siehe auch die §§ 164 und 165 und die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen). Dadurch, daß nicht mehr wie im § 15 Abs. 1 Z. 26 der geltenden GewO in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1965 die Überprüfung von Blitzschutzanlagen ausdrücklich unter die Konzessionspflicht gestellt wird, wird also diesbezüglich keine Änderung der Rechtslage bewirkt.

Zu § 34:

Neben den Bestimmungen über die allen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte zur Instandhaltung und Instandsetzung der Betriebseinrichtungen usw. (§ 32) und über das Recht der Händler zur Übernahme von Bestellungen (§ 35) sollen die Bestimmungen des § 34 der Entwicklung Rechnung tragen. Zum Teil soll durch diese Bestimmungen für gewisse, vielfach schon eingebürgerte Tätigkeiten des Handels eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu Abs. 1 Z. 1: Der Verkauf gebrauchter Waren ist schon bisher in manchen Zweigen des Handels üblich gewesen. Vor allem spielt der Handel mit gebrauchten Waren im Autohandel eine bedeutende Rolle, da ja beim Verkauf eines neuen Wagens vielfach der gebrauchte Wagen übernommen wird.

Zu Z. 2: Die Vermietung (der „Verleih“) von Waren durch Händler ist in die modernen Verkaufsmethoden einbezogen worden. Die zuerst vermieteten Waren können dann vom Mieter, dem Käufer, ins Eigentum übernommen werden. So ist die Vermietung von Waschmaschinen, Büromaschinen besonderer Art, Fernsehapparaten, bei vorübergehendem Bedarf usw. von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Selbstverständlich darf das Vermieten von Waren nicht mit einer Vermittlung von Arbeitskräften verbunden sein. Siehe in diesem Zusammenhang § 9 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, demzufolge jede auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit grundsätzlich untersagt und nur die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften an Dritte im Rahmen des § 9 Abs. 4 gestattet ist. Siehe auch § 104 Abs. 1 lit. c Z. 23 der Vorlage, derzufolge das Vermieten von Kraftfahrzeugen nur ohne Beistellung des Lenkers gestattet ist.

Zu Z. 3: Auch die unter dieser Ziffer näher bezeichneten Vermittlungstätigkeiten sind in manchen Handelszweigen, so im Juweliergeschäft, aber auch im Autohandel, schon bisher üblich. Die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren zwischen Gewerbetreibenden ist als Gewerbe der Handelsagenten auf Grund der Bestimmung der Z. 3 nicht zulässig.

Zu Z. 6 und 7: Hier werden die Bestimmungen des § 38 a Abs. 1 letzter Halbsatz der geltenden Gewerbeordnung, wonach der Inhaber eines Handelsgewerbes berechtigt ist „jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstand haben“, grundsätzlich übernommen und — wohl im allgemeinen Interesse — wesentlich

erweitert. Während der Händler nach der geltenden Rechtslage lediglich als zur Anpassung der Waren an die individuellen Bedürfnisse des (einzelnen) Käufers befugt angesehen wird, soll er in Zukunft auch zur Anpassung der Waren an die Bedürfnisse des Marktes, also der (zukünftigen) Kunden schlechthin, sohin auch zur Anpassung auf Vorrat (für die Bedürfnisse von Personen, die im Zeitpunkt der Anpassungstätigkeit als Käufer noch nicht feststehen) befugt sein. So soll beispielsweise dem Baustoffhändler das Kürzen von Platten, dem Eisenhändler das Zurichten und Biegen der Baueisen, dem Papierwarenhändler das Schneiden von Papier auf Vorrat gestattet sein. Auch wird beispielsweise dem Reifenhändler die Montage der verkauften Reifen, das Auf- und Abmontieren und das Auswuchten der Reifen gestattet sein. Eine komplizierte Montage darf der Händler zufolge der einschränkenden Fassung der Z. 7 des § 34 Abs. 1 nicht ausführen. Doch wird z. B. dem Händler mit Fernsehgeräten das Aufstellen von Fensterantennen nicht zu verwehren sein. Der Händler hat auch bei diesen Arbeiten selbstverständlich alle Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Zu Z. 8 und 9: Bei optischen und feinmechanischen Industriegeräten von höchster technischer Vollendung, die vielfach der Wissenschaft, Technik, Medizin oder Wirtschaft dienen, sind Pflege, Service und Reparatur von entscheidender Bedeutung. Da das Service an diesen Geräten vornehmlich in Überprüfung, Teilersatz und eventueller Ergänzung besteht, sind zu seiner Durchführung reichhaltige Ersatzteillvorräte notwendig, die bei den nichtspezialisierten feinmechanischen Werkstätten oft nicht vorhanden sind.

Die wirtschaftlich-technische Entwicklung hat es aber auch mit sich gebracht, daß im Haushalt neben Radio- und Fernsehapparaten immer mehr Geräte verwendet werden, die einer regelmäßigen Wartung bedürfen (Waschmaschinen, Mixer, Rasierapparate usw.). Dieses Bedürfnis nach Service können aber die hiezu in erster Linie berufenen Handwerke nur ausnahmsweise erfüllen, zumal es sich vielfach um Spezialapparate handelt, bei denen ein entsprechendes Service nur vom Erzeuger oder allenfalls durch vom Erzeuger geschulte Personen möglich ist.

Es ist notwendig, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, damit ein klagloses Funktionieren dieser Geräte sowohl im qualifizierten Einsatz als auch im Haushalt gewährleistet ist. Ohne ein entsprechendes Service ließen sich diese Geräte nicht oder jedenfalls nur schlechter verkaufen, sodaß die hier vorgeschlagenen Bestimmungen ebenso im Interesse der Kunden wie der Händler wie auch der Produzenten gelegen sind.

Zu Z. 10: Hinsichtlich dieser Befugnis siehe die Ausführungen zu Z. 10 des § 33 Abs. 1.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung verpflichtet den Händler, für die regelmäßige Wartung („Service“) entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkräfte heranzuziehen. Die Wartung („Service“) etwa feinmechanischer Industriegeräte durch entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkräfte des Händlers ist dem Service durch einen unerfahrenen Käufer vorzuziehen.

Der Abs. 3, der die Ermächtigung enthielt, im Verordnungswege festzustellen, welche Tätigkeiten als Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Marktes, als Montage und Anschluß bzw. als Service und Austausch schadhaft gewordener Bestandteile usf. im Sinne des Abs. 1 Z. 6 bis 9 den Händlern gestattet sein sollen, wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens gestrichen. Im Begutachtungsverfahren wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß eine Präzisierung der genannten Befugnisse wegen der in den Z. 7 und 9 und Abs. 2 jeweils vorgesehenen Einschränkungen nicht erforderlich sei und im übrigen von der Erlassung der Verordnung auch wegen des damit verbundenen großen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden sollte.

Zu § 35:

Diese Regelung übernimmt die den Händlern schon gemäß § 38 a Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung zustehenden Rechte. Aus § 35 ergibt sich, daß die Händler nicht auf den Verkauf der bei ihnen bereits lagernden Waren beschränkt sind. Zum Zwecke der Übernahme von Bestellungen auf Waren, die sie erst beschaffen müssen, sind sie jedenfalls befugt, Maß zu nehmen. Die bestellte Ware können sie etwa bei einem befugten Großhändler einkaufen oder aber von einem befugten Erzeuger neu herstellen lassen.

Händler sollen nicht wie bisher nur zur Entgegennahme von Bestellungen auf Abänderungen und Reparaturen der von ihnen gelieferten Erzeugnisse, sondern schlechthin befugt sein, Bestellungen auf Änderungen, Bearbeitungen oder Instandsetzungen von Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, entgegenzunehmen; die bestellten Arbeiten müssen sie allerdings durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen. Die sonstigen Beschränkungen des bisher geltenden § 38 a GewO konnten als entbehrlich entfallen. Als „Bearbeitung“ von Waren ist jedenfalls auch die Ausarbeitung von belichtetem Fotomaterial anzusehen; eine dem bisherigen § 38 a Abs. 5 GewO entsprechende besondere Bestimmung über dieses Nebenrecht der Fotohändler ist sohin entbehrlich.

Das den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden zustehende selbstverständliche Recht zur Übernahme von Bestellungen auf

Tätigkeiten, zu denen sie auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung befugt sind, mußte hier nicht festgehalten werden. Hinsichtlich des Rechtes der Erzeuger und Dienstleistungsgewerbetreibenden zur Entgegennahme von Gesamtaufträgen sei auf § 33 Abs. 1 Z. 3 und § 36 verwiesen.

Nach der Rechtsprechung stellt die Übernahme von gewerblichen Arbeiten oder Leistungen die Ausübung des betreffenden Gewerbes dar — auch wenn die gewerblichen Leistungen durch befugte Gewerbetreibende erbracht werden — (vgl. u. a. VwGH Erk. vom 25. Mai 1965, Slg. 6705), sofern nicht im Gesetz eine Ausnahmeregelung getroffen ist (vgl. die oben erwähnten §§ 33 Abs. 1 Z. 3, 35 und 36 sowie das gemäß § 104 lit. c Z. 22 gebundene Gewerbe der Übernahme von Arbeiten für die Gewerbe der Chemischputzer oder der Färber).

Zu § 36:

Zu Abs. 1: Auch hier vermeidet die Vorlage die Ausdrücke „in untergeordnetem“ oder „in nebensächlichem Umfang“ (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 Z. 6). Um zum Ausdruck zu bringen, daß die im Abs. 1 niedergelegten Rechte nicht die Haupttätigkeit des Dienstleistungsgewerbetreibenden bilden dürfen, stellt Abs. 1 auf den Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb ab.

Das Recht zum Verkauf von Waren soll den Dienstleistungsgewerbetreibenden nur in den im zweiten Satz des § 36 Abs. 1 aufgezählten Fällen zustehen. Es handelt sich hiebei z. B. um den Verkauf der für eine Reparatur in Betracht kommenden Ersatzteile durch Mechaniker oder Installateure, um den Verkauf von Rasiercreme oder Haarpflegemitteln etc. durch Friseure oder um den Verkauf von Gasverbrauchs- oder Elektrogeräten, die von Gas- und Wasserleitungsinstallateuren oder Elektroinstallateuren angeschlossen werden. Aber auch bei Ausübung dieser Verkaufsrechte muß der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleiben (arg. die Worte „unter dieser Voraussetzung“ im 2. Satz). Auf Grund des § 36 sind die Dienstleistungsgewerbetreibenden jedoch nicht berechtigt, etwa mit den für ihre Arbeiten erforderlichen Werkzeugen oder sonstigen Betriebsmitteln zu handeln.

Zu Abs. 2: Abs. 2 übernimmt die Bestimmungen des § 38 c Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung, soweit er sich auf zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen und Ausbesserung von Kraftfahrzeugen befugte Gewerbetreibende bezieht. Das den Gast- und Schankgewerbetreibenden zustehende diesbezügliche Verkaufsrecht findet sich im § 187 Abs. 1. Der Deutlichkeit halber wird sowohl hier im § 36 Abs. 2 als auch im

§ 187 Abs. 1 nicht wie im § 38 c Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung von Betriebsstoffen, sondern von Treib- und Schmierstoffen gesprochen.

Zu § 37:

Auch im Interesse der Verbraucher sollen zur Ausübung von Handwerken, gebundenen oder konzessionierten Gewerben befugte Gewerbetreibende berechtigt sein, bestimmte Tätigkeiten und zwar solche, die Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerks sind, in Form eines Nebenbetriebes auszuüben, ohne selbst den für die betreffende Tätigkeit erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen zu müssen, u. a. unter der Voraussetzung, daß die betreffende Tätigkeit im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes steht. Ein fachlicher Zusammenhang wird etwa zwischen einem mit dem Vertrieb von Büromaschinen befaßten Handelsbetrieb und der ihm angeschlossenen Reparaturwerkstätte für Büromaschinen bestehen; ein wirtschaftlicher Zusammenhang wird nur solange gegeben sein, als diese Werkstätte sich auf die Instandsetzung etc. der Büromaschinen der Kunden des Hauptbetriebes beschränkt. Für die Durchführung von Arbeiten, die nicht über die in diesem Bundesgesetz den Gewerbetreibenden eingeräumten Rechte (vgl. z. B. die den Händlern durch § 34 Abs. 1 Z. 8 zugestandene Befugnis zur regelmäßigen Wartung) hinausgehen, braucht selbstredend keine Bewilligung erwirkt werden. Im übrigen ergibt sich aus dem Inhalt des Begriffes „Nebenbetrieb“, daß der Charakter des Hauptbetriebes gewahrt bleiben muß (vgl. hinsichtlich der Wahrung des Charakters des Betriebes den 2. Absatz der Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 Z. 6).

Voraussetzung für die Führung eines Nebenbetriebes ist immer der Bestand eines Hauptbetriebes. Daraus erhellt, daß durch die Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes kein vom Bestand des Hauptbetriebes unabhängiges Recht, sondern insofern ein akzessorisches Recht entsteht, als dieses Recht endet, sobald der Inhaber des Nebenbetriebes das Gewerbe in der Hauptbetriebsstätte nicht mehr betreibt oder das Tätigkeitsgebiet des Hauptbetriebes sich soweit ändert, daß kein wirtschaftlicher und fachlicher Zusammenhang mehr mit der Tätigkeit des Nebenbetriebes besteht.

Im übrigen handelt es sich auch bei einem Nebenbetrieb gemäß § 37 um einen Betrieb, auf den die gewerberechtlichen Vorschriften, so insbesondere die Bestimmungen des Betriebsanlagenrechtes und die anderen die Ausübung von Gewerben regelnden gewerberechtlichen Vorschriften und die sonstigen einschlägigen Bestimmun-

gen (vgl. etwa § 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147) anzuwenden sind.

Durch den letzten Satz des Abs. 2 wird klar gestellt, daß die gesetzlichen Hindernisse gemäß § 15 der Vorlage im Bewilligungsverfahren gemäß § 37 wahrzunehmen sind.

Auf die Strafbestimmung des § 362 Z. 3 wird hingewiesen. Nach dieser Bestimmung macht sich auch strafbar, wer in dem Nebenbetrieb keinen Arbeitnehmer beschäftigt, der den im § 37 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

Mit Rücksicht auf die besondere Mittlerstellung der Spediteure zwischen Verkäufer und Käufer einer Ware und die besonderen Funktionen des Spediteurs, u. a. bei der Abwicklung von Außenhandelsgeschäften, soll das Spediteurgewerbe nicht als gewerblicher Nebenbetrieb geführt werden dürfen (Abs. 4). Diese Bestimmung entspricht einem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Dem im Begutachtungsverfahren gestellten Antrag, auch Gewerbetreibenden, die freie Gewerbe ausüben, die Führung von Nebenbetrieben zu gestatten, wurde nicht entsprochen, weil die Ausführung von Tätigkeiten, die einen Befähigungsnachweis erfordern, nicht Personen gestattet werden sollte, die für den Antritt ihres Gewerbes keinerlei Befähigungsnachweis erbringen mußten.

Zu 7: Ausübung von Gewerben

Zu § 38 (Wesen der Gewerbeberechtigung und Unübertragbarkeit des Gewerbeberechtigtes):

So selbstverständlich es an sich ist, daß die Gewerbeberechtigung als persönliches subjektives öffentliches Recht nicht übertragen werden kann (vgl. Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1954, Seite 125), so soll dies doch anlässlich der Gewerbeberechtsform mit aller Deutlichkeit im Gesetz verankert werden.

Weiters spricht § 38 aus, daß das Gewerbe durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als in diesem Bundesgesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte).

Abs. 2 dient der Klarstellung, daß der gemäß § 40 bestellte Pächter, der das Gewerbe auf eigene Rechnung im eigenen Namen ausübt, ebenso wie der Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten Gewerbetreibender ist.

Zu a) Gewerbeberechtigter Geschäftsführer und Pächter

Zu §§ 39 und 40:

Der Gewerbeinhaber kann derzeit (§ 55 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung) nach seinem Be-

lieben „sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten“. In allen Fällen aber, in denen der Gewerbeinhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann (juristische Personen gemäß § 3, mangelnde Gewerberechtsfähigkeit gemäß § 2, Fortbetriebsberechtigte gemäß § 56 Abs. 7 der geltenden Gewerbeordnung) muß ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellt werden (notwendige Stellvertretung). Es ist also dem Gewerbeinhaber anheimgestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Betriebsführung zu befreien (§ 137 der geltenden Gewerbeordnung) oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Gewerbe auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen. Auch Fortbetriebsberechtigte, im besonderen Witwen, machen von dem allen Gewerbetreibenden eingeräumten Recht, einen Pächter zu bestellen, Gebrauch.

Auch nach der vorliegenden Fassung soll dem Gewerbeinhaber im allgemeinen die Entscheidung überlassen bleiben, ob er die Verantwortung für die Betriebsführung tragen kann (§ 39 Abs. 1 und 5).

Zu § 39 (Geschäftsführer):

Zu Abs. 1: Statt der schwerfälligen Doppelbezeichnung „Stellvertreter (Geschäftsführer)“ soll die eingebürgerte und treffende Bezeichnung „Geschäftsführer“ verwendet werden.

In der Praxis ergeben sich häufig Schwierigkeiten, wenn der Gewerbeinhaber seinen Wohnsitz nicht in Österreich, sondern im Ausland hat und kein Geschäftsführer bestellt ist, der für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Um hier Abhilfe zu schaffen, soll in Hinkunft der Gewerbeinhaber zur Bestellung eines Geschäftsführers verpflichtet sein, wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat.

Zu Abs. 2 bis 4: Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der derzeit geltenden GewO (§ 55 Abs. 2). Der Ausdruck „Genehmigung“ wird beibehalten; denn die Bestellung des Geschäftsführers oder des Pächters ist ein Akt des Gewerbeinhabers, nicht der Behörde, die vielmehr nur den Akt des Gewerbeinhabers genehmigt. Die unverzüglich vom Gewerbeinhaber zu erstattende Anzeige über das Ausscheiden des Geschäftsführers soll der Behörde die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die „notwendige“ Bestellung eines Geschäftsführers ermöglichen und oft langwierige Feststellungen über die Person des „Verantwortlichen“ ersparen. Der Geschäftsführer muß seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich

im Betrieb entsprechend zu betätigen. Dadurch ist die Bestellung eines Geschäftsführers, der schon durch anderweitige Beschäftigungen voll ausgelastet ist, nicht zulässig; es wird daher nicht möglich sein, daß etwa jemand für die Ausübung einer Vielzahl verschiedener oder gleichartiger Gewerbe zum Geschäftsführer bestellt werden kann. Bemerkenswert wird, daß der Gewerbeinhaber gemäß § 362 Z. 5 zu bestrafen ist, wenn er einen Geschäftsführer, dessen Bestellung zwar seinerzeit von der Behörde zur Kenntnis genommen bzw. genehmigt worden ist, der aber nicht mehr in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, oder keinen Wohnsitz mehr im Inland hat, weiterhin als Geschäftsführer gegenüber der Behörde ausgibt bzw. nicht dessen Ausscheiden anzeigt.

Unter den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen sind jene Voraussetzungen zu verstehen, die von der Person des Gewerbeinhabers zu erfüllen sind (z. B. Eigenberechtigung, Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen, Befähigungsnachweis); hingegen sind darunter nicht solche Voraussetzungen zu verstehen, die von dem für die Ausübung des Gewerbes in Aussicht genommenen Standort verlangt werden.

Zu Abs. 5: Auch nach der Spruchpraxis (vgl. VwGH Erk. vom 9. XI. 1926, Slg. 14.518, vom 24. VI. 1930, Slg. 16.210, und vom 16. I. 1958, Slg. 4527) findet die Bestimmung des § 137 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung nur dann Anwendung, „wenn die Stellvertretung oder Verpachtung der Gewerbebehörde angezeigt oder von dieser genehmigt worden ist“; „die bloße Verpachtung ... reicht nicht aus, um den Gewerbeinhaber seiner Verantwortlichkeit für Verwaltungsübertretungen, die im Rahmen des Unternehmens begangen werden, zu entbinden“.

Zu Abs. 6: Die Möglichkeit der Wahl zwischen der Bestellung eines Geschäftsführers und der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter ist in den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 ausdrücklich eingeräumt, um die schwerfällige Verweisung auf eine spätere Bestimmung zu vermeiden. § 39 Abs. 6 hat vor allem im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 Bedeutung.

Zu § 40 (Pächter des Gewerbes):

Die Frage, ob an der Einrichtung der Verpachtung „des Gewerbes“ festzuhalten wäre oder mit der zivilrechtlichen Verpachtung und Erlangung einer primären Gewerbeberechtigung des Pächters das Auslangen gefunden werden könnte, wurde auch in der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung er-

örtert. Die Verpachtung „des Gewerbes“ bietet folgende Vorteile:

1. Der Verpächter kann den gewerberechtigten Pächter jederzeit mit der Wirkung kündigen (die Verpachtung widerrufen), daß die Behörde vom Zeitpunkt der Mitteilung an nur mehr den Gewerbeinhaber selbst als betriebsberechtigt behandeln darf; ein Bescheid über die Genehmigung der Verpachtung hat mit diesem Zeitpunkt seine Rechtswirksamkeit verloren (Erk. d. VfGH vom 12. III. 1956, Slg. 2946). An dieser Rechtslage haben die als Zivilrechtsnormen anzusehenden Kündigungsbeschränkungen (Kündigungsschutzverordnung, Mietengesetz) nichts geändert (VwGH Erk. vom 17. V. 1950, Slg. 1453, und vom 2. IV. 1951, Slg. 2013). In das innere (zivilrechtliche) Verhältnis zwischen Gewerbeinhaber und Pächter mengt sich die Verwaltungsbehörde nicht ein (Erk. des VfGH vom 12. III. 1956, Slg. 2946, d. VwGH vom 17. V. 1950, Slg. 1453).
2. Vor der Einführung der Selbständigenpensionsversicherung war die Verpachtung des Gewerbes regelmäßig die Altersversorgung des Gewerbebetreibenden. Handelt es sich heute nur um eine vorübergehende Behinderung des Selbstbetriebes, so wird das Gewerbe nicht zurückgelegt; die zeitweilige Verpachtung des Gewerbes ist in solchen Fällen oft der Bestellung eines Geschäftsführers vorzuziehen, da der Pächter ein unmittelbares finanzielles Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Betriebes hat.
3. Juristische Personen haben das Wahlrecht zwischen Selbstbetrieb mit Geschäftsführerbestellung oder Verpachtung des Gewerbes. Gebietskörperschaften wenden zu erwägen haben, ob es zweckmäßiger ist, vom zivilrechtlichen Pächter die Erlangung einer eigenen Gewerbeberechtigung zu verlangen oder nur Unternehmerisiko und Unternehmergewinn einem gewerberechtigten Pächter zu überlassen.
4. Bestimmte Betriebe, wie etwa Tankstellen, erfordern große Investitionen, die in der Regel nur einem Großunternehmen möglich sind; vom Pächter des Gewerbes ist eine bessere Kundenbetreuung zu erwarten als vom angestellten Tankwart.

In allen diesen Fällen behält der gewerberechtigliche Verpächter — anders als der nur zivilrechtliche Verpächter — den bestimmenden Einfluß auf die Betriebsführung.

Der Pächter ist, da er das Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, wie der Gewerbeinhaber Gewerbebetreibender und muß daher gleich ihm berechtigt und verpflichtet sein, unter bestimmten Umständen einen Geschäftsführer zu bestellen. Sollte der Verpächter mit der Betriebsfüh-

rung durch einen Geschäftsführer des Pächters nicht einverstanden sein, hat er immer die Möglichkeit, die Verpachtung zu widerrufen.

In der Praxis tauchte immer wieder die wegen der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bedeutsame Frage auf, in welchem Zeitpunkt das Recht des Pächters zur Gewerbeausübung entsteht. Durch die im Abs. 3 enthaltene Regelung wird dieses Problem im Sinne der derzeitigen Rechtslage gelöst.

Zur Frage der Parteistellung des Pächters siehe die Erläuterungen zu § 339 Abs. 2 und § 340 Abs. 5; zur Frage der „Beseitigung des Pächters“ siehe § 91.

Zu b): Fortbetriebsrechte

Zu §§ 41 ff:

Während das Recht des Pächters zur Ausübung des Gewerbes vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt (z. B. mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung des Verpächters erlischt), lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Gewerbeberecht fort.

Die Bestimmungen des § 56 der geltenden Gewerbeordnung wurden mit wesentlichen Änderungen in die Regierungsvorlage übernommen. Der in den ersten drei Absätzen des § 56 der geltenden Gewerbeordnung enthaltene Grundsatz, nach dem zwar das „Gewerbeetablisement“ auf den Erben oder Legatar oder durch Akt unter Lebenden übertragen werden kann, die Gewerbeberechtigung des Übernehmers aber neu begründet werden muß, wurde bereits im § 38 mit der notwendigen Deutlichkeit verankert.

Zu § 41:

Zu Abs. 1: Hier werden die Fortbetriebsrechte aufgezählt. Abs. 1, insbesondere der einleitende Satzteil, bringt zum Ausdruck:

1. Es muß ein Unternehmen fortgeführt werden („das Fortbetriebsrecht klebt am Unternehmen“); eine Gewerbeberechtigung allein ohne das auf ihrer Grundlage ausgeübte Unternehmen begründet kein Fortbetriebsrecht.
2. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Gewerbeinhabers abgeleitet und gewährt dieselben Rechte, wie sie dem Gewerbeinhaber auf Grund seiner Gewerbeberechtigung zugestanden sind. Es kann daher beispielsweise die Witwe ebenso wie der Gewerbeinhaber selbst gemäß § 46 weitere Betriebsstätten eröffnen oder gemäß § 49 das Gewerbe verlegen, aber auch — im Rahmen der Gewerbeberechtigung — den Umfang des Betriebes ausdehnen. Beschränkungen nicht gewerberechtiglicher Natur

ergeben sich aus dem Provisorium des Verlassenschaftsfortbetriebes, aus der Abwicklungsaufgabe des Fortbetriebes der Konkursmasse und aus der zeitlichen Beschränktheit der Zwangsverwaltung und -verpachtung.

3. Abweichend vom geltenden Recht werden alle Arten von Fortbetriebsberechtigungen für alle Gewerbekategorien, auch für freie Gewerbe, eingeräumt. Es ist wohl richtig, daß die Neubegründung eines freien Gewerbes in der Regel auf keine Schwierigkeiten stößt, doch soll es dem Fortbetriebsberechtigten überlassen bleiben, ob er das Gewerbe auf Grund seines Fortbetriebsrechtes oder auf Grund einer eigenen Gewerbeberechtigung ausüben will.
4. Fortbetriebsrechte können nur vom Recht des Gewerbeinhabers, nicht vom abgeleiteten Recht des Pächters wieder abgeleitet werden. Es steht aber dem Verpächter frei, mit dem überlebenden Ehegatten einen neuen Pachtvertrag zu schließen.
5. Während nach der geltenden Rechtslage im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 28. April 1915, Budw. Nr. 10.883 A) der im § 56 Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung geregelte Erwerb eines Fortbetriebsrechtes durch die Witwe kein aus einem Rechtsnachfolgeverhältnis zu dem verstorbenen Gewerbeinhaber abgeleiteter, sondern ein originärer Rechtserwerb ist, geht die Vorlage davon aus, daß die Gewerbeberechtigung des Erblassers in jedem Fall im Fortbetriebsrecht weiterlebt, demnach also kein originärer Rechtserwerb vorliegt. Daher bleibt die Bestellung eines Geschäftsführers oder die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter auch für das Fortbetriebsrecht aufrecht. Selbstverständlich steht es aber dem Fortbetriebsberechtigten frei, die Bestellung des Geschäftsführers bzw. die Übertragung der Ausübung an den Pächter zu widerrufen.

Zu Z. 2: In in- und ausländischen vergleichbaren Rechtsvorschriften (vgl. den novellierten § 46 der deutschen Gewerbeordnung) ist das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten vorgesehen. Es widerspricht wohl dem Gleichheitsgrundsatz, der Witwe, die heute oft genug einem anderen Beruf nachgeht, die Verwertung des Unternehmens zu erleichtern, dem Witwer aber diese Möglichkeit wie bisher zu versagen. Es ist vielleicht die Annahme erlaubt, daß der gewerbefremde Witwer ebensowenig wie heute die gewerbefremde Witwe die Sorge eines Gewerbebetriebes auf sich nehmen wird.

Weiters wird keine Beschränkung des Fortbetriebsrechtes „auf die Dauer des Witwenstandes“ mehr vorgesehen. Bestimmungen, die sich

faktisch als Verbot der Eingehung einer neuen Ehe auswirken, sind gesellschaftspolitisch und moralisch bedenklich.

Im Falle der Aufhebung, Nichtigerklärung oder Scheidung einer Ehe kann nicht mehr von einem „überlebenden Ehegatten“ gesprochen werden, so daß die Aufnahme der im Entwurf des Jahres 1966 noch enthaltenen Bedingung, daß „die Ehe nicht vor dem Tod des Gewerbeinhabers aufgelöst worden sein darf“, entbehrlich ist.

Der überlebende Ehegatte soll nur fortbetriebsberechtigt sein, wenn ihm das Unternehmen — wenn auch nur teilweise — tatsächlich zukommt, er also Erbe des Unternehmens nach den zivilrechtlichen Vorschriften ist. Damit soll klargestellt werden, daß das öffentlich-rechtliche Fortbetriebsrecht nur im Zusammenhang mit dem Unternehmen zusteht, nicht aber ein nudum jus darstellt.

Unter die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ fallen nicht nur die gesetzliche und die testamentarische Erbfolge, sondern auch das Vermächtnis und der Erbvertrag, nicht aber die wohl seltenen Fälle der Schenkung auf den Todesfall.

Wird dem überlebenden Ehegatten die Besorgung und die Verwaltung der Verlassenschaft gemäß § 810 ABGB und § 145 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes übertragen, dann ist dadurch das Unternehmen noch nicht in den rechtlichen Besitz des überlebenden Ehegatten übergegangen. Das Fortbetriebsrecht steht daher in einem solchen Falle bis zur Einantwortung nach wie vor der Verlassenschaft zu. Die Verlassenschaft hört nämlich regelmäßig erst mit der Einantwortung zu bestehen auf, weshalb in der Regel erst mit der Einantwortung des zur Verlassenschaft gehörenden Unternehmens das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten Platz greifen kann. Wenn aber das Verlassenschaftsgericht dem Ehegatten das Unternehmen als einzelnen Nachlassgegenstand gemäß § 145 Abs. 2 des Außerstreitgesetzes in den rechtlichen Besitz übertragen hat oder gemäß § 72 Abs. 2 des Außerstreitgesetzes ein Abhandlungsverfahren nicht stattfindet und der überlebende Ehegatte das Unternehmen ohne Einantwortung in Besitz nimmt, dann haben die Bestimmungen über die Fortbetriebsrechte des überlebenden Ehegatten Platz zu greifen, da in diesen Fällen das Unternehmen in den rechtlichen Besitz des überlebenden Ehegatten übergeht.

Zu Z. 3: Die Regierungsvorlage stellt klar, daß auch die Wahlkinder und deren Kinder fortbetriebsberechtigt sind. Die Kinder, Wahlkinder und Kindeskinde müssen ebenfalls tatsächlich den Voraussetzungen der Z. 2 entsprechen, um das Fortbetriebsrecht in Anspruch nehmen zu können. Da mit der Erreichung der gemäß § 8 Abs. 1 für die Erlangung einer Gewerbeberech-

tigung erforderlichen Eigenberechtigung eine begonnene Ausbildung (etwa ein Studium) noch nicht abgeschlossen sein muß und diese Bestimmung der Versorgung der erwähnten Personen dienen soll, sieht die Regierungsvorlage das Ende des Fortbetriebsrechtes mit der Vollendung des 24. Lebensjahres vor.

Zu Z. 5: Neben den im § 56 der geltenden Gewerbeordnung festgelegten Fortbetriebsrechten sieht die Regierungsvorlage auch ein Fortbetriebsrecht des vom Gericht ernannten Zwangsverwalters und des Zwangspächters vor, um ihm, unabhängig vom Verhalten des Gewerbeinhabers, das Recht zur Fortführung des ihm exekutionsrechtlich übertragenen Unternehmens zu sichern.

Zu Abs. 2: Da auch der Fortbetriebsberechtigte Gewerbeinhaber ist (vgl. § 38 Abs. 2, wo vom Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten gesprochen wird), wäre in allen Fällen des Abs. 1 auch das Weiterführen von bereits auf Grund von Fortbetriebsrechten weitergeführten Unternehmen möglich. Es war daher notwendig, diese Fortbetriebsmöglichkeiten zu beschränken. Es wäre nämlich nicht erwünscht, wenn etwa der überlebende Ehegatte neuerlich ein bereits schon bisher als Witwen(Witwer)fortbetrieb geführtes Unternehmen weiter auf Grund eines Fortbetriebsrechtes ausüben könnte; eine derart weitgehende Ausdehnung der mit den Fortbetriebsrechten eingeräumten Begünstigungen ist nicht vertretbar.

Zu Abs. 3: Von einem Fortbetriebsrecht kann noch gesprochen werden, wenn das Unternehmen vorübergehend stillgelegt war; wurde es aber aufgegeben, mangelt die „Kontinuität des Betriebes“, dann fehlt ein Unternehmen, das fortgeführt werden könnte.

Zu Abs. 4: § 56 Abs. 7 der geltenden Gewerbeordnung schreibt die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) für bestimmte Fälle vor: Für die Fälle der Fortführung für Rechnung der Masse während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung; für die Fälle des Fortbetriebes der Witwe oder der Deszendenten, jedoch nur bei Gewerben, deren Antritt an die Erbringung eines Befähigungsnachweises geknüpft ist, falls die Behörde die Erfüllung dieser Bedingung nicht nachsieht.

Das im wesentlichen gleiche Ergebnis wird mit der Bestimmung des § 41 Abs. 4 erreicht, die den Sinn der Kasuistik deutlich machen will.

Steht das Fortbetriebsrecht einer Masse zu, die die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann (Abs. 1 Z. 1) oder weist die fortbetriebsberechtigte natürliche Person (Abs. 1 Z. 2, 3, 4 und 5) nicht die persönlichen Voraussetzungen nach, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen.

Bemerkt wird, daß die Bestellung eines Geschäftsführers dann entfallen kann, wenn ohnehin schon ein Geschäftsführer oder Pächter vorhanden ist. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Fortbetriebsberechtigte den vom früheren Gewerbeinhaber bestellten Geschäftsführer weiter behält bzw. die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter durch den früheren Gewerbeinhaber nicht widerruft. Auch den Fortbetriebsberechtigten soll die Wahl im Sinne des § 39 Abs. 6, also die Möglichkeit der Verpachtung, eingeräumt sein. Den fortbetriebsberechtigten natürlichen Personen können auch die vorgesehenen Nachsichten von den Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erteilt werden. Außerdem soll die Behörde in den Fällen, in denen der Fortbetriebsberechtigte den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen kann, auf die Bestellung eines Geschäftsführers verzichten können, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind.

Die Bestimmung des § 41 Abs. 4 ist auf alle „persönlichen Voraussetzungen“ abgestellt. Das hat die wohl gerechtfertigte Folge, daß ein Fortbetriebsberechtigter, gegen den Gewerbeausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen, abgesehen von den gemäß §§ 26 und 27 möglichen Nachsichten, das Gewerbe nicht ohne Geschäftsführer ausüben darf; auch ein Fortbetriebsberechtigter, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wird mangels Nachweises der Gegenseitigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 nicht ohne Geschäftsführer ausüben können, wenn nicht die Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 für ihn ausgesprochen wird.

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen hat der Fortbetriebsberechtigte der Behörde nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so macht er sich einer Verwaltungsübertretung nach § 362 Z. 7 oder 8 schuldig.

Zu § 42 (Verlassenschaftsfortbetrieb):

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung soll in einer jede andere Auslegung ausschließenden Weise festlegen, daß das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft sofort mit dem Ableben des Gewerbeinhabers entsteht. Die Gewerbebehörde muß ohne unnötigen Aufschub von dem Fortbetrieb des Gewerbes verständigt werden, um für eine verantwortliche Geschäftsführung sorgen zu können. Dies wird insbesondere dort geboten sein, wo es sich um den Fortbetrieb eines konzessionierten Gewerbes handelt.

Zu Abs. 2: Auch über den Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet,

sollen keine Zweifel bestehen, weshalb alle in Betracht kommenden Möglichkeiten aufgezählt werden (Z. 1 und 2: materieller Eigentumsübergang; Z. 3: vgl. § 72 Abs. 2 AußStrG; Z. 4: vgl. § 73 AußStrG; Z. 6: vgl. § 145 Abs. 2 AußStrG).

Zu § 43 (Fortbetriebsrecht des Ehegatten und der Kinder):

Auch diese Fortbetriebsrechte entstehen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ex lege, und zwar in einem Zeitpunkt, in dem die Rechtsverhältnisse bereits weitgehend geklärt sind. Vgl. auch die Ausführungen zu § 41 Abs. 1 Z. 2 und 3. Hat der Fortbetriebsberechtigte jedoch — sei es aus welchen Gründen immer — kein Interesse an einem Fortbetrieb, dann hat er die Möglichkeit, spätestens vier Wochen nach der Entstehung des Fortbetriebsrechtes auf dieses extunc zu verzichten; diese Möglichkeit wurde deswegen vorgesehen, damit den Fortbetriebsberechtigten durch die ex lege erfolgende Entstehung eines überhaupt nicht angestrebten Fortbetriebsrechtes keine unnötigen Kosten erwachsen.

Der Gewerbeinhaber kann das Fortbetriebsrecht des Ehegatten sowie der Kinder, Wahlkinder und Kindeskinde nicht unmittelbar zu-nichte machen, wohl aber — was sich im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 1 ergibt — mittelbar durch testamentarische Verfügung über das Unternehmen. Diese Möglichkeit widerstrebt dem Gedanken der vom Gesetz bereitgestellten Alimentierung (vgl. VwGH Erk. vom 3. VI. 1910, Slg. 7489, und vom 25. XI. 1911, Slg. 8049) ergibt sich aber aus der Freiheit des Gewerbeinhabers, über sein Unternehmen zu verfügen, und dem Grundsatz, daß das Fortbetriebsrecht am Unternehmen klebt. Keine gesetzliche Bestimmung wird die im Einzelfall zweckmäßige Geschäftsnachfolge so beurteilen können wie der Gewerbeinhaber selbst; er soll demjenigen seiner Verwandten, der im Betrieb mitgearbeitet hat oder der für das Gewerbe ausgebildet worden ist, das Unternehmen von Todeswegen übertragen können. Ist allerdings der für die Fortführung des Unternehmens Bestimmte nicht fortbetriebsberechtigt, so muß er eine eigene Gewerbeberechtigung begründen.

Ob der gesetzliche Vertreter der Nichteigenberechtigten vor Erstattung der Fortbetriebsanzeige gemäß § 43 Abs. 1, die nur eine, wenn auch für die Gewerbebehörde sehr wichtige Ordnungsvorschrift, also wohl keinen rechtsgeschäftlichen Akt darstellt, die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes einholt, einholen soll oder muß, ist für die Gewerbebehörde nicht von Interesse. Dagegen sieht § 43 Abs. 3 vor, daß der gesetzliche Vertreter die Verzichtserklärung nur mit Zustimmung des Gerichtes rechtswirksam abgeben kann; hier hat die Behörde zu prüfen, ob die Zustimmung des Gerichtes vorliegt. Der

Verzicht kann auch etwa, wenn das Unternehmen verschuldet ist, im Interesse des Nichteigenberechtigten gelegen sein.

Verhältnis von Verlassenschaftsfortbetrieb und Fortbetriebsrecht des Ehegatten und der Kinder

Es wurde mitunter der Standpunkt vertreten, daß das Recht der Witwe und der Deszendenten stärker sei als das Recht der Verlassenschaftsmasse (Hellers Kommentar 1912, S. 771). Auch diese Auffassung kann der künftigen Regelung nicht zugrunde gelegt werden. Ob es eine Verlassenschaftsmasse gibt, steht von Anfang an fest; ob das Unternehmen vom Ehegatten oder auf Rechnung der Kinder fortgeführt werden wird, mag sich erst im Laufe der Verlassenschaftsabhandlung ergeben. Wem die Erträge des Betriebes während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung zugutekommen sollen, ist eine Frage, die das Gewerberecht nicht zu lösen hat.

Zu § 44 (Fortbetriebsrecht für Rechnung der Konkursmasse):

Die lange kontrovers beantwortete Frage, ob der Masseverwalter die Gewerbeberechtigung des Gewerbeinhabers rechtswirksam zurücklegen kann, wurde zunächst sowohl von Erlässen (Erl. d. Min. d. I. vom 14. VI. 1895, Zl. 25.815, und Erl. vom 29. I. 1903, Zl. 28.528/02) als auch vom Verwaltungsgerichtshof (Erk. vom 22. I. 1913, Slg. 9360, und vom 1. VI. 1934, Slg. 17.987) bejaht. Im Sinne der Darstellung von Werner, Öst. VwBl. 1933, Nr. 12, S. 194, hat der Verwaltungsgerichtshof erst mit dem Beschluß vom 23. X. 1957 und dem Erk. vom 31. X. 1957, Slg. 4457, das Recht des Masseverwalters, die Gewerbeberechtigung zurückzulegen, verneint und zwar mit der Begründung, daß die Rechtsbeziehung zwischen dem Staat und dem Berechtigten, die Gewerbeberechtigung, nicht übertragbar sein könne, weil sie subjektiv-öffentlich-rechtlicher Natur sei; der Gesetzgeber der Exekutionsordnung könne daher nur die nach außen in Erscheinung tretende Ausübung des Gewerberechtes im Auge gehabt haben, die unabhängig vom Willen des Berechtigten zugunsten seiner Gläubiger erzwingbar sein soll (vgl. auch Erk. vom 28. V. 1962, Slg. 5814).

Durch die vorliegende Regelung soll diese durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes festgestellte Rechtslage keine Änderung erfahren.

Der Gewerbeinhaber behält zwar während der Dauer des Konkurses seine Gewerbeberechtigung, wenn sie ihm nicht gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 entzogen worden ist (nach dieser Bestimmung ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn die im § 13 angegebenen Umstände, hier also der Fall des § 13 Abs. 3, nachträglich eingetreten sind); der Gewerbeinhaber darf jedoch das Ge-

werbe nicht ausüben und auch nicht verpachten. Durch eine etwaige Zurücklegung der Gewerbeberechtigung durch den Gewerbeinhaber würde das durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbeinhabers entstandene Fortbetriebsrecht nicht beeinträchtigt (vgl. § 86 Abs. 3).

Zu § 45 (Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters oder -pächters):

Auf die Erläuterungen zu § 41 Abs. 1 Z. 5 wird hingewiesen. Die Verständigung der Gewerbebehörde durch das Gericht ist notwendig, damit die Gewerbebehörde sofort in der Lage ist zu prüfen, ob die vom Gericht bestellte Person den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, eine Nachsicht benötigt oder ein Geschäftsführer bestellt werden muß (§ 41 Abs. 4).

Hinsichtlich des die Fortbetriebsrechte betreffenden Verfahrens siehe die Bestimmungen des § 340.

Zu c): Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

Zu §§ 46 bis 48 (Weitere Betriebsstätten):

Die Wahl des Ausdrucks: Für Betriebseinrichtungen, für die in der Umgangssprache der Ausdruck „Filialen“ verwendet wird, gebraucht die Gewerbeordnung seit 1907 verschiedene Ausdrücke. Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung 1937, S. 832, verneint die Frage, ob die durch die Gewerbeordnungsnovelle 1907 beabsichtigte Klarstellung erreicht worden ist. Die Verwaltungspraxis verwendet im allgemeinen den Ausdruck „feste Betriebsstätten“ nur für Filialen von Anmeldungsgewerben in der Standortgemeinde und den Ausdruck „Zweigniederlassung“ für sämtliche Filialbetriebe konzessionierter Gewerbe und für Filialbetriebe von Anmeldungsgewerben außerhalb der Standortgemeinde. Die Regierungsvorlage verwendet für alle Filialbetriebe einheitlich den Ausdruck „weitere Betriebsstätte“ und unterwirft sie demgemäß aus logischen und Vereinfachungsgründen einheitlichen materiellen und Verfahrensvorschriften.

Zu § 46:

Zu Abs. 1 (Definition): Die Definition der weiteren Betriebsstätte folgt der Judikatur zum Begriff der Zweigniederlassung (Erk. vom 8. I. 1951, Slg. 1864). Die von der Judikatur offen gelassene Frage, wann das „Merkmal der Dauer“ vorliegt und nicht mehr von einer „bloß vorübergehenden Ausübung des Gewerbes“ gesprochen werden kann, wird entsprechend den Wünschen der überwiegenden Mehrzahl der begutachtenden Stellen in der Richtung gelöst, daß

eine weitere Betriebsstätte erst dann vorliegt, wenn es sich um eine Tätigkeit von mehr als acht Tagen handelt. Das Erfordernis einer Tätigkeit von mehr als acht Tagen kann aber nur bei einer zusammenhängenden Tätigkeit zum Tragen kommen. Wenn nämlich jemand etwa jeweils nur an einem Tag der Woche an einem bestimmten Platz eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit entfaltet, dann liegt eine weitere Betriebsstätte im Sinne dieser Bestimmung nicht erst dann vor, wenn an insgesamt acht Tagen diese Tätigkeit ausgeübt worden ist. In solchen Fällen wird schon dann von einer weiteren Betriebsstätte gesprochen werden müssen, wenn die Absicht besteht, das Gewerbe an einer bestimmten Stelle außerhalb des Standortes regelmäßig auszuüben. Das Wort „standortgebunden“ soll schließlich zum Ausdruck bringen, daß es sich bei einer weiteren Betriebsstätte keinesfalls um eine ortsfeste Einrichtung handeln muß; es genügt vielmehr, wenn etwa jemand regelmäßig an einem bestimmten Platz von einem dort abgestellten Kraftfahrzeug Waren verkauft.

Wenn die Merkmale des § 46 Abs. 1 gegeben sind, liegt eine weitere Betriebsstätte auch dann vor, wenn nur eine Teiltätigkeit des Gewerbes (auch eine solche gemäß § 50) in dem betreffenden Standort ausgeübt wird.

Die Frage, ob eine weitere Betriebsstätte im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, muß im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. In der Regel werden etwa Bau- und Montagestellen nicht als weitere Betriebsstätten im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sein.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung, die die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte festlegt, geht von der geltenden Rechtslage aus (vgl. insbesondere § 40 Abs. 1 letzter Satz der geltenden GewO). Die Behörde hat schon jetzt auf Grund der Anzeige der weiteren Betriebsstätte (oder Zweigniederlassung) eines Anmeldungsgewerbes — ähnlich wie bei der Gewerbebeanmeldung — zu prüfen, ob die Berechtigung für die Hauptbetriebsstätte aufrecht, ob etwa eine auf den Standort der Hauptbetriebsstätte beschränkte Nachsicht erteilt worden ist und ob ein Hindernis gegen den Standort vorliegt (siehe Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, auf S. 833). Bezüglich der konzessionierten Gewerbe spricht § 40 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung aus, daß für die Genehmigung der Errichtung der weiteren Betriebsstätte — abgesehen von den persönlichen Voraussetzungen — dieselben Bedingungen und Vorschriften gelten wie für die Erteilung der Konzession. Hingegen ist in keinem Fall zu prüfen, ob im Standort der Hauptbetriebsstätte tatsächlich das Gewerbe ausgeübt wird.

Bemerkt wird, daß auch für die im Abs. 5 und 6 umschriebenen Tätigkeiten § 15 zu berücksichtigen ist, auch wenn Abs. 5 und 6 festlegen, daß Abs. 2 nicht gilt. Dies deshalb, weil § 15 auf jede Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit anzuwenden ist.

Da viele Gewerbeberechtigungen mit einem Standort am Sitz der Unternehmensleitung begründet werden, wo nur ein Bürobetrieb entfaltet wird, wurde eine Bestimmung eingebaut, nach der die Einschränkung auf den Bürobetrieb im Standort der Gewerbeberechtigung der Begründung weiterer Betriebsstätten für dieses Gewerbe, die nicht auf den Bürobetrieb eingeschränkt sind, nicht entgegensteht. Dadurch wird auch klargestellt, daß für den Bürobetrieb für ein Gewerbe, dessen Ausübung seiner Natur nach einer Betriebsanlagengenehmigung bedarf, keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Vgl. hiezu auch § 15 Z. 2, wo im zweiten Halbsatz ebenfalls dieser Gedanke zum Ausdruck kommt.

Zu Abs. 3: Die im Abs. 3 vorgesehene Anzeige wirkt — wie die Gewerbebeanmeldung — konstitutiv, sie ist also, falls die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte gegeben sind, rechtsbegründend und keine bloße Ordnungsvorschrift. Die Behörde hat somit — wie bereits zu Abs. 2 ausgeführt worden ist — die Anzeige hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, wobei jedoch gemäß Abs. 2 eine neuerliche Prüfung der persönlichen Voraussetzungen entfällt, und, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu untersagen. Vgl. auch die Bestimmungen des § 340 Abs. 1.

Zu Abs. 4: Die Regelung des § 40 der geltenden Gewerbeordnung wird für die weiteren Betriebsstätten konzessionierter Gewerbe im wesentlichen übernommen.

Zu Abs. 5: Auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen wird in oft recht „stabilen“ Einrichtungen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet, vor allem der Kleinhandel ausgeübt. Die vorgesehene Ausnahme beseitigt die bisherigen Bedenken der Gewerbebehörden, legalisiert die meist geübte Duldung und macht jede Prüfung überflüssig, ob diese Tätigkeit „regelmäßig“ sei.

Zu Abs. 6: Die Regelung des § 39 der geltenden Gewerbeordnung umschreibt im Klammerausdruck die weiteren Betriebsstätten mit „Werkstätten und Verkaufslokale“; es ist aber nicht einzusehen, warum z. B. ein Spediteur oder ein Verleiher von Kraftfahrzeugen nicht eine weitere Betriebsstätte eröffnen könnte oder warum diese nicht unter die Regelung fallen sollte. § 40 der geltenden Gewerbeordnung nimmt wieder „Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von

Waren dienende Lokalitäten“ von „Zweigtablissements oder Niederlagen“ aus. Die vorgesehene Ausnahme nimmt nun alle Räumlichkeiten — es muß sich nicht um geschlossene Räumlichkeiten handeln — die der Aufbewahrung dienen, dann aus, wenn in diesen Räumlichkeiten weder Waren abgegeben noch Bestellungen entgegen genommen werden. Solche Räumlichkeiten bedürfen im allgemeinen keiner Regelung; lediglich die Bestimmungen über die gewerblichen Betriebsanlagen können auf Magazine aller Art, auch auf Lagerplätze, Anwendung finden. Der im Begutachtungsverfahren zur Erörterung gestellte Vorschlag, auch Lohnverrechnungsbüros von den anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen weiteren Betriebsstätten auszunehmen, wird auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens nicht verwirklicht. Nach Meinung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft soll der Überblick über die gewerblichen Betriebsstätten im Umfange der derzeit geltenden Rechtslage gewahrt bleiben. Gegen eine Verwirklichung dieses Vorschlages spricht auch, daß reine Lohnverrechnungsbüros in der Praxis eher selten sind.

Zu § 47 (Der „Filialleiter“):

Die Regierungsvorlage übernimmt nicht mehr die im § 40 Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung enthaltene Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Bestellung eines Filialleiters; sie überläßt es vielmehr dem Gewerbetreibenden, ob er einen Filialleiter bestellen will. Weiters weicht die Regierungsvorlage dadurch von der geltenden Rechtslage ab, daß der Filialleiter künftighin für die Einhaltung der die Filiale betreffenden gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich sein soll. Auch wird von dem Erfordernis der hauptberuflichen Anstellung des Filialleiters abgegangen; in Zukunft ist es — wie auch beim Geschäftsführer gemäß § 39 — gleichgültig, ob der Filialleiter ein Arbeitnehmer ist oder nicht. Hiedurch wird einem Wunsch der Bundeswirtschaftskammer entsprochen. Wegen dieser künftigen Verantwortung des Filialleiters sieht die Regierungsvorlage vor, daß die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen des Filialleiters künftighin der Behörde (statt wie bisher der Selbstverwaltungskörperschaft) obliegen soll. Die Nachsicht vom Befähigungsnachweis kann zufolge § 28 auch in den Fällen der Bestellung des Filialleiters gewährt werden. Ferner soll die Bestellung des Filialleiters bei konzessionierten Gewerben von einer Genehmigung der Behörde abhängen. Im übrigen wurde diese Bestimmung weitgehend der für den Geschäftsführer vorgesehenen Vorschrift des § 39 nachgebildet. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß der Gewerbetreibende zu bestrafen ist, wenn er bei der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte einen Filialleiter, dessen Bestellung zwar seinerzeit ange-

zeigt oder genehmigt worden ist, der aber nicht mehr den im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen entspricht, weiterhin als Filialleiter gegenüber der Behörde ausgibt bzw. nicht dessen Ausscheiden anzeigt (§ 362 Z. 10).

Zu § 48:

Diese Bestimmung regelt den Verzicht auf eine weitere Betriebsstätte in Anlehnung an § 86, der die Zurücklegung von Gewerbeberechtigungen regelt. Vgl. die Erläuterungen zu § 86.

Zu § 49 (Verlegung des Betriebes):

Zu Abs. 1 und 2: Nach dem geltenden Recht wird die „Übersiedlung“ eines Gewerbes nach einem außerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes gelegenen Orte als „Begründung eines neuen Gewerbes“ angesehen (vgl. § 43 der geltenden GewO), während für die Übersiedlung eines Anmeldegewerbes innerhalb der Standortgemeinde nur eine Anzeige (§ 39 Abs. 2 der geltenden GewO) und für die Übersiedlung eines konzessionierten Gewerbes innerhalb der Standortgemeinde eine Genehmigung (§ 39 Abs. 3 der geltenden GewO) notwendig ist.

Diese Differenzierung der Übersiedlung innerhalb oder außerhalb der Standortgemeinde ist nicht recht einzusehen, umso weniger als — wie bereits zu § 46 Abs. 2 und 3 ausgeführt — auch bei einer Anzeige oder bei einer Genehmigung die Behörde von der Prüfung der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Standortes und dgl. nicht entbunden ist. Allerdings sollte in all diesen Fällen von einer neuerlichen Prüfung der persönlichen Voraussetzungen Abstand genommen werden, weil ja in der Person des Gewerbeinhabers keine Änderung eintritt. Die erwähnte Differenzierung führt sohin zu einer kaum gerechtfertigten Verwaltungsbelastung.

Die Regierungsvorlage sieht daher — abweichend von der dzt. Rechtslage — für die Standortverlegung keine nach der Lage des neuen Standortes (innerhalb oder außerhalb der bisherigen Standortgemeinde) verschiedene Behandlung mehr vor und folgt diesbezüglich der einfacheren Regelung, wie sie für die Errichtung von weiteren Betriebsstätten vorgesehen ist. Diese Neufassung soll nicht zuletzt auch eine für notwendig erachtete größere Mobilität der Gewerbebetriebe ermöglichen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 46 Abs. 2 bis 4 verwiesen.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung stellt klar, daß die Regelungen der Abs. 1 und 2 nicht nur für die Standortverlegung des Hauptbetriebes, sondern

auch für die Verlegung einer weiteren Betriebsstätte gelten.

Zu d): Gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten

Zu § 50:

In dem vorliegenden § 50 enthält die Vorlage eine möglichst vollständige Aufzählung der gewerblichen Tätigkeiten, die allen Gewerbetreibenden (d. s. Gewerbeinhaber und Pächter) außerhalb ihrer Betriebsstätten gestattet sind.

Zufolge § 50 erster Satzteil stehen die in dem Z. 1 bis 8 angeführten Befugnisse den Gewerbetreibenden „im Rahmen ihres Gewerbes“, demnach also auch im Rahmen der ihnen sonst zukommenden gesetzlichen Rechte zu. Es stehen daher z. B. den Lebensmittelhändlern bei Ausübung der ihnen gemäß § 50 Z. 8 gestatteten Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte auch die im § 115 angeführten Befugnisse zu.

Sofern die Merkmale des § 46 Abs. 1 gegeben sind, liegt allerdings eine weitere Betriebsstätte auch dann vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des § 50 (wie z. B. gemäß Z. 1) in dem betreffenden Standort ausgeübt wird.

Zu Z. 1 (Einkauf und Einsammeln): Die als selbständiges Gewerbe betriebenen Sammelstellen (Eiersammelstellen, Sammelstellen für Heilkräuter und Beeren, für Altmaterial usw.) sind Handelsgewerbe, bei denen dem Einkauf und Einsammeln das wirtschaftliche Schwergewicht zukommt; es steht aber z. B. auch dem Drogisten das Recht zu, Heilkräuter, und dem Obst- und Gemüsehändler Schwämme sammeln zu lassen. Daß jeder Gewerbetreibende das Recht hat, seine Waren, die benötigten Roh- und Hilfsstoffe und die Betriebsmittel nach Belieben überall einzukaufen, versteht sich von selbst, soll aber in der Aufzählung wohl nicht fehlen.

Zu Z. 2 (Lieferung von Waren auf Bestellung): Es handelt sich hier um geltendes Recht.

Zu Z. 3 (Verrichtung bestellter Arbeiten): Es handelt sich hier um geltendes Recht.

Zu Z. 4 (Verrichtung bestimmter Tätigkeiten des Gewerbes): Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wie die Filmstudios gewerbe-rechtlich zu behandeln seien, die für eine längere oder kürzere Zeit für Filmaufnahmen an Ort und Stelle errichtet werden. Wenn es sich, wie vorgesehen, um gewerbliche Tätigkeiten handelt, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, wie etwa Landschaftsaufnahmen, besteht kein gewerbepolitisches Interesse an ihrer Regelung, zumal ein Kundenverkehr nicht in Betracht kommt; wurde aber ein wenn auch behelfsmäßiges Studio

errichtet, so werden regelmäßig nicht nur die Merkmale der weiteren Betriebsstätte, sondern es wird u. U. auch eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage vorliegen.

Zu Z. 5: Siehe zu dieser Bestimmung die Erläuterungen zu den §§ 54 bis 62; insbesondere zu § 55 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Ausfolgung von Waren schon bei der Bestellung.

Zu Z. 7: Siehe hiezu die Erläuterungen zu § 46 Abs. 5.

Zu Z. 8 (Vorübergehende Ausübung des Gewerbes): Bei Festen, bei sportlichen Veranstaltungen usw. tauchen Verkäufer von Gebäck, Obst, Wurstsemmeln und ähnlichen Artikeln auf; zu Silvester werden an belebten Plätzen Verkaufsstände für Silvesterartikel aufgeschlagen. Es war zu prüfen, welche gewerberechtliche Grundlage solche an sich nicht unerwünschten sicherlich „vorübergehenden“ gewerblichen Tätigkeiten haben und in Zukunft haben sollen; es mag sich derzeit um die sogenannten Austrägerscheine (§ 60 Abs. 5 der geltenden Gewerbeordnung) handeln, um unbefugte Hausierer oder um die Annahme von „Quasimärkten“, deren Duldung Ministerialerlasse von 1900, 1925, 1927 usw. empfohlen haben. Z. 8 soll z. B. den Lebensmittelhändlern das Recht zustehen, bei solchen Anlässen die dort gefragten Lebensmittel und Genußmittel verkaufen zu dürfen. Da nur ein Umherziehen von „Ort zu Ort und von Haus zu Haus“ unzulässig sein soll, wird klargestellt, daß diese Verkaufsarten etwa bei Sportfesten gestattet sind. Die im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 enthaltene Bestimmung, wonach der Kleinverkauf nur innerhalb des Verwaltungsbezirkes des Standortes des Gewerbes ausgeübt werden darf, wurde, weil sich daraus eine nichtvertretbare Beschränkung des gewerblichen Verkehrs ergeben würde, gestrichen.

Zu § 51 (Internationaler Dienstleistungsverkehr):

Während § 14 der Vorlage (dzt. § 8 der geltenden Gewerbeordnung) das internationale Niederlassungsrecht betrifft, soll der (Dienstleistungs-)verkehr über die Grenze in der Bestimmung des § 51 geregelt werden.

Zu Abs. 1: Daß ausländische Gewerbetreibende (dieser Begriff muß umschrieben werden) in Österreich einkaufen und bestellte Waren nach Österreich liefern dürfen, auch wenn sie keine Berechtigung nach diesem Bundesgesetz erlangt haben, versteht sich von selbst und muß nicht ausdrücklich verankert werden. Daß der Import den Zollvorschriften unterliegt (§ 61 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung), ist nur ein Hinweis auf nichtgewerberechtliche Normen, der nicht zu übernehmen ist; ebensowenig bedarf

es eines Hinweises auf etwaige Beschränkungen des Außenhandels.

§ 61 der geltenden Gewerbeordnung bindet das Recht der ausländischen Gewerbetreibenden, bestellte Arbeiten im Inland ausführen zu können, an zwei Voraussetzungen:

- a) den österreichischen Staatsangehörigen muß das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt sein und
- b) Gegenstand des Gewerbes dürfen nicht konzessionspflichtige Tätigkeiten sein.

Dieser Bestimmung liegt — neben dem Gedanken der Reziprozität — die Erwägung zugrunde, daß der Ausländer nicht besser gestellt werden darf als der Inländer; muß der Inländer nach den österreichischen Vorschriften besonderen Voraussetzungen, insbesondere dem Erfordernis der Zuverlässigkeit, entsprechen, ehe er zur Ausübung der konzessionierten Tätigkeit zugelassen wird, so kann dem Ausländer nicht ohne eine solche Überprüfung das Recht zur Arbeit in Österreich eingeräumt werden.

Diese Gesichtspunkte sind dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens entsprechend auch für die Regelung der Regierungsvorlage maßgebend.

Zu Abs. 2: Die bisherigen internationalen Verhandlungen haben gezeigt, daß die Frage, wieweit Personengesellschaften gewerberechtsfähig sind und daher bei internationalen Abkommen über Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr berücksichtigt werden können, zu den besonders schwierigen Fragen zählt. Da nach österreichischem Recht nur Personengesellschaften des Handelsrechtes gewerberechtsfähig sind (nicht aber die Erwerbsgesellschaften nach bürgerlichem Recht), kann nur solchen Personengesellschaften des Auslandes eine gewerbliche Tätigkeit in Österreich gestattet sein.

Zu § 52 (Automatenrecht):

Die Ausübung eines Gewerbes „mittels Automaten“, die die Kunden in Abwesenheit des Gewerbetreibenden oder seines Beauftragten selbst betätigen, bedarf einer gesonderten Regelung, die die durch Automaten gebotenen Möglichkeiten zugunsten der Verbraucher und der Wirtschaft ausnützt, jedoch auf die mangelnde Überwachung der Gebrauchnahme Bedacht nimmt.

Zu Abs. 1: „Bis zu einer eventuellen Regelung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Reform der Gesetzgebung“ (Erlaß vom 23. VI. 1892, Zl. 16.299) wurde durch die Verordnung vom 23. VI. 1892, RGBl. Nr. 98, betreffend die Evidenthaltung der automatischen Waagen und Verkaufsapparate, „die Inbetriebsetzung einer jeden automatischen Waage oder eines jeden

automatischen Verkaufsapparates“ der Anzeigepflicht unterworfen. Der zitierte Erlaß erläutert diese Vorschrift dahin, daß es sich bei dislozierten Verkaufsautomaten nur um dislozierte Betriebsmittel, nicht aber um Filialen oder Zweigtablissements handle; die Gewerbebehörde solle durch die Anzeige in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, „ob in jedem einzelnen Falle mit der Ausstellung eines Gewerbebescheines vorzugehen“, oder ob die gewerbliche Betätigung bereits durch eine Gewerbeberechtigung gedeckt sei.

An dieser Sonderregelung für bestimmte dislozierte Automaten (keine Anzeige einer weiteren Betriebsstätte) wird wohl festzuhalten sein. Der „Warenausgabe durch Automaten“, die von den Ladenschlußvorschriften ausdrücklich ausgenommen ist (§ 1 Abs. 4 lit. a des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958), kommt gerade im Hinblick auf die Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit durch Ladenschluß- und Sonntagsruhebestimmungen eine gewisse Bedeutung zu.

Die Vorlage geht von der Auffassung aus, daß gegen die begünstigte Behandlung des Verkaufs durch Automaten keine gewerbepolitischen Bedenken bestehen. Das auch in „Automatenstraßen“ nur beschränkte Sortiment bewirkt, daß der Käufer sich nur im Notfall der Verkaufsautomaten bedient.

§ 52 sieht allerdings die Anzeigepflicht nicht nur für automatische Waagen und Verkaufsapparate, sondern schlechthin für die Ausübung nichtkonzessionspflichtiger Tätigkeiten durch Automaten, die für die Selbstbedienung des Kunden bestimmt sind, vor (wenn die Ausübung außerhalb des Standortes und außerhalb einer gemäß § 46 Abs. 3 oder Abs. 4 geführten Betriebsstätte erfolgt).

Selbstverständlich gilt § 52 Abs. 1 nur für Gewerbetreibende, die eine dem Betrieb des Automaten entsprechende Gewerbeberechtigung besitzen. Durch eine Anzeige gemäß § 52 wird sohin kein Anspruch erworben und kein Gewerbeberechtigt begründet. Ergibt die Überprüfung durch die Gewerbebehörde, daß die angezeigte Gewerbeausübung mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind, nicht durch eine Gewerbeberechtigung gedeckt ist, so hat sie das Verwaltungsstrafverfahren wegen unbefugter Ausübung des Gewerbes abzuführen.

§ 52 bezieht sich nur auf Automaten, die dazu bestimmt sind, von den Kunden selbst bedient zu werden. Auf Automaten, die die Gewerbetreibenden zur Ausführung ihrer gewerblichen Arbeiten selbst verwenden, finden die Bestimmungen des § 52 keine Anwendung.

§ 52 Abs. 1 gilt ferner nicht für die Ausübung konzessionspflichtiger Tätigkeiten durch Automaten. Konzessionspflichtige Tätigkeiten dürfen mittels Automaten nur auf Grund einer ent-

sprechenden Konzession oder der Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte gemäß § 46 Abs. 4 ausgeübt werden.

§ 50 Abs. 2 des Entwurfes der GewO 1971 hatte für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes mittels Automaten die Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung für jeden einzelnen Standort vorgesehen. Da nicht einzusehen ist, weshalb nicht im Falle der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes durch Automaten § 46 Abs. 4 zur Anwendung gelangen soll, wurde die Bestimmung des Abs. 2 gestrichen.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung liegt im Interesse der Volksgesundheit. Durch das absolute Verbot des Verkaufes von Heilmitteln und Heilbehelfen soll vermieden werden, daß die oft medizinisch weniger kundigen Käufer Heilmittel und Heilbehelfe erwerben können, die vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbrauchbar sind, ja sogar für den Käufer schädlich sein können. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 ist die GewO nicht auf die unter das Apothekenwesen fallenden Tätigkeiten anzuwenden. Sohin erfaßt Abs. 2 selbstverständlich nur den außerhalb von Apotheken (auch Hausapotheken) gestatteten Verkauf von Arzneien durch Automaten.

Ferner soll mit der Bestimmung hinsichtlich des Verbotes des Ausschanks und des Verkaufes von alkoholischen Getränken durch Automaten außerhalb der Betriebsräume einer seit langem erhobenen Forderung verschiedener Stellen (u. a. des Elternbeirates im Bundesministerium für Unterrichts) Rechnung getragen werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage würde dadurch keine wesentliche Änderung eintreten. Wie das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in dem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz ergangenen Erlaß vom 17. XII. 1963, Zl. 141.549-IV-21/63, festgestellt hat, machen sich Personen, die ein geistiges Getränk an Jugendliche durch Automaten abgeben, einer Übertretung des Bundesgesetzes vom 7. VII. 1922, BGBl. Nr. 448, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, schuldig. Die Einhaltung dieses bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes setzt voraus, daß Alkoholabgabeautomaten nur an solchen Orten, also etwa in Betriebslokalitäten, aufgestellt werden dürfen, wo sie vom Gewerbetreibenden ständig überwacht werden können. Die Aufstellung von Alkoholabgabeautomaten außerhalb der Betriebsräume ist somit schon derzeit unzulässig.

Zu Abs. 3: Gerade in den letzten Jahren sind vom Standpunkt der Volksgesundheit gegen bestimmte Automaten, z. B. gegen die Aufstellung von Blutdruckmeßapparaten, ernst zu nehmende Bedenken vorgebracht worden. Die vorgeschla-

gene Verordnungsermächtigung soll die Handhabe bieten, aus Gründen der Volksgesundheit, des Jugendschutzes und der öffentlichen Sicherheit auch andere als im Abs. 2 angeführte gewerbliche Tätigkeiten mittels Automaten zu verbieten oder, wo dies der Sache dient, zu beschränken, d. h. an bestimmte, in der Hauptsache wohl standortlich bestimmte Voraussetzungen zu binden.

Zu § 51 des Entwurfes der GewO 1971 wurde insbesondere von der Bundeswirtschaftskammer vorgebracht, daß die meisten der in dieser Bestimmung angeführten Tätigkeiten, wie z. B. das Scherenschleifen, Korbflechten und Bürstenbinden, heute nicht mehr als Wandergewerbe ausgeübt werden. Im Hinblick auf dieses Vorbringen kann auf § 51 des Entwurfes der GewO 1971 verzichtet werden, weil die Bestimmungen des § 50 der Vorlage wohl ausreichen werden, um heute noch wirtschaftlich relevante Tätigkeiten, wie z. B. das Einkaufen und Einsammeln von Alt- und Abfallstoffen (vgl. Z. 1 und Z. 4 des § 50), zu ermöglichen.

Bezüglich der im Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Gewerbeordnung bestehenden Wandergewerbebewilligungen gemäß der Wandergewerbeverordnung, BGBl. Nr. 103/1924, in der geltenden Fassung, siehe die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 3.

Zu e): Feilbieten im Umherziehen

Zu § 53

Schon vor der Erlassung des Hausierpatentes des Jahres 1852, RGBl. Nr. 252/1852, war vielfach das völlige Verbot des Hausierens gefordert, wegen der Bedachtnahme auf die damaligen unterentwickelten Gebiete, wie Istrien usw. jedoch nicht erreicht worden. Erst 1934 (BGBl. II Nr. 324/34) wurde die Erteilung neuer Hausierbewilligungen verboten, bestehende sollten nur aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden. Im Jahre 1958 wurde dem Bundesministerium berichtet, es gäbe in ganz Österreich 170 aufrechte Hausierbewilligungen; mit Rücksicht auf das im Jahre 1934 erlassene Verbot und das Antrittsalter von mindestens 30 Jahren müßte der jüngste Hausierer heute 68 Jahre alt sein. Das Hausieren wird allgemein abgelehnt; von der Bevölkerung, die die Hausierer als Belästigung empfindet, und von der Verwaltung, die nur im Falle eines völligen Hausierverbotes das unbefugte Hausieren wirksam bekämpfen kann. Es kann daher folgerichtig nur davon ausgegangen werden, das Hausieren endlich ganz zu verbieten.

Die Vorlage geht jedoch über den Begriff des Hausierhandels hinaus und verbietet nicht nur den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus (vgl. § 1 des oberwähnten Hausierpatentes), sondern enthält ein grundsätzliches Verbot des Feilbietens im Umherziehen

schlechthin. Gemäß § 362 Z. 15 und 16 ist bereits ein dem § 53 zuwiderlaufendes Feilbieten strafbar; Voraussetzung der Strafbarkeit ist nicht, daß es tatsächlich zu einem Verkauf (Abschluß eines Verkaufsgeschäftes) gekommen ist.

Durch § 53 ist nicht nur das Feilbieten von Ort zu Ort (insbesondere die von Ort zu Ort ziehenden sog. „Verkaufsveranstaltungen“, die meist in gemieteten Räumlichkeiten, wie in Kinohallen oder Gaststättenbetrieben, abgehalten werden), sondern auch das Feilbieten von Wohnungstür zu Wohnungstür (Feilbieten von Haus zu Haus) grundsätzlich verboten.

Gemäß § 53 sollen jedoch zwei Arten des Feilbietens im Umherziehen zulässig sein (vgl. § 60 der geltenden GewO und insbesondere Abs. 1 des § 53 der Vorlage).

Die Regelung des § 53 soll — so wie bisher — auch die Regelung des Feilbietens im Umherziehen durch Land- und Forstwirte umfassen. Zuzufolge Abs. 6 soll den Land- und Forstwirten das Feilbieten im Umherziehen und damit auch der Hausierhandel nur in den in dieser Bestimmung aufgezählten Fällen gestattet sein. Siehe hierzu die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Vorlage, derzufolge die Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft von den Bestimmungen der Vorlage nicht für die Bestimmungen des § 53 Abs. 6 und des § 362 Z. 16 gilt. Die Kompetenz des Bundes zu dieser Bestimmung ergibt sich daraus, daß das Feilbieten im Umherziehen durch Land- und Forstwirte im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG am 1. Oktober 1925 in der Gewerbeordnung geregelt war (§ 60 GewO, i. d. F. des Bundesgesetzes RGBl. Nr. 49/1902). Den Land- und Forstwirten soll — anders als Personen, die das freie Gewerbe gemäß Abs. 1 Z. 1 ausüben — nur das Feilbieten der in ihrem eigenen Betrieb hervorgebrachten Erzeugnisse gestattet sein. Die Erlangung einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung dieser Tätigkeit durch die Land- und Forstwirte ist nicht erforderlich, weil die sonstigen Bestimmungen der künftigen Gewerbeordnung, insbesondere auch die Bestimmungen über die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, zufolge § 2 Abs. 1 Z. 1 der Vorlage auf die Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden sind.

Zu Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und Abs. 6: Durch diese Bestimmungen wird der materielle Inhalt des § 60 Abs. 2 der geltenden GewO, soweit ihm noch aktuelle Bedeutung zukommt, aufrechterhalten.

Zu Abs. 1 Z. 2: Die „Austrägerscheine“, die gemäß § 60 Abs. 5 der geltenden Gewerbeordnung „kleineren Gewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen“ erteilt werden dürfen, spielen heute hinsichtlich des Feilbietens von Brezeln und ähnlichem Gebäck und von Speiseeis noch eine gewisse Rolle. Vgl. die Ausführungen

zu § 50 Z. 8 betreffend die Zulässigkeit vorübergehender Gewerbeausübung; diese Bestimmung schließt aber den Verkauf im Umherziehen ausdrücklich aus. Z. 2 übernimmt im wesentlichen die bisherige Regelung.

Ein früherer Entwurf hatte ferner — einem Wunsche von Mitgliedern der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung entsprechend — zur Erörterung gestellt, das Hausieren mittels Kraftfahrzeugen als neue Betriebsform des Hausierhandels unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig zu erklären. Dem Beispiel der „Migros“ in der Schweiz folgend sollte auch in Österreich in Gegenden, in denen keine ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten bestehen, der Verkauf bestimmter Artikel von fahrbaren Verkaufsstellen aus erlaubt sein.

Diese Bestimmung ist aber im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf im Hinblick auf die fortgeschrittene Motorisierung und unter Hinweis darauf, daß es kaum noch Gebiete gebe, die nicht schon für den Verkehr erschlossen wären, weitgehend abgelehnt worden. Angesichts der erwähnten Tatsachen sei die Versorgung der Bevölkerung auch auf dem flachen Lande ausreichend gewährleistet. Sollte es dennoch Gebiete geben, in denen keine ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten bestehen, so würde es sich meist um Gegenden handeln, die noch nicht durch geeignete Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr erschlossen sind. Diesen Gebieten wäre aber auch durch das sogenannte Autohausieren nicht geholfen. Überdies wurden Befürchtungen laut, daß eine solche Bestimmung über den Autohausierhandel einen Verwaltungsmehraufwand erfordern würde, der vom Standpunkt der Bedarfsdeckung gesehen in keiner Weise gerechtfertigt wäre.

Dementsprechend sieht die Vorlage von einer Bestimmung, die den Verkauf von Waren mittels fahrbarer Verkaufsstellen für zulässig erklärt, ab.

Unter dem „Stellvertreter“ im Sinne des Abs. 5 ist nicht der für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortliche Geschäftsführer gemäß § 39 zu verstehen.

Zu Abs. 6: Siehe hiezu den letzten Absatz der einleitenden Ausführungen zu § 53.

Zu f): Sammeln und Entgegennahme von Bestellungen

Zu § 54 (Sammeln von Bestellungen auf Dienstleistungen):

Das Aufsuchen von Personen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Dienstleistungen entbehrt derzeit einer allgemeinen Regelung; im § 54 der Vorlage wird das auch bisher grundsätzlich anerkannte Recht zu dieser Tätigkeit ausdrücklich im Gesetz verankert. Wegen der in

letzter Zeit beim Aufsuchen von Bestellungen auf bestimmte Dienstleistungen, wie z. B. auf Mauertrockenlegungen, Wand- oder Dachverkleidungen oder beim Aufsuchen von Bestellungen durch Vertreter in Versicherungsangelegenheiten und Versicherungsvermittler, aufgetretenen Mißstände soll jedoch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Ermächtigung erhalten, das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen auf bestimmte Dienstleistungen zu verbieten. Hiemit wird auch einem im Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen herangezogenen Vorschlag entsprochen.

Das Recht, Bestellungen auf Dienstleistungen zu sammeln oder sammeln zu lassen, soll neben den Gewerbetreibenden nur deren bevollmächtigten Arbeitnehmern eingeräumt sein. Diese Bestimmung, die das Sammeln von Bestellungen durch sonstige Beauftragte, die keine Arbeitnehmer des Gewerbetreibenden sind, ausschließt, wurde an §§ 55, 57 und 58 der Vorlage angepaßt.

Handelsagenten, die nur zur Vermittlung von Warenhandelsgeschäften berechtigt sind, dürfen Bestellungen auf Dienstleistungen nicht aufsuchen.

Zu §§ 55 bis 62 (Sammeln von Bestellungen auf Waren):

Bezüglich des Sammelns von Bestellungen auf Waren (§§ 55 bis 62) hat die Vorlage inhaltlich im wesentlichen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, BGBl. Nr. 416/1968, übernommen, die den §§ 59 bis 59c und § 59e GewO mit Wirkung vom 1. Juli 1969 eine neue Fassung gegeben haben. Der Aufbau und die sprachliche Fassung wurden jedoch neu gestaltet, da — zum Unterschied von der vorerwähnten Novelle — es nicht mehr notwendig war, die sprachliche Fassung an die aus verschiedenen Zeiten stammenden entsprechenden Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 55:

Zu Abs. 1: Durch den gegenüber § 59 Abs. 1 GewO, in der Fassung des Bundesgesetzes betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, abweichenden Ausdruck: Personen, die die betreffenden Waren „für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen“, sollen neben den Gewerbetreibenden auch alle sonstigen Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, wie z. B. Land- und Forstwirte (vgl. § 56 Abs. 1), Ärzte, Rechtsanwälte usf. eindeutig erfaßt werden. Auf Land- und Forstwirte findet neben der Bestimmung des § 55 auch die Sonderregelung des § 56 Anwendung.

Das Sammeln von Bestellungen soll auf alle Waren gestattet sein, die die im § 55 Abs. 1 genannten Personen „für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen“. Der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit dienen nicht nur alle Waren, die unmittelbar für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt werden, sondern z. B. auch Waren, die als Hilfsmittel für eine solche Erwerbstätigkeit dienen. So sollen auf Grund der Bestimmung des § 55 Abs. 1 Bestellungen auf Wasch- und Reinigungsmittel sowohl bei den gewerblichen Wäschereien als auch bei Gast- und Schankgewerbebetrieben, die diese Waren zur Reinigung ihrer Betriebsmittel benötigen, aufgesucht werden dürfen. Durch die Formulierung, daß die im § 55 genannten selbständig Erwerbstätigen „überall“ aufgesucht werden dürfen, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß hier das Aufsuchen von Bestellungen sowohl innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes zulässig ist (vgl. die Fassung des § 59 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung).

Die Berechtigung, beim Aufsuchen von Bestellungen bevollmächtigte Arbeitnehmer zu verwenden, soll sowohl den Gewerbetreibenden, die zum Verkauf der Waren berechtigt sind, als auch den selbständigen Handelsagenten zustehen.

Abweichend von einem früheren Entwurf, der vorsah, daß die Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) Angestellte des zum Aufsuchen von Bestellungen berechtigten Gewerbetreibenden sein müssen, schreibt die Vorlage nur mehr vor, daß es sich um bevollmächtigte Arbeitnehmer handeln muß. Die beteiligten gewerblichen Kreise haben nämlich darauf hingewiesen, daß insbesondere die Bestellungen auf Waren des sog. „Frischdienstes“ anlässlich der Belieferung der Kunden (§ 55 Abs. 3) in der Regel vom Chauffeur oder seinem Mitfahrer — bei denen es sich nicht um Angestellte des Gewerbetreibenden handelt — entgegengenommen werden. Vom Standpunkt der schutzwürdigen Interessen der Konsumenten ist aber vor allem das Vorliegen eines Naheverhältnisses zwischen Gewerbetreibenden und dem zum Aufsuchen von Bestellungen Bevollmächtigten, wie es sich in dessen Eigenschaft als Arbeitnehmer ausdrückt, von Bedeutung, während das weitere Erfordernis des Vorliegens eines Angestelltenverhältnisses kaum zusätzliche Garantien schafft. Die Vorlage glaubt daher, mit dem Erfordernis des Vorliegens des Arbeitnehmerverhältnisses das Auslangen zu finden.

Zu Abs. 2: Von dem in dieser Bestimmung statuierten Verbot des Mitführens von Waren beim Aufsuchen von Bestellungen bei selbständig Erwerbstätigen sehen die Abs. 3 und 4 Ausnahmen vor.

Zu Abs. 3: Durch diese Bestimmung soll die durch § 59a Abs. 2 GewO, in der Fassung des

Bundesgesetzes betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, eingeführte Regelung, derzufolge Gewerbetreibende, mit denen der verkaufende Gewerbetreibende in ständiger Geschäftsverbindung steht, ohne vorhergehende Bestellung mit Waren des sogenannten „Frischdienstes“ beliefert werden können, aufrechterhalten werden. Eine Änderung soll nur insoweit eintreten, als die in dieser Bestimmung vorgesehene Begünstigung auf alle Waren, die im Geschäftsbetrieb benötigt und regelmäßig bezogen werden, ausgedehnt wird.

Hinsichtlich der Entgegennahme von Bestellungen durch den Chauffeur oder seinen Mitfahrer siehe den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 55 Abs. 1.

Zu Abs. 4: Zufolge § 59a Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung dürfen „Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren“ und die dort sonst genannten Waren beim Aufsuchen von Bestellungen mitgenommen werden, „falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint“. Da anzunehmen ist, daß dieses Merkmal nicht nur auf die im § 59a Abs. 1 der geltenden GewO im einzelnen angeführten Waren, sondern auch auf andere Waren zutreffen kann, enthält Abs. 4 eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Abs. 2 hinsichtlich jener Waren, die ihrer Natur nach einen Verkauf nach Muster nicht gestatten. Bei der Handhabung dieser Bestimmung wird auf den Inhalt des § 59a Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 56 (Aufsuchen von Land- und Forstwirten):

Land- und Forstwirte sind bezüglich der Waren, die sie in ihrem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwenden, als „Personen, die die betreffenden Waren für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigen“, zu behandeln. Es soll daher die Bestimmung des § 55 grundsätzlich auch auf das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waren bei Land- und Forstwirten Anwendung finden; doch statuiert § 56 besondere Ausnahmebestimmungen für Land- und Forstwirte, mit denen den Wünschen der landwirtschaftlichen Kreise Rechnung getragen wird, wobei die durch § 59e GewO, in der Fassung des Bundesgesetzes betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, bereits diesbezüglich getroffene Regelung im wesentlichen unverändert übernommen wird.

In der Ausnahmebestimmung des Abs. 1 Z. 1 für elektrische Betriebsmittel wurde die bisher mit 220 Volt gezogene Grenze auf 380 Volt angehoben. Im Begutachtungsverfahren wurde von verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, daß

die bisherige Regelung wegen des bei landwirtschaftlichen Geräten (Elektromotoren) üblichen Drei-Phasenanschlusses (Drehstrom) technisch überholt sei.

Haushalts- und Küchengeräte mußten in das Verzeichnis der Waren, auf die Bestellungen bei Land- und Forstwirten nur auf besondere Aufforderung aufgesucht werden dürfen, nicht aufgenommen werden, weil es sich hierbei — und zwar im Sinne des § 55 Abs. 1 — nicht um Waren handelt, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit der Land- und Forstwirte benötigt werden, sondern um Waren, die in der Regel im Privathaushalt des Land- und Forstwirtes verwendet werden, so daß in diesen Fällen ohnehin § 57 — der das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen außerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden ohne Aufforderung verbietet — anzuwenden ist.

Zu § 57 (Aufsuchen von Privatpersonen):

Dieser Paragraph enthält die Regelungen hinsichtlich des Aufsuchens von Privatpersonen (Personen, die die betreffenden Waren nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen).

Abs. 1 hält das im § 59 Abs. 2 erster Satz der geltenden Gewerbeordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1968, betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, enthaltene absolute Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf bestimmte Waren bei Privatpersonen im allgemeinen aufrecht, da bei diesen Waren eine besondere Täuschungsgefahr für den Konsumenten angenommen werden muß. (Die zur Erörterung gestellte Ausklammerung der Stickereiwaren aus der Verbotliste hat nicht die erforderliche Zustimmung im Begutachtungsverfahren gefunden.) Das im Abs. 1 ausgesprochene absolute Verbot des Aufsuchens von Bestellungen soll auf Grund der Ermächtigung des Abs. 2 auch bezüglich anderer Waren ausgesprochen werden können, wenn dies aus den in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten öffentlichen Interessen erforderlich ist.

Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung wird auch einzelnen im Begutachtungsverfahren herangetragenen Vorschlägen auf Ergänzung der Verbotliste entsprochen werden können.

Abs. 3 übernimmt im allgemeinen die durch das Bundesgesetz betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen getroffene Neuregelung (§ 59 Abs. 4). Das Aufsuchen von Privatpersonen innerhalb der Gemeinde des Standortes des Gewerbetreibenden soll auch weiterhin ohne eine an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet sein.

Hinsichtlich der Bestimmung über die Verwendung bevollmächtigter Arbeitnehmer zum Aufsuchen von Bestellungen siehe die Erläuterungen zu § 55 Abs. 1.

Handelsagenten sind zur Vermittlung von Warenhandelsgeschäften mit Privatpersonen und daher auch zum Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen nicht befugt.

Zu Abs. 4: Beim Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen war schon bisher ein Mitführen von Waren zum Verkauf ausnahmslos verboten. Hieran hat auch das Bundesgesetz betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, BGBl. Nr. 416/1968, nichts geändert. Da keine Veranlassung besteht, Erleichterungen gegenüber dieser Rechtslage herbeizuführen, sieht die Vorlage die Aufrechterhaltung dieses Verbotes vor.

Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Abschlusses sogenannter Sparverträge, Mietkaufverträge, Vorauszahlungssparverträge o. dgl. unterliegt gleichfalls den Bestimmungen über das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen, weil auch in diesen Fällen eine Bestellung auf die Lieferung einer Ware vereinbart wird, wobei lediglich der Kaufpreis vereinbarungsgemäß im voraus zu bezahlen ist. Siehe hierzu die Entscheidung des OGH vom 18. Oktober 1967, 7 Ob 178/67, EvBl. 1968/156, in der klargestellt wurde, daß es sich bei einem „Wäsche-, Ausstattungs-, Spar- und Kaufvertrag“ um einen Kaufvertrag, und zwar um einen Pränumerationskauf handle, der nicht als Bank- oder Sparkassengeschäft bezeichnet werden könne.

Zu § 58 (Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke):

Diese Bestimmung enthält — wie schon aus der Überschrift hervorgeht — die Sonderregelung für das „Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke“, die zufolge des letzten Satzes dieses Paragraphen für die Anwendung der sonst für das Aufsuchen von Personen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren geltenden Bestimmungen der §§ 55 und 57 keinen Raum läßt. Dem im Begutachtungsverfahren gestellten Antrag, die für das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckwerke im § 58 vorgesehene Sonderregelung zu beseitigen, so daß auch für diese Tätigkeit die in den §§ 55 und 57 aufgestellten Beschränkungen gelten würden, wurde nicht entsprochen, weil die Mißstände, auf die als Begründung für diesen Antrag hingewiesen worden ist, vornehmlich beim Aufsuchen von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften aufgetreten sind. Das Aufsuchen von Bestellungen auf periodische Druckschriften wird aber im Hinblick darauf, daß zufolge § 2 Abs. 1 Z. 16 der Vorlage der

Kleinverkauf periodischer Druckschriften nicht dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung unterliegt, von der Regelung des § 58 überhaupt nicht erfaßt.

Es wurde daher die Sonderregelung des § 58 belassen, um die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe nicht einer strengeren Regelung als der für die durch das Pressegesetz erfaßten Betriebe zu unterziehen. Ein anderer Standpunkt könnte nur dann vertreten werden, wenn das im Pressegesetz geregelte Aufsuchen von Bestellungen auf periodische Druckschriften gleichzeitig mit dem der Gewerbeordnung unterliegenden Aufsuchen von Bestellungen auf Druckwerke einer strengeren Regelung unterworfen würde.

Die Bestimmung des § 58 soll aber, den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens entsprechend, insoweit an §§ 55 und 57 angepaßt werden, als zum Aufsuchen von Bestellungen auf Druckwerke künftighin neben dem Gewerbetreibenden nur mehr bevollmächtigte Arbeitnehmer verwendet werden dürfen und die Legitimationspflicht für alle zum Aufsuchen von Bestellungen berechtigten Personen eingeführt wird.

§ 59 der Vorlage betr. die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen findet auch auf die Entgegennahme von Bestellungen auf Druckwerke Anwendung.

Zu § 59 (Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen):

Zu Abs. 1: In diese Bestimmung wurde § 59 Abs. 5 GewO, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1968, betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, im wesentlichen unverändert übernommen. Abs. 1 Z. 3 umfaßt auch die Berechtigung zur Entgegennahme von Bestellungen auf Waren, auf die die schriftliche, an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gemäß § 57 Abs. 3 nicht gelautet hat, zu deren Verkauf der Gewerbetreibende aber berechtigt ist, anlässlich eines zulässigen Aufsuchens von Bestellungen.

Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend wurde Abs. 1 Z. 1 durch eine Bestimmung ergänzt, derzufolge die Entgegennahme von Bestellungen nicht nur in der Betriebsstätte des Gewerbetreibenden, sondern auch in seiner Wohnung gestattet ist. Die im Begutachtungsverfahren weiter zur Erörterung gestellte Bestimmung, die Entgegennahme von Bestellungen auch an sonstigen Orten, an denen der Gewerbetreibende getroffen werden kann, zu erlauben — die z. B. die Entgegennahme von Bestellungen bei sogenannten Werbe-Parties gestatten würde — wurde als zu weitgehend nicht übernommen.

Für die Entgegennahme von Bestellungen von Personen, die Waren der angebotenen Art für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, sieht die Vorlage keine Beschränkungen vor.

Zufolge Abs. 1 Z. 4 ist die Entgegennahme von Bestellungen bei der Vorführung von Modewaren (Modellen) oder Luxusartikeln vor einem geladenen Publikum gestattet. Unter „Modewaren“ sind nach Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, auf S. 147, alle Artikel zu verstehen, die hinsichtlich Verwendung, Gestaltung und Form stark von der Mode beeinflusst werden, wie z. B. Damenhüte, Damenkleider, Modewäsche, Krawatten u. dgl. Vgl. auch Frey—Maresch, Sammlung von Gutachten über den Umfang von Gewerberchten Nr. 17.124, 17.126, 17.127 und 17.130. Unter „Luxusartikeln“ werden Kürschnerwaren aus seltenen Pelzen, erlesene Schmuckgegenstände u. dgl. zu verstehen sein.

Zu Abs. 2: Die Bundeswirtschaftskammer hat darauf hingewiesen, daß das schon derzeit bestehende Verbot, Bestellungen auf sogenannten Werbeveranstaltungen entgegenzunehmen, dadurch umgangen wird, daß während der Werbeveranstaltung ausgefüllte Bestellscheine von einem Besucher der Veranstaltung eingesammelt und dem Verkäufer mit der Post zugesendet werden. Nach den VwGH-Erk. vom 18. November 1970, Zl. 1591/70, und vom 28. April 1971, Zl. 1687/70, erfüllt dieser Sachverhalt nicht den Tatbestand der unzulässigen Entgegennahme von Bestellungen. Durch die in die Vorlage aufgenommene Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz soll diese offenkundige Umgehungsmöglichkeit des Verbotes der Entgegennahme von Bestellungen auf Werbeveranstaltungen künftighin ausgeschlossen werden.

Zu § 60 (Rücktritt vom Vertrag):

Diese Bestimmung, derzufolge den Privatpersonen ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag eingeräumt ist, wenn dieser Vertrag entgegen den an den Gewerbeinhaber gerichteten Bestimmungen über das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen zustande gekommen ist, entspricht der geltenden Bestimmung des § 59 Abs. 7 der geltenden GewO, die auf einen Antrag des Handelsausschusses anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen zurückgeht. Diese Bestimmung stellt einen weiteren Schutz des Käufers vor unreellen Praktiken anlässlich des verbotswidrigen Sammelns von Bestellungen dar. Die Bestimmung des letzten Satzes wurde dem § 4 Abs. 3 des Ratengesetzes, BGBl. Nr. 279/1961, nachgebildet.

Mit der Vollziehung dieser Bestimmung, die zivilrechtlichen Inhalt hat, soll zufolge § 375 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz betraut sein.

Zu § 61 (Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen auf das Vermieten von Waren):

Das Vermieten von bestimmten Waren, wie z. B. von Kraftfahrzeugen, Fernsehapparaten oder Rechenmaschinen, nimmt immer mehr an Verbreitung zu; häufig werden die Mietverträge später in Kaufverträge umgewandelt. Es müßte als nicht verständliche Lücke im Gesetz betrachtet werden, wenn nicht auch dieser sogenannte „leasing“-Verkehr den Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen unterworfen wird. Hiemit wird auch Vorschlägen, die im Begutachtungsverfahren herangetragen wurden, entsprochen.

Zu § 62:

In dieser Bestimmung sind die erforderlichen Vorschriften über die Ausstellung der Legitimationen für die Gewerbetreibenden und die Handlungsreisenden enthalten. Auf Grund der dem § 62 Abs. 4 der Vorlage im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 59b Abs. 5 der geltenden GewO in der Fassung des Bundesgesetzes betr. das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, BGBl. Nr. 416/1968, ist die Verordnung über die Ansuchen um Ausstellung von Handlungsreisendenlegitimationen gemäß § 59 der Gewerbeordnung und die Ausstattung dieser Legitimationen, BGBl. Nr. 184/1969, erlassen worden, die am 1. Juli 1969 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung soll im Falle der Gesetzwerdung dieser Vorlage weitgehend beibehalten werden.

Hinsichtlich der in der Vorlage vorgesehenen Änderung, derzufolge der Gewerbetreibende nur mehr nachzuweisen hat, daß der Handlungsreisende sein „Arbeitnehmer“ ist, also nicht mehr das Vorliegen eines Angestelltenverhältnisses erfordert wird, siehe die Ausführungen des dritten Absatzes der Erläuterungen zu § 55 Abs. 1.

Dem im Begutachtungsverfahren gestellten Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge die Behörde die Legitimation für Handlungsreisende innerhalb einer Frist von acht Tagen auszustellen hat, konnte nicht nachgekommen werden, weil innerhalb einer derart kurz bemessenen Frist die Überprüfung, ob nicht ein Verweigerungsgrund im Sinne des § 62 Abs. 2 vorliegt, nicht möglich ist. Die im Entwurf der GewO 1971 enthaltene Bestimmung, derzufolge die Gewerbetreibenden die Legitimation für den Handlungsreisenden zurückzustellen haben, wenn das Dienstverhältnis mit dem Handlungsreisenden gelöst ist oder der Handlungs-

reisende nicht mehr zum Aufsuchen von Bestellungen verwendet wird, mußte nicht mehr angenommen werden, weil sich eine derartige Verpflichtung des Gewerbetreibenden bereits aus der allgemeinen Bestimmung des § 359 ergibt.

Zu g): Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätten

Zu §§ 63 bis 68:

Die dieses Rechtsgebiet regelnden Bestimmungen der §§ 44 bis 49 der geltenden Gewerbeordnung können ihrem Inhalte nach mit einigen Änderungen und Klarstellungen in die neue Gewerbeordnung übernommen werden. Ihre Fassung beruht auf der Gewerbeordnungsnovelle vom 21. XII. 1923, BGBl. Nr. 634; damals waren einige einschlägige Regelungen der Gewerbeordnung in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (BGBl. Nr. 531/1923, wieder in Geltung gesetzt mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1947) aufgenommen worden, das dem einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzten Gewerbetreibenden zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadenersatz einräumte.

Die Vorschriften über die Namensführung und die Geschäftsbezeichnung dienen der Ordnung und erleichtern der Verwaltung die Überwachung der gewerblichen Betriebe und Tätigkeiten.

Zu § 63 (Namensführung):

Zu Abs. 1: Zum Ausdruck „Gewerbetreibender“ siehe die Bestimmung des § 38 Abs. 2.

Bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehr soll künftighin nur mehr mit dem Familiennamen unterzeichnet werden müssen. Auch mit den übrigen im Abs. 1 gegenüber der Bestimmung des § 44 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung vorgesehenen Erleichterungen soll einem Bedürfnis der Praxis entsprochen werden. Die Bestimmung, derzufolge die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer nicht erlaubt sein soll, richtet sich gegen die Anonymität im Geschäftsverkehr.

Der letzte Satz des § 44 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung läßt nicht erkennen, daß die Gewerbebehörde die „angegebenen“ Vornamen wie überhaupt die angegebenen Namen an Hand der Personaldokumente überprüfen muß. Siehe nunmehr § 334 Abs. 3 und § 336 Abs. 1 über die Verpflichtung, die Personaldokumente anlässlich der Gewerbebeantragung bzw. des Konzessionsansuchens der Behörde vorzulegen.

Zu Abs. 2: Vorschriften über die Namensführung juristischer Personen sind derzeit nicht aus § 44 Abs. 1 („Familiennamen“), aber auch nur unzureichend aus § 44 Abs. 2 der geltenden

Gewerbeordnung abzuleiten. Diese Lücke soll durch § 63 Abs. 2 geschlossen werden.

Zu Abs. 3: Entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens soll die im § 44 Abs. 2 der geltenden GewO vorgesehene Wahlmöglichkeit der natürlichen Personen (Verwendung der in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma oder des Familiennamens und Vornamens) beibehalten werden.

Hinsichtlich der Personengesellschaften des Handelsrechtes sieht Abs. 3 vor, daß sie auch vor ihrer Eintragung in das Handelsregister die von ihnen gewählte Firma zu gebrauchen haben; hiebei wird die gewählte Firma selbstverständlich den handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

Zu Abs. 4: Die Gewerbebehörden sollen über den jeweils verwendeten Namen oder die jeweils verwendete Firma unterrichtet sein. Mit dieser Bestimmung soll auch einem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wunsche Rechnung getragen werden.

Für die Anzeigen gemäß Abs. 4 sollen die Bestimmungen des § 340 gelten. Es findet daher auch die Bestimmung des § 340 Abs. 2 Anwendung, derzufolge den Anzeigen über die Änderungen des Namens oder der Firma die erforderlichen Belege anzuschließen sind.

Zu § 64:

Zu Abs. 1: Vgl. die Bestimmung des § 46 der geltenden Gewerbeordnung. Es wurde zur Erörterung gestellt, den Hinweis auf abgelegte Prüfungen, erteilte Bewilligungen oder Befugnisse ausdrücklich zu gestatten; die ausdrückliche Normierung der Zulässigkeit derartiger Zusätze wurde aber im Begutachtungsverfahren für entbehrlich gehalten und kann wohl entfallen.

Die Bestimmung des § 64 geht davon aus, die Kunden oder andere Personen, die mit den Gewerbetreibenden in geschäftlichen Beziehungen treten können, vor Täuschungen zu bewahren. Die Zusätze, die zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Unternehmens verwendet werden, müssen daher der Wahrheit entsprechen. So wird z. B. der Zusatz „Industrie“ nur verwendet werden dürfen, wenn tatsächlich in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt wird; ferner wird z. B. der Zusatz „Hotel“ nur von Gastgewerbetreibenden, die ein Unternehmen in dieser Betriebsart führen, angefügt werden dürfen. Auch bei der Verwendung fremdsprachlicher Zusätze wird eine Täuschung zu vermeiden sein.

Der Gebrauch von Phantasienamen (Frisiersalon Erika, Zuckerlgeschäft Leckermäulchen,

Damenmoden Paula, Cafe Fenstergucker usw.) hat sich eingebürgert und dient u. a. der leichteren Auffindung eines empfohlenen Betriebes. Der Bundesgerichtshof hat in einem Erkenntnis vom 4. I. 1937, Slg. Nr. 1076, ausgeführt:

„Der Gerichtshof kann § 46 GewO nicht dahin auffassen, daß damit jeder Zusatz verboten wäre, der keine ersichtliche Beziehung zur Person oder zum Unternehmen hat, der sich also einer Überprüfung auf seine Übereinstimmung mit tatsächlichen Verhältnissen entzieht.“

An die gebrauchten Phantasienamen kann also, wie der BGH festgestellt hat, nicht die Anforderung gestellt werden, daß sie der Wahrheit entsprechen, doch muß die Verwendung irreführender Phantasienamen ausgeschlossen sein.

Zu Abs. 2: Hier wird die Bestimmung des § 46 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung, wenn auch etwas erweitert, übernommen; Abs. 2 soll überdies an § 18 Abs. 2 HGB angepaßt werden.

Zu Abs. 3: Mit dieser Bestimmung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß auch einer protokollierten Firma ein Zusatz, der nicht in das Handelsregister eingetragen ist, beigefügt werden darf, wenn er der Wahrheit entspricht. Abs. 3 geht somit insoweit über § 18 HGB, der die Zulässigkeit von Zusätzen nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten regelt, hinaus.

Zu § 65: Vgl. § 47 der geltenden Gewerbeordnung.

Aus Gründen einer besseren Transparenz soll der Fortbetriebsberechtigte zur Aufnahme eines auf den Fortbetrieb des Gewerbes hinweisenden Zusatzes verpflichtet sein. Sofern der Gewerbetreibende Inhaber einer Firma ist, hat er zufolge § 63 Abs. 3 ohnedies das Wahlrecht, entweder die Firma oder den bürgerlichen Namen mit einem auf den Fortbetrieb hinweisenden Zusatz zu verwenden.

Da der Pächter eines Gewerbes das Gewerbe auf eigene Rechnung und im eigenen Namen betreibt, muß er sich selbstverständlich im Geschäftsverkehr seines eigenen Namens bedienen; ein Hinweis auf den Verpächter ist ein der Wahrheit entsprechender, der Kennzeichnung des Unternehmens dienender, also gestatteter Zusatz (vgl. den Min. Erl. vom 18. Juli 1890, Z. 7289, Normaliensammlung f. d. pol. Verw. Dienst, Wien 1901 bis 1912, A-G, S. 936).

Zu § 66:

Zu Abs. 1: Auch diese, im wesentlichen aus § 48 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung

übernommene Bestimmung, gilt für Gewerbetreibende und Pächter. Unter den „Betriebsstätten“ sind selbstverständlich auch die bisher als Zweigabteilungen und Niederlagen bezeichneten und im § 48 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung gesondert angeführten Betriebsstätten zu verstehen (vgl. nunmehr § 46 der von weiteren Betriebsstätten spricht). Der zweite Satz des § 66 Abs. 1 erfaßt die Regelung des § 48 Abs. 2 und 3 der geltenden Gewerbeordnung; jede vorübergehende Gewerbeausübung in einem bestimmten Standort (vgl. z. B. die Gewerbeausübung im Sinne des § 46 Abs. 5), nicht nur die bisher auf Grund von Lizenzen gemäß § 20 der geltenden Gewerbeordnung ausgeübte gewerbliche Tätigkeit (s. nunmehr § 191 betreffend die Ausübung einer Gastgewerbekonzession außerhalb der genehmigten Betriebsräume auf Grund einer Sonderbewilligung), soll durch eine äußere Geschäftsbezeichnung ersichtlich gemacht werden, die erkennen läßt, wer für die gewerbliche Tätigkeit verantwortlich ist.

Zu Abs. 2: Auf Grund eines Antrages der Bundeswirtschaftskammer wurde das Erfordernis der „unmißverständlichen Angabe des Gegenstandes des Gewerbes“ durch jenes des „unmißverständlichen Hinweises auf den Gegenstand des Gewerbes“ ersetzt. Hiedurch soll zum Ausdruck kommen, daß nicht die Wiedergabe des Wortlautes des Gewerbescheines verlangt wird, sondern daß es dem Gewerbetreibenden freisteht, im Rahmen der äußeren Geschäftsbezeichnung den Gegenstand seines Gewerbes so zu umschreiben, daß kein Zweifel über den Gegenstand des Gewerbes und die Art des Gewerbebetriebes besteht.

Zu Abs. 3: Bezüglich der Automaten siehe die Ausführungen zu § 52. Bei dislozierten Automaten soll im Interesse des Kundenschutzes — entsprechend dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens — in der äußeren Geschäftsbezeichnung auch der Standort des Gewerbebetreibenden (Anschrift des den Automaten Betreibenden) enthalten sein.

Zu § 67:

Die Verordnungsermächtigung des § 50 der geltenden Gewerbeordnung soll übernommen werden, um allenfalls aufkommende irreführende Bezeichnungen rasch verbieten zu können.

Eine Verordnung vom 6. Juli 1927, BGBl. Nr. 221, über die Führung der äußeren Bezeichnung „Drogist“, entsprechende Regelung wird nicht mehr erforderlich sein, weil das zufolge § 219 der Vorlage konzessionierte Gewerbe die Bezeichnung „Drogistengewerbe“ tragen soll und § 64 bzw. § 66 im Zusammenhalt mit § 363 Z. 4

der Vorlage einen hinreichenden Schutz vor einer mißbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung bieten. § 368 Abs. 1 Z. 55 der Vorlage sieht daher vor, die Verordnung BGBl. Nr. 221/1927 ersatzlos aufzuheben.

Zu § 68:

An der im § 58 der geltenden Gewerbeordnung vorgesehenen Möglichkeit, gewerbliche Unternehmen auszuzeichnen, und ihnen auf diese Weise im besonderen im Verkehr mit dem Ausland die Berufung auf die staatliche Anerkennung ihrer Leistungen zu ermöglichen, sollte festgehalten werden. Einer derartigen Regelung in der Gewerbeordnung wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf im Grunde auch zugestimmt, jedoch eine nähere Determinierung dieser Bestimmung für erforderlich erachtet. Die Vorlage trägt diesem Vorbringen dadurch Rechnung, daß sie die Voraussetzungen für die Verleihung und den Widerruf der Auszeichnung im einzelnen umschreibt. Sie konnte sich hiebei im wesentlichen auf eine in der Praxis bereits bewährte Vorgangsweise stützen, die allerdings bisher nur auf im Erlaßwege bekanntgegebenen Richtlinien beruht. Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

Hinsichtlich des Anhörungsrechtes der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Kammern für Arbeiter und Angestellte vgl. den geltenden § 58 Abs. 2 GewO.

Zu h): Schutzbestimmungen

Zu § 69: Der gegenständliche Paragraph stellt die Nachfolgebestimmung des § 54 der geltenden Gewerbeordnung dar. Während nach dem geltenden Recht die Gewerbe, für die eine „gewerbepolizeiliche Regelung“ erfolgen kann, im Gesetz aufgezählt sind, sieht § 69 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung vor, gemäß der durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Anwendungsbereich und die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen sind; hiedurch soll der technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung Rechnung getragen und eine den Gegebenheiten entsprechende flexible Regelung ermöglicht werden. Die gegenständlichen Bestimmungen richten sich an Erzeuger, Händler und an die „Bereithalter“ (Vermieter, Verleiher) sowie an sonstige Dienstleistungsgewerbebetreibende und dienen insbesondere dem Kundenschutz.

Bemerkt wird, daß die im Abs. 1 festgelegten Pflichten auch dann vom Gewerbebetreibenden zu beachten sind, wenn keine Verordnung gemäß Abs. 2 für die betreffende Tätigkeit, Ware, Dienstleistung usw. erlassen worden ist (arg. jedenfalls).

§ 54 der geltenden GewO trifft zwar eine umfassende Regelung, die aber nur für die in dieser Bestimmung aufgezählten Gewerbe Geltung hat. § 69 soll dagegen bei allen Gewerben anwendbar sein. In dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf der GewO 1971 war nur eine Regelung zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben oder Gesundheit von Menschen vorgesehen. Da die im Begutachtungsverfahren zur Erörterung gestellte Frage, ob nicht auch Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiete des „sonstigen Kundenschutzes“ vorgesehen werden sollten, überwiegend bejaht wurde, wird auch die „Vermeidung einer sonstigen Schädigung der Kunden“ ein vom Gewerbetreibenden zu beachtender Gesichtspunkt bei der Gewerbeausübung sein, für den auch im Verordnungswege Maßnahmen getroffen werden können. Schließlich wurde eine Regelung zum Schutz der Tiere gegen Tierquälerei aufgenommen, da im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Seiten auf diesbezügliche Übelstände hingewiesen wurde. Da gesetzliche Regelungen zum Schutz von Tieren gegen Quälerei in Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, wie etwa in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG), dem Bund obliegen; bestehen gegen eine solche Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1967, K II-1/67, Slg. Nr. 5649).

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß die „Nahrungsmittelkontrolle“ nach dem geltenden Lebensmittelrecht auch die Lebensmittelhygiene umfaßt und daß zu den Angelegenheiten des „Arbeitnehmerschutzes“ auch Angelegenheiten des Maschinenschutzes oder ähnliche Schutzmaßnahmen, soweit sie den Arbeitnehmerschutz zum Gegenstand haben, gehören.

Die Abs. 4 und 5 bauen auf dem geltenden Recht und der Verwaltungspraxis auf. Abs. 4 soll der Behörde die Möglichkeit geben, im Falle des Nichtbestehens einschlägiger Verordnungen gemäß Abs. 2 die zur Vermeidung von Gefährdungen usw. erforderlichen Maßnahmen bescheidmäßig zu treffen. Abs. 5 ermöglicht der Behörde im Einzelfall ein Abweichen von den gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen. Vor allem im Interesse des Gewerbetreibenden soll ein derartiges Abweichen zugelassen werden können; Voraussetzung ist allerdings, daß gegenüber den gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen keine Beeinträchtigung des zu erreichenden Schutzes in Kauf genommen werden muß.

Die in dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf der GewO 1971 enthaltene Bestimmung des § 69 wurde gestrichen. Im Begutachtungsverfahren wurde insbesondere darauf hingewie-

sen, daß die mit dieser Bestimmung verfolgten Ziele ohnehin durch die anderen Schutzbestimmungen und durch die Genehmigungspflicht von Betriebsanlagen erreicht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch noch zu erwähnen, daß im Begutachtungsverfahren von einer Stelle eine spezielle Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Brandschutzes gefordert wurde. Diesem Wunsch mußte nicht durch eine Ergänzung des Gesetzestextes Rechnung getragen werden, da die in der Natur eines bestimmten Gewerbes liegende besondere Feuergefährlichkeit ohnehin zur Genehmigungspflicht der betreffenden gewerblichen Betriebsanlage führen wird; in diesen Fällen liegt ja zweifellos eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 vor. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung des Brandschutzes könnte aber einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Angelegenheiten der Feuerpolizei bedeuten, deren Regelung dem Landesgesetzgeber obliegt. Außerdem wird auch im Rahmen der Schutzbestimmungen durch die im § 69 der Vorlage getroffene Regelung das Anliegen der Verhütung von Bränden ausreichend erfaßt; eine über das normale Maß hinausgehende Feuergefährlichkeit einer Ware, einer Einrichtung oder eines sonstigen Gegenstandes oder von Dienstleistungen bedeutet nämlich in der Regel eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und könnte in vielen Fällen auch zu einer sonstigen Schädigung der Kunden führen. Schließlich ist noch auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften hinzuweisen, die auch Brandschutzmaßnahmen vorsehen.

Zu § 70:

Die vorgesehene Regelung baut auf dem geltenden Recht (vgl. § 24 Abs. 2 Z. 6 der geltenden Gewerbeordnung) auf und sieht die Möglichkeit der Statuierung eines „Arbeitnehmerbefähigungsnachweises“ für bestimmte Arbeiten und die Art der Erbringung desselben vor, wobei aber einer Beeinträchtigung der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, vorgebeugt wird (selbstverständlich wird eine entsprechende Beaufsichtigung der betreffenden Lehrlinge notwendig sein); die Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes bleiben selbstredend durch diese Regelung unberührt. Sofern Regelungen über den Nachweis der fachlichen Befähigung der Arbeitnehmer aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes getroffen sind, ist von der Ermächtigung des Abs. 2 nicht Gebrauch zu machen, wenn mit diesen Regelungen auch der mit § 70 verfolgte Zweck erreicht wird.

Zu § 71:

Diese Bestimmung übernimmt die im Jahre 1957 im § 38 d der Gewerbeordnung auf-

genommene einschlägige Regelung. (Zur Entstehungsgeschichte des § 38 d der geltenden GewO sei auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend die Gewerbeordnungsnovelle 1957, 251 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP, und zwar auf die Ausführungen zu Art. II Z. 7, verwiesen.) Die Regierungsvorlage nimmt jene Änderungen vor, die es ermöglichen sollen, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 119 über den Maschinenschutz ratifizieren zu können; aus diesem Grunde ist beispielsweise auch die Erfassung der „Ausstellung“ von Maschinen erforderlich. Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, daß im Entwurf des Arbeitnehmerschutzgesetzes bezüglich der Verwendung von Maschinen und Geräten eine Zulassung vorgesehen ist (§ 26). Da es nicht sinnvoll wäre, Maschinen und Geräte in den inländischen Verkehr bringen zu lassen, die nicht den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen, soll durch die gemäß Abs. 2 vorgesehene gemeinsame Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für soziale Verwaltung vorgesorgt werden, daß die Belange des Arbeitnehmerschutzes bereits in diesem Stadium wahrgenommen werden können.

Die Erfassung von Geräten und nicht nur von Maschinen ist deswegen notwendig, weil ansonsten etwa die Azethylenentwickler u. ä. nicht den Bestimmungen des § 71 unterliegen würden, obwohl bei diesen Geräten der Schutz der Benutzer ebenso wichtig ist wie bei Maschinen.

Zu § 72:

Die vorgesehene Lautstärkenbezeichnung soll dem Benutzer der Maschinen und den behördlichen Organen entsprechende Anhaltspunkte für die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwendung geben.

Zu § 73:

Die Bestimmung des § 51 der geltenden Gewerbeordnung über die Festsetzung von Maximaltarifen wurde, soweit es sich um den „Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören“, nicht übernommen; für das Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergerbe wurde die Möglichkeit, Höchsttarife festzulegen, im II. Hauptstück (§§ 173, 248, 253) übernommen. Siehe hiezu auch die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 33.

Eine dem § 52 der geltenden Gewerbeordnung nachgebildete Regelung wurde in die Regierungsvorlage übernommen; in den Verordnungen ist auch festzulegen, wie die Preise ersichtlich zu machen sind.

Zu 8: Betriebsanlagen

Die Bestimmungen über die gewerblichen Betriebsanlagen bedürfen einer durchgreifenden Umgestaltung. Auf keinem anderen nur durch Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelten Rechtsgebiet hat sich die Verwaltungs- und Spruchpraxis so weit vom Gesetzestext entfernt wie auf diesem Rechtsgebiet. Diese Entwicklung hat sich zwangsläufig einerseits aus der technischen Entwicklung, andererseits aus den gesteigerten Ansprüchen auf vollen Schutz der Nachbarn ergeben.

Zu § 74:

Zu Abs. 1: Es erschien angezeigt, eine Definition der „gewerblichen Betriebsanlage“ voranzustellen. Die Definition nähert sich der der weiteren Betriebsstätte (§ 46) an, umfaßt aber naturgemäß auch die „Hauptbetriebsstätte“; das Wesen der „Anlage“ liegt jedoch in der stabilen Einrichtung, die die Spruchpraxis folgend, als „örtlich gebundene Einrichtung“ zu beschreiben versucht. Dieses Wesensmerkmal der Betriebsanlage ist auch bei Magazinen, Lagerplätzen, Verkaufsräumen, Steinbrüchen, Badeanstalten usw. gegeben, nicht jedoch bei Baustellen und ähnlichen Arbeitsplätzen, die eine häufige Quelle der Belästigung der Nachbarn darstellen (vgl. die Lösung, die im § 84 vorgesehen wird). Die im Begutachtungsverfahren aufgeworfene Frage, ob etwa eine Heiasphaltmischanlage noch als Baustelle anzusehen ist, die der Regelung des § 84 unterworfen ist, oder als gewerbliche Betriebsanlage, die den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 unterliegt, kann allerdings nicht allgemein geregelt werden. Diese Frage kann nur auf Grund der konkreten jeweiligen Sachlage gelöst werden.

Das Merkmal der stabilen Einrichtung der Anlage schließt natürlich nicht aus, daß in der Anlage selbst nicht ortsgebundene Einrichtungen, also bewegliche Sachen, wie Stapler, Schweiß- und Schneidegeräte verwendet werden und erforderliche Vorschriften sich selbstverständlich auch auf diese Einrichtungen erstrecken können.

Zu Abs. 2: Die abstrakte Gefährdung. Das Betriebsanlagenrecht ist seinem Inhalt nach eine Regelung der Gewerbeausübung, also ein Teil der (präventiven) „Gewerbepolizei“ im engeren Sinne; es muß von vornherein für den Schutz vor möglichen Gefahren und Belästigungen gesorgt werden. Der Genehmigungspflicht wird daher jede Anlage unterworfen, von der möglicherweise Gefahren, Belästigungen usw. ausgehen können. Dem bisherigen Gesetzestext folgend (§ 25 der geltenden Gewerbeordnung) spricht die Vorlage daher von Betriebsanlagen,

„die geeignet sind ...“ zu gefährden, zu belästigen usw. zufolge § 77 Abs. 1 führen jedoch nur unzumutbare Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen zu einer Verweigerung der Genehmigung durch die Behörde.

Zeitpunkt der Genehmigungspflicht. Das geltende Recht normiert, daß solche Betriebsanlagen „vor erlangter Genehmigung nicht errichtet werden dürfen“ (§ 25 der geltenden Gewerbeordnung).

Auch die Vorlage sieht vor, daß schon die Errichtung der Anlage genehmigungspflichtig sein soll. Der in dem im Jahre 1966 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf zur Erörterung gestellte Vorschlag, die Genehmigungspflicht nur als Voraussetzung für den Betrieb der Anlage vorzusehen, wurde vor allem von den Landeshauptmännern, aber auch von anderen Stellen, abgelehnt. Der Gewerbeinhaber soll — so wurde argumentiert — bereits im Stadium der Planung die für den Betrieb der Anlage im öffentlichen Interesse erforderlichen Auflagen erfahren, zumal in diesem Stadium ohne Schwierigkeiten und ohne erhebliche Mehrkosten Änderungen des Projektes noch vorgenommen werden können. Nachträglich, nach Errichtung der Anlage, könnte der Gewerbeinhaber derartige Vorschriften der Gewerbebehörde entweder überhaupt nicht erfüllen, was eine Verweigerung der Genehmigung der Anlage zur Folge haben müßte, oder es wären zu ihrer Erfüllung vielfach unverhältnismäßig große und unwirtschaftliche Aufwendungen (Umbauten u. dgl.) erforderlich. Die Bestimmung, die schon die Errichtung der Anlage der Genehmigungspflicht unterwirft, liegt somit auch im Interesse der Gewerbetreibenden selbst, die hiedurch vor Fehlinvestitionen geschützt werden sollen.

Die im Begutachtungsverfahren aufgeworfene Frage, was zu geschehen hat, wenn eine bei ihrer Errichtung nicht genehmigungspflichtige Anlage in der Folge derart ausgebaut werden soll, daß hierfür eine Genehmigungspflicht besteht, ist dahin zu beantworten, daß für die Errichtung und den Betrieb der ausgebauten Anlage um eine Genehmigung anzusuchen ist. Die Bestimmung des § 81 über die Änderung von Anlagen ist auf diesen Fall nicht anzuwenden; § 81 gilt nur für die Fälle der Änderung bereits genehmigter Anlagen.

Genehmigung. Trotz der Bedenken, die gegen den Ausdruck „Genehmigung“ sprechen, glaubt die Vorlage doch, ihn nicht durch den Ausdruck „Bewilligung“ ersetzen zu sollen; denn der Ausdruck „Genehmigung“ macht deutlich, daß es sich hier um die Zustimmung der Behörde zu einem an sich gestatteten Tun des Gewerbetreibenden handelt.

Schutzbedürftige Interessen

Zu Abs. 2 Z. 1: Hier wird der Schutz von Leben und Gesundheit

1. des Gewerbetreibenden und der nicht als Arbeitnehmer mittätigen Familienangehörigen,
2. der Nachbarn und
3. der „Kunden“, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen (etwa derjenigen, die eine Mietwaschküche in Anspruch nehmen oder der Besucher eines Warenhauses)

verankert.

Hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer, der nach den Bestimmungen der Vorlage keine Genehmigungspflicht der Betriebsanlage begründet, ist auf § 27 des Entwurfes eines Arbeitnehmerschutzgesetzes zu verweisen. Gemäß § 27 Abs. 2 des Entwurfes eines Arbeitnehmerschutzgesetzes hat die zur Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung zuständige Behörde bei der Genehmigung einer gemäß der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Betriebsanlage die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Vorschriften zu treffen. Besteht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung jedoch keine Genehmigungspflicht, dann hat die nach dem Entwurf eines Arbeitnehmerschutzgesetzes zuständige Behörde die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Aufträge zu erteilen (§ 27 Abs. 6). Diese Bestimmungen des Entwurfes des Arbeitnehmerschutzgesetzes machen es entbehrlich, die Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes in der Vorlage festzulegen, weshalb auch § 77 Abs. 2 des zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes der GewO 1971 gestrichen werden konnte.

Der Schutz der Nachbarschaft, der zunächst im Baurecht entwickelt wurde, ist das Kernstück des Betriebsanlagenrechtes. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (vgl. §§ 340, 341, 342 ABGB) geben keinen unmittelbaren Schutz der Nachbarn gegen Immissionen. Schon der Gesetzgeber des Jahres 1859 erkannte, daß auf die Präventivwirkung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen nicht verzichtet werden kann.

Hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der Nachbarn siehe auch die Erläuterungen zu § 75 Abs. 1.

Zu Abs. 2 Z. 2: Die Aufzählung der Gründe, die eine Belästigung der Nachbarn verursachen können, wird niemals erschöpfend sein. Da § 25 der geltenden Gewerbeordnung nur „üblen Geruch“ und „ungewöhnliches Geräusch“ aufzählt, waren Belästigungen durch Rauch, Staub, Erschütterung, Strahlung, Hitze usw. nur durch entsprechende Auslegung des Genehmigungsgrundes der „gesundheitsschädlichen Einflüsse“

in die Vorsorge einzubeziehen; daraus ergab sich für die Verwaltungspraxis die Schwierigkeit, erst begründen zu müssen, daß z. B. eine Rauchbelästigung gesundheitsschädlich ist. Die erst im Jahre 1959 novellierte Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung (BG vom 22. XII. 1959, BGBl. I S. 781) versuchten eine erschöpfende Aufzählung: „Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche, Erschütterungen, Geräusche, Wärme, Energie, Strahlen und Schwingungen, die von der Anlage ausgehen“. Die Vorlage versucht mit einer demonstrativen Aufzählung von Geruch, Lärm, Rauch, Staub und Erschütterung die in Betracht kommenden Belästigungen deutlich zu machen, ohne durch eine erschöpfende Aufzählung die Behörde einzuengen. Jedenfalls können auch Gase, Dämpfe, Nebel, Erschütterungen, Lichteinwirkungen, sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen geeignet sein, die Nachbarn zu belästigen. Hinsichtlich ionisierender Strahlen ist auf die das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung ergänzenden Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, hinzuweisen.

Zu Abs. 2 Z. 3: Von der Auffassung, daß die Behörde im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren für den Schutz der Öffentlichkeit schlechthin zu sorgen habe, ist die Spruchpraxis in zunehmendem Maße abgegangen. Auf eine solche universelle Verpflichtung der Gewerbebehörde deutet die Bestimmung des § 26 der geltenden Gewerbeordnung hin, es sei besonders darauf zu sehen, „daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwache“. § 32 der geltenden Gewerbeordnung spricht davon, daß die Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage nicht nur keine größeren Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anrainer, sondern „für die Gemeinde überhaupt“ herbeiführen dürfe. Die Vorlage hat versucht, die Interessen der Gemeinschaft insofern zu gewährleisten, als alle Anlagen und Einrichtungen, die öffentlichen Interessen dienen, geschützt werden sollen. Die Verwendung oder der Betrieb benachbarter Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wasserversorgungsanlagen, Badeanstalten, Kindergärten) soll nicht durch Immissionen beeinträchtigt werden dürfen.

Zu Abs. 2 Z. 4: Schutzbedürftig ist insbesondere auch der öffentliche Verkehr. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, daß der öffentliche Verkehr durch Betriebsanlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werde; der Gesetzgeber des § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960 ist offensichtlich davon ausgegangen, daß die Gewerbebehörde anlässlich der Genehmigung

einer Betriebsanlage alle im öffentlichen Interesse des Schutzes des Verkehrs erforderlichen Auflagen vorschreiben könne; denn sonst hätte die Straßenverkehrsordnung nicht für „eine gewerbliche Tätigkeit, die schon ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist“, im § 82 Abs. 3 lit. c die Ausnahme von der straßenpolizeilichen Bewilligungspflicht vorgesehen. Die Bestimmung des § 74 Abs. 2 Z. 4 soll nun die Behörde ausdrücklich beauftragen, einer wesentlichen Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs — losgelöst vom Gesichtspunkt des Schutzes der Straßenbenutzer als Nachbarn — durch gewerbliche (wenn auch den Zwecken des Straßenverkehrs dienende) Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Wortlaut der Bestimmung wurde an § 82 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 angeglichen, wonach Bewilligungen für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs u. a. dann nicht erteilt werden können, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu Abs. 2 Z. 5: Es ist vor allem Aufgabe der wasserrechtlichen Vorschriften und der mit ihrer Handhabung betrauten Wasserrechtsbehörden, für den Schutz der Gewässer zu sorgen. Der im Jahre 1966 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer Gewerbeordnung sah demnach zunächst überhaupt keine Bedachtnahme auf den Schutz der Gewässer im gewerblichen Betriebsanlageverfahren vor.

Im Zuge der Beratungen über das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, womit das Wasserrechtsgesetz 1959 abgeändert wird, hat es sich jedoch gezeigt, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Wahrnehmung einer solchen Beeinträchtigung der Gewässer, die nicht typisch und regelmäßig zu einer Gewässerverunreinigung führt (vgl. Erk. d. VwGH vom 13. 4. 1967, Zl. 1095/66), ausschließlich den Wasserrechtsbehörden vorzubehalten. Es dient vielmehr der Verwaltungsökonomie und erspart Behörden und Parteien vermeidbaren Aufwand, wenn in den Fällen, in denen eine Betriebsanlage nach den gewerblichen Vorschriften genehmigungspflichtig ist und keine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz vorgeschrieben ist, im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren auch darauf Bedacht genommen wird, daß die Anlage keine wesentlichen Nachteile für die Beschaffenheit der Gewässer zur Folge hat. Damit wird erreicht, daß in solchen Fällen wegen des Gewässerschutzes kein zusätzliches Verfahren notwendig ist.

Da die durch die oben angeführte Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 geschaffenen

Bestimmungen des § 31 a Abs. 5, 6 und 7 hinsichtlich der gewerblichen Betriebsanlagen gemäß Artikel III der Novelle nur bis zur Neugestaltung des im III. Hauptstück der geltenden GewO geregelten Rechtsgebietes, wenn diese Neuregelung eine Bedachtnahme auf den Gewässerschutz bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen vorsieht, gelten, wurde im § 77 Abs. 3 des zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 eine Bestimmung geschaffen, die eine Bedachtnahme auf den Schutz der Gewässer bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen vorsah.

Auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens erwies es sich aber als zweckmäßiger, diese Bestimmung des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 durch eine Bestimmung zu ersetzen, die eine Genehmigungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen auch dann vorsieht, wenn die Betriebsanlage geeignet ist, nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen und die wasserrechtlichen Vorschriften für diese Anlage keine Bewilligungspflicht vorsehen. Durch diese Regelung kann den Anliegen des Gewässerschutzes noch besser als durch die im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 vorgesehene Regelung Rechnung getragen werden.

Hingegen braucht der Schutz des Waldes nicht ausdrücklich angeführt werden. Soweit nicht ohnehin für Anlagen eine Bewilligung nach den forstrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, ist der Schutz des Waldes im Rahmen der Verhinderung der Gefährdung des Eigentums oder der sonstigen dinglichen Rechte der Nachbarn und der Beschränkung der Belästigung der Nachbarn zu bewerkstelligen (§ 74 Abs. 2 Z. 1 und 2).

Zu Abs. 2 und § 76: Die Verwendung von Maschinen

Nach der geltenden Rechtslage (§ 25 GewO) begründet bereits die Tatsache, daß ein Gewerbe „mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben wird“, die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage.

Der Verwaltungsgerichtshof gibt wohl im Sinne einer der technischen Entwicklung angepaßten Verwaltungsvereinfachung dieser Bestimmung des § 25 der geltenden Gewerbeordnung die einengende Auslegung, auch bei den Motoren, die die Anlage genehmigungspflichtig machen, müsse es sich um „besondere“, die Nachbarschaft gefährdende oder belästigende Maschinen handeln (Erk. vom 20. V. 1958, Slg. Nr. 4674, und vom 28. IV. 1961, Slg. 5557). Dieser durch den Gesetzeswortlaut wohl kaum gedeckten Einengung der Genehmigungspflicht wird de lege ferenda zu folgen sein, da gewiß

nicht jede Maschine, die, wie etwa ein Kühlschrank, „in gleicher Weise in einem Privathaushalt Verwendung findet“, eine behördliche Überprüfung der Anlage bewirken soll.

Gegen die in dem im Jahre 1966 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf zur Erörterung gestellte Lösung, daß zwar das Vorhandensein von Maschinen auch weiterhin als absoluter Grund für die Genehmigungspflicht angeführt werden soll, daß es aber dem Verordnungsgeber übertragen werden soll, die notwendigen Ausnahmen hinsichtlich jener Maschinen, die keine Gefährdung oder Belästigung herbeiführen, zu treffen, wurden im Begutachtungsverfahren gewichtige Bedenken geltend gemacht. Eine solche Lösung sollte deshalb nicht vorgesehen werden, weil es dem Verordnungsgeber kaum gelingen wird, alle für eine solche Ausnahmebestimmung in Betracht kommenden Maschinen zu erfassen.

Die Vorlage hat deshalb die bereits in den Erläuterungen zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf als zweite Lösungsmöglichkeit erwähnte Regelung übernommen, nämlich daß auch Maschinen und Geräte die Genehmigungspflicht nur begründen sollen, wenn sie geeignet sind, die in Z. 1 bis 5 angeführten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen herbeizuführen.

Die sohin erforderliche Prüfung, ob eine Maschine diesen im § 74 Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen entspricht, soll für die Verwaltung jedoch dadurch erleichtert werden, daß zufolge § 76 der Verordnungsgeber Maschinen zu bezeichnen hat, deren Verwendung für sich allein — weil sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sind oder andere Schutzmaßnahmen getroffen worden sind — die Genehmigungspflicht der Anlage noch nicht begründet. Hiemit soll ein echter Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

Der stets kontroversen Auslegung, was eine Maschine ist, soll dadurch aus dem Wege gegangen werden, daß auch „Geräte und Ausstattungen“ in die Verordnung aufgenommen werden können.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung soll eine Lücke schließen, die durch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes offenbar geworden ist. Eine Kegelbahn ist z. B. eine Anlage, die geeignet ist, die Nachbarn durch Lärm zu belästigen, und es wird zweckmäßig sein, daß die Behörde Aufträge erteilt, deren Erfüllung die Lärmbelästigung mindert; der Lärm wird aber nicht vom Wirt oder seinen Erfüllungsgehilfen, sondern von den Gästen verursacht (vgl. Erk. d. VwGH vom 12. IV. 1960, Zl. 1891/59). Besonders störend wirken sich Garagen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten aus; hier ist es nicht so

sehr der Werkstättenlärm als das Zu- und Abfahren der Kraftwagen (vgl. Erk. d. VwGH vom 13. II. 1962, Zl. 2268/60). Die Werkstätte selbst wird auch den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen, wohl aber wird der durch den Betrieb hervorgerufene zusätzliche Verkehr unter Umständen eine an sich schon überbeanspruchte Straße völlig versperren. Schon wegen des natürlichen Zusammenhanges zwischen den durch eine solche Anlage verursachten Belästigungen der Nachbarn durch Lärm mit der Beeinträchtigung des Straßenverkehrs wird nur die entsprechende gewerberechtliche Regelung — und nicht etwa eine straßenpolizeiliche Regelung — den Anständen entgegenwirken können.

Die im Begutachtungsverfahren geäußerte Befürchtung, in Hinkunft würden auf Grund dieser Bestimmung alle Gaststätten und auch Warenhäuser und Ladengeschäfte genehmigungspflichtige Betriebsanlagen darstellen, ist nicht begründet. Es sollen nur jene Gefährdungen, Belästigungen usw. die Genehmigungspflicht begründen, die durch eine der Art des Betriebes gemäße Inanspruchnahme bewirkt werden können. Daher begründet die Möglichkeit des Randalierens von Gästen in oder vor Gaststätten oder die Lärmerregung durch Gäste oder Käufer beim Zugang oder Abgang von der Gaststätte bzw. vom Geschäft keine Genehmigungspflicht.

Zu § 75:

Zu Abs. 1: Die Frage, ob der Schutz des Eigentums der Nachbarn dem Gesetzestext der geltenden Gewerbeordnung nach gewährleistet sein soll, ist umstritten. Das Gesetz gewährt der Nachbarschaft, nicht den Nachbarn, den Schutz. Schon ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. VI. 1907, Slg. 5242, erklärt: „Unter den Objekten, deren Sicherheit durch eine Betriebsanlage gefährdet wird, versteht die Gewerbeordnung nicht nur Personen, sondern auch Sachen, d. h. es soll nicht nur die Sicherheit von Personen, sondern auch jene des Eigentums wahrgenommen werden“. Der Gesetzgeber des Jahres 1883 wollte mit den Bestimmungen des § 30 Abs. 5 der geltenden Gewerbeordnung betreffend die den Gerichten vorbehaltenen Entscheidungen „eine genaue Abgrenzung der Kompetenz der Gewerbebehörden und der Gerichte“ erreichen; dies ist ihm offenbar nicht voll gelungen. Besondere Schwierigkeiten haben sich in der Praxis jedoch deswegen nicht ergeben, weil Maßnahmen, die dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, meist auch ernstliche Gefährdungen des Eigentums verhindern. Die Vorlage geht davon aus, daß es mit der Verpflichtung, die Nachbarn vor bloßen Belästigungen zu schützen, nicht vereinbar wäre, ihrem

Eigentum keinerlei Schutz angedeihen zu lassen. Der Schutz gegen eine Wertminderung des Eigentums soll aber nicht inbegriffen sein. Die Errichtung von Betrieben mag den Wert der benachbarten Liegenschaften vermindern oder steigern; hierauf Einfluß zu nehmen, kann aber nicht die Aufgabe der Verwaltung sein.

Zu Abs. 2 und 3: Diese Bestimmung übernimmt zunächst die durch die Judikatur erarbeitete Definition des „Nachbarn“ (vgl. Erk. vom 7. VI. 1907, Slg. Nr. 5242, vom 10. IX. 1929, Slg. Nr. 15.756, und vom 21. XII. 1959, Slg. Nr. 5154). Das letztzitierte Erkenntnis, das den Schutz der „bloßen Wohnpartei“ anerkennt, fügt bei, „wobei selbstverständlich der Fall eines lediglich vorübergehenden Aufenthaltes nicht in Betracht kommt“. Zu den geschützten Personen gehören selbstverständlich auch die Arbeitnehmer eines benachbarten Betriebes. Das geltende Recht gewährt den Schulen und Krankenanstalten — den sogenannten „qualifizierten Nachbarn“ — besonderen Schutz (§ 26 der geltenden Gewerbeordnung). Nach der Vorlage soll statt der Personen, die sich in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Heimen usw. vorübergehend aufhalten, der Inhaber dieser Einrichtungen als Nachbar auftreten, gleichgültig, wo er selbst wohnt. Dieser Bestimmung wird insbesondere in Kurorten und ausgesprochenen Erholungsgebieten Bedeutung zukommen. Zur Wahrnehmung des Schutzes der Schüler und der Lehrer sowie der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen soll dem Schulerhalter die Stellung des Nachbarn zukommen.

Zu § 76:

Siehe die Erläuterungen zu § 74 (zu Abs. 2 und § 76: Die Verwendung von Maschinen).

Zu § 77:

Nach der jüngeren Judikatur liegt die Entscheidung über das Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage nicht im Ermessen der Behörde; es handelt sich vielmehr um eine Tatbestandsfrage. § 77 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Genehmigung der Anlage gegeben ist.

Jede mögliche Belästigung oder Beeinträchtigung macht eine Anlage zwar genehmigungspflichtig; ein gewisses Ausmaß an Belästigung oder Beeinträchtigung muß aber hingenommen werden, soll nicht die gewerbliche Tätigkeit völlig unterbunden werden; es wird in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse am Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Entwicklung der Wirtschaft abzuwägen sein. Das Ausmaß der Zumutbarkeit kann natürlich — je nach den

essen — verschieden sein. Bezüglich der Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 soll im § 77 Abs. 2 klargestellt werden, daß die Zumutbarkeit dieser Belästigungen nach den Maßstäben eines Durchschnittsmenschen zu beurteilen ist — auf krankhafte Überempfindlichkeit kann nicht Bedacht genommen werden (vgl. Erk. d. VwGH vom 8. 11. 1966, Zl. 1875/65) — und daß das Ausmaß der Zumutbarkeit je nach der Lage der Betriebsanlage verschieden ist („Wer in einem Industriegebiet wohnt, muß mit den dort üblichen Immissionen rechnen“. — VwGH-Erk. v. 7. 3. 1956, Slg. Nr. 4007). Bei der Beurteilung der örtlichen Verhältnisse ist nicht nur die tatsächliche Nutzung des von den Immissionen berührten Gebietes, sondern auch die mögliche Nutzung im Rahmen bestehender Flächenwidmungspläne, Raumordnungspläne usw. zu berücksichtigen.

Zu betonen ist, daß nicht jede überhaupt denkbar mögliche Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, sondern nur die nach den Umständen des einzelnen Falles voraussehbare Gefährdung auszuschließen sein wird.

Gemäß § 26 der geltenden Gewerbeordnung hat die Behörde die Möglichkeit, Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, um Gefährdungen auszuschließen und Belästigungen usw. auf ein zumutbares Maß zu beschränken. In der Praxis wurde dem Unterschied zwischen Bedingungen und Auflagen oft keine besondere Bedeutung zugemessen und es war daher aus den Genehmigungsbescheiden oft nicht erkennbar, welche Vorschreibung eine Bedingung und welche eine Auflage darstellt. Dies konnte zu Schwierigkeiten im Verwaltungsstrafverfahren führen, da die Nichterfüllung einer Genehmigungsbedingung als Betrieb der Anlage ohne Genehmigung, die Nichteinhaltung einer Auflage hingegen als die Nichtbefolgung einer von der Behörde getroffenen Anordnung zu bestrafen ist. Die im § 77 Abs. 1 getroffene Lösung, nach der in Hinkunft nur mehr Auflagen vorzuschreiben sein werden, wird daher insbesondere eine Vereinfachung im Verwaltungsstrafverfahren bringen. Auch wird die von der Genehmigungsbehörde jeweils zu prüfende Frage, ob eine Vorschreibung in die Form einer Bedingung oder einer Auflage gekleidet werden soll, entfallen. Das Entfallen der Vorschreibung von Bedingungen ist schließlich auch deswegen gerechtfertigt, weil eine Reihe von bisher in der Regel als Bedingungen getroffenen Vorschreibungen in Hinkunft im Gesetz ihre Grundlage haben werden (z. B. die Vorschreibung einer Betriebsbewilligung).

Zu § 78:

Zu Abs. 1: Nur ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid kann die rechtliche Grundlage für die Errichtung und den

Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage bilden. Wenn aber nur der Genehmigungsgeber gegen den Genehmigungsbescheid beruft, in diesem Genehmigungsbescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist und die Auflagen des Genehmigungsbescheides beim Betrieb der Anlage eingehalten werden, dann soll die mangelnde Rechtskraft des Genehmigungsbescheides der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. In einem solchen Fall werden ja die die Genehmigungspflicht der Anlage begründenden Interessen nicht verletzt.

Hingegen wurde die im § 78 Abs. 2 des zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 enthaltene Bestimmung über die Erteilung einer beschränkten Betriebsbewilligung in den Fällen, in denen der dem Genehmigungsbescheid entsprechende Zustand erst teilweise verwirklicht ist, gestrichen. Diese Bestimmung ist deswegen entbehrlich, weil in Hinkunft auf Grund des § 77 Abs. 1 nur mehr Auflagen, aber keine Bedingungen vorgeschrieben werden. Soweit beim teilweisen Betrieb einer Anlage oder beim Betrieb eines Teiles der Anlage die hierfür vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden, steht dem derart eingeschränkten Betrieb nichts entgegen.

Zu Abs. 2: Die Maßnahme der Überprüfung der Anlage vor ihrer Inbetriebnahme — sie entspricht etwa der baurechtlichen Benützungsbewilligung — ist in der geltenden Gewerbeordnung nicht ausdrücklich vorgesehen; der „Kollaudierungsvorbehalt“ ist aber als besondere Bedingung, „daß der Betrieb erst nach Überprüfung und Erprobung der Anlage aufgenommen werden darf“, zulässig erkannt worden (vgl. Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung, Wien 1937, S. 734, und das dort zitierte Erk. vom 18. 1. 1921, Slg. Nr. 12.733). Entgegen der im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf vorgebrachten Auffassung der Bundeswirtschaftskammer wird es aber als notwendig erachtet, die Zulässigkeit des Vorbehaltes einer Benützungsbewilligung ausdrücklich zu normieren und die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Vorbehaltes festzulegen. Da auf Grund des § 77 Abs. 1 in Hinkunft nur mehr Auflagen, aber keine Bedingungen mehr vorgeschrieben werden können, kann auch nicht mehr die Bedingung, daß der Betrieb erst nach Erteilung einer Betriebsbewilligung aufgenommen werden kann, vorgeschrieben werden. Die Notwendigkeit einer Betriebsbewilligung wird sich meistens — keineswegs immer — bei gefährlicheren oder bei größeren Anlagen ergeben. Es mag aber auch bei kleineren und nicht besonders gefährlichen Anlagen, die in dicht besiedelten Gebieten errichtet werden, die Auswirkung der Anlage an

Hand der vorgelegten Betriebsbeschreibung und Pläne allein noch nicht ausreichend beurteilt werden können (mangelnde Transparenz). Aus diesem Grunde soll auch ein Probetrieb zugelassen oder angeordnet werden können.

Die Vorschreibung einer Betriebsbewilligung ist durchaus nicht ungünstig für den Gewerbetreibenden; es kann u. U. davon abgesehen werden, eine technische Maßnahme vorzuschreiben, wenn es sich bei der Überprüfung anlässlich der Erteilung der Betriebsbewilligung nicht als notwendig erweist, der amtstechnische Sachverständige sie aber ohne die Vorschreibung einer Betriebsbewilligung vorsorglich verlangt hätte.

Zu Abs. 3: Die Behörde soll die Möglichkeit haben, eine eingeschränkte Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn der uneingeschränkte Betrieb etwa mangels Verwirklichung aller Auflagen des Genehmigungsbescheides noch nicht zulässig ist, ein eingeschränkter Betrieb aber keine Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen usw. zur Folge hat. Bemerkt wird, daß eine auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten beschränkte Betriebsbewilligung auf Grund dieser Bestimmung nur zu erteilen ist, wenn die Auflagen des Genehmigungsbescheides noch nicht vollständig verwirklicht sind. Sind hingegen alle Auflagen des Genehmigungsbescheides verwirklicht und erweist sich trotzdem eine derartige zeitliche Beschränkung des Betriebes als notwendig, dann handelt es sich bei diesen Beschränkungen um eine gemäß Abs. 2 bei Erteilung der Betriebsbewilligung vorzuschreibende Auflage.

Zu Abs. 4: Häufig ergeben sich im Zuge der Errichtung oder beim Betrieb von Anlagen geringfügige Änderungen, die mit den Vorschreibungen des Genehmigungsbescheides zwar nicht voll übereinstimmen, tatsächlich aber in demselben, vielleicht sogar in höherem Maße wie die im Einzelfall konkret vorgeschriebene Auflage Schutz vor Gefährdungen, Belästigungen usw. gewähren. In diesem Falle soll die Behörde von der Erzwingung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes Abstand nehmen können, allerdings nur dann, wenn außer jedem Zweifel steht, daß keine Verringerung der von der Behörde durch den Genehmigungsbescheid getroffenen Vorsorge eintreten wird. Diese Bestimmung soll für Parteien und Behörden eine wesentliche Vereinfachung herbeiführen. Sofern die Behörde von der im § 78 Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit nicht Gebrauch macht, wird der Inhaber der Betriebsanlage um die Genehmigung der betreffenden Änderung der Anlage gemäß § 81 anzusuchen haben. Im übrigen wird die Behörde in den Fällen des Abs. 4, soweit auch Belange des Arbeitnehmerschutzes berührt werden, das zuständige Arbeits-

inspektorat anzuhören haben (vgl. § 10 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147).

Zu Abs. 5: Es kommt immer wieder vor, daß selbst bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen beim Betrieb von Anlagen Schäden auftreten, mit denen niemand rechnen konnte und die sowohl für den Geschädigten als auch für den Gewerbetreibenden eine gleichermaßen ungünstige Situation schaffen. Insbesondere bei größeren und technisch komplizierten Anlagen, wie Erdölraffinerien oder bestimmten Betriebsweisen, können Gefahren auftreten, die selbst bei Anwendung aller Sorgfalt oft nicht voraussehbar und unvermeidbar sind und denen auch nicht durch entsprechende Vorschreibungen begegnet werden kann. Diese Bestimmung soll aber nicht dazu führen, daß an sich notwendige Vorschreibungen deswegen nicht getroffen werden, weil der Abschluß und der Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben wird. Auch soll diese Bestimmung nicht dazu dienen, daß eine Anlage, deren Genehmigung an sich zu verweigern wäre, genehmigt werden kann. Vielmehr soll der Hauptzweck dieser Bestimmung der sein, daß bei risikoreichen Betrieben eine gewisse Sicherheit gegeben ist, daß für allfällige Schädigungen, die trotz gewissenhaftester Vorschreibungen der Behörde und trotz gewissenhaftester Einhaltung dieser Vorschreibungen durch den Gewerbetreibenden möglich sind, das finanzielle Risiko der Geschädigten auf ein erträgliches Maß gesenkt wird.

Zu § 79:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung, die nachträgliche Auflagen ermöglicht, ist neu, entspricht aber der seit der Jahrhundertwende häufig beigefügten „Vorbehaltsklausel“. Konnte anlässlich der Verhandlung — allenfalls auch bei der Überprüfung vor der Inbetriebnahme — noch nicht beurteilt werden, inwieweit sich die Anlage tatsächlich gefährdend oder belästigend auswirken könnte, hat sich die Behörde durch eine Vorbehaltsklausel die rechtliche Möglichkeit späterer zusätzlicher Aufträge gesichert. Zu dieser Vorbehaltsklausel bemerkt der im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren ergangene Erlaß des Handelsministeriums vom 14. 12. 1906, Zl. 24.061:

„Im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingungen vorzuschreiben sind, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zugunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, daß etwa später hervortretende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden. Ein solcher Vorbehalt ist jedoch nur dann beizufügen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß sich in Hinkunft schädliche Einflüsse der Anlage geltend machen könnten, die in gewerbepolizeilicher Hinsicht

unzulässig erscheinen würden und die zur Zeit der Entscheidung (z. B. Mangel genügender Erfahrungen bei ähnlichen Betrieben) nicht vorgesehen werden können.“

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, daß — im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtskraft des Bescheides — die Beifügung der Vorbehaltsklausel nur im Falle der Zustimmung des Genehmigungswerbers zulässig sei (vgl. Erk. vom 22. 12. 1959, Slg. Nr. 5156). Das mag in der Praxis darauf hinauslaufen, daß die Behörde diese Zustimmung unter der allgemeinen oder konkret gehaltenen Androhung härterer Auflagen zu erlangen sucht. Die Gewerbebehörden erster Instanz haben einhellig auf die Notwendigkeit des Vorbehalts hingewiesen; die Sachverständigen erklären sich außerstande, die möglichen Auswirkungen auf lange Sicht hinaus mit Sicherheit zu beurteilen. Die technische Entwicklung mag Maßnahmen möglich machen, die Gefährdungen oder Belästigungen weit wirksamer ausschalten (etwa die Rauchentwicklung in den Industriegebieten). Maschinen mögen, so lange sie neu sind, anlässlich des Probetriebes geringen Lärm entwickelt haben; später werden sie lärmender. Es mag sein, daß die Vorbehaltsklausel auch in Fällen beigefügt worden ist, in denen dies im Sinne des Erlasses nicht gerechtfertigt war.

Die auf Grund der Vorbehaltsklausel vorgeschriebenen Auflagen waren aber nach Kenntnis des Bundesministeriums durchaus maßvoll. Gegen die Vorbehaltsklausel wurde die rechtspolitische Bedeutung der Rechtskraft von Bescheiden eingewendet und auf die Möglichkeit des § 68 Abs. 3 AVG 1950 (Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden zur „Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen“) und des § 69 AVG 1950 (Wiederaufnahme des Verfahrens) hingewiesen. Die Praxis zeigt aber, daß mit diesen Bestimmungen schon wegen der strengen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG 1960 und der Fristenklausel des § 69 AVG 1950 nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Einwand der Rechtskraft von Bescheiden wird im allgemeinen nicht gegenüber den auch später noch möglichen Arbeitnehmerschutzaufträgen oder feuerpolizeilichen Anordnungen vorgebracht. Es darf nicht übersehen werden, daß die Rechtskraft des Bescheides als Vorteil für die Partei gilt; die Vorbehaltsklausel ist jedoch, wie der erwähnte Erlaß betont, im Interesse der Partei gelegen. Wer von den Sachverständigen eine unfehlbare Voraussage erwartet, unterschätzt die Schwierigkeiten und müßte in Kauf nehmen, daß die Sachverständigen vorsorglich übermäßig harte Bedingungen verlangen. Von Interesse mag die parallele Entwicklung in

der Bundesrepublik Deutschland sein; auch dort zwang die zunehmende Belästigung oder Gefährdung durch Lärm und Rauchentwicklung dazu, den Gedanken der uneingeschränkten Rechtskraft des Bescheides zugunsten der Gesundheit der Bevölkerung preiszugeben. Seit der Novelle 1959 sind unter bestimmten Voraussetzungen nachträgliche Aufträge zulässig.

Zu der zur Erörterung gestellten Frage, ob zusätzliche Auflagen nach dieser Bestimmung nur dann zulässig sein sollen, wenn sie wirtschaftlich vertretbar sind, waren die Meinungen im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf geteilt. Fest steht, daß § 79 einen Eingriff in bereits bestehende Rechte zuläßt. Die Vorlage geht davon aus, daß, soweit die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nicht zum Schutz von Leben und Gesundheit notwendig ist, die anderen oder zusätzlichen Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein müssen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß durch die mit dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit der späteren Erlassung zusätzlicher Aufträge zum Schutze von Leben oder Gesundheit auch Bedenken begegnet wird, die sich gegen die Wiederherstellung des amtswegigen Verfahrens im ursprünglichen Ausmaß richten können. Auch das Problem des „übergangenen Nachbarn“, der ohne seine Schuld zu dem Vorhaben nicht Stellung nehmen konnte, verliert an Bedeutung, wenn seinen begründeten Beschwerden Rechnung getragen werden kann.

Es ist noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sich aus dieser Regelung keine fühlbare Verwaltungsbelastung ergeben kann, da lediglich an die Stelle des Vorbehalts der Behörde der gesetzliche Vorbehalt tritt.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung soll verhindern, daß z. B. ein Nachbar, der in ein Haus einzieht, in dessen Nähe lärmende Betriebe bestehen, Schutz gegen einen seine Gesundheit nicht gefährdenden Lärm verlangen kann. Es sollen in einem solchen Fall nur für den Schutz von Leben oder Gesundheit notwendige Anlagen vorgeschrieben werden können.

Dadurch soll eine allzu große Benachteiligung der Betriebsinhaber durch neu hinzukommende Nachbarn vermieden werden. Wer in ein in der Nähe einer gewerblichen Betriebsanlage liegendes Haus einzieht, muß eben in Kauf nehmen, daß von dieser Betriebsanlage gewisse Belästigungen ausgehen. Es wird im übrigen Aufgabe der Flächenwidmung und Raumordnung sein, zu verhindern, daß in der Nähe von Gewerbebetrieben, deren Betrieb naturgemäß mit gewissen Belästigungen der Nachbarn verbunden ist, neue Wohnhäuser errichtet werden.

Zu § 80

Zu Abs. 1 bis 3: Der Sinn der Bestimmung über das Erlöschen der Genehmigung ist darin gelegen, zu verhindern, daß eine Genehmigung, von der in der nächsten Zeit gar nicht Gebrauch gemacht werden soll, nur deswegen angestrebt wird, weil sie in einem späteren Zeitpunkt nur unter schwereren Bedingungen und Auflagen erreicht werden könnte, etwa weil in der nächsten Umgebung neue Wohnhäuser gebaut werden sollen. Die bisherige, im § 33 der geltenden Gewerbeordnung enthaltene gesetzliche Frist von einem Jahr (Betriebsbeginn innerhalb Jahresfrist) hat sich allerdings in vielen Fällen als zu kurz erwiesen. Der im Jahre 1966 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf hatte zunächst zur Erörterung gestellt, abweichend von der geltenden Regelung keine gesetzliche Frist für das Erlöschen der Genehmigung im Falle der Nichtinbetriebnahme der Anlage vorzusehen, sondern der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, eine der Art und dem Umfang des Vorhabens jeweils angemessene Frist zu bestimmen, mit deren ungenutztem Ablauf die Genehmigung erlöschen soll. Der im Jahre 1966 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf glaubte ferner auf die weiteren Erlöschensfälle des § 33 der geltenden Gewerbeordnung (Unterbrechung des Betriebes oder Zerstörung der Betriebsanlage) überhaupt verzichten zu können.

Abgesehen davon, daß eine solche Regelung die Frage offengelassen hätte, was rechtens sei, wenn die Behörde keine Frist für die Aufnahme des Betriebes der Anlage gesetzt hat — in diesen Fällen hätte die Genehmigung der Anlage überhaupt nicht erlöschen können, selbst dann nicht, wenn ein Betrieb niemals stattgefunden hat —, wurde im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf eingewendet, daß dieselben Erwägungen, wie sie für das Erlöschen der Genehmigung im Falle der Nichtaufnahme des Betriebes ins Treffen geführt werden, auch für ein Erlöschen der Genehmigung in den nicht seltenen Fällen der Unterbrechung des Betriebes sprechen. Es solle sich niemand auf die Genehmigung einer jahrzehntelang nicht betriebenen Anlage berufen können.

Um diesen Bedenken zu begegnen, übernimmt die Vorlage im wesentlichen die Regelung des § 33 der geltenden GewO, sieht aber für die Inbetriebnahme der Anlage und die Unterbrechung des Betriebes einheitlich eine Frist von drei Jahren vor, bei deren Nichteinhaltung die Genehmigung erlöschen soll. Die Frist soll selbstverständlich nicht schon mit dem Einbringen des Ansuchens um die Genehmigung, sondern erst mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu laufen beginnen.

Wie bisher sollen diese Fristen bei Vorhandensein „rücksichtswürdiger Gründe“ angemessen verlängert werden können, wobei jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschritten werden dürfen; dieser Zeitraum dürfte bei den dzt. technischen Möglichkeiten auch für größere Vorhaben ausreichend sein. Als solche „rücksichtswürdige“ Gründe gibt die Vorlage lediglich an, daß Art und Umfang des Vorhabens eine Fristverlängerung erfordern oder das Vorhaben unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet; diese mögen technischer oder finanzieller Natur sein, es kann die Inbetriebnahme aber auch dadurch verzögert werden, daß eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Bewilligung noch nicht erlangt werden konnte. Der Gewerbetreibende muß aber jedenfalls vor Ablauf der Frist den Antrag auf ihre Verlängerung stellen; eine längere Dauer des Verfahrens bis zur rechtskräftigen behördlichen Entscheidung soll dem Gewerbetreibenden jedoch nicht zum Schaden gereichen, sein Antrag hemmt den Ablauf der Frist bis zur Entscheidung. In der Praxis ergaben sich häufig deswegen Schwierigkeiten, weil der Gewerbetreibende übersah, daß einmal eine abgelaufene Frist nicht „verlängert“ werden kann. Das Gesetz soll daher ausdrücklich aussprechen, daß der Verlängerungsantrag vor Ablauf der Frist gestellt werden muß.

Auf die weitere Regelung des § 33 der geltenden Gewerbeordnung (Fälle des Untergangs der Betriebsanlage) wird wohl verzichtet werden können. Wurde eine Anlage durch Elementarereignisse oder sonstige Vorfälle völlig zerstört, so wird im Regelfall ohnedies ein modernerer Betrieb errichtet werden, so daß in diesem Falle eine genehmigungspflichtige Änderung der Anlage (§ 81) vorliegt. Handelt es sich aber um eine kleine Werkstatt und es werden die gleichen Maschinen in Verwendung genommen, so ist wohl eine neuerliche Genehmigung nicht erforderlich.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung wurde dem geltenden Recht entnommen. Die sogenannte „dingliche Wirkung“ der Genehmigung hat übrigens auch zur Folge, daß ein neuer Inhaber der Anlage in ein noch nicht zu Ende geführtes Verfahren eintreten kann.

Zu § 81:

Die dürftigen und unklaren Bestimmungen des § 32 der geltenden Gewerbeordnung sehen für die Änderung der Betriebsanlage — auch die Erweiterung ist eine Änderung — folgende Vorgangsweise vor: Ändert der Gewerbetreibende die Anlage so, daß einer der im § 25 der geltenden GewO vorgesehenen Umstände eintritt — hier zeigt sich die Notwendigkeit einer genauen Betriebsbeschreibung —, so muß er dies der Behörde nur zur Kenntnis bringen. Die

Behörde hat dann zu prüfen, ob eine kommissionelle Verhandlung geboten ist.

Spruchpraxis und Verwaltungspraxis gehen davon aus, daß jede Änderung der Betriebsanlage, die geeignet ist, die geschützten Interessen zu verletzen, eine genehmigungspflichtige Änderung darstellt (vgl. Erk. vom 9. VII. 1886, Slg. Nr. 3151: „Die Aufstellung eines größeren Dampfkessels und die Erhöhung des Schlotens stellen eine genehmigungspflichtige Änderung dar; vgl. ferner Erk. des VwGH vom 11. IX. 1968, Slg. Nr. 7393 A“). § 81 sieht dementsprechend bei einer Änderung einer bereits genehmigten Anlage, durch die sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 ergeben können, die Notwendigkeit einer „Genehmigung“ vor.

Der Fall ist nicht selten, daß eine Erweiterung der Anlage, etwa durch ein Mineralöllager, neue Schutzmaßnahmen für den Bereich der genehmigten Anlage erforderlich macht. Die Gewerbebehörde muß sich daher über die Auswirkungen der Änderung auf die bestehende Anlage Klarheit verschaffen; sie hat die Zulässigkeit der Gesamtanlage zu beurteilen.

Es wurde davon abgesehen, eine Bedachtnahme darauf, ob die Auflagen „wirtschaftlich zumutbar“ sind, wie sie für die nachträglichen Auflagen — soweit diese nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind — vorgeschrieben wurde (vgl. § 79), auch für die Änderung der Anlage aufzutragen, denn dieses Verfahren beruht — wie die Neuerrichtung — auf einem Ansuchen des Gewerbetreibenden. Zunächst ist zu bemerken, daß in keinem Falle nicht erforderliche Auflagen erteilt werden dürfen und daß bei Änderungen der Anlage ebenso wie bei Neugründungen jede vorherschaubare Gefährdung ausgeschlossen werden muß. Dagegen müssen Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen, die auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 77 Abs. 1), bei Neugründungen ebenso wie bei Änderungen der Anlage hingenommen werden.

Aber noch aus einem anderen Grunde wäre es falsch, zwischen Neuerrichtung und Änderung der Anlage zu differenzieren und der Gewerbebehörde ein anderes Ausmaß an wirtschaftlichem Verständnis aufzutragen: Die Änderung kann nur in der Ersetzung einer Maschine durch eine leistungsfähigere bestehen, es kann aber auch ein Kleinbetrieb zu einer großen technischen Anlage ausgebaut werden. Hätte der Gewerbetreibende bei einer Änderung der Anlage Anspruch auf größere Duldsamkeit, so brauchte er nur zuerst eine kleine Anlage zu errichten und sie erst nach ihrer Genehmigung auszubauen.

§ 81 ist nicht anzuwenden, wenn eine bisher nicht genehmigungspflichtige Anlage derart geändert werden soll, daß die geänderte Anlage gemäß § 74 Abs. 2 genehmigungspflichtig ist (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 74 Abs. 2).

Zu § 82:

Diese Verordnungsermächtigung soll an die Stelle der Bestimmungen des § 34 a der geltenden Gewerbeordnung treten. Die nähere Umschreibung der vorliegenden Ermächtigung ergibt sich aus dem Hinweis auf die im § 74 Abs. 2 umschriebenen geschützten Interessen. Derartige generelle Anordnungen, die typische Fälle treffen, entlasten die Verfahren betreffend die einzelnen Anlagen. Die Vielfalt der möglichen technischen Abarten der Anlagen und die Verschiedenheit der jeweiligen Umgebung zwingen jedoch dazu, auf die Anordnungen im Einzelfall besonderes Gewicht zu legen. Die im Einzelfall vorgeschriebenen Auflagen können weiter gehen oder weniger weit gehen als die generellen Anordnungen, sie können aber auch ihrem Inhalt nach abweichen, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

Wenn auch die derzeit vorliegenden Unterlagen noch keine Festsetzung des zulässigen Ausmaßes von Emissionen im Verordnungswege zulassen, so soll hier doch für die Zukunft eine diesbezügliche Möglichkeit vorgesehen werden.

Entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1966 ausgedenteten Entwurf sollen Anordnungen nach § 82 — wie bisher Vorschriften nach § 34 a der geltenden GewO — auch auf bereits genehmigte Betriebsanlagen unter den im § 82 angeführten Voraussetzungen Anwendung finden. Diesbezüglich wurde die Formulierung auf das Arbeitnehmerschutzgesetz abgestimmt (vgl. insbesondere § 34 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes).

Verordnungen, die auch Vorschriften im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 5 zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer enthalten, sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Zu § 83:

Einige Stellen haben im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, daß durch § 368 Abs. 1 Z. 106 die Bestimmung des § 31 a Abs. 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969, für genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen außer Kraft tritt, ohne daß eine entsprechende Nachfolgebestimmung vorgesehen wird. Gemäß § 31 a Abs. 7 leg. cit. hat der bisherige Inhaber einer Anlage bei der Auflassung der Anlage die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die

Auflassung sowie die getroffenen Vorkehrungen der Behörde anzuzeigen; die Behörde hat außerdem noch die Möglichkeit, erforderlichenfalls die entsprechenden Vorkehrungen bescheidmäßig aufzutragen.

§ 83 sieht nun ganz allgemein die Pflicht des eine Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 2 auflassenden Inhabers vor, die zur Vermeidung von Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen und über die Auflassung sowie die getroffenen Vorkehrungen eine Anzeige zu erstatten. Es sind daher bei der Auflassung einer Betriebsanlage nicht nur die Belange des Gewässerschutzes, sondern alle Interessen zu berücksichtigen, die gemäß § 74 Abs. 2 die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage begründen können. Diese Ausdehnung der Bestimmung über den Umfang des § 31 a Abs. 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969, hinaus erscheint im Hinblick auf die Interessen des Umweltschutzes gerechtfertigt, da von aufgelassenen Betriebsanlagen nicht nur für die Beschaffenheit der Gewässer nachteilige Einwirkungen ausgehen können.

Trifft der die Anlage auflassende Inhaber keine Vorkehrungen oder nicht im erforderlichen Ausmaß, so hat die Behörde ihm bescheidmäßig die notwendigen Vorkehrungen aufzutragen.

Zu § 84:

Der etwa durch Baustellen verursachte Lärm und Staub stellt häufig eine schwere Belästigung der Nachbarn dar; die Untätigkeit der Behörde wird hier vielfach nicht verstanden (vgl. die Erläuterungen zu § 74 Abs. 1). Es wird daher de lege ferenda versucht, auch die Arbeiten außerhalb von Betriebsanlagen im Sinne eines Nachbarnschaftsschutzes zu erfassen. Es ist selbstverständlich, daß angesichts der selbst bei großen Baustellen immerhin absehbaren Dauer der Belästigungen den Nachbarn weit mehr zugemutet werden kann als bei Störungen, die von dauernden Anlagen ausgehen. Der Mangel einer ausreichenden Vorschrift verleitet aber dazu, mehr Lärm und Staub, als unbedingt notwendig ist, zu verursachen. Nach geltendem Recht bietet lediglich die Polizeivorschrift des Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG 1950 eine Handhabe, einzuschreiten.

Die vorgesehene Bestimmung verpflichtet zunächst den Gewerbetreibenden, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Behörde soll aber das Recht haben, die zur Vorbeugung oder zur Abstellung von Mißständen geeigneten Aufträge bescheidmäßig zu erteilen. Hier handelt es sich selbstverständlich immer, auch dann, wenn Beschwerden von Nachbarn vorliegen, um ein amtswegiges Verfahren.

Bemerkt wird, daß auf Grund dieser Bestimmung keine Aufträge zum Schutz der Arbeitnehmer erteilt werden können; der Schutz der Arbeitnehmer ist auf Grund der Arbeitnehmerschutzvorschriften wahrzunehmen.

Schließlich ist noch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1970, Zl. K II-1/70-17, zu erwähnen, in dem nachstehender Rechtssatz ausgesprochen worden ist:

„Die Erlassung von Gesetzen zur Verhinderung eines die öffentliche Ordnung störenden Baustellenlärms fällt, soweit es sich um Bauführungen handelt, die von den Bauordnungen erfaßt werden, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.“

Dieser Rechtssatz steht der vorgesehenen Bestimmung nicht entgegen. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in seinem oben zitierten Erkenntnis ausdrücklich betont, daß dieser Rechtssatz dem Bund nicht verbietet, auf Grund seiner Kompetenz und beschränkt auf diese (z. B. „Angelegenheiten des Gewerbes“ oder „Arbeiter- und Angestelltenschutz“) nach anderen Gesichtspunkten den Betrieb von Maschinen in bezug auf Lärmausstrahlung einer Regelung zu unterwerfen. Außerdem hat die vorgesehene Bestimmung nicht nur den Baustellenlärm, sondern alle durch die Tätigkeit von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte verursachten Gefährdungen von Menschen und Belästigungen der Nachbarn zum Gegenstand.

§ 84 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971, der den § 35 der geltenden Gewerbeordnung betreffend den Schlachthauszwang ablösen sollte, wurde in die Vorlage nicht mehr übernommen. Statt dessen sieht § 370 Z. 41 die Aufrechterhaltung des § 35 GewO in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung vor. Auf diese Bestimmung und die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

Zu 9: Endigung und Ruhen von Gewerbeberechtigungen

Zu § 85:

Die Vorlage gibt in diesem Paragraphen eine systematische Übersicht über alle in Betracht kommenden Endigungsgründe.

Bemerkt wird, daß mit der Endigung der Gewerbeberechtigung selbstverständlich auch das Recht zur Ausübung des Gewerbes in einer etwaigen weiteren Betriebsstätte erlischt, da dieses Recht von der (Stamm-)Gewerbeberechtigung abgeleitet ist.

Zu Z. 7: Zur Rechtsnatur des Ausschlusses von der Gewerbeausübung siehe die Erläuterungen zu § 86 Abs. 2.

Zu Z. 11: Hier werden zusammengefaßt

- a) das Erlöschen der Gewerbeberechtigung als Ergebnis verfahrensrechtlich ermöglichter Entscheidungen und

b) die Fälle, in denen ein Erlöschen der Gewerbeberechtigung durch eine sonstige gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist (z. B. auf Grund des § 4 Abs. 4 der Ausverkaufsverordnung, BGBl. Nr. 508/1933).

Bemerkt wird, daß nicht jede Wiederaufnahme des Verfahrens die Endigung der Gewerbeberechtigung zur Folge haben muß; diese Frage ist auf Grund des in dem die Wiederaufnahme bewilligenden Bescheid zu treffenden Ausspruches, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wiederaufzunehmen ist (§ 70 Abs. 1 AVG 1950), zu beurteilen.

Zu Z. 12: Eine Gewerbeberechtigung kann auf Grund einer entsprechenden Erklärung der Partei auch befristet oder unter einer auflösenden Bedingung begründet werden; ebenso ist auch die Erteilung einer Konzession mit einer Befristung oder mit einer auflösenden Bedingung möglich (vgl. § 25 Abs. 3).

Zu § 86:

Dieser Paragraph löst die Bestimmungen des § 144 Abs. 6 und 7 der geltenden Gewerbeordnung ab. Die Zurücklegung einer öffentlich-rechtlichen Befugnis kann wirksam nur der zuständigen Behörde gegenüber erklärt werden, und diese Erklärung ist bereits eine Anzeige; es wäre daher nicht sinnvoll gewesen, im Sinne des § 144 Abs. 6 der geltenden Gewerbeordnung die Verpflichtung zur Anzeige einer solchen Erklärung an die Behörde zu statuieren.

Wenn auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. 4. 1900, Slg. Nr. 14.013, die Auffassung vertreten hat, eine „Anheimsagung einer Konzession unter der Bedingung der Verleihung an einen anderen widerstreite dem Wesen eines persönlichen Gewerbebefugnisses und sei daher unzulässig“, so ist diese Auffassung auf jeden Fall heute überholt. Denn sonst hätte der Gesetzgeber im § 6 Z. 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, nicht ausdrücklich bestimmen müssen, daß eine auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellte Gewerbeberechtigung nicht unter der Bedingung zurückgelegt werden darf, daß an eine andere Person eine gleiche oder eine die zurückgelegte beinhaltende Gewerbeberechtigung erteilt werde. Im übrigen ist auch nicht einzusehen, warum gerade auf eine solche Befugnis nicht bedingt verzichtet werden dürfte. Überdies erwächst der Person, der der Gewerbeinhaber das Unternehmen überträgt und zu deren Gunsten er die Berechtigung zurücklegt, kein Anspruch auf Erteilung der Konzession, sondern nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verleihung.

Im Falle der Umwandlung einer unter einer Bedingung abgegebenen Zurücklegungserklärung in eine unbedingte Zurücklegungserklärung wird

die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung mit dem Tage wirksam, an dem die Erklärung über diese Umwandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, daß eine mit einem späteren Zeitpunkt erklärte Zurücklegung in eine sofortige Zurücklegung umgewandelt wird.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung will die Bindung des bedingt Zurücklegenden gegenüber der Behörde, über welche Bindung Meinungsverschiedenheiten bestehen, festlegen. Dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens entsprechend wurde der zweite Satz des Abs. 2, der ein Hinfälligwerden der abgegebenen Zurücklegungserklärung nur im Falle einer negativen behördlichen Entscheidung vorsah, zum Zwecke der Klarstellung ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zurückziehung einer Gewerbebeanmeldung angesichts der rechtsbegründenden Wirkung der Gewerbebeanmeldung (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu §§ 334 und 335) nur in den Fällen möglich ist, in denen im Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung nicht alle allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erfüllt wurden. Bemerkt wird, daß das Vorliegen von Ausschließungsgründen im Sinne des § 13 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Begründung der Gewerbeberechtigung durch die Gewerbebeanmeldung nicht entgegensteht. In diesen Fällen wird zwar durch die Anmeldung eine Gewerbeberechtigung begründet, der Gewerbebeanmelder aber später durch den konstitutiven Verwaltungsakt des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wobei der Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes auf Grund des § 13 die Endigung der durch die Anmeldung begründeten Gewerbeberechtigung nach sich zieht (§ 85 Z. 7).

Zu Abs. 3: Dieser Absatz enthält den Bestimmungen der §§ 41, 44 und 45 korrespondierende, als zweckmäßig erachtete Klarstellungen. Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung durch den Gewerbeinhaber berührt nicht den Bestand der ex lege entstandenen Fortbetriebsrechte der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

Zu § 87:

Die Regierungsvorlage bezeichnet die Fälle der Endigung der Gewerbeberechtigung durch administrative Verfügung der Behörde einheitlich als Entziehungsfälle; lediglich die verfahrensrechtlichen Verfügungen gemäß § 85 Z. 11 (Wiederaufnahme des Verfahrens oder Nichtigklärung eines Bescheides) werden nicht unter die Entziehungsfälle eingereiht.

Zu Abs. 1:

Zu Z. 1: Diese Bestimmung soll, wie § 139 Abs. 2 lit. a der geltenden GewO, die Handhabe zur Entziehung der Gewerbeberechtigung in den Fällen bilden, in denen nach Erlangung der Gewerbeberechtigung Umstände entstehen, die gemäß § 13 den Ausschluß von der Gewerbeausübung nach sich ziehen würden. Siehe hiezu § 402 StPO, demzufolge die Gerichte den Gewerbebehörden rechtskräftige Verurteilungen, die den Verlust einer Gewerbeberechtigung nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, bekanntzugeben haben.

Zu Z. 2: Mit dieser Bestimmung wurde an die Bestimmungen des § 133 b Abs. 1 und des § 139 Abs. 2 lit. c der geltenden Gewerbeordnung angeknüpft. Schon diese Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung erfassen nicht nur in der Gewerbeordnung oder in gewerberechtlichen Vorschriften enthaltene Normen über die Ausübung von Gewerben. Diese Bestimmung macht es somit überflüssig, in Bundesgesetzen, die andere Rechtsmaterien betreffen, die Möglichkeit der Gewerbeentziehung für Handlungen oder Unterlassungen, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes begangen worden sind, vorzusehen. Solche Bestimmungen wären schon als *leges fugitivae* abzulehnen. Die Entziehung der Gewerbeberechtigung wird sich in Hinkunft auf diese Bestimmung zu stützen haben, wobei die Vorschriften anderer Bundesgesetze lediglich zur Begründung des schuldhaften Verhaltens heranzuziehen sind (vgl. etwa die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 des Punzierungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 68, oder des § 27 des Finanzstrafgesetzes 1958, BGBl. Nr. 129).

Die Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 361 Z. 1 oder 2 wird als besonders schwerer Fall einer Übertretung von Vorschriften, die sich auf die Ausübung von Gewerben beziehen, hervorgehoben.

An der Voraussetzung der „wiederholten“ (jetzt „mindestens dreimaligen“) Übertretung wurde festgehalten; außerdem wurde die weitere Einschränkung „wenn ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist“ aufgenommen.

Die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Begutachtungsverfahren geforderte taxative Aufzählung der Rechtsvorschriften, deren wiederholte Übertretung die Gewerbeentziehung nach sich ziehen kann, konnte vor allem deswegen nicht verwirklicht werden, weil bei einer solchen Aufzählung die zukünftige Rechtsentwicklung nur mit Hilfe einer Novellierung dieser Bestimmung berücksichtigt werden könnte.

Zu Abs. 2: Die Behörde soll nicht auf Grund des § 87 Abs. 1 Z. 1 eine Gewerbeberechtigung entziehen müssen, wenn die weitere Ausübung etwa wegen des Zustandekommens eines für die Gläubiger günstigen Ausgleiches oder Zwangsausgleiches im Interesse der Gläubiger gelegen wäre.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung räumt — wie der Einleitungssatz des § 139 Abs. 2 der geltenden GewO — die Möglichkeit einer zeitlich beschränkten Entziehung ein.

Zu Abs. 4: Wenn bereits ein Verbot des Ausbildens von Lehrlingen auf Grund des § 4 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, besteht, kann von einer Entziehung der Gewerbeberechtigung in jenen Fällen abgesehen werden, in denen im Hinblick auf die Eigenart des strafbaren Verhaltens des Gewerbeinhabers die nach dem Berufsausbildungsgesetz getroffene Maßnahme ausreicht.

Zu Abs. 5: Wenn bereits ein Verbot der Beschäftigung Jugendlicher auf Grund des § 31 des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, besteht, kann von einer Entziehung der Gewerbeberechtigung in jenen Fällen abgesehen werden, in denen im Hinblick auf die Eigenart des strafbaren Verhaltens des Gewerbeinhabers die nach dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz getroffene Maßnahme ausreicht.

Zu Abs. 6: Eine solche Maßnahme wird dann Platz zu greifen haben, wenn etwa ein Händler wegen zollrechtlicher Delikte verurteilt wurde und nunmehr zwar gegen die Großhandelstätigkeit, nicht aber etwa gegen die Ausübung des Kleinhandels Bedenken bestünden.

Zu § 88:

Zu Abs. 1: Vgl. hiezu die Bestimmung des § 14 Abs. 5.

Dieser neue Entziehungstatbestand wird nur in besonders gelagerten Fällen ein Einschreiten der Behörde ermöglichen.

Zu Abs. 2: Wer sein Gewerbe durch zwei Jahre nicht mehr ausgeübt hat und sein mangelndes Interesse am Weiterbetrieb des Gewerbes durch Nichtbezahlung der Umlagen (§ 57 Abs. 2 des Handelskammergesetzes) dokumentiert hat, soll mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung rechnen müssen. Die bisherige Zurücknahmebestimmung des § 57 Abs. 3 der geltenden Gewerbeordnung, die der Bereinigung der Geweberegister und wohl auch der Hebung der Zahlungsmoral dienen soll, hat zur Folge, daß oft knapp vor der letzten instanzmäßigen Entscheidung die rückständigen Umlagen bis auf den Rückstand des letzten Jahres bezahlt werden und ein Jahr später ein neues Verfahren abzuführen ist. Die

Bestimmung des zweiten Satzes des Abs. 2 soll eine einfache und rasche Erledigung der Berufung ermöglichen und das neuerliche Anwachsen des Rückstandes und ein sofort nachfolgendes neues Verfahren verhindern. Bemerkt wird, daß der Nichtbetrieb während zweier aufeinanderfolgender Jahre gegeben sein muß.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung trägt einem von mehreren Stellen im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1966 ausgesendeten Entwurf vortragenen Wunsche Rechnung. In diesen Fällen muß wohl das Fehlen des Interesses an der weiteren Gewerbeausübung angenommen werden. Diese Bestimmung soll wie Abs. 2 der Bereinigung des Gewerberegisters und der Mitgliederverzeichnis der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft dienen und überdies einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand (Bestellung eines Abwesenheitskurators) vermeiden helfen.

Zu Abs. 4: Der Bestimmung des § 133 b Abs. 1 lit. c der geltenden Gewerbeordnung kommt in der Praxis keine Bedeutung zu, weil die „Absicht, die Behörde . . . zu täuschen“, nur schwer nachgewiesen werden kann. Die nunmehr vorgesehene Bestimmung soll keine Strafmaßnahme darstellen, sondern nur den Mißbrauch einer tatsächlich nicht ausgeübten Berechtigung zur Gewerbeausübung in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens verhindern. Wird festgestellt, daß das Gewerbe nicht in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt wird, so hat der Gewerbeinhaber die erforderliche Gewerbeberechtigung — meist für ein Handwerk — zu erwerben. Die vorgeschlagene Bestimmung berücksichtigt, daß das hier zu schützende Rechtsgut, nämlich der Befähigungsnachweis, nicht gefährdet wird, wenn der Gewerbeinhaber den Befähigungsnachweis erbringen kann, so daß auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung in einem solchen Fall unterbleiben kann. Der Gewerbeinhaber soll das Gewerbe also auch weiterhin, wenn auch auf Grund einer nicht voll entsprechenden Gewerbeberechtigung für die Betriebsform eines industriellen Unternehmens, ausüben dürfen, ebenso wie der gewerbeberechtigte Handwerker seinen Betrieb zu einer großen Fabrik ausbauen kann, ohne die Ausübung in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens anmelden zu müssen. Die Bedeutung dieser Regelung liegt darin, daß sich der Charakter eines Betriebes als Industrie- oder Handwerksbetrieb wiederholt und rasch ändern kann.

Zu § 89:

Zu Abs. 1: Das Nebeneinander von „schriftlicher Aufklärung und Abmahnung“ soll zum Ausdruck bringen, daß es sich um jene Aufklärung und Abmahnung handelt, die aus Gründen

der Beweissicherung in schriftlicher Form ergehen soll. Die Aufklärung und Abmahnung wird auch einen Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen gemäß dieser Bestimmung zu enthalten haben. Bei eklatant bedenklichen Handlungen oder Unterlassungen wäre es jedoch unzweckmäßig, die Entziehung der Gewerbeberechtigung an eine vorherige schriftliche Warnung zu binden; in solchen Fällen wird auf Grund des ersten Halbsatzes dieser Bestimmung sofort mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden müssen.

Bedeutsam ist, daß sowohl Handlungen als auch Unterlassungen des Gewerbeinhabers die Annahme rechtfertigen können, daß er nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; gerade bei den konzessionierten Gewerben können Unterlassungen oft schwerer wiegen als Handlungen.

Die in den Worten des § 139 Abs. 2 lit. b der geltenden Gewerbeordnung „. . . beeinträchtigt erscheint“ ausgedrückte freie Beurteilung der Behörde wird sprachlich berichtigt: In Zukunft wird die Annahme gerechtfertigt sein müssen, daß der Konzessionsinhaber die im konkreten Fall zu fordernde Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Begehung bedenklicher Handlungen oder Unterlassungen trotz wiederholter schriftlicher Aufklärungen und Abmahnungen soll aber jede Begründung für diese Annahme entbehrlich machen.

Zu Abs. 2: Der Entziehungsbestimmung des Abs. 2, die die Zurücknahmebestimmung des § 57 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung ablösen soll, kommt nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes der Vorlage nur mehr beim Rauchfangkehrergewerbe (§ 169) und beim Gewerbe der Bestatter (§ 234) Bedeutung zu. Diese Bestimmung wurde aus folgenden Gründen vorgesehen:

1. Der Inhaber einer Konzession, die nur erteilt werden darf, wenn ein Bedarf nach der Gewerbeausübung gegeben ist, muß sich seiner Aufgabe, den angenommenen Bedarf zu decken, bewußt sein; erfüllt er diese Aufgabe nicht oder nicht mehr, dann ist die Aufrechterhaltung der ihm erteilten Konzession nicht gerechtfertigt.

2. Erteilt die Behörde wegen des Nichtbetriebes des Unternehmens einer anderen Person eine gleichartige Konzession, dann wäre der neue Unternehmer nicht dagegen geschützt, daß der stillgelegte Betrieb später wieder aufgenommen wird; der neue Unternehmer würde unter Umständen nicht das Wagnis der Errichtung des Betriebes eingehen oder doch mit den Investitionen sehr zurückhalten. Daher dient diese Bestimmung auch der Sicherung der Bedarfsdeckung.

Siehe hiezu auch die Bestimmung des § 93 Abs. 2.

Zu § 90:

Zu Abs. 1: Auf Grund des § 139 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung muß die Behörde auch dann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügen, wenn bereits das Gericht die Strafe des Verlustes der Gewerbeberechtigung verhängt hat; es muß also eine bereits durch den Spruch eines Gerichtes untergegangene Gewerbeberechtigung durch die Behörde entzogen werden.

In Hinkunft soll die Gewerbebehörde in den Fällen, in denen der Gewerbeinhaber bereits durch das Gericht des Gewerbes verlustig erklärt worden ist, nur mehr eine deklaratorische Feststellung treffen, daß die Gewerbeberechtigung auf Grund dieses rechtskräftigen Urteiles erloschen ist bzw. auf eine bestimmte Zeit nicht ausgeübt werden darf, wenn das gerichtliche Urteil den Gewerbeinhaber für eine bestimmte Zeit des Gewerbes verlustig erklärt hat. Der Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt schon infolge des Feststellungscharakters der zu treffenden Entscheidung keine aufschiebende Wirkung zu.

Zu Abs. 2: Zu den Vorschriften, die durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Entziehung von Gewerbeberechtigungen nicht berührt werden, gehört jedenfalls § 27 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

Zu § 91:

Zu Abs. 1 und 2: Diese Bestimmungen lösen die lückenhafte Regelung des § 137 und des § 139 Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung ab.

Die Behörde hat in Hinkunft die Möglichkeit, die Ausübung des Gewerbes durch den Pächter oder Geschäftsführer zu unterbinden, wenn sich die Entziehungsgründe des § 87, des § 88 Abs. 1 oder des § 89 Abs. 1 auf deren Person beziehen.

Weiters wird es in Hinkunft auch möglich sein, die Ausübung des Gewerbes durch einen Filialleiter in einer weiteren Betriebsstätte zu unterbinden, wenn sich die oben angeführten Entziehungsgründe auf dessen Person beziehen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 haben selbstverständlich auch dann Anwendung zu finden, wenn der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist.

Darüber hinaus ist es auf Grund des Abs. 2 auch möglich, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zu veranlassen, Personen, denen ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, zu entfernen. Nur wenn hiebei der angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann, ist mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen.

Zu § 92:

Diese Bestimmung legt fest, daß das Nichtbestehen einer auf Grund der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Versicherung das Verbot der Ausübung des betreffenden Gewerbes (vgl. § 275 Z. 2) oder des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 78 Abs. 5) nach sich zieht. Vgl. auch die Strafbestimmung des § 362 Z. 21.

Zu § 93:

Mit dieser im wesentlichen dem § 144 Abs. 9 der geltenden Gewerbeordnung entsprechenden Bestimmung über die Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme des Betriebes an die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft wird einem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen. Dieser Meldung kommt insbesondere im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Z. 1 des GSPVG Nr. 292/1957 (Ausnahmen von der Pflichtversicherung) Bedeutung zu. Die den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft im letzten Satz auferlegte Verpflichtung soll der Behörde die Handhabung des § 89 Abs. 2 erleichtern.

Zu II. Hauptstück: Bestimmungen für einzelne Gewerbe**Zu 1: Handwerke****Zu § 94:**

Dem von einigen Stellen herangetragenem Vorschlag, eine Definition des Handwerks im Gesetz aufzustellen, wurde nach reiflicher Überlegung nicht entsprochen, weil es bedenklich wäre, den Handwerksbegriff mit statischen, für die künftigen Zeiten feststehenden Maßstäben zu fixieren. Aus diesem Grunde hat wohl auch die deutsche Gesetzgebung (vgl. § 1 der deutschen Handwerksordnung, deutsches BGBl. I 1953 S. 1412) von der Aufstellung eines festen Handwerksbegriffes abgesehen. (Hinsichtlich der im deutschen Schrifttum vertretenen Auffassung, daß die Aufstellung einer Definition des Handwerks wegen der sich ständig verändernden Struktur der wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht möglich sei, s. u. a. Hans Henning-Britze, Rechtskriterien des Handwerksbetriebes in gewerberechtlicher Hinsicht, Forschungsberichte aus dem Handwerk, Band 7, München 1962.) Das französische Recht (vgl. Art. 1 § 1 des franz. Code de l'artisanat 1971) hat durch die Vorschreibung bestimmter Merkmale für das Vorliegen eines Handwerksbetriebes, insbesondere der Voraussetzung, daß der Handwerker nicht mehr als 5 Gesellen oder Gehilfen beschäftigen darf, der Fortentwicklung des Handwerksbegriffes Schranken auferlegt (siehe in diesem Zusammenhang auch N. Wimmer, Der Begriff des Handwerks im österreichischen Gewerberecht, OJZ Nr. 5/1967).

Welche Gewerbe Handwerke bilden, geht aus der Liste des § 94 hervor. Diese „Positivliste“ stellt einen Ersatz für die Legaldefinition des Handwerks dar.

Bereits anlässlich der Gewerbeordnungsnovelle 1907 hat das Handelsministerium dem Parlament die Überprüfung der Liste der Handwerke zugesagt. Im Sinne dieser vor 60 Jahren zugesagten Überarbeitung wurde die Liste einer genauen Prüfung unterzogen und dabei auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. 12. 1963, Slg. Nr. 4617, Bedacht genommen, wonach die Aufnahme eines Gewerbes, das dem Wesen des Handwerkes nicht entspricht, in den Katalog der Handwerke dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz widerspricht und daher wohl verfassungswidrig wäre.

Von den 136 Gewerben des § 1 b der geltenden Gewerbeordnung, die in 79 Punkten zusammengefaßt sind, wurden 75 Gewerbe übernommen. Manche dieser Gewerbe der Liste des § 1 b waren durch ein „und“ verbunden; dem hat die Meisterprüfungsverordnung (BGBl. Nr. 246/1937) die folgende rechtliche Bedeutung beigelegt: Meisterprüfungen in Gewerben, die mit „und“ verbunden sind, sind „unter einem“ abzulegen (§ 3 Abs. 1 d. V.). Die Zusammenfassung in einem Punkt hat nach der Meisterprüfungsverordnung ebenfalls eine Bedeutung: „die Prüfung für zwei oder mehrere der im selben Punkt aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe darf zusammen abgelegt werden“; wurde die Prüfung in einem solchen Gewerbe mit Erfolg abgelegt, so ist für das andere nur eine fachliche Ergänzungsprüfung abzulegen (§ 3 Abs. 2 d. V.).

§ 94 der Vorlage führt nun die Handwerke in alphabetischer Reihenfolge an. In jeder einzelnen Ziffer wird immer nur ein Handwerk angeführt, auch wenn mehrere dem betreffenden Handwerk eigentümliche Tätigkeiten durch „und“ oder „einschließlich“ verbunden sind. (In jenen Fällen, in denen in der Liste des § 1 b der geltenden GewO enthaltene Handwerke künftighin nicht freie Gewerbe, sondern Bestandteil eines anderen Handwerks bilden sollen, wurde dies durch Verwendung des Ausdruckes „einschließlich“ z. B. „Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger und Glasgraveure“, bei gleichwertigen Tätigkeiten durch Herstellung einer Wortverbindung mit „und“ / z. B. Hutmacher und Modisten / zum Ausdruck gebracht.)

Welche Handwerke als „verwandt“ im Sinne des § 20 Abs. 1 anzusehen sind, wird erst durch eine Verordnung nach § 20 Abs. 3 auszusprechen sein. Durch eine weitere Verordnung nach § 19 Abs. 5 wird festzustellen sein, für welche der in der Liste angeführten Handwerke die Meisterprüfung gemeinsam abgelegt werden darf. Bis die vorgenannten Verordnungen in Kraft treten,

können zufolge der Übergangsbestimmung des § 370 Z. 8 und Z. 7 Abs. 4 für die im § 1 b der geltenden Gewerbeordnung im selben Punkt angeführten Handwerke Zusatzprüfungen im Sinne des § 19 Abs. 2 der Vorlage abgelegt werden und für diese Handwerke Meisterprüfungen auch gemeinsam abgelegt werden.

Folgende im § 1 b der geltenden Gewerbeordnung angeführten Gewerbe sind nach der Vorlage nicht mehr Handwerke:

geltendes Recht	Vorlage
Handwerke (§ 1 b GewO)	
Beinschneider, Z. 32	freies Gewerbe
Bronzewarenerzeuger, Z. 13	freies Gewerbe
Buchbinder, Z. 54	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 5
Bürsten- und Pinselmacher, Z. 36	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 6
Chemischputzer, Z. 40	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 8
Erzeuger von Schlaginstrumenten, Z. 27	freies Gewerbe
Fächermacher, Z. 32	freies Gewerbe
Färber, Z. 41	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 16
Federnschmücker, Z. 52	freies Gewerbe
Feilhauer, Z. 6	freies Gewerbe
Formenstecher, Z. 16	freies Gewerbe
Futteralmacher (Etui- und Kassettenerzeuger), Z. 54	gebundenes Gewerbe (Futteral- und Kassettenerzeuger), § 104 Abs. 1 lit. b Z. 18
Glaserzeuger, Z. 69	freies Gewerbe
Gold-, Silber- und Metallschläger, Z. 15	freies Gewerbe
Gold-, Silber- und Perlensticker, Z. 39	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 22
Graveure, Z. 16	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 23
Guillocheure, Z. 16	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 23
Gürtler, Z. 13	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 24
Handschuhmacher, Z. 46	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 28
Kammacher und Haarschmückerzeuger, Z. 32	freies Gewerbe
Kartonagewaren-erzeuger, Z. 54	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 10

395 der Beilagen

175

Korb- und Möbelflechter, Z. 28	gebundenes Gewerbe (Korb- und Flechtwaren-erzeuger), § 104 Abs. 1 lit. c Z. 11
Kunstblumenerzeuger, Z. 52	freies Gewerbe
Kunststeinerzeuger, Z. 78	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 31
Lederfärber, Z. 34	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 33
Maler für Industrieerzeugnisse, Z. 64	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 13
Maschinstickler, Z. 39	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 14
Maschinstricker, Z. 75	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 15
Meerschraubbildhauer, Z. 31	freies Gewerbe
Metalldrücker, Z. 13	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 24
Molkereien und Käsereien, Z. 60	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 35
Notenstecher, Z. 16	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 36
Pfeifenschneider, Z. 31	freies Gewerbe
Pflasterer, Z. 62	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 37
Posamentierer, Z. 38	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 16
Rauhwarenzurichter und Rauhwarenfärber, Z. 49	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 38
Seifensieder, Z. 61	freies Gewerbe
Seiler, Z. 37	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 18
Siebmacher, Z. 7	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 43
Similiseure, Z. 3	inbegriffen im gebundenen Gewerbe der Gablonzwaren-Erzeuger, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 20
Sonnenschirm- und Regenschirmmacher, Z. 48	gebundenes Gewerbe (Schirmmacher), § 104 Abs. 1 lit. c Z. 17
Spielzeughersteller, Z. 79	freies Gewerbe
Terrazzomacher, Z. 2	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 47
Vulkaniseure, Z. 9	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 50
Wäscher und Wäschebügler, Z. 74	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 25
Wäschewarenherzeuger, Z. 73	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 52

Weber, Z. 76	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 26
Wirker, Z. 75	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 15
Zimmer- und Gebäude-reiniger, Z. 65	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. c Z. 28
Zinngießer, Z. 12	freies Gewerbe
Ziseleure, Z. 13	gebundenes Gewerbe, § 104 Abs. 1 lit. b Z. 23

In die Liste der Handwerke neu aufgenommen wurden die Gewerbe der Kraftfahrzeugmechaniker und der Fernstechniker (Radio- und Fernstechniker). Das Gewerbe der Faltbootbauer (bisher gebundenes Gewerbe) wurde in das Gewerbe der Bootbauer einbezogen.

Die Kürzung der Liste der Handwerke ist auch vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen; hiebei ist davon auszugehen, daß für jedes Handwerk eine Meisterprüfungsordnung erlassen werden muß und Meisterprüfungskommissionen von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft in jedem Bundesland gebildet werden müssen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des § 94. noch folgendes zu bemerken:

Zu Z. 12: Die Vereinigung der im ursprünglichen Entwurf unter getrennten Ziffern angeführten Handwerke der „Erzeuger chirurgischer Instrumente“ und der „Mechaniker für medizinische Instrumente“ unter der Z. 12 zu den „Erzeugern chirurgischer und medizinischer Instrumente“ geht auf einen Antrag der Bundeswirtschaftskammer zurück. Zur Erzeugung bestimmter chirurgischer Instrumente, wie Skalpelle, sind auch die in Z. 45 angeführten Messerschmiede befugt.

Zu Z. 22: Die bisher in gesonderten Punkten angeführten „Juweliere“ bzw. „Gold- und Silberschmiede“ sollen auf Wunsch der beteiligten gewerblichen Kreise unter der Bezeichnung „Gold- und Silberschmiede und Juweliere“ in einem Punkt vereinigt werden, da die Juweliere eine spezialisierte Gold- und Silberschmiedetätigkeit, nämlich das Fassen von Juwelen, ausüben.

Zu Z. 27 und 28: Während die Hutmacher und Modisten, deren Tätigkeit im wesentlichen dieselben Arbeitsvorgänge zugrundeliegen, zu einem Handwerk zusammengefaßt wurden, sollen die Kappenmacher wegen der andersgearteten Technologie weiterhin ein besonderes Gewerbe bilden.

Zu Z. 30: Die in einem früheren Entwurf verwendete Bezeichnung „Töpfer“ entspricht nicht mehr dem Berechtigungsumfang des Gewerbes, das sich insbesondere mit der Erzeugung von

keramischen Waren aller Art in verschiedenen Herstellungsverfahren befaßt.

Zu Z. 32: Die Damen- und Herrenkleidmacher wurden zu einem Handwerk der Kleidmacher vereinigt; es wurde hiebei davon ausgegangen, daß die Mode zu einer Annäherung und Überschneidung dieser beiden Arbeitsgebiete geführt hat.

Zu Z. 34: Die Kraftfahrzeugmechaniker waren bisher durch die Verordnung BGBl. Nr. 131/1935 an eine Konzession gebunden. Im Begutachtungsverfahren zu einem früheren Entwurf waren Einwände gegen die dort vorgesehene Einbeziehung auch der in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübten Kraftfahrzeugreparatur unter die Konzessionspflicht vorgebracht worden. Wird der Standpunkt vertreten, es sei im öffentlichen Interesse nicht erforderlich, daß die in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübte Instandsetzung von Kraftfahrzeugen der Konzessionspflicht unterliegt, so muß dies wohl in gleicher Weise auch für die Ausübung dieses Gewerbes in der Betriebsform eines nichtindustriellen Unternehmens gelten. Es lassen sich, abgesehen vom Erfordernis der Befähigung — diesbezüglich bringt die Vorlage ohnehin keine Änderung — keine sachlich gerechtfertigten Gründe für eine verschiedene Behandlung des Kraftfahrzeugmechanikergewerbes finden, je nachdem, ob dieses Gewerbe in der Betriebsform eines industriellen oder eines nichtindustriellen Unternehmens ausgeübt wird. Die Vorlage sieht daher sowohl für das in der Betriebsform eines industriellen als auch für das in der Betriebsform eines nichtindustriellen Unternehmens ausgeübte Kraftfahrzeugmechanikergewerbe keine Konzessionspflicht mehr vor und reiht das in der Betriebsform eines nichtindustriellen Unternehmens ausgeübte Kraftfahrzeugmechanikergewerbe unter die Handwerke ein. Auf die den Kraftfahrzeugmechanikern gemäß § 97 zustehenden Rechte wird hingewiesen.

Zu Z. 39: Mit der Anführung der „Landmaschinenmechaniker“ in einem besonderen Punkt wird einem Vorschlag der Bundeswirtschaftskammer Rechnung getragen.

Zu Z. 44: Im Handwerk der Mechaniker sind nunmehr die Tätigkeiten der bisher im § 1 b Z. 19 der geltenden Gewerbeordnung getrennt angeführten Fahrradmechaniker und Nähmaschinenmechaniker enthalten. Die bisher im § 1 b Z. 19 der geltenden Gewerbeordnung getrennt angeführten Büromaschinenmechaniker sollen mit Rücksicht auf die nach wie vor gegebene Spezialisierung in diesem Handwerkszweig weiterhin ein eigenes Handwerk sein (§ 94 Z. 6).

Die Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer (Z. 10), Kraftfahrzeugmechaniker (Z. 34), Kühlmaschinenmechaniker (Z. 35), Landmaschinenmechaniker (Z. 39), Orthopädie-mechaniker (Z. 51) und Radio- und Fernsicht-techniker (Z. 55) — dieses Handwerk löst das Handwerk der Radiomechaniker gemäß § 1 b Z. 21 der geltenden GewO ab — sollen mit Rücksicht auf ihre besonderen Technologien auch weiterhin eigene Handwerke sein.

Hinsichtlich der den Kraftfahrzeugmechanikern und Mechanikern eingeräumten zusätzlichen Rechte wird auf § 97 und § 101 verwiesen.

Zu Z. 45: Die Tätigkeit des Scharfschleifens fällt in den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Messerschmiede.

Zu Z. 49: Der Verkauf von Korrektionsbrillen ist den zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung für das Optikerhandwerk berechtigten Gewerbetreibenden vorbehalten; die zum Zwecke der Anfertigung einer Korrektionsbrille an dem Kunden selbst vorzunehmenden Tätigkeiten bilden einen wesentlichen Bestandteil des Optikerhandwerks, sodaß Handelsgewerbetreibende hiezu nicht befugt sind (vgl. hiezu VwGH-Erk. vom 27. Mai 1960, Zl. 1374/58/3).

Zu Z. 52: Siehe die Bestimmungen des § 99.

Zu Z. 69: § 102 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971, der das Recht der Zahn-techniker festlegte, zwecks Herstellung von Zahnersatz unter bestimmten Voraussetzungen Anpassungsarbeiten im menschlichen Mund vorzunehmen, wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gestrichen. Von ärztlicher Seite wurde vor allem vorgebracht, daß im Hinblick auf die biologische Bedeutung des Gebisses jede Arbeit im menschlichen Mund ausschließlich Personen mit wissenschaftlich-medizinischer Ausbildung vorbehalten bleiben muß.

Durch die Streichung des erwähnten § 102 hat das Recht der Zahn-techniker zur Reparatur von Zahnersatz selbstverständlich keine Einbuße erlitten.

Die im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 enthaltene Bestimmung des § 94, die den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigen sollte, im Verordnungswege noch andere als die im § 94 aufgezählten Tätigkeiten zu Handwerken zu erklären, wurde nicht übernommen. Im Begutachtungsverfahren wurden insbesondere Bedenken dagegen vorgebracht, daß der Verordnungsinhalt nicht hinreichend bestimmt sei, so daß diese Ermächtigung nicht mit Art. 18 Abs. 2 B-VG im Einklang stehen dürfte. Angesichts der Schwierigkeiten, eine Definition des Begriffes „Handwerk“ zu geben (siehe die einleitenden Erläuterungen zu § 94 der

Vorlage) begegnet die Aufstellung einer im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG ausreichenden Verordnungsermächtigung tatsächlich nahezu unüberbrückbaren Schwierigkeiten, so daß von der Bestimmung des § 94 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 Abstand genommen wurde. Es wurde hiebei auch davon ausgegangen, daß von der im § 1 b Abs. 3 der geltenden Gewerbeordnung enthaltenen Verordnungsermächtigung bisher kaum Gebrauch gemacht wurde. Es soll künftighin dem Gesetzgeber überlassen bleiben, weitere Gewerbe als Handwerke zu erklären.

Zu 2: Bestimmungen für einzelne Handwerke

Zu den §§ 95 und 103:

Die den Bäckern und den Zuckerbäckern zufolge dieser Paragrafhe zustehenden Verabreichungs- und Ausschankbefugnisse sollen nur unter bestimmten, hier ausdrücklich angeführten Voraussetzungen ausgeübt werden dürfen. Hinsichtlich der Voraussetzung, daß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben muß, wird auf die Erläuterungen zu § 96 Abs. 1 und 2 (Rechte der Fleischer zum Verarbeiten usw.) hingewiesen.

Zu § 96:

Zu Abs. 1 und 2: Im § 96 Abs. 1 und 2, § 95 und § 103 sind die den Fleischern, den Bäckern und den Zuckerbäckern als Ausnahmen von den Vorbehaltsrechten der Gastgewerbetreibenden zustehenden Verabreichungs-, Ausschank- und Verkaufsbefugnisse niedergelegt.

Die Vorlage vermeidet die Ausdrücke „in untergeordnetem“ oder „in nebensächlichem Umfang“, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnten. Um zum Ausdruck zu bringen, daß die im Abs. 1 niedergelegten Rechte nicht die Haupttätigkeit des Fleischers bilden dürfen, stellt Abs. 2 auf den Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb ab und schreibt weitere Voraussetzungen vor, denen bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 entsprochen werden muß. Bemerkt sei, daß zu den nichtalkoholischen kalten Getränken neben den kohlenensäurehaltigen Getränken u. a. auch Milchlischgetränke und Obst- und Gemüsesäfte gehören.

Zu Abs. 3: Die Frage, ob zum Ausschroten von Wild und Geflügel, das jedenfalls in den Berechtigungsumfang der Wildpret- und Geflügelhändler fällt, auch Fleischer berechtigt sind, wird im Abs. 3 — um zukünftigen Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen — ausdrücklich bejaht. Im übrigen besitzt der Fleischer vermöge seiner Ausbildung die zum Ausschroten von Wild und Geflügel erforderlichen Kenntnisse. Unter welchen Voraussetzungen, etwa lebensmittelhygienischer Art, Fleisch sowie Wild und Geflügel z. B. ge-

meinsam ausgeschrotet und abgegeben werden dürfen, ergibt sich aus den bezüglichen Rechtsvorschriften.

Zu Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wurde die Regelung des § 38 Abs. 3 der geltenden Gewerbeordnung im wesentlichen übernommen; doch wurde durch die Formulierung klargestellt, daß der Vorbehalt des Abs. 4 nicht für den Großhandel mit den angeführten Fleischgattungen gilt. Unter „fleischverarbeitende Betriebe“ fallen sowohl Fleischer und Fleischselcher (vgl. den geltenden Gesetzestext) als auch fleischverarbeitende Betriebe der Industrie, nicht aber etwa Gastbetriebe, die — obwohl sie u. a. auch Fleisch verarbeiten — keineswegs als „fleischverarbeitende Betriebe“ im Sinne dieser Bestimmung, sondern als Dienstleistungsbetriebe anzusehen sind.

Die Ausnahme des Weiterverkaufs vorverpackt angelieferten Frischfleisches von dem Vorbehaltsrecht der Fleischer zum Kleinverkauf bestimmter Frischfleischsorten entspricht einem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Durch Verwendung des Begriffes „Weiterverkauf“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das vorverpackt angelieferte Fleisch nur ohne weitere Behandlung oder Veränderung weiterverkauft werden darf. Fleischkonserven und vorverpacktes Tiefkühlfleisch fallen zwar nicht unter den Begriff des Frischfleisches (vgl. insbesondere den Erlaß des seinerzeitigen Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 22. 7. 1960, Zl. 144.070-IV-21/60) und daher auch nicht unter den in Rede stehenden Vorbehalt; zur Vermeidung künftiger Auslegungsschwierigkeiten wurde dies jedoch in der Vorlage ausdrücklich festgehalten.

Zu Abs. 5: Der erste Satz dieses Absatzes entspricht dem bisher geltenden Abs. 5 des § 38 GewO. Durch dieses Verbot sollen Täuschungen der Käufer vermieden werden. Bei jenen Pferdefleischwaren, wie etwa bei abgepacktem Pferdefleisch, bei denen eine entsprechende Kennzeichnung möglich ist, und eine deutliche Kennzeichnung als Pferdefleisch auch tatsächlich erfolgt, ist es gerechtfertigt, eine Ausnahme von dem Verbot vorzusehen.

Zu § 97:

Es ist vielfach üblich, Kraftfahrzeugmechaniker etwa im Zusammenhang mit ihnen vorbehaltenen Instandsetzungsarbeiten auch mit bestimmten anderen Arbeiten an Kraftfahrzeugen zu betrauen. Die Bestimmungen des § 97 sollen diesen besonderen Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragen.

Zu § 98:

Die Entwicklung in der Praxis hat dazu geführt, daß Maler und Anstreicher immer häufiger

auch mit der Verkleidung von Wänden mit Tapeten betraut werden. Die Bestimmung des § 98 soll diesen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Zu § 99:

Die Bestimmungen des § 88 des im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes, wonach die Befähigung für das Handwerk der Orthopädienschuhmacher auch durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Schuhmacherhandwerk und das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Zusatzprüfung nachgewiesen werden kann, sind mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 370 Z. 8 entbehrlich.

In Hinkunft soll auch eine Ausbildung im Gewerbe der Orthopädienschuhmacher möglich sein (vgl. die nicht übernommenen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 68, über die Herstellung orthopädischer Schuhe, wonach nur Inhaber einer Berechtigung für das Schuhmacherhandwerk die Berechtigung für das Orthopädienschuhmacherhandwerk erlangen können).

Da sohin in Hinkunft auch Personen das Orthopädienschuhmacherhandwerk ausüben werden, die nicht Inhaber einer Berechtigung zur Ausübung des Schuhmacherhandwerks sind, ist die Bestimmung des § 99 über die Berechtigung der Orthopädienschuhmacher zur Ausübung der Tätigkeit des Schuhmacherhandwerks erforderlich.

Unter orthopädischen Schuhen sind handwerksmäßig hergestellte Schuhe zu verstehen, die der Verbesserung des Gehvermögens des Trägers dienen und zur Behebung oder Linderung von Beschwerden infolge krankhafter Veränderungen an Weichteilen oder Knochen des Fußes oder Beines geeignet sind, jedenfalls aber alle Schuhe, die nach ärztlicher Anordnung handwerksmäßig hergestellt werden. Schuhe mit angewalkter Brandsohle, langem Afterleder, vorgebautem Absatz oder Gelenksversteifung gelten nur dann als orthopädische Schuhe, wenn diese Besonderheiten zur Behebung von Beschwerden infolge krankhafter Veränderungen des Fußes oder Beines dienen (vgl. § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. 2. 1949, BGBl. Nr. 68, über die Herstellung orthopädischer Schuhe, das gemäß § 368 Abs. 1 Z. 91 außer Kraft treten soll).

Zu § 100:

Die Bestimmung, daß das Schilderherstellergewerbe auch zum Malen von Schildern befugt ist, stellt eine notwendige Klarstellung gegenüber den Befugnissen der Maler (§ 94 Z. 43) dar (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 98).

Zu § 101:

Die Bestimmung, daß Schlosser und Mechaniker auch zum Instandsetzen von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ sowie von Motorfahrrädern befugt sein sollen, stellt eine Ausnahme von den dem Handwerk der Kraftfahrzeugmechaniker (§ 94 Z. 34) vorbehaltenen Rechten dar und entspricht einem Wunsch der beteiligten gewerblichen Kreise.

Zu § 102:

Die Tapezierer sollen zum Zimmermalen befugt sein, weil andererseits den Malern und Anstreichern gemäß § 98 das Recht zum Verkleiden der Wände mit Tapeten eingeräumt werden soll.

Zu § 103:

Zu Abs. 2: Die Klarstellung, daß Zuckerbäcker auch zur Erzeugung von Lebzelteln befugt sind, war mit Rücksicht auf die Anführung der Lebzeltler und Wachszieher in einer eigenen Ziffer des § 94 (s. Z. 40 des § 94) erforderlich.

Zu 3: Gebundene Gewerbe

Zu § 104:

Seit der Einführung der gebundenen Gewerbe durch die Gewerbeordnungsnovelle 1934 hat sich gezeigt, daß der im § 13 b der geltenden Gewerbeordnung im allgemeinen geforderte einheitliche Befähigungsnachweis, der im Nachweis einer Dienst-(Verwendungs)zeit oder einer Lehrzeit besteht, den verschiedenartigen Anforderungen an die Leistungen dieser Gewerbe nicht gerecht wird. Es wurde daher in den letzten 18 Jahren, den gesteigerten Anforderungen insbesondere seitens der Verbraucher entsprechend, ein strengerer Befähigungsnachweis für folgende Gewerbe eingeführt:

1. Spediteurgewerbe (Verordnung vom 18. III. 1954, BGBl. Nr. 79),
2. Gewerbe der Erzeugung von Waren nach Gablonzer Art (Verordnung vom 27. X. 1955, BGBl. Nr. 1/1956),
3. Gewerbe der Säger (Verordnung vom 12. VII. 1956, BGBl. Nr. 166),
4. Gewerbe der Schönheitspfleger (Kosmetiker), Fußpfleger und Masseur (Verordnung vom 18. VII. 1965, BGBl. Nr. 246),
5. Gewerbe der Planung und Aufstellung von Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen, ferner von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte sowie Technische Büros (§ 13 b Abs. 6 und 7 der GewO i. d. F. der Gewerbeordnungsnovelle 1957).

Diese Sonderregelungen, die auch die Erlernung dieser Gewerbe in entsprechenden Lehranstalten

berücksichtigen, haben sich bewährt und sollen aufrechterhalten werden. Es wurde aber auch für zweckmäßig erachtet, daß schon der Gesetzgeber selbst eine Differenzierung des Befähigungsnachweises für die gebundenen Gewerbe vornimmt und auf diese Weise je nach dem Befähigungsnachweis drei verschiedene Gruppen von gebundenen Gewerben festlegt. Dieser lediglich innerhalb eines bestimmten Rahmens gehaltene Befähigungsnachweis bedarf allerdings noch einer näheren Festlegung. Diese Festlegung des Befähigungsnachweises soll — von den Handelsgewerben gemäß § 104 Abs. 1 Z. 26 abgesehen, für die diese Festlegung einem Wunsch der beteiligten gewerblichen Kreise folgend, bereits im Gesetz vorgenommen wird (s. §§ 107 und 108) — im Verordnungswege erfolgen (vgl. § 22 der Vorlage). Damit bis zur Erlassung dieser Verordnungen kein rechtloser Zustand entsteht, sehen die Übergangsbestimmungen des § 369 sowie des § 368 Abs. 3 in aller Regel die Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis für die schon nach der geltenden Rechtslage gebundenen Gewerbe sowie für die neu in die Liste der gebundenen Gewerbe gemäß § 104 Abs. 1 eingereihten derzeit noch konzessionierten Gewerbe, und zwar bis zur Erlassung der bezüglichen Verordnungen, vor. Bei den bisher handwerksmäßigen Gewerben kommt eine Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Ablegung der Meisterprüfung nicht in Frage, weil es mit der Entscheidung des Gesetzgebers, diese Gewerbe aus der Liste der Handwerke zu streichen, in Widerspruch stünde, als Befähigungsnachweis weiterhin die für Handwerke charakteristische Meisterprüfung zu verlangen. In diesen Fällen werden die erforderlichen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis durch Verordnung gemäß § 22 zu erlassen sein (vgl. im übrigen die Übergangsbestimmungen des § 370 Z. 9, die bis zur Erlassung derartiger Verordnungen Anwendung finden soll).

Es wurde für notwendig gehalten, die geltende Liste der gebundenen Gewerbe daraufhin zu prüfen, ob die Erbringung eines Befähigungsnachweises tatsächlich in allen Fällen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Es war hiebei davon auszugehen, daß die Liste der gebundenen Gewerbe größtenteils aus dem Jahre 1934, einer Zeit wirtschaftlicher Depression, stammt und daß der Befähigungsnachweis der Drosselung des Zuzugs zu bestimmten Gewerben dienen sollte; es waren somit vielfach andere Überlegungen als das öffentliche Interesse an der Leistungshöhe für die Einreihung einzelner Gewerbe unter die gebundenen Gewerbe maßgebend. Sicherlich wird jeder Gewerbetreibende nur dann Erfolg haben, wenn er von seinem Gewerbe etwas versteht. Die Vorschreibung eines Befähigungsnachweises durch den Gesetzgeber wird jedoch nur dann im öffent-

lichen Interesse gelegen sein, wenn der Konsument durch schlechte Leistungen geschädigt werden kann oder wenn er nicht ohne weiteres in der Lage ist, die Qualität der Leistung zu beurteilen, also bei wenig transparenten Angeboten. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurden aus der Liste der gebundenen Gewerbe des § 1 a des geltenden Gesetzes in die Vorlage folgende Gewerbe, die in Zukunft als freie Gewerbe angemeldet werden können, nicht übernommen:

Segelmacher, Krawattenerzeuger, Handstricker, Teppichknüpfer, Handsticker, Kunststopfer, Mietwaschküchen, Wäscheverleiher, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Fußbodenpflegemitteln, technischen Schmiermitteln und Metallputzmitteln, Teppichreiniger und -aufbewahrer, Schleifsteinhauer, Zucker- und Gewürzmüller, Erzeuger von Kaffeesurrogaten, Metallpresser, Betriebe zur Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garagen), Lastfuhrwerksgewerbe mit Kraftfahrzeugen bis einschließlich 400 kg oder mit Zugtieren, Personenfuhrwerksgewerbe mit Zugtieren (außer Platzfuhrwerksgewerbe), Schwarздеcker, Ausführung von Drainagearbeiten, Lohnbrütereien, Pressefotografen, Übernahme von Arbeiten für das Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler, Filmvertrieb.

Das Gewerbe der Geschäfts- und Wohnungsvermittler wird im Rahmen des Gewerbes der Immobilienmakler ein konzessioniertes Gewerbe (vgl. § 255 und die Erläuterungen dazu). Das Gewerbe der Faltbootbauer wird in das Handwerk der Bootbauer einbezogen.

Hinsichtlich der Handelsgewerbe, die freie Gewerbe sein sollen, wird auf § 106 verwiesen.

Folgende Gewerbe wurden aus der geltenden Liste der Handwerke in die Liste der gebundenen Gewerbe übernommen:

Buchbinder, Bürsten- und Pinselmacher, Chemischputzer, Färber, Futteralmacher (Etui- und Kassettenerzeuger), Gold-, Silber- und Perlensticker, Graveure, Guillocheure, Gürtler, Handschuhmacher, Kartonagenwarenerzeuger, Korb- und Möbelflechter (Korb- und Flechtwarenerzeuger), Kunststeinerzeuger, Lederfärber, Maler für Industrieerzeugnisse, Maschinesticker, Maschinstricker, Metalldrücker, Molkereien und Käseereien, Notenstecher, Pflasterer, Posamentierer, Rohwarenzurichter und Rohwarenfärber, Seiler, Siebmacher, Similiseure (inbegriffen im gebundenen Gewerbe der Gablonzerwaren-Erzeuger), Sonnenschirm- und Regenschirmmacher (Schirmmacher), Terrazzomacher, Vulkaniseure, Wäscher und Wäschebügler, Wäschewarenerzeuger, Weber, Wirker, Zimmer- und Gebäudereiniger, Ziseleure.

Folgende Gewerbe wurden aus der geltenden Liste der konzessionierten Gewerbe in die Liste der gebundenen Gewerbe übernommen:

Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Buch-, Kunst- und Musikalienverlag, Druckergewerbe, Druckstockerzeuger (Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen), Erzeuger künstlicher Mineralwässer und künstlicher Mineralwasserprodukte, Frachtenreklamation, Huf- und Klauenbeschlag, Margarineerzeugung (Erzeuger von Margarine, Pflanzenspeisefetten und Speiseölen), Sodawassererzeugung (Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke).

Folgende Gewerbe, die bisher größtenteils als freie Gewerbe ausgeübt werden konnten, sollen nunmehr auf Grund von im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Vorschlägen in die Liste der gebundenen Gewerbe aufgenommen werden: Chemische Laboratorien, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Futtermittelerzeuger, Hörgeräteakustiker, Kunststoffverarbeiter, Kunststoffverleger, Skierzeuger, Spezialstrichhersteller, Transportagenten, Wärme-, Kälte- und Schallisolierer, Werbungsmittler, Wermut-, Dessert-, Schaum- und Perlweinerzeuger.

Hinsichtlich der Liste der gebundenen Gewerbe gemäß § 104 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 sei noch folgendes bemerkt:

Der als gebundenes Gewerbe vorgesehene Segelflugzeugbau wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens in das Luftfahrzeugmechanikergewerbe (§ 179 ff) einbezogen. Hinsichtlich der „Viehschneider“ wird auf § 2 Abs. 1 Z. 9 (Ausnahme der zur Berufsausübung der Tierärzte zählenden Tätigkeiten von den Bestimmungen der Gewerbeordnung) und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zu den lit. a—c des § 104 Abs. 1 und den einzelnen Ziffern innerhalb dieser lit. wird noch folgendes bemerkt:

In die Liste der lit. a sind wohl sehr verschiedenartige Gewerbe aufgenommen, doch durchwegs solche, bei denen ein besonders strenger, aus dieser lit. a in Verbindung mit § 104 Abs. 2 ersichtlicher Befähigungsnachweis verlangt werden muß.

Zu lit. a Z. 1: Zu dem Gewerbe der Chemischen Laboratorien ist zu bemerken, daß die im Auftrag von Ärzten und Krankenkassen arbeitenden medizinischen und Röntgen-Laboratorien zu den „medizinisch-technischen Diensten“ zählen und gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Zu lit. a Z. 2: Gemäß § 33 Abs. 1 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 26/1965, ist den Wirtschaftstreuhändern u. a. die Beratung auf dem Gebiete des Buchführungs- und Bilanzwesens (lit. b des Abs. 1), die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiete des Abgaberechtes (lit. c des Abs. 1), und die Anlage, die Führung und der Abschluß kaufmännischer Bücher für ihre Auftraggeber (lit. d des Abs. 1) vorbehalten. Durch die Einreihung des unter § 104 Abs. 1 lit. a Z. 2 genannten Gewerbes unter die gebundenen Gewerbe bleiben die Vorbehaltsrechte der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 der Vorlage von den Bestimmungen der GewO ausgenommenen Wirtschaftstreuhänder selbstverständlich unberührt. Schon mit Rücksicht auf diese Ausnahme der Wirtschaftstreuhänder von der Gewerbeordnung konnte eine Ergänzung der Gewerbebezeichnung „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ etwa durch die Worte „soweit solche Tätigkeiten nicht den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind“ o. dgl. als entbehrlich unterbleiben.

Das unter Z. 2 angeführte Gewerbe befaßt sich mit der rein rechnerischen Durchführung der ihm von seinen Kunden, z. B. von Wirtschaftstreuhändern, Ziviltechnikern, Ärzten, Gewerbetreibenden, gestellten Aufgaben (z. B. die rein rechnerische Durchführung einer Kundenbuchhaltung, einer Lohn- und Gehaltsverrechnung o. dgl.).

Während der Wirtschaftstreuhänder die ihm vorbehaltene Aufgabe der Anlage, der Führung und des Abschlusses kaufmännischer Bücher für seine Auftraggeber eigenständig und z. B. unter Wahrung steuerlicher Belange erfüllt (wie die Erfahrung zeigt, beginnt die Beratung in Steuersachen häufig bereits in Fragen der Buchhaltung), handelt es sich bei den Dienstleistungen des unter Z. 2 genannten Gewerbes um technisch-mechanische Vorgänge auf Grund der Unterlagen und im Rahmen der Anweisungen der jeweiligen Kunden. Hierbei werden die von den Kunden gelieferten Weisungen und sonstigen Unterlagen nach maschinentechnisch optimalen Kriterien in die Maschinensprache der Datenverarbeitungsanlage übersetzt (Programmierung). Eine Prüfung der gelieferten Weisungen und sonstigen Unterlagen oder eine diesbezügliche Beratung etwa nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten oder eine Kontierung darf selbstverständlich nicht erfolgen. Der Kunde allein trägt die Verantwortung für die rechtliche Wertung und sachliche Zuordnung der Daten bzw. für die Programmierung allfällig unrichtiger Unterlagen. Da zur Ausübung eines Gewerbes gemäß der Z. 2 berechnigte Gewerbetreibende u. a. nicht zur Anlage, Führung oder zum Abschluß kaufmänni-

scher Bücher für ihre Auftraggeber berechtigt sind, dürfen sie sich selbstverständlich auch in ihrer Werbung beispielsweise nicht darauf berufen, daß sie kaufmännische Bücher für ihre Auftraggeber führen dürfen.

Andere Aufgaben des unter Z. 2 genannten Gewerbes sind z. B. die Flächenberechnung im Vermessungswesen (über Auftrag hiezu befugter Personen und auf Grund der von diesen Personen gelieferten Weisungen und Unterlagen), und die Computerdiagnose in der Medizin (auf Grund der vom Arzt erhobenen Symptomatologien und festgelegten Rechenformeln — Strategien — zur Ermittlung der Diagnose erfolgt die Programmierung; auf der Datenverarbeitungsanlage erfolgt dann das Aufsuchen der Diagnose nach den vom Arzt festgelegten Strategien).

Bemerkt wird, daß Gegenstand des unter Z. 2 genannten Gewerbes die Systemanalyse, die Erstellung von Programmen und die Durchführung der Rechenoperationen (einschließlich der erforderlichen Schreib- und Druckerarbeiten auf der Datenverarbeitungsanlage selbst) ist, und zwar selbstverständlich unabhängig davon, ob diese Leistungen gemeinsam oder einzeln angeboten bzw. in Anspruch genommen werden.

Zu lit. a Z. 3 bis 7: Mit Rücksicht auf § 33 Abs. 1 Z. 1 und § 36 sind die in lit. a Z. 3 bis 7 genannten Gewerbetreibenden ohnehin berechtigt, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen. In den in Rede stehenden Ziffern konnte daher die Bezugnahme auf die „Planung“ als entbehrlich entfallen.

Hinsichtlich der in der lit. a Z. 4 bis 7 angeführten Gewerbe der Aufstellung der dort genannten Anlagen wird auf § 109 und die Erläuterungen zu diesem Paragraphen verwiesen.

Zu lit. a Z. 8: Die Technischen Büros sollen in Hinkunft zur Beratung sowie zur Verfassung von Plänen und Berechnungen auch auf dem Gebiete der unter lit. a Z. 3 bis 7 genannten Anlagen berechtigt sein (vgl. die im § 1 a Abs. 1 Z. 39 der geltenden Gewerbeordnung enthaltenen Worte „außer den in den Z. 37 und 38 genannten“, die den Ausschluß der Technischen Büros von der Planung und Berechnung der in Rede stehenden Anlagen zur Folge haben; diese Worte sind, dem Begutachtungsverfahren entsprechend, entfallen). Im übrigen sei erwähnt, daß jene Fachgebiete, auf denen die Technischen Büros zur Beratung, Verfassung von Plänen und Berechnungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen berechtigt sind, bloß demonstrativ aufgezählt sind. Der lit. a Z. 8 unterliegen sohin auch Technische Büros auf Fachgebieten, die in der Z. 8 nicht angeführt sind (z. B. auf den Fachgebieten Gas- und Feuer-

technik, elektrisches Nachrichtenwesen und Elektronik, Kunststofftechnik, Gießerei und Silikattechnik, Sanitärtechnik usw.).

In die Liste der lit. b, in der ebenfalls verschiedenartige Gewerbe aufscheinen, wurde die überwiegende Mehrzahl der aus der geltenden Liste der konzessionierten Gewerbe und Handwerke übernommenen Tätigkeiten eingereiht.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

Zu lit. b Z. 4 und 49: Die den Worten „Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisations“ beigefügten Worte „soweit solche Tätigkeiten nicht den Wirtschaftstreuhandern vorbehalten sind“ (vgl. § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 35 der geltenden GewO) konnten als entbehrlich entfallen. Die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Wirtschaftstreuhandern sind gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, daß das unter lit. b Z. 4 genannte Gewerbe jedenfalls nicht den Wirtschaftstreuhandern vorbehaltene Tätigkeiten ausüben darf (vgl. den Entfall der gleichen Worte beim Gewerbe der Vermögensberater gemäß lit. b Z. 49).

Zu lit. b Z. 11: Das nach der geltenden Rechtslage konzessionierte Gewerbe der „Erzeugung von Sodawasser“ soll in Hinkunft als „Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke“ ein gebundenes Gewerbe sein. Die Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke werden über jene Befähigung verfügen müssen, die als Voraussetzung für die Erzeugung qualitativ einwandfreier (vor allem den hygienischen Anforderungen entsprechender) kohlenensäurehaltiger Getränke gefordert werden muß.

Da der Handelsname „Sodawasser“ zur Bezeichnung des mit Kohlensäure (CO₂) imprägnierten Wassers unzutreffend ist (Soda wird nicht zugesetzt), soll anstelle der Bezeichnung „Sodawasser“ der Ausdruck „kohlenensäurehaltige Getränke“ treten.

Im übrigen wird auf § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes verwiesen, demzufolge die §§ 4 bis 19 der Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212 (die dem Schutz von Leben und Gesundheit dienende Bestimmungen betreffend die Sodawassererzeugung enthalten), bis zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnungen auf Grund des § 69 Abs. 2 und 3 und des Arbeitnehmerschutzgesetzes im bisherigen Umfang als Bundesgesetz in Geltung bleiben.

Zu lit. b Z. 13: Künstliche Mineralwässer sind Nachbildungen in der Natur vorkommender Wässer, deren Gehalt an gelösten festen Stoffen mehr als 1 Gramm auf 1 Liter Wasser beträgt oder die sich durch ihren Mehrgehalt an gelöstem Kohlendioxid oder anderen, sonst in geringeren

Mengen oder selten vorkommenden Stoffen von den gewöhnlichen Wässern unterscheiden.

Künstliche Mineralwasserprodukte sind z. B. künstliche Mineralwässer mit geschmackverbessernden Zusätzen, Präparaten in flüssiger oder fester Form, die zum Auflösen oder Verteilen im Wasser bestimmt sind, um natürliche oder künstliche Mineralwässer, Mineralwasserprodukte, Mineralmoorbäder usw. zu ersetzen.

Zu lit. b Z. 19: Unter das als gebundenes Gewerbe vorgesehene Gewerbe der Futtermittelherzeugung fällt jede einschlägige Produktionstätigkeit zwecks Herstellung von Futtermitteln (z. B. Mischfutterherzeugung, Futterschrotherstellung, Futterschrotvermahlung).

Zu lit. b Z. 25: Auf § 114 der Bestimmungen betreffend das Gewerbe der Handelsagenten enthält, wird verwiesen.

Zu lit. b Z. 26: Im § 107 und im § 108 wird — einem Wunsch der beteiligten gewerblichen Kreise folgend — nicht durch Verordnung sondern im Gesetz selbst der Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe festgelegt.

Zu lit. b Z. 54: Über Antrag der Bundeswirtschaftskammer wurde der im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 verwendete Ausdruck „Werbeagenturen“ durch die Gewerbebezeichnung „Werbungsmittler“ ersetzt. Der Werbungsmittler ist das Bindeglied zwischen Werbungtreibenden Unternehmen und Werbeträgern und übernimmt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Weiterleitung von Werbeaufträgen für Insertion, Plakatierung, Film- und Rundfunkwerbung usw.

In die Liste der lit. c wurden jene Gewerbe aufgenommen, bei denen der Befähigungsnachweis bloß im Nachweis einer fachlichen Tätigkeit bestehen soll.

Zu lit. c Z. 23: Gegen die in einem früheren Entwurf zur Erörterung gestellte Konzessionierung des Gewerbes des Verleihens von Kraftfahrzeugen sind im damaligen Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen, u. a. auch von der Bundeswirtschaftskammer, Bedenken vorgebracht worden. Vor allem wurde eingewendet, daß den öffentlichen Rücksichten, die für eine Konzessionierung dieser Tätigkeit ins Treffen geführt worden sind, auch auf andere Weise als durch eine Konzessionierung Rechnung getragen werden könnte. Erforderlichenfalls könnten auf Grund des § 69, der sich auch an die „Bereithalter“ (Vermieter, Verleiher) richtet, Maßnahmen getroffen werden, damit eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen vermieden wird. Die Vorlage sieht dementsprechend — auch den von der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung ausgearbeiteten Grundsätzen folgend —

vor, das Vermieten von Kraftfahrzeugen wie bisher als gebundenes Gewerbe zu behandeln. Anstelle des zwar eingebürgerten, aber rechtlich falschen Ausdruckes „Kraftfahrzeugverleih“ soll diese Tätigkeit in Hinkunft „Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers“ lauten. Der Beisatz „ohne Beistellung eines Lenkers“ dient der klarstellenden Abgrenzung zu konzessionierten Beförderungsgewerben.

Die im Entwurf der GewO 1971 enthaltene Bestimmung, die den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigen sollte, andere als die im § 104 angeführten Gewerbe als gebundene Gewerbe zu erklären, wurde nicht übernommen. Im Begutachtungsverfahren wurden insbesondere Bedenken dahingehend vorgebracht, daß die für die Erlassung der Verordnung aufgestellten Richtlinien nicht hinreichend bestimmt seien, so daß diese Ermächtigung nicht mit Art. 18 Abs. 2 B-VG im Einklang stehen dürfte. Angesichts der Schwierigkeiten, eine Definition des Begriffes der gebundenen Gewerbe zu geben, begegnet die Aufstellung einer im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG ausreichenden Verordnungsermächtigung tatsächlich nahezu unüberbrückbaren Schwierigkeiten, so daß von der Bestimmung des § 105 des Entwurfes der GewO 1971 Abstand genommen wurde. Es wurde hierbei auch davon ausgegangen, daß von der im § 1 a Abs. 4 der geltenden GewO enthaltenen Verordnungsermächtigung bisher kaum Gebrauch gemacht wurde. Es soll künftighin dem Gesetzgeber überlassen bleiben, weitere Gewerbe als gebundene zu erklären.

Zu § 105:

Eine Reihe von Beschäftigungen, die gemäß § 104 den Gegenstand gebundener Gewerbe bilden sollen, fallen in den Berechtigungsumfang von anderen gebundenen Gewerben, von konzessionierten Gewerben oder von Handwerken. Durch diese Bestimmung soll klargestellt sein, daß der Berechtigungsumfang von anderen gebundenen Gewerben, von konzessionierten Gewerben oder von Handwerken durch die Erklärung zu einem gebundenen Gewerbe keine Einbuße erfährt (vgl. die ähnliche Bestimmung des § 1 a Abs. 3 der geltenden GewO). Sohin soll unbestritten sein, daß beispielsweise die Wagner weiterhin auch zur Erzeugung von Skiern, die Schuhmacher weiterhin auch zum Instandsetzen von Schuhen, die Tapezierer weiterhin auch zum Verlegen von Kunststoffböden berechtigt sind.

Zu § 106:

Nicht alle Handelstätigkeiten erfordern kaufmännische Ausbildung und kaufmännische Erfahrung. Auch nach geltendem Recht ist kein Befähigungsnachweis erforderlich für das Feilbieten von Erzeugnissen der heimischen Land-

und Forstwirtschaft im Umherziehen gemäß § 60 der geltenden Gewerbeordnung, für den Kleinhandel mit Milch, für den Kleinverkauf von gebratenen Früchten (Maronibrater), für den Kleinhandel mit gewissen Druckschriften (§ 21 Abs. 2 lit. f und g der geltenden GewO). Auch für den Handel mit Altwaren, für den Hadernhandel in bestimmten Grenzbezirken und für den Handel mit Zelluloidabfällen ist (obzwar diese Handelstätigkeiten der geltenden Rechtslage nach der Konzessionspflicht unterliegen) ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich (vgl. § 106, der neben dem Handel mit Altwaren den Handel mit Alt- und Abfallstoffen schlechthin als freies Gewerbe anführt). Es wäre nicht vertretbar, diese Handelstätigkeiten in Hinkunft an einen Befähigungsnachweis zu binden.

Diese Liste der schon nach der geltenden Rechtslage an keinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelstätigkeiten wurde noch durch weitere Handelstätigkeiten ergänzt, deren Betrieb ebenfalls keine kaufmännische Ausbildung und keine kaufmännische Erfahrung erfordert (z. B. Kleinhandel mit Süßwaren, Brennstoffen und Brennmaterial, Christbäumen, Reiseandenken usw.). Bemerkte sei, daß unter Brennstoffe selbstverständlich u. a. auch Heizöl fällt.

Zu § 107:

Auf Grund dieser Bestimmung soll für alle Handelsgewerbe grundsätzlich ein einheitlicher Befähigungsnachweis festgesetzt werden.

Die derzeitige Regelung, die zwischen einem „großen“ und einem „kleinen“ Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe unterscheidet, hat zu unbefriedigenden, ja geradezu widersinnigen Ergebnissen geführt. So genügt der kleine Befähigungsnachweis für den Handel mit Kraftfahrzeugen, während der große Befähigungsnachweis für den Handel mit Flaschenbier erforderlich ist. Während für den Handel mit „echten“ Teppichen der kleine Befähigungsnachweis genügt, ist für den Handel mit maschinell erzeugten Teppichen der große Befähigungsnachweis vorgeschrieben. Es hat sich daher in Handlungskreisen immer mehr der Gedanke durchgesetzt, daß für alle Handelsgewerbe ein einheitlicher „mittlerer“ Befähigungsnachweis eingeführt werden sollte. Die im § 107 vorgeschlagene Lösung hat daher im wesentlichen die Zustimmung der beteiligten Stellen gefunden.

Hinsichtlich des Zeugnisses über die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlußprüfung vgl. § 21 des Berufsausbildungsgesetzes.

Zu § 108:

Zu Abs. 1 und 4: Diese Bestimmungen, die der Mobilität der Gewerbetreibenden dienen sollen, gehen von dem richtigen Gedanken aus, daß

durch die Ablegung der Meisterprüfung oder einer Konzessionsprüfung, bei der die üblicherweise bei der Meisterprüfung verlangten kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, die für den Handel mit den einschlägigen Waren erforderliche Befähigung erworben wird. Die diesen Personen auferlegte Beschränkung auf den Handel mit bestimmten Waren soll nach vierjähriger selbständiger Ausübung des betreffenden spezialisierten Handelsgewerbes beseitigt werden können, da in diesem Zeitpunkt wohl angenommen werden kann, daß der Gewerbetreibende die zur selbständigen Ausübung eines unbeschränkten Handelsgewerbes erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse erworben hat.

In den Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 4 wird eine für Personen, die ein gebundenes Gewerbe oder ein (wenn auch freies) Erzeugungsgewerbe durch mindestens 3 Jahre befugt ausgeübt haben, im wesentlichen analoge Regelung getroffen.

Zu Abs. 5: Abs. 5 entspricht einem Antrag der Bundeswirtschaftskammer.

Mitglieder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sind z. B. die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder die handelsrechtlichen Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es erscheint gerechtfertigt vorzusehen, daß die im Abs. 5 genannten Personen, die eine leitende Stelle innehaben, ebenfalls den Befähigungsnachweis für ein Handelsgewerbe erbringen, wenn sie durch fünf Jahre überwiegend kaufmännisch tätig waren.

Zu 4: Bestimmungen für einzelne gebundene Gewerbe

Zu § 109:

Die Trennung der bisher in einer Ziffer der Liste der gebundenen Gewerbe angeführten Tätigkeit der Aufstellung von Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen (vgl. § 1 a Abs. 1 Z. 37 der geltenden GewO) in die Tätigkeit der Aufstellung von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen einerseits und die Tätigkeit der Aufstellung von Lüftungsanlagen andererseits und die Unterteilung beider vorgenannter Tätigkeiten in zwei Tätigkeitsbereiche (vgl. einerseits Z. 4. und Z. 6 und andererseits Z. 5 und Z. 7 des § 104 Abs. 1 lit. a), entspricht einem von der Bundeswirtschaftskammer mit Rücksicht auf die Entwicklung in der betreffenden Branche gestellten Antrag. Bei der Abgrenzung zwischen den in Rede stehenden Tätigkeitsbereichen wurde darauf Bedacht genommen, daß im Rahmen der Unterstufe

etwa die für ein Zweifamilienhaus ausreichenden Arbeiten verrichtet werden dürfen.

Unter Lüftungsanlagen sind auch Luftkühl- und Luftheizanlagen einschließlich solcher Luftkühl- und Luftheizanlagen, bei denen die relative Feuchtigkeit der Luft in bestimmten Grenzen gehalten wird (Klimaanlagen), zu verstehen. Eine Unterscheidung in Lüftungs- und Klimaanlagen (vgl. den Entwurf der Gewerbeordnung 1971) ist sohin nicht erforderlich.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurde die Berechtigung gemäß § 104 Abs. 1 lit. a Z. 7 auf die Aufstellung von **Niederdruck** zentralheizungsanlagen eingeschränkt (vgl. die zitierte Bestimmung der Vorlage) und das Recht des Anschlusses dieser Anlagen an Hochdruckanlagen ausgeschlossen (vgl. Abs. 2 Z. 1 des § 109). Dieses Anschlußrecht soll nur Gewerbetreibenden gemäß § 104 Abs. 1 lit. a Z. 6 gestattet sein (vgl. Abs. 4 des § 109).

Zu § 111:

Aus dieser Ausnahmebestimmung ergibt sich, daß die hier genannten Handelstätigkeiten keine gebundenen Gewerbe gemäß lit. b Z. 6 des § 104 Abs. 1 (Buch-, Kunst- und Musikalienhandel) sein sollen (vgl. hierzu die lit. e, f und g des § 21 Abs. 2 der geltenden GewO). Zufolge § 106 der Vorlage soll der geltenden Rechtslage entsprechend der Kleinhandel mit den im § 111 Z. 2 und 3 genannten Druckwerken ein freies Gewerbe sein. Der Großhandel mit den in der Z. 2 genannten Druckwerken und der Handel mit den in Z. 1 genannten Briefmarken stellt dagegen ein gemäß lit. b Z. 26 des § 104 Abs. 1 gebundenes Handelsgewerbe dar. Der Großhandel mit den in der Z. 3 genannten Druckwerken soll ein gebundenes Handelsgewerbe gemäß lit. b Z. 6 des § 104 Abs. 1 darstellen. Durch die Ausnahme gemäß Z. 4 soll der „Kleinhandel mit Bilderbüchern und Märchenbüchern für Kinder“ ebenfalls ein gebundenes Handelsgewerbe gemäß § 104 Abs. 1 lit. b Z. 26 sein.

Ob zur Ausübung einer Berechtigung gemäß § 104 Abs. 1 lit. b Z. 6 (Buch-, Kunst- und Musikalienhandel) berechtigte Gewerbetreibende die im § 111 genannten Tätigkeiten ausüben dürfen, ist eine Frage des Berechtigungsumfanges. So kann den Buch-, Kunst- und Musikalienhändlern z. B. die Berechtigung zum Handel mit den in Z. 2, 3 und 4 genannten Presseerzeugnissen nicht abgesprochen werden (vgl. die Worte „unbeschadet der Rechte der Buchhändler“ im § 111).

Zu Z. 2: In der Regierungsvorlage wird — wie auch in der Ausnahmebestimmung des § 21

Abs. 2 lit. f der geltenden GewO — von einer beispielmäßigen Aufzählung der unter die Ausnahmebestimmung fallenden Schriften und bildlichen Darstellungen abgesehen; eine demonstrative Aufzählung der „Merkantildrucksorten“ hatte § 1 Abs. 2 der szt. Verordnung BGBI. Nr. 72/1948 enthalten. Bei Auslegung der allgemeinen Begriffsbeschreibung der Z. 2 werden die bestehenden branchenüblichen Auffassungen heranzuziehen sein; dem Begriff des „Hilfsmittels“ werden jedoch nicht einschlägige Fachbücher unterstellt werden können.

Zu § 112:

Zu Abs. 1: Abs. 1, der den Inhalt des Druckergewerbes festlegt, entspricht einem Antrag der Bundeswirtschaftskammer.

Zu Abs. 2: Mit dieser Bestimmung hat schon die GewO-Novelle 1957 die bis dahin strittige Frage der Berechtigung der Drucker zum Verkauf von Schriften und bildlichen Darstellungen, die sie mit eigenen Betriebsmitteln und auf eigene Rechnung drucken, *expressis verbis* gelöst. Da der Drucker zur Satzherstellung berechtigt sein soll (vgl. Abs. 1), wäre die Bestimmung, daß er zum Verkauf der mit eigenen Betriebsmitteln und auf eigene Rechnung hergestellten Satzserzeugnisse berechtigt ist, an sich nicht erforderlich gewesen, doch entspricht diese Klarstellung einem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch.

Zu Abs. 3:

Zu Z. 1: Die Spielkartenerzeugung soll in Hinkunft ein freies Gewerbe sein. Da jedoch bei der Erzeugung von Spielkarten auch das Druckverfahren angewendet wird, ist es erforderlich, ausdrücklich vorzusehen, daß die Erzeugung von Spielkarten kein gebundenes Druckergewerbe gemäß § 104 lit. b Z. 9 ist.

Zu Z. 2: Die gewerbsmäßige Ausübung der hier genannten Tätigkeiten des Bedruckens von Webwaren usw. soll — wie auch nach der geltenden Rechtslage (vgl. § 21 Abs. 2 lit. c der geltenden GewO) — ein freies Gewerbe sein.

Zu § 113:

Die Erzeugung von Trockenbügelstempeln und Trockenbügeletiketten soll unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmung des § 21 Abs. 2 lit. d der geltenden GewO kein gebundenes, sondern ein freies Gewerbe sein. Darüberhinaus wurde, da das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren usw. (siehe § 112 Abs. 3 Z. 2) kein gebundenes Druckergewerbe, sondern ein freies Gewerbe sein soll, konsequenterweise vorgesehen,

daß auch die Herstellung der Druckformen für das Bedrucken dieser im § 112 Abs. 3 Z. 2 genannten Erzeugnisse (nämlich Webwaren, Strick- und Wirkwaren usw.) kein gebundenes, sondern ein freies Gewerbe sein soll.

Zu § 114:

Die Umschreibung der den Gegenstand des Handelsagentengewerbes bildenden Tätigkeiten geht von der geltenden Rechtslage und Praxis aus. Einem im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf gestellten Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zufolge würde die Berechtigung der Handelsagenten, Warenhandelsgeschäfte nicht nur zu vermitteln, sondern auch in fremdem Namen und auf fremde Rechnung abzuschließen, ausdrücklich festgehalten. Im Begutachtungsverfahren zu dem Entwurf der Gewerbeordnung 1971 hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft darauf hingewiesen, daß das Vermitteln oder Abschließen von Warenhandelsgeschäften oft nur dann möglich ist, wenn die Handelsagenten gleichzeitig auch die Durchführung von gewerblichen Leistungen, die mit den vermittelten oder abgeschlossenen Warenhandelsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vermitteln können; dies sei etwa im Maschinenhandel häufig der Fall, weil bei der Vermittlung von Maschinen meistens auch die Vermittlung der Aufstellung und Inbetriebnahme durch befugte Unternehmen verlangt werde. Diesem Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft trägt die neu eingefügte Bestimmung des Abs. 2 Rechnung.

Die Beschränkung der Handelsagenten auf die Vermittlung und den Abschluß von Warenhandelsgeschäften mit Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit verwenden (also nicht mit sogenannten Privatpersonen), entspricht der geltenden Rechtslage (§ 59 c Abs. 3 der geltenden GewO).

Die Bestimmung, wonach die Vermittlung und der Abschluß von Warenhandelsgeschäften Gegenstand des Handelsagentengewerbes ist, gleichgültig, ob diese Tätigkeit im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird, entspricht der geltenden Rechtslage (§ 59 c Abs. 1 der geltenden GewO in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 416). Diese Bestimmung ist auch ein Grund dafür, daß die Bezeichnung „Handelsagent“ beibehalten wird, um zum Ausdruck zu bringen, daß sich der Begriff des Handelsagenten im Sinne der Gewerbeordnung nicht mit dem Begriff des Handelsvertreters im Sinne des Handelsvertreterge-

setzes, BGBl. Nr. 348/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1960 deckt; gemäß § 1 des Handelsvertretergesetzes ist nämlich die ständige Betrauung ein wesentliches Merkmal des Handelsvertreters. Weiters wird durch diese Bezeichnung auch dem Umstand Rechnung getragen, daß sich der Berechtigungsumfang des Handelsagentengewerbes auch in anderer Hinsicht nicht mit den im § 1 des Handelsvertretergesetzes umschriebenen Tätigkeiten deckt; so fällt etwa die Vermittlung oder der Abschluß von Rechtsgeschäften über Arbeiten nur in dem im Abs. 2 umschriebenen Umfang in den Berechtigungsumfang des Handelsagentengewerbes.

Die Bestimmung des im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes, wonach die von Handelsagenten beim Aufsuchen von Bestellungen mitgeführten Warenmuster vom Auftraggeber als Muster bezeichnet werden müssen, wurde dem Ergebnis des damaligen Begutachtungsverfahrens entsprechend gestrichen. Es war damals vor allem darauf verwiesen worden, daß sich die geltenden analogen Bestimmungen (z. B. bei Lebensmitteln, die zum Probekonsum mitgeführt werden) als unzumutbar erwiesen haben.

Die Bestimmungen des § 59 c Abs. 4 der geltenden GewO, wonach die dort genannten Handelsagenten keine eigenen Warenlager oder Magazine halten dürfen, entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und wurden daher nicht mehr übernommen.

Zu § 115:

Während § 34 die den Händlern schlechthin zustehenden Rechte behandelt, beschränkt sich § 115 auf die den Kleinhändlern mit Lebensmitteln im besonderen zustehenden Rechte zur Zubereitung, zur Verabreichung oder zum Ausschank. Das Recht der Zubereitung, der Verabreichung oder des Ausschankes steht den Lebensmittelkleinhändlern nur hinsichtlich jener Waren zu, zu deren Verkauf sie auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung berechtigt sind (arg. im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung).

Bereits jetzt werden von vielen Lebensmittelkleinhändlern die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Tätigkeiten ausgeübt. Die Händler sind jedoch verpflichtet, das gebratene Fleisch, die gegrillten Hühner und dgl. zunächst auskühlen zu lassen, da sie diese Waren in warmem Zustand entsprechend der Bestimmung des § 17 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung nicht verkaufen dürfen. Diese von weiten Kreisen nicht verstandene Regelung wird hiedurch beseitigt (Abs. 1 Z. 1). Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten, ausgenommen die Zubereitung, nur in den dem Verkauf gewidmeten Räumen, also ohne Verwen-

dung zusätzlicher Räumlichkeiten, gemäß Abs. 2 nur unter Wahrung des Betriebscharakters und ohne Verwendung zusätzlicher Hilfskräfte ausgeführt werden dürfen. Weiters soll es den Lebensmittelkleinhändlern erlaubt sein, frische Obst- und Gemüsesäfte aus dem von ihnen zum Verkauf bereitgehaltenen Obst und Gemüse zuzubereiten und auszuschenken (Abs. 1 Z. 2 und 3). Schließlich sollen die Lebensmittelkleinhändler auch kalte und warme Milch, kalte und warme Milchlischgetränke, sonstige nichtalkoholische kalte Getränke und Flaschenbier ausschenken dürfen.

Zu § 116:

Der zum Verkauf von Betriebsstoffen an Kraftfahrer befugte Handelsgewerbetreibende soll, ohne ein Gewerbe gemäß § 104 Abs. 1 lit. c Z. 4 anmelden zu müssen, zum Betrieb von Tankstellen berechtigt sein; sohin stehen ihm ebenso wie dem Inhaber einer Berechtigung gemäß § 104 Abs. 1 lit. c Z. 4 die Befugnisse gemäß § 118 zu.

Zu § 117:

Zu Z. 1: Diese Regelung ersetzt die Bestimmung des § 5 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, der gemäß § 368 Abs. 1 Z. 93 mit dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung außer Kraft treten wird. Auf Grund einer zwischen den beteiligten Fachverbänden getroffenen Vereinbarung hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Begutachtungsverfahren den Wunsch geäußert, daß die gemäß § 5 des Güterbeförderungsgesetzes bestehenden waren- und gewichtsmäßigen Beschränkungen des Rollfuhrrechtes wegfallen sollen; außerdem soll das Rollfuhrrecht der Spediteure auf jene Fälle erweitert werden, in denen der im Frachtbrief genannte Empfänger den Spediteur mit der Abholung der Güter beauftragt. Diesem Wunsch wurde durch die Neufassung der Regelung des Rollfuhrrechtes Rechnung getragen, zumal von dieser Neuregelung zu erwarten ist, daß sie den Erfordernissen des Wirtschaftslebens besser als § 5 des Güterbeförderungsgesetzes Rechnung tragen wird.

Zu Z. 2: Es ist die Pflicht des Spediteurs, das Interesse des Versenders wahrzunehmen (siehe auch § 408 des Handelsgesetzbuches). Die Richtigkeit der berechneten Frachtkosten zu überprüfen und allenfalls zu reklamieren, gehört daher zu den Rechten und Pflichten des Spediteurs. Der Spediteur soll daher zur Frachtenreklamation hinsichtlich der Güter, deren Beförderung er selbst besorgt hat, ohne Anmeldung des gebundenen Gewerbes der Frachtenreklamation (§ 104 Abs. 1 lit. c Z. 8) berechtigt sein.

Zu Z. 3: Da das Vermitteln und Abschließen von Verträgen über Güterbeförderungen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung nunmehr den Gegenstand eines eigenen gebundenen Gewerbes der Transportagenten bildet (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 48), erschien es notwendig, den Spediteuren das Recht zum Vermitteln von Güterbeförderungen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung ausdrücklich einzuräumen. Damit ist klargestellt, daß die Spediteure diese schon bisher ausgeübten Tätigkeiten weiter ausüben dürfen, ohne zusätzlich das Gewerbe der Transportagenten anmelden zu müssen.

Zu § 118:

Neben dem Verkauf von Betriebsstoffen an Kraftfahrer macht die Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Leistungen, wie insbesondere Abschmieren oder Ölwechsel, den eigentlichen Inhalt des Tankstellengewerbes aus. § 118 stellt nun die Berechtigung des Tankstellengewerbes zur Verrichtung dieser schon derzeit in diesem Gewerbebereich üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer klar. Durch die Worte „unbeschadet der Bestimmungen des § 34“ soll klargestellt werden, daß die Inhaber von Tankstellen als zum Verkauf von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen befugte Handelsgewerbetreibende jedenfalls zur Ausübung aller im § 34 aufgezählten Befugnisse der Händler berechtigt sind.

Zu Abs. 2 und 3: Auf Grund einiger Anträge im Begutachtungsverfahren wurden den zum Betrieb von Tankstellen berechtigten Gewerbetreibenden über den Kleinhandel mit Heizölen hinaus noch gewisse weitere Kleinhandelsbefugnisse eingeräumt. Bei der Ausübung dieser Nebenrechte muß aber der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben; eine über diese Beschränkung hinausgehende Ausübung dieser Kleinhandelsbefugnisse erfordert die Anmeldung des entsprechenden Handelsgewerbes. Dies soll allerdings nicht für den Kleinhandel mit Heizölen gelten.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, sind die Tankstellen von den Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes nur hinsichtlich des Verkaufes von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge und für den Verkauf von Kraftfahrzeugersatzteilen, soweit diese Ersatzteile für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, ausgenommen. Es wird daher eine Anpassung der Ladenschlußbestimmungen an die Ausweitung der Verkaufsbefugnisse der Tankstellen durch Abs. 2 zu prüfen sein.

Zu 5: Bestimmungen für einzelne freie Gewerbe

Die Bestimmungen der §§ 120 und 122 bis 126 betreffen Gewerbe, die der geltenden Rechtslage zufolge unter die Konzessionspflicht fallen, jedoch in Hinkunft freie Gewerbe sein sollen. Bestimmte Regelungen dieser derzeit konzessionsierten Gewerbe, die sich als notwendig erwiesen und in der Praxis bewährt haben, sollen jedoch weiterhin auch für diese in Hinkunft freien Gewerbe gelten.

Zu § 120:

Zu Abs. 1: Die in dem im Jahre 1968 ausgesetzten Entwurf im Abs. 2 des § 382 enthaltene Bestimmung über das Verbot der gleichzeitigen Ausübung des Gewerbes des Altwarenhandels mit den Gewerben der Pfandleiher und der Versteigerung beweglicher Sachen wurde auf Grund der Ergebnisse des damaligen Begutachtungsverfahrens nicht übernommen. Auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf der Gewerbeordnung 1971 wurde weiters auch jene Bestimmung eliminiert, gemäß der die gleichzeitige Ausübung des Altwarenhandels mit anderen Gewerben eine Genehmigung erfordert, die zu erteilen ist, wenn keine ungünstigen Auswirkungen auf den Betrieb des Altwarenhandels zu erwarten sind. Dagegen kann auf das Verbot der Kumulierung des Gewerbes des Altwarenhandels mit dem Gewerbe des Handels mit Waffen im öffentlichen Interesse wohl nicht verzichtet werden (vgl. hierzu § 135). Der Handel mit veralteten Waffen (vor dem Jahre 1871 erzeugten Schießwaffen) sowie sonstigen Waffen, die nur noch musealen, dekorativen, Lehr- oder Sammelzwecken dienen, der zufolge § 130 Abs. 2 Z. 2 von der Konzessionspflicht gemäß § 130 Abs. 1 ausgenommen ist, fällt in den Berechtigungsumfang des Altwarenhandels.

Zu Abs. 2: Die Bestimmungen des § 110 über die Pflichten der Antiquitätenhändler sollen sinngemäß auch für Altwarenhändler gelten; dies deshalb, weil eine über die Vorschriften des § 333 hinausgehende Auskunftspflicht im sicherheitspolizeilichen Interesse für erforderlich erachtet wird (vgl. § 2 der Verordnung RGBl. Nr. 69/1894, i. d. F. der Verordnung BGBl. Nr. 346/1926).

Die Befugnis der Arbeitsinspektionen zur Überwachung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 120 Abs. 2 selbstverständlich nicht berührt.

Zu § 121:

Siehe auch § 4 und die Erläuterungen zu § 4.

Zu § 122 bis § 126:

Auch wenn der Betrieb eines Theaterkartenbüros (Verkauf oder Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art) in Hinkunft ein freies Gewerbe sein soll, so werden doch jene Bestimmungen, wie etwa betreffend die Höhe einer angemessenen Vergütung für den Verkauf oder die Vermittlung des Verkaufes der vorgenannten Eintrittskarten oder betreffend die Bekämpfung der Agiotage etc. beizubehalten sein, die Gewähr insbesondere für eine geregelte Verteilung der Eintrittskarten für die aus öffentlichen Mitteln subventionierten Theater bieten sollen und die ungerechtfertigten Belastungen des Theater und andere öffentliche Veranstaltungen besuchenden Publikums weitgehend verhindern sollen. Zuzufolge § 204 Abs. 5 Z. 2 sollen die Bestimmungen der §§ 122 bis 126 auch für den Verkauf oder die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten der oberrwähnten Art in Reisebüros sinngemäß gelten.

Zu § 122:

Während nach der geltenden Rechtslage der Bewerber um eine Berechtigung zum Betrieb eines Theaterkartenbüros der Behörde einen entsprechenden Tarif zur Genehmigung vorzulegen hat, sieht die Vorlage vor, daß der Landeshauptmann einen angemessenen Höchstarif durch Verordnung zu erlassen hat, der für alle mit dem Verkauf oder der Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art befaßten Unternehmen im betreffenden Bundesland gelten soll. Dieser Höchstarif wird die bisher vorgeschriebene Genehmigung der jeweils im Zusammenhang mit der Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung vorzulegenden Tarife im Einzelfall ersetzen, sohin auch zur Vereinfachung der Verwaltung beitragen.

Auf Grund der Verordnungsermächtigung des Abs. 1 sind die Höchstarife nach objektiven Merkmalen — etwa mit Rücksicht auf die Qualität, die Bedeutung und dgl. der Veranstaltung — abzustufen.

Abs. 2 und 3 des § 122 entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Mit Rücksicht darauf, daß § 122 auch für den Vertrieb von Theaterkarten usf. durch Reisebüros gelten soll (siehe § 204 Abs. 5 Z. 2), war auch das Anhörungsrecht der zuständigen Fachgruppe der Reisebüros vorzusehen.

Zu § 123:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung, die den mit dem Verkauf oder der Vermittlung des Verkaufes der in Rede stehenden Eintrittskarten befaßten Unternehmen (vgl. auch § 204 Abs. 5 Z. 2, wonach diese Bestimmung für den Vertrieb von Theaterkarten etc. durch Reisebüros sinngemäß gilt) die Einhaltung des Höchsttarifes auferlegt, stellt eine notwendige Ergänzung der an den Landeshauptmann als Normadressaten gerichteten Bestimmung des § 122 Abs. 1 dar. Siehe auch die Strafbestimmung des § 362 Z. 26.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung wird zur Vermeidung von Mißbräuchen für erforderlich erachtet (vgl. die geltende Regelung im Art. II § 65 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Zu Abs. 3: Es entspricht einem Gebot der Billigkeit, daß der Ersatz von Barauslagen, wie Spesen für Telegramme, Ferngespräche etc., nicht unter die Verbote des Abs. 1 und 2 fallen.

Zu § 124:

Auch diese Bestimmung gilt gemäß § 204 Abs. 5 Z. 2 sinngemäß für zur Ausübung einer Reisebürokonzession berechnete Gewerbetreibende, die Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art verkaufen oder den Verkauf vermitteln.

Zu § 125:

Diese der Bekämpfung der Agiotage dienende Bestimmung richtet sich nicht nur an Theaterkartenbüroinhaber, sondern schlechthin an jeden, der Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen verkauft oder vermittelt; sie gilt sinngemäß für zur Ausübung einer Reisebürokonzession berechnete Gewerbetreibende, die Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art verkaufen oder den Verkauf vermitteln (siehe hierzu § 204 Abs. 5 Z. 2).

Zu § 126:

Diese Verpflichtung wurde aus Art. II § 67 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen und soll für alle zum Verkauf oder zur Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen befugte Gewerbetreibende gelten. Für zur Ausübung einer Reisebürokonzession berechnete Gewerbetreibende, die Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art verkaufen oder den Verkauf vermitteln, gilt diese Verpflichtung sinngemäß zufolge § 204 Abs. 5 Z. 2.

Die Bestimmungen des geltenden Art. II § 67 Abs. 1 der Gewerberechtsnovelle 1965, wonach der Inhaber eines Theaterkartenbüros mit jenem Unternehmer öffentlicher Vorführungen oder

Schaustellungen, mit dem er in den Anweisungsverkehr zu treten oder von dem er regelmäßig Karten zu beziehen beabsichtigt, eine schriftliche Vereinbarung hierüber abzuschließen hat, wurden als entbehrlich fallengelassen.

Zu § 127:

Die Verkäufer von gebratenen Früchten (Maronibrater) und gebratenen Kartoffeln setzen ihre Waren vornehmlich in warmem Zustand ab.

Sie üben daher ihre Tätigkeit nicht in der Form eines Handelsbetriebes aus, weshalb die Bestimmung des § 115 nicht auf sie anwendbar ist. Es muß ihnen daher eigens das Recht der Zubereitung ihrer Waren (das Braten der Früchte und der Kartoffeln) eingeräumt werden.

Zu 6: Bestimmungen für einzelne in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübte Gewerbe**Zu § 128:**

Mit dieser Bestimmung wird einem im Begutachtungsverfahren herangebrachten Antrag gesprochen. Die den Bäckern, Fleischern und Zuckerbäckern gemäß §§ 95, 96 und 103 zustehenden Befugnisse sollen auch Unternehmen, die die entsprechenden Tätigkeiten in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausüben, eingeräumt werden.

**Zu 7: Konzessionierte Gewerbe
Allgemeines**

Die Gewerbeordnung des Jahres 1859 war u. a. von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebssamkeit möglichst zu erleichtern. Aber selbst dieses vom Grundsatz einer fast unbeschränkten Gewerbefreiheit getragene Gesetzeswerk anerkannte als einen seiner Grundzüge zwar die „Freigebung der gewerblichen Tätigkeit“, jedoch „mit Ausnahme jener Zweige, in welchen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine Beschränkung notwendig erscheint“. Dieser Ansicht entsprechend bestimmte § 2 der Gewerbeordnung 1859, daß jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, als konzessionierte behandelt werden.

Auch in der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung (in Hinkunft „Kommission“ genannt) wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß der neuen Gewerbeordnung der Grundsatz der möglichststen Gewerbefreiheit zugrunde zu legen ist; Beschränkungen der Gewerbefreiheit z. B. durch ein Bewilligungssystem sollen nur soweit vorgenommen werden, als dies im Interesse der Gesamtheit notwendig ist.

Es kann aus den verschiedensten Gründen im Interesse der Gesamtheit liegen, ein Gewerbe an eine Konzession zu binden.

Außer Streit dürfte stehen, daß es aus Gründen der Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist, die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit von der Erteilung einer Konzession abhängig zu machen. Diese Gründe waren vor allem für die Einreihung der im § 129 unter V sowie unter I und II, teilweise auch unter III angeführten Gewerbe unter die konzessionierten Gewerbe maßgebend. Ferner wird eine Konzessionspflicht bei den Gewerben geboten sein, bei denen übergeordnete wirtschaftspolitische Interessen eine sonst nicht mögliche Einflußnahme des Staates erforderlich machen. Diese Überlegungen waren für die unter III aufgezählten Verkehrsgewerbe im Interesse einer sinnvollen Koordinierung von Schiene und Straße maßgebend. Schließlich erfordern etwa der Grundsatz von Treu und Glauben z. B. bei der Ausübung des Pfandleihergewerbes oder auch andere öffentliche Rücksichten, zu denen der Konsumentenschutz gezählt werden kann, bei den unter IV und VI des § 129 angeführten Gewerben eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Bewerbers vor Beginn der Gewerbeausübung. Siehe dazu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gruppen des § 129.

Hingegen soll dann, wenn der mit einer Konzessionierung verfolgte Zweck ohnehin auf andere Weise, etwa durch einschlägige materiellrechtliche Regelungen (z. B. durch die Vorschriften des Lebensmittelrechtes, durch die Bestimmungen des Presserechtes) hinreichend gesichert erscheint, von der Konzessionspflicht abgesehen werden, sodaß ein Konzessionszwang z. B. für die Erzeugung künstlicher Mineralwässer, für die Erzeugung kohlen säurehaltiger Getränke und dgl. entbehrlich ist. Aus diesem Grunde kann auch bei den Preßgewerben auf eine Konzessionspflicht verzichtet werden. Im Jahre 1859 waren für die Konzessionierung der Preßgewerbe vor allem polizeiliche Rücksichten bestimmend. Abgesehen davon, daß das Staatsgrundgesetz des Jahres 1867 im Art. 13 die Pressefreiheit eingeführt hat, ist den polizeilichen Rücksichten weitgehend im Bundesgesetz vom 7. IV. 1922 über die Presse, BGBl. Nr. 218, Rechnung getragen worden. Auch die Bestimmungen des „Schmutz- und Schundgesetzes“ sind hier zu erwähnen. Dazu kommt, daß die Herausgabe, die Herstellung und der Kleinverkauf periodischer Druckschriften — also insbesondere der Zeitungen — schon derzeit nicht konzessionspflichtig ist, da diese Tätigkeiten zufolge Art. V lit. p des KMP zur geltenden GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Ferner ist eine Konzession dann nicht erforderlich, wenn den öffentlichen Rücksichten, auf die bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Bedacht zu nehmen ist, auch durch andere geeignete Maßnahmen, etwa durch gewerbepolizeiliche Regelungen, entsprochen werden kann. Dies ist — um nur ein Beispiel zu nennen — etwa beim Betrieb eines Theaterkartenbüros der Fall.

Unter Zugrundelegung der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte werden im § 129 diejenigen Gewerbe aufgezählt, bei denen eine Konzessionspflicht für notwendig gehalten wird.

Demgegenüber sollen in Hinkunft folgende Gewerbe nicht mehr konzessionspflichtig sein:

	In der Vorlage vorgesehen als:
Kraftfahrzeugmechanikergewerbe	Handwerk
Preßgewerbe	gebundenes Gewerbe
Huf- und Klauenbeschlag	gebundenes Gewerbe
Frachtenreklamation	gebundenes Gewerbe
Erzeugung künstlicher Mineralwässer und Erzeugung künstlicher Mineralwasserprodukte	gebundenes Gewerbe
Speisefett- und Speiseölerzeugung	gebundenes Gewerbe
Sodawassererzeugung	gebundenes Gewerbe
Preßleihgewerbe	freies Gewerbe
Erzeugung und Raffinierung von Zucker	freies Gewerbe
Hadernhandel	freies Gewerbe
Handel mit Zelluloidabfällen	freies Gewerbe
Altwarenhändler (Trödler)	freies Gewerbe
Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier	freies Gewerbe
Spielkartenerzeugung	freies Gewerbe
Filmproduktion	freies Gewerbe
Filmverleih	freies Gewerbe
Theaterkartenbüros	freies Gewerbe
Erzeugung von Zündwaren	freies Gewerbe
Verarbeitung von Erdöl	freies Gewerbe
Schiffergewerbe auf Binnengewässern	vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Z. 13)

Hinsichtlich des Begriffes und der Bedeutung des Befähigungsnachweises wird auf die Erläuterungen zu § 16 und § 22 Abs. 1 der Vorlage hingewiesen. Die „Kommission“ war der Auffassung, daß ein Befähigungsnachweis insoweit vorgeschrieben werden soll, als er der Leistungssteigerung und dem Schutz der Verbraucher (der Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen) dient. Der Befähigungsnachweis ist also insbesondere dort vorzuschreiben, wo der Verbraucher die Qualität der Ware oder der Leistung erst nachträglich zu beurteilen vermag. Für die Vorschreibung eines Befähigungsnachweises bei konzessionierten Gewerben sind aber auch die öffentlichen Rücksichten maßgebend, die zur Bindung an die Konzessionspflicht geführt haben.

Die „Kommission“ ist grundsätzlich davon ausgegangen, daß Gewerbefreiheit und Wettbewerb die Leistungen steigern können. Aber selbst in Wirtschaftssystemen, die grundsätzlich vom Prinzip des freien Wettbewerbs ausgehen, wird anerkannt, daß eine freie Konkurrenz nur bis zu einem gewissen Ausmaß wirtschaftlich vertretbar ist. Die dem Staat möglichen Beschränkungen allzugroß und daher für die Volkswirtschaft schädlicher Konkurrenz sind mannigfaltig. Einer drohenden schädlichen Überkapazität kann durch Regelung des Rohstoffbezuges, durch kreditpolitische Maßnahmen, durch Festlegung von Verhältniszahlen zwischen Unternehmen und Konsumenten, durch vorübergehende oder dauernde Schließung von Unternehmen etc. begegnet werden (siehe auch den Bericht der OEEC/EPA Nr. 259 über „Freedom of Entry“, Arbeitsdokument EPA/BTH/3032 Paris 26. November 1957).

Als eine der Gewerbefreiheit und dem Wettbewerb entgegenstehende Maßnahme wird auch die nach der geltenden Rechtslage bei bestimmten konzessionierten Gewerben vorgeschriebene Bedarfsprüfung angegeben. Bei der Bedarfsprüfung wird die Zulassung zum Markt davon abhängig gemacht, ob die Behörde im jeweiligen Fall einen Bedarf für einen neuen Anbieter bejaht. Der Behörde wird somit eine richtige Einschätzung der künftigen Marktlage aufgelastet, eine Entscheidung also, die eigentlich von dem zu treffen ist, der das Risiko der Selbständigkeit auf sich nehmen will. Die Schwierigkeit einer solchen Entscheidung für die Behörde liegt nämlich darin, daß eine Antwort auf die Frage, ob ein wirklicher Bedarf vorliegt, von vornherein fast nicht zu geben ist, da hierüber erst die Reaktion des Marktes im Nachhinein Auskunft gibt. Demgemäß sind vielfach Stimmen laut geworden, die für eine Abschaffung der Konzessionsvoraussetzung des Bedarfes wenigstens zum Teil eintreten.

Die behördliche Bedarfsprüfung dürfte — zumindest in der Mehrzahl der Fälle — im übrigen kaum ein wirksames Instrument zur Beeinflussung des Marktes sein. Dies zeigt ganz deutlich ein Blick in die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegebene Statistik der Fachgruppenmitglieder für den Zeitraum 1955 bis 1968. Während nämlich die Sektion Gewerbe, deren Mitglieder weit überwiegend Inhaber nicht bedarfsgebundener Gewerbe sind, einen Mitgliederrückgang von 17,8% aufweist, hat die Sektion Fremdenverkehr, deren Mitglieder in der überwiegenden Mehrzahl Inhaber bedarfsgebundener Gewerbe sind, einen Zuwachs von 26,7% zu verzeichnen. Hierbei ist interessant, daß die der Sektion Gewerbe angehörigen Inhaber bedarfsgebundener Gewerbe nicht ebenfalls einen anteilmäßigen Rückgang, sondern im Gegenteil sogar eine Zunahme aufweisen (z. B. Preßgewerbe, Bestatter, Gebäudeverwalter). Auch die statistischen Daten der Sektion Verkehr zeigen ein ähnliches Bild. So haben die Verkehrsgewerbe (Personenfuhrwerks- und Lastfuhrwerks-gewerbe sowie Autobusunternehmen) — trotz Bedarfsprüfung — prozentuell einen höheren Zuwachs als z. B. das nicht bedarfsgebundene Spediteurgewerbe. Ganz deutlich zeigt diese Entwicklung das statistische Material der Sektion Fremdenverkehr für die Jahre 1955 bis 1968. Die Gast- und Schankbetriebe haben in diesem Zeitraum um 4%, die Beherbergungsbetriebe um 102% und die Reisebüros sogar um 121,2% — alle bedarfsgebunden — zugenommen.

Damit ist wohl hinlänglich dargetan, daß der Bedarf und die behördliche Bedarfsprüfung den Markt nicht so zu beeinflussen vermögen, wie dies verschiedentlich angenommen wird. Für den Markt gelten offenbar andere Gesetzmäßigkeiten. Dem zu Verfügung stehenden Kapital, den gegebenen Kreditmöglichkeiten, dem Vorhandensein geeigneter Lokale u. dgl. wird hier viel größere Bedeutung zukommen. Es wird demnach auch nicht, wie vielfach befürchtet wird, bei Wegfall der Bedarfsprüfung zu einer Flut von neuen Konzessionserteilungen kommen. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Aufhebung des Untersagungsgesetzes durch die Gewerbenovelle 1952 verwiesen. Nach § 3 dieses Gesetzes war die Ausstellung eines Gewerbescheines zu versagen, der Betrieb zu verbieten oder die Konzession zu verweigern, wenn die Wettbewerbsverhältnisse nach Überzeugung der Gewerbebehörde im allgemeinen oder im näheren Umkreis des in Aussicht genommenen Standortes in wirtschaftlich ungesunder Weise beeinflusst würden. Auch damals wurde gegen den Wegfall der Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse von verschiedener Seite die Befürchtung gehegt, daß durch eine Flut neuer Gewerbebetriebe das

Gleichgewicht der Wirtschaft gestört werden könnte. Tatsächlich war auch im ersten Halbjahr des Jahres 1953 bei einzelnen Gewerben, vor allem im Handel, eine gewisse Zunahme von Gewerbeanmeldungen festzustellen, im übrigen aber ist die befürchtete Lawine von Gewerbetablierungen ausgeblieben. Die Kammermitglieder sind sogar von 315.300 am 31. XII. 1952 auf 302.900 am 31. XII. 1954 zurückgegangen. Die Veränderungen der Fachgruppenmitglieder der einzelnen Sektionen zum Zeitpunkt 31. XII. 1952, 31. XII. 1953 und 31. XII. 1954 zeigen folgendes Bild:

	Gewerbe	Industrie	Handel	Verkehr	Fremdenverkehr
1952	173.638	12.662	182.530	17.084	43.953
1953	171.249	12.901	186.076	16.995	44.654
1954	162.891	12.770	199.975	16.780	46.741

Die nach der Aufhebung des Untersagungsgesetzes eingetretene Entwicklung hat somit die verschiedentlich geäußerten Befürchtungen nicht bestätigt. Der Übergang zum freien Wettbewerb ging fast reibungslos vor sich. Es sei hiezu auch auf eine Reihe von Pressenotizen aus der damaligen Zeit verwiesen, die sich mit den Auswirkungen der Aufhebung des Untersagungsgesetzes befaßt haben (z. B. „Presse“ vom 24. IV. 1953 und vom 19. IV. 1954; „Wiener Tageszeitung“ vom 23. VI. 1953; „Wirtschaft“ vom 20. VI. 1953, Nr. 25, und vom 20. II. 1954, Nr. 7; Oberösterreichische Kammernachrichten vom 20. Juni 1953, Folge 25; Wiener Handelskammer vom 15. V. 1954, Nr. 20; Jahrbuch der Handelskammer Niederösterreich 1953 und 1954).

Bei dieser Sachlage ist es wohl vertretbar und vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung sogar geboten, wenn an der Bedarfsprüfung nicht mehr festgehalten wird. Lediglich beim Rauchfangkehrergewerbe (wegen der vorgeschriebenen gebietsweisen Abgrenzung) und beim Gewerbe der Bestatter (aus Gründen der Pietät soll kein unbeschränkter Wettbewerb möglich sein) soll auch in Hinkunft der Bedarf zu prüfen sein. Auch bei den Verkehrsgewerben kann zu Zwecken der Koordinierung von Schiene und Straße auf die Berücksichtigung wirtschaftspolitischer Momente, die hier im Bedarf gelegen sind, wohl nicht verzichtet werden.

Besonderes

Zu § 129:

Die Liste der konzessionierten Gewerbe enthält insgesamt 44 Gewerbe. Im Gegensatz zu den Handwerken und den gebundenen Gewerben erfolgt bei den konzessionierten Gewerben die Aufzählung nicht in alphabetischer Reihenfolge. Die einzelnen Gewerbe werden vielmehr zu Gruppen zusammengefaßt. Diese Gruppeneinteilung

trägt dem Umstand Rechnung, daß es für mehrere konzessionierte Gewerbe gemeinsame Bestimmungen gibt. Die für die Einreihung eines Gewerbes in eine bestimmte Gruppe maßgebenden Gesichtspunkte können den Erläuterungen zu den einzelnen Gruppen entnommen werden.

Zu I:

In dieser Gruppe sind jene Gewerbe eingereiht, bei denen es sich vornehmlich um Erzeugungstätigkeiten handelt.

Bei den unter I angeführten Gewerben waren in erster Linie sicherheitspolizeiliche Rücksichten für die Einreihung unter die konzessionierten Gewerbe maßgebend, wobei die Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, denen im öffentlichen Interesse zu begegnen war, teilweise durch die Erzeugnisse, teilweise schon bei der Gewerbeausübung selbst entstehen können.

Zu II:

Hier werden die Baugewerbe und weitere unter dem Gesichtspunkt der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden einzureihende Dienstleistungsgewerbe (Gas- und Wasserleitungsinstallation, Elektroinstallation, Errichtung von Blitzschutzanlagen und Rauchfangkehrergewerbe) zusammengefaßt.

Zu III:

Hier werden Gewerbe zusammengefaßt, die Zwecken der Beförderung bzw. der Erzeugung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln dienen. Durch die Anführung der Verkehrsgewerbe im § 129 soll klar zum Ausdruck kommen, daß es sich hierbei um der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten handelt, die den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Die nähere Regelung dieser Gewerbe soll einem Wunsch der gewerblichen Kreise entsprechend — so wie bisher — in Sondergesetzen erfolgen.

Zu IV:

In diese Gruppe wurden die Gewerbe eingereiht, die unter dem Gesichtspunkt „Fremdenverkehr“ von Bedeutung sind.

Zu V:

Hier wurden alle Gewerbe zusammengefaßt, bei denen in erster Linie sanitätspolizeiliche Rücksichten (Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen) für die Einreihung unter die konzessionierten Gewerbe maßgebend waren.

Zu VI:

Bei den hier zusammengefaßten Gewerben handelt es sich um Erwerbstätigkeiten, bei denen es mit Rücksicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben in besonderem Maße erforderlich ist, auf den Schutz der Personen Bedacht zu nehmen, die die Leistungen dieser Gewerbe in Anspruch nehmen (besondere Rücksichtnahme auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Gewerbetreibenden). Die Ausübung dieser Gewerbe erfordert daher ein besonderes Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit.

Im Entwurf der GewO 1971 folgte auf die Liste der konzessionierten Gewerbe eine Nachfolgebestimmung für § 24 der geltenden Gewerbeordnung (§ 128 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971). Im Begutachtungsverfahren wurde die vorgesehene Möglichkeit, weitere Gewerbe durch Verordnung zu konzessionierten Gewerben zu erklären, von einigen Stellen insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Die Streichung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß in Hinkunft nur mehr der Gesetzgeber weitere Gewerbe zu konzessionierten erklären kann.

Zu 8: Bestimmungen für die einzelnen konzessionierten Gewerbe

Der im Begutachtungsverfahren von einigen Stellen gebrachten Anregung, die Bestimmungen für die einzelnen konzessionierten Gewerbe, die dieselbe Materie, also z. B. den Befähigungsnachweis oder die Zuständigkeit zur Konzessionsverleihung regeln, jeweils in einem Paragraphen zusammenzufassen und in einen allgemeinen Teil für konzessionierte Gewerbe aufzunehmen, wurde nicht Folge gegeben, da die Vorlage im Interesse der Übersichtlichkeit und der leichteren Auffindbarkeit davon ausgeht, daß die Bestimmungen für die einzelnen konzessionierten Gewerbe jeweils zusammenhängend in einem Abschnitt vereint werden. Die Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung, die von dem System der Zusammenfassung der für die konzessionierten Gewerbe geltenden gemeinsamen Bestimmungen (vgl. z. B. § 23 GewO) ausgehen, haben die Rechtsfindung wegen ihrer Unübersichtlichkeit nicht leichter gestaltet.

I.**Waffengewerbe**

Die Gründe, die für die Einreihung der Waffengewerbe unter die konzessionierten Gewerbe geltend gemacht werden, sind mannigfaltig. Es sind dies insbesondere Gründe der Staatssicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und die Abwehr

von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen.

„Die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitionsgegenständen“ war schon durch die Gewerbeordnung des Jahres 1859 unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden (siehe § 16 der Gewerbeordnung 1859) und blieb bis zum Inkrafttreten des deutschen Waffengesetzes vom 18. März 1938, deutsches RGBl. I S. 265, ein der österreichischen Gewerbeordnung unterliegendes konzessioniertes Gewerbe. Durch das deutsche Waffengesetz wurden die österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften außer Geltung gesetzt. Die Ausübung der Tätigkeiten der gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung sowie das gewerbsmäßige Feilhalten usf. von Schußwaffen oder Munition wurde auf Grund der Bestimmungen des deutschen Waffengesetzes an eine Erlaubnis gebunden.

Durch die Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, wurden alle im ehemaligen deutschen Waffengesetz geregelten — auch die nach dieser Vorlage nicht der Konzessionspflicht unterliegenden — Erwerbstätigkeiten wie z. B. die Erzeugung von Hieb- und Stoßwaffen oder der Handel mit diesen Gegenständen wieder uneingeschränkt dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung unterworfen (vgl. Art. IV Z. 1 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Die §§ 130 bis 141 der Vorlage entsprechen im wesentlichen den §§ 5 bis 17 des Art. II der Gewerberechtsnovelle 1965.

§ 10 des Art. II der Gewerberechtsnovelle 1965, der für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von militärischen Waffen, von militärischer oder ziviler Munition oder von Zündhütchen das Ediktalverfahren obligatorisch vorschreibt, wurde nicht in die Vorlage übernommen, weil die Vorlage bei genehmigungspflichtigen Anlagen zwingend ein „Ediktalverfahren“ vorschreibt (§ 351).

Zu § 130:

Zu Abs. 1: In dieser Bestimmung sind die Tätigkeiten aufgezählt, die schon zufolge der geltenden Rechtslage der Konzessionspflicht unterliegen (siehe Art. II § 6 der Gewerberechtsnovelle 1965). Gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht für diese Tätigkeiten hat sich keine der im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen ausgesprochen.

Zu Z. 1: Der im geltenden Gesetz (Art. II § 6 der Gewerberechtsnovelle 1965) verwendete Ausdruck „zivile“ Waffen und „zivile“ Munition soll durch „nichtmilitärische“ Waffen und „nichtmilitärische“ Munition ersetzt werden, weil hiedurch der Gegensatz zu den „militärischen“ Waffen und

der „militärischen“ Munition besser zum Ausdruck kommt.

Die Begriffe der nichtmilitärischen Waffen und der nichtmilitärischen Munition werden im § 131 näher umschrieben.

Auch „Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden“ und die dazugehörige Munition sind Waffen und Munition im Sinne der waffenrechtlichen Bestimmungen (siehe § 1 lit. b und § 4 des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121). Der im § 130 Abs. 1 Z. 1 vorgesehenen Konzessionspflicht werden daher so wie bisher auch die Erwerbstätigkeiten, die diese Erfordernisse der Jagd betreffen, unterliegen.

Im Sinne eines Antrages der Bundeswirtschaftskammer soll in Z. 1 lit. a klargestellt werden, daß die Tätigkeit der „Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung“ von nichtmilitärischen Waffen auch die Tätigkeit der „Büchsenmacher“ umschließt.

Zu Z. 2: Ebenso wie die Erzeugung, Instandsetzung, der Verkauf usf. von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition sollen auch solche Erwerbstätigkeiten, die militärische Waffen und militärische Munition betreffen, an die Konzessionspflicht gebunden sein (vgl. Art. II § 6 Abs. 1 Z. 2 der Gewerberechtsnovelle 1965). Bemerkenswert wird, daß diese Tätigkeiten weder im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG (am 1. Oktober 1925) noch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der deutschen waffenrechtlichen Bestimmungen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen waren.

Hinsichtlich der Begriffe der „militärischen Waffen“ und der „militärischen Munition“ soll das in Aussicht genommene Bundesgesetz, mit dem der Erwerb und der Besitz militärischer Waffen und militärischer Munition geregelt werden wird, maßgebend sein. Die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 14 sieht eine dem bisherigen Art. IV Z. 2 der Gewerberechtsnovelle 1965 entsprechende Regelung vor, derzufolge bis zum Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes als „militärische Waffen“ und „militärische Munition“ die im Annex I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs, BGBl. Nr. 152/1955, unter Kategorie I angeführten Waffen und Munitionsgegenstände gelten sollen (vgl. auch § 40 Abs. 3 lit. a des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121).

Die Ergänzung des § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Z. 2 lit. c, dem zufolge nicht nur die „Vermittlung des Verkaufes“, sondern auch die „Ver-

mittlung des Kaufes“ der Konzessionspflicht unterliegt, wurde — einem Antrag der Bundeskammer entsprechend — zur Klarstellung aufgenommen.

Zu Abs. 2:

Zu Z. 1: Die Bestimmung, derzufolge „die Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung und das Vermieten von Hieb- und Stichwaffen sowie der Handel mit diesen Waffen“ von der Konzessionspflicht ausgenommen ist, wurde nahezu gleichlautend aus Art. II § 6 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen. In den Erläuternden Bemerkungen zu der damaligen Regierungsvorlage (618 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP) wurde ausgeführt, daß die handwerksmäßige Erzeugung von Hieb- und Stoßwaffen nicht mehr Gegenstand eines selbständigen Gewerbes sei und entsprechend diesen Gegebenheiten zum Bestandteil des handwerksmäßigen Messerschmiedegewerbes erklärt werden soll (vgl. § 1 b Abs. 2 Z. 5 i. d. F. der Gewerberechtsnovelle 1965). Auch in der nunmehrigen Vorlage ist das Erzeugen von Hieb- und Stichwaffen als Bestandteil des Messerschmiedegewerbes vorgesehen (vgl. § 94 Z. 45). Auch hinsichtlich der übrigen, die Hieb- und Stichwaffen betreffenden Tätigkeiten, wurde damals in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, solle es bei der seit der Einführung des deutschen Waffengesetzes geltenden Rechtslage, derzufolge hierfür keine besondere Bewilligung erforderlich sei, verbleiben.

Für die Ausnehmung der Hieb- und Stichwaffen von der Konzessionspflicht spricht vor allem die Tatsache, daß sie im Vergleich zu den Schußwaffen weniger gefährlich sind. Auch im österreichischen Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, sind Erleichterungen für die Hieb- und Stichwaffen gegenüber den Schußwaffen vorgesehen. Angesichts dieser Sachlage kann wohl davon ausgegangen werden, daß die Ausnehmung der Hieb- und Stichwaffen von der Konzessionspflicht nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Durch den Ersatz des Wortes „Stoßwaffen“ durch „Stichwaffen“ soll nur die heute gebräuchliche Terminologie (vgl. hierzu auch § 11 Z. 6 des Waffengesetzes 1967), hergestellt werden, ohne daß hiemit eine Änderung der Rechtslage verbunden ist.

Zu Z. 2: Durch diese Ausnahme von der Konzessionspflicht soll die Berechtigung der Inhaber von Konzessionen gemäß § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b und c sowie Z. 2 lit. a und b zur Instandsetzung und zum Vermieten von veralteten Waffen oder zum Handel mit diesen Gegenständen nicht berührt werden.

Zu Z. 3: Die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes der in Z. 1 und Z. 2 angeführten Gegenstände wäre dem im § 104 Abs. 1 lit. b Z. 25 angeführten gebundenen Gewerbe der Handelsagenten zu unterstellen. Zur Ausübung von Berechtigungen für die Erzeugung usf. oder den Handel mit den in Z. 1 und Z. 2 angeführten Gegenständen berechtigten Gewerbetreibenden kommt gemäß §§ 33 Abs. 1 Z. 6, 34 Abs. 1 Z. 3 und 36 gleichfalls die Berechtigung zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes dieser Gegenstände an bzw. von Privatpersonen zu.

Zu Z. 4: Durch diese Ausnahme von der Konzessionspflicht soll das Recht des gebundenen Gewerbes der Graveure, Guillocheure und Ziseleure (§ 104 Abs. 1 lit. b Z. 23) zum Ziselieren und Gravieren von Schußwaffen gewahrt bleiben. Diese Tätigkeit fällt im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 auch in den zulässigen Umfang der Gewerbeausübung der zur Ausübung von Konzessionen gemäß § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a berechtigten Gewerbetreibenden.

Zu Z. 5: Der Ausdruck „Luftdruckwaffen“ wurde durch „Druckluftwaffen“ ersetzt, um die Übereinstimmung mit § 30 Abs. 1 Z. 2 des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, herzustellen.

Siehe hiezu auch § 136 Abs. 2, der die in Z. 5 angeführten Tätigkeiten von dem sonst im § 136 Abs. 2 verfügten Verbot der Ausübung außerhalb der festen Betriebsstätte ausnimmt.

Zu § 131:

Für die Begriffe „nichtmilitärische Waffen“ und „nichtmilitärische Munition“ sollen wegen der gebotenen Einheit der Gesetzessprache die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109, maßgebend sein.

Zu § 132:

Die Bestimmungen über die den Gewerbetreibenden, die Konzessionen gemäß § 130 Abs. 1 ausüben, zustehenden zusätzlichen Rechte wurden im wesentlichen aus Art. II § 8 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen. Auf Abs. 3 dieser Bestimmung konnte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 35 (wonach alle Händler das Recht haben sollen, hinsichtlich jener Waren, zu deren Verkauf sie berechtigt sind, Bestellungen auf Änderungen, Bearbeitungen und Instandsetzungen durch befugte Personen zu übernehmen) verzichtet werden. Einem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsprechend, wurde Abs. 2 neu eingefügt, in dem

den Gewerbetreibenden, die Konzessionen gemäß § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder lit. b ausüben, das Recht zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln eingeräumt wird, damit von diesen Gewerbetreibenden nicht die Erlangung einer eigenen Konzession gemäß § 142, die auch die Erbringung eines eigenen Befähigungsnachweises voraussetzt, verlangt werden muß.

Die den Erzeugungsbetrieben im Abs. 3 eingeräumte Berechtigung zum Vermieten geht über die ansonsten den Erzeugungsbetrieben zustehende Befugnis zum Vermieten gemäß § 33 Abs. 1 Z. 7 hinaus, da dort das Vermieten nur unter der Voraussetzung zugestanden wird, daß der Charakter als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt. Die im Abs. 3 den Handelsbetrieben eingeräumte Vermietungsbefugnis ist deswegen notwendig, weil die im § 34 Abs. 1 den Händlern eingeräumten Rechte nur dann zustehen, wenn sie nicht ausschließlich Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes sind; trotz der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Z. 2 wäre daher ohne die Bestimmung des Abs. 3 den Händlern das Vermieten nicht gestattet, weil ja § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. c das Vermieten von Waffen an eine Konzession bindet.

Die Berechtigung der zur Ausübung einer Konzession zum Handel mit Waffen oder Munition berechtigten Gewerbetreibenden zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes dieser Erzeugnisse wurde ausdrücklich festgelegt (vgl. hierzu § 34 Abs. 1 Z. 3, wonach ansonsten den Händlern nur unter bestimmten Voraussetzungen die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren an Privatpersonen und zwischen Privatpersonen zusteht). Die Ergänzung des Abs. 4 bezüglich der Vermittlungsbefugnis der Erzeugungsbetriebe geht auf einen Antrag der Bundeswirtschaftskammer zurück.

Die Berechtigung der Erzeugungsbetriebe zum Handel mit jenen Waren, zu deren Herstellung sie befugt sind, unter der Voraussetzung, daß der Charakter als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt, ergibt sich bereits aus der Regelung des § 33 Abs. 1 Z. 6, sodaß hier die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung entbehrlich ist.

Zu § 133:

Zu Abs. 1:

Die Waffengewerbe sind auch zufolge der geltenden Rechtslage (siehe § 23 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1965) an den Nachweis der Befähigung gebunden. Im Art. IV Z. 5 der Gewerberechtsnovelle 1965 wurde vorgesehen, daß die deutschen Vorschriften über das Erfordernis einer fachlichen Eignung für die genannten Tätigkeiten als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in

Geltung bleiben, in dem die im § 23 Abs. 3 und 4 der geltenden GewO in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1965 vorgesehene Verordnung über die Erbringung des Befähigungsnachweises für diese Gewerbe in Kraft tritt. Da eine solche Verordnung über den Befähigungsnachweis für die Waffengewerbe noch nicht erlassen wurde, sieht nunmehr § 369 Abs. 1 Z. 37 der Vorlage die Aufrechterhaltung der obgenannten deutschen Vorschriften über das Erfordernis einer fachlichen Eignung als Bundesgesetz bis zur Erlassung einer entsprechenden Befähigungsnachweisverordnung gemäß § 22 vor.

Auf § 7 Abs. 6 sei hingewiesen, wonach bei konzessionierten Gewerben, die in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens ausgeübt werden, die Erbringung des Befähigungsnachweises durch den Konzessionswerber unterbleiben kann, wenn der Befähigungsnachweis durch einen Geschäftsführer oder Pächter erbracht wird.

Auf den derzeit geltenden Inländervorbehalt, der auch der Rechtslage in zahlreichen anderen europäischen Staaten (z. B. in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland und in Schweden) entspricht, glaubt die Vorlage trotz der sonst grundsätzlichen Gleichstellung von Ausländern mit inländischen Staatsangehörigen (siehe § 14) unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht verzichten zu können (vgl. auch Art. II § 9 der Gewerberechtsnovelle 1965). Abs. 1 Z. 3 lit. b schreibt jedoch — über die Bestimmung des Art. II § 9 Abs. 1 lit. c der Gewerberechtsnovelle 1965 hinausgehend — konsequenterweise die österreichische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Inland auch für die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe (bei juristischen Personen) und der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechtes) vor. Daß der etwa von einer juristischen Person oder von einer Personengesellschaft des Handelsrechtes bestellte „gewerberechtliche“ Geschäftsführer gemäß § 39 österreichischer Staatsbürger sein und seinen Wohnsitz im Inland haben muß, ergibt sich aus Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2.

Auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens wurde bei den Waffengewerben (vgl. § 133 Abs. 1 Z. 4), bei dem Gewerbe der Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln usf. (siehe § 144) und dem Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen (siehe § 147), also bei Gewerben, denen vom Standpunkt der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eine besondere Bedeutung zukommt, als weitere Voraussetzung der Konzessionsverleihung vorgesehen, „daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet“.

Zu Abs. 2: In dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß Ausnahmen von den im Abs. 1 Z. 3 aufgestellten Erfordernissen, die allerdings des gemeinsamen Vorgehens des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministers für Inneres, bei militärischen Waffen auch des Bundesministers für Landesverteidigung, bedürfen, bewilligt werden können. Die auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens schon in die Gewerberechtsnovelle 1965 aufgenommene Bestimmung des zweiten Satzes beruht auf der Erwägung, daß die inländische Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von militärischen Waffen und militärischen Munitionsgegenständen, die derzeit zum Großteil aus dem Ausland bezogen werden, aus neutralitätspolitischen Gründen gefördert werden soll.

Zu Abs. 3: Um wohlerworbene Rechte nicht zu beeinträchtigen, wurde im § 370 Z. 15 (Übergangsbestimmung) vorgesehen, daß die Bestimmungen des Abs. 3 nicht für Gewerbetreibende gelten, die von der Übergangsbestimmung des Art. IV Z. 7 der Gewerberechtsnovelle 1965 Gebrauch gemacht haben.

Zu § 134:

Mit der gegenüber dem ursprünglichen Entwurf neu aufgenommenen Bestimmung des § 134 wird den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens entsprochen. Diese in die Vorlage neu aufgenommene Bestimmung übernimmt im wesentlichen geltendes Recht (siehe Art. II § 11 der Gewerbeordnungsnovelle 1965). Die derzeit im Art. II § 11 der Gewerberechtsnovelle 1965 enthaltenen Bestimmungen zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sollen in der allgemeinen Verordnungsermächtigung der §§ 69 ff der Vorlage aufgehen.

Mit Rücksicht auf wiederholte Einbrüche in Waffengeschäfte mußte aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen eine Ermächtigung geschaffen werden, auf Grund welcher den Waffengewerbetreibenden die sichere Verwahrung von Waffen und Munition sowie die Führung von Lagerbüchern, aus denen die vorrätig gehaltenen Waffen und die vorrätig gehaltene Munition ersichtlich sind, vorgeschrieben werden kann (vgl. Z. 4 und 5 des Abs. 2 des § 134).

Zu § 135:

Es wird als erforderlich erachtet, das schon im geltenden Gewerberecht (vgl. Art. II § 12 der Gewerberechtsnovelle 1965) enthaltene Verbot des gleichzeitigen Betriebes des Gewerbes des Altwarenhandels mit dem Gewerbe des Handels

mit Waffen aufrecht zu erhalten, um denkbare Mißbräuche auszuschließen.

Zu § 136:

Zu Abs. 1: Das Verbot des Vermietens von militärischen Waffen war aus Gründen der Landesverteidigung schon im Art. II § 13 Abs. 1 der Gewerberechtsnovelle 1965 enthalten.

Zu Abs. 2 und 3: Auch die im Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden sich im geltenden Gewerberecht (siehe Art. II § 13 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle 1965). Diese Regelung bedeutet eine Einschränkung der Bestimmungen des § 50 der Vorlage über gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten, sowie der §§ 320 ff (Märkte).

Zu § 137:

Ebenso wie im geltenden Gewerberecht (Art. II § 14 der Gewerberechtsnovelle 1965) sieht die Vorlage vor, daß bei den nichtmilitärischen Waffen nicht alle Schußwaffen, sondern nur Faustfeuerwaffen und Munition für Faustfeuerwaffen mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber, deren Evidenhaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist, im Waffenbuch zu verzeichnen sind; ferner soll bei Munition für Faustfeuerwaffen lediglich Anzahl und Kaliber eingetragen werden.

Zur Auslegung des Begriffes „Faustfeuerwaffen“ wird die im § 3 des Waffengesetzes 1967 i. d. F. der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109, enthaltene Umschreibung heranzuziehen sein.

Militärische Schußwaffen oder Faustfeuerwaffen, die auf behördlich genehmigten Schießstätten während der Dauer der Schießübungen vermietet werden (vgl. § 136 Abs. 3), werden vom Vermieter selbstverständlich nicht im Waffenbuch einzutragen sein, da es sich hier nur um eine vorübergehende Überlassung zur Verwendung auf dem Schießplatz und daher um keinen „Warenausgang“ im Sinne des § 137 Abs. 1 handelt.

Um die Kontrolltätigkeit zu erleichtern, sollen die Waffenbücher nach einem einheitlichen Muster geführt werden, das zufolge § 137 Abs. 3 im Verordnungswege festzulegen ist.

Zufolge § 369 Abs. 1 Z. 36 der Vorlage sollen die deutschen waffenrechtlichen Bestimmungen über die Führung der Waffenbücher bis zur Erlassung der Verordnung gemäß § 137 Abs. 3 als Bundesgesetz in Geltung bleiben (vgl. Art. IV Z. 4 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Zu § 138:

Ebenso wie in den geltenden gewerberechlichen Bestimmungen (siehe Art. II § 15 der Gewerberechtsnovelle 1965) wird nur die vom

Standpunkt der öffentlichen Sicherheit unbedingt gebotene Kennzeichnung von militärischen Waffen und von Faustfeuerwaffen vorgeschrieben.

Unter der „Bezeichnung“ des Erzeugers, Instandsetzers oder sonstigen Gewerbetreibenden, mit der die Waffen zu kennzeichnen sind, soll jede Bezeichnung verstanden werden, durch die der Waffengewerbetreibende hinreichend identifiziert ist, also z. B. die Angabe des bürgerlichen Namens, der Firma oder der registrierten Marke des betreffenden Gewerbetreibenden oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis auf diese Person.

Waffen, die im Zollvormerkverkehr behandelt werden (§§ 66 ff des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung), werden nicht „in den inländischen Verkehr gebracht“ und unterliegen daher nicht den Bestimmungen des § 138.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 über die Kennzeichnung von Faustfeuerwaffen, deren Herstellungsnummer durch Instandsetzungsarbeiten, wie z. B. durch Schleifen, unkenntlich geworden ist, wird einem von den gewerblichen Büchsenmachern vorgebrachten Wunsch entsprochen.

§ 138 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971, der bestimmte, daß die Errichtung oder der Betrieb von Einrichtungen zum Ausprobieren und Einschießen von Waffen einer Betriebsanlageneignung nach § 74 bedarf, konnte als entbehrlich entfallen, weil die von der Gewerbeordnung erfaßbaren derartigen Einrichtungen ohnehin unter den nunmehr vorgesehenen Begriff der Betriebsanlage (vgl. § 74 Abs. 1) fallen. Die Sonderbestimmung des § 138 des Entwurfes der GewO 1971 war somit nicht mehr erforderlich.

Zu § 139:

§ 139 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971, der Bestimmungen betreffend die Überwachung bestimmter Waffengewerbe enthielt, konnte mit Rücksicht auf § 333, der nunmehr diesbezügliche Bestimmungen für alle Gewerbe enthält, als entbehrlich entfallen. Lediglich die Bestimmungen betreffend die Berechtigung zur Entnahme von Proben (siehe Abs. 1) und betreffend die Beziehung der Bundespolizeibehörden in bestimmten Fällen zu der Überprüfung von Waffengewerben (siehe Abs. 2) wurden beibehalten.

Zu § 140:

Diese Bestimmung soll dem Bundesministerium für Landesverteidigung sowie den Sicherheitsbehörden die auch zur Handhabung des Waffengesetzes 1967 bzw. der Vorschriften eines künftigen Bundesgesetzes über militärische Waffen und militärische Munition erforderliche Evidenhaltung der bestehenden Gewerbebetriebe ermöglichen.

Zu § 141:

Diese Bestimmung trägt den besonderen öffentlichen Interessen, die durch die Ausübung von Waffengewerben berührt werden, dadurch Rechnung, daß sie die erforderlichen Mitwirkungsrechte der Bundesminister für Inneres, für Landesverteidigung und für Auswärtige Angelegenheiten bzw. der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde II. Instanz vorsieht.

Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen und Handel mit diesen Erzeugnissen

Zu § 142:

Zu Abs. 1 und 3: Im Abs. 1 sind die Tätigkeiten aufgezählt, die schon zufolge der geltenden Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen und auch in Hinkunft unterliegen sollen.

Unter das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, i. d. F. des Art. I der Verordnung GBlO Nr. 483/1938 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1959, fällt

1. die Erzeugung und der Verschleiß (Verkauf) von Schieß- und Sprengmitteln mit Ausnahme der sprengkräftigen Zündmittel und
2. die Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln zu Sprengpatronen oder Vorrichtung zu ihrer Verstärkung.

Nicht unter das Schieß- und Sprengmittelgesetz fällt sohin a) die Erzeugung und der Verkauf von Zündmitteln und b) die Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln (außer zu Sprengpatronen oder Vorrichtungen zu ihrer Verstärkung) und der Verkauf solcher Erzeugnisse. Diese Tätigkeiten unterliegen der Gewerbeordnung.

Die Vorlage bestimmt nun, daß die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und der Handel mit diesen Erzeugnissen gemäß § 142 Abs. 1 der Konzessionspflicht unterliegt.

Unter „pyrotechnische Artikel“ fallen pyrotechnische Scherzartikel einschließlich der pyrotechnischen Spielwaren, Kleinf Feuerwerke, Gartenfeuerwerke, Großfeuerwerke und pyrotechnische Erzeugnisse für technische Zwecke.

Hinsichtlich des Begriffes der pyrotechnischen Scherzartikel einschließlich der pyrotechnischen Spielwaren wird auf die Erläuterungen zu Abs. 2 (der den Handel mit pyrotechnischen Scherz-

artikeln von der Konzessionspflicht gemäß § 142 Abs. 1 Z. 2 ausnimmt) verwiesen.

Pyrotechnische Erzeugnisse für technische Zwecke sind z. B. pyrotechnische Munition (Leucht- und Signalkapseln), Signalkapseln für Zwecke der Eisenbahn, pyrotechnische Erzeugnisse für Zwecke der Schädlingsbekämpfung (Wühlmauspatronen, Arrexpatrien, Martingaspatrien) etc.

Der Konzessionspflicht gemäß § 142 sollen sowohl sprengkräftige als auch nicht sprengkräftige Zündmittel unterliegen.

Zu den „sprengkräftigen Zündmitteln“ gehören u. a. Sprengkapseln, Duplex- und Triplexkapseln, elektrische Zünder, detonierende Zündschnüre und Detonationsverzögerer.

„Nichtsprengkräftige Zündmittel“ sind z. B. Zündhütchen, Zeitzündschnüre und Zündschnuranzünder.

Zu den sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, gehören z. B. Bleitritinitroresorzinat und Tetracen.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung sieht vor, den Handel mit harmlosen pyrotechnischen Scherzartikeln, das sind solche, die bei widmungsmäßiger Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind, bei deren widmungswidriger Verwendung jedoch leichte Schäden an Personen oder Sachen nicht auszuschließen sind, von der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 Z. 2 auszunehmen. Solche harmlose pyrotechnische Scherzartikel werden schon derzeit einer bestehenden Übung zufolge vielfach von Papierhändlern, Spielwarenhändlern etc. ohne Verkaufskonzession gemäß § 15 Abs. 1 Z. 11 der geltenden GewO vertrieben. Bemerkte wird, daß durch die Ausnahme des Handels mit harmlosen pyrotechnischen Scherzartikeln von der Konzessionspflicht gemäß § 142 Abs. 1 Z. 2 selbstverständlich auch der Handel mit den in die Gruppe der harmlosen pyrotechnischen Scherzartikel fallenden pyrotechnischen Spielwaren von der Konzessionspflicht gemäß § 142 Abs. 1 Z. 2 ausgenommen ist. Pyrotechnische Spielwaren sind solche, die sich zum Spiel der Kinder eignen und auch bei einer der mangelnden Einsicht des Kindes entsprechenden unsachgemäßen Behandlung keinen Personen- oder Sachschaden zu verursachen geeignet sind.

Die Verordnungsermächtigung des § 143 soll die Handhabe bieten, die pyrotechnischen Scherzartikel, die wegen ihrer Harmlosigkeit gemäß § 142 Abs. 2 von der Konzessionspflicht für den Handel mit diesen Erzeugnissen ausgenommen werden, zu bezeichnen. Pyrotechnische Scherzartikel sind pyrotechnische Spielwaren (z. B. Amorce, Knallerbsen, Raucherschnee, Silberregen, Goldregen) und andere pyrotechnische

Scherzartikel, wie Sambaerbsen, Knalleinlagen, Wunderkerzen, Nordlichter, Scherzkorken usw. Für die Entscheidung ob es sich um harmlose pyrotechnische Scherzartikel handelt, kann selbstverständlich nicht der Name des Artikels, sondern allein das Zutreffen der im § 142 Abs. 2 und § 143 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend sein.

Zu § 143:

Auf die Erläuterungen zu Abs. 2 des § 142 wird verwiesen.

Zu § 144:

Mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die für die Beibehaltung der Konzessionspflicht für die in Rede stehenden Tätigkeiten maßgebend waren, ist es erforderlich, die Erteilung einer Konzession an die Voraussetzung zu binden, daß der Befähigungsnachweis erbracht wird. Der Befähigungsnachweis soll hier nicht nur der Leistungssteigerung und dem Schutz der Verbraucher dienen; es hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß die der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten fachlich einwandfrei verrichtet werden, so daß Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, aber auch Gefahren erheblicher Sachschäden vermieden werden.

Hinsichtlich der Ergänzung des § 144 durch eine weitere Voraussetzung der Konzessionserteilung (daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet) wird auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 133 Abs. 1 verwiesen. Auf § 145 Abs. 2, wonach vor Erteilung einer Konzession die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde II. Instanz zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 144 Z. 2 zu hören ist, wird aufmerksam gemacht.

Zu § 145:

Mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens soll der Landeshauptmann zur Erteilung der Konzession gemäß § 142 Abs. 1 zuständig sein. Vor Erteilung einer solchen Konzession soll der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde II. Instanz Gelegenheit zur Stellungnahme zur Frage des Vorliegens der Konzessionserteilungsvoraussetzung gemäß § 144 Z. 2 (daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet) gegeben werden; diesbezüglich sei auch auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 133 Abs. 1 verwiesen.

Betrieb von Sprengungsunternehmen

Der Betrieb von Sprengungsunternehmen (Durchführung von Sprengungen), der bisher ein freies Gewerbe darstellte, soll wegen der mit dieser Tätigkeit verbundenen besonderen Gefahren an eine Konzession gebunden werden. Die Tätigkeit der Sprengungsunternehmen erstreckt sich von kleinen Sprengarbeiten, wie der Beseitigung von Wurzelstöcken aus Anlaß von Bodenmeliorationen, bis zur Sprengung von großen Objekten, wie Brücken, Fabrikschornsteinen u. a. m. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten sind nicht nur Kenntnisse über die Verwendung der verschiedenen Sprengstoffe erforderlich, sondern es müssen auch die bestehenden Vorschriften über Transport und Lagerung von Sprengstoffen beachtet werden. Der Betriebsinhaber muß daher Kenntnisse besitzen, die die Einführung eines obligatorischen Befähigungsnachweises rechtfertigen.

Mit der Einführung der Konzessionspflicht für den Betrieb von Sprengungsunternehmen wird auch einem im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf von verschiedenen Seiten herangetragenen Vorschlag entsprochen.

Zu § 146:

Durch die Konzessionierung des Betriebes von Sprengungsunternehmen soll selbstverständlich das Selbstbedienungsrecht der Gewerbetreibenden keine Einschränkung erfahren. Die schon bisher im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführten Sprengungsarbeiten von konzessionierten Baugewerbetreibenden oder von Steinbruchunternehmen sollen daher durch die Einführung der Konzessionspflicht für das Dienstleistungsgewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen (Durchführung von Sprengarbeiten für andere) keine Einschränkung erfahren. Den Erfordernissen der Sicherheit ist auch in diesen Fällen Genüge getan, weil die im § 2 der Verordnung über den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausübung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954, statuierte Verpflichtung, einen Sprengbefugten zu bestellen, auch für jene Gewerbetreibenden gilt, die nicht der Konzessionspflicht des Gewerbes des Betriebes von Sprengungsunternehmen unterliegen sollen.

Zu § 147:

Hinsichtlich der neueingeführten Voraussetzung der Konzessionserteilung gemäß Abs. 1 Z. 2 (daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet) wird auf den letzten Absatz der Erläute-

rungen zu § 133 Abs. 1 verwiesen. Auf § 148 Abs. 2, wonach vor Erteilung einer Konzession die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde II. Instanz zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 147 Z. 2 zu hören ist, wird aufmerksam gemacht.

Zu § 148:

Auf die Erläuterungen zu § 145, die hier sinngemäß zu lesen sind, wird verwiesen.

Dampfkesselherzeugung

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen (Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen) wurde bereits durch die Gewerbeordnungsnovelle 1883 die Erzeugung und die Reparatur von Dampfkesseln der Konzessionspflicht unterworfen. Für die Beibehaltung der Konzessionspflicht werden ebenfalls sicherheitspolizeiliche Erwägungen geltend gemacht.

Zu § 149:

Zu Abs. 1 bis 3: Mit Rücksicht auf das Ziel einer einheitlichen Gesetzessprache hält die Vorlage es für richtig, nicht weiterhin einen eigenen gewerberechtlichen Begriff des Dampfkessels aufrecht zu erhalten; die im Abs. 2 und 3 enthaltene Legaldefinition für Druckgefäße und Druckbehälter wurde daher aus dem mit „Dampfkesselwesen“ überschriebenen Art. 48 Z. 1 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948, übernommen.

Mit der Bestimmung, wonach die Erzeugung und die Instandsetzung von Druckgefäßen (Dampfkesseln, Dampfgefäßen oder ähnlichen Gefäßen) der Konzessionspflicht unterliegt, soll die geltende Rechtslage übernommen werden.

Darüber hinaus sieht die Vorlage — entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf — vor, auch die Tätigkeit der Erzeugung und Instandsetzung von Druckbehältern der Konzessionspflicht zu unterwerfen, die bisher nicht an eine Konzession gebunden war (vgl. Heller, 2. Auflage, Wien 1937, auf S. 504). Mit dieser Erweiterung der Konzessionspflicht wird der technischen Entwicklung Rechnung getragen, die dazu geführt hat, daß große, unter hohem Innendruck stehende Behälter für verdichtete und verflüssigte Gase (Kugelgasbehälter u. ä.) hergestellt werden, und daß auf immer weiteren Gebieten und in immer größerem Ausmaß Druckbehälter verwendet werden (z. B. in Tankstellen, für den Straßenbau, bei Aufbewahrung und Versand verflüssigter Gase wie etwa Propangas, verflüssigte Kältemittel usw.); hiedurch ist die Wahrscheinlichkeit einer Explosion

durch unsachgemäß hergestellte Druckbehälter und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vergrößert worden.

Zu Abs. 4: Der Entwurf der Gewerbeordnung 1971 hatte die Druckgefäße und Druckbehälter, deren Erzeugung und Instandsetzung nicht der Konzessionspflicht unterliegen sollte, durch eine Berechnungsformel angegeben, die jedoch mit Rücksicht auf die Bedenken, die im Begutachtungsverfahren vorgebracht wurden, nicht beibehalten werden konnte. Gemäß § 149 Abs. 4 der Vorlage sollen einerseits bestimmte in der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, bezeichnete Druckgefäße und Druckbehälter und andererseits darüberhinaus noch namentlich angeführte Druckgefäße und Druckbehälter nicht der Konzessionspflicht gemäß § 149 Abs. 1 unterliegen. Der Umfang der Ausnahmen entspricht dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens.

Die im § 1 Abs. 4 lit. b, § 23 Abs. 2 lit. a, b und d, § 28 dritter Absatz und vierter Absatz lit. a, c und d der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, genannten Druckgefäße und Druckbehälter sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gewerbeordnung in den zitierten Bestimmungen genannten Druckgefäße und Druckbehälter.

Bemerkt wird, daß unter den im Abs. 4 genannten „Druckbehältern in Kälteanlagen“ z. B. Kocher, Kältemittelsammler und Wärmetauscher fallen.

Zu Abs. 5: Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, sollen die in den §§ 32, 33 und 36 behandelten Rechte der Gewerbetreibenden — so wie nach geltendem Recht — auch Tätigkeiten umfassen, die den Gegenstand konzessionierter Gewerbe bilden. Da es sich vielfach um entsprechend eingeschränkte Rechte handelt (vgl. § 33 Abs. 1 Z. 3, Z. 4, Z. 6), war bei der gegenseitigen Abwägung der hier berührten öffentlichen Interessen dem Interesse, das darin besteht, den Gewerbetreibenden im Rahmen seiner Gewerbeausübung so weit als möglich unabhängig zu machen, der Vorzug zu geben.

Die mit der Instandsetzung von Dampfkesseln etc. verbundenen besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen machen es jedoch erforderlich, daß das den Gewerbetreibenden gemäß § 32 sonst zustehende Recht, ihre Betriebsmittel und sonstigen Betriebsbehelfe instandzuhalten und hierbei auch Tätigkeiten zu verrichten, die sonst den konzessionierten Gewerben vorbehalten sind, hinsichtlich der Instandsetzung von Dampfkesseln, Dampfgefäßen oder ähnlichen Gefäßen sowie von Druckbehältern eine Einschränkung erfährt. Dem Abs. 5 zufolge sollen im Rahmen der Selbstbedienung gemäß § 32 nur geringfügige Instandsetzungen

durchgeführt werden dürfen. Das im Entwurf der GewO 1971 vorgesehene gänzliche Verbot der Instandsetzung von Druckgefäßen und Druckbehältern im Rahmen der Selbstbedienung wurde mit Rücksicht auf einen diesbezüglichen Antrag im Begutachtungsverfahren nicht mehr aufrecht erhalten. Geringfügige Instandsetzungen im Sinne dieser Bestimmung sind z. B. die Behebung von Undichtheiten an Schraub- und Walzverbindungen, die Erneuerung von Schrauben an Schraubverbindungen, der Aus- und Zusammenbau von Druckgefäßen und Druckbehältern zum Zwecke der Reinigung und der Vorbereitung von Revisionen, die Behebung von Schäden an Kesselrohren durch Einschweißen kurzer Rohrstücke. Keine bloß geringfügigen Instandsetzungen sind u. a. solche Instandsetzungen, die eine Wiederholung der Erprobung erforderlich machen (vgl. hierzu § 39 der Dampfkesselverordnung), ferner die neue Anordnung oder das Auswechseln von Stützen usf.

Hinsichtlich der den Eisenbahnunternehmen gemäß § 18 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, eingeräumten Rechte (z. B. auch bestimmte Instandsetzungen vorzunehmen) sei auf § 2 Abs. 1 Z. 13 der Vorlage und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zu § 150:

Der Befähigungsnachweis wird insbesondere bei diesem Gewerbe aus jenen öffentlichen Rücksichten notwendig sein, die der Grund für die Einreihung dieser Tätigkeiten unter die konzessionierten Gewerbe waren.

Zu § 151:

Auch nach der geltenden Gewerbeordnung (siehe deren § 141 Abs. 2) ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Erteilung der Konzession zuständig.

II.

Baugewerbe

Zu den §§ 152 bis 158:

Die Gründe, die es erforderlich machen, daß die Konzessionspflicht für die Baugewerbe (§§ 152 bis 158) beibehalten wird, sind in erster Linie die Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, daneben aber auch der Schutz vor der Gefahr erheblicher vermögensrechtlicher Schädigungen. Nicht nur die Einsturzgefahr nachlässig ausgeführter Bauten, sondern überhaupt das Interesse der Gemeinschaft an einer geordneten, den technischen Anforderungen entsprechenden Bauweise ist für die Beibehaltung der Konzessionspflicht von Bedeutung.

Schon die Gewerbeordnung des Jahres 1859 hatte die Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht. Durch die Verordnung RGL. Nr. 16/1875 wurde auch das Gewerbe der Brunnenmeister an die Konzessionspflicht gebunden.

Die Gewerbeordnung hatte in ihrer ursprünglichen Fassung nur eine sehr knappe Regelung der konzessionierten Baugewerbe enthalten. Durch die Gewerbeordnungsnovelle 1883 wurde die Feststellung „des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Kategorien von Baugewerben“ und der allgemeinen Grundsätze für den Befähigungsnachweis einem eigenen Gesetz vorbehalten. Dieses Gesetz — das sogenannte Baugewerbegesetz — ist infolge der großen Interessengegensätze zwischen den einzelnen Gruppen der Baugewerbetreibenden erst nach über 10 Jahren zustande gekommen (Gesetz vom 26. XII. 1893, RGL. Nr. 193). In diesem Gesetz haben die verschiedenen Bestrebungen zur Regelung der Baugewerbe ihren Niederschlag gefunden. So sind insbesondere die Bestimmungen des Baugewerbegesetzes hinsichtlich der Orte, die als „ausgenommen“ erklärt werden, nur als Kompromißlösung zwischen den verschiedenen Bestrebungen zur Lösung des Berechtigungsumfanges der einzelnen Baugewerbe verständlich.

Ferner wurde im Baugewerbegesetz vorgesorgt, daß weiterhin Bauten geringfügiger Art durch minderqualifizierte Gewerbetreibende ausgeführt werden können. Vgl. auch die Bestimmungen des § 6 Baugewerbegesetz über die „kleinen Konzessionen“ für die „Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten“ unter erleichterten Bedingungen, jedoch unter der Voraussetzung, daß ein Bedarf vorliegt, und die Bestimmungen des § 23 Baugewerbegesetz über die „von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonal betriebenen Arbeiten des Bauwesens bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten“.

Abgesehen von den Änderungen durch die Baugewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 179, betreffend die Berechtigung der Zimmermeister und die bautechnischen Büros blieb das Baugewerbegesetz des Jahres 1893 bis heute unverändert.

Der Vorlage liegen — im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundeswirtschaftskammer — folgende Gesichtspunkte zugrunde:

A. Die Rechte und Pflichten der Baugewerbetreibenden wären im wesentlichen der gegenwärtigen Rechtslage entsprechend festzulegen; durch die bautechnische Entwicklung überholte Bestimmungen (Begünstigungen und

Erleichterungen) werden jedoch den geänderten Verhältnissen angepaßt.

- B. Einem Antrag der Bundeswirtschaftskammer entsprechend wurde das Maurermeistergewerbe nicht mehr als eigenes Baugewerbe in die Vorlage übernommen. Die Berechtigung des Baumeisters schließt ohnehin die Berechtigung des Maurermeisters vollständig ein. Bestehende Berechtigungen für das Maurermeistergewerbe sollen dadurch aber unberührt bleiben (vgl. im übrigen auch § 370 Z. 19).
- C. Der Unterschied zwischen „ausgenommenen“ und „nicht ausgenommenen“ Orten, wie er im geltenden § 2 des derzeit geltenden Baugewerbegesetzes getroffen wird, soll mit der Wirkung entfallen, daß das ganze österreichische Bundesgebiet in Hinkunft den für ausgenommene Orte derzeit geltenden Regelungen unterworfen sein soll, mit der Wirkung also, daß der Baumeister künftig in ganz Österreich die Arbeiten anderer Baugewerbetreibender nicht selber ausführen darf, sofern es sich nicht um Arbeiten geringen Umfanges im Sinne des § 152 Abs. 4 handelt. Durch eine Übergangsbestimmung (vgl. § 370 Z. 18 Abs. 4 und im übrigen auch Abs. 3) soll festgelegt werden, daß die Berechtigung von Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Berechtigung für das konzessionierte Baumeistergewerbe (§ 15 Abs. 1 Z. 6 der geltenden GewO) erlangt haben, in den bisher nicht als ausgenommen erklärten Orten Arbeiten bestimmter anderer Baugewerbe auch auszuführen, unberührt bleibt. Im übrigen wird hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten anderer Gewerbe als Baugewerbe durch Baumeister auf § 153 Abs. 2 und die Erläuterungen dazu verwiesen.
- D. An der grundsätzlichen Ausnahme der Ziviltechniker vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung wird festzuhalten sein. Auf § 2 Abs. 1 Z. 8 der Vorlage über die Ausnahme der Tätigkeit der Ziviltechniker vom Geltungsbereich der gewerberechtlichen Bestimmungen wird verwiesen.

Die Verpflichtung des Baumeisters, sich der betreffenden Gewerbetreibenden zu bedienen, gilt gemäß § 2 des Baugewerbegesetzes nur für die Arbeiten, „welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes“ fallen, das „bei einem Baue in Anwendung kommt“. Diese Regelung soll im allgemeinen grundsätzlich beibehalten werden. Die im Begutachtungsverfahren zur Erörterung gestellte Absicht, diese Verpflichtung auch auf gebundene Gewerbe auszuweiten, soll nur hinsichtlich der gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungs-, Zentral-

heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen verwirklicht werden. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß für die Aufstellung der genannten Anlagen vielfältige Spezialkenntnisse erforderlich sind. Im übrigen soll der Baumeister nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der im Begutachtungsverfahren gehörten Stellen im Hinblick auf seine umfassende Fachausbildung auch in Hinkunft — wie nach der geltenden Rechtslage — zur Ausführung von Arbeiten, die in den Berechtigungsumfang eines gebundenen Gewerbes fallen, berechtigt sein.

Das Baugewerbegesetz hat von dem Grundsatz der Heranziehung der betreffenden Gewerbetreibenden nur hinsichtlich der Baugewerbe selbst (Maurer, Zimmermeister, Steinmetz, Brunnenmeister) eine Ausnahme gemacht („mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe“), so daß der Baumeister diese Arbeiten auszuführen berechtigt ist; das Gesetz hat diese Begünstigung jedoch für die sogenannten „ausgenommenen Orte“ nicht gelten lassen. Die Gewerbeordnungsnovelle 1957 hat diese Ausnahme insofern eingengt, als sich nunmehr der Baumeister bei den erforderlichen Zimmermeisterarbeiten der befugten Zimmermeister bedienen muß.

Zu dieser Abänderung führen die Erl. zur Regierungsvorlage (252 der Beil. zu den Sten. Prot. des NR VIII. GP) folgendes aus:

„§ 2 des Baugewerbegesetzes in der geltenden Fassung räumt bekanntlich dem Baumeister die Berechtigung ein, die für die Ausführungen der Bauten erforderlichen Arbeiten der anderen Baugewerbe, demnach also auch die Zimmermannsarbeiten, mit eigenem Hilfspersonal auszuführen. Lediglich in den durch Verordnung als ‚ausgenommen‘ erklärten Orten (derzeit in Wien und in fünf Landeshauptstädten) hat sich der Baumeister der betreffenden Konzessionsinhaber zu bedienen. Die Bundesinnung der Zimmerer hat nunmehr darauf hingewiesen, daß sich die für die Erlassung dieser Bestimmung im Jahre 1893 maßgebenden Verhältnisse auf dem Bausektor wesentlich geändert haben und nunmehr hinreichend selbständige konzessionierte Zimmermeister auch in ländlichen Gebieten zur Verfügung stehen“

Dieselben Überlegungen gelten heute auch für den Steinmetz und den Brunnenmeister; angesichts der Motorisierung der Gewerbetreibenden kann die Bauführung durch Einschaltung dieser befugten Gewerbetreibenden keine Verzögerung erfahren. Die hinsichtlich der „ausgenommenen Orte“ bestehende Regelung hat zu Schwierigkeiten geführt; es ist z. B. fraglich, ob etwa das Stadtgebiet in seinem Umfang im Zeitpunkt der Regelung oder im derzeitigen Umfang als „aus-

genommen“ gilt. Die Regelung ist aber an und für sich überholt. Die Entwicklung auf dem Bau-sektor hat nicht bei den Landeshauptstädten halt-gemacht, sie hat nicht nur die größeren Städte, sondern auch das „flache Land“ erfaßt. Die Un-terscheidung zwischen ausgenommenen und nicht ausgenommenen Orten wurde daher gestrichen; überall sollen die betreffenden Gewerbetreibenden zur Ausführung ihrer Arbeiten herangezogen werden müssen. Es ist Sache der Übergangsbe-stimmungen, den Übergang zu einer durch-greifenden Regelung zu erleichtern (siehe die vor-stehenden Ausführungen unter lit. C).

Ferner wurden folgende Bestimmungen des geltenden Baugewerbegesetzes nicht in die Vor-lage übernommen:

1. Eine dem § 7 des geltenden Baugewerbege-setzes analoge Bestimmung (Berechtigung, die zur Durchführung des Baues erforderlichen Hilfskonstruktionen usw. auszuführen), ist wohl mit Rücksicht auf §§ 33 Abs. 1 Z. 2 und 36 (Befugnis, bestimmte Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen) entbeh-rlich.
2. Die Bestimmungen des § 8 über die „Ver-einigung von Baugewerben“ sind jedenfalls überholt. Es besteht keinerlei Grund, ausdrücklich zu normieren, daß jedermann verschiedene Gewerbeberechtigungen erlangen kann. Inkompatibilitätsbestimmungen müßten als Ausnahme von der Regel ausdrücklich nor-miert werden, sofern sich ein tatsächlicher Be-darf nach einer solchen Beschränkung der Er-werbsfreiheit ergeben sollte.
3. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 wurden nicht übernommen, weil der Befähigung s-nachweis durch Verordnung vorzuschrei-ben sein wird (vgl. § 22 Abs. 3 bis 5, 7 und 8, § 346 sowie die Übergangsregelung des § 369 Abs. 1 Z. 4 betreffend die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der §§ 9 bis 12 und § 369 Abs. 1 Z. 5 betreffend die Aufrechterhaltung der sogenannten „Baugewerbeprüfungsverord-nung“, RGBl. Nr. 195/1893, in der geltenden Fassung, bis zur Erlassung dieser Verordnung).
4. Die Strafbestimmungen der §§ 16 bis 18 sind entfallen, da die Übertretungen durch den Strafkatalog der Gewerbeordnung erfaßt wer-den müssen. Besondere Schwierigkeiten be-reitete bisher die Auslegung des § 17. Vor-aussetzung der Strafbarkeit wäre nach dieser Bestimmung nicht die gewerbsmäßige Ausfüh-rung von Bauarbeiten ohne entsprechende Konzession, sondern jede, auch die nichtgewerbs-mäßige Bauführung (z. B. Eigenregiebauten); andererseits ist weitere Voraussetzung der Strafbarkeit, daß es sich um Bauarbeiten han-deln muß, zu denen — etwa nach Landes-

recht — eine behördliche Bewilligung erfor-derlich ist.

Wer gewerbsmäßig Bauvorhaben ausführt, ohne die erforderliche Konzession zu besitzen, soll nach der allgemeinen Bestimmung des § 361 Z. 2 strafbar sein. Eine besondere Straf-bestimmung ist daher nicht erforderlich. Eine Bestimmung, die eine nichtgewerbsmäßige Tätigkeit unter Strafe stellt, ist im Rahmen gewerberechtl. Regelungen nicht zulässig (vgl. VfGH-Erk. Slg. 2733).

5. Die Bestimmung des § 19 steht mit den straf-rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang, die nicht in das neue Strafgesetz aufgenommen werden sollen.
6. Die Bestimmung des § 20, zweiter Ab-satz, betreffend die Verpflichtung zur Be-zeichnung der Baustellen, hat sich durchaus be-währt, sie findet sich nunmehr im § 66, wurde jedoch allgemein gefaßt. Die Verpflichtung, die Betriebsstätten mit einer entsprechenden äuße-ren Geschäftsbezeichnung zu versehen, gilt auch für Betriebsstätten, die einer vorüber-gehenden Ausübung eines Gewerbes dienen, für Gewinnungsstätten und für Baustellen.

§ 152:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung legt fest, welche Tätigkeiten der Konzessionspflicht unterliegen.

Zu Abs. 2: Abs. 2 wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens auf-genommen und dient der Klarstellung. Die Auf-stellung von Gerüsten, für die statische Kennt-nisse erforderlich sind, soll nicht nur bestimmten, sondern allen Baugewerbetreibenden im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges vorbehalten sein.

Zu Abs. 3: Die Ausführung von Erdarbeiten, die keine statischen Kenntnisse erfordern, ist Gegenstand eines freien Gewerbes. Hingegen unterliegt die Tätigkeit des Bauunternehmers — unbeschadet der Rechte der Baugewerbetreibenden — der Konzessionspflicht gemäß § 255 Abs. 1. Siehe die Erläuterungen zu § 255 Abs. 2.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung geht auf eine Anregung der Bundeswirtschaftskammer zurück. Sie soll eine größere Freiheit der Baugewerbe-treibenden ermöglichen und dient insbesondere auch dem Interesse der Kunden. Die im Zuge von Bau-Reparaturarbeiten oder sonstigen Bauarbei-ten anfallenden Arbeiten anderer Gewerbe, zu deren Durchführung nach dieser Bestimmung die ausführenden Baugewerbetreibenden berechtigt sein sollen, müssen in unmittelbarem Zusammen-hang mit der Ausführung eigener Arbeiten stehen und dürfen im Verhältnis zu den eigenen Arbeiten bloß geringen Umfang haben. Wird dieser Bereich überschritten, so dürfen derartige

Arbeiten nur von den hiezu Befugten ausgeübt werden, wobei für den Baumeister (und zufolge § 154 Abs. 4 auch für den Zimmermeister) § 153 Abs. 2 anzuwenden ist. Im übrigen dient diese Bestimmung der Klarstellung.

Baumeister

Zu § 153:

Zu Abs. 1: Hier werden die der Konzessionspflicht unterliegenden Baumeistertätigkeiten umschrieben; es wird festgehalten, daß der Baumeister nicht nur zur Leitung und Ausführung von Bauten aller Art (allerdings nach Maßgabe des § 152 Abs. 4 und des § 153 Abs. 2) befugt ist, sondern auch unabhängig von einer Bautätigkeit zur Planung und Berechnung von Bauten aller Art berechtigt ist. Der Vorbehalt der Baumeister bezieht sich nach der geltenden Rechtslage auf Hochbauten und verwandte Bauten. Zu diesen Bauten gehören insbesondere Hochbauten, Tiefbauten, konstruktive Straßenbauten, Eisenbahnbauten, Stollenbauten, Brückenbauten, Wasserbauten usw. Es sind daher schon nach der geltenden Rechtslage unter „Hochbauten und andere verwandte Bauten“ Bauten aller Art verstanden worden, so daß der in der Vorlage nunmehr verwendete Ausdruck lediglich klarer die geltende Rechtslage zum Ausdruck bringt (siehe auch Praunegger, Die Stellung des Baumeisters nach dem Baugewerbegesetz, Graz 1932, S. 14 ff.).

Das Planungsrecht ist zwar eine dem Recht zur Erzeugung einer Ware oder Erbringung einer Leistung inhärente Befugnis — siehe auch die §§ 33 und 36 der Vorlage —, doch wird es als erforderlich erachtet, das Planungsrecht des Baumeisters, Zimmermeisters und Steinmetzmeisters besonders anzuführen.

Gegen das selbständige Planungsrecht der Baumeister hat sich im Begutachtungsverfahren vor allem die Bundes-Ingenieurkammer ausgesprochen. Hierbei wurde allerdings übersehen, daß die Vorlage diesbezüglich nur geltendes Recht übernimmt (siehe § 6 a des geltenden Baugewerbegesetzes i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1957 und auch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1957; vgl. auch Laszky-Nathansky, Kommentar zur Gewerbeordnung, Wien 1937, S. 439) und somit keineswegs — wie behauptet wurde — eine Ausweitung der Rechte der Baumeister mit sich bringt. Soweit demnach diesen Stellungnahmen der Gedanke zugrunde liegt, den Baumeistern stünde nach der geltenden Rechtslage ein Planungsrecht nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Ausführung zu, gehen sie von einer irrigen Voraussetzung aus. Gleiches gilt im übrigen auch für die anderen Baugewerbetreibenden. Selbstverständlich bleiben die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes über die Befugnisse

der Ziviltechniker unberührt, was im Abs. 4 des § 153 ausdrücklich gesagt wird.

Zu Abs. 2: Die Vorlage hält an der Stellung des Baumeisters als Generalunternehmer fest. Dem Baumeister kommt sohin eine grundsätzlich weitergehende Befugnis als nach § 33 Abs. 1 Z. 3 und § 36 zu. (Voraussetzung der Übernahme eines Gesamtauftrages gemäß den genannten Paragraphen ist u. a., daß ein wichtiger Teil der Arbeiten dem Gewerbe des Auftragübernehmers zukommt.) Der Baumeister soll weiterhin berechtigt sein, im Rahmen seiner Bauführung auch die Arbeiten anderer Gewerbe zu übernehmen und zu leiten; er hat sich jedoch zur Ausführung dieser Arbeiten, soweit es sich um konzessionierte Gewerbe, Handwerke oder um die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungs-, Zentralheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen (§ 104 Abs. 1 lit. a Z. 4 bis 7) handelt und nicht die Voraussetzungen des § 152 Abs. 4 gegeben sind, der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Auf die einleitenden Ausführungen unter lit. C (Streichung der Unterscheidung zwischen ausgenommenen und nichtausgenommenen Orten) wird aufmerksam gemacht.

Zimmermeister

Zu § 154:

Zu Abs. 1: Hier werden die konzessionspflichtigen Tätigkeiten des Zimmermeistergewerbes umschrieben.

Der Zimmermeister ist zwar ebenfalls zur Ausführung von Bauarbeiten befugt, jedoch ist sein Vorbehalt auf solche Arbeiten beschränkt, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird. Die Aufzählung „Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen ...“ ist eine bloß demonstrative.

Zu Abs. 2: Abs. 2 stellt zunächst klar, daß der Zimmermeister bei Ausführung der ihm gemäß Abs. 1 vorbehaltenen Arbeiten auch andere Baustoffe als Holz (wie z. B. Eisen oder bestimmte Kunststoffe) verwenden darf. Die Ausführung von Bauarbeiten gemäß Abs. 1 unter Verwendung anderer Baustoffe als Holz ist den Zimmermeistern jedoch nicht vorbehalten.

Ferner stellt Abs. 2 klar, daß der Zimmermeister nicht nur Baugewerbetreibender ist, sondern daß er auch zu Arbeiten befugt ist, die nicht Bauarbeiten sind, nämlich zur Herstellung von roh gezimmerten Holzgegenständen, wie Leitern, Trögen, Obstpressen u. dgl.

Zu Abs. 3 und 4: Grundsätzlich darf der Zimmermeister die ihm zustehenden Bauarbeiten, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist, nur unter der Leitung

eines Baumeisters ausführen (siehe auch § 4 Abs. 1 des geltenden Baugewerbegesetzes).

Der Zimmermeister soll jedoch — wie auch nach geltendem Recht — dann befugt sein, auch Arbeiten anderer Gewerbe zu übernehmen und sowohl zu planen, zu berechnen und zu leiten als auch auszuführen, wenn der Bau seinem Wesen nach eine Holzkonstruktion ist (siehe auch § 4 Abs. 2 des geltenden Baugewerbegesetzes). Dem Zimmermeister kommt insoweit eine grundsätzlich weitergehende Befugnis als nach § 33 Abs. 1 Z. 3 und § 36 zu.

Der Zimmermeister hat sich jedoch zur Ausführung dieser Arbeiten, soweit es sich um konzessionierte Gewerbe, Handwerke oder um die im § 153 Abs. 2 genannten gebundenen Gewerbe handelt und nicht die Voraussetzungen des § 152 Abs. 4 gegeben sind, der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen (vgl. § 154 Abs. 4, wonach § 153 Abs. 2 sinngemäß gilt). Mit Rücksicht auf die Entwicklung der letzten Jahrzehnte auf dem Bausektor war es schon im Hinblick auf den Stand der Motorisierung nicht notwendig, an dem unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Recht der Zimmermeister zur Ausführung von Steinmetzmeister- bzw. Brunnenmeisterarbeiten mit eigenen Hilfskräften festzuhalten.

Steinmetzmeister

Zu § 155:

Im Abs. 1 werden die konzessionspflichtigen Tätigkeiten des Steinmetzmeisters umschrieben.

Die dem Steinmetzmeister zustehenden Bauarbeiten darf er, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen (siehe auch § 4 Abs. 1 des geltenden Baugewerbegesetzes).

Für den Steinmetzmeister gelten nicht die Bestimmungen des § 153 Abs. 2.

Brunnenmeister

Zu § 156:

Im Abs. 1 werden die konzessionspflichtigen Tätigkeiten des Brunnenmeistergewerbes umschrieben.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, die zur Herstellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser und die für Quellfassungen erforderlichen Arbeiten zu planen, zu berechnen sowie auszuführen. Die Herstellung von Brunnen zur festeren „Gründung“ von Gebäuden („Brunnen Gründungen“) unterliegt sohin nicht der Konzessionspflicht nach dieser Bestimmung, sondern fällt in den Berechtigungsumfang des Baumeisters.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß der Brunnenmeister zur Ausführung bestimmter Arbeiten auch dann befugt ist, wenn sie zur Herstellung des Trink- oder Nutzwasserbrunnens selbst nicht erforderlich sind (wie z. B. zur Herstellung des Brunnenhäuschens). Ferner soll der Brunnenmeister zu bestimmten anderen im Abs. 2 angeführten Arbeiten „in brunnenmäßiger Ausführung“, d. h. unter Anwendung der im Brunnenmeistergewerbe üblichen Arbeitstechniken, berechtigt sein. Diese Befugnisse sind dem Brunnenmeister jedoch nicht vorbehalten.

Für den Brunnenmeister gelten nicht die Bestimmungen des § 153 Abs. 2.

Zu § 157:

Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für ein Baugewerbe ist die Erbringung des Befähigungsnachweises. Gerade bei den Baugewerben hat nicht nur der Auftraggeber, sondern darüber hinaus die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß die Arbeiten in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der technischen Wissenschaft und den Sicherheitsvorschriften entsprechend ausgeführt werden. Daher wird der Befähigungsnachweis für die Baugewerbe den öffentlichen Interessen, die Grund für die Beibehaltung der Konzessionspflicht waren, dienstbar gemacht werden müssen.

Auf die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 24, wonach bis zur Neufassung der Vorschriften betreffend den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe der Befähigungsnachweis für die Erlangung der Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau oder für Bauwesen den für die Verleihung einer Baugewerbekonzession vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzt, sei hingewiesen.

Zu § 158:

Diese Bestimmung sieht einheitlich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung aller Konzessionen für die Baugewerbe vor; hinsichtlich der Baumeister, Zimmermeister und Steinmetzmeister wird hiemit die geltende Rechtslage übernommen. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen für das Brunnenmeistergewerbe von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landeshauptmann wird den Wünschen der Mehrzahl der Bundesländer Rechnung getragen.

Gas- und Wasserleitungsinstallation

Schon durch die Gewerbeordnungsnovelle 1883 wurde die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen an die Konzessionspflicht gebunden. Die Gewerbeordnungsnovelle 1934 hat den Rahmen der

Konzessionspflicht wesentlich erweitert. An Stelle der bloßen „Ausführung von Wassereinleitungen“ wurde die „Ausführung von Rohrleitungen für Trink- und Nutzwasser in öffentlichen oder der öffentlichen Benützung freigegebenen Straßen oder Grundstücken sowie von Wassereinleitungen in Gebäuden mit den dazugehörigen Ablaufleitungen, einschließlich der Montage und des Anschlusses der damit im Zusammenhang stehenden gesundheitstechnischen Einrichtungen“ der Konzessionspflicht unterworfen.

Zu § 159:

Zu Abs. 1: Die hier angeführten, der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten sind auch nach der geltenden Rechtslage konzessionspflichtig.

Aus Abs. 1 sind lediglich die der Konzessionspflicht unterliegenden und sohin dem Gas- und Wasserleitungsinstallateur vorbehaltenen Tätigkeiten ersichtlich. Die Frage, ob und welche nicht im § 159 angeführten Tätigkeiten von den Gas- und Wasserleitungsinstallateuren ausgeübt werden dürfen, ist insbesondere nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes des I. Hauptstückes zu beurteilen.

§ 166 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971, gemäß dem Gas- und Wasserleitungsinstallateure bereits auf Grund ihrer Konzession berechtigt sein sollten, auch Lüftungs-, Klima-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen im Berechtigungsumfange der Unterstufe zu planen und aufzustellen, wurde auf Grund von im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken gestrichen; es wurde dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß zur Ausübung dieser Tätigkeiten Kenntnisse erforderlich sind, die der Gas- und Wasserleitungsinstallateur auf Grund seines Ausbildungsganges in der Regel nicht mitbringt. Es wird aber in Aussicht genommen, beim Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Aufstellung von Lüftungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen im Berechtigungsumfange der Unterstufe eine Regelung zu treffen, gemäß der ein Gas- und Wasserleitungsinstallateur den Befähigungsnachweis für diese Gewerbe dann erbringt, wenn er eine Zusatzprüfung, deren Gegenstand insbesondere die erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse sein werden, erfolgreich abgelegt hat.

Zu Z. 2: Nach der geltenden Rechtslage ist die „Ausführung von Rohrleitungen für Trink- und Nutzwasser in öffentlichen oder der öffentlichen Benützung freigegebenen Straßen oder Grundstücken“ der Konzessionspflicht unterworfen. Die Vorlage hat

aus der Überlegung, daß eine solche Beschränkung von keinem sachlichen Gesichtspunkt aus vertretbar ist, diese Einschränkung fallengelassen.

Im übrigen wurde in Z. 2 der Ausdruck „Straßen“ durch „Verkehrsflächen“ ersetzt, um klarzustellen, daß auch Gehsteige oder Plätze erfaßt werden.

Zu Z. 3: Von einer Aufzählung der „sanitären Einrichtungen“, die ohnehin nur demonstrativ sein könnte, wurde abgesehen; es handelt sich hierbei jedenfalls um Bade- und Klosettanlagen, Waschgelegenheiten u. dgl. Heizungs- und Warmwasserbereitungs- oder Lüftungsanlagen stellen keine „sanitären“ Einrichtungen im Sinne der Z. 3 dar. Die Tätigkeit der gem. § 104 Abs. 1 lit. a Z. 4 bis 7 gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen und der Aufstellung von Lüftungsanlagen wird daher durch die gemäß § 159 Abs. 1 Z. 3 statuierte Konzessionspflicht nicht berührt.

Zu Abs. 2: Die Ausnahmen von der Konzessionspflicht entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu § 160:

Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation ist (neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen) die Erbringung des Befähigungsnachweises. Auch beim Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation hat nämlich nicht nur der Auftraggeber, sondern darüber hinaus die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß die Arbeiten den Sicherheitsvorschriften entsprechend sachgemäß ausgeführt werden.

Zu § 161:

Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Konzession entspricht der geltenden Rechtslage.

Elektroinstallation der Ober- und Unterstufe und Errichtung von Blitzschutzanlagen

Zu den §§ 162 bis 167:

Als Grund für die Beibehaltung der Konzessionspflicht für die Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe, der Elektroinstallation der Unterstufe und der Errichtung von Blitzschutzanlagen kann die Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und der Schutz vor der Gefahr erheblicher vermögensrechtlicher Schädigungen geltend gemacht werden.

Das Elektroinstallationsgewerbe ist seit dem Jahre 1883 ein konzessioniertes Gewerbe. An

Stelle der in der seinerzeit geltenden Verordnung BGBl. Nr. 213/1929 geregelten drei Berechtigungsstufen (Oberstufe, Mittelstufe, Unterstufe) sieht die Gewerberechtsnovelle 1965 nur mehr zwei Berechtigungsstufen (Oberstufe, Unterstufe) vor (siehe Art. II § 20 der Gewerberechtsnovelle 1965). An dieser Unterscheidung in Konzessionen für die Elektroinstallation der Oberstufe und Konzessionen für die Elektroinstallation der Unterstufe hält auch die Vorlage fest.

Die Gewerberechtsnovelle 1965 hat für das bis dahin freie Gewerbe der „Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen“ die Konzessionspflicht eingeführt. Bis zur Einführung der Konzessionspflicht hatten auch Personen, denen die entsprechenden Kenntnisse oder die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Verlässlichkeit mangelte, Blitzschutzanlagen errichtet, die oft den technischen Anforderungen nicht entsprochen hatten. Blitzschutzanlagen, die unsachgemäß und mangelhaft ausgeführt werden, gefährden das zu schützende Objekt und haben zu zahlreichen Unfällen und zu großen vermögensrechtlichen Schäden geführt. Die für die Einführung der Konzessionspflicht maßgebenden Gründe sind nach wie vor gegeben.

Elektroinstallation der Oberstufe

Zu § 162:

Zu Abs. 1: Aus dieser Bestimmung sind lediglich die der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten und sohin den Elektroinstallateuren der Oberstufe vorbehaltenen Tätigkeiten ersichtlich. Die Frage nach dem zulässigen Umfang der Gewerbeausübung der Elektroinstallateure der Oberstufe, sohin die Frage, ob und welche über die vorbehaltenen Tätigkeiten hinausgehenden Tätigkeiten ausgeführt werden dürfen (Installation von Schwachstromanlagen und -einrichtungen, Vor- und Vollendungsarbeiten gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 1, Instandsetzung von stromführenden Geräten usw.) kann auf Grund dieser Bestimmung allein nicht beantwortet werden (siehe insbesondere § 164 über die Berechtigung zur Errichtung von Blitzschutzanlagen).

Zur Überprüfung und Überwachung von elektrischen Anlagen, deren Installation dem Elektroinstallateur der Oberstufe vorbehalten ist, ist grundsätzlich nur der Elektroinstallateur der Oberstufe berechtigt (vgl. § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 1).

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht der derzeitigen Rechtslage (siehe Art. II § 19 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Elektroinstallation der Unterstufe

Zu § 163:

Die Ausführungen zu § 162 gelten sinngemäß. Selbstverständlich hindert diese Bestimmung den Elektroinstallateur der Oberstufe nicht, Arbeiten auszuführen, zu denen der Elektroinstallateur der Unterstufe berechtigt ist.

Zu § 164:

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage (Art. II § 21 der Gewerberechtsnovelle 1965). Selbstverständlich sind die Elektroinstallateure auch berechtigt, Blitzschutzanlagen zu überprüfen (vgl. § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 1).

Errichtung von Blitzschutzanlagen

Zu § 165:

Hier sind gleichfalls nur die der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten angeführt. Die Frage nach dem zulässigen Umfang der Gewerbeausübung auf Grund einer Konzession zur Errichtung von Blitzschutzanlagen kann auf Grund dieser Bestimmungen allein nicht beantwortet werden.

Das Recht der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung von Konzessionen für die Errichtung von Blitzschutzanlagen berechtigt sind, zur Überprüfung dieser Anlagen ergibt sich bereits aus der im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die zusätzlichen Rechte der Gewerbetreibenden vorgesehenen Bestimmungen des § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 1. Es konnte daher auf die in dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf enthaltene Regelung, der zufolge die zur Errichtung von Blitzschutzanlagen berechtigten Gewerbetreibenden zur Überprüfung dieser Anlagen berechtigt sind, verzichtet werden. Die Berechtigung zur Überprüfung von Blitzschutzanlagen kommt, wie bereits bei den Erläuterungen zu § 164 ausgeführt worden ist, auch den Elektroinstallateuren zu.

Zu § 166:

Besondere Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für die angeführten Gewerbe ist die Erbringung des Befähigungsnachweises. Auch bei diesen Gewerben hat nicht nur der Auftraggeber, sondern auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß die Arbeiten den Sicherheitsvorschriften entsprechend ausgeführt werden.

Zu § 167:

Die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung einer Konzession entspricht der geltenden Rechtslage (Art. II §§ 18 und 24 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Rauchfangkehrergewerbe

Schon die Gewerbeordnung des Jahres 1859 hatte das Rauchfangkehrergewerbe an die Konzessionspflicht gebunden.

Die Gründe, welche für die Beibehaltung der Konzessionspflicht für das Rauchfangkehrergewerbe geltend gemacht wurden, sind die Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, der Schutz vor der Gefahr erheblicher vermögensrechtlicher Schädigungen und damit zusammenhängende feuerpolizeiliche Rücksichten. Gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht hat sich keine der beteiligten Stellen im Begutachtungsverfahren ausgesprochen.

Zu § 168:

Zu Abs. 1: Es dient der Rechtssicherheit, wenn die der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten im einzelnen bezeichnet werden. Eine Änderung des Umfanges der Konzessionspflicht soll dadurch gegenüber der bisherigen Praxis nicht eintreten. Bemerkenswert wird, daß die ausdrückliche Anführung des Überprüfens von Rauch- und Abgasfängen usw. eigentlich im Hinblick auf § 33 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 36 Abs. 1 entbehrlich wäre; da aber gerade beim Rauchfangkehrergewerbe das Überprüfen eine ganz besondere Bedeutung hat, wurde das Überprüfen ausdrücklich als der Konzessionspflicht unterliegende Tätigkeit angeführt.

Zufolge des § 32 steht allen Gewerbetreibenden das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Im Rahmen dieses gewerblichen Selbstbedienungsrechtes ist den Gewerbetreibenden auch die Reinigung und das Kehren von Rauch- und Abgasfängen und von Rauch- und Abgasleitungen jener Feuerstätten gestattet, die Bestandteil ihrer Betriebseinrichtungen oder ihres Betriebsgebäudes sind. Sie sind bezüglich dieser Tätigkeiten, die sonst in den Berechtigungsumfang des Rauchfangkehrergewerbes fallen, von der Konzessionspflicht ausgenommen. Allerdings findet dieses Selbstbedienungsrecht dort seine Grenze, wo die feuerpolizeilichen Vorschriften die Vornahme bestimmter Tätigkeiten nur den Rauchfangkehrern gestatten.

Zu Abs. 2: Hier wurden die schon bisher üblichen Tätigkeiten der Reinigung und des Kehrens von Rauchleitungen durch Hafner von der Konzessionspflicht ausgenommen. In den zulässigen Umfang der Gewerbeausübung der Rauchfangkehrer fallen selbstverständlich auch diese Tätigkeiten.

Zu § 169:

Zu Z. 1: Diese Bestimmung sieht die Erbringung eines Befähigungsnachweises als Voraussetzung der Konzessionserteilung vor. Nicht nur

der Auftraggeber, sondern auch die Öffentlichkeit besitzen ein Interesse daran, daß die Arbeiten des Rauchfangkehrergewerbes den Sicherheitsvorschriften entsprechend sachgemäß ausgeführt werden.

Zu Z. 2: Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 42 Abs. 1 zweiter Satz der geltenden GewO). Die in Z. 2 angegebene Voraussetzung soll mit Rücksicht auf die für die Beibehaltung der Konzessionspflicht maßgebenden öffentlichen Interessen auch dann vorliegen, wenn keine gebietsweise Abgrenzung besteht.

Zu Z. 3: Die Vorschrift, daß Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung ist, entspricht der geltenden Rechtslage (siehe § 23 Abs. 8 der geltenden GewO). Die besondere Bedeutung, die diesem Gewerbe für die Vermeidung von Brandkatastrophen und Rauchgasunfällen zukommt, spricht dafür, daß durchwegs nur gesunde Betriebe erhalten bleiben sollen. Gegen die Bedarfsprüfung hat sich im übrigen keine im Begutachtungsverfahren befragte Stelle ausgesprochen.

Zu § 170:

Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer oder die Verpachtung ist schon nach der geltenden Rechtslage nur aus „wichtigen Gründen“ zu genehmigen (siehe § 55 Abs. 4 erster Satz und § 19 Abs. 2 der geltenden GewO). An Stelle des zu Auslegungsschwierigkeiten führenden unbestimmten Begriffes „wichtige Gründe“ wurde bestimmt, daß die Ausübung durch einen Geschäftsführer oder die Verpachtung zu genehmigen ist, wenn die persönliche Ausübung „nicht möglich ist oder für den Gewerbeinhaber erhebliche Nachteile besorgen läßt“. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen wird z. B. bei Berufsunfähigkeit des Konzessionsinhabers durch Krankheit oder Invalidität, bei Verreisen auf längere Zeit oder bei Ausübung eines öffentlichen Mandats gegeben sein. In diesen Fällen wird schon nach der derzeitigen Praxis das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Geschäftsführerbestellung oder die Verpachtung rechtfertigt, angenommen (siehe Hellers Kommentar zur GewO, 2. Auflage, Wien 1937, S. 645).

Die weitere Voraussetzung für die Genehmigung, nämlich daß der Pächter oder Geschäftsführer nicht schon in zwei Rauchfangkehrergewerben als Gewerbeinhaber, Pächter, Geschäftsführer oder Filialleiter tätig ist, entspricht der geltenden Rechtslage (siehe § 42 Abs. 1 zweiter Satz der geltenden GewO und die Erläuterungen zu § 169 Z. 2).

Zu § 171:

Es besteht ein öffentliches, durch Rücksichten der Feuerpolizei begründetes Interesse daran, daß im Falle der Einstellung oder des längeren Ruhens eines Rauchfangkehrerbetriebes für die Durchführung der notwendigen Kehrarbeiten im Kehrgebiet Vorsorge getroffen wird. Den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf entsprechend sieht die Vorlage vor, daß zunächst der Gewerbetreibende selbst für einen entsprechenden Ersatz Sorge tragen soll. Die Vorlage berücksichtigt, daß dem Gewerbetreibenden eine solche Vorsorge nicht in allen Fällen möglich sein wird. (Wenn z. B. ein kranker Gewerbetreibender nicht die zur Bestellung eines Substituten erforderlichen Schritte unternehmen kann.) In diesen Fällen hat die Gewerbebehörde die Verpflichtung, einen anderen Rauchfangkehrer mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

Die Bestimmung über die Anzeige der Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeausübung an die Behörde entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. § 53 der geltenden GewO).

Zu § 172:

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe § 42 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 der geltenden GewO). Die Ermächtigung, eine (neue) gebietsweise Abgrenzung zu verfügen, umfaßt selbstverständlich auch die Ermächtigung, eine bestehende gebietsweise Abgrenzung zu ändern oder aufzuheben.

Das Amt der Wiener Landesregierung hat im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich in Wien daraus ergeben, daß Konzessionen für das Rauchfangkehrergewerbe — um der Vorschrift des § 42 Abs. 3 der geltenden GewO zu genügen — auf einen anderen Standort lauten als jenen, in dem sich tatsächlich der Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit befindet. Das Amt der Wiener Landesregierung hat daher vorgeschlagen, die Bestimmung des § 169 Abs. 2 des im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes durch eine Regelung zu ersetzen, derzufolge in Gebieten mit gebietsweiser Abgrenzung künftighin die Konzessionen für das Rauchfangkehrergewerbe beschränkt auf das entsprechende Kehrgebiet verliehen werden sollen, so daß sich die Ausübung in Hinkunft nicht nach dem Standort, sondern nach dem in der Konzessionsurkunde angegebenen Kehrgebiet zu richten hätte. Dieser Vorschlag ist bereits im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 berücksichtigt worden und wird, da im Begutachtungsverfahren hiezu keine Bedenken geäußert worden sind, auch in die Vorlage aufgenommen.

In der Übergangsbestimmung des § 370 Z. 25 wird vorgesehen, daß Inhaber von bereits erteilten, nicht auf ein bestimmtes Kehrgebiet eingeschränkten Konzessionen Kehrarbeiten nur in den Kehrgebieten verrichten dürfen, in denen sie ihren Standort haben.

Auf Grund einer Anregung im Begutachtungsverfahren wird auch die Verpflichtung festgelegt, daß die Rauchfangkehrer innerhalb ihres Kehrgebietes die im § 168 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchsttarifs auszuführen haben. Damit soll erreicht werden, daß Rauchfangkehrer nicht die Ausführung von Arbeiten in entlegenen Häusern ablehnen, weil durch den längeren Anfahrtsweg die Ausführung dieser Arbeiten nicht den gleichen Verdienst wie andere Arbeiten ermöglicht. Diese Verpflichtung ist wegen der für die Erteilung von Rauchfangkehrerkonzessionen vorgeschriebenen Bedarfsprüfung und der Möglichkeit der gebietsweisen Abgrenzung gerechtfertigt.

Eine Anhörung der Arbeiterkammer, die auch nach der geltenden Rechtslage nicht eingeschaltet ist, vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung ist nicht vorgesehen, da durch die Bestimmung des § 172 Arbeitnehmerinteressen nicht unmittelbar berührt werden.

Zu § 173:

Zu Abs. 1 und 2: Schon nach der geltenden Rechtslage sind Höchsttarife jedenfalls dann festzusetzen, wenn eine gebietsweise Abgrenzung verfügt wird (siehe § 51 Abs. 2 der geltenden GewO). Folge einer gebietsweisen Abgrenzung, die ja nur aus feuerpolizeilichen Gründen erfolgt, ist zufolge § 172 Abs. 2 und der Übergangsbestimmung des § 370 Z. 25, daß nur jene Rauchfangkehrer, die im Kehrgebiet ihren Standort haben oder deren Konzession auf das betreffende Kehrgebiet lautet, dort Rauchfangkehrerarbeiten durchführen dürfen. Diese Beschränkung des Wettbewerbes macht es erforderlich, eine Ermächtigung zur Festlegung von Höchsttarifen vorzusehen. An Stelle der Worte „unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse“, die zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß geben können (siehe § 51 Abs. 3 der geltenden GewO), wird nunmehr festgelegt, daß bei Festlegung der Tarife auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen ist.

Im Abs. 1 wurde — entsprechend einem im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf gestellten Antrag — zur Klarstellung aufgenommen, daß die Höchsttarife sowohl für das ganze Bundesland als auch für die einzelnen Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden können.

Mit der Anhörung der Gemeinden wird weiterhin im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf gestellten Anträgen entsprochen.

Zu § 174:

Die Vorschrift über die Zuständigkeit zur Erteilung einer Konzession entspricht der geltenden Rechtslage.

III.

Betrieb von Schleppliften

Nach der geltenden Rechtslage sind „die Unternehmungen von Seilliften, soweit diese nicht als Seilbahnen (Eisenbahnen) anzusehen sind“ konzessionspflichtig (siehe § 15 Abs. 1 Z. 3 der geltenden GewO in der Fassung des § 13 Z. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952). Den geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen und sohin der Konzessionspflicht nach dem geltenden Gewerberecht unterliegen daher nur jene (gewerbmäßig betriebenen) Seilliftanlagen, die ständig als Schlepplifte für die Personenbeförderung betrieben werden. Als Schlepplifte gelten Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel (wie Wagen, Kabinen, Sessel u. dgl.), bei denen die mit Skiern, Rodeln usw. auf dem Boden gleitenden Personen durch ein Seil fortbewegt werden. Seillifte, die auch nur zeitweise — etwa im Sommer — als Sessellifte betrieben werden, im Winter hingegen als Schlepplifte Verwendung finden — sogenannte Kombilifte — sind Eisenbahnen und unterliegen nicht der Gewerbeordnung (vgl. Erk. d. VfGH. Slg. 2556/1953 sowie Erl. Bem. zu § 6 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, 103 der Beil. zu den stenogr. Prot. des Nat. Rat VIII. GP); eine diesbezügliche Klarstellung enthält § 2 Abs. 1 Z. 13.

Gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht hat sich im Begutachtungsverfahren niemand ausgesprochen; in erster Linie sprechen Erwägungen der Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, aber auch verkehrspolitische Überlegungen (siehe die Erläuterungen zu § 176) für die Konzessionspflicht.

Zu § 175:

Der Umfang der Konzessionspflicht entspricht der geltenden Rechtslage. Unter andere Wintersportgeräte als Skier fallen zum Beispiel Rodeln, Schlitten, Bobs und auch neu entwickelte Wintersportgeräte wie Skibobs.

Zu § 176:

Die besonderen Verkehrsaufgaben und die damit zusammenhängenden besonderen Verpflichtungen, welche die in Rede stehenden Eisenbahnunternehmen zu erfüllen haben (siehe die Vor-

schriften über Betriebspflicht, Maximaltarife, Sozialtarife usw.), erfordern auch eine entsprechende Rücksichtnahme auf die besondere Stellung dieser Eisenbahnunternehmen innerhalb der Volkswirtschaft. Es handelt sich hierbei wohl ausschließlich um Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen, die beeinträchtigt werden könnten. Auf Grund eines im Begutachtungsverfahren gestellten Antrages wird die im § 176 aufgestellte Konzessionserteilungsvoraussetzung in Hinblick dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, entsprechen. Während nach der geltenden Rechtslage Schleppliftkonzessionen nur dann verliehen werden dürfen, wenn durch die beabsichtigte Gewerbeausübung die Erfüllung der Verkehrsaufgaben eines Eisenbahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird (§ 23 Abs. 9 der geltenden GewO), soll in Hinblick die Konzession dann verweigert werden, wenn die beabsichtigte Gewerbeausübung eine nicht zumutbare Konkurrenzierung eines Seilbahnunternehmens bedeutet. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Betriebspflicht der Eisenbahnunternehmen ausgehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 18 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 hinsichtlich des Begriffes der „nicht zumutbaren Konkurrenzierung“ hingewiesen (Erk. vom 1. 6. 1967, Zl. 1693/66, vom 8. 9. 1965, Slg. Nr. 6752 A, und vom 28. 4. 1965, Zl. 22/65); im Sinne dieser verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird auch der Begriff der „nicht zumutbaren Konkurrenzierung“ des § 176 auszulegen sein.

Während noch im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf die Meinungen zur Frage der Bedarfsprüfung bei Schleppliften geteilt waren, hat sich anlässlich des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf der Gewerbeordnung 1971 keine Stelle mehr für eine Bedarfsprüfung ausgesprochen. Es bestanden daher keine Bedenken, auf die Bedarfsprüfung bei den Schleppliften zu verzichten, zumal eine Beschränkung des Wettbewerbes über die vorgesehene Berücksichtigung der Seilbahnunternehmen hinaus kaum gerechtfertigt wäre.

Zu § 177:

Im Begutachtungsverfahren wurde vorgeschlagen, zur Erteilung der Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften in erster Instanz die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorzusehen. Die Vorlage glaubt aber von der bisherigen Zuständigkeitsregelung nicht abgehen zu sollen, da öffentliche oder sonstige Gründe, die für eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes in I. Instanz sprechen, bei den Schleppliften wohl nicht in dem Maße gegeben sind, wie bei Gewerben, für die die Vorlage den Landeshauptmann im Konzessions-

erteilungsverfahren als I. Instanz vorsieht. Die im Begutachtungsverfahren für die Zuständigkeit des Landeshauptmannes ins Treffen geführte Abwägung lokaler und überörtlicher Interessen, die durch den Landeshauptmann besser gewährleistet wäre, vermag nicht zu überzeugen, da ja die Seilbahnunternehmen, in deren Einzugsgebiet ein Schlepplift errichtet werden soll, nötigenfalls durch eine Berufung eine Entscheidung des Landeshauptmannes herbeiführen können.

Zu § 178:

Aus Gründen der Vereinfachung und Zweckmäßigkeit hat die Vorlage das bisher im § 23 Abs. 9 der geltenden GewO vorgesehene Verfahren — siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 176 — nicht mehr übernommen. Dafür sollen die Eisenbahnunternehmen, in deren Einzugsbereich der Schlepplift errichtet werden soll, im Konzessionserteilungsverfahren Parteistellung erhalten. Eine nicht zumutbare Konkurrenzierung eines Eisenbahnunternehmens kann auf diese Weise unmittelbar von diesem Unternehmen selbst wahrgenommen werden. Dadurch wird den Interessen des beeinträchtigten Eisenbahnunternehmens zweifellos besser und auf einfachere Weise gedient als auf dem Umweg über ein interministerielles Feststellungsverfahren. Dieser Vorschlag fand bereits im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf Zustimmung, doch wurde dazu noch vorgebracht, daß — ungeachtet dessen — auf eine Mitwirkung des für Eisenbahnunternehmen ressortmäßig zuständigen Bundesministers für Verkehr bei der Beurteilung einer strittigen Konkurrenzierungsfrage im Berufungsverfahren nicht verzichtet werden könne. Diesem Antrag soll durch Abs. 4 Rechnung getragen werden. Das Anhörungsrecht entspricht im übrigen im wesentlichen der geltenden Rechtslage, derzufolge schon bisher nur das Einvernehmen zu „pflegen“ war; dieser Bestimmung wird schon dann entsprochen, wenn der Bundesminister für Verkehr angehört worden ist.

Luftfahrzeugmechanikergewerbe

Das starke Anwachsen des Luftverkehrs in Österreich in den letzten Jahren macht es erforderlich, daß vom Standpunkt des öffentlichen Interesses erhöhte Anforderungen an die Personen, die sich mit der Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät befassen, gestellt werden müssen. Hinsichtlich des Begriffes „Wartung“ wird auf die Ausführungen zu § 179 Abs. 2 verwiesen. Wartungstätigkeiten werden derzeit von den Hilfsbetrieben der Luftbeförderungsunternehmen (die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 14 vom Geltungsbereich der gewerblichen Vorschriften ausgenommen sind) und auch von gewerblichen Betrieben durchgeführt. Auf Grund der gelten-

den gewerblichen Vorschriften sind zur Vornahme dieser Arbeiten die Mechaniker (§ 1 b Abs. 2 Z. 19 der geltenden GewO) sowie die Kraftfahrzeugmechaniker befugt.

Die Unterwerfung der Erzeugung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät unter die Konzessionspflicht erweist sich insbesondere auch deswegen als notwendig, weil eine auf die Wartung beschränkte Konzessionspflicht im Hinblick auf § 33 Abs. 1 Z. 9 und Abs. 2 durch die Anmeldung des freien Gewerbes der Erzeugung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät umgangen werden könnte. Die Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät soll deswegen der Konzessionspflicht unterliegen, weil die Arbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät eine besondere Verantwortung auferlegen und daher diese Tätigkeiten nur von zuverlässigen Personen, die auch über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, ausgeübt werden sollen.

Hiebei ist auch auf die von Österreich gegenüber anderen Staaten übernommenen Verpflichtungen für eine sachgemäße Wartung Bedacht zu nehmen, welche die Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge und die Betriebstüchtigkeit des Luftfahrtgerätes gewährleistet (siehe insbesondere das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, i. d. F. BGBl. Nr. 106/1957 und BGBl. Nr. 286/1962, sowie dessen Anhänge, insbesondere die Annexe 1 (Personal Licencing), 6 (Operation of Aircraft) und 8 (Airworthiness of Aircraft), ferner die Dokumente 8168 — OPS 611 (Aircraft Operations) und 8335 — AN/879 (Manual of Procedures for Operations Certification and Inspection) zu diesem Abkommen; das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge, BGBl. Nr. 164/1959; das Übereinkommen über die Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge, BGBl. Nr. 245/1961).

Für die Einreihung der Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät unter die konzessionierten Gewerbe spricht daher das öffentliche Interesse, insbesondere an der Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen und an dem Schutz vor der Gefahr erheblicher vermögensrechtlicher Schädigungen, die infolge einer unsachgemäßen Wartung entstehen können.

Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Übereinkommen (siehe Art. 29 ff. des o. a. Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, insbesondere auch die angeführten Anhänge und Dokumente zu diesem Abkommen, vor allem Anhang 6, Teil I und II, jeweils Kapitel 8, und Anhang 1, Kapitel 4.1 bis 4.3) und auf Richtlinien und Empfehlungen, die auf diese Übereinkommen aufbauen, dürfen nur von den österreichischen

Luftfahrtbehörden für lufttüchtig befundene österreichische Zivilluftfahrzeuge fremdes Hoheitsgebiet überfliegen. Auch dürfen nur solche Luftfahrzeuge bei Einfuhr in einen anderen Staat ohne besonderes Prüfverfahren (bzw. nach einem erheblich vereinfachten Prüfverfahren) zum Verkehr zugelassen werden (vgl. z. B. Art. 58 des schweizerischen Luftfahrtgesetzes vom 21. 12. 1948). Weiters dürfen dem Luftfahrtrecht andere Staaten zufolge (vgl. z. B. Art. 77 ff. insbesondere Art. 78 Abs. 2 der Verfügung des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements über Betriebsregeln für Luftfahrzeuge vom 16. 11. 1962 und die Verfügung über Luftfahrzeug-Unterhaltsbetriebe) ausländische Luftfahrzeuge in österreichischen Betrieben nur dann gewartet werden, wenn den internationalen Mindestanforderungen entsprochen wird. Auch darauf werden die gewerberechtlichen (Durchführungs-)Vorschriften für die Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät Bedacht zu nehmen haben.

In diesem Zusammenhang sei auf § 182 verwiesen. Diese Bestimmung bietet die Ermächtigung, durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Einrichtung der der Wartung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgerät gewidmeten Betriebsstätten (z. B. Ausübung mit bestimmten Spezialgeräten, sonstigen Werkzeugen, Meßgeräten und dgl.) und über die Ausführung der Wartungsarbeiten (z. B. nach Wartungsanweisungen unter Verwendung von Wartungskontrolllisten) zu erlassen. Weiters ist gemäß dieser Bestimmung ein Befähigungsnachweis für die bei der Wartung verwendeten Personen vorzuschreiben.

Auf Grund dieser Bestimmungen können ganz allgemein die erforderlichen Vorschriften zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder einer sonstigen Schädigung der Auftraggeber erlassen werden.

Die Notwendigkeit, einen Befähigungsnachweis für die die Wartung ausführenden Personen vorzuschreiben, ergibt sich schon aus jenen Bestimmungen der einschlägigen internationalen Abkommen, die vorsehen, daß jedenfalls derjenige, der tatsächlich die erforderlichen Wartungsarbeiten vornimmt (z. B. der Arbeitnehmer des Instandsetzungsbetriebes), die entsprechende Befähigung nachweisen muß. Zuzufolge dieser internationalen Vorschriften muß die Befähigung durch ein ganz bestimmtes Dokument, nämlich den Wartschein nachgewiesen werden (vgl. Annex 6, Teil I und II, jeweils Kapitel 8, des bereits mehrfach erwähnten Abkommens). Der Wartschein lautet auf jene Fachrichtung (z. B. Flugwerk, Triebwerk, Bordausrüstung) und auf jene Type (z. B. Piper PA 18, Cessna-Comanche, Boeing 707), für die die Befähigung nachgewiesen wurde (siehe Annex I zum o. a. Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, Kapitel 4, 1. bis 4,3 und

§§ 140 ff der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. Nr. 219/1958). Mit Rücksicht auf die eminente technische Entwicklung ist es aber völlig ausgeschlossen, daß eine Person den Wartschein für (alle) Fachrichtungen aller in Frage kommenden Typen erwirbt. Auch darauf werden die Vorschriften über einen Befähigungsnachweis für die die Wartung ausführenden Personen Bedacht zu nehmen haben.

Zu § 179:

Zu Abs. 1: Der Konzessionspflicht soll die Erzeugung und Wartung sowohl von zivilen als auch militärischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät unterliegen.

Für den Begriff des „Luftfahrzeuges“ und des „Luftfahrtgeräts“ sind die in den §§ 11 und 22 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, enthaltenen Definitionen heranzuziehen. Zuzufolge § 11 leg. cit sind Luftfahrzeuge „Fahrzeuge, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen, gleichgültig ob sie schwerer als Luft (z. B. Flugzeuge, Segelflugzeuge, Schwingenflugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber und Fallschirme) oder leichter als Luft (z. B. Luftschiffe und Freiballone) sind“. „Luftfahrtgerät“ ist zuzufolge § 22 des Luftfahrtgesetzes „ein zur technischen Ausrüstung oder zum Betrieb eines Luftfahrzeuges bestimmtes, in das Luftfahrzeug nicht eingebautes Gerät oder ein Gerät, das selbständig im Fluge verwendet werden kann, ohne Luftfahrzeug zu sein; Luftfahrtgerät sind insbesondere Startgeräte, Drachen und Fesselballone“.

Zu Abs. 2: Der Begriff „Wartung“ ist inhaltlich dem im Entwurf einer Zivilluftfahrzeug- und Zivilluftfahrtgerät-Verordnung verwendeten Ausdruck „Wartung“ angepaßt. Unter diesen Begriff fallen nicht nur die Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (Behebung von Schäden und Mängeln, durch welche die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen oder die Betriebssicherheit von Luftfahrtgerät beeinträchtigt werden könnte), sondern auch die Erneuerung oder Ausbesserung abgenutzter Teile (Überholung) sowie die Änderungsarbeiten, durch welche die ursprüngliche Bauausführung oder der ursprüngliche Bauzustand geändert werden. Ferner gehört zur Wartung im Sinne des § 179 Abs. 1 auch die Instandhaltung (einfache Wartung).

Zu § 180:

Diese Bestimmung trägt der Spezialisierung auf bestimmte Gebiete der Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät Rechnung.

Zu § 181:

Die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis werden im Verordnungswege getroffen wer-

den (vgl. § 22 und § 345). Bei der Gestaltung des Befähigungsnachweises wird auf die von Österreich auf dem Gebiet der Luftfahrt übernommenen internationalen Verpflichtungen Bedacht zu nehmen sein.

Bei der Gestaltung des Befähigungsnachweises im Verordnungswege auf Grund des § 22 wird davon auszugehen sein, daß das Schwergewicht in dieser Hinsicht vor allem bei den Personen liegt, die tatsächlich die Wartungsarbeiten vornehmen, also vor allem bei den Arbeitnehmern (s. hiezu die einleitenden Ausführungen betr. den Befähigungsnachweis für die die Wartung vornehmenden Personen), und daß ferner der Ausstattung des Betriebes in sachlicher Beziehung (Einrichtung der Werkstättenräume u. dgl.) eminente Bedeutung zukommen wird. Die Anforderungen, die an den Gewerbetreibenden zu stellen sind, werden nicht so sehr im Nachweis detaillierter Spezialkenntnisse zu suchen sein, als vielmehr darin, daß der Gewerbetreibende in der Lage sein muß, den Betrieb in technisch-organisatorischer Hinsicht zu führen, sich die erforderlichen Kenntnisse rasch anzueignen, um Entscheidungen treffen zu können. Ein Befähigungsnachweis in der sonst üblichen Form, wonach der Unternehmer zu allen gewöhnlich im Gewerbe vorkommenden Arbeiten befähigt sein muß, im vorliegenden Fall also sämtliche Wartscheine im Sinne der luftfahrtrechtlichen Vorschriften besitzen müßte, wäre im übrigen auch wegen der Kompliziertheit, Verschiedenartigkeit und des Umfanges der Materie praktisch unmöglich.

Durch eine Übergangsbestimmung (§ 370 Z. 26) wird Vorsorge getroffen, daß Gewerbetreibende, die derzeit zur Wartung von Luftfahrzeugen berechtigt sind, unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen die Konzession für das Luftfahrzeugmechanikergewerbe erlangen können.

Zu § 182:

Siehe zunächst die einleitenden Ausführungen betreffend diese Bestimmung. Die Verordnungen gemäß dieser Bestimmung sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu erlassen, um eine weitestgehende Übereinstimmung der Vorschriften für die Gewerbebetriebe und die den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Betriebe zu gewährleisten.

Aus Abs. 1 ergibt sich, daß eine Konzession nur insoweit ausgeübt werden darf, als hierfür fachlich befähigte Personen zur Ausführung der Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen.

Zu § 184:

Im Hinblick auf den Grund für die Bindung an die Konzessionspflicht — Abwehr der besonderen Gefahren, die durch eine unsachgemäße Aus-

übung des Luftfahrzeugmechanikergewerbes entstehen können — sowie insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Verpflichtungen, die Österreich gegenüber den anderen Staaten für eine sachgemäße Wartung der Luftfahrzeuge übernommen hat, wurde als zur Erteilung einer Konzession für das Luftfahrzeugmechanikergewerbe zuständige Behörde der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehen. Schließlich soll dadurch auch gewährleistet werden, daß die Erteilung der Konzessionen nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird.

IV.

Gastgewerbe

Schon in der Gewerbeordnung des Jahres 1859 waren die Gast- und Schankgewerbe unter den konzessionierten Gewerben eingereiht. Aber erst die GewO-Novelle 1883 brachte eine nähere Regelung der Gast- und Schankgewerbe (Aufzählung der einzelnen Berechtigungen, Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Konzession zum Ausschank, über besondere Erfordernisse zur Erlangung der Konzession, über besondere Anordnungen für die Ausübung usw.). Durch weitere Novellen zur Gewerbeordnung und durch Sondergesetze und Durchführungsverordnungen erhielten die gewerblichen Vorschriften für das Gastgewerbe ihre heute geltende Fassung.

Gerade bei den Gastgewerben hat die Öffentlichkeit ein eminentes Interesse daran, daß nur jene Personen eine Konzession erlangen, die zuverlässig sind (siehe die einleitenden Erläuterungen zu § 189 Abs. 1); bietet doch die Ausübung des Gastgewerbes unzuverlässigen Personen mannigfaltige Gelegenheit zu gesetzwidrigem, insbesondere gegen das Strafgesetz verstoßendem Verhalten (Verhehlung, Gewährung von Unterschleif, Vergehen und Übertretungen gegen die Gesundheit, Verstöße gegen das Lebensmittelrecht und gegen das Weingesetz, Kuppelei, Duldung verbotener Spiele, verbotener Ausschank von Alkohol an Jugendliche usw.). Neben sicherheits- und kriminalpolizeilichen Gründen (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) sprechen sanitätpolizeiliche Gründe und der Schutz vor Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit (insbesondere der Jugendschutz) für die Beibehaltung der Konzessionspflicht.

Daß dem Fremdenverkehr und innerhalb des Fremdenverkehrs dem Gastgewerbe eine nicht unerhebliche Bedeutung für die österreichische Wirtschaft zukommt, ist unbestritten. Wie in kaum einem anderen Berufszweig hängt im Gastgewerbe die Qualität der Leistung und überhaupt der Gesamteindruck, den die Öffentlichkeit und insbesondere die ausländischen Besucher gewinnen, von der Persönlichkeit des Gewerbetrei-

benden ab; ist doch der Besuch eines Gastgewerbebetriebes für viele ausländische Besucher oft die einzige und auch die häufigste Möglichkeit zu einem engeren Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung.

Alle diese Gründe und auch die mit Rücksicht auf die erwähnten öffentlichen Rücksichten notwendige gewerbepolizeiliche Regelung des Gastgewerbes werden für die Beibehaltung der Konzessionspflicht geltend gemacht. Dementsprechend haben sich auch fast alle im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen nicht gegen die Aufrechterhaltung der Konzessionspflicht ausgesprochen.

Zu § 185:

Zu Abs. 1:

Zu Z. 1: Die als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Privatzimmervermietung soll gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sein und daher nicht unter die in Z. 1 angeführten, der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten fallen.

§ 185 Abs. 1 Z. 1 erklärt — ausgehend von der derzeitigen Rechtslage (§ 16 Abs. 1 lit. a der geltenden GewO) — die Beherbergung von Gästen als konzessionspflichtig.

Im Erkenntnis vom 4. 12. 1961, Slg. 4088, betreffend die Verordnung über das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 96/1937, hat der Verfassungsgerichtshof zum Standpunkt des Beschwerdeführers, daß die bloße Vermietung von Räumen zur Garagierung, ohne daß damit Dienstleistungen oder die Verrichtung von Arbeiten verbunden sind, kein Gewerbe darstellen könne, u. a. bemerkt, daß auch das bloße Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen einen Betrieb darstellen könne. In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses v. 23. 6. 1962, Slg. 4227, betreffend das Kärntner Campingplatzgesetz, ist der Verfassungsgerichtshof aber davon ausgegangen, daß die bloße Raumvermietung (Miethausbesitz) im allgemeinen nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beantwortung der Frage, ob auch bei der bloßen Überlassung von Wohnräumen zum Gebrauch von einer Fremdenbeherbergung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung gesprochen werden könne, offengelassen, jedoch festgestellt, daß jedenfalls dann von einer Beherbergung von Fremden gesprochen werden müsse, wenn gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung der Räume damit üblicherweise im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden (vgl. Erk. v. 9. 11. 1962, Slg. Nr. 5901 A). Aber selbst wenn es an Dienstleistungen fehlen sollte, dann muß die Frage, „ob es sich nicht doch um eine konzessions-

pflichtige Beherbergung handle, an Hand der sonstigen Merkmale der zu prüfenden Tätigkeit beantwortet werden“, und zwar „unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles“ (vgl. Erk. v. 29. 11. 1963, Zl. 1758/62).

Wo die Grenze zwischen einer bloßen Zurverfügungstellung von Wohnräumen und einer gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 konzessionspflichtigen Beherbergung verläuft, wird also nur im Einzelfall beurteilt werden können. Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. 11. 1967, Zl. 73/67, und vom 20. 12. 1967, Zl. 320/67, hingewiesen, wo allein die Erscheinungsform eines Betriebes für dessen Eigenschaft als Beherbergungsbetrieb ausschlaggebend war. In diesen Erkenntnissen hat der Verwaltungsgerichtshof auch darauf hingewiesen, es sei auch nach der Art des Beherbergungsbetriebes zu beurteilen, welche Dienstleistungen üblich sind, also vom Kunden erwartet werden. Diese Kriterien werden auch bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Vermietung von Appartements, Bungalows, standortgebundenen Wohnwagen u. ä. um eine der Konzessionspflicht unterliegende Beherbergung handelt, zugrunde zu legen sein. So werden etwa Appartementshäuser, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild gewisse Merkmale eines Beherbergungsbetriebes aufweisen, zweifellos unter die Konzessionspflicht gemäß dieser Bestimmung fallen.

Dauermietverhältnisse hingegen, die in der bloßen Überlassung von Wohnräumen für einen in der Regel längeren, vielfach unbestimmten Zeitraum bestehen, sollen durch Abs. 1 Z. 1 auf keinen Fall erfaßt sein.

Zu Z. 2: Für die „Verabreichung von Speisen“ im Sinne dieser Bestimmung sieht die Vorlage in Anlehnung an § 17 Abs. 1 Z. 1 der geltenden GewO eine Legaldefinition im Abs. 2 vor.

Unter die Konzessionspflicht gemäß Z. 2 fällt auch die Verabreichung und der Verkauf von Gefrorenem, da es sich bei Gefrorenem (Speiseeis) jedenfalls um eine „angerichtete kalte Speise“ im Sinne dieser Bestimmung handelt.

Zu Z. 3: Die im Entwurf der GewO 1971 vorgesehenen drei Ziffern, die den Ausschank von alkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen in drei Berechtigungen aufgliedern, wurden zu einer Ziffer vereinigt. Für diese Regelung spricht insbesondere der Umstand, daß in Hinkunft die Betriebsart eines Gastgewerbes nicht durch die Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 charakterisiert werden soll (vgl. § 188 Abs. 2). Besonderen gewerbepolizeilichen Regelungen bezüglich des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke steht diese Zusammenlegung nicht entgegen, da beson-

dere Vorschriften über den Ausschank gebrannter geistiger Getränke für alle jene Betriebe zu gelten haben werden, die zum Ausschank dieser Getränke berechtigt sind.

Auf eine Nachfolgebestimmung für § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, konnte verzichtet werden; die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Beschränkung auf den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen in Mengen von mindestens $\frac{1}{8}$ Liter ist wohl kaum geeignet, Alkoholmißbrauch zu verhindern.

Zu Z. 4: Zu den nichtalkoholischen Getränken gehören auch warme nichtalkoholische Getränke wie Kaffee, Tee und Kakao.

Hinsichtlich der Streichung der im Entwurf der GewO 1971 unter Z. 7 angeführten Berechtigung des „Halten von erlaubten Spielen“ siehe die Erläuterungen zu § 187 Abs. 4.

Zu Abs. 3: Wenn auch — wie im Begutachtungsverfahren von einer Stelle ausgeführt worden ist — diese Bestimmung im Hinblick auf neue Konzessionen entbehrlich ist, weil der Konzessionswerber ohnehin um die entsprechenden Berechtigungen gemäß Abs. 1 ansuchen kann, so wurde diese Bestimmung dennoch vor allem wegen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gewerbeordnung bereits bestehenden Beherbergungskonzessionen beibehalten. Nach dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung werden alle zur Beherbergung von Gästen berechtigten Gewerbetreibenden die in dieser Bestimmung angeführten Tätigkeiten ausüben können, ohne hierfür ein neues Konzessionsansuchen einbringen zu müssen. Die Einordnung dieser Bestimmung in den § 185 ist deswegen gerechtfertigt, weil mit dieser Bestimmung bestimmten Gastgewerbetreibenden das Recht zur Ausübung einer gemäß Abs. 1 konzessionspflichtigen Tätigkeit über den Wortlaut der Konzession hinaus eingeräumt wird; hingegen werden im § 187 den Gastgewerbetreibenden Rechte zugestanden, die außerhalb der Konzessionspflicht des Abs. 1 liegen.

Zu Abs. 4 und 5: Auf die Erläuterungen zu Abs. 3 wird verwiesen, die hier sinngemäß zu lesen sind. Im übrigen wird auf § 192 Abs. 2 verwiesen, der die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 3 berechtigten Gewerbetreibenden verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Abs. 4 enthält die korrespondierende Berechtigung zu dieser Verpflichtung.

Zu § 186:

Vgl. § 17 Abs. 2 der geltenden GewO.

Zu Z. 1: Zufolge dieser Bestimmung sollen Erzeugungs- und Handelsgewerbetreibende für die

Verabreichung von Speisen, den Ausschank von Getränken und den Verkauf warmer oder angerichteter kalter Speisen, allerdings lediglich in dem in den §§ 95, 96, 103, 115 und 127 bezeichneten Umfang, keiner Konzession bedürfen. Der Umfang der den Erzeugern und Händlern zustehenden konzessionsfreien Verkaufs-, Verabreichungs- und Ausschankbefugnisse ist daher aus den für die betreffenden Gewerbe geltenden besonderen Vorschriften ersichtlich.

Zu Z. 2: Diese Bestimmung nimmt die Verabreichung und den Ausschank unentgeltlicher Kostproben von der Konzessionspflicht gemäß § 185 Abs. 1 aus. Durch die Worte „im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung“ soll zum Ausdruck kommen, daß nur solche Waren als Kostproben verabreicht oder ausgeschenkt werden dürfen, zu deren Verkauf der jeweilige Gewerbetreibende berechtigt ist.

Zu Z. 3: Entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf soll in dieser Bestimmung der Ausschank nichtalkoholischer Getränke sowie der Verkauf solcher Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten von der Konzessionspflicht ausgenommen werden. Gegen die in dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf zur Erörterung gestellte Entkonzessionierung der Verabreichung von Speisen durch Automaten wurden vor allem gesundheitspolizeiliche Erwägungen ins Treffen geführt. Die Abgabe paketierter Waren durch Automaten stellt keine „Verabreichung“, sondern eine Handeltätigkeit dar, die nicht der Konzessionspflicht für die Gastgewerbe unterliegt. § 52 Abs. 3 bietet im übrigen die Handhabe, für die Ausübung eines Gewerbes durch Automaten allenfalls erforderliche Vorschriften im Verordnungswege zu treffen.

Zu Z. 4 und 5: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse vom 7. 10. 1958, Slg. Nr. 4769 A, und vom 8. 5. 1961, Slg. Nr. 5561 A) zählten etwa Sportplatzbuffets zu den Gastgewerbebetrieben, „sofern eine über eine bloße Verkaufshandlung hinausgehende Tätigkeit in der Weise entfaltet wird, daß sie dem Gast ermöglicht, ohne noch etwas dazutun zu müssen, die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle zu sich zu nehmen“. Nach dieser Judikatur, die wohl auch für die im § 185 Abs. 2 gegebene Begriffsumschreibung der „Verabreichung“ oder des „Ausschankes“ herangezogen werden müßte, würden die üblichen Straßenbuffets, wie „Würstelstände“ u. ä., sowie die Buffets bei Sportveranstaltungen u. ä. der Konzessionspflicht unterliegen, auch wenn keine Tische und Sitzgelegenheiten vorhanden sind. Im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf wurde der Antrag gestellt, derartige Betriebe, die im

wesentlichen die gleiche Erscheinungsform wie Handelsbetriebe haben, von der Konzessionspflicht auszunehmen; diesem Antrag wird durch die vorliegenden Bestimmungen Rechnung getragen. Selbstverständlich sollen gemäß dieser Bestimmungen von der Konzessionspflicht auch jene Tätigkeiten, die ohne ortsfeste Verkaufsstände ausgeübt werden, ausgenommen sein.

Zu Z. 6: Der Ausschank und der Verkauf von Milch in unverschlossenen Gefäßen soll auch dann von der Konzessionspflicht ausgenommen sein, wenn nicht die Voraussetzungen der Z. 5 vorliegen. Damit soll der Absatz von Milch erleichtert werden. Außerdem wird durch diese Bestimmung ausdrücklich klargestellt, daß der Verkauf offener Milch keinesfalls als Verkauf in unverschlossenen Gefäßen der Konzessionspflicht gemäß § 185 Abs. 1 Z. 4 unterliegt.

Zu § 187:

Zu Abs. 1: In dieser Bestimmung werden bestimmte Kategorien von Gastgewerbetreibenden gegenüber der geltenden Rechtslage erheblich erweiterte Verkaufsbefugnisse eingeräumt, mit denen auch den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprochen werden soll (vgl. das den Gast- und Schankgewerbetreibenden zufolge § 38 c Abs. 2 der geltenden GewO schon derzeit zustehende Recht zum Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge anlässlich einer Bewirtung oder Beherbergung von Gästen).

Zu Abs. 2: Schon nach der geltenden Rechtslage (s. § 17 Abs. 3 der geltenden GewO) dürfen Inhaber einer Konzession zur Verabreichung und zum Verkauf von Speisen unter bestimmten Beschränkungen nicht angerichtete kalte Speisen und Erfrischungen über die Gasse verkaufen. Auch diese nach der geltenden Rechtslage bereits zustehenden Verkaufsrechte sollen den Bedürfnissen der Praxis entsprechend wesentlich erweitert werden, und zwar um das Recht zum Verkauf von halbfertigen Speisen, von Lebensmitteln, die im jeweiligen Gastgewerbebetrieb verwendet werden, und von Reiseproviant; hiebei ist zu bemerken, daß diese Verkaufstätigkeit, insbesondere der Verkauf von Reiseproviant, von Bahnhofgastwirtschaften und Bahnhofbuffets selbstverständlich auch an den Zügen erfolgen darf. Durch die Ausweitung der Verkaufsbefugnisse wird insbesondere den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs, aber auch den Bedürfnissen der sonstigen Verbraucher, vor allem der berufstätigen Personen, Rechnung getragen.

Zu Abs. 3: Die im Abs. 1 und 2 umschriebenen Verkaufsrechte dürfen jedoch nur unter Wahrung des Betriebscharakters und unter Einhaltung der übrigen Vorschriften dieser Bestimmung ausgeübt werden.

Zu Abs. 4: Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Gewerbeordnung 1971 wurde zur Diskussion gestellt, ob nicht auf die Bestimmung des § 192 Abs. 1 Z. 7 dieses Entwurfes, wonach das Halten von Spielen der Konzessionspflicht unterlag, verzichtet werden kann, wobei aber allen Gastgewerbetreibenden das Recht zum Halten von Spielen einzuräumen ist. Wenn auch im Begutachtungsverfahren die Standpunkte zu dieser Frage geteilt waren, so soll dennoch in Hinblick das Halten von Spielen nicht der Konzessionspflicht unterliegen. Für diese Lösung war insbesondere ausschlaggebend, daß bei einer Beibehaltung der im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 vorgesehenen Bestimmung das Halten von Tischtennisspielen in Badeanstalten u. ä. konzessionspflichtig gewesen wäre, was zweifellos der angestrebten Liberalisierung des Gewerbetriebes widersprochen hätte. Wenn Spiele im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes gehalten werden und dabei der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleibt, soll hierfür keine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich sein. Wenn aber das Halten des Spieles im Vordergrund des Betriebes steht und das Gastgewerbe praktisch nur einen Nebenbetrieb darstellt (z. B. Minigolfplatz mit einem kleinen Buffet), so ist für das Halten des Spieles eine eigene Gewerbeberechtigung für das entsprechende freie Gewerbe zu begründen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß das Halten von Geldspielautomaten durch das Veranstaltungsrecht geregelt wird, das in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Das Halten von Geldspielautomaten kann somit nicht Gegenstand eines Gewerbetriebes sein, weshalb § 187 Abs. 4 die Gastgewerbetreibenden nicht zum Halten von Geldspielautomaten berechtigt.

Zu Abs. 5: Gastgewerbetreibende, die zur Beherbergung von Gästen berechtigt sind, sollen in Hinblick auch die von ihnen beherbergten Gäste mit ihren Kraftfahrzeugen von den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs zu ihrem Gastgewerbebetrieb oder von ihrem Gastgewerbebetrieb zu den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs befördern dürfen, ohne hierfür eine Konzession für das Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, besitzen zu müssen. Bei der nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs muß es sich selbstverständlich nicht um die nächstgelegene Haltestelle des nächsten öffentlichen Verkehrsmittels handeln; durch die Worte „in Betracht kommend“ soll vielmehr zum Ausdruck kommen, daß es sich um die nächste Aufnahmestelle jenes öffentlichen Verkehrsmittels handeln soll, das der Gast zu benützen wünscht. Der Gastgewerbetreibende kann daher z. B. seinen Gast bis zum nächsten Flughafen befördern,

auch wenn die nächste Autobushaltestelle oder Eisenbahnstation näher liegt.

Zu Abs. 6: Gemäß § 185 Abs. 1 Z. 3 und 4 ist den Gastgewerbetreibenden grundsätzlich der Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken in unverschlossenen Gefäßen vorbehalten; diese Regelung entspricht im wesentlichen auch der derzeitigen Rechtslage (§ 16 und § 17 Abs. 4 der geltenden GewO). Die Bestimmung, daß die Gastgewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 3 oder 4 berechtigt sind, im Rahmen ihrer Konzession Getränke auch in handelsüblich verschlossenen Gefäßen verkaufen dürfen, entspricht ebenfalls im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 17 Abs. 4 der geltenden GewO). Durch die Worte „im Rahmen ihrer Konzession“ soll zum Ausdruck kommen, daß etwa ein Gastgewerbetreibender, der nur zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 4 berechtigt ist, keine alkoholischen Getränke, auch wenn die Gefäße handelsüblich verschlossen sind, verkaufen darf.

Zu Abs. 7: Diese Bestimmung soll den Gastgewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 3 oder 4 berechtigt sind, das Recht einräumen, kohlenstoffhaltiges Wasser für den Bedarf ihrer Gäste zu erzeugen, ohne hierfür eine eigene Gewerbeberechtigung begründen zu müssen. Sie sollen jedoch bei der Ausübung dieser Tätigkeiten jenen gewerbepolizeilichen Regelungen, die auf Grund des § 69 zu erlassen sein werden, unterliegen, wie die Gewerbetreibenden, die diese Tätigkeit des entsprechenden gebundenen Gewerbes ausüben; bis zur Erlassung dieser gewerbepolizeilichen Regelungen sollen auf Grund der Übergangsbestimmung des § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes die §§ 4 bis 19 der Verordnung RGBI. Nr. 212/1910 zur Anwendung gelangen.

Die Ausdrückliche Einräumung dieses Rechtes an die Gastgewerbetreibenden war deswegen notwendig, weil ihnen nach der derzeitigen Rechtslage (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 9. 1966, Zl. 1561/65, und vom 24. 9. 1969, Zl. 1037/69) diese Befugnis nicht zusteht.

Das Wort „auch“ im ersten Satz soll zum Ausdruck bringen, daß mit dieser Bestimmung keine erschöpfende Aufzählung jener Erzeugungstätigkeiten vorgenommen werden soll, zu denen Gastgewerbetreibende berechtigt sind. So sind die zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gewerbetreibenden selbstverständlich auch berechtigt, die zu verabreichenden Speisen zu erzeugen. Als Beispiel hierfür mag die Erzeugung von Blut- und Bratwürsten für den Bedarf der Gäste dienen.

Zu Abs. 8: Hier wird das den Gastgewerbetreibenden auch nach der geltenden Rechtslage (vgl. § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 29 der geltenden GewO) zustehende Recht der Garagierung der Kraftfahrzeuge der Gäste eingeräumt, ohne daß sie hierfür eine eigene Gewerbeberechtigung begründen müssen (siehe auch § 121). Das Halten von Leseräumen entspricht ebenfalls im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 21 a Abs. 2 der geltenden GewO). Die darüber hinausgehenden, den Gastgewerbetreibenden in dieser Bestimmung eingeräumten Rechte tragen den Erfordernissen des Fremdenverkehrs Rechnung.

Hinsichtlich des Wortes „auch“ in den beiden Sätzen dieser Bestimmung vgl. die Erläuterungen zu Abs. 7. Es werden daher Gastgewerbetreibende etwa auch Liegestühle vermieten können, ohne daß dies in dieser Bestimmung ausdrücklich gesagt werden müßte.

Zu § 188:

Durch die Ersetzung des Begriffes „Betriebsform“ der geltenden GewO (§ 16 Abs. 2) durch „Betriebsart“ soll besser zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hierbei um keine Einzelerscheinungsformen von Gastgewerbebetrieben, sondern um die gattungsmäßige Gestaltung eines Betriebes handelt. Im Abs. 2 wird der Begriff „Betriebsart“ näher umschrieben. Die Betriebsart wird durch eine bestimmte Betriebsführung, worunter die gebotenen Leistungen, die Betriebsorganisation u. ä. zu verstehen sind, und durch eine bestimmte Anlage, Einrichtung und Ausstattung charakterisiert. Solche bestimmte Betriebsarten sind z. B. Hotel, Gasthof, Pension, Restaurant, Gasthaus, Speisewirtschaft, Kaffeehaus, Bar, Buffet, Espresso, Imbissstube, Branntweinschenke, Eissalon oder Milchbar.

Die Tatsache, daß etwa ein Buffet einmal als „Tankstellenbuffet“, ein andermal als „Warenhausbuffet“ bezeichnet wird, ändert nichts an der Zugehörigkeit dieser Betriebe zur Betriebsart „Buffet“. Der Gewerbetreibende soll aber nicht gehindert werden, die von ihm ausgeübte Betriebsart durch einen Zusatz näher zu kennzeichnen.

Die Bestimmung, daß die Konzession für bestimmte Betriebsräume und für allfällige sonstige bestimmte Betriebsflächen zu erteilen ist, entspricht der derzeitigen Praxis (vgl. HM Erl. vom 7. 4. 1960, Zl. 140.768-IV-21/60, betr. Gast- und Schankgewerbe; Überprüfung der Betriebsräume, N. Slg. G 288). Da es sich hierbei keineswegs um geschlossene Räume handeln muß, wird von Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen gesprochen; es genügt, daß eine bestimmte, auch nicht genau abgegrenzte Fläche (z. B. eine Gartenanlage, ein Ausstellungsgelände oder der Platz bei einer Tankstelle) ausschließlich

oder zum Teil dazu bestimmt ist, daß dort Speisen oder Getränke genossen werden.

Da zufolge Abs. 1 neben den Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und die Betriebsart wesentlicher Inhalt einer Gastgewerbekonzession sind, würde eine Änderung der Betriebsart oder die Hinzunahme weiterer Betriebsräume oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen jeweils eine neue Konzession erfordern. Da dies aber in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte, wird bezüglich dieser Änderungen in den §§ 196 und 197 zwar eine Genehmigung verlangt, die aber den Bestand der Konzession nicht berührt.

Zu § 189:

Zu Abs. 1: Ebenso wie bei allen anderen konzessionierten Gewerben soll u. a. Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe sein, daß keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit gegeben ist (s. § 25 Abs. 1 Z. 1). Sohin soll — abweichend von der geltenden Rechtslage (vgl. § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 der geltenden GewO) — für die Erteilung einer Gastgewerbekonzession nicht mehr die Zuverlässigkeit schlechthin erforderlich sein, weil der Kreis der öffentlichen Interessen, die bei der Ausübung des Gastgewerbes zu beachten sind, ohnehin umfassender als bei anderen Gewerben ist und daher auch der Begriff der Zuverlässigkeit ein weitergehender ist (vgl. Erk. des VwGH vom 22. 9. 1959, Slg. Nr. 5052).

Im übrigen ist es eine Erfahrungstatsache, daß bei einer Lebensgemeinschaft oder Erwerbsgemeinschaft die Unzuverlässigkeit des einen Partners wegen der gegenseitigen Beeinflussung die Unzuverlässigkeit des anderen Partners zur Folge haben kann. Über die bisherige Regelung des § 18 Abs. 2 der geltenden GewO hinausgehend wird daher im Abs. 2 nunmehr auch auf den ungünstigen Einfluß des Lebensgefährten oder der in einer Erwerbsgemeinschaft mit dem Konzessionsinhaber stehenden Personen Bedacht genommen. Diese Bestimmung hat die Zustimmung der überwiegenden Mehrzahl der im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf befaßten Stellen gefunden. Auf Grund eines Antrages im Begutachtungsverfahren zu dem Entwurf der Gewerbeordnung 1971 sollen auch Umstände, die die Annahme einer das Ansehen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft schädigenden Gewerbeausübung rechtfertigen, ausdrücklich als der Annahme der Zuverlässigkeit entgegenstehende Tatsachen bezeichnet werden.

Zu Abs. 1 Z. 1: Auf Grund von Anträgen im Begutachtungsverfahren wird abweichend von

der geltenden Rechtslage in Hinkunft für alle Gastgewerbe ein Befähigungsnachweis erbracht werden müssen. Im Interesse des Fremdenverkehrs wird es als zweckmäßig erachtet, wenn jeder Bewerber um eine Gastgewerbekonzession ein gewisses Maß an einschlägigen Kenntnissen mitbringt. Lediglich für die Bewerber um eine Konzession für ein Gastgewerbe in der Betriebsart einer Schutzhütte wird ein Befähigungsnachweis im Hinblick auf die Eigenart dieser Betriebsart nicht als erforderlich erachtet (Abs. 3). Die bisherigen territorialen Begrenzungen des Befähigungsnachweises werden daher nicht mehr übernommen; ebenso nicht die Regelung, daß Konzessionen für einige Betriebsarten ohne Befähigungsnachweis erworben werden können.

Bis zur Erlassung der auf §§ 22 und 189 Abs. 1 Z. 1 gestützten Verordnung über den Befähigungsnachweis für die Gastgewerbe soll auf Grund der Übergangsbestimmung des § 370 Z. 27 die Verordnung über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe, BGBl. Nr. 109/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 74/1964 weitergelten.

Zu Abs. 1 Z. 2: Diese Bestimmung soll z. B. verhindern, daß die Behörde eine Konzession für die Betriebsart „Hotel“ erteilen muß, wenn der Bewerber eine Konzession für die Betriebsart „Hotel“ ohne die für ein Hotel notwendige Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 beantragt.

Hingegen bildet es keinen Grund für die Verweigerung einer Konzession, wenn ein Konzessionswerber Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 beantragt, die er für die von ihm gewählte Betriebsart gar nicht braucht (z. B. für die Betriebsart „Restaurant“ auch die Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1). In einem solchen Fall darf der Gewerbetreibende die Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 der Konzession nur entsprechend der genehmigten Betriebsart ausüben (§ 190); d. h. hinsichtlich des o. a. Beispiels, daß er im Rahmen der Gewerbeausübung in der Betriebsart eines Restaurants nicht die Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 ausüben darf.

Zu Abs. 1 Z. 3: Die Fassung dieser Bestimmung soll wie bisher eine Bedachtnahme auf die Eignung des Lokals, worunter im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in erster Linie der in baulicher und sanitärer Hinsicht entsprechende Zustand der Betriebsräume zu verstehen ist, ermöglichen. Die Frage, ob eine ordnungsgemäße Betriebsführung möglich ist, wird auch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung der Gastgewerbebetriebe (§ 195) zu beurteilen sein. Im Falle der Neuerrichtung oder einer wesentlichen Umgestaltung eines Bestehenden Betriebes wird diese Voraussetzung im wesentlichen

durch das Vorliegen einer grundsätzlichen Planung nachzuweisen sein.

Zu Abs. 1 Z. 4: Eine Konzession, die auch die Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 beinhaltet, soll im Falle der Errichtung eines neuen Betriebes nur dann erteilt werden, wenn es die „Infrastruktur“ des Ortes erlaubt.

Die im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 vorgesehene Prüfung der Verköstigungsmöglichkeiten bei der Erteilung der Konzessionen mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 ohne die Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 2 wurde nicht in die Vorlage aufgenommen; im Begutachtungsverfahren wurde nämlich mit Recht auf die zu erwartende Verwaltungsbelastung hingewiesen, die die Vorteile des Entfalles der Bedarfsprüfung der geltenden Gewerbeordnung in Frage gestellt hätte. Auch wäre die Privatzimmervermietung diesen Schranken nicht unterworfen gewesen.

Zu Abs. 3: Unter Schutzhütten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere die Schutzhütten alpiner Vereine zu verstehen, die vor allem auf die Bedürfnisse der Bergsteiger abgestellt sind. Von der Bestimmung des Abs. 3 werden hingegen nicht jene „Schutzhütten“ erfaßt, die etwa als Hotel oder Gasthof betrieben werden.

Zu § 190:

Siehe die Erläuterungen zu § 189 Abs. 1 Z. 2.

Zu § 191:

§ 191 ist die Nachfolgebestimmung für § 20 Abs. 1 der geltenden GewO. Wie sich auch schon aus § 188 ergibt, darf der Gastgewerbetreibende das Gastgewerbe nur innerhalb der genehmigten Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ausüben. Es soll aber auch in Hinkunft möglich sein, das Gastgewerbe auf Grund einer Sonderbewilligung vorübergehend außerhalb dieser genehmigten Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen auszuüben. Da es nur mehr wenige Gastgewerbetreibende gibt, denen es möglich ist, bei Veranstaltungen für eine große Zahl von Gästen zu sorgen, sollen die Sonderbewilligungen nicht mehr — wie gemäß § 20 Abs. 1 der geltenden GewO — nur an Personen, die in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde ein Gastgewerbe ausüben, erteilt werden dürfen.

Zu § 192:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung übernimmt Vorschriften der Verordnung vom 9. Juli 1930, BGBl. Nr. 209, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes. Da es aus rechtspolitischen

Gründen nicht vertretbar war, eine dem letzten Satz dieser Verordnung entsprechende Bestimmung einzubauen, nach der die Gastgewerbetreibenden zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes gegen die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes oder des Verbots des Betretens eines Gastgewerbebetriebes um die Unterstützung der Sicherheitsorgane ansuchen können, — in der gesamten Rechtsordnung wird nämlich derzeit nur dem Gastwirt die Befugnis eingeräumt, trotz Nichtvorliegens eines strafbaren Tatbestandes die Hilfe von Sicherheitsorganen in Anspruch zu nehmen — wurde auch davon abgesehen, dem Gastgewerbetreibenden die Verpflichtung zur Verhängung eines Lokalverbotes aufzuerlegen; es kann nämlich dem Gastgewerbetreibenden kaum zugemutet werden, solche Verbote bei Widerstand des Gastes ohne Hilfe der Sicherheitsorgane durchzusetzen.

Zu Abs. 2: Auch diese Regelung soll dem Alkoholmißbrauch entgegenwirken. Diese Bestimmung entspricht etwa dem § 16 Abs. 3 der geltenden GewO.

Zu § 193:

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 448, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, die strafrechtlichen Inhaltes sind, sollen nicht in das neue Strafgesetz aufgenommen, sondern in Verwaltungsvorschriften umgewandelt werden.

Die Jugendschutzvorschriften der Bundesländer sehen einschlägige Verbote vor, die jedoch an die Jugendlichen und an die Erziehungsberechtigten gerichtet sind. Nach diesen Bestimmungen kann der Gewerbetreibende lediglich wegen Anstiftung oder Beihilfe bestraft werden. Abs. 1 stellt die notwendige gewerberechtliche Ergänzung dar. Er ist an die Gewerbetreibenden gerichtet und schafft die gewerberechtliche Sanktion, die die Landesgesetze nicht vorsehen können.

Abs. 1 des im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesetzten Entwurfes hat einheitlich vorgesehen, daß alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren nicht ausgeschenkt werden dürfen. Im damaligen Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen in einzelnen Bundesländern für das an die Jugendlichen gerichtete Verbot des Genusses von alkoholischen Getränken eine abweichende Altersgrenze vorsehen. Es wird daher durch die nunmehrige Fassung des Abs. 1 abweichend von der geltenden Rechtslage (vgl. § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 448/1922) festgelegt, daß der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche durch Gastgewerbetreibende dann verboten ist, wenn diesen Jugendlichen nach den

landesrechtlichen Jugendschutzvorschriften der Genuß von Alkohol verboten ist.

Abs. 2 übernimmt die Bestimmung des § 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 448/1922.

Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Gewerbeordnung 1971 wurde zur Diskussion gestellt, ob nicht Abs. 3 im Hinblick auf die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen entbehrlich ist. Im Begutachtungsverfahren hat sich nur eine der begutachtenden Stellen dahingehend geäußert, daß diese Bestimmung entbehrlich ist. Es bestehen daher keine Bedenken, diese Bestimmung in die Vorlage aufzunehmen.

Zu § 194:

Die Regelung der Sperrzeiten in den Gastgewerben wurde im wesentlichen aus § 54 a der geltenden GewO übernommen.

Bei den in Abs. 3 und 4 geregelten Aufgaben der Gemeinde handelt es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die Sperrzeitbewilligungen im Sinne dieser Bestimmungen, die einzelnen Gastgewerbetreibenden erteilt werden, sind selbstverständlich Bescheide.

Im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf wurde die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, derzufolge eine Sperrstundenerstreckung von vornherein nicht bewilligt werden soll, wenn eine unzumutbare Lärmentwicklung für die Nachbarschaft zu erwarten ist, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn bei einem Gastgewerbebetrieb schon bei normaler Sperrzeit berechnete Lärmbeschwerden vorliegen. Diesem durchaus berücksichtigungswürdigen Vorschlag wurde durch Einfügung eines Satzes im Abs. 3 entsprochen.

Mit den in den Abs. 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen über die Mitwirkung der Bundespolizeibehörde wird den Vorschriften über den Wirkungsbereich dieser Behörde Rechnung getragen.

Abs. 4 bietet die Möglichkeit, die Sperrzeitbewilligung auch dann zu widerrufen, wenn der Lärm nicht nur „im Betrieb“, sondern auch außerhalb des Betriebes — etwa beim Weggehen der Gäste auf der Straße — hervorgerufen wird. Hiedurch soll eine bisher im Gesetz bestehende Lücke geschlossen werden.

Zu § 195:

§ 195 Abs. 1 enthält die Verordnungsermächtigung für die Erlassung von Ausstattungsrichtlinien (vgl. den Erl. des BMfHGul vom 14. November 1969, Zl. 142.777-II-11/69, betreffend Mindestausstattungsrichtlinien für Gast- und Schankgewerbe). Die Abs. 2 und 3 bauen auf § 54 der geltenden GewO auf. Abs. 2 soll der Behörde die Möglichkeit geben, im Falle des Nichtbeste-

hens einschlägiger Verordnungen gemäß Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen bescheidmässig aufzutragen; wenn etwa keine Vorschriften bezüglich der sanitären Anlagen in Gastgewerbebetrieben erlassen worden sind, kann die Behörde auf diesem Gebiet die erforderlichen Anordnungen bescheidmässig für den einzelnen Gastgewerbebetrieb treffen. Abs. 3 ermöglicht der Behörde im Einzelfall ein Abweichen von den gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnungen. Vor allem im Interesse des Gewerbetreibenden soll dadurch die Möglichkeit offen stehen, eine für den einzelnen Betrieb angemessenere und wirtschaftlichere Lösung zu treffen; Voraussetzung ist allerdings, daß auch durch diese Maßnahmen die Einhaltung der im Abs. 1 umschriebenen Verpflichtungen gewährleistet ist.

Gegen die in dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf enthaltene Regelung des Abs. 2 wurde eingewendet, daß sie nach dem systematischen Aufbau der neuen Gewerbeordnung in die Entziehungstatbestände aufzunehmen wäre. Da im übrigen Personen, die wegen wiederholter Übertretung der auf die Bestimmung des § 195 gegründeten Verordnungen und Bescheide bestraft worden sind, ohnedies den Entziehungstatbestand des § 87 Abs. 1 Z. 2 setzen werden, ist die besondere Bestimmung des § 249 Abs. 2 des im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes entbehrlich.

Die Bestimmung des § 250 des im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes über die Einreihung der Betriebe in „Leistungsstufen“ hat nicht die erforderliche Zustimmung im damaligen Begutachtungsverfahren gefunden. Von mehreren Ämtern der Landesregierung wurde die in dieser Bestimmung dem Landeshauptmann übertragene Einstufung als zu große Verwaltungsbelastung empfunden; die Kategorisierung sollte durch die Interessenvertretung der Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Bundeswirtschaftskammer hat mitgeteilt, daß von der zuständigen Fachgruppe für alle Betriebe, die ab 1954 einen Fragebogen zum Hotelbuch beantwortet haben, die Einstufung schon jetzt vorgenommen werde.

Da die Bestimmung des in Rede stehenden § 250 Abs. 2 selbst die Einstufung durch den Landeshauptmann nur für den Fall vorgesehen hat, daß eine solche Einreihung nicht bereits durch die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgenommen worden ist, konnten angesichts der oben wiedergegebenen Mitteilung der Bundeskammer die Bestimmungen des § 250 Abs. 2 und 3 als entbehrlich entfallen. Die Einreihung der Betriebe in Qualitätsklassen wird als Angelegenheit der Selbstverwaltung der Gewerbetreibenden auf freiwilliger Basis vorgenommen; es kann daher auch auf die im Abs. 1 des § 250 des im Jahre 1968 aus-

gesendeten Entwurfes vorgesehene Verordnungs-ermächtigung verzichtet werden.

Die im § 195 den Gastgewerbetreibenden auferlegten Verpflichtungen sollen auch von den Gewerbetreibenden eingehalten werden müssen, die berechtigt sind, Speisen zu verabreichen oder Getränke auszuschenken, ohne hiefür einer Konzession nach § 185 zu bedürfen (siehe § 186). Diese dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens entsprechende Regelung des Abs. 4 ist vor allem im Hinblick auf den Ausbau der Verabreichungs- und Ausschankbefugnisse des Lebensmittelkleinhandels, der Fleischer usw. gerechtfertigt.

Zu §§ 196 und 197:

Siehe zunächst die Erläuterungen zu § 188, wo auch die Notwendigkeit eines eigenen Genehmigungsverfahrens bezüglich der in den §§ 196 und 197 angeführten Tatbestände dargelegt wird.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Erweiterung der Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 einer neuen Konzession bedarf. Wenn also etwa die Betriebsart geändert wird und gleichzeitig neue Berechtigungen gemäß § 185 Abs. 1 angestrebt werden, dann handelt es sich um ein Ansuchen um eine neue Konzession.

Die Voraussetzungen des § 189 haben bei den Genehmigungsverfahren gemäß den §§ 196 und 197 nur insoweit Anwendung zu finden, als sie für die Genehmigung von Bedeutung sind. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die sinngemäße Anwendbarkeit des § 25 Abs. 3 die Möglichkeit gibt, die Genehmigungen unter Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen.

Zu § 198:

Mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1959, Slg. 3628, hatte der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 4 und 5 der Verordnung BGBl. Nr. 46/1954 über die Ersichtlichmachung der Preise im Gast- und Schankgewerbe, die die Rechtsgrundlage für die Herausgabe des sog. „Hotelbuches“ bildeten, als gesetzwidrig aufgehoben. Das Hotelbuch wird derzeit von der zuständigen Kammerorganisation auf freiwilliger Basis herausgegeben. Die Bestimmung des § 198 soll nunmehr eine geeignete gesetzliche Grundlage schaffen, um die Gastgewerbetreibenden zur Bekanntgabe der Preise zur Veröffentlichung in einem Verzeichnis zu verpflichten. Auf Grund eines Antrages der Bundeswirtschaftskammer soll diese Verpflichtung auf Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 berechtigt sind, beschränkt sein. Durch Aufnahme einer Bestimmung, derzufolge die „zu einem bestimmten Zeitpunkt gültigen Preise“ anzugeben sind, soll einerseits dem Erfordernis nach Preisklarheit und

Preiswahrheit Rechnung getragen und andererseits vermieden werden, daß der Gastgewerbetreibende an die von ihm bekanntgegebenen Preise über den im Verordnungswege jeweils festzusetzenden Zeitpunkt hinaus gebunden ist, was im Hinblick auf allfällige Kostensteigerungen in diesem Zeitraum nicht vertretbar wäre.

Die Bestimmungen des § 7 des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, die nicht die Ersichtlichmachung von Preisen in einem Verzeichnis regeln, werden durch § 198 nicht berührt.

Zu § 199:

Zur Erteilung der Konzession für ein Gastgewerbe soll — wie bisher — die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Siehe hiezu auch die Zuständigkeitsbestimmungen des § 330 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie des § 331 Z. 2 und 3, die die Zuständigkeit des Landeshauptmannes bzw. des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in bestimmten taxativ aufgezählten Fällen vorsehen, insbesondere die Fälle des § 330 Abs. 1 Z. 3 und des § 331 Z. 3, die die Zuständigkeit für die Gewerbeausübung in einem öffentlichen Verkehrsmittel regeln.

Zu § 200:

§ 200 bestimmt, welchen Erfordernissen — abgesehen von den für alle konzessionierten Gewerbe gemäß § 336 aufgestellten Voraussetzungen — ein Ansuchen um eine Gastgewerbekonzession entsprechen soll.

Eine maßstabgerechte Planskizze einfacher Art, aus der die Lage der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen, wie Gästerräume, Nebenräume, Gasthausgarten, Küche, sanitäre Anlagen, sowie im wesentlichen deren Ausmaße hervorgehen, wird der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen genügen.

Zu § 201:

Bei der Prüfung der Frage, ob die im § 189 Abs. 1 Z. 4 angeführte Voraussetzung für die Konzessionserteilung vorliegt, wird der Stellungnahme der Standortgemeinde besondere Bedeutung zukommen. § 201 räumt daher der Standortgemeinde in diesen Fällen ein Anhörungsrecht ein; im § 203 ist ein Berufungsrecht der Standortgemeinde vorgesehen.

Durch die im letzten Satz vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 335 Abs. 2 wird gewährleistet, daß die Gemeinde von der Behörde zur Erstattung ihres Gutachtens innerhalb einer Frist von 6 Wochen aufzufordern ist.

Zu § 203:

Bei der Prüfung der im § 189 Abs. 1 Z. 4 festgelegten Voraussetzung für die Erteilung einer

Gastgewerbekonzession mit der Berechtigung gemäß § 185 Abs. 1 Z. 1 wird der Stellungnahme der Standortgemeinde ein besonderes Gewicht zukommen. Der Standortgemeinde soll daher ein entsprechendes Mitwirkungsrecht dadurch eingeräumt werden, daß in diesen Fällen im § 201 die Anhörung der Gemeinde und im § 203 das Berufsrecht der Gemeinde vorgesehen ist.

Reisebüros

Der Betrieb von Reisebüros wurde bereits durch die Verordnung vom 23. November 1895, BGBl. Nr. 181, zu einem konzessionierten Gewerbe erklärt. An die Stelle dieser Verordnung ist die noch heute geltende Reisebüroverordnung 1935, BGBl. Nr. 148, getreten.

Schon durch die Entwicklung der Motorisierung und infolge vieler anderer Umstände ist der Fremdenverkehr und damit der nationale und internationale Reiseverkehr in einem Ausmaß angestiegen, wie dies im Jahre 1935 nicht erwartet werden konnte. Aufgabe der Reform wird es daher sein, die derzeit geltenden gewerberechtlichen Vorschriften für Reisebüros den modernen Erfordernissen anzupassen. Auch soll die Gliederung in verschiedene Teilberechtigungen wegfallen und dadurch schon im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen, daß im Interesse der Kunden, die von einem Reisebüro — wie wiederholt festgestellt werden konnte — eine umfassende Erfüllung ihrer Wünsche erwarten, in Hinkunft die Konzession in der Regel alle bisherigen Teilberechtigungen erfassen soll (siehe § 204 Abs. 2).

Bei diesem Gewerbe erfordert das öffentliche Interesse eine Berücksichtigung des Schutzes jener Personen, die die Leistungen der Reisebüros in Anspruch nehmen. Da der Natur dieses Gewerbes zufolge die Qualität der Leistung erst nachträglich beurteilt werden kann, muß ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Gewerbetreibenden ermöglicht werden, so daß im Gesamtinteresse die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit vorausgesetzt werden muß. Im Begutachtungsverfahren hat sich nur eine der befragten Stellen gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht für die in Rede stehenden Tätigkeiten ausgesprochen.

Zu § 204:

Zu Abs. 1: Es wird wiederholt versucht, die für die Ausgabe von Fahrausweisen für Verkehrsunternehmen geltende Konzessionspflicht durch die „Vermittlung von Fahrausweisen“ zu umgehen. Es sei dahingestellt, ob in den Worten „Ausgabe von Fahrausweisen“ nicht ohnehin die „Vermittlung von Fahrausweisen“ enthalten ist; durch die Einfügung des Wortes „Vermittlung“ soll jedenfalls klargestellt werden, daß nicht nur die Ausgabe, sondern auch die Vermittlung von

Fahrausweisen von Verkehrsunternehmen der Konzessionspflicht unterliegt, weil die für die Bindung der „Ausgabe von Fahrausweisen“ an die Konzessionspflicht sprechenden öffentlichen Rücksichten ebenso für die Bindung der „Vermittlung von Fahrausweisen“ an die Konzessionspflicht gelten. Die auf Grund eines Antrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf erfolgte Einfügung des Wortes „Besorgung“ dient ebenfalls der Klarstellung.

Die „Vermittlung von Personenbeförderungen durch Verkehrsunternehmen“ wurde in die Konzessionspflicht einbezogen, weil es keinen vernünftigen Grund gibt, die vermittelnde Tätigkeit der Reisebüros nur dann an die Konzessionspflicht zu binden, wenn das Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgibt.

Unter der „Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten“ ist jede gewerbsmäßige, auf die Bildung von Reisegemeinschaften gerichtete, also die — auch längerwährende — Fahrten vorbereitende und vermittelnde Tätigkeit zu verstehen. Da die Bundeswirtschaftskammer im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf darauf hingewiesen hat, daß der Konzessionspflicht für die Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten verschiedentlich dadurch auszuweichen versucht worden ist, daß behauptet wurde, es würden Gesellschaftsfahrten nicht veranstaltet, sondern lediglich vermittelt, wurde zur Klarstellung ausdrücklich auch die Vermittlung angeführt.

An Stelle des überholten Ausdruckes „Ausgabe von Hotelanweisungen“ wurden die Worte „Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für Reisende“ gewählt. Auch hier ist nicht einzusehen, weshalb die vermittelnde Tätigkeit der Reisebüros nur dann der Konzessionspflicht unterliegen soll, wenn (etwa schriftliche) Anweisungen ausgegeben werden. Im öffentlichen Interesse liegt es, jede Vermittlung und Besorgung von Unterkünften oder Verpflegung für Reisende an die Konzessionspflicht zu binden. Im übrigen wird schon nach der geltenden Praxis nicht nur die Ausgabe von Anweisungen für *H o t e l s* als konzessionspflichtig angesehen (siehe auch Erlaß des BMfHuW vom 15. September 1956, Zl. 129.075-III-21/56, G 612 der NÖ Normalien-Slg.). Allerdings soll nur die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für *R e i s e n d e* (Vermittlung von Unterkunft zum vorübergehenden Aufenthalt), sohin eine dem Fremdenverkehr dienende Vermittlungstätigkeit der Konzessionspflicht nach dieser Bestimmung unterliegen. Hinsichtlich der Vermittlung von Wohnungen zu einem voraussichtlich nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt wird auf die Konzessionspflicht gemäß § 255 (Immo-

bilienmakler) und die Erläuterung hiezu verwiesen.

Auch die „Führung eines Fremdenzimmernachweises“ soll der Konzessionspflicht unterliegen. Der etwa von Gemeinden nicht gewerbsmäßig geführte Fremdenzimmernachweis unterliegt selbstverständlich mangels der Merkmale der Gewerbsmäßigkeit (§ 1) nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung und fällt daher auch nicht unter die Konzessionspflicht.

Zu Abs. 2: Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß nur Konzessionen mit dem gesamten Berechtigungsumfang des Abs. 1 erteilt werden. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Abs. 3 taxativ aufgezählt.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung zählt jene Teilberechtigungen des Reisebürogewerbes auf, die ungeachtet des im Abs. 2 aufgestellten Grundsatzes auch einzeln erteilt werden können. Selbstverständlich können auch zwei oder alle drei Teilberechtigungen zusammen erteilt werden.

Zu Z. 1: Für das Inland ist die Zahl der Nächtigungen bei den Gesellschaftsfahrten nicht beschränkt.

Zu Abs. 4:

Zu Z. 1: Die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen etwa durch die ÖBB für die Strecke einer Privatbahn oder umgekehrt oder etwa für die Strecke einer ausländischen Bahnlinie soll nicht der Konzessionspflicht unterliegen. Die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen etwa durch die ÖBB für die Strecke einer Schifffahrtlinie (etwa der DDSG) — also für ein Verkehrsunternehmen anderer Art — soll nur dann nicht der Konzessionspflicht unterliegen, wenn es sich um eine Anschlußfahrt handelt (z. B. mit der ÖBB von Wien nach Linz und mit der DDSG von Linz nach Wien) und wenn es sich bei der Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen für Verkehrsunternehmen anderer Art um eine Tätigkeit untergeordneten Umfangs handelt. Da gegen diese Regelung im Begutachtungsverfahren keine Bedenken laut geworden sind, ist anzunehmen, daß sie den Bedürfnissen der beteiligten Kreise Rechnung trägt.

Zu Z. 2: Aus Gründen der Rationalisierung und des Kundendienstes sind die innerstädtischen Verkehrsbetriebe vielfach dazu übergegangen, den Verkauf von Fahrausweisen für die in Rede stehenden Verkehrsmittel etwa an Inhaber von Tabaktrafiken zu übertragen. Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß dieser Verkauf ohne Konzession gemäß Abs. 1 erfolgen kann.

Zu Z. 3: Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Begutachtungsverfahren mitgeteilt, die berührten gewerblichen Kreise hätten sich geeinigt, daß eine Vermittlung von Flugpauschalreisen durch Fluglinienunternehmen nicht gestattet sein soll. Nach Ansicht der betroffenen Wirtschaftskreise sollte aber eine Vermittlung von Unterkunft für die Reisenden durch Fluglinienunternehmen dann gestattet sein, wenn diese Vermittlung auf unprovokierten Wunsch der Reisenden erfolge, weshalb keine Werbung für diese Vermittlungstätigkeit gemacht werden dürfe. Da diese nicht die Flugpauschalreisen einschließende Vermittlung von Unterkunft durch Fluglinienunternehmen eine den Bedürfnissen der Reisenden entgegenkommende Dienstleistung darstellt, wurde dem diesbezüglichen Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch die Einfügung dieser Bestimmung Rechnung getragen.

Zu Z. 4: Wie bereits in den Erläuterungen zu Abs. 1 ausgeführt worden ist, wurde die Vermittlung von Personenbeförderungen durch Verkehrsunternehmen in die Konzessionspflicht einbezogen. Im Begutachtungsverfahren hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft darauf hingewiesen, die betroffenen Gewerbebezüge seien übereinstimmend der Auffassung, daß die Vermittlung von Personenbeförderungen durch das Taxigewerbe durch Taxifunk nicht den Reisebüros vorbehalten werden soll. Diesem Wunsch wurde durch die Einfügung dieser Bestimmung Rechnung getragen.

Zu Z. 5: Die Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt und die Führung eines Fremdenzimmernachweises steht auch nach der geltenden Rechtslage den Wohnungsvermittlern zu, ist ihnen aber nicht vorbehalten. Durch die Konzessionierung dieser Tätigkeiten würden sie ausschließlich Gewerbetreibenden, die eine Konzession für das Reisebürogewerbe ausüben, vorbehalten werden. Nach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf sollen aber in Hinkunft Immobilienmakler, in deren vorbehaltenen Berechtigungsumfang auch die Tätigkeiten der derzeitigen Wohnungsvermittler fallen, zu den in Rede stehenden Tätigkeiten berechtigt sein, ohne eine Konzession für das Reisebürogewerbe erlangen zu müssen. Diese Bestimmung sieht die deshalb notwendige Ausnahme von der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 vor. Siehe auch § 255 Abs. 3 und die Erläuterungen zu diesem Paragraphen.

Zu Abs. 5: Hier werden bestimmte Tätigkeiten, die von den Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 oder gemäß Abs. 3 Z. 1 berechtigt sind, ausgeübt werden dürfen, aufgezählt.

Die unter Z. 1 angeführten Rechte stehen diesen Gewerbetreibenden auch dann zu, wenn sie keine Leistung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z. 1 erbringen. Hingegen dürfen die in Z. 2 angeführten Rechte nur in Verbindung mit Leistungen gemäß Abs. 1 ausgeübt werden.

Als Vermittlungen, die im Zusammenhang mit Reisen, Aufhalten oder Tagungen stehen, kommen die Vermittlungen von Fremden- oder Bergführern, die Vermittlung von Sportunterricht, Jagd- und Fischereianglegenheiten, die Vermittlung von Leihwagen, von Charterungen u. dgl. in Betracht.

Einem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zufolge soll der Verkauf oder die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen und Schaustellungen aller Art nur in Verbindung mit Leistungen nach Abs. 1 ausgeübt werden dürfen. Entsprechend diesem Wunsche wurde dieses Recht daher im Rahmen der Z. 2 eingeräumt. Bemerkt wird, daß für diese Tätigkeit dieselben Bestimmungen gelten wie für die Theaterkartenbüros (§§ 122 bis 126); insbesondere sind die Reisebüros bei der Ausübung dieser Tätigkeit an die für die Theaterkartenbüros festgelegten Höchsttarife gebunden.

Zu § 205:

Die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis sollen im Verordnungswege erlassen werden, wobei im Hinblick auf die Möglichkeit der Erteilung von auf Teilberechtigungen eingeschränkten Konzessionen (§ 204 Abs. 3) eine Differenzierung vorzusehen sein wird; § 22 gibt auch die Grundlage für derartige Differenzierungen.

Sollten andere Rechtsvorschriften — hier werden insbesondere auch internationale Übereinkommen in Betracht kommen — für die Ausübung der gemäß § 204 Abs. 1 der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten den Abschluß einer bestimmten Versicherung durch die Reisebüros vorschreiben, so ist der Abschluß einer solchen Versicherung eine Voraussetzung für die Erteilung der Konzession.

Zu § 206:

Die Führung der Bezeichnung „Reisebüro“ ist derzeit im § 6 der Reisebüroverordnung 1935 geregelt. Trotz der langen Geltungsdauer dieser Bestimmung hat sich das darin enthaltene Verbot der Führung der Bezeichnung „Reisebüro“ für alle Gewerbetreibenden, die nicht auch die Berechtigung zur Ausgabe von Fahrkarten besitzen und den Verkauf von Fahrkarten der ÖBB nachweisen können, nicht durchgesetzt. Es wäre

nun wenig sinnvoll und mit einer Neuregelung kaum vereinbar, diese Regelung inhaltlich im wesentlichen unverändert zu übernehmen, wie dies von der Bundeswirtschaftskammer im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf vorgeschlagen wurde.

§ 206 sieht nun vor, daß nur Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit allen Teilberechtigungen gemäß Abs. 1 berechtigt sind, sich der Bezeichnung „Reisebüro“ oder „Verkehrsbüro“ bedienen dürfen. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer gemäß § 204 Abs. 3 auf Teilberechtigungen eingeschränkten Konzession berechtigt sind, dürfen sich daher dieser Bezeichnungen nicht bedienen.

Die im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 enthaltene Regelung hinsichtlich der Führung der Bezeichnung „Fahrkartenbüro“ wurde auf Grund eines im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsches des Fachverbandes der Reisebüros, der diese Bestimmung als entbehrlich erachtet, gestrichen.

Zu § 207:

Hier wird eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Verpflichtung der Veranstalter von Gesellschaftsfahrten und derjenigen Gewerbetreibenden, die die Betreuung von Reisenden übernehmen (siehe § 204 Abs. 5 Z. 1), festgelegt. Im übrigen bilden diese Tätigkeiten für sich allein den Gegenstand eines freien Gewerbes.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Person für die Tätigkeit des Reisebetreuers geeignet ist, werden folgende Kriterien maßgebend sein: ausreichende Sprachkenntnisse, um sich mit den Reisenden oder im Ausland verständigen zu können; Kenntnis der vorgesehenen Route etwa durch vorheriges Bereisen; allgemeine geographische und historische Kenntnisse über die zu besuchenden Gebiete.

Soweit etwa in Flugzeugen durch das Flugpersonal für eine ausreichende Betreuung der Reisenden gesorgt wird, ist die Anwesenheit eines Reisebetreuers während des Fluges nicht erforderlich.

Zu § 208:

Vor allem im Interesse des Fremdenverkehrs erscheint es erforderlich, daß für die Reisebüros im Verordnungswege nähere Vorschriften über die Gewerbeausübung getroffen werden können.

Durch die Festlegung gewisser Fach- und Fremdsprachenkenntnisse für bestimmte Arbeitnehmer gemäß Z. 3 kann auch vorgesorgt werden, daß nicht nur im Standort des Gewerbes, sondern auch in den weiteren Betriebsstätten der Kundenverkehr fachgerecht abgewickelt wird.

Zu § 209:

In Hinkunft soll der Landeshauptmann für die Erteilung einer Konzession für das Reisebüro-gewerbe zuständig sein. Gegen diese vom gel-tenden Recht abweichende Zuständigkeit hat sich im Begutachtungsverfahren zwar die Bundes-wirtschaftskammer ausgesprochen. Sie hat auf die überregionale Bedeutung der Reisebüros mit ihren weltweiten Verpflichtungen verwiesen und hat die Zuständigkeit des Bundesministers für die Erteilung von Konzessionen gemäß § 204 Abs. 2 und des Landeshauptmannes für die Er-teilung von beschränkten Konzessionen gemäß § 204 Abs. 3 beantragt. Dieser Antrag, der im wesentlichen eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage bedeuten würde, ist aber nicht über-zeugend. Die Tatsache allein, daß ein Gewerbe überregionale Kundeneinzugsgebiete hat, rech-tfertigt wohl nicht, daß die Erteilung der Kon-zession in die Zuständigkeit des Bundesmini-steriums fallen soll. Das Bundesministerium soll — soweit als möglich — von individuellen Ver-waltungsakten freigehalten werden.

Fremdenführergewerbe

Das Fremdenführergewerbe ist nach der gel-tenden Rechtslage ein konzessioniertes Gewerbe (siehe § 15 Abs. 1 Z. 4 der geltenden GewO und Art. II §§ 1 bis 4 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die gesamte österreichische Wirtschaft braucht nicht eigens betont zu werden. Aus dem Verhalten der Personen, die mit den Fremden unmittelbar in Verbindung treten, wie zum Beispiel der Frem-denführer, werden oft Schlüsse auf die Mentalität und Korrektheit, auf das Verhalten der gesamten Bevölkerung gezogen; so ist die vom Fremden-führer zu fordernde persönliche und fachliche Eignung von einer Bedeutung, die über das Inter-esse des Fremdenverkehrs hinausgeht. Für die Beibehaltung der Konzessionspflicht für das Fremdenführergewerbe, dem freilich nicht in allen Teilen Österreichs die gleiche Bedeutung zukommt, werden daher im Interesse der Ge-samtheit gelegene Gründe geltend gemacht.

Zu § 210:

Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und 2 entsprechen der geltenden Rechtslage.

Die in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, zu dem auch die Stadtrundfahrten gehören, des Mietwagen-Gewerbes, des Taxi-Gewerbes und des Fiaker-Gewerbes gegebenen Er-läuterungen sollen nicht unter die Konzessions-pflicht fallen, und zwar schon deswegen, weil eine Kontrolle, ob solche oft selbstverständliche Erläuterungen gegeben werden, praktisch nicht möglich ist. Das gleiche gilt für Führungen, die

in Gebäuden oder im Gelände von den dort Ver-fügungsberechtigten durchgeführt werden; es darf hier als Beispiel auf Führungen in Kirchen oder Naturschutzgebieten hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es dem nach dem Privatrecht Verfügungs-berechtigten freisteht, Führungen nur durch kon-zessionierte Fremdenführer oder auch nur durch die von ihm zur Verfügung gestellten Personen zuzulassen.

Neu eingeführt wurde im Abs. 2 die Z. 3 und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 207 (Berechtigung des Reisebetreuers bei Gesellschaftsfahrten, Hinweise auf Sehenswürdig-keiten zu geben). Für die Ausnahme von der Kon-zessionspflicht sprechen gleichartige Erwägungen wie bei den Ausnahmen unter Z. 1 und 2.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll einer dem internationalen Reiseverkehr förderlichen Praxis entsprochen und ihre Zulässigkeit aus-drücklich klargestellt werden.

Schon die Erläuterungen zu Art. II § 1 Abs. 3 der Regierungsvorlage über eine Gewerberechts-novelle 1965, 618 der Beilagen zu den steno-graphischen Protokollen des Nationalrates X. GP., haben zu der im Abs. 3 geregelten Frage ausgeführt: „Die Führung einer ausländischen Reisegesellschaft durch einen diese dauernd be-gleitenden ausländischen Fremdenführer ist nicht als eine Tätigkeit, die unter die GewO fällt, anzusehen, da diese Tätigkeit in Österreich nicht ‚regelmäßig‘ (im Sinne der verwaltungsgerich-tlichen Judikatur ‚ständige Bereitschaft zur Er-bringung der Leistungen‘), also nicht gewerbs-mäßig ausgeübt wird“.

Zu § 212:

Diese Bestimmung baut auf Art. II § 2 der Gewerberechtsnovelle 1965 auf. Auf Grund einer Anregung im Begutachtungsverfahren soll es auch nicht eigenberechtigten Personen ermöglicht wer-den, aushilfsweise, etwa in den Sommermonaten, als Fremdenführer tätig zu sein.

Zu § 213:

Diese Bestimmung baut auf Art. II § 3 der Gewerberechtsnovelle 1965 auf. Die Vorschrei-bung von Legitimationen im Fremdenführer-gewerbe ist zweifellos im Interesse der Fremden erforderlich. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu der gleichartigen Bestimmung des § 310.

Zu § 214:

Diese Bestimmung baut auf Art. II § 4 der Gewerberechtsnovelle 1965 auf.

Zu § 215:

Zur Erteilung der Konzession für das Frem-denführergewerbe soll — abweichend von der

bisherigen Rechtslage — die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Gegen diese Neuregelung der Zuständigkeit hat sich im Begutachtungsverfahren keine Stelle ausgesprochen.

Im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 folgten auf die Bestimmungen über das Fremdenführergewerbe die Bestimmungen über das Bergführergewerbe. Zur ersatzlosen Streichung dieser Bestimmungen siehe die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Z. 17.

V.

Zu den §§ 216 bis 223:

Bereits in der Gewerbeordnung des Jahres 1859 war der „Verschleiß von Giften und Medizinalkräutern“ unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht. Die GewO-Novelle 1883 hat die „Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie den Verkauf von beiden, insofern sie nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind“, an die Konzessionspflicht gebunden. Durch die GewO-Novelle 1928 wurde die „Darstellung und weitere Behandlung von zur Verwendung bei Menschen ausschließlich für arzneiliche oder prophylaktische Zwecke bestimmten Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten“, durch die GewO-Novelle 1934 die „Sterilisierung von Verbandstoffen und -watte“ zu einem konzessionierten Gewerbe erklärt.

Die für die Konzessionierung der Herstellung und des Verkaufes dieser Stoffe maßgebenden Gründe — nämlich Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit (sanitätspolizeiliche Gründe) — sind nach wie vor gegeben. Die Beibehaltung der Konzessionspflicht ist sohin erforderlich. Im übrigen wird bemerkt, daß bei der Begutachtung des Entwurfes einer neuen Gewerbeordnung von keiner Stelle Einwendungen gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht für die Gewerbe gemäß § 216 und § 217 der Vorlage sowie für das Drogistengewerbe (§ 219 der Vorlage) erhoben wurden.

Der Umfang der Konzessionspflicht wurde präzisiert, um der bisherigen und der künftigen Entwicklung auf diesem Gebiet gerecht zu werden.

Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, von Giften usf., Sterilisierung von Verbandmaterial sowie Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten

Wie auch nach der geltenden Rechtslage unterscheidet die Vorlage zwischen der Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten

Stoffen und Präparaten, die als immunbiologische oder mikrobiologische Präparate anzusehen sind (siehe § 217 u. vgl. § 15 Abs. 1 Z. 14 a der geltenden GewO), und der Herstellung der übrigen zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate (siehe § 216 u. vgl. § 15 Abs. 1 Z. 14 der geltenden GewO).

Die Herstellung von immunbiologischen und mikrobiologischen Präparaten, die zur arzneilichen oder zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind, erfordert besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Immunbiologie bzw. der Mikrobiologie. Die in Rede stehende Trennung ist daher auch sachlich gerechtfertigt.

Die überholten Ausdrücke „Darstellung“ bzw. „Darstellung und weitere Behandlung“ der geltenden Gewerbeordnung wurden durch den Ausdruck „Herstellung“ ersetzt. Unter den umfassenden Ausdruck „Herstellung“, worunter alle auf das Hervorbringen eines Produktes gerichteten Vorgänge zu verstehen sind, fallen nicht nur chemische Erzeugungsvorgänge (etwa die Darstellung), sondern auch die Herstellung durch Mischen, durch radioaktive Strahlung o. dgl. ebenso wie die Verarbeitung z. B. einer Arznei mit anderen Arzneien oder anderen Stoffen zu einem neuen Produkt, das zur arzneilichen Verwendung bestimmt ist.

Neben der „Herstellung“ soll auch die „Abfüllung“ und „Abpackung“ der Konzessionspflicht unterliegen. Es liegt auf der Hand, daß dasselbe öffentliche Interesse, das an der Einführung bzw. an der Beibehaltung der Konzessionspflicht für die Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten usf. gegeben ist, auch an der Konzessionspflicht für das Abfüllen und Abpacken dieser Erzeugnisse besteht (vgl. § 15 Abs. 1 Z. 14 a der geltenden GewO, demzufolge schon derzeit auch das Abfüllen der Konzessionspflicht unterliegt).

Herstellung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, von Giften usf. und Sterilisierung von Verbandmaterial

Zu § 216:

Bemerkt wird, daß von der Konzessionspflicht gemäß § 216 selbstverständlich jene Herstellung, Abfüllung und Abpackung nicht erfaßt wird, die der Konzessionspflicht gemäß § 217 unterliegt.

Zu Z. 1: Dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf zufolge sollte der Konzessionspflicht unterliegen die Herstellung usf. von Stoffen und Präparaten, die in arzneilicher Verwendung stehen. Gegen diese Formulierung wurde jedoch insbesondere vorgebracht, daß sie

auch Stoffe und Präparate wie verschiedene Säuren, Öle usw. erfaßt, die zu rein technischen Zwecken, z. B. zur Konservierung, zum Beizen, zum Schmieren o. dgl. hergestellt und abgegeben werden, die aber ebenfalls (wenn auch in wesentlich anderer Qualität und Reinheit etc.) in arzneilicher Verwendung stehen.

Daher soll maßgebend dafür, ob die Erzeugung eines bestimmten Stoffes oder Präparates der Konzessionspflicht unterliegt oder nicht, analog der geltenden Rechtslage, der objektive oder subjektive Verwendungszweck sein. Soll das Erzeugnis arzneilichen Zwecken dienen, dann setzt die Herstellung eine Konzession nach der vorliegenden Gesetzesstelle voraus (vgl. die Worte „die zur arzneilichen Verwendung bestimmt sind“ in der Z. 1, die hiemit die im wesentlichen gleiche Formulierung des § 15 Abs. 1 Z. 14 der geltenden GewO übernimmt). Wenn Stoffe oder Präparate zu arzneilichen Zwecken hergestellt werden (objektiver Verwendungszweck liegt vor), dann unterliegt diese Herstellung und der Handel mit diesen Stoffen und Präparaten der Konzessionspflicht selbstverständlich auch dann, wenn diese Stoffe etwa nicht zu arzneilichen Zwecken abgegeben oder bezogen werden (subjektiver Verwendungszweck fehlt). Hierbei macht es wie schon nach der geltenden Rechtslage (vgl. Erk. des VwGH vom 27. 4. 1909, Budw. 5152) keinen Unterschied, ob das Produkt in der Humanmedizin oder in der Tiermedizin Verwendung findet.

Verbandstoffe, die mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen oder Präparaten imprägniert sind, werden zwar nicht als Arzneien bezeichnet, sie werden jedoch auch nach der geltenden Rechtslage als zur arzneilichen Verwendung bestimmte Präparate angesehen (vgl. auch Heller's Kommentar zur GewO, Wien 1937, Fußnote 1 auf Seite 490 und Praunegger's Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern, Drogisten und anderen Handelsgewerben, Graz 1935, Seite 20).

Zu Z. 2: Unter Blutkonserven sind zu verstehen sterile, pyrogenfreie (d. h. frei von fiebererzeugenden Bestandteilen) Zubereitungen aus Blut. Sie werden prophylaktisch und therapeutisch unmittelbar am menschlichen Körper angewendet und sind daher als Arznei anzusehen.

Blutderivate sind Bestandteile des Blutes oder Präparate, die diese Bestandteile enthalten. Sie werden prophylaktisch, therapeutisch oder diagnostisch unmittelbar am menschlichen Körper angewendet und sind sohin ebenfalls als Arzneien anzusehen.

Zu Z. 3: Die Herstellung von Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung bestimmt sind, die jedoch keine Arzneien (sohin auch keine Blut-

konserven, Blutderivate, immunbiologische oder mikrobiologische Präparate) und keine Gifte sind (z. B. Reagenzstreifen zur Feststellung des Harnzuckers, Benzidinlösung zum Nachweis von Blutspuren im Stuhl usw.) müßte derzeit als freies Gewerbe angesehen werden. Während diagnostischen Zwecken dienende Arzneien z. B. injiziert oder oral verabreicht werden, sohin mit dem Körper in Berührung gebracht werden, ist dies bei den von der Z. 3 erfaßten Präparaten, die keine Arzneien sind, nicht der Fall. Die „Reaktion“ geht außerhalb des Körpers vor sich. Es liegt aber im öffentlichen Interesse (Vermeidung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen), daß die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung dieser Präparate ebenfalls der Konzessionspflicht unterworfen wird. Der Konzessionspflicht nach dieser Gesetzesstelle unterliegt sohin nur die Herstellung usw. jener „Diagnostika“, die keine Arzneien oder Gifte sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 ist die GewO nicht auf die unter das Apothekenwesen fallenden Tätigkeiten anzuwenden. Sohin erfaßt § 216 z. B. nicht die den Apothekern vorbehaltene Zubereitung nach ärztlicher Verschreibung. Ein eigener Abs. 2, der diese diesbezügliche Aussage enthielt, konnte daher mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gestrichen werden.

Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten

Zu § 217:

Immunbiologische Präparate sind solche, die der aktiven oder passiven Immunisierung dienen oder dazu bestimmt sind, mit einem spezifischen Antigen oder Antikörper zu reagieren (darunter fallen z. B. auch Blutderivate, die immunbiologisch wirksam sind: siehe in der nachfolgenden Aufzählung die unter den lit. c, d und e angeführten Präparate).

Immunbiologische Präparate sind insbesondere:

- a) Impfstoffe (auch Vaccine genannt),
- b) Allergene,
- c) Heilsera,
- d) bestimmte Blutderivate (z. B. Gamma-Globuline),
- e) Blutgruppen- und Faktoren-Testsera.

Hiezu wird bemerkt: a) Impfstoffe dienen der aktiven Immunisierung (ein Organ bildet selbst Antikörper, wie z. B. bei Tetanus- und Kinderlähmungsimpfstoff; b) Allergene dienen ebenfalls der aktiven Immunisierung oder diagnostischen Zwecken (z. B. Pollenextrakte); c) Heilsera dienen der passiven Immunisierung (die Antikörperwirkung ist bereits im Präparat enthalten wie

z. B. im Tetanus-Pferdeserum); d) bestimmte Blutderivate (z. B. Gamma-Globuline) dienen der passiven Immunisierung z. B. gegen Masern; e) Blutgruppen- und Faktoren-Testseren enthalten als wirksame Bestandteile spezifische Antikörper, die mit Blutgruppen- oder Blutfaktoren-antigenen reagieren (dienen z. B. der Feststellung der Blutgruppe).

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 a der geltenden GewO unterliegt der Konzessionspflicht u. a. nur die Herstellung jener Seren, die zur Verwendung bei Menschen ausschließlich für arzneiliche oder prophylaktische Zwecke bestimmt sind. Dies wird oft so verstanden, daß unter die Konzessionspflicht nur die Herstellung jener Seren fällt, die mit dem menschlichen Körper in Berührung gebracht werden (Injektion), nicht aber die Herstellung der Testseren, die mit dem menschlichen Körper in Berührung gebracht werden (so geht die Reaktion etwa bei der Blutgruppenbestimmung außerhalb des menschlichen Körpers vor sich). Es ist aber ohne weiteres einzusehen, daß ein großes öffentliches Interesse daran besteht, daß nicht nur die Herstellung von Heilseren, sondern auch von Testseren der Konzessionspflicht unterliegt (Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, die durch unsachgemäß erzeugte Testseren — wie z. B. durch eine dadurch bedingte unrichtige Blutgruppenbestimmung — herbeigeführt werden können).

Konzessionspflichtig soll ferner sein die Herstellung von mikrobiologischen Präparaten, die zur arzneilichen oder zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind.

Ein mikrobiologisches Präparat, das auch zur arzneilichen Verwendung bestimmt ist, ist z. B. das Tuberkulin (es wird injiziert, sohin unmittelbar mit dem menschlichen Körper in Berührung gebracht). Eine Typhusbakterienaufschwemmung hingegen ist ein mikrobiologisches Präparat, das zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt ist. Es dient der Typhusvidalreaktion, nämlich der Feststellung, ob eine bestimmte Person an Typhus erkrankt ist oder war. Diese Reaktion geht außerhalb des menschlichen Körpers im Reagenzglas vor sich (diagnostische Verwendung).

Im übrigen war es erforderlich zu bestimmen, daß nicht nur die Herstellung von Bakterienpräparaten, sondern die Herstellung aller mikrobiologischen Präparate der Konzessionspflicht unterliegt. Die unter die Konzessionspflicht fallenden mikrobiologischen Präparate sind: Viren-, Rickettsien-, Bakterien-, Pilz-, Protozoen- und Parasitenpräparate.

Großhandel mit Drogen und Pharmazeutika und Drogistengewerbe

Zu §§ 218 und 219:

Unter Stoffen und Präparaten, die zur arzneilichen Verwendung bestimmt sind im Sinne dieser Bestimmungen, sind die im § 216 Z. 1, Z. 2 und § 217 genannten Stoffe und Präparate und das im § 216 Z. 4 genannte medizinisch-imprägnierte Verbandmaterial zu verstehen (vgl. Erläuterungen zu diesen Bestimmungen).

Der Konzessionspflicht nach § 218 Abs. 1 soll nun nicht nur der Großhandel mit den im § 216 Z. 1 und 2 und § 217 genannten Stoffen und Präparaten, sondern auch der Großhandel mit Giften (§ 216 Z. 1), mit den im § 216 Z. 3 genannten Präparaten und mit sterilisiertem Verbandmaterial (§ 216 Z. 4) unterliegen.

Da der Konzessionspflicht gemäß § 218 Abs. 1 u. a. der Großhandel mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten unterliegt, ist auch der Großhandel mit medizinisch-imprägniertem Verbandmaterial (vgl. § 216 Z. 4) von § 218 Abs. 1 erfaßt.

Abs. 2 des § 218 sieht das Recht der zum Großhandel gemäß Abs. 1 berechtigten Gewerbetreibenden zum Abfüllen und Abpacken der im § 216 Z. 1 und Z. 3 genannten Stoffe und Präparate vor. Diese Bestimmung entspricht einem unter Hinweis auf das Erfordernis des Abfüllens und Abpackens durch den Großhandel gestellten Antrag der Bundeswirtschaftskammer.

Während die Konzessionspflicht gemäß § 218 den Großhandel u. a. mit allen zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten erfaßt, unterliegt der Konzessionspflicht gemäß § 219 der Kleinhandel u. a. lediglich mit jenen zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, die gemäß § 220 zum Verkauf an Letztverbraucher gestattet sind. Insofern gehen § 218 und § 219 im wesentlichen von der geltenden Rechtslage aus.

Bemerkt wird, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 66 Abs. 2 die Führung der Geschäftsbezeichnung „Drogerie“, „Drogist“, „Drogenhandlung“ oder einer Bezeichnung gleichen Inhaltes nur den zur Ausübung des Drogistengewerbes berechtigten Gewerbetreibenden, die Führung der Geschäftsbezeichnung „Drogengroßhandlung“, „Großhandel mit Pharmazeutika“ oder einer Bezeichnung gleichen Inhaltes nur den zur Ausübung des einschlägigen Großhandels berechtigten Gewerbetreibenden gestattet ist. Eine ausdrückliche Bestimmung über den Vorbehalt der Geschäftsbezeichnung „Drogist“ etc. ist sohin nicht nötig.

Drogistengewerbe

Zu § 219:

Zu Abs. 1: Auch nach der geltenden Rechtslage darf der Inhaber einer Verkaufskonzession gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 GewO im Großhandel alle zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sohin z. B. auch Stoffe (Drogen) und Präparate, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden, pharmazeutische Spezialitäten u. dgl. verkaufen, während die Berechtigung zum Detailverkauf in mehrfacher Hinsicht beschränkt ist (vgl. hiezu auch die sogenannten Abgrenzungsverordnungen, und zwar vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, und vom 8. Dezember 1895, RGBl. Nr. 188, welche zum Detailverkauf von Arzneien primär die Apotheken berufen). Auf § 2 Abs. 1 Z. 9, wonach die unter das Apothekenwesen fallenden Tätigkeiten entsprechend der geltenden Rechtslage vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, sei hingewiesen.

Inwieweit der gewerbsmäßige Verkehr mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten pflanzlichen und tierischen Drogen außerhalb von Apotheken im Detailverkauf gestattet sein soll, wird durch Verordnung gemäß § 220 bestimmt. Im übrigen wird auf § 220 verwiesen.

Zu Abs. 2: Durch diese Bestimmung soll der bisherigen Praxis entsprochen werden, da in Drogerien in der Regel auch Material- und Farbwaren sowie Artikel der Körper- und Schönheitspflege angeboten werden. Anträgen im Begutachtungsverfahren entsprechend sollen Drogisten ferner zum Kleinhandel mit diätetischen Präparaten und mit diätetischen Lebensmitteln berechtigt sein (auch diese Waren werden vielfach schon heute in Drogerien angeboten). Die bisher notwendige zusätzliche Anmeldung des entsprechenden Handelsgewerbes soll nicht mehr notwendig sein.

Anhaltspunkte zur Auslegung des Begriffes der Material- und Farbwaren können auch aus Art. 1 Pkt. IV (betreffend Material- und Farbwaren) der sogenannten „Artikelliste“ (Verordnung BGBl. II Nr. 326/1934, die gemäß § 368 Abs. 1 Z. 71 außer Kraft treten soll) gewonnen werden.

Unter Artikeln, die der Körper- und Schönheitspflege dienen, sind u. a. Toiletteseifen, Rasiercremes, Parfums, Zahnpasten, Mundwässer, Massageöle etc. zu verstehen. Zur Abgrenzung dieses Begriffes vgl. auch die Anlage zur Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. 7. 1954, BGBl. Nr. 202, über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Mitteln zur Körper- und Schönheitspflege.

Diätetische Lebensmittel und diätetische Präparate sind die einer besonders gesunden Lebens-

weise dienenden Lebensmittel und Präparate. Zu den diätetischen Präparaten gehören z. B. naturreine Obst- und Pflanzensäfte (z. B. Löwenzahnsaft, Brennesselsaft, Birkensaft), Knoblauchperlen, Weizenkeimöl mit Sanddornsaft. Diätetische Lebensmittel sind z. B. nicht gebleichter Zucker (Rohzucker), kaltgepresste Pflanzenöle, Weizenflocken, Reisflocken, biologische Würzen, biologische Hefen (z. B. Vitaminnährhefen), Apfelsig, kohlehydratarme Teigwaren, Diabetiker-nahrung usf.

Das Recht, Waren bloß zu vermengen, Essenzen bloß zu verdünnen, Kräuter zu reinigen und zu zerkleinern — Tätigkeiten, bei denen keine neuen Warengattungen entstehen —, mußte schon mit Rücksicht auf die allen Händlern zustehenden Befugnisse (vgl. das gemäß § 34 Abs. 1 Z. 6 gegebene Recht zur Anpassung der Waren an die Bedürfnisse des Marktes) hier nicht eigens festgehalten werden.

Hinsichtlich des Detailverkaufes von Teemischungen und Hautsalben durch Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Drogistengewerbe berechtigt sind, ist folgendes zu bemerken: Auch nach der geltenden Rechtslage sind Inhaber einer Verkaufskonzession gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 GewO befugt, Teemischungen, denen keine therapeutische Wirkung (Heilwirkung), sondern etwa diätetische oder kosmetische Wirkung zukommt, auch im Kleinhandel ohne Heilanpreisung abzugeben (vgl. z. B. Erk. des VwGH vom 16. 11. 1961, Slg. 5662). Gleiches gilt auch hinsichtlich des Detailverkaufes von Hautsalben.

Im Abs. 2 wird festgelegt, daß zur Ausübung einer Konzession für das Drogistengewerbe berechtigte Gewerbetreibende durch Vermengung, sohin nicht durch andere Tätigkeiten wie etwa Kochen, Destillieren etc. Teemischungen oder Hautsalben — jedoch nur zu anderen als Heilzwecken, wie etwa zu diätetischen oder kosmetischen Zwecken, bestimmte Produkte — herstellen dürfen. Durch diese Einschränkung wird den von verschiedener Seite geäußerten Bedenken gegen einen Detailverkauf von zu therapeutischen Zwecken (Heilzwecken) bestimmten Teemischungen oder Hautsalben durch zur Ausübung einer Konzession für das Drogistengewerbe berechtigte Gewerbetreibende begegnet.

Konzessionen für das Drogistengewerbe im Sinne des Abs. 2 sind sowohl Konzessionen zum Handel oder Kleinhandel gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 der geltenden GewO als auch Konzessionen gemäß § 219 Abs. 1.

Zu § 220:

Abs. 1 soll die Grundlage für die Regelung der außerhalb von Apotheken erfolgenden, dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unter-

liegenden Abgabe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten pflanzlichen und tierischen Drogen an Letztverbraucher durch eine gemeinsame Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bieten.

Die für eine Freigabe des Verkaufes an Letztverbraucher maßgebliche Frage, ob zur arzneilichen Verwendung bestimmte pflanzliche und tierische Drogen im Hinblick auf ihre Wirkungsweise selbst bei bestimmungswidrigem Gebrauch nur zu geringen schädlichen Einwirkungen auf den Organismus führen können, wird unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand medizinischer Erkenntnisse und Erfahrungen zu beantworten sein.

§ 220 bietet die Möglichkeit, die hier einschlägigen Regelungen der geltenden Abgrenzungsverordnungen unter Anpassung an die mittlerweile eingetretene Entwicklung zu übernehmen. Die geltenden Abgrenzungsverordnungen treten zufolge § 368 Abs. 4 erst mit Erlassung der Verordnung gemäß § 220 außer Kraft, allerdings nur insoweit, als sie der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten zum Gegenstand haben (vgl. auch die Erl. zu § 368 Abs. 4).

Gemäß Abs. 3 sollen Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer entsprechenden Erzeugungskonzession berechtigt sind, zur Abgabe von Probepackungen ihrer Erzeugnisse an Ärzte (sö-hin auch an Tierärzte) und an Krankenanstalten berechtigt sein. Für Gewerbetreibende, die im Ausland hergestellte, zur arzneilichen Verwendung bestimmte Stoffe und Präparate importieren, soll die Regelung hinsichtlich dieser Stoffe und Präparate sinngemäß gelten. Für jene zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, die unter die Spezialitätenordnung fallen, gelten allerdings die Spezialbestimmungen des § 2 Abs. 4 dieser Vorschrift, wonach der Erzeuger zwecks Einführung Muster der pharmazeutischen Spezialität durch längstens drei Jahre nach erfolgter Zulassung der pharmazeutischen Spezialität, nach Ablauf dieser Zeit aber nur über jeweiliges Verlangen an Ärzte, Tierärzte und Krankenanstalten unentgeltlich abgeben darf, wobei diese Packungen mit dem Aufdruck „Arztmuster“ gekennzeichnet sein müssen.

Eine umfassende Regelung des Arzneimittelverkehrs bleibt einem Arzneimittelgesetz vorbehalten.

Zu § 221:

Die Bestimmung, daß bei Ausübung der konzessionspflichtigen Tätigkeiten der im § 221 genannten Gewerbe nur solche Personen verwendet werden dürfen, die die persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Tätigkeit besitzen, ist im Hinblick auf die mit den in Rede

stehenden konzessionspflichtigen Tätigkeiten verbundenen besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen wohl ohne weiteres einzusehen. Auf Art. 6 des von Österreich ratifizierten „Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte samt Erläuternden Bemerkungen“, BGBl. Nr. 132/1972, das bestimmt, daß sich die Herstellungskontrollen u. a. auch auf die Eignung des Personals pharmazeutischer Erzeugungsbetriebe zu erstrecken hat, sei verwiesen (vgl. auch die §§ 309 und 317, die vorschreiben, daß die dort genannten Gewerbetreibenden zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden dürfen, die u. a. die erforderliche Eignung besitzen).

Zu § 222:

Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für die im § 222 genannten Gewerbe soll der Nachweis der Befähigung sein. Auch nach der geltenden Rechtslage ist Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für ein Gewerbe gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 oder Z. 14 a der geltenden GewO die Erbringung des bezüglichen Befähigungsnachweises.

Zu § 223:

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der hier behandelten Gewerbe in sanitätspolizeilicher Hinsicht soll für die Erteilung einer Konzession für das im § 216 genannte Gewerbe, für das Gewerbe des Großhandels mit Drogen und Pharmazeutika und für das Drogistengewerbe in Hinkunft der Landeshauptmann zuständig sein, während für die Erteilung einer Konzession für die Herstellung immunbiologischer oder der im § 217 genannten mikrobiologischen Präparate so wie bisher der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig sein soll.

Der im Begutachtungsverfahren gestellte Antrag, die Verleihung von Konzessionen für das Drogistengewerbe der Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen, hat nicht die entsprechende Zustimmung der befragten Ämter der Landesregierung gefunden; es soll bezüglich dieses Gewerbes nicht von der im § 223 Abs. 1 vorgesehenen einheitlichen Zuständigkeitsregelung abgegangen werden.

Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen

Während die Sterilisierung von Verbandmaterial schon nach der geltenden Rechtslage unter die Konzessionspflicht fällt, ist die Sterilisierung medizinischer Injektionsspritzen und Infusionsgeräte derzeit ein freies Gewerbe. Es leuchtet aber ohne

weiteres ein, daß mangelhaft sterilisierte medizinische Injektionsspritzen und Infusionsgeräte zumindest eine ebenso große Gefahr für das Leben oder die Gesundheit zur Folge haben können wie mangelhaft sterilisiertes Verbandmaterial.

Bei der Sterilisierung der in Rede stehenden Gegenstände im großen kann ein entsprechend eingerichtetes einschlägiges Unternehmen moderne Methoden der Sterilisierung und moderne Sterilisierungsapparate verwenden, die in der Regel etwa einem praktischen Arzt nicht zur Verfügung stehen. Die Bedeutung von bereits steril gelieferten medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten für die ärztliche Betreuung wird daher wohl auch in Hinkunft laufend zunehmen. Vielfach sind nämlich die steril gelieferten medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräte nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt, so daß diese Gegenstände nur mit einem einzigen Menschen in Berührung kommen, wodurch die Übertragung bestimmter Virusarten vermieden wird; auch enthalten diese Einmalinjektionsspritzen und Einmalinfusionsgeräte vielfach bereits die entsprechende Injektionsflüssigkeit bzw. Infusionsflüssigkeit, so daß auch dadurch eine aseptische Behandlung weitestgehend gewährleistet ist.

Im öffentlichen Interesse muß jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die bei der Entkeimung dieser Gegenstände angewandten Verfahren und eingesetzten Apparate die Voraussetzung für eine dem jeweiligen Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende sichere Sterilisierung bieten. Die Einführung der Konzessionspflicht für die Sterilisierung der in Rede stehenden Gegenstände wird daher für notwendig erachtet, damit in Hinkunft nur jene Personen zur Ausübung der in Rede stehenden Sterilisierung zugelassen werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen. Da der Bedarf nach den genannten Gegenständen in Österreich zu einem nicht unerheblichen Teil durch Importe gedeckt wird, ist es notwendig, auch den Handel mit diesen Gegenständen an die Konzessionspflicht zu binden.

Zu § 224:

In Abs. 1 wird der Umfang der Konzessionspflicht festgelegt.

Auch ohne Erlangung einer Konzession gemäß § 224 Abs. 1 sollen zur Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten jene Gewerbetreibenden berechtigt sein, die vermöge ihrer einschlägigen fachlichen Qualifikation die entsprechenden Voraussetzungen hiezu besitzen. Abs. 2 führt nun jene Gewerbetreibenden an, denen die Befugnis zur Sterilisierung dieser Gegenstände zukommen soll.

Zu § 225:

Die Bestimmung, daß bei Ausübung der konzessionspflichtigen Tätigkeiten des im § 224 genannten Gewerbes nur solche Personen verwendet werden dürfen, die die persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Tätigkeit besitzen, ist im Hinblick auf die mit den in Rede stehenden Tätigkeiten verbundenen besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen wohl ohne weiteres einzusehen.

Zu § 226:

Es ist selbstverständlich, daß ein mit der Sterilisierung medizinischer Injektionsspritzen und Infusionsgeräte befaßter Unternehmer über ein fundiertes Fachwissen und fundierte Erfahrungen insbesondere auf dem Gebiete der Entkeimung verfügen muß, da eine ohne entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen betriebene Sterilisierung dieser Gegenstände mit erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist. Die Bestimmung, wonach die Erbringung des Befähigungsnachweises Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist, so daß nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung eine Konzession erhalten, liegt sohin im öffentlichen Interesse.

Zu § 227:

Zuständig zur Erteilung einer Konzession für das hier genannte Gewerbe soll der Landeshauptmann sein; vgl. hiezu die Zuständigkeitsregelungen gemäß § 223 Abs. 1 und § 232, die ebenfalls den Landeshauptmann als Erteilungsbehörde vorsehen.

Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen

Die Konzessionierung des Gewerbes der Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial erfolgte schon durch die Verordnung vom 27. 11. 1956, BGBl. Nr. 36/1957. Anlaß für die Konzessionierung waren die dauerlichen Unfälle durch Verwendung von Catgut. Derzeit ist die Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial gemäß § 15 Abs. 1 Z. 27 der geltenden GewO ein konzessioniertes Gewerbe. Über das Erfordernis der Beibehaltung der Konzessionspflicht besteht wohl kein Zweifel, wie auch die Begutachtung des Entwurfes der GewO 1971 gezeigt hat, bei der Wünsche nach Entkonzessionierung des in Rede stehenden Gewerbes nicht vorgebracht wurden. Auf die Catgut-Verordnung, BGBl. Nr. 35/1957, die Bestimmungen betreffend die Erzeugung, den Vertrieb und die Anwendung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial enthält, sei hingewiesen.

Zu § 228:

Die Beschränkung der Konzessionspflicht auf die Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial, „das dem menschlichen Körper einverleibt werden soll“, nach der geltenden Rechtslage (vgl. Art. II § 27 der Gewerberechtsnovelle 1965) ist weggefallen. Bei der Begutachtung des im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes wurde vorgebracht, daß auch an das in der Tiermedizin zur Anwendung gelangende medizinische Naht- und Organersatzmaterial dieselben strengen Anforderungen gestellt werden müssen wie an das medizinische Naht- und Organersatzmaterial, das dem menschlichen Körper einverleibt wird, und zwar nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen (Vermeidung einer Gefährdung wertvoller Tiere), sondern vor allem deshalb, weil eine Gefährdung von Menschen durch das bei Tieren verwendete gesundheitsgefährdende Nahtmaterial auf dem Umweg über geschlachtete, dem Konsum zugeführte Tiere nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Im übrigen wird schon heute in der Tiermedizin das gleiche Nahtmaterial verwendet wie in der Humanmedizin und es besteht in Österreich keine von der konzessionspflichtigen Erzeugung von Naht- und Organersatzmaterial für die Anwendung bei Menschen getrennte Erzeugung dieses Materials für die Anwendung bei Tieren. Durch Streichung der Beschränkung der Konzessionspflicht auf die Erzeugung jenes Materials, „das dem menschlichen Körper einverleibt werden soll“, werden sohin keineswegs neue bisher nicht der Konzessionspflicht unterliegende Unternehmungen erfaßt, so daß der Ausdehnung der Konzessionspflicht derzeit keine praktische Bedeutung zukommt.

Die bisher für die Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial, das vor Gebrauch durch gespannten, gesättigten Dampf mit einem Überdruck von mindestens 1 atü sterilisiert werden kann, vorgesehene Ausnahme von der Konzessionspflicht wurde, Anträgen im Begutachtungsverfahren folgend, nicht mehr vorgesehen, und zwar schon deshalb, weil auch die Erzeugung dieses medizinischen Naht- und Organersatzmaterials an den Nachweis der zufolge § 230 erforderlichen Befähigung gebunden sein soll.

In Hinkunft soll auch der Handel mit medizinischem Naht- und Organersatzmaterial der Konzessionspflicht unterliegen.

Zu § 229:

Auf die Erl. zu § 225, die hier sinngemäß zu lesen sind, wird hingewiesen.

Zu § 230:

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 231:

Diese Bestimmung, die im wesentlichen der geltenden Rechtslage entspricht, ist u. a. deswegen erforderlich, weil auch die Anfangsbearbeitung des für die Catgut-Erzeugung bestimmten Rohmaterials zusammen mit dem etwa für Musiksaiten und Saiten für Tennisschläger bestimmten gleichen Ausgangsmaterial unter allen Umständen vermieden werden muß.

Ein Gewerbe wird mit einem anderen Gewerbe „in räumlichem Zusammenhang“ betrieben, wenn zwischen den beiden etwa im gleichen Gebäude untergebrachten Gewerbebetrieben eine räumliche Verbindung (z. B. durch Türen, Gänge, Passagen o. dgl.) besteht.

Die Bestimmung, wonach bei der Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen ist, wurde auf Grund des Begutachtungsverfahrens aufgenommen.

Zu § 232:

Zur Erteilung einer Konzession soll der Landeshauptmann zuständig sein, weil — anders als bei der Zuständigkeitsregelung des § 231 — besondere Gründe für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie wohl nicht vorliegen.

Bestatter

Schon die Verordnung RGBl. Nr. 13/1886 hatte das Leichenbestattergewerbe konzessioniert. Durch die GewO-Novelle 1907 wurden die Vorschriften über die Konzessionspflicht in die Gewerbeordnung übernommen, wobei der Einföhrungserlaß zur Novelle ausführte, daß beabsichtigt sei, „den Übergang des Betriebes dieser Unternehmungen wenigstens in den großen Städten in die Hände der Gemeinde anzubahnen, von der Anschauung ausgehend, daß die schließliche Kommunalisierung dieses Gewerbebezweiges im Interesse des Publikums und des Verkehrs gelegen sei“. Dementsprechend sieht auch die Vorlage eine Prärogative der Gemeinde vor (vgl. § 234 Abs. 2).

Derzeit ist das Leichenbestattergewerbe gemäß § 15 Abs. 1 Z. 23 der geltenden GewO ein konzessioniertes Gewerbe.

Daß die Beibehaltung der Konzessionspflicht zur Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Auch im Begutachtungsverfahren wurden keine Bedenken gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht vorgebracht.

Die Gewerbebezeichnung „Leichenbestattung“ in dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf wurde auf Antrag der Bundeswirtschaftskammer durch „Bestatter“ ersetzt.

Zu § 233:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an § 1 der Verordnung RGBL. Nr. 183/1907 formuliert.

Zur Ausübung einer Konzession zum Betrieb des Bestattergewerbes berechnete Gewerbetreibende sind selbstverständlich zu jeder Beratung befugt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten steht, wie zur Beratung hinsichtlich einer Überführung des Toten, Besorgung einer Grabstätte, Exhumierung.

Bemerkt sei, daß die Konzession für das Bestattergewerbe u. a. nicht zur Errichtung und Verwaltung von Friedhöfen, von Krematorien und Urnenhainen oder zur Ausschachtung von Gräbern berechnete (vgl. hiezu die landesrechtlichen Leichen- und Bestattungsgesetze).

Zu Abs. 2 und 3: Die Aufzählung in den Abs. 2 und 3 soll der näheren Klarstellung hinsichtlich der im Abs. 1 festgelegten Konzessionspflicht dienen. Zu der im Abs. 2 angeführten „Überführung des Toten“ sei bemerkt, daß es dem Bestatter unbenommen bleibt, entweder die Beförderung des Toten selbst (z. B. mit eigenen Transportmitteln) durchzuführen oder aber die Beförderung durch andere befugte Unternehmer durchführen zu lassen.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung lehnt sich an § 1 Abs. 2 der Verordnung RGBL. Nr. 183/1907 an.

Zu § 234:

Zu Abs. 1: Die Voraussetzung der Erbringung des Befähigungsnachweises für die Konzessionserteilung entspricht der geltenden Rechtslage. Darüber hinaus soll — zahlreichen Anträgen im Begutachtungsverfahren folgend — Voraussetzung der Konzessionserteilung auch das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sein.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung übernimmt inhaltlich im wesentlichen § 21 g Abs. 4 der geltenden GewO und wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens in die Vorlage aufgenommen.

Zu § 235:

Während nach der geltenden Rechtslage (siehe § 3 der Verordnung vom 1. 8. 1907, RGBL. Nr. 183) der Bewerber um eine Konzession zum Betrieb des Leichenbestattergewerbes der Behörde einen genauen, detaillierten Gebührentarif zur Genehmigung vorzulegen hat (vgl. auch § 6 der obgenannten Verordnung, wonach der genehmigte Tarif nicht überschritten werden darf), sieht die Vorlage vor, daß der Landeshauptmann durch Verordnung einen Höchsttarif zu erlassen

hat. Hinsichtlich der Bestimmung, wonach bei Erlassung des Höchsttarifes auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und die Interessen der Kunden Bedacht zu nehmen ist, sowie hinsichtlich der Bestimmung, wonach die Höchsttarife für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden können, wird auf § 173 betreffend die Erlassung von Kehrтарifen für Rauchfangkehrer verwiesen, wo analoge Bestimmungen vorgesehen sind. Anträgen im Begutachtungsverfahren folgend wurde vorgesehen, daß der Höchsttarif auch auf „nach Art und Umfang verschiedene Leistungen“ der Bestatterbetriebe Bedacht zu nehmen hat. Damit ist die Voraussetzung dafür geschaffen, daß der Höchsttarif auf nach Art und Umfang verschieden abgestimmte Leistungen der Bestatter durch einzelne „Tarifklassen“ Rücksicht nimmt.

Dieser Höchsttarif, der die bisher vorgeschriebene Genehmigung der jeweils von den Konzessionswerbern im Einzelfall vorzulegenden Tarife ersetzen soll, wird auch zur Vereinfachung der Verwaltung beitragen.

Zu § 236:

Die in die Vorlage aufgenommene Beschränkung des Aufsuchens und der Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen des Bestattergewerbes entspricht mehrfachen im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf geäußerten Wünschen. Durch diese Bestimmung sollen der Kundenwerbung dienende, unaufgeforderte Besuche beschränkt werden, die mit Rücksicht auf einen etwa kurz vorher eingetretenen Todesfall aus Gründen der Pietät besonders störend empfunden werden müssen. Es soll der Initiative der Hinterbliebenen überlassen bleiben, einen Bestatter aufzusuchen oder ihn zur Entgegennahme von Bestellungen einzuladen.

Zu § 237:

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung der Konzession entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 238:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die geltende Rechtslage (vgl. § 21 g Abs. 3 und 4 der geltenden GewO).

Schädlingsvertilgung

Schon mit der Verordnung RGBL. Nr. 53/1874 wurde das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel an eine Konzession gebunden. Die GewO-Novelle 1883 hat die Konzessionspflicht auf die Vertilgung von „schädlichen Insekten u. dgl.“ durch gifthältige

Mittel erweitert (Z. 21 des § 15 Abs. 1 der GewO). Durch Gesetz vom 20. 12. 1928, BGBl. Nr. 360, wurde das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. mit Zyngasen (unter § 15 Abs. 1 Z. 21 a der GewO) als konzessionspflichtig erklärt und der Z. 21 der Zusatz angefügt „außer mit Zyngasen“. Mit Verordnung BGBl. Nr. 74/1932 wurde bestimmt, daß die Konzessionspflicht nach § 15 Abs. 1 Z. 21 a GewO auch für die Vertilgung von Schädlingen mit dem hochgiftigen T-Gas (Äthylenoxyd) gilt. Die GewO-Novelle 1934 hat die Konzessionspflicht gemäß § 15 Abs. 1 Z. 21 GewO erweitert auf die Vertilgung auch mit nicht gifthaltigen Mitteln (durch Streichen der Worte „durch gifthaltige Mittel“) und die Konzessionspflicht eingengt durch den Ausschluß der zugleich als gebundenes Gewerbe erklärten Schädlingsbekämpfung im Pflanzenbau.

Derzeit sind konzessionierte Gewerbe die Vertilgung von Ratten und Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. außer mit Zyngasen oder anderen hochgiftigen Gasen und mit Ausschluß der Schädlingsbekämpfung im Pflanzenbau gemäß § 15 Abs. 1 Z. 21 der geltenden GewO und die Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. mit Zyngasen gemäß § 15 Abs. 1 Z. 21 a der geltenden GewO und mit T-Gas (Äthylenoxyd) gemäß Verordnung BGBl. Nr. 74/1932.

Die Beibehaltung der Konzessionspflicht liegt im Interesse der Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen. Auch im Begutachtungsverfahren wurden keine Bedenken gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht vorgebracht.

Zu § 239:

Zu Abs. 1: Von einer beispieismäßigen Aufzählung der Schädlinge (vgl. Z. 21 und Z. 21 a des § 15 Abs. 1 der geltenden GewO) wurde abgesehen und statt dessen die Konzessionspflicht für die Vertilgung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen schlechthin vorgesehen.

Die Unterscheidung in eine Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen (Z. 1 des Abs. 1) und eine Schädlingsvertilgung ohne Verwendung hochgiftiger Gase (Z. 2 des Abs. 1) entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. § 15 Abs. 1 Z. 21 a und Z. 21 der geltenden GewO). Die beiden bisherigen Gewerbe werden aber zu einem Gewerbe der Schädlingsvertilgung zusammengefaßt; in den Vorschriften über den Befähigungsnachweis wird auch ein Befähigungsnachweis für auf die Schädlingsvertilgung ohne Verwendung hochgiftiger Gase eingeschränkte Konzessionen vorsehen sein (vgl. § 244 Abs. 2).

Zu Abs. 2: Die Schädlingsvertilgung im Pflanzenbau ohne Verwendung hochgiftiger Gase

ist schon derzeit von der Konzessionspflicht ausgenommen; sie soll auch in Hinkunft ein gebundenes Gewerbe sein (vgl. § 104 Abs. 1 lit. b Z. 40).

Im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf wurde vorgebracht, daß die Schädlingsvertilgung ohne Verwendung hochgiftiger Gase bei Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, schon derzeit durch Zimmermeister durchgeführt wird. Die im Abs. 2 Z. 2 vorgesehene Ausnahme von der Konzessionspflicht entspricht sohin der heutigen Praxis.

Durch die Bestimmungen über die Konzessionspflicht bleiben die Vorschriften anderer Rechtsgebiete (vgl. z. B. das Erfordernis einer Erlaubnis für die Verwendung bestimmter Gase gemäß den in Österreich durch Verordnung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 69, eingeführten Vorschriften) selbstverständlich nach wie vor unberührt.

Zu § 240:

Bis zur Erlassung der im § 240 vorgesehenen Verordnung, mit der jene Gase bezeichnet werden, die wegen ihrer Gefährlichkeit als hochgiftige Gase im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind (mit der Folge, daß die Schädlingsvertilgung mit diesen Gasen gemäß der Z. 1 des § 239 Abs. 1 als Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen anzusehen ist), gelten gemäß der Übergangsbestimmung des § 370 Z. 31 T-Gase (Äthylenoxyd) und Zyngase als solche hochgiftige Gase.

Zu § 241:

Diese Voraussetzungen entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu § 242:

Dieser Paragraph übernimmt im wesentlichen die geltende Rechtslage (vgl. § 4 der Verordnung vom 25. Feber 1932, BGBl. Nr. 74, i. d. F. der Verordnung BGBl. Nr. 41/1935). Diese Bestimmungen dienen vor allem der Vermeidung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen und liegen sohin im öffentlichen Interesse. In eben diesem öffentlichen Interesse liegt auch die Bestimmung des Abs. 2, wonach die Bestellung des Leiters von Ausgasungen der Genehmigung der Behörde bedarf, die nur zu erteilen ist, wenn die angeführten Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen wird auf § 69 verwiesen, der auch die Verordnungsgrundlage für allenfalls erforderliche, insbesondere der Vermeidung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen dienende Spezialbestimmungen bildet. Bis zur Erlassung solcher Bestimmungen bleiben zufolge der Übergangsbestimmungen des § 369

Abs. 1 Z. 39 bis Z. 44 und des § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes die derzeit geltenden Schutzbestimmungen als Bundesgesetz aufrecht.

Zufolge der Übergangsbestimmung des § 369 Abs. 1 Z. 26 bleibt die Bestimmung des § 4 der Verordnung BGBl. Nr. 74/1932 in der Fassung BGBl. Nr. 41/1935 über den Befähigungsnachweis des Ausgasungsleiters als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt aufrecht, in dem eine Verordnung gemäß § 70 Abs. 2 erlassen wird.

Zu § 243:

Diese der geltenden Rechtslage (vgl. § 14 der Verordnung vom 25. März 1931, deutsches RGBL. I, S. 83, in der geltenden Fassung) entsprechenden Bestimmungen sollen einer sicheren Betriebsführung dienen, indem festgestellt wird, daß die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Durchgasungskammern jedenfalls der Genehmigungspflicht gemäß §§ 74 ff unterliegt und gleichzeitig bestimmte Voraussetzungen aufgestellt werden, denen auf jeden Fall zu entsprechen ist. Die Verwendung fahrbarer Durchgasungskammern soll nach wie vor grundsätzlich verboten sein.

Zu § 244:

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung von Konzessionen für das Gewerbe der Schädlingsvertilgung wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf festgelegt. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erteilung von auf die Schädlingsvertilgung ohne Verwendung hochgiftiger Gase eingeschränkten Konzessionen entspricht der geltenden Rechtslage.

Kanalräumer

Das Kanalräumergewerbe war schon in der Gewerbeordnung des Jahres 1859 unter den konzessionierten Gewerben angeführt.

Für die Beibehaltung der Konzessionspflicht sprechen sanitätspolizeiliche Erwägungen.

Zu § 245:

Der Umfang der Konzessionspflicht wurde unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis formuliert. Der Kanalräumer ist selbstverständlich auch berechtigt, den Abtransport der Fäkalien durchzuführen.

Zu § 246:

Die Voraussetzungen entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu § 247:

Es besteht ein öffentliches, durch Rücksichten der Sanitätspolizei begründetes Interesse daran,

daß im Falle der Einstellung oder des längeren Ruhens eines Kanalräumerbetriebes für die Durchführung der notwendigen Kanalräumerarbeiten Vorsorge getroffen wird. Die Vorlage sieht vor, daß zunächst der Gewerbetreibende selbst für einen entsprechenden Ersatz Sorge tragen soll. Die Vorlage berücksichtigt, daß dem Gewerbetreibenden eine solche Vorsorge nicht in allen Fällen möglich sein wird (so z. B. wenn ein kranker Gewerbetreibender nicht die zur Bestellung eines Substituten erforderlichen Schritte unternehmen kann). In diesen Fällen hat die Gewerbebehörde die Verpflichtung, einen anderen Kanalräumer mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

Die Bestimmung über die Anzeige der Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeausübung an die Behörde entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. § 53 der geltenden GewO).

Zu § 248:

Die im § 42 der geltenden Gewerbeordnung festgelegte Möglichkeit der Verfügung einer gebietsweisen Abgrenzung wurde nicht mehr in die Vorlage aufgenommen. Während beim Rauchfangkehrergewerbe, bei dem die Vorlage die Möglichkeit der gebietsweisen Abgrenzung vorsieht (vgl. § 172), die Erteilung der Konzessionen das Vorliegen eines Bedarfes nach der Gewerbeausübung voraussetzt, ist beim Gewerbe der Kanalräumer entsprechend der geltenden Gewerbeordnung keine Bedarfsprüfung vorgeschrieben. Eine Beschränkung der Ausübung des Kanalräumergewerbes auf ein abgegrenztes Gebiet erscheint daher nicht gerechtfertigt, zumal eine solche Beschränkung auch Nachteile für die Gewerbetreibenden und für die Leistungsempfänger mit sich bringen könnte.

Hingegen wurde aufbauend auf § 51 der geltenden Gewerbeordnung die Erlassung von Höchsttarifen vorgesehen.

Im Gegensatz zu den Höchsttarifen gemäß § 173 oder gemäß § 235 soll für das Kanalräumergewerbe nur ein einheitlicher Höchsttarif für das ganze Bundesland erlassen werden. Es wird daher bei der Festlegung des Höchsttarifes insbesondere auch auf die unterschiedlichen Entfernungen, die die Gewerbetreibenden zu den Leistungsempfängern zurückzulegen haben, Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 249:

Die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung einer Konzession entspricht der geltenden Rechtslage.

Abdeckergewerbe

Bereits in der Gewerbeordnung des Jahres 1859 war das Abdeckergewerbe unter den konzessionierten Gewerben eingereiht.

Für die Beibehaltung der Konzessionspflicht sprechen sanitätspolizeiliche und veterinärpolizeiliche Erwägungen.

Zu § 250:

Der Wortlaut der die Konzessionspflicht betreffenden Bestimmungen entspricht den bisherigen Bedürfnissen der Praxis.

Dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung zufolge unterliegt das Einsammeln der Tiere oder Tierkadaver nicht der Konzessionspflicht.

Die im Begutachtungsverfahren im Interesse des Tierschutzes geforderte Streichung der Worte „und die Tötung von zur Vertilgung bestimmten Tieren“ wurde nicht vorgenommen. Die Tötung von Tieren ist nämlich keine den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit, so daß die Streichung dieser Worte lediglich bewirkt hätte, daß die Tötung von zur Vertilgung bestimmten Tieren ein freies Gewerbe wird. Damit wäre aber den Interessen des Tierschutzes überhaupt nicht gedient gewesen. Es wird aber darauf hingewiesen, daß durch gewerbepolizeiliche Regelungen (siehe insbesondere § 69, wonach auch die zur Vermeidung einer Tierquälerei notwendigen Maßnahmen vorgeschrieben werden können) und durch periodische Überprüfungen sichergestellt ist, daß bei der Ausübung des Abdeckergewerbes auch den Interessen des Tierschutzes entsprochen wird.

Zu § 251:

Die Vorschrift, daß die Erbringung des Befähigungsnachweises Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist, liegt im Gesamtinteresse; gerade bei diesem Gewerbe hat die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß die Arbeiten so ausgeführt werden, daß Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen und auch Tierquälereien vermieden werden. Die Regelung über den Befähigungsnachweis für das Abdeckergewerbe wird daher auf jene öffentlichen Rücksichten Bedacht zu nehmen haben, die Grund für die Konzessionspflicht für dieses Gewerbe sind.

Zu § 252:

Mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit, die Interessen des Tierschutzes und die Belästigung der Nachbarschaft, die der Betrieb dieses Gewerbes mit sich bringen kann, wurden periodische Überprüfungen vorgesehen, die eine den einschlägigen Vorschriften (allenfalls den nach §§ 69 ff. erlassenen Durchführungsverordnungen und Bescheiden) entsprechende Gewerbeausübung gewährleisten sollen.

So wie bisher soll davon abgesehen werden, bestimmte Zeiträume für die Durchführung der periodischen Überprüfungen festzusetzen, um der Behörde eine entsprechende Elastizität zwecks

Anpassung an die Erfordernisse jedes Einzelfalles zu ermöglichen.

Die Befugnis der Arbeitsinspektion zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 252 selbstverständlich nicht berührt (vgl. die Einschränkung der Kontrolle auf die Vermeidung von Gefahren im Sinne der §§ 69 ff.; durch § 69 Abs. 3 wurde der Bereich des Arbeitnehmerschutzes ausgeklammert).

Zu § 253:

Siehe die Erläuterungen zu § 248, die mit der Maßgabe sinngemäß gelten, daß das Abdeckergewerbe zwar nach der geltenden Rechtslage bedarfsgebunden ist (§ 23 Abs. 8 der geltenden GewO), jedoch gemäß den Bestimmungen der Regierungsvorlage in Hinkunft keine Bedarfsprüfung mehr vorgesehen ist.

Zu § 254:

Diese Bestimmung entspricht den geltenden Vorschriften.

VI.

Wie schon unter „7. Konzessionierte Gewerbe — Besonderes“ ausgeführt, handelt es sich bei allen unter VI zusammengefaßten Gewerben um Erwerbstätigkeiten, bei denen es mit Rücksicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben in besonderem Maße erforderlich ist, auf den Schutz der Personen Bedacht zu nehmen, die die Leistungen dieser Gewerbe in Anspruch nehmen (besondere Rücksichtnahme auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Gewerbetreibenden). Mit Rücksicht auf die Natur der Leistungen der unter VI eingereihten Erwerbstätigkeiten erfordert ihre Ausübung ein besonderes Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit.

Immobilienmakler, Immobilienverwaltung

Nach der vorübergehend mit der Verordnung BGBl. Nr. 331/1925 ganz allgemein verfügten Bindung aller Zweige der Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften an die Konzessionspflicht wurden die Gewerbe der Realitätenvermittlung und der Verwaltung von Gebäuden durch die Verordnung BGBl. Nr. 128/1926 geregelt und als konzessionierte Gewerbe erklärt. An Stelle dieser Verordnung trat die Verordnung BGBl. Nr. 203/1932, i. d. F. der Verordnungen BGBl. Nr. 106/1950 und Nr. 36/1955. Derzeit gründet sich die Konzessionspflicht für die Gewerbe der Realitätenvermittlung und der Gebäudeverwaltung auf § 15 Abs. 1 Z. 31 und 32 der GewO, i. d. F. der Gewerberechtsnovelle 1965 (s. auch Art. II §§ 35—40 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Schon anlässlich der Gewerberechtsnovelle 1965 haben sich alle befragten Stellen für die Beibehaltung der Konzessionspflicht ausgesprochen; insbesondere wurde auch darauf hingewiesen, daß diese Gewerbe besondere Zuverlässigkeit erfordern, weil sonst die Gefahr der Winkelschreiberei gegeben wäre.

Diese Gründe für die Konzessionierung der Gewerbe der Realitätenvermittlung und der Gebäudeverwaltung sind nach wie vor gegeben. Es haben sich daher auch die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen fast ausnahmslos nicht gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht für diese Gewerbe ausgesprochen.

Immobilienmakler

Die Bezeichnung des Gewerbes nach der derzeitigen Rechtslage als „Realitätenvermittlung“ wird auf Grund eines im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsches der zuständigen Bundesregierung durch die Bezeichnung „Immobilienmakler“ ersetzt.

Durch die dem Wort „Makler“ innewohnende Bedeutung soll auf die durch die übernommene Interessenwahrnehmung gebotene Treuepflicht besonders hingewiesen werden (siehe „Der Große Herder“, 1955).

Zu § 255:

Zu Abs. 1: Gemäß dieser Bestimmung soll in Hinkunft die Vermittlung von Bestandverträgen auch über Wohnungen und Geschäftsräume der Konzessionspflicht unterstellt werden. Bisher war die Vermittlung der Pachtung oder Verpachtung von Realitäten konzessionspflichtig, während die Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen und Geschäftsräume gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 33 der geltenden GewO ein gebundenes Gewerbe war. Für die Einreihung dieser Tätigkeit unter die konzessionierten Gewerbe sprechen jene Gründe, die für die Beibehaltung der Konzessionspflicht für die schon bisher konzessionspflichtigen Tätigkeiten des Immobilienmaklers maßgebend sind. Da die Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen und Geschäftsräume weitgehend ähnliche Kenntnisse und Erfahrungen wie die schon bisher konzessionierten Tätigkeiten des Immobilienmaklers voraussetzen, ist die Einbeziehung dieser Tätigkeit in den Berechtigungsumfang des Immobilienmaklers methodisch richtig, zumal in der Praxis schon bisher diese Gewerbe vielfach in einer Hand vereinigt waren. Gegen diese Neuregelung hat sich keine der im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen ausgesprochen.

Die Vermittlung von Eigentumswohnungen — die nach dem VwGH-Erk. vom 16. September 1965, Slg. 6762 A, schon derzeit dem konzessio-

nierten Gewerbe der Realitätenvermittlung vorbehalten ist — fällt nunmehr eindeutig unter die gemäß § 255 konzessionspflichtigen Tätigkeiten (einschließlich der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen).

Gemäß dieser Bestimmung ist selbstverständlich auch die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Ferienhäusern (Bungalows) und Ferienwohnungen sowie die Vermittlung von Bestandverträgen über diese Objekte konzessionspflichtig.

Schließlich wurde auf Grund eines im Begutachtungsverfahren gestellten Antrages auch der Handel mit Immobilien in die Konzessionspflicht einbezogen. Für diese Einbeziehung sprechen die gleichen Gründe, die für die Einbeziehung der Vermittlung von Wohnungen und Geschäftsräumen sprechen.

Zu Abs. 2: Baugewerbetreibende dürfen bereits auf Grund ihrer Baugewerbekonzession den Handel mit Immobilien in der Form ausüben, daß sie auf eigenem Grund und Boden und auf eigene Rechnung Bauten im Rahmen ihrer Konzession ausführen, um diese Bauten weiter zu veräußern. Ansonsten ist die Bauunternehmertätigkeit, die zwar gemäß § 152 Abs. 3 nicht der Konzessionspflicht für die Baugewerbe unterliegt als Immobilienhandel der Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 unterworfen.

Zu Abs. 3: Durch diese Bestimmung sollen die dem Wohnungsvermittler schon bisher zugestanden, allerdings nicht vorbehaltenen Rechte (siehe Erlaß des BMfHuW vom 15. September 1956, Zl. 129.075-III-21/56), gewahrt bleiben. Diese Tätigkeiten stehen im übrigen den Reisebüros zu (vgl. § 204 Abs. 1).

Zu § 257:

Die Vorlage sieht die Vorschreibung von Ausübungsregeln für folgende Gewerbe vor: Immobilienmakler, Immobilienverwaltung (§ 261), Inkassobüros (§ 305) und Personalkreditvermittlung (§ 265).

§ 257 soll die Ermächtigung für die Erlassung einer den Bedürfnissen der beteiligten Kreise entsprechenden Verordnung über die standesgemäße Ausübung des Gewerbes der Immobilienmakler bieten. Hiebei soll auf die Gewohnheiten und Gebräuche Bedacht genommen werden, die in diesem Gewerbe von Personen eingehalten werden, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden. Den Ausdruck „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ hat schon Art. II § 66 Abs. 1 der Gewerberechtsnovelle 1965 verwendet (vgl. hiezu auch § 125). Weiters sollen auch die Anforderungen, die von den die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2 Z. 1: Diese Bestimmung sieht vor, daß der Ordnungsgeber nicht fixe Provisionsätze, die wettbewerbshemmend wirken könnten, sondern nur Höchstbeträge für die einzuhebenden Provisionen vorschreiben kann. In diesem Rahmen bleibt den Gewerbetreibenden die Möglichkeit der Festsetzung voneinander abweichender Tarife gewahrt.

Zu Abs. 2 Z. 2: Diese Bestimmung bietet auch die Handhabe, auf die Gestaltung der Auftragsformulare Einfluß zu nehmen.

Vor der Erlassung der Ausübungsregeln gemäß § 257 wird — ebenso wie vor Erlassung der Ausübungsregeln gemäß § 261, § 265 und § 305 — der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag unter Bedachtnahme auf § 38 der Rechtsanwaltsordnung zu hören sein.

Zu § 258:

Zur Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Immobilienmakler soll entsprechend der bisherigen Rechtslage (Art. II § 35 der Gewerberechtsnovelle 1965) der Landeshauptmann zuständig sein.

Immobilienverwaltung

Zu § 259:

Zu Abs. 1: Der Aufgabenkreis der Immobilienverwalter ist sehr groß. Dem Immobilienverwalter obliegt es vor allem, für die ordnungsgemäße Instandhaltung (insbesondere für einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand) der ihm zur Verwaltung übertragenen Häuser zu sorgen, Verhandlungen mit den Mietern z. B. über eine allfällige Bedeckung der Kosten für Reparaturen zu führen, Miet- oder Pachtverträge im Namen des Liegenschaftseigentümers abzuschließen, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen (Unzukömmlichkeiten abzustellen) u. v. a. mehr. Wie auch nach der geltenden Rechtslage soll diese Tätigkeit konzessionspflichtig sein. Selbstverständlich sind die Immobilienverwalter nur zum Abschluß der Bestandverträge, nicht aber zum Verfassen der bezüglichen Vertragstexte befugt; letztere Tätigkeit steht den Rechtsanwälten und Notaren zu.

Der Immobilienverwalter ist als Verwalter fremden Vermögens Machthaber des Eigentümers und ist daher auch berechtigt, den Eigentümer in den die Immobilienverwaltung betreffenden Angelegenheiten zu vertreten; dieses dem Immobilienverwalter zustehende Recht findet im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Z. 8 jedenfalls dort seine Grenze, wo in die den Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhandern vorbehaltenen Tätigkeitsbereiche eingegriffen würde.

Auf Grund eines im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsches der zuständigen Bundesinnung wird die bisherige Bezeichnung des Gewerbes als „Gebäudeverwaltung“ durch die Bezeichnung „Immobilienverwaltung“ ersetzt. Entsprechend dieser neuen Bezeichnung wird daher nicht mehr die Verwaltung von Gebäuden, sondern die Verwaltung von Immobilien der Konzessionspflicht unterstellt. Damit wird nunmehr ausdrücklich auch die Verwaltung unbebauter Liegenschaften konzessionspflichtig, ein Umstand, der im Hinblick auf die weitgehende Gleichartigkeit der Tätigkeit wohl gerechtfertigt ist; wie auch die zuständige Bundesinnung im Begutachtungsverfahren betont hat, waren die Gebäudeverwalter schon nach der bisherigen Praxis unangefochten auch zur Verwaltung unbebauter Grundstücke berechtigt. Schließlich ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „Immobilien“, daß auch die Verwaltung von Teilen von Immobilien, wie etwa Eigentumswohnungen, der Konzessionspflicht unterliegt.

Zu Abs. 2: Die gewerbsmäßige Einziehung fremder Forderungen ist grundsätzlich dem betreffenden konzessionierten Gewerbe (§ 303) vorbehalten. Zu dem mit der Immobilienverwaltung zusammenhängenden Inkasso des Mietzinses soll jedoch auch der Immobilienverwalter berechtigt sein. § 2 Abs. 1 des Mietengesetzes führt als Bestandteile des gesetzlichen Mietzinses den Hauptmietzins, die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben an. Zum Inkasso des Mietzinses gehört somit sowohl das Inkasso des Hauptmietzinses als auch das Inkasso der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben.

Die weiters in dieser Bestimmung genannten Annuitäten werden in der Regel der Abstattung von für Zwecke der Herstellung, Ausbesserung oder Verbesserung des vom Immobilienverwalter verwalteten Gebäudes aufgenommenen Darlehen dienen.

Zu § 260:

Auch nach der geltenden Rechtslage ist für dieses Gewerbe ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben.

Zu § 261:

Auf die Erläuterungen zu § 257 wird verwiesen.

Zu § 262:

Zur Erteilung der Konzession für das Gewerbe der Immobilienverwaltung soll entsprechend der bisherigen Rechtslage (Art. II § 39 der Gewerberechtsnovelle 1965) der Landeshauptmann zuständig sein.

Personalkreditvermittlung

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Personalkrediten (andere als Realkredite) ist nach der derzeitigen Rechtslage ein freies Gewerbe.

Diese Rechtslage hat dazu geführt, daß auch Personen, die nicht die entsprechenden Kenntnisse oder die zur Ausübung der genannten Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, eine Gewerbeberechtigung für die Personalkreditvermittlung erlangen konnten. Diese Personen haben vielfach — sei es mangels fachlicher Eignung, sei es sogar in unlauterer Absicht — das Gewerbe in einer die Auftraggeber und das Ansehen des gesamten Berufsstandes schädigenden Art und Weise ausgeübt. Dadurch kommt es immer wieder — wie aus vielen Presseartikeln bekannt ist — zu schweren Unzukömmlichkeiten, deren Leidtragende meist kleinere, in der Regel in Kreditangelegenheiten weniger erfahrene Unternehmen und vor allem auch unselbständig Berufstätige sind. Der Schaden, den kredit-suchende Unternehmen etwa dadurch erleiden, daß sie von unqualifizierten oder unseriösen Kreditvermittlern lange Zeit hingehalten werden, um schließlich doch erfahren zu müssen, daß ihnen diese Büros den gewünschten Kredit nicht vermitteln wollen oder können, ist zweifellos dann beträchtlich, wenn diese Unternehmen durch die Säumnis der Kreditvermittler den Zeitpunkt für eine wichtige Finanzierung versäumen und dadurch schwerwiegende Nachteile — wie etwa den Verlust wichtiger Geschäftsverbindungen — hinnehmen müssen. Daß eine unseriöse Tätigkeit derartiger Kreditvermittler unselbständig erwerbstätige Personen schon auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse und ihrer sonstigen sozialen Lage besonders hart trifft, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Die daraus entstehende Erschütterung des Vertrauens zur Kreditwirtschaft, die sich zwangsläufig nachteilig auf den Sparwillen auswirken muß, kann zu schweren volkswirtschaftlichen Schädigungen führen.

Zur Vermeidung der Gefahr erheblicher vermögensrechtlicher Schädigungen und zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen soll das Gewerbe der Personalkreditvermittlung an die Konzessionspflicht gebunden werden. Gegen die Einführung der Konzessionspflicht für dieses Gewerbe hat sich keine der im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen ausgesprochen.

Zu § 263:

Der Konzessionspflicht soll die Vermittlung von Personalkrediten, d. i. die Vermittlung von anderen als Realkrediten, unterliegen. Während bei den Personalkrediten die Sicherung nur in einem Vertrauensverhältnis besteht, sind die Realkredite durch eine Sachhaftung gesichert. Die Vermittlung von Realkrediten soll — soweit es sich um die Vermittlung von Hypothekendarlehen

handelt — so wie bisher dem Gewerbe der Realitätenvermittler (nunmehr Immobilienmakler) vorbehalten sein (§ 255). Die Vermittlung von Krediten, die durch Wertpapiere gesichert sind (Lombardkredite), durch Gewerbetreibende hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt, so daß von einer Einbeziehung dieser Tätigkeit unter die Konzessionspflicht wohl abgesehen werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 12 ist der Betrieb von Bank-, Sparkassen- und Bauspargeschäften vom Geltungsbereich der gewerberechtlichen Vorschriften ausgenommen. Die im Rahmen der Tätigkeiten dieser Unternehmen betriebene Vermittlung von Personalkrediten unterliegt sohin auch nicht der Konzessionspflicht.

Selbstverständlich darf sich die Tätigkeit des Gewerbes der Personalkreditvermittlung nicht auf die den Banken vorbehaltenen Bankgeschäfte (siehe § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) erstrecken. Die Tätigkeit des privaten Personalkreditvermittlers besteht im Zusammenführen der präsumtiven Geschäftspartner. Daher ist er weder zur Kreditgewährung im eigenen Namen noch als Treuhänder oder kommissionsweise berechtigt, ebenso nicht zur Übernahme einer Haftung für vermittelte Kredite (Darlehen).

Zu § 264:

Die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Personalkrediten aufgetretenen Unzukömmlichkeiten haben ihre Ursache vor allem in zwei Faktoren, nämlich

- a) im Fehlen von Bestimmungen, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit der Personen, die das Gewerbe ausüben wollen, zu prüfen und die Gewerbeberechtigung im Falle der nachträglichen Feststellung der mangelnden Zuverlässigkeit zu entziehen, sowie
- b) in der oft mangelnden fachlichen Eignung der Personalkreditvermittler.

Die Konzessionierung des Gewerbes (siehe insbesondere § 25 Abs. 1 Z. 1 hinsichtlich der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Zuverlässigkeit sowie die in § 89 Abs. 1 vorgesehene Entziehung der Konzession mangels Zuverlässigkeit) und die Erbringung des Befähigungsnachweises sollen hier abhelfen.

Zu § 265:

Auf die Erläuterungen zu § 257 wird verwiesen.

Es wird angenommen, daß die Erlassung von Ausübungsregeln wesentlich dazu beitragen wird, den im Personalkreditvermittlungsgewerbe auftretenden Unzukömmlichkeiten zu begegnen. Abgesehen von einem Verbot der Kosteneinhebung vor Kreditbeschaffung etwa unter dem Titel von „Vorspesen“, „Büropauschale“, „Einschreibgebühren“, „Mühewaltungskosten“ soll

diese Verordnung auch nähere Vorschriften über die Entgegennahme von Kreditvermittlungsaufträgen und insbesondere auch über unzulässige Arten der Werbung enthalten.

Zu § 266:

Zur Erteilung der Konzession soll wie bei allen anderen im Punkt VI zusammengefaßten konzessionierten Gewerben der Landeshauptmann zuständig sein. Hiemit wird auch den Wünschen der Ämter der Landesregierung Rechnung getragen.

Ausgleichsvermittlung

Zu § 267:

Die gewerbsmäßige Ausgleichsvermittlung war als „Privatgeschäftsvermittlung“ bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsentlastungsgesetzes eine von den gewerberechtl. Vorschriften ausgenommene Tätigkeit. Nach einer vorübergehenden, durch Verordnung BGBl. Nr. 331/1925 verfügten Bindung aller Zweige der Privatgeschäftsvermittlung an die Konzessionspflicht wurde die gewerbsmäßige Vermittlung von Ausgleichen mit Verordnung BGBl. Nr. 397/1925 gesondert zum konzessionierten Gewerbe erklärt. Die Anregung hiezu kam vom Justizressort bereits im Jahre 1914 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Ausgleichsordnung. Derzeit ist die Ausgleichsvermittlung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 34 der geltenden GewO in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1965 ein konzessioniertes Gewerbe. Im Hinblick auf die besondere Vertrauenswürdigkeit, die von diesen Gewerbetreibenden gefordert werden muß, wurde die Aufrechterhaltung der Konzessionspflicht für dieses Gewerbe schon anlässlich der Gewerberechtsnovelle 1965 von allen befragten wesentlichen Stellen bejaht; insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß dieses Gewerbe deshalb eine besondere Vertrauenswürdigkeit erfordert, weil sonst die Gefahr der Winkelschreiberei gegeben wäre.

Diese Gründe sind nach wie vor gegeben, weshalb die Beibehaltung der Konzessionspflicht für erforderlich erachtet wird. Im Begutachtungsverfahren haben sich auch nahezu alle beteiligten Stellen nicht gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht ausgesprochen.

Bemerkt wird, daß die Tätigkeit des Ausgleichsvermittlers dort ihre Grenze findet, wo in den Rechtsanwältinnen vorbehaltene Tätigkeiten eingegriffen würde.

Zu § 268:

Die in dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf enthaltene Bestimmung, derzufolge das gewerberechtl. Mindestalter für das Gewerbe der Ausgleichsvermittlung mit 30 Jahren festgesetzt wurde, ist nicht übernommen worden,

weil keine hinreichende Begründung dafür gefunden werden konnte, gerade bei diesem Gewerbe ein von allen übrigen Gewerben abweichendes Mindestalter festzusetzen.

Zu § 269:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Art. II § 43 der Gewerberechtsnovelle 1965. Hinsichtlich der Auskunftspflicht (insbesondere der Pflicht, Einsicht in die Bücher zu gewähren) wird auf § 333 verwiesen.

In dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf war eine dem Art. II § 44 der Gewerberechtsnovelle 1965 entsprechende Bestimmung enthalten, die es den Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit auf Grund einer erst im Berufswege erteilten Konzession ausüben, verbietet, in einem Zusatz zum Ausdruck zu bringen, daß ihnen die Konzession vom Bundesministerium verliehen worden ist. Gegen diese Bestimmung, die nur beim Gewerbe der Ausgleichsvermittlung vorgesehen ist, haben sich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes Bedenken erhoben. Da dieser Bestimmung ohnedies geringe praktische Bedeutung zukommt und der durch sie erfaßte Tatbestand u. U. durch § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, erfaßt wird, wurde ihre Streichung vorgesehen.

Zu § 270:

Diese Vorschriften wurden aus Art. II § 45 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen. Schon von jeher wurde darauf hingewiesen, daß es eine unerwünschte Folge der besonderen Heraushebung dieses Gewerbes sein könnte, wenn Schuldner veranlaßt würden, einen für sie günstigen Ausgleich mit ihren Gläubigern anzustreben, auch wenn ein solcher nach den wirtschaftlichen Verhältnissen gar nicht erforderlich wäre. Diesem Gedanken trägt das Verbot jeder Werbetätigkeit und das grundsätzliche Verbot, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Aufforderung Schuldner aufzusuchen und eine Vermittlertätigkeit anzubieten, Rechnung.

Als dem Ausgleichsvermittler verbotene Werbung kann selbstverständlich nicht die bloße Einschaltung seines Namens und Berufes in ein Berufsverzeichnis, wie z. B. in das Branchentelefonbuch, angesehen werden.

Zu § 271:

Die Vermittlerrolle, die dem Ausgleichsvermittler zukommt, rechtfertigt die Klarstellung, daß die Tätigkeit des Gewerbetreibenden stets im Interesse des Schuldners erfolgen soll; er hat auf diesen Umstand auch bei allen Verhandlungen mit den Gläubigern hinzuweisen.

Zu § 272:

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage (Art. II § 41 Abs. 1 der Gewerbe-rechtsnovelle 1965).

Zu § 273:

Hier wurde im wesentlichen Art. II § 41 Abs. 2 der Gewerbe-rechtsnovelle 1965 übernom-men.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aus-übung der Konzessionen für die Zivilgerichts-barkeit soll vor Erteilung der Konzession auch das zuständige Oberlandesgericht gehört wer-den.

Die örtliche Zuständigkeit der anzuhörenden Stellen richtet sich im Sinne des § 3 lit. c AVG 1950 nach dem in Aussicht genommenen Stand-ort.

Die mit den Vorrechten des § 23 a der Aus-gleichsordnung ausgestatteten Gläubigerschutzver-bände sind derzeit:

- a) Kreditschutzverband von 1870, Wien,
- b) Alpenländischer Kreditverband, Schutz-gemeinschaft für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Sitz in Graz.

P f a n d l e i h e r

Schon in der Gewerbeordnung des Jahres 1859 war das Pfandleihergewerbe unter den konzessionierten Gewerben eingereiht. Durch das in-zwischen novellierte Gesetz vom 23. 3. 1885, RGBl. Nr. 48, wurden Bestimmungen über das Pfandleihergewerbe erlassen. Das Pfandleiher-gewerbe ist derzeit gemäß § 15 Abs. 1 Z. 13 der geltenden GewO ein konzessioniertes Gewerbe.

Die Gründe für die Beibehaltung der Konzessionspflicht sind darin gelegen, unzuverlässige Elemente auszuschalten, um jene Personen, die die Tätigkeit der Pfandleiher in Anspruch nehmen und ohnehin in der Regel zu den wirtschaftlich ungünstig gestellten Bevölkerungskreisen zählen vor wucherischer Ausnützung zu schützen und um der Hehlerei entgegenzuwirken.

Gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht für das Gewerbe der Pfandleiher hat sich keine der im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen ausgesprochen.

Die Vorschriften der Vorlage bauen auf dem Gesetz vom 23. 3. 1885, RGBl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich des Pfandleihergewerbes erlassen werden, i. d. F. des Art. 16 GBÜ Nr. 86/1939, und auf der Verordnung vom 24. 4. 1885, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, i. d. F. der Verordnungen RGBl. Nr. 115/1903, RGBl. Nr. 470/1917, BGBl. I Nr. 69/1934 und Art. 17 GBÜ Nr. 86/1939, auf, beinhalten jedoch jene

Änderungen, die mit Rücksicht auf die bisherige Entwicklung erforderlich sind.

Zu § 274:

Hier wurde der Umfang der Konzessionspflicht unter Bedachtnahme auf das Erk. d. VwGH vom 27. 4. 1929, Slg. Nr. 15.634 A, festgelegt.

Die Darlehensgewährung gegen Übergabe von Wertpapieren als Faustpfand (Lombardierung) ist als Bankgeschäft gemäß § 2 Abs. 1 Z. 12 der Vorlage vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

Zu § 275:

Zu Z. 1: Vgl. § 3 des o. a. Gesetzes RGBl. Nr. 48/1885, betreffend den Erlag einer Kautions „vor Beginn des Geschäftsbetriebes“. Die Vorlage geht von der Erwägung aus, daß es zweck-mäßiger ist, die in Z. 1 und 2 angeführten Vor-aussetzungen der Konzessionserteilung festzu-legen.

Zu Z. 2: Es ist vor allem im Interesse der Kunden des Pfandleihers gelegen, wenn nicht nur der Nachweis einer entsprechenden Versicherung gegen Feuer (vgl. § 7 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885), sondern auch gegen Diebstahl verlangt wird.

Zu § 276:

Schon der Erlaß des Innenministeriums vom 2. 6. 1885, Zl. 1373, hatte ausgeführt, daß vor der Verleihung einer Pfandleiherkonzession in verlässlicher Weise zu erheben ist, ob der Bewerber bereits ein anderes Gewerbe betreibt. Die Genehmigung zum gleichzeitigen Betrieb werde in allen jenen Fällen zu versagen sein, in denen das andere Gewerbe eine besondere Gelegenheit zum Schuldenmachen bietet oder die gewissenlose Ausbeutung der Kunden durch den Pfandleiher begünstigen könnte (z. B. bei einem Schankgewerbe oder einem Handelsgewerbe, in dem Lebensmittel verkauft werden) oder in denen die Vereinigung des Pfandleihergewerbes mit einem zweiten Gewerbe die Überwachung wesentlich erschweren würde (z. B. bei dem Trödler-gewerbe).

Die in dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf enthaltene Bestimmung über das Verbot der gleichzeitigen Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher mit den Gewerben der Versteigerung beweglicher Sachen und der Altwarenhändler wurde auf Grund der Ergebnisse des damaligen Begutachtungsverfahrens nicht übernommen. Es kann wohl auch in diesen Fällen mit der vorliegenden Bestimmung das Auslangen gefunden werden, derzufolge die Genehmigung zur gleichzeitigen Ausübung des Pfandleihergewerbes mit diesen Gewerben verweigert werden kann, wenn dadurch die Überwachung des Pfandleihergewer-

bes wesentlich erschwert wird. Außerdem wird die Möglichkeit eines Widerrufs der Genehmigung vorgesehen.

Zu § 277:

Es ist ohne weiteres einzusehen, daß diese Vorschriften aus Rücksichten der Sicherheitspolizei, der Feuerpolizei und der Gesundheitspolizei erforderlich sind (vgl. auch § 3 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885).

Zu § 278:

Die Bestimmungen des § 5 des o. a. Gesetzes RGBl. Nr. 48/1885, die hier übernommen wurden, sind auch heute noch erforderlich.

Zu § 279:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Führung von Pfandleihbüchern wurden der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885 entnommen. Die näheren Vorschriften über die Ausstattung, die Art der Führung usw. im Sinne der Absätze 1 und 2 werden durch Verordnung zu erlassen sein (vgl. auch § 137 über die Führung von Waffenbüchern).

Zu § 280:

Vgl. § 5 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885. Auch diese Vorschriften dienen der im öffentlichen Interesse erforderlichen ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäfte.

Auf Grund eines Antrages der Bundeswirtschaftskammer wurde zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs der im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf dahingehend abgeändert, daß der Pfandschein nicht mehr vom Pfandleiher persönlich unterschrieben sein muß; es soll genügen, wenn auf dem Pfandschein Name und Anschrift des Pfandleihers angegeben sind.

Zu § 281:

Vgl. § 4 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885. Eine Geschäftsordnung, aus der insbesondere die für den Geschäftsbetrieb aufgestellten Bedingungen und die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren ersichtlich sein müssen und die in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen gut sichtbar kundzumachen ist, soll ebenfalls dem Kundenschutz dienen.

Zu § 292:

Eine über die Vorschriften des § 333 hinausgehende Auskunftspflicht wird im sicherheitspolizeilichen Interesse für erforderlich erachtet (siehe auch § 8 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885).

Zu § 283:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 9 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885.

Zu den §§ 284 bis 286:

Diese Bestimmungen lehnen sich an die Vorschriften des o. a. Gesetzes RGBl. Nr. 48/1885 und der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885 an. Auch sie sollen eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleisten.

Zu § 287:

Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 des o. a. Gesetzes RGBl. Nr. 48/1885 über den Ausschluß der Eigentumsklage gegen den gutgläubigen Pfandleiher, bei der es sich um eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens handelt, wurde als lex fugitiva nicht übernommen. Die im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf aufgeworfene Frage der weiteren Aufrechterhaltung dieser Bestimmung kann im Rahmen dieser Regierungsvorlage nicht behandelt werden.

Im übrigen sei auf die Vorschriften des § 296 (unberührt gebliebene Vorschriften hinsichtlich des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen, der dem Art. II § 55 der Gewerberechtsnovelle 1965 entspricht) verwiesen.

Zu § 288:

Vgl. § 16 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885. Im Interesse der Kunden (damit die Behörde Vorsorge treffen kann, daß die verpfändeten Gegenstände nach Entrichtung der entsprechenden Zahlungen ordnungsgemäß ausgefolgt werden können) soll die Einstellung oder das Ruhen der Gewerbeausübung der Behörde sechs Wochen vorher angezeigt werden.

Zu § 289:

Die besonderen sicherheitspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Rücksichten, die für die Beibehaltung der Konzessionspflicht maßgebend sind, machen eine periodische Überprüfung des Betriebes der Pfandleiher erforderlich, die eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende Geschäftsführung gewährleisten soll (vgl. § 17 der o. a. Verordnung RGBl. Nr. 49/1885).

So wie bisher soll davon abgesehen werden, bestimmte Zeiträume für die Durchführung der periodischen Überprüfung festzusetzen, um der Behörde eine entsprechende Elastizität zwecks Anpassung an die Erfordernisse jedes Einzelfalles zu ermöglichen.

Die Befugnis der Arbeitsinspektion zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 289 selbstverständlich nicht berührt.

Zu § 290:

Die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung einer Konzession entspricht der geltenden Rechtslage (§ 142 Abs. 2 der geltenden GewO).

Versteigerung beweglicher Sachen

Mit Verordnung vom 23. 12. 1921, BGBl. Nr. 1/1922, wurde „der gewerbsmäßige Verkauf beweglicher Sachen im Wege öffentlicher Versteigerung“ an eine Konzession gebunden. Bis zur Konzessionierung dieses Gewerbes wurde die Versteigerung teilweise als freies Gewerbe, teilweise auch als „Privatgeschäftsvermittlung“ behandelt.

Der Grund für die Konzessionierung waren Mißstände bei öffentlichen Versteigerungen, insbesondere von Kunstgegenständen. Diese Mißstände bestanden hauptsächlich darin, daß „kauf lustige Kreise durch die Art der Ankündigung der Versteigerung und durch unrichtige Angaben über die Herkunft der Gegenstände getäuscht wurden“. Das Versteigerungsgewerbe sollte in Hinkunft „nur von verlässlichen und, soweit es sich um Kunstgegenstände handelt, von Personen betrieben werden, die entsprechende Fachkenntnisse nachweisen“. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß unter den damaligen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei denen Personen gezwungen waren, sich ihres Besitzes zu entäußern, strengere Vorschriften für die Versteigerungen von besonderer Bedeutung wären. Auf Grund der angeführten Verordnung hat der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann eine gewerbepolizeiliche Regelung erlassen, die im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 157/1922 kundgemacht wurde (novelliert: LGBL. Nr. 81/1923, Nr. 6/1925, Nr. 15/1930 und Nr. 37/1933). Durch eine Verordnung der Stadt Wien vom 6. August 1923, LGBL. f. Wien Nr. 82, wurde weiters eine „Normalgeschäftsordnung“ für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen erlassen.

Schon anlässlich der Gewerberechtsnovelle 1965 haben sich alle befragten Ministerien für die Aufrechterhaltung der Konzessionspflicht ausgesprochen; insbesondere wurden auch kriminalpolizeiliche Rücksichten geltend gemacht. Die Versteigerung beweglicher Sachen ist derzeit gemäß § 15 Abs. 1 Z. 35 der geltenden GewO i. d. F. der Gewerberechtsnovelle 1935 ein konzessioniertes Gewerbe.

Die Beibehaltung der Konzessionspflicht wird für erforderlich gehalten, weil die Erwägungen, die zur Konzessionierung geführt haben, nach wie vor Geltung haben.

Im Begutachtungsverfahren hat sich keine der befaßten Stellen gegen die Konzessionierung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen ausgesprochen.

Zu § 291:

Es wird klargestellt, daß jede — die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aufweisende — öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen konzessionspflichtig ist (vgl. Art. II § 49 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Zu § 292:

Die vorgesehenen drei Teilberechtigungen des Versteigerungsgewerbes entsprechen der bisherigen Regelung (Art. II § 49 Abs. 3 und 4 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Zu § 293:

Die Vorschrift, daß die Erbringung des Befähigungsnachweises Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist, entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 294:

Die Bestimmung, wonach die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen mit anderen Gewerben eine Genehmigung der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde erfordert, entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (siehe Art. II § 51 der Gewerberechtsnovelle 1965) und soll eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung im Interesse der Kunden gewährleisten. Die Voraussetzung, unter der diese Genehmigung zu verweigern ist, wird ausdrücklich angeführt. Siehe auch die Erläuterungen zu § 276. Für das Entfallen der in dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf enthaltenen Bestimmung über das Verbot der gleichzeitigen Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen mit den Gewerben der Pfandleiher und des Altwarenhandels sind die dort dargelegten Gründe maßgebend.

Zu § 295:

Diese Bestimmung soll den Art. II § 52 der Gewerberechtsnovelle 1965 ablösen. Siehe auch die Erläuterungen zu § 281.

Zu § 296:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen der Bestimmung des Art. II § 55 der Gewerberechtsnovelle 1965. Der Vorgang bei der Versteigerung selbst hat sich nach der Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, JosGS Nr. 565 (neu verlaublich HKD PGS 101/1815), zu richten. Diese Bestimmungen, die nicht nur für die der Gewerbeordnung unterliegenden Versteigerungen gelten, aber auch andere gesetzliche Bestimmungen, die Versteigerungen betreffen, werden ausdrücklich als durch dieses Gesetz nicht berührt bezeichnet (z. B. Art. 118 Abs. 3 Z. 11

Bundesverfassungsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 205/1962 und HKD JosGS Nr. 277/1838).

Zu § 297:

Die Regelung der Zuständigkeit entspricht der geltenden Rechtslage (Art. II § 49 Abs. 1 der Gewerberechtsnovelle 1965).

Zu § 298:

Diese Bestimmung wurde im wesentlichen aus Art. II § 54 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen.

**Auskunfteien über
Kreditverhältnisse**

Mit Verordnung RGBl. Nr. 116/1885 wurde der Betrieb von Informationsbüros zum Zwecke der Auskunfterteilung über Kreditverhältnisse von Firmen an eine Konzession gebunden. Durch die Verordnung RGBl. Nr. 117/1893 wurde die Konzessionspflicht ausgedehnt auf die Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse von Personen, die keine Firma führen, sofern die Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden.

Für die Beibehaltung der Konzessionspflicht spricht, daß es mit Rücksicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben im besonderen Maße erforderlich ist, insbesondere auf den Schutz jener Personen Bedacht zu nehmen, die die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmen (besondere Rücksichtnahme auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Gewerbetreibenden und sohin auf die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden). Es haben sich daher die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen fast ausnahmslos nicht gegen die Beibehaltung der Konzessionspflicht ausgesprochen.

Zu § 299:

Zu Abs. 2: Die Auskunfterteilung über Privatverhältnisse, die mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhang stehen, ist den Berufsdetektiven (§ 307) vorbehalten.

Zu § 300:

Auch nach der geltenden Rechtslage ist für dieses Gewerbe ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben.

Zu § 301:

Vgl. die derzeit geltende Verordnung RGBl. Nr. 157/1890, i. d. F. der Verordnung RGBl. Nr. 58/1891. Diese Vorschrift wird im Interesse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (im Interesse der Kunden) für erforderlich erachtet.

Zu § 302:

Die Regelung der Zuständigkeit entspricht der geltenden Rechtslage.

**Einziehung fremder Forderungen
(Inkassobüros)**

Durch die GewO-Novelle 1933 wurde der Betrieb von Inkassobüros wegen der aufgetretenen Mißstände zu einem konzessionierten Gewerbe erklärt. Der Betrieb eines Inkassobüros ist derzeit gemäß § 15 Abs. 1 Z. 24 der geltenden GewO ein konzessioniertes Gewerbe.

Mit Rücksicht auf die Natur der Leistungen dieses Gewerbes erfordert die Ausübung ein besonderes Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit; die Beibehaltung der Konzessionspflicht wird sohin als erforderlich erachtet. Siehe auch die Ausführungen zu Punkt VI im Abschnitt „7. Konzessionierte Gewerbe — Besonderes“.

Zu § 303:

Zu Abs. 1: Der Konzessionspflicht soll wie bisher die Einziehung fremder Forderungen unterliegen. Der Konzessionspflicht unterliegt jede Form der außgerichtlichen Eintreibung fremder Forderungen (schriftliche oder mündliche Einmahnung, Einhebung durch Inkassanten u. dgl.); siehe auch Abs. 2 und die Erläuterungen hiezu.

Die Immobilienverwalter sind jedoch zum Inkasso des Zinses sowie allfälliger Rückzahlungsraten berechtigt (siehe § 259 Abs. 2).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 12 ist der Betrieb von Bank-, Sparkassen- und Bauspargeschäften vom Geltungsbereich der gewerberechtlichen Vorschriften ausgenommen. Die im Rahmen der Tätigkeit dieser Unternehmen betriebene Einziehung von Wechseln, Schecks, kaufmännischen Anweisungen, Verpflichtungsscheinen und sonstigen Forderungen unterliegt sohin auch nicht der Konzessionspflicht.

Zu Abs. 2: Zufolge dieser Bestimmung ist es den Inkassobüros untersagt, Forderungen im Gerichtswege einzutreiben, und zwar auch dann, wenn sie die Forderungen nach erfolgter Zession im eigenen Namen eintreiben. Durch diese Vorschrift soll einer Umgehung des Verbotes der Winkelschreiberei (siehe Art. VIII Abs. 1 lit. d EGVG 1950) begegnet werden.

Zu § 304:

Die Vorschrift, daß die Erbringung des Befähigungsnachweises Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist, dient dem Schutz der Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen. Die Einziehung fremder Forderungen ist eine treuhänderische Tätigkeit, die

— wie auch andere „Treuhandberufe“ (Immobilienverwaltung usw.) — nur entsprechend vorgebildeten Personen anvertraut werden sollte. Der Tätigkeit der Inkassobüros kommt durch die Zunahme der Ratengeschäfte und der Kreditkäufe eine immer größere Bedeutung besonders hinsichtlich jener Unternehmen zu, die keinen eigenen Inkassodienst einrichten. Daraus ergibt sich auch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieses Gewerbes. Die Gewerbetreibenden bedürfen fachlichen Könnens, wie entsprechender Buchhaltungskennntnisse, praktischer Erfahrungen in der Durchführung des Inkassos und zumindest gewisser grundlegender Rechtskenntnisse, sollen sie die Interessen ihrer Auftraggeber ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Die Einführung eines Befähigungsnachweises für die Inkassobüros hat auch die allgemeine Zustimmung im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf gefunden.

Zu § 305:

Auf die Erläuterungen zu § 257 wird verwiesen.

Zu § 306:

Zur Erteilung der Konzession soll wie bei allen anderen im Punkt VI zusammengefaßten konzessionierten Gewerben der Landeshauptmann zuständig sein.

Berufsdetektive

Mit Verordnung RGBL. Nr. 41/1904 wurde der Betrieb von Privatdetektivunternehmungen an eine Konzession gebunden. An Stelle dieser Verordnung sind die Vorschriften der Verordnung BGBl. Nr. 200/1937 getreten.

Es ist unbestritten, daß der Bewerber um die Konzession zur Ausübung des Gewerbes des Berufsdetektives Gewähr dafür bieten muß, daß Mißbräuche und insbesondere bedenkliche Eingriffe in das Privat- und Berufsleben unterbleiben. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, daß nur solche Personen das Gewerbe des Berufsdetektives ausüben, die die hierzu erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Auch im Interesse der Auftraggeber erfordert die Ausübung ein besonderes Maß an Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit. Alle diese Gründe sprechen für die Beibehaltung der Konzessionspflicht, mit der auch den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens Rechnung getragen wird.

Durch die Bezeichnung „Privatdetektiv“ entsteht oft der unzutreffende Eindruck, daß hier eine Person in einem Einzelfall, etwa auf eigene Initiative (von selbst und ohne Auftrag, sohin „privat“) Erhebungen, Nachforschungen usw. betreibt. Durch die Bezeichnung „Berufsdetektive“

soll dem begegnet werden, um besser zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hier um Vertreter eines gesetzlich geregelten Berufsstandes handelt, die im Interesse ihrer Auftraggeber tätig sind.

Zu § 307:

Zu Abs. 1: Die der Konzessionspflicht unterliegenden Tätigkeiten werden, der bisherigen Praxis entsprechend, im einzelnen angeführt.

Zu Z. 1: Siehe die Erläuterungen zu § 299 Abs. 2.

Zu Abs. 3: Zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken ist der Berufsdetektiv nicht befugt. Diese Tätigkeit ist den Gewerbetreibenden, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Auskunftei über Kreditverhältnisse berechtigt sind, vorbehalten (siehe § 299).

Zu § 308:

Bei der Beurteilung, ob die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit vorliegt, wird ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen sein. Auch die Spielleidenschaft, Verschwendungssucht, Mißbrauch von Giften u. dgl. können zu einer negativen Beurteilung der Zuverlässigkeit führen.

Die in dem im Jahre 1968 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf enthaltene Bestimmung, derzufolge das gewerberechtliche Mindestalter für das Gewerbe der Berufsdetektive mit 30 Jahren festgesetzt wurde, ist nicht übernommen worden, weil keine hinreichende Begründung dafür gefunden werden konnte, gerade bei diesem Gewerbe ein von allen übrigen Gewerben abweichendes Mindestalter festzusetzen.

Zu § 309:

Vgl. § 9 der geltenden Verordnung BGBl. Nr. 200/1937. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Arbeitnehmer wird ein ähnlich strenger Maßstab anzuwenden sein wie bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers.

Die Eignung des Arbeitnehmers hängt aber auch von anderen Umständen (etwa hinlängliche Allgemeinbildung, entsprechende einschlägige Kenntnisse, körperliche Eignung) ab. Ob die Eignung gegeben ist, wird naturgemäß von Art und Umfang der im § 307 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten abhängen, die den Arbeitnehmern anvertraut werden sollen.

Zu § 310:

Die Vorschreibung von besonderen Legitimationen im Gewerbe der Berufsdetektive ist im Interesse der Gewerbetreibenden und ihrer Auftraggeber gelegen.

Zu Abs. 4: Auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 69 Abs. 1 lit. b AVG 1950 wird die Legitimation dann zurückzunehmen sein, wenn die im § 310 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen zur Zeit der Ausstellung der Legitimation bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben sind. Abs. 4 sieht darüber hinausgehend vor, daß die Legitimation auch dann zurückzunehmen ist, wenn die in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erst nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

Wenn der Gewerbetreibende nicht mehr zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt ist, hat er die Legitimation gemäß § 359 als nicht mehr den Tatsachen entsprechend zurückzustellen. Desgleichen werden auf Grund des § 359 die Legitimationen von Personen zurückzustellen sein, die nicht mehr Arbeitnehmer des Gewerbetreibenden sind.

Zu Abs. 5: Die Verordnungsermächtigung soll die Ausstellung bundeseinheitlicher Legitimationen gewährleisten.

Zu § 311:

Zu Abs. 1: Die Pflicht zur Verschwiegenheit wurde dem § 9 der Verordnung BGBl. Nr. 200/1937 entnommen.

Zu Abs. 2: Ob und inwieweit ein Berufsdetektiv von der Pflicht zur Aussage als Zeuge, zur Auskunfterteilung usw. z. B. in einem Strafverfahren befreit ist, kann nicht in den gewerberechtlichen Vorschriften geregelt werden. Bemerkenswert ist, daß eine Verschwiegenheitspflicht des Berufsdetektivs gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, vor allem den Gerichten, nicht gegeben ist, weil die Strafprozeßordnung Sonderbestimmungen für Berufsdetektive nicht enthält.

Zu § 312:

Diese Bestimmungen sollen einer Irreführung der Bevölkerung (etwa durch den Eindruck, daß der Berufsdetektiv als Organ einer Behörde einschreitet) begegnen.

Zu § 313:

Die Regelung der Zuständigkeit entspricht der geltenden Rechtslage.

Bewachungsgewerbe

Das Anbieten persönlicher Dienste an nicht-öffentlichen Orten wurde durch Verordnung RGBl. Nr. 187/1911 konzessionspflichtig. An ihre Stelle trat die Verordnung BGBl. Nr. 849/1922, in der „die an nichtöffentlichen Orten angebotene Besorgung von Boten-, Träger-, Handwagen-, Begleiter-, Führer- und Bewachungsdiensten“ an eine Konzession gebunden wurde. Mit Verordnung BGBl. Nr. 152/1929 wurde die

Erteilung einer Konzession „zur Besorgung von Bewachungsdiensten“ dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorbehalten. Mit Rücksicht auf die besondere Zuverlässigkeit, die zur Ausübung dieses Gewerbes gefordert werden muß, war schon anlässlich der Gewerberechtsnovelle 1965 die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Konzessionspflicht unbestritten; es wurden vor allem Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geltend gemacht. Diese Gründe für die Beibehaltung der Konzessionspflicht sind nach wie vor gegeben; es haben sich auch nahezu alle im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen für die Konzessionierung ausgesprochen. Das Bewachungsgewerbe ist derzeit gemäß § 15 Abs. 1 Z. 36 der geltenden GewO in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1965 ein konzessioniertes Gewerbe.

Zu § 314:

Die Bewachung der in den Betrieben, Gebäuden oder auf den Grundstücken im Sinne des § 314 befindlichen beweglichen Sachen fällt selbstverständlich auch in den Berechtigungsumfang des Bewachungsgewerbes. Das Bewachungsgewerbe berechtigt dementsprechend auch zur Bewachung der auf einem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge. Der Schutz von Personen ist eine dem Berufsdetektiv vorbehaltene Tätigkeit (vgl. § 307 Abs. 1 Z. 7).

Die von den eigenen Arbeitnehmern eines Unternehmens besorgten Bewachungsdienste unterliegen selbstverständlich nicht der Konzessionspflicht.

Gemäß § 40 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, kann die Behörde ein mit der Durchführung von Straßenbauarbeiten betrautes Unternehmen mit der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsregelung beauftragen. Dieses Bauunternehmen kann sich auch eines anderen Unternehmens zur Verkehrsregelung bedienen (siehe auch Fußnote 4 auf Seite 128 der Straßenverkehrsordnung, Manz 1964). In den Berechtigungsumfang des Bewachungsgewerbes fällt wohl auch die Übernahme einer solchen Verkehrsregelung, sie ist ihm jedoch nicht vorbehalten.

Zu § 315:

Auch nach der geltenden Rechtslage ist für dieses Gewerbe ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben.

Zu § 316:

Diese Vorschrift baut im wesentlichen auf der geltenden Rechtslage auf.

Zu § 317:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung wurde im wesentlichen aus Art. II § 59 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen.

Zu Abs. 2: Diese Vorschrift entspricht dem Art. II § 60 der Gewerberechtsnovelle 1965; sie gibt den Behörden die Möglichkeit der Überprüfung der Arbeitnehmer, was im Hinblick auf die besonderen Aufgaben dieses Gewerbes (Bewachung einbruchgefährdeter Objekte) von besonderer Bedeutung ist.

Zu § 318:

Die Bestimmungen über die Genehmigung einer einheitlichen Kleidung wurden aus Art. II § 61 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen. Auf Grund eines im Begutachtungsverfahren zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf herangezogenen Vorschlages soll die Bestimmung auch auf den Schutz vor Verwechslungen mit Uniformen der Zollwache, des Post- und Telegraphendienstes sowie der Österreichischen Bundesbahnen ausgedehnt werden.

Zu § 319:

Die vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit zur Erteilung der Konzession für das Bewachungsgewerbe vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf den Landeshauptmann entspricht den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu dem im Jahre 1968 ausgesendeten Entwurf.

Zu III. Hauptstück: Märkte

Zu § 320:

An der Spitze der Bestimmungen über die Märkte steht eine Definition des Marktes (im Sinne dieses Bundesgesetzes). Begriffsmerkmale des Marktes sind

- a) das örtlich bestimmte Gebiet (Marktplatz, Markthalle; dem Begriff des Marktplatzes ist selbstverständlich auch die Marktstraße zu unterstellen);
- b) die Beschränkung auf bestimmte Markttag und Marktzeiten;
- c) die Rechtsgrundlage des verliehenen Marktrechtes.

Die im Entwurf der GewO 1971 enthaltene Beschränkung des Rechtes zum Beziehen von Märkten auf bestimmte Personenkreise (Gewerbetreibende, landwirtschaftliche Erzeuger und Waldgeher) wurde mit Rücksicht auf Anträge mehrerer Bundesländer im Begutachtungsverfahren gestrichen.

Abs. 1 stellt analog der geltenden Rechtslage klar, daß auf einem Markt zu den durch die Marktordnung bestimmten Markttagen und Marktzeiten von jedermann Waren nach Maßgabe der Marktordnung feilgeboten und verkauft werden dürfen. Selbstverständlich müssen Personen, die Waren auf Märkten feilbieten und verkaufen, auch alle sonstigen bezüglich Rechtsvorschriften beachten. Wer z. B. gewerbs-

mäßig Waren auf Märkten verkauft, ohne daß diese Waren aus einer von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeit (z. B. des Landwirtes) stammen, muß über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen.

Die Bestimmungen des Marktrechtes sollen — so wie bisher — auch für die von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Tätigkeiten gelten (s. Abs. 3). Die Kompetenz des Bundes ergibt sich daraus, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend die Märkte schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG am 1. 10. 1925 auch für ansonsten von der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeiten gegolten haben.

Im Abs. 2 wird ausdrücklich festgestellt, daß die Messen, die eine vielfach erwünschte gesetzliche Regelung bisher nicht gefunden haben, nicht Märkte im Sinne dieser Vorlage sind. Auf einer Messe kann aber auch ein Markt abgehalten werden (vgl. § 65 der geltenden Gewerbeordnung, in dem u. a. vom Marktverkehr auf Messen die Rede ist).

Abs. 4, der sich nur auf Waren bezieht, deren Handel nicht der Konzessionspflicht unterliegt, geht vom Grundsatz der Gegenseitigkeit aus. Bei Prüfung dieser Gegenseitigkeit ist auf alle für österreichische Gewerbetreibende geltenden Begünstigungen und Beschränkungen auf den betreffenden ausländischen Märkten Bedacht zu nehmen.

Zu § 321:

Neben diesen schon von der geltenden Gewerbeordnung geregelten „echten“ Märkten gibt es eine Vielzahl marktähnlicher Einrichtungen. Diese „Quasimärkte“ beruhen nicht auf einem Marktrecht, sondern haben sich z. B. im Zusammenhang mit kirchlichen Festtagen bloß durch das seit altersher geduldete Herkommen ausgestaltet (Erlaß vom 30. XII. 1900, Zl. 47.558). Die bezüglichlichen Erlasse sprechen von den aus Anlaß von Wallfahrten, Firmungen und sonstigen kirchlichen Festen stattfindenden Verkäufen von Firmbändern und Devotionalien, ferner von den Nachkirchtagen; auch weltliche Anlässe werden in den Erlässen erwähnt, etwa bei Musterungen der marktmäßige Verkauf von Rekrutensträußchen.

Die Neufassung der marktrechtlichen Bestimmungen verlangte die Legalisierung der bisher geduldeten Quasimärkte. Was sich aber praeter legem entwickelt und ausgestaltet hat, soll sich auch weiter entwickeln dürfen; das Entstehen neuer Quasimärkte, etwa aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen oder Gartenschauen, muß möglich bleiben. Die Quasimärkte sollen sich von den Märkten, für die eine Marktrechtsverleihung gemäß § 323 durch den Landeshauptmann erfor-

derlich ist, vor allem dadurch unterscheiden, daß es sich hierbei nur um gelegentliche, aus besonderen Anlässen abgehaltene Veranstaltungen handelt.

In den Übergangsbestimmungen wird vorgesehen, daß Gelegenheitsmärkte, die vor dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung bereits mehrere Male abgehalten worden sind, während drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch ohne die gemäß § 321 erforderliche Bewilligung abgehalten werden dürfen (§ 370 Z. 37 Abs. 1). Da § 370 Z. 37 Abs. 2 von der Annahme ausgeht, daß die dort genannten Quasimärkte einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen, sieht Abs. 2 der Z. 37 konsequenterweise den Entfall der sonst vorgeschriebenen Bedarfsprüfung vor.

Zu § 322:

Hinsichtlich der Waren, die auf Märkten feilgehalten werden dürfen, kennt die geltende Gewerbeordnung (§ 62 Abs. 2) den Konzessionsvorbehalt und eine Liste der allgemein verbotenen Marktwaren.

Gegen die im ersten Entwurf zur Erörterung gestellte Änderung, daß gewisse, durch Verordnung festzulegende Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, in Zukunft nur auf Grund einer auf den betreffenden Markt lautenden Bewilligung verkauft werden dürfen, hat sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgesprochen, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage beantragt hat. Die Vorlage hält daher im Abs. 1 an der im § 62 Abs. 2 erster Satz der geltenden Gewerbeordnung enthaltenen Regelung fest, wobei davon ausgegangen werden kann, daß ein zur Ausübung einer Konzession berechtigter Gewerbetreibender, der den im Gesetz aufgestellten persönlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit entspricht, auch zum Beziehen der Märkte mit den bezüglichlichen konzessionspflichtigen Waren geeignet ist.

Die Bestimmung des § 62 Abs. 2 zweiter Satz der geltenden Gewerbeordnung verbietet das Feilhalten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben auf Märkten. Es handelt sich um eine typische Gelegenheitsgesetzgebung; es könnten sehr wohl noch weitere Waren, etwa solche, die angeblich der Gesundheit dienen, vom Marktverkehr ausgeschlossen werden. Es wurde daher in den Abs. 2 und 3 eine Ermächtigung für eine Verordnung vorgesehen, in der die bisher verbotenen Waren, aber je nach Bedarf und Vorschlägen der in Betracht kommenden Ressorts auch andere Waren, aufgezählt werden können. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wurde vorgesehen, weil Vorschriften gemäß Abs. 3 auf Gesichtspunkte der Volksgesund-

heit, aber auch veterinäre Gesichtspunkte, Bedacht nehmen müssen. Mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in phytosanitären Angelegenheiten wurde das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (Bedachtnahme auf den Schutz vor der Verschleppung von Pflanzenkrankheiten) vorgesehen.

In einer Übergangsbestimmung (§ 370 Z. 38) sollen bis zur Erlassung der im Abs. 2 und 3 vorgesehenen Verordnung die im § 62 Abs. 2 letzter Satz der geltenden Gewerbeordnung enthaltenen Verkaufsverbote auf Märkten aufrecht erhalten werden.

Zu § 323:

Die bisherige unübersichtliche Regelung der Zuständigkeit zur Marktrechtsverleihung (§ 71 der geltenden Gewerbeordnung sowie die darin erwähnten „besonderen Vorschriften“, wie die Verordnung RGBl. Nr. 10/1853 und die Verordnung RGBl. Nr. 123/1868) wird dadurch wesentlich vereinfacht, daß die Verleihung sämtlicher neuer Marktrechte durch den Landeshauptmann zu erfolgen hat, der die nötige Übersicht über die Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie über die Raumplanung hat.

Entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu einem früheren Entwurf wird als Voraussetzung für die Verleihung eines Marktrechtes die objektive Voraussetzung des Vorliegens eines Bedarfes nach der Abhaltung des Marktes vorgesehen. Im Rahmen der Prüfung dieses Bedarfes ist auch auf Käuferbelange Bedacht zu nehmen.

Ferner soll Voraussetzung der Marktrechtsverleihung sein, daß keine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, am Schutz der Gesundheit und am ungestörten Straßenverkehr zu befürchten ist. Anträgen im Begutachtungsverfahren folgend, zählt die Vorlage im Gegensatz zum Entwurf der Gewerbeordnung 1971 jene öffentlichen Interessen, die hier in Betracht kommen sollen, taxativ auf. Schließlich ist Voraussetzung der Marktrechtsverleihung, daß keine wesentliche ungünstige Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage der ansässigen Gewerbetreibenden zu befürchten ist.

Schon aus Gründen der Klarheit der Rechtsverhältnisse ist die Erlöschensbestimmung des Abs. 4 notwendig. Selbstverständlich kann sich eine Gemeinde, etwa wenn sich die wirtschaftlichen oder die Siedlungsverhältnisse geändert haben, neuerlich um das Marktrecht bewerben. Es ist klar, daß in einem solchen Fall die Verleihungsbehörde die Umstände prüfen muß, die für die Nichtabhaltung des Marktes bestimmend waren (vgl. Abs. 3, insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses des Bedarfes). Die vorgeschlagene

Lösung hat im allgemeinen die Zustimmung im Begutachtungsverfahren zu einem früheren Entwurf gefunden.

Zu § 324:

Von der Unterscheidung in Haupt- und Wochenmärkte (§§ 65 und 66 der geltenden Gewerbeordnung) wurde Abstand genommen. Es ist nicht einzusehen, warum die sehr bedeutungsvollen Lebensmittelmärkte nicht „Hauptmärkte“ sein sollen; die Bezeichnung „Wochenmärkte“ paßt nicht gut auf Märkte, die an mehreren oder an allen Tagen der Woche abgehalten werden. Es soll daher dem Marktrechtsverleihungsbescheid überlassen bleiben, den Charakter des Marktes durch die Bestimmung von Ort und Zeit des Marktes und der Hauptgegenstände des Marktverkehrs festzulegen (siehe Abs. 2 Z. 3).

Dem Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertages auf Ausdehnung des Anhörungsrechtes der Kammern für Arbeiter und Angestellte auch auf die Fälle der Marktrechtsverleihung für andere als Lebensmittelmärkte ist in der Vorlage entsprochen worden.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurde (vgl. Abs. 4) bestimmt, daß in einem Verfahren betreffend die Änderung eines Markttermins Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist, d. h., daß vor Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides die im Abs. 1 genannten Stellen zu hören sind:

Die Zurücklegung des Marktrechtes soll nur mit Zustimmung des Landeshauptmannes zulässig sein (Abs. 6), weil hiedurch überörtliche Interessen berührt werden.

Zu § 325:

Die Frage, welche Instanz zur Entscheidung über die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zuständig sein soll, bedurfte besonderer Überlegungen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gelegenheitsmärkte werden sich vielfach auch auf die Nachbargemeinden erstrecken; die dort ansässigen Gewerbetreibenden werden durch Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die für die Verleihung der Marktrechte maßgebenden Gesichtspunkte (§ 323 Abs. 3) werden gemäß Abs. 1 auch für die Gelegenheitsmärkte Anwendung finden, damit Konkurrenzmärkte in benachbarten Gemeinden vermieden werden. Diese Umstände sprechen dafür, daß es sich bei Gelegenheitsmärkten nicht um überörtliche Angelegenheiten handelt; daher wurde vorgesehen, daß zur Verleihung der Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.

Hinsichtlich einer Bewilligung für Gelegenheitsmärkte, die vor dem Inkrafttreten dieses

Bundesgesetzes mehr als dreimal abgehalten worden sind, wird auf die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 37 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Selbstverständlich umfaßt eine Bewilligung gemäß § 325 das Recht, die Quasimarktveranstaltungen im Rahmen der erteilten Bewilligung abzuhalten. Es ist nicht für jede einzelne Marktveranstaltung eine neuerliche Bewilligung erforderlich.

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 4 wird auf die analoge Bestimmung des § 323 Abs. 4 und auf die — hier sinngemäß zu lesenden — Erläuterungen zu § 323 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 326:

Es ist notwendig, die Grundsätze für die Vergabe der Marktplätze an die Marktbesucher im Gesetz selbst zu regeln. Bei Berücksichtigung der Grundsätze des Abs. 1 wird bei der Vergabe der Marktplätze insbesondere auch auf den Hauptgegenstand des Marktverkehrs Rücksicht zu nehmen sein. Durch eine solche Rücksichtnahme wird z. B. vermieden, daß auf einem Lebensmittelmarkt Marktplätze etwa ausschließlich oder in einer im Hinblick auf den Hauptgegenstand des Marktes nicht vertretbaren Zahl an Obsthändler vergeben werden.

Sofern die Vergabe der Marktplätze nicht durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgt, muß über die Vergabe durch Bescheid entschieden werden (vgl. auch § 327, wonach die Marktordnung u. a. eine Regelung betreffend die Vergabe von Marktplätzen zu enthalten hat). § 326 entspricht dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens, wonach der Gemeinde die Möglichkeit der Vergabe sowohl durch zivilrechtlichen Vertrag als auch durch Bescheid offenstehen soll.

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechen dem § 69 der geltenden Gewerbeordnung, der durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1968 eine neue Fassung erhalten hat. Diese Fassung hatte bereits auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu einem früheren Entwurf einer neuen Gewerbeordnung Bedacht genommen. Nur wenn keine Abgaben vorgesehen sind, soll die Gemeinde von den Marktparteien für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für die Vergütung anderer mit der Abhaltung des Marktes verbundener Auslagen privatrechtlicher Entgelte einheben dürfen. Die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes soll die Höhe der Selbstkosten der Gemeinde nicht überschreiten. Dabei soll die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte denselben Grundsätzen unterworfen werden, wie sie für die Festsetzung der Gebühren gelten.

Zu § 327:

Die im Abs. 1 aufgezählten Punkte, die die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erlassende Marktordnung zu enthalten hat, lassen wohl erkennen, daß eine Genehmigung durch die Verleihungsbehörde im Sinne des Art. 119 a Abs. 8 B-VG vorzusehen ist, weil überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden. Aus denselben Gründen kann nicht darauf verzichtet werden, daß die gewerberechtiglichen Vorschriften den essentiellen Inhalt der Marktordnung, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erläßt, festlegen.

Während zufolge § 324 Abs. 2 Z. 3 die Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, vom Landeshauptmann im Marktverleihungsbescheid festzulegen sind, bleibt es der Gemeinde überlassen, in der Marktordnung die Nebengegenstände des Marktverkehrs festzusetzen (Abs. 1 Z. 3).

Die im Abs. 1 Z. 4 vorgesehene Regelung betreffend die Vergabe von Marktplätzen kann selbstverständlich auch Bestimmungen über eine befristete Vergabe enthalten.

Eine Trennung in die Gegenstände, die die Marktordnung enthalten muß, und in die Gegenstände, die in die Marktordnung aufgenommen werden können, hat sich auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zu einem früheren Entwurf als zweckmäßig erwiesen.

Für die auf Grund einer Bestimmung gemäß Abs. 2 Z. 4 allenfalls als zulässig erklärte Tätigkeit des Ausschanks von Getränken oder der Verabreichung von Speisen wird selbstverständlich eine Sonderbewilligung gemäß § 191 erforderlich sein.

Bezüglich der Genehmigung der Marktordnung hat Abs. 3 im wesentlichen die durch die Gewerberechtsnovelle 1968 hergestellte Rechtslage (§ 70 der geltenden Gewerbeordnung) übernommen.

Abs. 4 soll die Handhabe bieten, auch für einen Quasimarkt eine Marktordnung zu erlassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Sonstige Bemerkungen zum III. Hauptstück

Nicht aufgenommen wurden:

1. Das Verbot des Verkaufens im Umherziehen (§ 62 Abs. 3 der geltenden GewO), von dem die Marktordnungen ohnedies Ausnahmen vorsehen können, wurde nicht übernommen; die Marktordnung, die ja grundsätzlich von der Notwendigkeit zugeteilter Marktplätze ausgeht, wird vorzusehen haben, inwieweit das gemäß § 53 gestattete Feilbieten im Umherziehen auf dem betreffenden Markt nicht zulässig ist.

2. Auf eine dem geltenden § 63 GewO entsprechende Regelung betreffend das Gewerbe der Marktfahrer kann wohl verzichtet werden. Personen, die aus dem Handel auf Märkten ein eigenes Gewerbe machen, werden das gemäß § 104 Abs. 1 lit. b Z. 26 der Vorlage gebundene Handelsgewerbe anzumelden haben.

3. Der Grundsatz des § 67 der geltenden Gewerbeordnung — von diesem konnte der Landeshauptmann Ausnahmen machen —, daß in der Regel nur die in der Gemeinde selbst wohnenden Gewerbetreibenden zu den Wochenmärkten zuzulassen seien, ist wohl überholt. Dem Wohnort kann überhaupt keine Bedeutung zukommen; eine Beschränkung auf die Gewerbetreibenden, die ihr Gewerbe in eifem Standort in der Gemeinde ausüben, wäre eine überflüssige Beschränkung des Wettbewerbes.

Zu IV. Hauptstück: Behörden und Verfahren**Zu 1: Allgemeine Bestimmungen:****Zu § 329:**

Vgl. hierzu § 141 Abs. 1 und 2 der geltenden Gewerbeordnung. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der gewerberechtiglichen Vorschriften ergibt sich bereits aus § 26 VStG. 1950.

Im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 folgte an dieser Stelle eine Bestimmung über die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie an der Vollziehung der gewerberechtiglichen Vorschriften (§ 351 des Entwurfes der GewO 1971). Seitens der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie wurde jedoch eine Mitwirkung an der Vollziehung von gewerberechtiglichen Vorschriften, soweit sie nicht Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Gegenstand haben, abgelehnt. Es wurde hiebei insbesondere die angespannte Personallage ins Treffen geführt. Es mußte daher auf eine gesetzliche Verankerung der Mitwirkung der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie über die Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinaus verzichtet werden, weshalb § 351 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 ersatzlos zu streichen war. Soweit die Vollziehung gewerberechtiglicher Vorschriften Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes betrifft, bedarf es keiner ausdrücklichen Bestimmung über die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie (vgl. Erk. des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 4692/1964).

Zu § 330:

Zu Abs. 1: Vgl. hierzu § 142 der geltenden Gewerbeordnung. Zu bestimmten Entscheidungen

und Verfügungen wird der Landeshauptmann auf Grund der besonderen Vorschriften ausdrücklich berufen, etwa zur Erteilung der Konzession für bestimmte konzessionierte Gewerbe. Im § 330 sind nur jene Zuständigkeiten des Landeshauptmannes anzuführen, die ihrem Inhalt nach allgemeine Bestimmungen sind.

Zu Z. 1: Vgl. § 142 Abs. 2 letzter Satzteil der geltenden Gewerbeordnung.

Zu Z. 2: Vgl. § 143 a der geltenden Gewerbeordnung. Die geltende ähnliche Bestimmung erfaßt allerdings nur „Lokalbedarfskonzessionen“.

Zu Z. 3: Aus einem Ministerialerlaß vom 20. XII. 1923, Zl. 49.974, geht hervor, daß in der Praxis manchmal der Landeshauptmann, manchmal das Bundesministerium („in analoger Anwendung des § 143 der geltenden Gewerbeordnung“) als zur Erteilung der Konzession für den Buchhandel und für Gast- und Schankgewerbe auf Eisenbahnen und Schiffen zuständige Behörde angesehen wurde, mitunter aber sogar die Auffassung vertreten wurde, solche Betriebe fielen überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung, und zwar deswegen, weil „ihre Anwendung auf die größten praktischen Schwierigkeiten stoßen würde“. Eine rechtlich vollkommen einwandfreie und zugleich zweckmäßige Lösung wäre nach Auffassung dieses Erlasses nicht leicht möglich. Auch das AVG 1950 brachte keine Lösung für diese Fälle: Gemäß § 3 lit. b AVG 1950 richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll; es wären also mehrere Behörden örtlich zuständig. Ein einvernehmliches Vorgehen mehrerer örtlich zuständiger Behörden gemäß § 4 Abs. 1 AVG 1950 ist hier praktisch kaum erzielbar. Es ist daher im Sinne des § 4 Abs. 1 AVG 1950 für diese Fälle „anderes“ zu bestimmen; es liegt nahe (vgl. § 4 Abs. 2 AVG 1950), die sachlich in Betracht kommende gemeinsame Oberbehörde von vornherein zur Entscheidung zu berufen.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Instanzenzug ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung (im besonderen Art. 103 und 109) und aus Bestimmungen der Verfahrensgesetze, „soweit nicht die Verwaltungsvorschriften anderes bestimmen“ (§ 63 Abs. 1 AVG 1950). Solche abweichende Regelungen können in der Abkürzung des Instanzenzuges bestehen.

Zu Abs. 2: § 146 Abs. 2 der geltenden GewO über die Abkürzung des Instanzenzuges im Verfahren anlässlich der Erteilung von an eine Bedarfsprüfung gebundenen Konzessionen — die der Verwaltungsvereinfachung dient — wurde übernommen.

Zu § 331:

Vgl. § 143 der geltenden Gewerbeordnung.

Zu Z. 1: Vgl. § 143 Abs. 2 erster Satz der geltenden Gewerbeordnung.

Zu Z. 2: Vgl. § 143 a der geltenden Gewerbeordnung und die Erläuterungen zu § 330 Abs. 1 Z. 2.

Zu Z. 3: Vgl. die Erläuterungen zu § 330 Abs. 1 Z. 3.

In der Regel werden Verkehrsmittel, auf denen ein Gewerbe ausgeübt wird, durch mehrere Bundesländer geführt werden, mag es sich um Bahn, Schiff, Flugzeug oder Kraftfahrzeug handeln. Die Buffets usw. von Zirkusunternehmungen werden ebenfalls an dieser Stelle zu erfassen sein, denn auch hier handelt es sich um eine Spezialbestimmung im Sinne des § 4 AVG 1950.

Zu § 332:

Mit dieser Bestimmung soll dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen (vgl. Art. 118 Abs. 2 B-VG), entsprochen werden.

Zu § 333:

Die Berechtigung und Verpflichtung der Behörden zu Betriebsrevisionen und die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, diese zu dulden, müßte an sich nicht normiert werden, da sie die Voraussetzungen der Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften sind. Wenn hier die Auskunftspflicht der Gewerbetreibenden und die den Amtsorganen auferlegte Beschränkung (Abs. 4) ausdrücklich festgelegt wird, so beruht dies auf der Erwägung, daß andere Gesetze, wie etwa das Lebensmittelgesetz oder das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147, (vgl. §§ 5 und 6 dieses Bundesgesetzes) ähnliche Bestimmungen enthalten und daher der Rückschluß möglich wäre, den Behörden stünden bei Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften gleiche Rechte nicht zu.

Erhebungen, die „zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich sind“, sind selbstverständlich nicht nur Erhebungen bei den Parteien des Verfahrens, sondern auch sonstige Erhebungen, die zur Erfüllung der diesbezüglichen behördlichen Aufgaben notwendig sind. Abs. 1 und 2 räumen den behördlichen Organen die Kontrollmöglichkeit auch in jenen Fällen ein, in denen es sich nur um eine vorübergehende Gewerbeausübung, wie z. B. bei Werbeveranstaltungen, handelt.

Bemerkt wird, daß durch diese Bestimmung der im Verwaltungsstrafrecht geltende Grundsatz der Unzulässigkeit der Erzwingung einer

Beantwortung der an den Beschuldigten gestellten Fragen oder einer wahrheitsgemäßen Aussage (§ 33 Abs. 2 und 3 VStG 1950) nicht berührt wird. Auch die Vorschrift des § 40 Abs. 2 AVG 1950 über die Wahrung der Kunst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Abs. 5 enthält eine dem § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, nachgebildete Vorschrift über die zulässige Verwendung der Wahrnehmungen der behördlichen Organe und der Angaben des Gewerbetreibenden.

Abs. 6 dient lediglich der Klarstellung; selbstverständlich werden auch andere Vorschriften außerhalb des Gewerberechts, wie etwa des Arbeiterkammergesetzes, die bestimmten Personen die Besichtigung von Betrieben ermöglichen, nicht berührt.

Zu 2: Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Vorlage sieht drei Grundarten des Verfahrens vor:

- a) das Anmeldeverfahren:
Das Recht zur Ausübung der Tätigkeit wird durch die Partei u. zw. durch die Anmeldung, begründet;
- b) das Bewilligungsverfahren:
Das Recht zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit beruht auf einer Entscheidung der Behörde;
- c) das Anzeigeverfahren:
Das Recht zur gewerblichen Tätigkeit besteht bereits; die Anzeigepflicht ist in der Regel — abgesehen u. a. von der Anzeige der Errichtung einer weiteren Betriebsstätte (§ 46) oder der Verlegung des Betriebes (§ 49), siehe die Ausführungen zu diesen Bestimmungen — eine reine Ordnungsvorschrift.

Zu §§ 334 und 335 (Anmeldeverfahren):

Zur bisherigen Regelung des Anmeldeverfahrens vgl. im einzelnen die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 und des § 144 der geltenden GewO, die inhaltlich weitgehend übernommen worden sind.

Die Rechtslehre hat sich sehr ausführlich mit der Frage befaßt, welche rechtliche Bedeutung der „Anmeldung“ des Gewerbes zukomme (vgl. z. B. Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung 1937 auf S. 281 ff.).

Die Vorlage geht davon aus, daß das Gewerbe durch die dem Gesetz entsprechende Anmeldung begründet wird (siehe § 5 Z. 1 der Vorlage).

Im besonderen wird bemerkt, daß die Anmeldung der Erweiterung des Berechtigungsumfanges einer bestehenden Gewerbeberechtigung in materiellrechtlicher Hinsicht nichts anderes

als eine neue Gewerbebeanmeldung darstellt und daher auch weiterhin nach demselben Verfahren wie die Gewerbebeanmeldung zu behandeln sein wird.

Zu § 334:

Zu Abs. 1 und 2: Vergleiche § 12 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung. Die im Abs. 2 letzter Satz gegenüber dem § 12 Abs. 3 der geltenden GewO vorgenommene Änderung ergibt sich aus der Einführung des Begriffes der „verwandten Gewerbe“.

Zu Abs. 3 Z. 1: Durch die geänderte Formulierung der Z. 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß nur jene Urkunden zum Nachweis der in Z. 1 angeführten Merkmale geeignet sind, die eigens für diesen Nachweis errichtet wurden (wie Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel), daß aber z. B. die Vorlage einer Jagdkarte nicht genügt.

Zu § 335:

Zu Abs. 2: Vgl. zu dieser Bestimmung die Regelung des § 13 c der geltenden Gewerbeordnung. Im Hinblick auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu einem früheren Entwurf soll die den Kammergliederungen zustehende Frist zur Abgabe der Stellungnahme nicht weniger als 6 Wochen betragen. Zum letzten Satz dieser Bestimmung vgl. § 144 a Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung über den Entfall der Anhörung.

Zu Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen entsprechen der Verwaltungspraxis.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die geltende Regelung des § 144 Abs. 4 der GewO. Vgl. auch § 8 des HMG.

Zu Abs. 6: Der Gewerbeschein soll als Ausweispapier möglichst umfassende Auskünfte über die Berechtigung geben, nicht aber durch unwesentliche oder längere Vermerke unübersichtlich gemacht werden.

Zu Abs. 7: Abweichend vom Entwurf der Gewerbeordnung 1971, demzufolge eine vor Rechtskraft einer erforderlichen Nachsicht oder einer Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 eingebrachte Gewerbebeanmeldung als nicht erstattet gelten sollte, sieht Abs. 7 nunmehr vor, daß eine solche Gewerbebeanmeldung, die vor einer erforderlichen Nachsicht oder vor einer erforderlichen Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 eingebracht wird, erst ab Rechtskraft der Nachsicht oder dieser Gleichstellung als erstattet gelten soll. Mit dieser auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vorgenommenen

Änderung soll den Bedürfnissen der Praxis entsprechen werden.

Die Bestimmung des Abs. 7 bezieht sich auf alle in den §§ 26 bis 28 geregelten Nachsichtsfälle.

Zu Abs. 8: Zusage des § 5 Z. 1 dürfen Anmeldungsgewerbe nur bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen auf Grund der Gewerbebeanmeldung ausgeübt werden. Auf Grund einer solchen, dem Gesetz entsprechenden Gewerbebeanmeldung wird die Gewerbeberechtigung erlangt. Siehe daher auch die Strafbestimmung des § 361 Z. 1, derzufolge strafbar ist, wer ein Anmeldungsgewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Abs. 8 stellt klar, daß die Durchführung des Administrativverfahrens ein allfälliges Strafverfahren gemäß § 361 Z. 1 nicht ausschließt. Ein solches Strafverfahren wird vor allem dann Platz greifen, wenn das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen offenkundig war und der Anmelder wissen mußte, daß er diese Voraussetzungen nicht erbringt.

Zu §§ 336 bis 339 (Bewilligungsverfahren):

Bewilligungen sind erforderlich

- a) für den Betrieb eines konzessionierten Gewerbes (§ 336 Abs. 1);
- b) für die Führung eines Nebenbetriebes (§ 336 Abs. 2);
- c) für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes durch den bestellten Geschäftsführer (§ 336 Abs. 3);
- d) für die Übertragung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter (§ 336 Abs. 3);
- e) für die Bestellung eines Filialleiters für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§ 336 Abs. 4);
- f) für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§ 336 Abs. 4);
- g) für die Verlegung eines solchen Gewerbes (§ 336 Abs. 4) und
- h) für die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte für ein solches Gewerbe (§ 336 Abs. 5).

Zu § 336:

Zu Abs. 1: Bemerkenswert wird, daß das Ansuchen um Erweiterung des Berechtigungsumfanges einer bestehenden Gewerbeberechtigung für ein konzessioniertes Gewerbe in materiellrechtlicher Hinsicht nichts anderes als ein neues Konzessionsansuchen darstellt und daher nach demselben Verfahren wie ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zu behandeln ist.

Zu Abs. 2: Siehe hierzu die Ausführungen zu § 37.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung übernimmt teilweise die Regelung des § 40 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung.

Zu § 337:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 22 im Zusammenhang mit § 13 c der geltenden Gewerbeordnung).

Zu Abs. 2: Vgl. hierzu § 23 a Abs. 5 der geltenden Gewerbeordnung.

Neben den im IV. Hauptstück geregelten allgemeinen Anhörungs- und Berufungsrechten sind auch die im II. Hauptstück bei einzelnen Gewerben vorgesehenen Anhörungs- und Berufungsrechte zu beachten (wie z. B. § 178, § 201, § 238).

Zu § 338:

Siehe die Ausführungen zu § 335 Abs. 4 bis 6, die hier sinngemäß gelten.

Zu § 339:

Zu Abs. 1: Die Verwaltungspraxis geht davon aus, daß auch bei Geschäftsführer- und Pächterbestellungen ebenso wie beim Gewerbeinhaber die zuständige Fachgruppe hinsichtlich des Befähigungsnachweises für konzessionierte Gewerbe ein Berufungsrecht hat. Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll außer Zweifel gestellt werden, daß der Fachgruppe auch in diesen Fällen — ebenso wie in den Fällen der Bestellung eines Filialleiters oder der Führung eines Nebenbetriebes — ein Berufungsrecht zustehen soll.

Zu Abs. 2: Der Verwaltungsgerichtshof hat stets den Standpunkt vertreten, nur der Gewerbeinhaber, der das Begehren auf Genehmigung des Pächters zu stellen habe, sei Partei, dem Pächter könne daher kein Berufungsrecht zukommen. Das Bundesministerium hielt jedoch lange daran fest (vgl. Erl. vom 22. X. 1923, Zl. 60.202), daß Pächter und Stellvertreter (Geschäftsführer) das Rechtsmittel einzuräumen sei, „wenn oder insofern sich die abweisende Entscheidung auf Gründe beruft, die in der Person des Pächters oder Stellvertreters gelegen sind“.

Die Vorlage beschreitet einen Mittelweg:

Bei der Genehmigung des Pächters hat der Pächter u. U. ein größeres Interesse daran, als Gewerbetreibender zugelassen zu werden, als der Verpächter an der Genehmigung des vorgeschlagenen Pächters; dem Pächter soll also das Recht der Berufung eingeräumt werden, wenn die Abweisung damit begründet wird, daß er den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht.

Da der Geschäftsführer das Gewerbe für den Gewerbeinhaber ausübt, hat der Gewerbeinhaber

ein solches Interesse an der Person des Geschäftsführers, daß die Anfechtung des abweisenden Bescheides nur dann möglich sein soll, wenn sich der Gewerbetreibende durch eigene Berufung für diese Person einsetzt; ähnliches gilt für den Filialleiter.

Zu § 340 (Anzeigeverfahren):

Der Zweck jeder Verpflichtung, einen Sachverhalt anzuzeigen, ist es, die Behörde in die Lage zu versetzen, die Gesetzmäßigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu prüfen. Soweit das Gesetz keine besonderen Bestimmungen trifft, hat die Behörde über erstattete Anzeigen, wie z. B. über Anzeigen über die Patentverwertung oder die Aufstellung von Automaten, keine besondere Veranlassung zu treffen.

Zu Abs. 1 und 3: Um von vornherein jeden Zweifel auszuschließen, soll in diesen Bestimmungen geregelt werden, welche Behörde im konkreten Fall zuständig ist. Da Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 3 — wie bereits zu diesen Bestimmungen ausgeführt worden ist — konstitutiv, demnach rechtsbegründend wirken, sollen für diese Anzeigen auch die für Anmeldungen vorgesehenen Bestimmungen des § 334 Abs. 2 sinngemäß gelten.

Zu Abs. 2: Welche Unterlagen im Einzelfall mit der Anzeige vorzulegen sein werden, wird von der konkreten Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, abhängen. Jedenfalls werden alle jene Belege vorzulegen sein, die der Behörde die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ermöglichen. So werden z. B. in der Regel bei den Anzeigen gemäß Abs. 1 die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, insbesondere die Befähigung der Person, auf die sich die Anzeige bezieht, nachzuweisen sein, wenn man von den Anzeigen absieht, bei denen eine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen entfällt. Es werden also vor allem die im § 334 Abs. 3 Z. 1 und 2, gegebenenfalls auch die in Z. 3 angeführten Belege, vorzulegen sein. Bei Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 wird selbstverständlich darüberhinaus der Nachweis der Eigenberechtigung zu erbringen sein. Schließlich wird jedenfalls bei Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 12, §§ 42 bis 44, § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 der Gewerbeschein, in bestimmten Fällen das Konzessionsdekret anzuschließen sein.

Soweit die Behörde bei Anzeigen gemäß Abs. 1 auch die Befähigung zu prüfen hat, soll — ähnlich wie im Anmeldeverfahren — die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft gehört werden (§ 335 Abs. 2).

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung regelt, welche Verfügungen die Behörde über die bei ihr erstatte-

ten Anzeigen zu treffen hat. Die Kenntnisnahme der Anzeige ist die behördliche Feststellung, daß für die den Gegenstand der Anzeige bildende Maßnahme oder Tätigkeit die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung lehnt sich inhaltlich an § 335 Abs. 8 an.

Zu § 341 (Nachsichtsverfahren):

Zu Abs. 1:

Zu Z. 1: Diese Bestimmung entspricht der durch die Gewerberechtsnovelle 1968 herbeigeführten Rechtslage und dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie soll zur Erteilung der Nachsichten vom Befähigungsnachweis für die Ausübung von konzessionierten Gewerben nur noch in den Fällen zuständig sein, in denen er selbst zur Konzessionserteilung berufen ist.

Zu Z. 2: Den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens entsprechend soll dem Landeshauptmann die Nachsichtserteilung vom Befähigungsnachweis nur bei jenen gebundenen Gewerben vorbehalten sein, bei denen dem Befähigungsnachweis besondere Bedeutung zukommt. Der letzte Satzteil der Z. 2 nimmt auf die Änderung der Bestimmungen der §§ 26 und 27 Rücksicht.

Hinsichtlich der Streichung der Bestimmung des § 364 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes 1971 siehe die Erl. zu § 8.

Zu Z. 3: Vgl. § 13 d der geltenden Gewerbeordnung. Die Anführung der Fälle des § 28 Abs. 6 dient der Verdeutlichung.

Zu Abs. 4: Nach den Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung steht den zuständigen Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung nur gegen Bescheide zu, mit denen Nachsichten von den zum Betrieb von gebundenen oder handwerksmäßigen Gewerben erforderlichen Befähigungsnachweisen erteilt wurden. Die Regelung der Vorlage, daß auch bei konzessionierten Gewerben den zuständigen Kammergliederungen das Recht der Berufung eingeräumt wird, soll eine unmotiviertere Differenzierung vermeiden; mit dieser Regelung wird auch einem im Begutachtungsverfahren zu einem früheren Entwurf vorgebrachten Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen.

Zu § 342 (Verfahren betreffend die Ausübung eines Gewerbes in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens):

Hier werden die derzeit sehr unübersichtlich im § 13 Abs. 3 und § 1 c Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung geregelten Verfahren betreffend die Feststellung des fabrikmäßigen Betrie-

bes im wesentlichen übernommen und der zeitlichen Reihenfolge der Vorgänge entsprechend behandelt. Der letzte Satz des Abs. 1, der im Interesse eines beschleunigten Abschlusses derartiger Verfahren eine Abkürzung des Instanzenzuges vorsieht, trägt einem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Rechnung. Von dem Ausdruck „die beteiligten Fachgruppen“ im Abs. 2 dieser Bestimmung sollen die jeweils in Betracht kommenden Fachgruppen (Innungen) des Gewerbes und dort, wo eine solche besteht (z. B. in Vorarlberg), auch die Fachgruppe der Industrie erfaßt werden.

Zu § 343 (Feststellungsverfahren der Oberbehörde über die Anwendbarkeit der gewerberechtlichen Vorschriften und über den aufrechten Bestand von Gewerbeberechtigungen):

Mit der Bestimmung der Abs. 1 und 2 soll eine Lücke der derzeit geltenden Gewerbeordnung geschlossen werden. Unterliegt die angemeldete Tätigkeit zweifelsfrei nicht der Gewerbeordnung, so wird die Behörde ein Anbringen (Anmeldung, Konzessionsansuchen) zurückzuweisen haben. In Zweifelsfällen soll aber in Hinkunft ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

Ist es beispielsweise zweifelhaft, ob eine Erwerbstätigkeit im Sinne der Ausnahmebestimmungen über die Land- und Forstwirtschaft vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist, so kann die Partei vorsorglich eine Gewerbebeanmeldung erstatten; im Verfahren soll neben der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Landwirtschaftskammer gehört werden. Die Interessenvertretungen sollen die Streitfrage im Administrativverfahren bis in die Ministerialinstanz und darüber hinaus auch bis zum Verwaltungsgerichtshof bringen können. Die bisherige Vorgangsweise, die Grenzfälle im Verwaltungsstrafverfahren zu „klären“, obwohl die Strafbarkeit im Sinne des § 5 VStG 1950 zumindest zweifelhaft ist, kann nicht befriedigen; unter anderem auch deswegen nicht, weil die Ministerialinstanz nur auf dem Umweg über den Eintritt in das Verwaltungsgerichtshofverfahren — also viel zu spät — eingeschaltet werden kann. In dem beispielsweise erwähnten Verfahren wird das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Berufungsinstanz zweckmäßigerweise die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und die Bundeswirtschaftskammer hören; eine Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird es unter Umständen erleichtern, zu einer für alle beteiligten Kreise tragbaren rechtlichen Lösung zu gelangen. Sollte der Verwaltungsgerichtshof aber schließlich doch über den Streitfall entscheiden müssen, so könnte, ohne daß auf die Frage, ob die Strafbarkeit in subjektiver Hinsicht gegeben ist, Bedacht

genommen werden müßte, die Entscheidung auf Grund ausreichender Unterlagen gefällt werden.

Die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung solcher Feststellungsbescheide ist im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat zwar in seinem Erkenntnis vom 14. X. 1963, Slg. Nr. 4563, den Standpunkt, die Erlassung eines Feststellungsbescheides ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung sei dann zulässig, wenn einer Partei bei ungeklärter Rechtslage nicht zugemutet werden könne, daß sie sich der Gefahr einer Bestrafung aussetzt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich jedoch in seinem Erkenntnis vom 12. IV. 1967, Zl. 617/1966, dieser Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht angeschlossen, sondern unter Hinweis auf seine Erkenntnisse vom 6. XI. 1951, Slg. Nr. 2297 A, und vom 19. II. 1963, Slg. Nr. 5972 A, die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides in den Fällen verneint, in denen es sich um die Lösung einer Vorfrage handelt, die in einem anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahren (z. B. Verwaltungsstrafverfahren) zu entscheiden ist.

Aus Abs. 1 ergibt sich, daß der „Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind“, bei der Behörde, bei der die Gewerbebeanmeldung erstattet oder das Konzessionsansuchen eingebracht wird, bestehen muß. Die Möglichkeit, auf Antrag einer Partei ein Feststellungsverfahren über die Anwendbarkeit gewerbeberechtigter Vorschriften einzuleiten, sehen § 343 Abs. 1 und 2 nicht vor.

Abs. 3 entspricht einem Erfordernis der Praxis, insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Zeitpunktes für den Anfall einer Pension.

Zu § 344 (Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben):

Siehe zunächst die materiellrechtliche Bestimmung des § 29 der Vorlage.

Zu Abs. 1: Zur Entscheidung über den Umfang einer Gewerbeberechtigung und über die Einreihung einer gewerblichen Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung ist, in eine bestimmte Gruppe von Gewerben soll wie bisher (§ 36 Abs. 2 und 7 der geltenden GewO) ein bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteter schiedsgerichtlicher Ausschuss berufen sein. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens soll den schiedsgerichtlichen Ausschüssen nunmehr auch die Entscheidung übertragen werden, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand eines Konzessionsansuchens ist, einer anderen Gruppe von Gewerben vorbehalten ist; weiters soll auch ein

anhängiges Ansuchen um Nachsicht vom Befähigungsnachweis Voraussetzung des Verfahrens sein können. (Gegenwärtig müßte trotz offenkundiger Problematik des Befähigungsnachweises eine Gewerbebeanmeldung erstattet werden, um das Verfahren nach § 36 der geltenden Gewerbeordnung durchführen zu können.)

Um klarzustellen, daß die schiedsgerichtlichen Ausschüsse nicht zuständig sind, über Abgrenzungsfragen zu entscheiden, die zwischen den der Gewerbeordnung unterliegenden und anderen Berufszweigen auftreten, wurde in Z. 1 — einem im Begutachtungsverfahren in einem früheren Entwurf herangetragenen Vorschlag entsprechend — eine Ergänzung dahingehend aufgenommen, daß es sich um die Entscheidung der Frage des Umfangs einer Gewerbeberechtigung „im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung“ handeln muß. Durch diese Fassung soll von vornherein ausgeschlossen werden, daß die schiedsgerichtlichen Ausschüsse darüber entscheiden können, ob einem nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Berufszweig das Recht zu einer bestimmten Beschäftigung zusteht oder nicht.

Die Bundeswirtschaftskammer hat im Begutachtungsverfahren den Antrag gestellt, mit der Entscheidung über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben nicht mehr besondere schiedsgerichtliche Ausschüsse bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, sondern vielmehr die Landeshauptmänner zu betrauen. Die zu diesem Antrag gehörten Ämter der Landesregierung haben sich überwiegend gegen eine solche Kompetenzänderung aus Gründen der Verwaltungsmehrbelastung ausgesprochen; es wurde die Auffassung vertreten, daß die zuerst getroffene Entscheidung auch weiterhin innerhalb der Kammerorganisation, die auch über die erforderlichen Sachverständigen verfügt, ergehen sollte. Angesichts dieses Ergebnisses der Anhörung konnte der Antrag der Bundeswirtschaftskammer nicht aufgegriffen werden.

Zu Abs. 2: Vgl. § 36 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung.

Die Bestimmung, derzufolge die beiden nicht rechtskundigen Mitglieder der schiedsgerichtlichen Ausschüsse weder den im einzelnen Fall betroffenen noch verwandten Gewerben angehören dürfen, soll eine unparteiliche Ausübung der schiedsgerichtlichen Funktion gewährleisten. Als „betroffen“ wird ein Gewerbe anzusehen sein, dessen Berechtigungsumfang durch die schiedsgerichtliche Entscheidung abgegrenzt wird. So wird z. B. eine Frage des Berechtigungsumfanges eines auf bestimmte Waren lautenden Handelsgewerbes nicht die zum Verkauf anderer Waren berechtigten Handelsgewerbe betreffen, wohl aber eine alle Handelsgewerbe berührende Frage.

Zu Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 6 der geltenden Gewerbeordnung.

Die Geschäftsordnungen sollen auch ohne Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie rechtswirksam sein; es wird aber als zweckmäßig erachtet, daß sie dem Bundesminister (der übrigens auch Kammeraufsichtsbehörde ist) zur Kenntnis gebracht werden, damit er diese in Auftragsverwaltung ausgeübte Tätigkeit der Kammereinrichtung überblicken kann.

Die im § 515 Abs. 6 des ersten Entwurfes enthaltene Bestimmung über die Anwendbarkeit des AVG 1950 auf das Verfahren bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen konnte nicht übernommen werden, weil es sich hierbei um eine *lex fugitiva* handeln würde. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Novellierung des Art. II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950 soll durch die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 39 die Anwendung des AVG 1950 auf das Verfahren vor den schiedsgerichtlichen Ausschüssen sichergestellt werden.

Zu Abs. 4: Vgl. § 36 Abs. 3 und 4 erster Satz der geltenden Gewerbeordnung.

Entsprechend der Zuständigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses gemäß Abs. 1 Z. 2 sollen zur Antragstellung auch die Personen, die die Gewerbebeanmeldung oder das Konzessionsansuchen eingebracht oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis angesucht haben, berechtigt sein.

Um eine mutwillige Inanspruchnahme der Tätigkeit der schiedsgerichtlichen Ausschüsse hintanzuhalten, sieht der letzte Satz des Abs. 4 u. a. vor, daß der Antrag zu begründen ist. Wenn diese Bestimmung auch nicht den Antragsteller zu einer tatsächlich hinreichenden Begründung zwingen kann, so bietet sie doch die Handhabe, einen Antrag, dem keine Begründung angeschlossen ist und bei dem trotz Aufforderung keine Begründung nachgereicht wird, gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 zurückzuweisen. Ferner bietet Abs. 6 die Möglichkeit, Anträge zurückzuweisen, „wenn ein ernstzunehmender Zweifel über die zur Entscheidung gestellte Frage nicht besteht oder wenn über diese Frage in den letzten fünf Jahren vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in letzter Instanz oder vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Säumnisbeschwerde entschieden worden ist“. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, in Fällen einer mutwilligen Inanspruchnahme der schiedsgerichtlichen Ausschüsse gemäß § 35 AVG 1950 mit Mutwillensstrafen vorzugehen. Diese Bestimmungen dürften in ihrem Zusammenhalt wohl ausreichen, um eine mutwillige Inanspruchnahme der schieds-

gerichtlichen Ausschüsse weitgehend auszuschließen.

Zu Abs. 5: Die Behörde soll nur dann verpflichtet sein, das schiedsgerichtliche Verfahren zu beantragen, wenn die betreffende Frage nicht ohne Bedachtnahme auf die im § 29 zweiter Satz enthaltenen Gesichtspunkte, also etwa schon auf Grund des § 29 erster Satz oder der §§ 32 bis 36 der Vorlage, beantwortet werden kann.

Zu Abs. 6: Vgl. § 36 Abs. 4 letzter Satz der geltenden Gewerbeordnung.

Die Ermächtigung zur Zurückweisung des Begehrens überhaupt (nicht nur zur Abstandnahme von einem Ermittlungsverfahren) ist als Kann-Bestimmung gefaßt; der schiedsgerichtliche Ausschluß soll aus Zweckmäßigkeitsgründen gegebenenfalls eine Entscheidung treffen können. Die Ermächtigung, unter den angegebenen Voraussetzungen das Begehren zurückzuweisen, ist angesichts der Möglichkeit, den Zurückweisungsbescheid im Instanzenzug zu bekämpfen, unbedenklich.

Zu Abs. 7: Vgl. § 36 Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung.

Auf die im Entwurf der Gewerbeordnung 1971 vorgesehene Bestimmung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil diesbezüglich das Auslangen mit den einschlägigen Bestimmungen des AVG 1950 gefunden werden kann.

Zu Abs. 8: Vgl. § 36 Abs. 4 und 5 der geltenden Gewerbeordnung.

Abs. 8 sichert die Parteistellung jeder der in Betracht kommenden Gliederungen. Denn die Anwendung der Bestimmung des § 41 des Handelskammergesetzes, derzufolge nach Möglichkeit ein „kammerinterner Interessenausgleich“ vorzunehmen ist, ist in einer Angelegenheit, in der die Behörde über widerstreitende Interessen entscheiden soll, nicht am Platze; der „Interessenausgleich“ kann die schiedsgerichtliche Entscheidung, die vielfach die Vorfrage für andere behördliche Entscheidungen bildet, nicht ersetzen, zumal der „Interessenausgleich“ keinem behördlichen Rechtsmittel unterliegt.

Auf die im Entwurf 1971 enthaltene Bestimmung des Abs. 10 konnte verzichtet werden, weil einer derartigen Regelung im Erlaßwege getroffen werden kann.

Zu §§ 345 bis 347 (Verfahren bei Prüfungen):

Da die Meisterprüfung und die sonst als Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Prüfungen in der Gewerbeordnung zu regeln sind, ist auch das Verfahren bei diesen Prüfungen festzulegen. Die Vorlage folgt, dem Inhalt nach, im wesentlichen

den Bestimmungen der Meisterprüfungsverordnung.

Im besonderen ist zu den einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu § 345:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung über die Gründe für den Ausschluß einer Person vom Amte eines Prüfers übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 6 der Meisterprüfungsverordnung, wie sie auch in den geltenden Gesellenprüfungsordnungen enthalten ist. Abweichungen wurden dahingehend vorgesehen, daß das Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses in der Seitenlinie bis zum vierten Grade nicht mehr einen Ausschließungsgrund bilden soll. Weiters soll die Ausschließung des früheren Arbeitgebers des Prüflings auf die letzten drei Jahre vor Ablegung der Prüfung beschränkt sein; für die Annahme einer etwaigen Befangenheit des früheren Arbeitgebers des Prüflings ist nämlich die Zeit, die seit der Beschäftigung des Prüflings vergangen ist, von größerer Bedeutung als die Frage, ob es sich um den letzten oder einen früheren Arbeitgeber handelt. Die Bestimmungen über die Ausschließungsgründe gelten auch für den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Vgl. im übrigen die Bestimmung des § 25 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes; die Notwendigkeit gewisser Abweichungen gegenüber diesem Gesetz haben sich aus den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens zu einem früheren Entwurf ergeben.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung nimmt auf die auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vorgenommenen Änderungen der §§ 346 und 347 Rücksicht, denzufolge die Durchführung der Befähigungsprüfung für gebundene Gewerbe den bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft errichteten Prüfungsstellen übertragen wird.

Es wird zweckmäßig sein, wenn den Mitgliedern der Prüfungskommission schon anläßlich der Anberaumung des Prüfungstermines Name und Geburtsdatum der Prüflinge bekanntgegeben werden, um ihnen die rechtzeitige Wahrnehmung allfälliger Ausschließungsgründe schon vor der Prüfung zu ermöglichen.

Aus der Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz letzter Satzteil ergibt sich die Verpflichtung der Mitglieder der Prüfungskommission, die in ihrer Person gelegenen Ausschließungsgründe sogleich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Auf diese Weise wird die rechtzeitige Wahrnehmung allfälliger Ausschließungsgründe schon vor der Prüfung ermöglicht.

Den Bedenken der Bundeswirtschaftskammer dagegen, daß den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen innerhalb der Kammerorganisation die

Wahrnehmung der Ausschließungsgründe aufgebürdet wird, wurde durch Übertragung dieser Funktion auf den Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) Rechnung getragen.

Abs. 3 ermöglicht auch die schriftliche Angolobung des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Vgl. hiezu § 22 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes.

Zu Abs. 4: Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Prüfung wird im Gesetz verankert; Prüfern und Prüflingen muß eine Atmosphäre gewährleistet sein, in der völlige Konzentration möglich ist. Von diesem Grundsatz soll nur ausnahmsweise auf Grund der Entscheidung des Vorsitzenden abgegangen werden, etwa bei Personen, die in der nächsten Zeit bei ähnlichen Prüfungen prüfen werden oder eine ähnliche Prüfung ablegen wollen. Im übrigen ist der erste Satz des Abs. 4 an § 25 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes angepaßt.

Zu Abs. 6: Im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf den Informationswert des Zeugnisses nicht dem Geprüften überlassen bleiben sollte, zu bestimmen, ob aus dem Zeugnis Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit des Beschlusses der Prüfungskommission zu entnehmen ist. Es wurde daher in der umgearbeiteten Bestimmung des Abs. 6 eine solche Unterscheidung zwingend vorgeschrieben. Hinsichtlich der Ersichtlichmachung eines ausgezeichneten Ergebnisses vgl. § 25 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes.

Bei der Beurteilung, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht, wird bei Meisterprüfungen auf § 18 Abs. 2 sowie auf die gemäß § 21 zu erlassenden Meisterprüfungsordnungen, bei den sonstigen Prüfungen auf die gemäß § 22 Abs. 7 zu erlassenden Prüfungsordnungen Bedacht zu nehmen sein.

Da sich die Bewertung der bei der Prüfung erbrachten Leistung als ein Gutachten der Prüfungskommission und nicht als die Erlassung eines Bescheides darstellt, besteht kein Recht auf Einbringung eines Rechtsmittels gegen den Beschluß der Prüfungskommission; dies wird im Abs. 6 vorsorglich klargestellt.

Zu Abs. 7: Hinsichtlich der Bestimmung, daß die Prüfung nicht vor einem halben Jahr wiederholt werden darf, vgl. § 17 der geltenden Meisterprüfungsverordnung. Die Vorlage sieht — so wie § 25 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes — keine Beschränkung der Zahl der zulässigen Wiederholungsprüfungen vor, weil die derzeit im § 17 der Meisterprüfungsverordnung enthaltene diesbezügliche Beschränkung nach den Erfahrungen der Praxis oft Dispenserteilungen nach sich zieht.

Abs. 8 über die Möglichkeit, Prüfungen von Amts wegen für ungültig zu erklären, bezieht sich selbstverständlich auch auf Prüfungen, die zu einem negativen Ergebnis geführt haben. Die Fälle, in denen Prüfungen für ungültig erklärt werden können, wurden in Anlehnung an die Bestimmung des § 69 AVG 1950 näher konkretisiert. Vgl. im übrigen § 18 Abs. 2 der Meisterprüfungsverordnung. Die in dieser Bestimmung der Meisterprüfungsverordnung enthaltene Regelung, daß eine Prüfung auch dann als ungültig erklärt werden kann, wenn der Geprüfte zur Prüfung nicht hätte zugelassen werden dürfen, wurde nicht übernommen. Es ist zunächst nicht anzunehmen, daß die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung nachlässig behandelt werden; es sollte weiters unwahrscheinlich sein, daß eine Person, die nicht die als Zulassungserfordernis festgelegte Berufsausbildung genossen hat, die Prüfung besteht; in den wenigen Fällen, in denen eine solche Person die Prüfung dennoch besteht, wäre es eine Härte, die bestandene Prüfung nachträglich für ungültig zu erklären.

Zu § 346:

In dieser Bestimmung sind die Vorschriften für die Abhaltung der Prüfungen für konzessionierte Gewerbe — ausgenommen der für diese Gewerbe allenfalls vorgeschriebenen Meisterprüfungen — und der Zusatzprüfungen gemäß § 23 (Zusatzprüfungen für mit einem Handwerk verwandte handwerksartige Gewerbe) enthalten, während § 347 die Vorschriften für die Abhaltung der Prüfungen für gebundene Gewerbe und Handwerke, der für konzessionierte Gewerbe allenfalls vorgeschriebenen Meisterprüfungen sowie der Zusatzprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 und § 21 Abs. 2 (Zusatzprüfungen für mit einem Handwerk oder handwerksartigen Gewerbe verwandte Handwerke), die den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft übertragen wird, enthält. Siehe im übrigen die einleitenden Ausführungen zu § 347.

Die Bundeswirtschaftskammer hatte den Antrag gestellt, auch die Durchführung sämtlicher Konzessionsprüfungen den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zu übertragen. Die Vorlage geht davon aus, daß die Bestellung der Kommission für diese Prüfungen, deren Ablegung vor allem aus öffentlichen Interessen vorgeschrieben ist, so wie bisher der Behörde vorbehalten sein sollte.

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung sieht vor, daß die Prüfungskommission vom Landeshauptmann zu bestellen ist.

Zu Abs. 2: Unter den „Fachleuten“, die in die Prüfungskommission zu berufen sind, werden u. a. Beamte, aber auch Gewerbetreibende oder sonstige Fachleute zu verstehen sein, die be-

urteilen können, welche Anforderungen an den späteren Gewerbetreibenden tatsächlich gestellt werden müssen. Der Kommission müssen zufolge Abs. 2 mindestens zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbetreibender oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialleiter tätig sind, angehören. Die Bedenken der Bundeskammer, daß der Stand der Gewerbetreibenden in der Prüfungskommission nicht hinreichend vertreten sei, sind daher wohl unbegründet.

Zu Abs. 3: Im Begutachtungsverfahren wurde der Mangel einer dem § 370 Abs. 6 des Entwurfes 1971 analogen Bestimmung für das Prüfungsverfahren vor dem Landeshauptmann aufgezeigt. § 346 Abs. 3 soll zufolge § 347 Abs. 11 der Vorlage für das den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft übertragene Prüfungsverfahren sinngemäß gelten.

Zu Abs. 5: Die Erlassung der „näheren Bestimmungen“ in den im Abs. 5 ausdrücklich angeführten Punkten soll dem Verordnungsgeber überlassen bleiben, damit diese Bestimmungen den jeweiligen Anforderungen der Praxis rasch angepaßt werden.

Auf Grund der Ermächtigung, Bestimmungen über „das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung“ zu erlassen, werden Bestimmungen über den Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens (vgl. § 9 der Meisterprüfungsverordnung) sowie über die dem Ansuchen anzuschließenden Belege (vgl. § 10 der Meisterprüfungsverordnung) zu erlassen sein.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Höhe der Prüfungsgebühr und die Höhe der rückzahlenden Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung vgl. die geltende Bestimmung des § 14 der Meisterprüfungsverordnung.

Zu § 347:

Entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens sieht die Vorlage vor, mit der Abhaltung der Prüfung für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zu betrauen, die schon derzeit mit der Abhaltung der Meisterprüfung betraut sind. Hiemit werden auch die Kosten, die eine Übertragung der Durchführung der Prüfungen für gebundene Gewerbe an staatliche Stellen verursachen würde, erspart. Dagegen soll die Abhaltung der bei konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen Prüfungen — ausgenommen Meisterprüfungen —, die vor allem aus öffentlichen Interessen vorgesehen sind, auch weiterhin der Behörde vorbehalten bleiben.

Abs. 1 überträgt die Abhaltung der Prüfung Prüfungsstellen, die bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft errichtet werden. Durch die Bestimmung, daß diese Prüfungsstellen, soweit sie mit der Vollziehung von Aufgaben betreffend die Ablegung der Meisterprüfung betraut sind, die Bezeichnung „Meisterprüfungsstellen“ tragen, soll die Kontinuität gegenüber den bisherigen Meisterprüfungsstellen gewahrt werden.

Siehe hierzu auch die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 39, der zufolge die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) auf das Verfahren bei den Prüfungsstellen anzuwenden sind.

Zu Abs. 2: In diesem Absatz werden die Anforderungen, denen die Leiter der Meisterprüfungsstellen zu entsprechen haben, umschrieben. Der Antrag der Bundeswirtschaftskammer, daß nur solche Personen als Leiter der Meisterprüfungsstellen bestellt werden sollen, „deren Studienrichtung auch eine verwaltungsrechtliche Ausbildung erfaßt“, ist wohl nicht hinreichend determiniert. Auch wäre es im Hinblick auf die in Gang befindliche Hochschulreform nicht angezeigt, bestimmte Studienrichtungen im Gesetz anzuführen. Den an den Leiter der Meisterprüfungsstelle zu stellenden Anforderungen ist wohl durch die Bestimmung, daß er „mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein muß“, hinreichend Genüge getan.

Zu Abs. 3: Vgl. hierzu § 5 Abs. 1 der Meisterprüfungsverordnung. Eine Änderung wurde auf Wunsch der Bundeswirtschaftskammer insoweit vorgenommen, als nicht mehr Stellvertreter für die Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgesehen sein sollen, sondern die Prüfungsstelle erforderlichenfalls mehrere Kommissionen zur Abnahme der Prüfung für jedes Gewerbe zu bilden hat.

Zu Abs. 4: Diese Bestimmungen weichen nicht wesentlich von den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 der geltenden Meisterprüfungsverordnung ab. Daß die Prüfer aus dem Gewerbebestande die Befähigung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes besitzen müssen, muß heute wohl schon gefordert werden können. Mit der auf Antrag der Bundeswirtschaftskammer aufgenommenen Bestimmung, daß der Vorsitzende der Meisterprüfungskommission Gewerbetreibender oder gewerberechtlicher Geschäftsführer sein muß, wird im allgemeinen der geltenden Rechtslage entsprochen. Der bisher im § 5 Abs. 2 der Meisterprüfungsverordnung dem selbständigen Gewerbetreibenden gleichgehaltene „befähigte Gesellschafter einer das Gewerbe betreibenden Offenen Handelsgesellschaft“ wird nunmehr (vgl. § 9 Abs. 3) gewerberechtlicher Geschäftsführer sein,

so daß auf eine diesbezügliche Ergänzung verzichtet werden kann. Der Filialleiter, der gemäß § 47 Abs. 2 den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen muß, soll gleichfalls als Vorsitzender der Prüfungskommission geeignet sein.

Die Vorlage enthält keine nähere Bestimmung, auf welche Weise der dritte Beisitzer die Befähigung zur Abnahme der Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil erlangt haben muß, da eine taxative Aufzählung aller hier in Betracht kommenden Möglichkeiten Schwierigkeiten bereiten würde und es im übrigen nur auf den tatsächlichen Besitz dieser Kenntnisse ankommt und über das Vorliegen dieser Kenntnisse der Leiter der Meisterprüfungsstelle zu entscheiden hat. Auch bietet hier die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde die allenfalls erforderliche Kontrollmöglichkeit.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung regelt die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungskommission für gebundene Gewerbe. Unter den „Fachleuten“, die in die Prüfungskommission zu berufen sind, werden u. a. Beamte, aber auch Gewerbetreibende oder sonstige Fachleute zu verstehen sein, die beurteilen können, welche Anforderungen an den späteren Gewerbetreibenden tatsächlich gestellt werden müssen. Zuzufolge Abs. 5 muß der Vorsitzende der Kommission und ein weiteres Mitglied der Kommission das Gewerbe, für das die Prüfung abgelegt werden soll, als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialleiter tätig sein. Die Bedenken der Bundeswirtschaftskammer, daß der Stand der Gewerbetreibenden in der Prüfungskommission nicht hinreichend vertreten sei, sind daher wohl unbegründet.

Zu Abs. 6: Dieser Absatz regelt die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission in gleicher Weise für die Prüfungen für Handwerke und für gebundene Gewerbe.

Dem Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertages, daß ein Beisitzer aus einer Liste zu entnehmen ist, die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte anzulegen ist — der der geltenden Rechtslage entspricht (vgl. § 5 Abs. 4 der Meisterprüfungsverordnung) — wurde Rechnung getragen. Vgl. hierzu auch § 22 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes.

Die Bestimmung über die Verlängerung der Dauer der Bestellung der Vorsitzenden und der Gültigkeit der Liste von drei auf fünf Jahre stellt eine Anpassung an § 22 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes dar; diese Bestimmung ist im Interesse der Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes gelegen.

Zu Abs. 7: Da bei einer Zusatzprüfung gemäß § 19 Abs. 2 (Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes Handwerk) die Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil entfällt, ist auch die Beiziehung des bei der Meisterprüfung zur Prüfung dieses Gegenstandes vorgesehenen dritten Beisitzers bei der Zusatzprüfung nicht erforderlich. Hinsichtlich der Zusatzprüfung gemäß § 19 Abs. 3 wird auf diese Bestimmung und die Erläuterungen zu § 19 Abs. 2 bis 4 verwiesen.

Zu Abs. 8: Diese Bestimmung betrifft Fälle, in denen der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung entfällt und sieht konsequenterweise vor, daß in diesen Fällen der im Abs. 4 genannte dritte Beisitzer, der die Befähigung zur Abnahme der Prüfung im kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung besitzen muß, als entbehrlich nicht beiziehen ist.

Bemerkt wird, daß bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 9, die jene Schulen bezeichnet, deren erfolgreicher Besuch hinsichtlich des Kraftfahrzeugmechanikergewerbes den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt, die Übergangsregelung des § 370 Z. 6 Abs. 1 anzuwenden ist.

Zu Abs. 9: Die Beschränkung auf zwei zusätzliche Beisitzer ergibt sich im Hinblick auf § 19 Abs. 5 zweiter Satz, demzufolge bei nichtverwandten Handwerken höchstens drei Gewerbe zur gemeinsamen Meisterprüfung zusammengefaßt werden dürfen.

Zu Abs. 10: Vgl. § 13 der geltenden Meisterprüfungsverordnung über die Festsetzung der Termine für die Meisterprüfung. Die weiteren Bestimmungen des § 13 über die Ladung der Mitglieder der Prüfungskommission und der Prüfungswerber soll zweckmäßigerweise in die auf Grund des Abs. 13 im Zusammenhalt mit § 346 Abs. 5 zu erlassende Durchführungsverordnung (Bestimmungen über die Anberaumung der Prüfungstermine) aufgenommen werden.

Zu Abs. 11: Zum ersten Satz vgl. § 9 Abs. 1 der Meisterprüfungsverordnung.

Eine Bestimmung über die zur Ablegung der Prüfung zuständige Prüfungsstelle — wie sie im § 370 Abs. 6 des Entwurfes 1971 enthalten war — hat bisher in den Fällen der Ablegung von Prüfungen für konzessionierte und gebundene Gewerbe gemangelt. Eine entsprechende Bestimmung wurde im § 346 Abs. 3 hinsichtlich der Prüfungen für konzessionierte Gewerbe aufgenommen, und es wurde im § 347 Abs. 11 die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung bei Prüfungen für Handwerke und gebundene Gewerbe angeordnet.

Zu Abs. 12: Diese Bestimmung soll den geltenden § 12 Abs. 2 der Meisterprüfungsverordnung betreffend die Berufung gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung ersetzen.

Eine dem § 16 Abs. 4 der Meisterprüfungsverordnung entsprechende Bestimmung, daß sich die Prüfungsstellen gegenseitig die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen haben, die eine Verwaltungsbelastung bedeutet, wurde nicht übernommen. Im übrigen steht es der Kammerorganisation frei, eine solche Mitteilung weiterhin auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Zu Abs. 13: Die Verordnungsermächtigung für die Erlassung der Prüfungsordnung für Handwerke und gebundene Gewerbe übernimmt die Umschreibung des § 346 Abs. 5. Im Abs. 13 wurden nur jene Ergänzungen der Ordnungsgrundlage vorgesehen, die sich insbesondere aus der Eigenart der Meisterprüfungen ergeben.

Die Verordnung gemäß Abs. 13 wird u. a. nähere Bestimmungen über die auszustellenden Zeugnisse zu enthalten haben (vgl. die Verordnungsermächtigung des § 346 Abs. 5). Da gemäß § 19 Abs. 4 eine Zusatzprüfung für ein verwandtes Handwerk als Meisterprüfung im verwandten Handwerk gilt, wird eine gemäß § 347 Abs. 13 zu erlassende Verordnung auch festzulegen haben, daß auf Grund der bestandenen Zusatzprüfung für ein verwandtes Handwerk ein Meisterprüfungszeugnis für dieses Handwerk auszustellen ist. Ebenso wird mit Rücksicht auf § 19 Abs. 4 festzulegen sein, daß für diejenigen, deren Befähigungsnachweis für ein handwerksartiges Gewerbe besitzt und eine Zusatzprüfung für ein mit diesem Gewerbe verwandtes Handwerk ablegt, ein Meisterprüfungszeugnis auszustellen ist.

Zu §§ 348 bis 354 (Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen):

Zu § 348:

Die Bestimmungen über das Ansuchen entsprechen im wesentlichen denen des § 28 der geltenden Gewerbeordnung. Der Betriebsbeschreibung kommt die Bedeutung zu, daß auch in der Folge noch überprüft werden kann, in welcher Ausführung und mit welcher Ausstattung die Anlage genehmigt worden ist. Bei kleineren Anlagen wird die Vorlage einer Skizze genügen. Zu den „erforderlichen Plänen“ gehören nicht nur Pläne der Anlagen an sich, sondern auch allenfalls erforderliche Lagepläne. Die „sonst für die Beurteilung (des Vorhabens) erforderlichen technischen Unterlagen“ werden je nach der Lage des Einzelfalles verschieden sein. Solche Unterlagen können sein: Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Lagepläne (Situationspläne) im Katastermaßstab, Werksatteste, Maschinen- und

Geräteverzeichnisse, technische Berichte über Erzeugungsvorgänge u. dgl. Die Vorlage der Beilagen in vierfacher Ausfertigung ist im Hinblick auf § 354 Abs. 2 notwendig: eine Ausfertigung wird dem Genehmigungswerber mit dem Genehmigungsbescheid zurückgestellt, eine Ausfertigung benötigt das Arbeitsinspektorat für seine Tätigkeit und eine Ausfertigung ist der Gemeinde im Hinblick auf ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Baurechtes zu überlassen; schließlich muß ein Exemplar bei der Genehmigungsbehörde verbleiben.

Das Ansuchen zu stellen ist jeder berechtigt, der Träger der aus dem Verfahren erwachsenden Rechte und Pflichten sein kann. Der Unternehmer kann das Ansuchen einbringen, ehe er das Gewerbe anmeldet oder um die Konzession angesucht hat.

Zu § 349:

Zufolge § 74 Abs. 2 darf mit der Errichtung der Anlage erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden. Die Gründe, weshalb die Vorlage diesbezüglich an der bisherigen Rechtslage festhält, wurden in den Erläuterungen zu § 74 ausführlich dargelegt. Dieser Grundsatz soll auch durch die vorliegende Bestimmung nicht durchbrochen werden, allerdings in bestimmten Fällen eine Einschränkung erfahren. Es gibt zweifellos Anlagen, bei denen es aus verschiedenen Gründen sowohl im Interesse des Genehmigungswerbers als auch der Behörde zweckmäßig und notwendig sein kann, daß gewisse Arbeiten schon vor der Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden; beispielsweise seien hier nur die für die Ausarbeitung des Projektes einer Pipeline notwendigen Vorarbeiten erwähnt. Wenn auch grundsätzlich gegen die Errichtung bestimmter Anlagen keine Bedenken bestehen mögen, so wird doch die Beurteilung der vorzuschreibenden Auflagen oft ein umfangreiches, langwieriges Ermittlungsverfahren, unter Umständen auch das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten, erforderlich machen. In diesen Fällen soll die Behörde die Möglichkeit haben, die Durchführung bestimmter Arbeiten schon vor der Genehmigung gemäß § 74 zu erlauben. Diese Bestimmung kommt somit zumindest bei bestimmten Vorhaben auch den Vorstellungen der Wirtschaft entgegen, die erst den Betrieb der Anlage der Genehmigungspflicht unterworfen sehen will. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß durch eine Genehmigung zu Vorarbeiten selbstverständlich kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage begründet wird.

Zu § 350:

Angesichts der dürftigen Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung und der wider-

spruchsvollen Spruchpraxis betreffend die Rolle, die der Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zukommt, wird es für erforderlich erachtet, ihre Stellung im Verfahren neu zu bestimmen. Es wird auf der Linie der Betonung der Gemeindeaufgaben liegen, der Gemeinde im Verfahren zur Wahrung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinde soll also im Rahmen ihres Wirkungsbereiches etwa für den ungestörten Betrieb einer Badeanstalt oder die unbeeinträchtigte Erhaltung einer Parkanlage eintreten können. Selbstverständlich kommt der Gemeinde dann Parteistellung zu, wenn sie selbst als Nachbar — im Sinne des § 75 Abs. 2 — berührt ist.

Zu § 351:

Die Vorlage sieht vor, die Augenscheinsverhandlung nicht nur — wie bisher — für bestimmte taxativ aufgezählte Arten von Betriebsanlagen, sondern ganz allgemein für alle Betriebsanlagen obligatorisch vorzuschreiben. Das Verzeichnis des geltenden § 27 GewO, der die Gewerbe anführt, die nur auf Grund einer besonderen Augenscheinsverhandlung (Ediktalverfahren) genehmigt werden, ist durch die technische Entwicklung überholt. Schon jetzt wird von der Behörde von der im § 39 Abs. 2 AVG 1950 vorgesehenen Ermächtigung, auch bei den nicht im § 27 GewO aufgezählten Betriebsanlagen Augenscheinsverhandlungen anzuberaumen, weitgehend Gebrauch gemacht, so daß schon derzeit bei dem überwiegenden Teil der Genehmigungsverfahren Augenscheinsverhandlungen durchgeführt werden. Die Schwierigkeit der Sachverhaltsmittlung im Verfahren zur Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage macht es angezeigt, der Verhandlung die möglichste Publizität zu sichern. Diese Publizität ist auch im Interesse der Bestrebungen zur Gewährleistung eines erhöhten Umweltschutzes gelegen. Die im § 351 Abs. 3 vorgesehene Präklusion der durch die Kundmachung verständigten Nachbarn, die auch in der Verhandlung keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben haben, beseitigt weitestgehend das Problem des „übergangenen Nachbarn“, so daß auch vom Standpunkt des Gewerbetreibenden ein Interesse an der Ausdehnung des § 351 auf alle Arten von Betriebsanlagen besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 351 ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 39 AVG 1950 sind für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Verwaltungsvorschriften maßgebend. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG 1950, mit denen die Behörde ermächtigt wird, eine mündliche Verhandlung nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 444 AVG 1950 von Amts wegen oder auf Antrag

durchzuführen, gelten lediglich für den Fall, daß die betreffenden Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen treffen. Die in den nachfolgenden Verfahrensbestimmungen enthaltenen abweichenden oder zusätzlichen Regelungen stehen daher mit § 39 Abs. 1 AVG 1950 in Einklang.

Zu Abs. 1: § 351 Abs. 1 schreibt — abweichend vom § 41 Abs. 1 AVG 1950 — zwingend die Verständigung der Beteiligten durch Anschlag in der Gemeinde vor, während § 41 Abs. 1 AVG 1950 primär die Ladung der Beteiligten und nur subsidiär den Anschlag vorsieht. Im Hinblick auf den im § 75 Abs. 2 weit gezogenen Nachbarschaftsbegriff, der auch die Mieter umfaßt, begegnet eine Benachrichtigung der Anrainer durch Ladung großen Schwierigkeiten. Auch ist angesichts der Bestimmung des § 23 Abs. 7 AVG 1950 eine wirksame Ladung der Anrainer unter Umständen gar nicht möglich. In der Praxis hat sich daher in den meisten Fällen eine Verständigung durch Anschlag als notwendig erwiesen. Es ist sohin zweckmäßig, hier eine von den Vorschriften des AVG 1950 abweichende Sonderregelung zu treffen.

§§ 41 und 42 AVG 1950 sprechen vom „Anschlag in der Gemeinde“. Abs. 1 legt darüber hinaus — den städtischen Verhältnissen Rechnung tragend — den Anschlag in benachbarten Häusern nahe. Diese Kundmachung gilt als ordnungsgemäße Ladung der Nachbarn, eines von vornherein unbestimmten Personenkreises; lediglich die der Behörde bekannten Nachbarn sollen persönlich geladen werden. Zu den der Behörde bekannten Nachbarn werden jedenfalls die vom Betriebsinhaber gemäß § 348 angegebenen Anrainer, aber auch Personen gehören, die der Behörde sonst — etwa auf Grund eines Verzeichnisses der in Betracht kommenden Mieter — mitgeteilt worden sind. Keinesfalls kann aus § 351 Abs. 1 eine Verpflichtung der Behörde abgeleitet werden, alle als Nachbarn in Betracht kommenden Personen namentlich festzustellen. Der Behörde wird damit eine — praktisch unmögliche — Feststellung, wer als „bekannter Anrainer“ anzusehen ist, nicht aufgelastet. Der Gewerbetreibende trägt auch die Kosten der Kundmachung, denn zu den Barauslagen der Behörde, für die gemäß § 76 AVG 1950 die Partei aufzukommen hat, gehören auch die Ausgaben für Verlautbarungen, Drucklegungen usw.

Zu Abs. 2: Gemäß § 40 Abs. 2 AVG 1950 hat die Behörde darüber zu wachen, daß die Vornahme eines Augenscheines nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses mißbraucht werde. Bei gewerblichen Betriebsanlagen wird dies am sichersten erreicht, wenn die Teilnahme von Nachbarn an der Besichtigung der Anlage in diesen Fällen an die Zustimmung des Inhabers der Anlage geknüpft

wird (dies entspricht auch einem Auftrag des Ministerialerlasses vom 14. 12. 1906, Zl. 24.061, dritter Absatz, betreffend Änderungen in der Betriebsanlage). Der Wahrung des Parteiengehörs ist in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit zu schenken, vgl. die Fragenbeantwortung IV, 28 zu § 48 AVG 1950.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung setzt klar und eindeutig fest, unter welchen Voraussetzungen und von welchem Zeitpunkt an ein Nachbar zur Partei wird. Die Präklusion der durch die Kundmachung verständigten Nachbarn, die auch in der Verhandlung keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben haben, beseitigt auch das Problem des „übergangenen Nachbarn“. In der Kundmachung der Verhandlung wird auf diese Präklusion hinzuweisen sein, der unterlassene Hinweis schließt aber die Präklusionsfolge nicht aus.

Da die ausdrückliche Verwaltungsvorschrift nur diesen Nachbarn, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, einen Rechtsanspruch und ein über die Stellung eines Beteiligten, dem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, hinausgehendes rechtliches Interesse einräumt, sind auch nur sie Parteien im Verfahren gemäß § 8 AVG 1950, so daß sich die Bescheidzustellung nur an diese Nachbarn und nur ihr Berufungsrecht ergibt. Denn auch das Recht zur Einbringung der Berufung richtet sich gemäß § 63 AVG 1950 nach den Verwaltungsvorschriften.

Durch diese Bestimmung wird auch klar gestellt, daß den Nachbarn die Parteistellung auch dann zukommt, wenn es um den Schutz ihrer Wasserberechtigungen geht.

Zu Abs. 4 und 5: Diese Bestimmungen regeln die Parteistellung in den Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung und betreffend das Abstandnehmen von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes. Bei der Festlegung der Parteistellung wurde davon ausgegangen, daß die Interessen der Nachbarn nur bei Abweichungen vom Genehmigungsbescheid berührt werden.

Zu § 352:

Der Verhandlungsleiter soll auch weiterhin auf eine gütliche Bereinigung privatrechtlicher Streitigkeiten hinzuwirken haben. Die Behörde kann aber zivilrechtliche Einwendungen nicht zum Anlaß nehmen, die Genehmigung der Anlage zu versagen (vgl. hierzu auch § 30 Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung).

Zu § 353:

Zu Abs. 1 und 2: Das hier vorgesehene Feststellungsverfahren entspricht der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. X. 1963, Slg. 4563, vertretenen Auffassung, daß im Zwei-

fel, ob eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig sei, auf Antrag der Partei (des Inhabers der Anlage) ein Feststellungsbescheid zu erlassen sei; es könne bei ungeklärter Lage der Partei nicht zugemutet werden, sich einer Bestrafung auszusetzen. Mit der Frage der Feststellungsbescheide hat sich der Verwaltungsgerichtshof wiederholt befaßt; er hat ausgesprochen, daß der Partei ein Anspruch auf Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zukomme, wenn er im Gesetz vorgesehen ist; jedenfalls dürfe durch einen Feststellungsbescheid dem Strafverfahren nicht vorgegriffen werden. Auf die Frage der Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden überhaupt ist hier nicht einzugehen. Die geltende Gewerbeordnung sieht jedoch auch in anderen Fällen Feststellungsbescheide vor; wenn der Umfang einer Gewerbeberechtigung fraglich ist, so ist zunächst das Umfangsverfahren gemäß § 36 der geltenden Gewerbeordnung einzuleiten. Hier wie dort ist der Partei die Rechtsvorschrift bekannt; kann sie aber wegen der bestehenden Zweifel die Strafbarkeit ihres Verhaltens nicht erkennen, so wäre es angesichts der vom Gesetzgeber des § 5 VStG 1950 vertretenen Auffassung nicht gerechtfertigt, die Zweifelsfrage „in einem Strafverfahren zu klären“ (vgl. auch die Ausführungen zu § 343).

Ein Feststellungsbescheid gemäß § 353 ist allerdings nur auf Antrag des Inhabers der Anlage, nicht jedoch von Amts wegen zu erlassen.

Zu Abs. 3: Die Notwendigkeit von Feststellungsverfahren kann sich auch hinsichtlich der Anwendbarkeit der auf Grund des § 82 erlassenen Verordnungen auf bereits genehmigte Betriebsanlagen ergeben. Dem soll Abs. 3 Rechnung tragen.

Zu § 354:

Die Abs. 1 und 2 enthalten Bestimmungen über den Genehmigungsbescheid. Die Abs. 3 und 4 regeln die Zustellung des Genehmigungsbescheides und die Berufungsrechte gegen diesen Bescheid; siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 351 Abs. 3. Für Betriebsbewilligungsbescheide und Bescheide, mit denen gemäß § 78 Abs. 4 von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes Abstand genommen wird, sollen gemäß Abs. 5 die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sinngemäß anzuwenden sein.

Zu § 355 (Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen):

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung hält die im § 152 der geltenden GewO enthaltenen Ermächtigungen aufrecht, soweit hierfür ein Bedürfnis der Praxis besteht. Diese Aufrechterhaltung ist erforderlich; die Anwendung etwa des § 8 VVG 1950 im Zusammenhang mit den bezüg-

lichen gewerberechtlichen Bestimmungen begegnet Bedenken, weil von einer „Pflicht zu einer Leistung“ im Sinne des § 8 Abs. 1 VVG 1950 so lange nicht gesprochen werden kann, als der Unternehmer die Wahl hat, den Auftrag zu erfüllen oder z. B. die Betriebsstätte oder einen Teil der Betriebsstätte stillzulegen.

Zu Abs. 2: Die nachgeordneten Behörden haben einhellig darauf hingewiesen, daß ihnen die Möglichkeit zu Notmaßnahmen eingeräumt werden müsse. § 152 der geltenden Gewerbeordnung reiche zur Hintanhaltung einer unmittelbaren, von der Gewerbeausübung ausgehenden Gefahr nicht aus, da die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Zwangsmittel einen vollstreckbaren Administrativbescheid oder ein rechtskräftiges Straferkenntnis voraussetze; dazu kommt noch, daß die im § 152 der geltenden GewO gewählte Ausdrucksweise — „Vollziehung der Straferkenntnisse“ — nicht unbedingt im Sinne der „Maßnahmen zur Herstellung eines der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes“ (vgl. VwGH-Erk. vom 27. IX. 1963, Sig. 6108 A) ausgelegt werden muß (vgl. dazu auch das VwGH-Erk. vom 31. I. 1931, Slg. 16519 A).

Eine rechtliche Handhabe, bei unmittelbar drohender Gefahr einschreiten zu können, wird auch vom Arbeitsinspektorat gefordert. Gemäß § 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, hat der Arbeitsinspektor nicht nur Anträge an die Gewerbebehörde zu stellen, sondern er kann, wenn sofortige Abhilfe erforderlich ist, „an Stelle der sonst zuständigen Gewerbebehörde die erforderliche Verfügung mit der gleichen Wirkung selbst treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre“. Für ein Einschreiten der Arbeitsinspektion bei Gefahr im Verzug ist eine Ermächtigung der Gewerbebehörde, wirksame Maßnahmen treffen zu können, Voraussetzung.

Durch Abs. 2 sollen die Gewerbebehörden in den „Fällen drohender, durch eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr“ zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden. Wesentlich ist hierbei, daß die Gefahr durch eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit, auf die also die Merkmale der Gewerbmäßigkeit zutreffen, hervorgerufen worden ist, da es sich ansonsten nicht um eine der Kompetenz des Bundes auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ unterliegende Regelung handeln würde. Dagegen ist es unerheblich, ob die betreffende Tätigkeit auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausgeübt wird oder ob der Betriebsinhaber dem in der Gewerbeordnung aufgestellten Erfordernis der Erlangung einer Gewerbeberechtigung nicht entsprochen hat. Die

Bestimmung des Abs. 2 soll daher auch in Fällen unbefugter Gewerbeausübung, durch die eine im Abs. 2 erwähnte Gefahr hervorgerufen wird, angewendet werden können.

Die einstweilige Verfügung im Sinne des Abs. 2 soll im Bescheidwege, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr jedoch als faktische Amtshandlung getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch hierüber binnen 2 Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Da nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein schriftlicher Bescheid erst mit der Zustellung an die Partei als erlassen gilt (vgl. u. a. VwGH-Erk. Slg. 484, 1770, 3446), mußte Vorsorge getroffen werden, daß in den Fällen des § 23 Abs. 7 AVG 1950 (vorübergehende Abwesenheit), in denen eine Ersatzzustellung unzulässig ist, die getroffene einstweilige Verfügung nicht nach Ablauf von 2 Wochen außer Wirksamkeit tritt.

Zu Abs. 4: Die Bestimmung des Abs. 4 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder Maßnahmen gemäß Abs. 2 vor Ablauf der im Abs. 3 festgelegten Frist. Das Fehlen einer solchen Bestimmung würde bewirken, daß für den Widerruf vor allem von Maßnahmen gemäß Abs. 1 praktisch nur § 68 Abs. 2 AVG 1950 in Betracht käme.

Zu § 356 (Gewerbeentziehungsverfahren):

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die im bisherigen § 139 Abs. 5 der geltenden Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung über die Behördenzuständigkeit, sieht aber — entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens — für Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 2, die sich gegen juristische Personen oder Gesellschaften richten, keine Sonderbestimmung mehr vor. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß die jeweils für die Gewerbebeanmeldung oder Konzessionserteilung zuständige Behörde, die in erster Linie von den Entziehungstatbeständen benachrichtigt wird, in allen Fällen zuständig sein soll.

In den Fällen, in denen sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialleiters beziehen, soll sinngemäß die für die weitere Betriebsstätte zuständige Behörde berufen sein.

Zu Abs. 2: Die Anhörung der Kammergliederungen im Entziehungsverfahren hat sich bestens bewährt. Die gewerbliche Wirtschaft wird ihre Kammermitglieder gegen zu harte Maßnahmen verteidigen, ist aber selbst im höchsten Maße daran interessiert, daß bedenkliche Personen aus ihren Reihen entfernt werden. Die Arbeiterkammer tritt für den Schutz der Arbeitnehmer ein, will aber nach Möglichkeit Arbeitsplätze nicht gefährden. Die Stellungnahmen der Kammern binden die Behörde in keiner Weise,

werden der Behörde aber ihre Schlußfassung erleichtern.

Zu Abs. 3: Die Gemeinde, die vor der Verleihung einer Konzession, bei deren Erteilung auf das Vorliegen eines Bedarfes Bedacht zu nehmen ist, gemäß § 337 Abs. 2 zu hören ist, soll in Wahrnehmung der von ihr zu vertretenden Interessen auch vor der Entziehung einer derartigen Konzession gehört werden. Auch hier ist die Behörde an die Stellungnahme der Gemeinde nicht gebunden.

Zu Abs. 4: Da wohl anzunehmen ist, daß in den Fällen des § 91 Abs. 1 die Interessen des Pächters, Geschäftsführers oder Filialleiters berührt werden, räumt ihnen diese Bestimmung Parteistellung ein.

Zu § 357 (Wiederaufnahme des Verfahrens):

Die Bestimmung des § 69 Abs. 3 AVG 1950 über die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen ist — ebenso wie die Bestimmung des § 68 AVG 1950 über die Abänderung und Behebung von Bescheiden von Amts wegen — eine Kann-Bestimmung. Der Gesetzgeber ist offenbar davon ausgegangen, daß das damit der Behörde eingeräumte Ermessen zugunsten des Inhabers eines Rechtes der Rechtsstaatlichkeit keinen Abbruch tut. Die weit ältere Bestimmung des § 57 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung, die die Wiederaufnahme des Verfahrens, in dem über die Begründung des Gewerberechtes abgesprochen wurde, auf die Fälle einschränkt, in denen der nachträglich hervorgekommene Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung noch fort dauert, ist wegen ihrer Zweckmäßigkeit zu übernehmen. Da es sich um eine Beschränkung des der Behörde durch das AVG eingeräumten Ermessens handelt, die für den Gewerbeinhaber günstig ist, wird dagegen wohl nichts einzuwenden sein. Gegen die Frist des § 69 AVG 1950 bestehen keine Bedenken, da sie für die Fälle der Erschleichung usw. nicht gilt.

Zu § 358 (Nichtigklärung von Bescheiden):

Diese Bestimmung enthält eine erschöpfende Aufzählung der Tatbestände, die zur Nichtigklärung eines Bescheides gemäß § 68 Abs. 4 AVG 1950 führen können, also der Fehler, die ausdrücklich „mit Nichtigkeit bedroht“ sind.

Zu Z. 1: Ein Gewerbebeschein (oder der Bescheid, mit dem die Gewerbebeanmeldung positiv erledigt wurde) oder ein Konzessionsdekret (oder der Konzessionsverleihungsbescheid), der auf eine nicht der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit lautet, muß zur Klarstellung der Rechtslage beseitigt werden können.

Zu Z. 2: Eine unrichtige Einreihung in eine Gruppe der Gewerbe soll nur dann zur Nichtigklärung führen, wenn der Gewerbeinhaber den für den Antritt und die Ausübung des der richtigen Einordnung entsprechenden Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringt und auch keine Nachsicht erlangt hat.

Zu Z. 3: Die unrichtige Beurteilung der Frage des Vorliegens der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben durch den Gewerbeinhaber oder Pächter oder für die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer oder Filialleiter und die irrige Annahme, daß der Befähigungsnachweis erbracht worden sei, sollen nur dann die Nichtigklärung begründen, wenn der Mangel noch andauert.

Zu Z. 4: Mit der Bestimmung, derzufolge die unrichtige Beurteilung des Bestandes oder der Dauer des Rechtes zur Gewerbeausübung zur Nichtigklärung führen soll, wird den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens Rechnung getragen.

Zu Z. 5: Hat die Behörde angenommen, daß die Voraussetzung für die Entstehung eines Fortbetriebsrechtes gegeben war, stellt sich aber beispielsweise heraus, daß die Gewerbeberechtigung des Verstorbenen bereits vorher geendet hatte, so muß der irrig ergangene Bescheid als nichtig erklärt werden können.

Zu § 359 (Einziehung von Ausweispapieren):

Die im Entwurf 1971 enthaltene Bestimmung des § 384 Abs. 1 wurde im Hinblick auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nicht mehr übernommen. Über den Wahrheitsgehalt eines vorgelegten Ausweispapieres hat die Behörde nach freier Beweiswürdigung zu entscheiden. Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, dann werden die gefälschten, unechten, wahrheitswidrigen oder sonst ungültig befundenen Belege schon allein auf Grund der Bestimmung des § 84 StPO dem Staatsanwalt — unmittelbar oder im Wege jener Stelle, die das Papier ausgestellt hat — zuzuleiten sein. Es besteht daher für eine Bestimmung, daß die genannten Belege zu den Akten zu nehmen oder der Behörde, von der sie ausgestellt worden sind, zuzuleiten sind, kein Bedürfnis.

Gewerberechtliche Ausweispapiere, die den rechtlichen Tatsachen nicht mehr entsprechen, sollen, um Mißbrauch zu verhüten, nach Möglichkeit der Behörde zurückgestellt werden. Die im Entwurf 1971 enthaltene Bestimmung, daß die in Rede stehenden Ausweispapiere von der Behörde dem Berechtigungsinhaber oder seinem Erben abzufordern sind, wurde wegen der damit verbundenen zu großen Verwaltungsbelastung und auch,

weil beim Erben kaum eine Gefahr des Mißbrauches von Legitimationspapieren des Erblassers besteht, nicht übernommen.

Mitunter hat die Partei einer anderen Behörde oder Stelle nachzuweisen, daß sie eine Gewerbeberechtigung besessen hat; mitunter wollen die Parteien ungültig gewordene Ausweis-papiere gewissermaßen als Andenken behalten. Der beige-setzte Ungültigkeitsvermerk beeinträchtigt nicht die Beweiskraft, verhindert aber jeden Mißbrauch.

Zu § 360 (Gewerberegister):

Vgl. § 145 der geltenden Gewerbeordnung. Die Gewerberegister der Gewerbebehörden erster Instanz sind ein unentbehrlicher Behelf der Gewerbeverwaltung. Den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens entsprechend, sollen im Gewerberegister nicht nur alle Änderungen im Stande der Gewerbe, sondern auch alle sonstigen, die Gewerbeausübung betreffenden Änderungen eingetragen werden. In das Gewerberegister werden daher nicht nur das Hinzukommen oder das Wegfallen einzelner Gewerbeberechtigungen, sondern auch jede sonstige Veränderung des Umfanges und des Inhaltes von Gewerbeberechtigungen (wie z. B. die Errichtung weiterer Betriebsstätten, Standortverlegungen, Geschäftsführerbestellungen, Verpachtungen usf.) einzutragen sein.

Die Verständigung der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft dient der Führung des Handelskammermitglieder-Katasters; sie sind auch eine unentbehrliche Grundlage für die zuständigen Kammergliederungen, die jederzeit einen Überblick über die Veränderungen im Stande ihrer Mitglieder haben müssen. Auch die von den Kammern geführten Statistiken bauen auf diesen Verständigungen auf.

Die allfällige Benachrichtigung anderer Behörden und Dienststellen ergibt sich aus den sonstigen Rechtsvorschriften oder beruht auf einem Übereinkommen und braucht nicht gesondert in der Gewerbeordnung erwähnt werden.

Zu V. Hauptstück: Strafbestimmungen

Zu §§ 361 bis 363:

In diesen Paragraphen werden drei Gruppen von Verwaltungsübertretungen nach ihrem Unrechtsgehalt unterschieden und demgemäß mit verschieden hohen Höchststrafen bedroht. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 361 und 362 besteht die Möglichkeit der Verhängung einer Primärarreststrafe.

Zu § 361:

In diesem Paragraphen werden jene Verwaltungsübertretungen, die den schwerstwiegenden

Unrechtsgehalt aufweisen, mit der Höchststrafe von S 30.000,— oder sechs Wochen Arrest bedroht.

Der Straftatbestand der Z. 1 bezieht sich auf die Fälle der unbefugten Ausübung eines Anmeldungsgewerbes. Die Nichterlangung der Gewerbeberechtigung für das Anmeldungsgewerbe kann ihre Ursache in der Nichterfüllung der Voraussetzungen, wie etwa Nichterbringung des Befähigungsnachweises, haben; in solchen Fällen kann grundsätzlich trotz Erstattung der Gewerbeanmeldung eine Strafe verhängt werden. Diesem Straftatbestand unterliegt aber auch jener Fall der unbefugten Ausübung eines Anmeldungsgewerbes, wenn der Beschuldigte zwar alle Voraussetzungen für die Erlangung der Gewerbeberechtigung erfüllt, aber — sei es aus welchen Gründen immer — keine Gewerbeanmeldung erstattet hat.

Eine Nachfolgebestimmung für § 132 lit. h der geltenden Gewerbeordnung (Strafbarkeit der Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes) wurde nicht aufgenommen. Die Deckung einer unbefugten Gewerbeausübung ist nämlich im Hinblick auf § 7 VStG 1950 als Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Z. 1 oder 2 zu bestrafen, so daß die Aufnahme eines eigenen diesbezüglichen Straftatbestandes entbehrlich ist.

Gemäß Z. 3 ist die Errichtung oder der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung mit Strafe bedroht. Nach dieser Bestimmung ist aber auch derjenige strafbar, der gegen die Bestimmung des § 243 verstößt, der für bestimmte Fälle ebenfalls die Erlangung einer Betriebsanlagegenehmigung gemäß § 74 vorschreibt.

Zu § 362:

Zu Z. 3: Die Führung eines nicht bewilligten Nebenbetriebes ist nicht gemäß dieser Bestimmung, sondern gemäß § 361 als unbefugte Gewerbeausübung zu bestrafen.

Zu Z. 4: Gemäß dieser Bestimmung soll nicht jegliche Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes, die nicht gemäß § 39 Abs. 4 oder § 40 Abs. 4 genehmigt worden ist, mit Strafe bedroht sein. Denn die Folge der mangelnden Genehmigung ist, daß der Gewerbetreibende nicht von seiner Verantwortung im Sinne der §§ 39 Abs. 5 und 365 befreit wird. Eine Strafbestimmung ist daher nur für jene Fälle erforderlich, in denen eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers besteht. Wer somit ein konzessioniertes Gewerbe trotz der gemäß § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführ-

ners ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers erhalten zu haben, ist daher gemäß dieser Bestimmung zu bestrafen. Siehe auch die die Anmeldungsgewerbe betreffende analoge Strafbestimmung des § 363 Z. 2.

Die Nichteinhaltung der gemäß § 9 festgelegten Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ist jedoch nicht nach dieser Bestimmung, sondern nach Z. 1 oder 2 zu bestrafen, je nachdem, ob es sich um ein Anmeldungsgewerbe oder ein konzessioniertes Gewerbe handelt.

Zu Z. 5: Siehe zunächst die Erläuterungen zu § 39 Abs. 2 bis 4. Nach dieser Bestimmung wird also nur dann eine Strafe zu verhängen sein, wenn sich die darin angeführten Umstände nach der Anzeige oder der Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers geändert haben. Wenn hingegen ein Geschäftsführer schon im Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige oder im Zeitpunkt der Genehmigung keinen Wohnsitz im Inland hat oder nicht in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, so ist die Anzeige der Bestellung nicht zur Kenntnis zu nehmen bzw. die Genehmigung der Bestellung zu verweigern.

Zu Z. 6: Anders als gemäß Z. 4 soll gemäß dieser Bestimmung in allen Fällen zu bestrafen sein, wer ohne die erforderliche Genehmigung die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter überträgt. Der nicht genehmigte Pächter, der ja das Gewerbe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausübt, ist hingegen wegen unbefugter Gewerbeausübung gemäß § 361 Z. 1 oder 2 zu bestrafen. Bemerkenswert wird, daß die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 erst nach Beendigung der nicht-genehmigten Ausübung durch den Pächter (etwa mit der nachträglichen Erlangung der Genehmigung oder mit der Einstellung der Gewerbeausübung) zu laufen beginnt.

Zu Z. 10: Siehe die Erläuterungen zu Z. 5 und § 47.

Zu Z. 14: Nach dieser Bestimmung ist zu bestrafen, wer zwar auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung im Umherziehen gewerbliche Tätigkeiten ausübt, soweit es sich nicht um ein durch § 53 geregeltes Feilbieten im Umherziehen handelt. Wer überhaupt ohne Gewerbeberechtigung eine gewerbliche Tätigkeit im Umherziehen ausübt, ist nach § 361 Z. 1 oder 2 wegen unbefugter Gewerbeausübung zu bestrafen.

Zu Z. 15: Nach dieser Bestimmung ist zu bestrafen, wer das durch § 53 geregelte Feilbieten

im Umherziehen nicht entsprechend dieser Bestimmung ausübt.

Zu Z. 18: Bezüglich dieser Bestimmung wird auf § 6 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, hingewiesen, wonach es bei Strafe untersagt ist, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder als Bestandteil von Waren- oder Dienstleistungskennzeichnungen unbefugt u. a. das Staatswappen zu gebrauchen. Die Strafbestimmung der Z. 18 stellt eine *lex specialis* zu der Strafdrohung des § 6 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 dar.

Zu Z. 19: Wurde durch einen Bescheid gemäß § 69 Abs. 5 eine von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 69 Abs. 2 abweichende Maßnahme zugelassen, so ist bei Nichteinhaltung dieser abweichenden Maßnahme nicht deswegen, sondern wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung gemäß Abs. 2 zu bestrafen. Denn der Gewerbetreibende ist ja zunächst verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten. Von der Einhaltung einer Verordnungsbestimmung ist er nur dann befreit, wenn die Behörde eine Abweichung bescheidmäßig zugelassen hat und der Gewerbetreibende diese bescheidmäßig zugelassene Maßnahme einhält.

Zu Z. 34: Hinsichtlich der gemäß § 195 Abs. 3 möglichen Zulassung von abweichenden Maßnahmen von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 195 Abs. 1 gelten die Ausführungen zu Z. 19.

Zu Z. 49: Es handelt sich hier nicht um den gemäß § 7 VStG 1950 strafbaren Tatbestand der Anstiftung zu einer unbefugten Gewerbeausübung, sondern um den Fall der notwendigen Teilnahme an einer solchen Gewerbeausübung (vgl. Erkenntnis des Bundesgerichtshofes vom 4. 6. 1935, A 655/34, auszugsweise wiedergegeben in Mannlicher, Das Verwaltungsverfahren, siebente Auflage, Wien 1964, S. 985, Z. 7, 3 a, sowie die Ausführungen in dem o. a. Werk auf S. 363, Anmerkung 3 zu § 7 VStG 1950). Vgl. auch § 132 lit. e der geltenden Gewerbeordnung, der durch diese Bestimmung abgelöst werden soll.

Zu § 363:

Da bei Übertretungen gemäß dieser Bestimmung nicht die Möglichkeit der Verhängung einer Primärarreststrafe vorgesehen ist, bestimmt sich das Ausmaß der Ersatzarreststrafe nach § 16 Abs. 2 VStG 1950.

Zu Z. 2 und 3: Siehe die Erläuterungen zu den analogen — für konzessionierte Gewerbe geltenden — Strafbestimmungen des § 362 Z. 4 und 6.

Zu Z. 15: Nach dieser Bestimmung können Übertretungen aller nicht besonders angeführten Gebote und Verbote der Gewerbeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie die Übertretungen jener Gebote und Verbote von Bescheiden, die auf Grund der Gewerbeordnung und ihren Durchführungsverordnungen erlassen werden, bestraft werden. Eine vollständige Aufzählung aller strafbaren Tatbestände wäre angesichts der vielen Gebote und Verbote, die die Gewerbeordnung enthält, zu umfangreich und unübersichtlich.

Hinsichtlich der Übertretungen von Geboten und Verboten des Güterbeförderungsgesetzes und des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Durchführungsverordnungen einschließlich der Tarifbestimmungen siehe § 370 Z. 35.

Zu § 364:

Die Strafe des Verfalles von Waren, Werkzeugen und Transportmitteln wurde auf die §§ 10, 17 und 18 VStG 1950 abgestimmt. Die Bestimmung des § 131 Abs. 2 der geltenden Gewerbeordnung, wonach der Verfall nicht auszusprechen ist, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Straffällige bei Antritt eines Arbeitsplatzens als Ausstattung benötigt, wurde in einer etwas geänderten Diktion aus sozialen Gründen übernommen.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist als Strafe nicht mehr vorgesehen, doch ist nach § 364 Abs. 3 ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten, wenn im Strafverfahren die Voraussetzungen für die Gewerbeentziehung gemäß §§ 87 bis 89 als gegeben erachtet werden. Es soll nämlich nicht der Entscheidung der Behörde überlassen bleiben, ob sie die Entziehung im Zuge des Strafverfahrens als Strafe oder im Verwaltungswege vornimmt, da hievon die Zuständigkeit und der Rechtszug abhängt. Würde nämlich die Entziehung als Strafe ausgesprochen, so wäre bei allen Gewerben die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig und das Rechtsmittelverfahren würde in allen Fällen beim Landeshauptmann enden. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung, die eine Gewerbeentziehung haben kann, soll in Hinkunft die Gewerbeentziehung verfahrensrechtlich einheitlich behandelt werden.

Zu § 365:

In den Abs. 1 bis 3 werden die Bestimmungen des § 137 Abs. 1 der geltenden GewO im wesentlichen übernommen. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Gewerbeinhabers neben dem Geschäftsführer wurde insofern eine Änderung gegenüber der Regelung der geltenden Gewerbeordnung vorgenommen, als nicht mehr das Be-

gehen der Verwaltungsübertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers erforderlich ist, sondern es genügt, wenn der Gewerbeinhaber die Verwaltungsübertretung des Geschäftsführers wissentlich duldet. Eine Verpflichtung des Gewerbeinhabers zur Beaufsichtigung des Geschäftsführers wurde jedoch nicht mehr aufgenommen. Durch eine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Geschäftsführers im Sinne des § 137 Abs. 1 der geltenden Gewerbeordnung würde der Zweck der Geschäftsführerbestellung, nämlich eine Entlastung des Gewerbetreibenden, in Frage gestellt.

Der Abs. 4 sieht eine sinngemäße Anwendung der Abs. 2 und 3 auch für den Filialleiter vor, der gemäß § 47 für eine bestimmte Betriebsstätte bestellt und für diese verantwortlich ist.

Zu § 366:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 136 der geltenden Gewerbeordnung. Dadurch soll die im § 22 Abs. 2 VStG 1950 vorgeschriebene Strafkumulation im Verhältnis zu gerichtlich strafbaren Handlungen ausgeschlossen werden.

Zu § 367:

Diese Bestimmung entspricht dem § 147 Abs. 3 der geltenden Gewerbeordnung.

Dem § 367, wonach über jeden Einzelfall eine dort näher bezeichnete Mitteilung zu machen ist, kann auch durch eine kurze Verständigung etwa mittels eines — die damit verbundene Verwaltungsarbeit vermindern — Vordruckes entsprochen werden.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Begutachtungsverfahren eine Nachfolgebestimmung für § 151 der geltenden Gewerbeordnung beantragt und darauf hingewiesen, daß die den Landeskammern überwiesenen Straf gelder für die im allgemeinen Interesse liegenden Wirtschaftsförderungszwecke und für die Unterstützung notleidender Gewerbetreibender, die trotz des GSPVG in einer Reihe von Notstandsfällen erforderlich sei, verwendet werden. Diesem Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde jedoch nicht Rechnung getragen. Es liegt nämlich im Interesse der anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung, zu einer weitestgehenden Vereinheitlichung der Widmung der Straf gelder zu gelangen; diese Bestrebungen würden durch von der Regelung des § 15 VStG 1950 abweichende Bestimmungen vereitelt.

Zu VI. Hauptstück: Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 368 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

§ 368 enthält die Rechtsvorschriften, die bei Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung außer

Wirksamkeit treten sollen. Da bei der Zusammenstellung dieser Rechtsvorschriften ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren zu beachten war und einzelne Rechtsquellen überhaupt nicht publiziert worden sind, konnte eine restlose Erfassung aller aufzuhebenden Rechtsvorschriften nicht gewährleistet werden, es muß daher im Abs. 2 eine Generalklausel vorgesehen werden.

Bemerkt sei, daß jene Rechtsvorschriften, die sich auf die §§ 74 bis 74 c der geltenden GewO beziehen (Gesetz vom 21. IV. 1913, RGBl. Nr. 74, Z. XXVI des Art. 43 des Gesetzes BGBl. Nr. 277/1925 und Art. 24 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 548/1935) nicht in die Liste der aufzuhebenden Rechtsvorschriften des § 368 aufgenommen wurden. Die §§ 74 bis 74 c der geltenden GewO bleiben sohin von der Aufhebung durch § 368 unberührt. Vgl. jedoch § 32 Abs. 1 lit. a des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der die Aufhebung dieser Bestimmungen vorsieht.

Erwähnt sei, daß auch die das Sonn- und Feiertagsruhegesetz betreffenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Gesetz vom 16. I. 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, das szt. anstelle des § 75 der GewO getreten ist) durch § 368 nicht erfaßt und sohin nicht aufgehoben werden.

Die im § 393 Abs. 1 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 von der Aufhebung ausgenommenen §§ 72, 73 und 76 bis 96 g der geltenden Gewerbeordnung werden — vom § 96 e Abs. 4 abgesehen, der als Bestimmung des Ladenschlußrechtes gemäß § 370 Z. 42 bis zur Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes weiter gelten soll — in der Vorlage nicht mehr von der Aufhebung ausgenommen, so daß diese das „Gewerbliche Hilfspersonal“ betreffenden Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung mit Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung ihre Geltung verlieren. Da diese dem Arbeitsrecht angehörenden Bestimmungen nicht in die Gewerberechtsreform einbezogen waren und daher auch nicht Gegenstand der Regierungsvorlage sind, wird bis zum Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung für geeignete, diese Bestimmungen ersetzende Rechtsvorschriften Vorsorge getroffen werden müssen.

Im übrigen mußte bei einzelnen Rechtsvorschriften, wie z. B. bei den in Z. 11, 12, 18, 21 und 25 angeführten, darauf Bedacht genommen werden, daß bestimmte gewerberechtliche Regelungen bis zu dem Zeitpunkt in Geltung bleiben müssen, in dem die in der neuen Gewerbeordnung vorgesehenen Durchführungsverordnungen in Kraft treten werden. Siehe hiezu im übrigen den ersten Absatz der Ausführungen zu § 369.

Durch die Z. 36 wird die Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, aufgehoben, allerdings mit Ausnahme der §§ 4 bis 19. Diese die Beschaffenheit der Betriebsräume und die Lagerung von Sodawasser betreffenden Bestimmungen werden durch § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes aufrechterhalten.

Bemerkt wird, daß das Opferfürsorgegesetz (vgl. dessen § 6 Z. 1 betreffend Begünstigungen von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf gewerblichem Gebiet) durch § 368 unberührt geblieben ist. Hinsichtlich der Erteilung einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis für die in Rede stehenden Personen wird auf § 28 Abs. 1 Z. 1 und den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 28 Abs. 1 verwiesen.

Die Befähigungsnachweise für jene anderen gebundenen Gewerbe als Handelsgewerbe, die bisher im § 13 b Abs. 3, 4, 6 und 7 der geltenden GewO enthalten waren, sollen künftighin durch auf § 22 gestützte Verordnungen geregelt werden. Es muß daher durch Abs. 3 vorgesehen werden, daß die genannten Befähigungsnachweisvorschriften der geltenden GewO — sohin gesetzliche Bestimmungen — erst mit Erlassung der entsprechenden Verordnungen gemäß § 22 (z. B. mit Erlassung der Verordnung betreffend den Befähigungsnachweis für Handelsagenten) außer Kraft treten. Vgl. andererseits die Bestimmungen des § 369 Abs. 1 Z. 48, 50, 51 und 60, durch die die Verordnungen betreffend den Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Spediteure, Erzeuger von Waren nach Gablonzerart, der Säger sowie der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, und zwar als Bundesgesetz aufrecht erhalten werden, bis entsprechende Verordnungen gemäß § 22 in Kraft treten.

Auch die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 97/1886 und RGBl. Nr. 188/1895, die einem Bundesgesetz gleichzuhalten ist (vgl. die Entscheidungsgründe des VfGH-Erk. vom 7. XII. 1961, Slg. 4092), ist nicht durch § 369 aufrecht zu erhalten; für sie soll vielmehr gemäß Abs. 4 eine der Bestimmung des Abs. 3 für gesetzliche Vorschriften entsprechende analoge Regelung gelten.

Da die in Rede stehende Verordnung auch Bestimmungen betreffend die Verkaufsrechte der Apotheken enthält, deren Betrieb gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 weiterhin vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen bleibt, be-

zieht sich die Regelung des Abs. 4 auf die genannte Verordnung nur insoweit, als sie der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten zum Gegenstand hat.

Die Zulässigkeit einer solchen Übergangsbestimmung geht aus dem VfGH-Erk. vom 2. VII. 1945, Slg. 2705, hervor.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu Abs. 1:

Zu Z. 10 und Z. 103: Neben der Z. 10 sehen auch die Z. 11, 25, 37, 68 und 87 die Aufhebung geltender gewerberechtl. Vorschriften betreffend das Pfandleihergewerbe vor. Durch Z. 103 wird die Aufhebung der Gewerberechtsnovelle 1965 vorgesehen, die die geltenden gewerberechtl. Vorschriften betreffend die Versteigerung beweglicher Sachen enthält (Art. II §§ 49 bis 55). Hiezu sei bemerkt, daß jedenfalls das Hofkanzleidekret vom 6. Juni 1838, JGS Nr. 277, über die Ungültigkeit von Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen und § 12 der Kaiserlichen Nachricht vom 1. Februar 1785, JGS Nr. 385, mit welcher Eigentümern von Versatzstücken die Vindikation gegen das Versatzamt in Wien untersagt wird, keine dem in Aussicht genommenen Bundesgesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sind und sohin nicht gemäß Abs. 2 des § 368 außer Kraft treten.

Zu Z. 34: Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen sollen gemäß § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes durch eine Verordnung auf Grund der Gewerbeordnung und des Arbeitnehmerschutzgesetzes im bisherigen Umfang als Bundesgesetz weiter in Geltung bleiben.

Zu Z. 106: § 74 Abs. 2 Z. 5 sieht die Genehmigungspflicht für eine gewerbliche Betriebsanlage dann vor, wenn die Betriebsanlage geeignet ist, nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen und die wasserrechtlichen Vorschriften für diese Anlage keine Bewilligungspflicht vorsehen. (Vgl. auch § 83 a betreffend Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2, die von einer aufgelassenen Betriebsanlage ausgehen.) Mit Rücksicht auf die erwähnten Bestimmungen können die in der Z. 106 genannten Vorschriften, soweit sie sich auf Anlagen beziehen, die nach den gewerberechtl. Bestimmungen genehmigungspflichtig sind — außer Kraft treten.

Zu § 369 (Übergangsbestimmungen):

Es ist schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die zur Durchführung der neuen Gewerbeordnung erforderlichen Verordnungen (etwa die Befähigungsnachweisverordnungen, Meisterprüfungsverordnungen, Verordnungen betreffend den Schutz vor Gefährdungen von Leben oder Gesundheit von Menschen, Verordnung betreffend den Maschinenschutz usw.) so rechtzeitig zu erlassen, daß sie gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes in Kraft treten können. Um keinen gesetzlosen Zustand entstehen zu lassen, sieht daher § 369 vor, daß die dort angeführten Bestimmungen so lange, und zwar als Bundesgesetze, weitergelten, bis von den im Abs. 1 angeführten entsprechenden Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Übergangsbestimmung geht aus dem VfGH-Erk. vom 2. Juli 1954, Slg. Nr. 2705, hervor (vgl. hiezu auch die analogen Übergangsbestimmungen des Art. III Z. 2 und 3 der Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 178, sowie des Art. IV Z. 4 und 5 der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59).

In die Liste der gemäß § 369 aufrecht zu erhaltenden Rechtsvorschriften waren sohin jene Rechtsvorschriften aufzunehmen, die in Hinkunft durch Durchführungsverordnungen abgelöst werden sollen, die sich auf eine oder mehrere der im § 369 Abs. 1 angeführten Verordnungsermächtigungen der Vorlage stützen, also etwa im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung des § 22 Abs. 3 und 5 bis 8, Vorschriften betreffend den Befähigungsnachweis (vgl. Z. 48, 50, 51, 59, 62 u. a.), im Hinblick auf die Ermächtigung des § 21 und § 347 Abs. 13 Vorschriften betreffend die Meisterprüfungen (vgl. Z. 33) und im Hinblick auf die Ermächtigung des § 24 Abs. 2 und 5 Vorschriften betreffend den Ersatz der Beschäftigungszeit durch Schulbesuch (vgl. Z. 49, 52, 53, 55, 58, 61 u. a.).

Im Hinblick auf die in Abs. 1 angeführten Verordnungsermächtigungen waren von den einzelnen Rechtsvorschriften selbstverständlich nur jene Bestimmungen anzuführen, die durch die auf diese Ermächtigungen gestützten Verordnungen abgelöst werden können. In einigen Rechtsvorschriften waren daher nur die den Befähigungsnachweis betreffenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten (vgl. etwa Z. 30 und Z. 32).

Bei den Verordnungen betreffend den Ersatz des Befähigungsnachweises durch Schulbesuch mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die Bezeichnung jener Schulen, deren Besuch die Lehrabschlussprüfung ersetzt, Angelegenheit des Berufsausbildungsgesetzes ist; vgl. einerseits § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, und andererseits § 24 der Vorlage, der u. a.

den Ersatz lediglich der Beschäftigungszeit durch Schulbesuch vorsieht. Ferner mußte bei Verordnungen betreffend den Befähigungsnachweis darauf Bedacht genommen werden, daß Bestimmungen darüber, wie die Beendigung des Lehrverhältnisses nachzuweisen ist und Bestimmungen über den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses ebenfalls Angelegenheit des Berufsausbildungsgesetzes ist (vgl. die den Z. 13, 15, 17, 18 usf. bzw. 34, 35, 45, 53 usf. angefügte Einschränkung). Im übrigen wurde in einem eigenen Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß durch die gemäß Abs. 1 des § 369 vorgesehene Aufrechterhaltung der den Befähigungsnachweis betreffenden Rechtsvorschriften, die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes und die auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen nicht berührt werden, womit klargestellt wird, daß jene Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, denen durch das Berufsausbildungsrecht derogiert worden ist, durch § 369 Abs. 1 nicht wieder in Geltung gesetzt werden sollen.

Bei den in Z. 65 bis Z. 72 angeführten Verordnungen und den in Z. 33 angeführten Meisterprüfungsordnungen, die nicht vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen worden sind, war schon im Hinblick darauf, daß diese Verordnungen oft nicht ordnungsgemäß publiziert worden sind, eine nähere Spezifikation nicht möglich. Es mußte daher in diesen Fällen mit einem Gattungsbegriff das Auslangen gefunden werden.

Hinsichtlich der durch die Z. 37 aufrechterhaltenen Vorschriften (fachliche Eignung für Waffengewerbe) wird auf den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 133 verwiesen.

Hinsichtlich der in der Z. 69 vorgesehenen Ausnahme von der grundsätzlich vorgesehenen Aufrechterhaltung der auf § 54 Abs. 1 und 2 der bisher geltenden Gewerbeordnung gegründeten Verordnungen betreffend gewerbepolizeiliche Regelungen wird auf den vorletzten Absatz der Erl. zu Z. 33 und 34 des § 370 verwiesen.

Rechtsvorschriften, die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer und solche zum Schutz der Nachbarschaft oder sonstige gewerberechtliche Regelungen enthalten, bleiben ebenfalls, und zwar gemäß § 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bis zu einer Neuregelung des betreffenden Rechtsgebietes durch eine auf Grund der neuen Gewerbeordnung und des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassene Verordnung im bisherigen Umfang als Bundesgesetze in Geltung. Eine Aufrechterhaltung dieser Rechtsvorschriften durch die neue GewO ist sohin nicht erforderlich.

Zu § 370:

Zu Z. 1: Durch Streichung der derzeit geltenden Bestimmungen betreffend die Ausnahme bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von den Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. Art. IV Abs. 2 KMP zur geltenden GewO) sollen die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende Tätigkeiten ausüben, in Zukunft ausnahmslos den Vorschriften der neuen Gewerbeordnung unterliegen (siehe hierzu auch die Erl. im Anschluß an die Erl. zu § 2 Abs. 1 Z. 3).

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung werden die Übergangsbestimmungen der Z. 1, die einen möglichst weitgehenden Schutz wohlworbener Rechte und insbesondere die Vermeidung von Härten beabsichtigen, als erforderlich erachtet. Zu diesen Übergangsbestimmungen, die im wesentlichen den bezüglichlichen Bestimmungen des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 entsprechen, wurden im Begutachtungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht.

Zufolge des Abs. 1 brauchen land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gewerbeordnung eine Tätigkeit ausüben, die diesem Gesetz unterliegt, nicht hinsichtlich Anmeldungsgewerben die betreffende Gewerbebeanmeldung erstatten bzw. hinsichtlich konzessionierter Gewerbe die betreffende Konzession erlangen; es genügt, wenn diese Genossenschaften die dem Abs. 1 entsprechende Anzeige erstatten. Mit dem Bescheid gemäß Abs. 1 wird Bestand und Umfang der Gewerbeberechtigung der betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften festgestellt.

Auch Abs. 3 sieht zum Zwecke des Schutzes wohlworbener Rechte der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen des Betriebsanlagenrechtes der neuen Gewerbeordnung vor. So dürfen die in Rede stehenden Genossenschaften auch dem § 74 Abs. 2 unterliegende Betriebsanlagen unter den Voraussetzungen des Abs. 3 weiter betreiben (vgl. hierzu Abs. 2 des § 74, wonach Betriebsanlagen ohne Genehmigung der Behörde weder errichtet noch betrieben werden dürfen).

In den Erläuterungen zum Entwurf der Gewerbeordnung 1971 wurde zur Diskussion gestellt, ob nicht den in Rede stehenden Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen auch

hinsichtlich des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises für den zu bestellenden Geschäftsführer (§ 39), Pächter (§ 40) oder Filialleiter (§ 47) Erleichterungen gewährt werden sollen. Abs. 6 entspricht dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu dieser Frage.

Die in den Abs. 4 und 5 vorgesehenen Strafen entsprechen auch hinsichtlich der Strafobergrenzen den vergleichbaren Bestimmungen des § 361 Z. 1 bis 3 bzw. § 362 Z. 1 und 2.

Zu Z. 2: § 5 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, stützt sich zur Definition des Begriffes der Betriebe der Landwirtschaft im Sinne des genannten Bundesgesetzes auf Art. IV Abs. 2 des KMP zur GewO, der jedoch gemäß § 368 Abs. 1 Z. 2, 65, 66, 69 und 101 mit Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung seine Geltung verlieren soll. Eine dem Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur geltenden Gewerbeordnung entsprechende Bestimmung ist in der neuen Gewerbeordnung nicht mehr vorgesehen. Um die sich daraus im Hinblick auf § 374 Abs. 1 ergebenden Folgewirkungen für § 5 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes hintanzuhalten, sieht Z. 2 vor, daß bis zur Neuerlassung des § 5 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes Art. IV Abs. 2 des KMP zur geltenden GewO für den Anwendungsbereich des Landarbeitsgesetzes weitergelten soll.

Zu Z. 3: Gemäß Art. V lit. q des Kundmachungspatentes zur geltenden Gewerbeordnung sind der „Hausierhandel und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen“ vom Anwendungsbereich der geltenden Gewerbeordnung ausgenommen. Nach der geltenden Rechtslage ist somit die Gewerbeordnung nicht auf die in der Wandergewerbeverordnung geregelten Tätigkeiten anzuwenden.

Da die Vorlage keine Nachfolgebestimmung für Art. V lit. q des Kundmachungspatentes zur geltenden Gewerbeordnung enthält, werden in Hinkunft auch alle im Herumwandern ausgeübten Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen, wenn die sonstigen Merkmale der Gewerbmäßigkeit gegeben sind.

Die Vorlage sieht eine Gewerbeausübung im Herumwandern, also ohne Standort, nur in ganz wenigen Fällen vor (siehe § 53). Es war daher notwendig, durch eine Übergangsbestimmung Vorsorge zu treffen, daß die Inhaber von auf Grund der Wandergewerbeverordnung erteilten Bewilligungen die bisher von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch nach dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung weiter im Umherziehen ausüben dürfen.

Wer daher nach dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit ohne Bewilligung im Sinne des Abs. 1 und auch ohne Gewerbeberechtigung im Umherziehen ausübt, ist wegen unbefugter Gewerbeausübung gemäß § 361 Z. 1 bzw. 2 zu bestrafen. Wer sich allerdings ohne Bewilligung im Sinne des Abs. 1 als Viehschneider betätigt, ist nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen; bei einer solchen Tätigkeit handelt es sich nämlich um eine zur Berufsausübung der Tierärzte zählende Tätigkeit, die in Hinkunft nur mehr von Tierärzten ausgeübt werden darf (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Z. 9), weshalb eine Bestrafung wegen unbefugter Gewerbeausübung gemäß § 361 Z. 1 bzw. 2 nicht möglich sein wird.

Wer hingegen auf Grund einer Gewerbeberechtigung, jedoch ohne Standort im Umherziehen ausübt, ist gemäß § 263 Z. 14 oder 15 zu bestrafen.

Zu Z. 4: Die Vorlage sieht in zahlreichen Fällen Änderungen der Einstufung der einzelnen gewerblichen Tätigkeiten in Handwerke, gebundene, freie oder konzessionierte Gewerbe vor. Um Härten zu begegnen, die sich z. B. aus der Einreihung eines bisher in der Liste der Handwerke angeführten Gewerbes unter die gebundenen Gewerbe (Erfordernis des Befähigungsnachweises für das betreffende gebundene Gewerbe) ergeben könnten, sieht die Übergangsbestimmung der Z. 4 vor, daß grundsätzlich die vor dem Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes erlangten Gewerbeberechtigungen so zu behandeln sind, als ob sie zu der nunmehr nach der neuen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Kategorie gehören, daß also z. B. die Gewerbeberechtigung für das nach der geltenden Rechtslage unter den Handwerken eingereihte Gewerbe nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Gewerbeberechtigung für das betreffende gebundene Gewerbe zu gelten hat. Es wird jedoch auf die Z. 17, 26 sowie Z. 28 bis 30 des § 370 verwiesen, die Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Bestimmung vorsehen.

Zu Z. 5: Zusage § 9 Abs. 3 der Vorlage muß der gewerberechtliche Geschäftsführer einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, die ein an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe ausüben will, Gesellschafter dieser Personengesellschaft sein, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist und der den Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend zeichnungsrechtlich ist. Nach den bisher geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen mußte der gewerberechtliche Geschäftsführer nicht ident sein

mit dem befähigten, zur Geschäftsführung und zur Vertretung befugten Gesellschafter; gewerblicher Geschäftsführer und „befähigter Gesellschafter“ konnten durchaus verschiedene Personen sein (vgl. § 3 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 14 d Abs. 1 und Abs. 4, § 13 e Abs. 2 und § 23 a Abs. 4 der bisher geltenden Gewerbeordnung und Erl. zu § 9 Abs. 3 der Vorlage).

Die von der Absicht nach größtmöglichem Schutz wohlervorbener Rechte geleitete Übergangsbestimmung der Z. 3 befreit nun jene Personengesellschaften des Handelsrechtes, bei denen den bisher geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen entsprechend im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes der gewerberechtliche Geschäftsführer nicht ident ist mit dem in Rede stehenden „befähigten Gesellschafter“, von der Erfüllung der Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis zum Ausscheiden des Geschäftsführers oder des befähigten Gesellschafters.

Zu Z. 6: Die Vorlage reiht das derzeit konzessionspflichtige Kraftfahrzeugmechanikergewerbe unter die Handwerke ein. Bis die das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe betreffenden Verordnungen gemäß § 18 Abs. 8 und 9 (Ersatz des fachlich-theoretischen bzw. kaufmännisch-rechtswissenschaftlichen Teiles der Meisterprüfung oder Ersatz der Meisterprüfung zur Gänze auf Grund des erfolgreichen Besuches bestimmter Schulen) und § 24 Abs. 5 (Ersatz eines Jahres der gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 vorgeschriebenen fachlichen Verwendungszeit auf Grund des erfolgreichen Besuches bestimmter Schulen) erlassen werden, sollen die diesbezüglichen, derzeit schon im § 5 Abs. 4 der Verordnung BGBl. Nr. 131/1935 i. d. F. der Verordnung BGBl. Nr. 228/1952 vorgesehenen Begünstigungen grundsätzlich aufrechterhalten werden, jedoch mit den Änderungen, die im Hinblick auf die Bestimmung des § 24 Abs. 4 und die Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 5 der Vorlage erforderlich sind.

Diese Änderungen sind: Während nach der geltenden Rechtslage (§ 5 Abs. 3 erster Satz der genannten Verordnung) eine vierjährige praktische Verwendung Voraussetzung der Zulassung zur Meisterprüfung im derzeit konzessionierten Kraftfahrzeugmechanikergewerbe ist, schreibt § 18 Abs. 3 Z. 2 der Vorlage eine zweijährige fachliche Verwendung vor. Abs. 4 des § 24 bestimmt, daß unter bestimmten Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch einer Schule einheitlich ein Jahr der gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 vorgeschriebenen zweijährigen fachlichen Verwendung ersetzt. Es ist wohl selbstverständlich, daß bei dieser in Aussicht genommenen Rechts-situation nicht mehr jene Verwendungszeiten aufrechterhalten werden können, die derzeit mit

Rücksicht auf den erfolgreichen Besuch bestimmter Schulen bzw. den Nachweis bestimmter hochschulmäßiger Ausbildung im § 5 Abs. 4 der in Rede stehenden Verordnung vorgesehen sind. Z. 6 sieht daher gleichfalls einheitlich den Ersatz von einem Jahr der gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 vorgesehenen zweijährigen fachlichen Verwendungszeit vor.

Zu Z. 7: Die Bestimmungen des Abs. 1 dieser Ziffer sind im Hinblick auf § 19 Abs. 1, demzufolge die Meisterprüfung nur für das Handwerk in seinem vollen Umfang und nicht mit der Einschränkung auf ein Teilgebiet des Handwerks abgelegt werden kann, notwendig, um Härten zu vermeiden. Die Abs. 2 und 3 bringen — Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsprechend — insofern Ausnahmen, als in den dort vorgesehenen Fällen die Meisterprüfung nicht bloß als Befähigungsnachweis für das entsprechend eingeschränkte Handwerk, sondern für das betreffende Handwerk in seinem vollen Umfang gelten soll.

Zu Abs. 4 der Z. 7 wird bemerkt:

Gemäß § 19 Abs. 5 der Vorlage hat der Bundesminister durch Verordnung festzulegen, für welche Handwerke Meisterprüfungen gemeinsam abgelegt werden können. Bis zur Erlassung dieser Verordnung, die im Interesse der Mobilität der Gewerbetreibenden gelegen ist, können zufolge dieser Übergangsbestimmung für die im § 1 b Abs. 2 GewO in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung im selben Punkt aufgezählten Gewerbe Meisterprüfungen gemeinsam abgelegt werden. Hiemit wird die im § 3 Abs. 2 der bisher geltenden Meisterprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 246/1937, getroffene Regelung vorläufig weiter aufrecht erhalten.

Zu Z. 8: Zufolge § 19 Abs. 2 der Vorlage können Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk abgelegt haben, eine Zusatzprüfung für ein verwandtes Handwerk ablegen. Welche Handwerke verwandt sind, soll zufolge § 20 Abs. 3 im Verordnungswege bestimmt werden. Solange diese Verordnung nicht erlassen ist, sollen zufolge der vorliegenden Übergangsbestimmung Zusatzprüfungen für die im § 1 b Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung) im selben Punkt angeführten Gewerbe abgelegt werden können, für die schon bisher eine Ergänzungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 der Meisterprüfungsverordnung möglich war. Es soll damit eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage vermieden und diesbezüglich die Mobilität der Gewerbetreibenden, zumindest im bisherigen Umfang, gewahrt bleiben.

Zu Z. 9: Die Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für jene gebundenen und konzessionierten Gewerbe, für die schon nach der geltenden Rechtslage der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, werden im allgemeinen durch § 369, und zwar als Bundesgesetze, aufrecht erhalten, bis die auf Grund des § 22 des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes neu zu erlassenden Befähigungsnachweisvorschriften in Wirksamkeit treten. Für jene Gewerbe hingegen, die neu in die Liste der konzessionierten oder gebundenen Gewerbe eingereiht werden sollen, die nach der geltenden Rechtslage Handwerke sind oder für die z. B. bisher ein Nachweis der Befähigung nicht erforderlich war, treten Vorschriften betreffend den Befähigungsnachweis erst mit Erlassung entsprechender, auf § 22 gestützter Verordnungen in Kraft. Durch die vorgesehene Übergangsbestimmung soll der Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen gemäß § 22 überbrückt werden.

Zu Z. 10:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung geht von dem größtmöglichen Schutz wohlervorbener Rechte aus. Betriebsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Aussicht genommenen Regelung nach den bisher geltenden Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung bereits genehmigt worden sind, bedürfen keiner Genehmigung auf Grund der neuen Regelung, da individuelle Verwaltungsakte — sofern durch das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, — durch eine Änderung der Rechtslage nicht berührt werden (vgl. VfGH-Erk. Slg. 3303/1957 und VwGH-Erk. Slg. 6043 A/1963). Im übrigen sollen aber die Bestimmungen des neuen Betriebsanlagenrechtes auf diese Anlagen Anwendung finden. Eine Änderung der Betriebsanlage, auf die die im § 81 aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, wird daher eine Genehmigung nach den neuen Vorschriften erforderlich machen.

Zufolge § 79 der Vorlage werden in bestimmten Fällen zusätzliche Auflagen vorzuschreiben sein. Diese Auflagen müssen (sofern sie nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 genannten Personen notwendig sind) für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung des § 82 Abs. 1 über die Anwendbarkeit der gemäß § 82 erlassenen Verordnungen auf Betriebsanlagen, die im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnungen bereits genehmigt sind.

Zu Abs. 2: Wenn es auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes wohlervorbener Rechte vertretbar erscheint, bereits errichtete Betriebsanla-

gen, die bisher nicht genehmigungspflichtig waren, von der Genehmigungspflicht gemäß § 74 Abs. 2 zu befreien, so soll doch die Möglichkeit bestehen, diesen Betrieben, die geeignet sind, die im § 74 Abs. 2 umschriebenen Gefahren hervorzurufen, die Einhaltung von im öffentlichen Interesse gebotenen Auflagen — allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 — vorzuschreiben. Ergeben sich Änderungen gegenüber der Beschaffenheit der Anlage, wie sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes gegeben war, und treffen auf diese Änderungen die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 zu, so soll in sinngemäßer Anwendung des § 81 eine Genehmigung der bisher nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlage erforderlich sein.

Zu Z. 11: Gemäß § 38 Abs. 3 der derzeit geltenden GewO sind zum Kleinverkauf von frischem Rind-, Kalb-, Schweine-, Schöpsen-, Lamm-, Ziegen- und Kitzfleisch neben den fleischverarbeitenden Betrieben auch solche Gewerbetreibende berechtigt, die schon vor dem 1. September 1934 hiezu berechtigt waren, von dieser Berechtigung erwiesenermaßen während der beiden letzten Jahre vor diesem Zeitpunkt Gebrauch gemacht haben und spätestens am 1. Jänner 1935 der Gewerbebehörde die Anzeige erstattet haben. Die Übergangsbestimmung der Z. 11 hält die wohlervorbenen Rechte dieser derzeit noch bestehenden Gewerbebetriebe, bei denen es sich vor allem um Handelsbetriebe handelt, aufrecht.

Zu Z. 12: § 101, der nur auf die Handwerke gemäß § 94 Bedacht nehmen konnte, sieht vor, daß Schlosser und Mechaniker (neben den ihnen vorbehaltenen Rechten) auch zum Instandsetzen von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ sowie von Motorfahrrädern befugt sind. Die Übergangsbestimmung der Z. 12 bestimmt nun, daß den Fahrradmechanikern, die ihre Befugnis vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlangt haben (neben den ihnen vorbehaltenen Rechten), auch die Befugnis zur Instandsetzung von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ und von Motorfahrrädern zusteht.

Zu Z. 13: Diese Übergangsbestimmung ist erforderlich mit Rücksicht auf jene Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung den Befähigungsnachweis für die Ausübung eines gebundenen Handelsgewerbes zwar nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften (vgl. § 13 a und § 13 b Abs. 1 bis 3 der geltenden GewO) erbringen, nicht aber den Befähigungsnachweis gemäß §§ 107 oder 108 der Vorlage erbringen würden.

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den Befähigungsnachweis für die Ausübung eines gebundenen Handelsgewerbes erbringen (etwa Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des kaufmännischen Lehrverhältnisses gemäß § 13 a der geltenden Gewerbeordnung und Nachweis der erforderlichen kaufmännischen Tätigkeit für den Handel mit Waren aller Art, oder Nachweis der Befähigung gemäß § 13 b Abs. 1 bis 3 der geltenden GewO für den Handel mit den aus dieser Bestimmung ersichtlichen Waren) sollen von der Erbringung des Befähigungsnachweises gemäß §§ 107 oder 108 befreit sein. Vgl. andererseits § 17 der Vorlage, der zwar ebenfalls eine Ausnahme vom Erfordernis des Nachweises der Befähigung nach neuerlassenen Bestimmungen (Ausnahme von der Erbringung des geänderten Befähigungsnachweises) vorsieht, den aber nur jene Personen in Anspruch nehmen können, die vor der Änderung der Bestimmungen über den Befähigungsnachweis ein betreffendes Gewerbe angemeldet, eine betreffende Konzession erlangt, als Geschäftsführer bestellt wurden usw. und anlässlich dieser Anmeldung, Konzessionserteilung, Geschäftsführerbestellung usw. die damals geltende Befähigung nachgewiesen hatten (oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatten.)

Die Übergangsbestimmung des § 370 Z. 13 Abs. 1 soll zufolge Abs. 2 dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens entsprechend zehn Jahre lang gelten. Nach diesem Zeitpunkt besteht wohl kein Bedürfnis, die in Rede stehenden Personen von der Erbringung des Befähigungsnachweises zu befreien.

Zu Z. 14: Diese Bestimmung wurde aus Art. IV Z. 2 der Gewerberechtsnovelle 1965 übernommen. Eine inhaltlich ähnliche Regelung findet sich auch im § 40 Abs. 3 des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121. Auf diese Übergangsbestimmung kann bis zu dem Zeitpunkt, in dem das vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorbereitete Bundesgesetz erlassen wird, das eine Legaldefinition der militärischen Waffen und der militärischen Munition enthalten soll, nicht verzichtet werden.

Zu Z. 15: Hinsichtlich dieser Übergangsbestimmung wird auf Art. IV Z. 7 der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, und insbesondere jeweils auf den letzten Satz der Abs. 1 und 3 dieser Ziffer verwiesen.

Es ist wohl ohne weiteres einzusehen, daß die Z. 4 des § 133 Abs. 1 (wonach die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet) auch für die in den vorliegenden Übergangsbestimmungen genannten Personen gelten muß.

Zu Z. 16: Auf Grund dieser Übergangsbestimmung, die dem Art. IV Z. 3 der Gewerberechtsnovelle 1965 entspricht, wird eine Aufbewahrungs- und Ablieferungspflicht für die nach den seinerzeit geltenden deutschen waffenrechtlichen Bestimmungen geführten Waffenbücher und Waffenhandelsbücher vorgeschrieben. Auch diese Übergangsbestimmung ist nicht entbehrlich.

Zu Z. 17: Der Betrieb eines Sprengungsunternehmens verlangt eine besondere Verantwortung des Gewerbetreibenden. Eine unsachgemäße Ausübung dieser Tätigkeit bringt bedeutende Gefahren für Menschen und Vermögenswerte mit sich. Nach dieser Übergangsbestimmung sollen daher — abweichend von der allgemeinen Regelung der Z. 4 dieses Paragraphen — Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gewerbeordnung zur Ausübung von Tätigkeiten berechtigt sind, die unter die Konzessionspflicht gemäß § 146 (Betrieb von Sprengungsunternehmen) fallen, für die weitere Ausübung dieser Tätigkeiten eine Konzession erlangen müssen, auf die jedoch unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entziehung der Konzession soll die Behörde die Möglichkeit haben, die Konzession zu verweigern.

Zu Z. 18:

Abs. 1 und 2 dieser Übergangsbestimmung, die die bautechnischen Büros zum Gegenstand haben, entsprechen inhaltlich dem Art. II Abs. 2 und 3 der Baugewerbegesetzesnovelle aus dem Jahre 1957, BGBl. Nr. 179; auf diese Übergangsbestimmung kann wohl nicht verzichtet werden. Bemerkenswert wird, daß die in dieser Bestimmung angeführten §§ 9 bis 12 des Baugewerbegesetzes, BGBl. Nr. 193/1893, über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe, auf Grund der Übergangsbestimmung des § 369 Abs. 1 Z. 4 bis zur Erlassung einer entsprechenden Regelung im Verordnungswege aufrecht erhalten werden sollen.

Seit der erwähnten Baugewerbegesetzesnovelle aus dem Jahre 1957 darf der Baumeister Arbeiten des Zimmermeistergewerbes auch in „nicht ausgenommenen Orten“ nicht mehr selbst ausführen. Durch Art. II Abs. 1 dieser Novelle wurde jedoch dafür gesorgt, daß vor ihrem Inkrafttreten bereits erlangte Baumeisterkonzessionen in ihrem Berechtigungsumfang keine Einbuße erleiden. Auch diese Übergangsbestimmung soll zufolge Abs. 3 aufrecht bleiben.

Abs. 4 hat ebenfalls die Wahrung bestehender Rechte der Baugewerbetreibenden zum Gegenstand. Die Vorlage kennt die Sonderstellung der Baugewerbetreibenden in „nicht ausgenommenen

Orten“ nicht mehr. Der Baumeister soll sich demnach in Hinkunft überall bei der Ausführung von Arbeiten konzessionierter Gewerbe oder Handwerke der jeweils in Betracht kommenden befugten Gewerbetreibenden bedienen müssen (siehe § 153 Abs. 2). Zuzufolge Abs. 4 sollen jedoch Inhaber bereits bestehender Berechtigungen für das konzessionierte Baumeistergewerbe weiterhin befugt sein, Arbeiten des Steinmetz- und Brunnenmeistergewerbes auch selbst auszuführen.

Auch Abs. 5 hat die Wahrung bestehender Rechte zum Ziel. Nach der geltenden Rechtslage muß sich der Baumeister zur Ausführung von Arbeiten, die Gegenstand eines gebundenen Gewerbes sind, nicht der hiezu befugten Gewerbetreibenden bedienen (vgl. § 2 dritter Absatz des Baugewerbegesetzes). Abweichend hiervon sieht § 153 Abs. 2 der Vorlage vor, daß der Baumeister (unbeschadet des § 152 Abs. 4) zur Ausführung von Arbeiten der gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (§ 104 Abs. 1 lit. a Z. 4 bis 7) sich der hiezu befugten Gewerbetreibenden bedienen muß. Für jene Baumeister, die ihre Konzession vor dem Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung erlangen, soll jedoch diesbezüglich die geltende Rechtslage aufrechterhalten werden.

Die Strafnorm des § 361 Z. 2 richtet sich ausschließlich gegen den, der ein konzessioniertes Gewerbe ohne erforderliche Konzession ausübt. Mit Rücksicht auf die Sonderregelung der Übergangsbestimmungen der Abs. 1 und 2, die unter den dort angeführten Voraussetzungen vom Erfordernis einer Konzession absehen, mußte im Abs. 6 eine eigene Strafbestimmung vorgesehen werden.

Zu Z. 19:

Zu Abs. 1: Eigene Konzessionen zum Betrieb des Maurermeistergewerbes sollen in Hinkunft nicht mehr erteilt werden (vgl. § 152 und die Erl. zu den §§ 152 bis 158 unter „B“). Bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Konzessionen bleiben jedoch weiterhin aufrecht (vgl. die Erl. zu § 373 Abs. 2). Die Z. 19 sieht nun vor, daß den Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Konzession zum Betrieb des Maurermeistergewerbes bereits erlangt haben, die Befugnisse gemäß § 3 des Gesetzes RGBl. Nr. 193/1893 gewahrt bleiben.

Zu Abs. 2: Wie schon die Erl. zu Abs. 1 erwähnen, sollen eigene Konzessionen zum Betrieb des Maurermeistergewerbes in Hinkunft nicht mehr erteilt werden. Abs. 2 bietet nun jenen Personen, die im Hinblick auf die geltende Rechtslage die Befähigung zur Erteilung einer Konzession für das Maurermeistergewerbe

erlangt haben, die Möglichkeit, auch nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung (selbstverständlich sofern die sonstigen Voraussetzungen der Konzessionserteilung vorliegen) eine Konzession, und zwar die allerdings auf die Ausübung von Maurermeistertätigkeiten eingeschränkte Baumeisterkonzession, zu erlangen.

Zu Z. 20: Der Vorlage zufolge soll das Recht der Zimmermeister, in das Fach anderer Gewerbetreibender einschlagende Arbeiten auszuführen, eingeschränkt werden (vgl. § 154 der Vorlage und § 4 des Gesetzes RGBl. Nr. 193/1893). Die Z. 20 sorgt jedoch vor, daß die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes RGBl. Nr. 193/1893 auf Personen, die ihre Konzession schon vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes erlangt haben, weiterhin anzuwenden sind und sorgt sohin für den Schutz wohlverworbener Rechte.

Zu Z. 21: Schon nach der geltenden Rechtslage darf der Zimmermeister die ihm zustehenden Bauarbeiten, die ihrem Wesen nach nicht Holzkonstruktionen sind, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist, nur unter der Leitung eines Bau- oder Maurermeisters ausführen (s. auch § 4 Abs. 1 des geltenden Baugewerbegesetzes). § 154 Abs. 3 der Vorlage, der diese Rechtslage im wesentlichen übernimmt, sieht jedoch lediglich vor, daß Zimmermeister die in Rede stehenden Bauarbeiten nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen dürfen. Die Möglichkeit, daß die in Rede stehenden Arbeiten auch unter der Leitung eines Maurermeisters ausgeführt werden dürfen, konnte an dieser Stelle der Vorlage nicht vorgesehen werden, weil Konzessionen zum Betrieb des Maurermeistergewerbes in Hinkunft nicht mehr erteilt werden sollen (vgl. § 152 und die Erl. zu den §§ 152 bis 158 unter „B“).

Bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Konzessionen zum Betrieb des Maurermeistergewerbes bleiben jedoch weiterhin aufrecht (vgl. die Erl. zu § 373 Abs. 2). Daher mußte durch die vorliegende Übergangsbestimmung vorgesehen werden, daß Zimmermeister die im § 154 Abs. 3 genannten Arbeiten nicht nur unter der Leitung eines Baumeisters, sondern auch unter der Leitung eines Maurermeisters ausführen dürfen, der seine Konzession schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlangt hat.

Schließlich sollen die im § 154 Abs. 3 genannten Arbeiten auch unter der Leitung eines Gewerbetreibenden ausgeführt werden dürfen, der seine Konzession, und zwar das auf die Ausübung von Maurermeistertätigkeiten eingeschränkte Baumeistergewerbe, auf Grund der Übergangsbestimmung der Z. 19 Abs. 2 erlangt hat; dies um eine unvertretbare Beschränkung der gemäß

der Z. 19 Abs. 2 erlangten Konzessionen zu vermeiden.

Zu Z. 22: Nicht nur dem Baumeister, auch dem Maurermeister wird man die Berechtigung zu den im § 155 Abs. 1 Z. 3 genannten Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Gräfte nicht absprechen können. Die Vorlage konnte im § 155 Abs. 1 Z. 3 nur auf die diesbezüglichen Befugnisse der Baumeister, nicht jedoch auf die diesbezüglichen Befugnisse der Maurermeister, Bedacht nehmen, weil Konzessionen zum Betrieb des Maurermeistergewerbes in Hinkunft nicht mehr erteilt werden sollen (vgl. § 152 und die Erl. zu den §§ 152 bis 158 unter „B“). Bis zum Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung erteilte Konzessionen zum Betrieb des Maurermeistergewerbes bleiben jedoch weiterhin aufrecht (vgl. die Erl. zu § 373 Abs. 2 und die Erl. zu Z. 21). Daher mußte in der vorliegenden Übergangsbestimmung vorgesehen werden, daß die Befugnisse des Steinmetzmeisters zu den im § 155 Abs. 1 Z. 3 genannten Arbeiten auch unbeschadet des Rechtes jener Maurermeister gelten, die ihre Konzession vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlangt haben.

Schließlich soll die Befugnis des Steinmetzmeisters zu den im § 155 Abs. 1 Z. 3 genannten Arbeiten konsequenterweise auch unbeschadet des Rechtes jener Gewerbetreibenden gelten, die ihre Konzession auf Grund der Z. 19 Abs. 2 erlangen.

Zu Z. 23: Auf die Erl. zu Z. 21 wird verwiesen, die hier hinsichtlich der im § 155 Abs. 2 angeführten Arbeiten des Steinmetzmeisters unter der Leitung eines Maurermeisters, der seine Konzession vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlangt hat, oder unter der Leitung eines Gewerbetreibenden, der seine Konzession auf Grund der Z. 19 Abs. 2 erlangt hat, sinngemäß gelten.

Zu Z. 24: Die Bestimmung, wonach der für die Verleihung der Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau oder für Bauwesen vorgeschriebene Befähigungsnachweis den in den gewerberechtlichen Vorschriften für die Verleihung einer Konzession für ein Baugewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzt, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Durch diese Übergangsbestimmung ist auch einem diesbezüglichen Antrag der Bundes-Ingenieurkammer im wesentlichen entsprochen.

Zu Z. 25: Zusage § 172 Abs. 2 dürfen in Gebieten, für die eine gebietsweise Abgrenzung verfügt worden ist, künftighin Konzessionen für das Rauchfangkehrergewerbe nur mehr beschränkt auf das entsprechende Kehrgebiet verliehen werden. Nach der geltenden Rechtslage

(vgl. § 42 Abs. 3 GewO) dürfen innerhalb eines bestimmten Kehrgebietes nur jene Rauchfangkehrer Kehrarbeiten verrichten, die in dem betreffenden Kehrgebiet ihren Standort haben. Die Übergangsbestimmung der Z. 25 sieht nun vor, daß für Inhaber bereits erteilter und sohin nicht auf einem bestimmten Kehrgebiet eingeschränkter Konzessionen die im § 42 Abs. 3 erster Satz der geltenden GewO getroffene Regelung weiter aufrecht erhalten wird.

Wer das Rauchfangkehrergewerbe entgegen der gemäß § 172 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkung seiner Konzession auf ein bestimmtes Kehrgebiet in einem anderen Kehrgebiet ausübt, ist gemäß § 361 Z. 2 zu bestrafen.

Da jedoch die vorliegende Übergangsbestimmung für die dort genannten Inhaber von vor Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes bereits erteilten Rauchfangkehrerkonzessionen eine vom § 172 abweichende Übergangsregelung vorsieht, mußte im Abs. 2 auch für eine eigene Strafnorm vorgesorgt werden. Da, wie oben ausgeführt, derjenige, der das Rauchfangkehrergewerbe, entgegen der gemäß § 172 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkung seiner Konzession auf ein bestimmtes Kehrgebiet, in einem anderen Kehrgebiet ausübt, gemäß § 361 Z. 2 (sohin mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen) zu bestrafen ist, wurden konsequenterweise in der Strafnorm des Abs. 2 der Z. 25 die gleichen Strafobergrenzen vorgesehen. Selbstverständlich wurde vorgesehen, daß keine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden in den Fällen des § 172 Abs. 2 zweiter Satz (bei Gefahr im Verzug oder im Falle eines Auftrages gemäß § 171) Kehrarbeiten außerhalb des Kehrgebietes verrichten, in denen sie ihren Standort haben.

Zu Z. 26: Die Ausübung des Luftfahrzeugmechanikergewerbes verlangt eine besondere Verantwortung des Gewerbetreibenden. Eine Ausübung dieser Tätigkeit z. B. durch Personen, die bestimmte hier relevante strafbare Handlungen begangen haben oder durch unzuverlässige Personen würde eine eminente Gefahr für Menschen und Vermögenswerte bedeuten. Es sollen daher dieser Übergangsbestimmung zufolge — abweichend von der allgemeinen Regelung der Z. 4 dieses Paragraphen — Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes zur Ausübung von Tätigkeiten des Luftfahrzeugmechanikergewerbes berechtigt sind, für die weitere Ausübung dieser Tätigkeiten eine Konzession erlangen müssen, auf die jedoch unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entziehung der Konzession

soll jedoch die Behörde die Möglichkeiten haben, die Konzession zu verweigern.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 182, wonach Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät nur von fachlich befähigten Personen ausgeführt werden dürfen (vgl. auch die diesbezügliche Verordnungsermächtigung und die sonstigen Bestimmungen des § 182), die als Gewerbeausübungsvorschriften selbstverständlich auch für jene Personen gelten, die von der Übergangsregelung der Z. 26 Gebrauch machen, konnte in der Übergangsregelung der Z. 26 auf eine Bestimmung betreffend den Nachweis der Befähigung (durch den Konzessionswerber, durch einen Geschäftsführer oder Pächter) verzichtet werden. Im Begutachtungsverfahren wurden Einwendungen gegen diese Übergangsbestimmung nicht vorgebracht.

Zu Z. 27: Mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wird abweichend von der geltenden Rechtslage in Hinkunft praktisch für alle Gastgewerbe (vgl. die Ausnahme gemäß § 189 Abs. 3) ein Befähigungsnachweis erbracht werden müssen (vgl. die Erläuterungen zu § 189 Abs. 1 Z. 1). Bis diese Verordnung in Kraft tritt, soll durch die Z. 27 im wesentlichen die geltende Rechtslage betreffend den Befähigungsnachweis im Gastgewerbe aufrecht erhalten werden.

Zu Z. 28: Zufolge § 204 Abs. 1 der Vorlage sollen in Hinkunft auch Tätigkeiten, die bisher den Gegenstand eines freien oder gebundenen Gewerbes gebildet haben, der Konzessionspflicht unterliegen (z. B. Vermittlung von Wohnungen zu vorübergehendem Aufenthalt, Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung bei Privaten, Führung eines Fremdenzimmernachweises). Auf Grund dieser Übergangsbestimmung sollen die Inhaber bestehender Berechtigungen diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer bisherigen Gewerbeberechtigung weiter ausüben dürfen, wenn sie die im Abs. 1 niedergelegten Voraussetzungen erfüllen.

Hingegen sollen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine „Reisebürokonzession“ bereits besitzen (z. B. Konzession zur Ausgabe von Hotelanweisungen), auch zur Verrichtung von neu an eine Konzession gebundenen Tätigkeiten (im vorliegenden Beispiel: zur Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung für Reisende schlechthin, sohin auch zur Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung bei Privaten) unabhängig davon berechtigt sein, ob sie die betreffende Tätigkeit schon bisher ausgeübt haben oder nicht.

Die Strafbestimmung des § 361 Z. 2 richtet sich gegen den, der ein konzessioniertes Gewerbe

ohne erforderliche Konzession betreibt. Mit Rücksicht auf die Sonderregelung der Übergangsbestimmung der Z. 28 Abs. 1 für die dort genannten Personen — die eine Befreiung von der Erwirkung einer eigenen Konzession unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht — mußte daher im Abs. 3 für eine eigene Strafbestimmung vorgesorgt werden.

Zu Z. 29: Die §§ 216 und 217 der Vorlage umfassen auch Tätigkeiten, deren gewerbsmäßige Ausübung nach der bisher geltenden Gewerbeordnung nicht konzessionspflichtig war (z. B. Erzeugung von Reagenzstreifen, Erzeugung von Viren- und Parasitenpräparaten). Inhaber bereits bestehender Berechtigungen sollen nach dieser Übergangsbestimmung — abweichend von der allgemeinen Regelung der Z. 4 dieses Paragraphen — für die weitere Ausübung dieser Tätigkeiten einer Konzession bedürfen, die ihnen unter den dort angeführten Voraussetzungen erteilt ist. Hiebei ist davon auszugehen, daß mit dem Gebrauch und der Verwendung von Arzneien, Giften und den in Rede stehenden Präparaten besondere Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sein können.

Zu Z. 30: Durch § 224 sollen bisher nicht der Konzessionspflicht unterliegende Tätigkeiten, und zwar die Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und der Handel mit diesen Geräten in Hinkunft an eine Konzession gebunden werden. Eine unsachgemäße Ausübung dieser Tätigkeiten bedeutet eine große Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen. Es sollen daher wie in ähnlich gelagerten anderen Fällen (vgl. § 370 Z. 17, Z. 26 und Z. 29 und die Erl. dazu) — abweichend von der Regelung der Z. 4 dieses Paragraphen — die Inhaber bereits bestehender Gewerbeberechtigungen für die weitere Ausübung dieser Tätigkeiten eine Konzession erlangen müssen. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entziehung der Konzession soll die Behörde die Möglichkeit haben, die Konzession zu verweigern.

Zu Z. 31: Der Konzessionspflicht gemäß Z. 21 a des § 15 Abs. 1 der geltenden GewO unterliegt die Schädlingsvertilgung mit Zyngasen und (zufolge § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 74/1932) auch mit T-Gas (Äthylenoxyd).

Der Vorlage zufolge soll in Hinkunft der Konzessionspflicht die Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen schlechthin unterliegen (vgl. § 239 Abs. 1 Z. 1), wobei durch Verordnung gemäß § 240 festgestellt werden soll, welche Gase wegen ihrer Gefährlichkeit als hochgiftige Gase im Sinne des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes anzusehen sind. Damit bis zur Erlassung der im § 240 vorgesehenen Verordnung

keine Lücke entsteht, sollen gemäß der gegenständlichen Übergangsbestimmung Zyangase und T-Gas (Äthylenoxyd) als solche hochgiftigen Gase gelten.

Zu Z. 32: Diese Bestimmung über die Aufbewahrungs- und Ablieferungspflicht für die nach den bisher geltenden Bestimmungen geführten Pfandleihbücher bedarf keiner näheren Erläuterung.

Zu Z. 33 und 34: Es entspricht den Wünschen der beteiligten gewerblichen Kreise, daß die im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und im Güterbeförderungsgesetz behandelten Materien auch künftighin in entsprechenden Sondergesetzen und nicht im II. Hauptstück betreffend Vorschriften für einzelne Gewerbe einer neuen Gewerbeordnung enthalten sein sollen. Die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes und des Güterbeförderungsgesetzes sollen daher auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes bis zu einer Neuregelung dieser Rechtsmaterie weitergelten

Nun sind zufolge § 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes die Bestimmungen der Gewerbeordnung, u. a. die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 4 (Festsetzung von Maximaltarifen), § 52 (Ersichtlichmachung der Preise), § 53 (Betriebspflicht) und § 54 (gewerbepolizeiliche Regelung) der geltenden Gewerbeordnung auf die im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geregelten Tätigkeiten anzuwenden. Soweit diese Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung durch Rechtsvorschriften des neuen Bundesgesetzes ersetzt werden sollen (dies ist z. B. bei dem zit. § 52 der Fall), ist im Hinblick auf die Regelung des § 374 eine besondere Übergangsbestimmung nicht erforderlich.

In den Fällen des § 51 Abs. 1 und 4 sowie des § 53 muß jedoch eine Ersatzregelung getroffen werden, da das II. Hauptstück der künftigen Gewerbeordnung Bestimmung betreffend die Festlegung von Höchstarifen und Bestimmungen, die an die Stelle des § 53 der geltenden Gewerbeordnung treten, nur hinsichtlich jener Gewerbe, die dort geregelt werden, enthalten wird. Die erforderliche Ersatzregelung ist in Z. 33 lit. a und b vorgesehen.

§ 69, der als Nachfolgebestimmung des § 54 der geltenden GewO vorgesehen ist, bringt eine grundsätzliche Einschränkung gegenüber der geltenden Rechtslage (vgl. die Erl. zu § 69). Um nun einer künftigen Neufassung der gewerbepolizeilichen Regelung der im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz behandelten Tätigkeiten nicht vorzugreifen, sieht Z. 33 lit. c vor, für § 54 der geltenden GewO eine entsprechende Ersatzregelung zu treffen.

Auf dem Gebiete der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen ist eine Ersatzregelung für die Bestimmung des § 53 GewO über die Betriebspflicht notwendig, die zufolge § 1 des Güterbeförderungsgesetzes derzeit für die diesem Gesetz unterliegenden Tätigkeiten gilt (s. Z. 34).

Dem § 51 Abs. 1 und 3 der geltenden GewO entsprechende Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die u. a. die Festlegung von Tarifen betreffenden §§ 10 ff des Güterbeförderungsgesetzes entbehrlich.

Bemerkt wird, daß die Verordnungsermächtigungen der lit. a und c der Z. 33 — wenn auch unter Beschränkung auf den Anwendungsbereich des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes — den Verordnungsermächtigungen der §§ 51 Abs. 1 und 4 bzw. 54 Abs. 1 und 2 der bisher geltenden GewO inhaltlich entsprechen. Da sohin den auf Grund der genannten Verordnungsermächtigungen der bisher geltenden Gewerbeordnung für den genannten Anwendungsbereich erlassenen Durchführungsbestimmungen die gesetzliche Grundlage nicht entzogen wird, war eine dem § 369 analoge Bestimmung über die Aufrechterhaltung dieser Durchführungsbestimmungen nicht erforderlich (vgl. hiezu VfGH. Erk. vom 26. III. 1953, Slg. 2500, und vom 6. III. 1965, Slg. 4920).

In den Übergangsbestimmungen der Z. 33 und 34 mußte für entsprechende Strafbestimmungen vorgesorgt werden (siehe Z. 33 lit. a Abs. 3, lit. b Abs. 2 und lit. c Abs. 3 sowie Z. 34 Abs. 2), weil die Strafbestimmung der Z. 35 nur gegen Übertretungen der durch das Güterbeförderungsgesetz, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und durch die darauf gestützten Durchführungsbestimmungen (einschließlich von Tarifbestimmungen) selbst ausgesprochene Gebote und Verbote gerichtet ist.

Zu Z. 35: Wie bereits vorstehend zu Z. 33 und 34 ausgeführt, entspricht es den Wünschen der beteiligten gewerblichen Kreise, daß die im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und im Güterbeförderungsgesetz behandelten Materien auch künftighin in entsprechenden Sondergesetzen und nicht im II. Hauptstück geregelt sein sollen. Die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes und des Güterbeförderungsgesetzes sollen daher auch nach dem Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes bis zu einer Neuregelung dieser Rechtsmaterie gelten. Zuzufolge § 14 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes und § 16 des Güterbeförderungsgesetzes sind Übertretungen der Bestimmung dieser beiden Bundesgesetze nach den Strafbestimmungen der geltenden GewO zu ahnden. Damit nicht nach Aufhebung der geltenden Gewerbeordnung Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes und des Güterbeför-

derungsgesetzes zum Teil sanktionslose Normen werden, sieht Z. 35 für jene Übertretungen, die nicht gemäß den §§ 361 bis 363 zu ahnden sind, eine eigene Strafbestimmung vor.

Zu Z. 36: Auf die Z. 35 und die Erl. zu dieser Ziffer wird verwiesen.

Eine unter die Z. 36 fallende Rechtsvorschrift, die auf die Strafbestimmungen der geltenden Gewerbeordnung verweist, ist z. B. § 9 des Ladenschlußgesetzes.

Zu Z. 37: Die Gelegenheitsmärkte (Quasimärkte) sollen künftighin nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten werden dürfen. Da bis zur Erteilung dieser Bewilligung gegebenenfalls geraume Zeit verstreichen wird, sieht die Übergangsbestimmung der Z. 37 Abs. 1 vor, daß Gelegenheitsmärkte, die bisher mehr als dreimal abgehalten wurden, mit deren Veranstaltung also offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprochen wird, noch durch drei Jahre ohne die gemäß § 321 Abs. 1 erforderliche Bewilligung abgehalten werden dürfen.

Da Abs. 1 der Z. 37 von der Annahme ausgeht, daß die dort genannten Quasimärkte einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen, sieht Abs. 2 der Z. 37 konsequenterweise den Entfall der sonst vorgeschriebenen Bedarfsprüfung vor.

Zu Z. 38: § 322 Abs. 2 sieht vor, daß Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, auf Märkten nicht feilgehalten werden dürfen. Die Waren, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sollen zufolge § 322 Abs. 3 im Verordnungswege bestimmt werden. Um bis zur Erlassung dieser Verordnung keinen ungeregelten Zustand eintreten zu lassen, sieht die Übergangsbestimmung der Z. 38 vor, bis zu diesem Zeitpunkt die derzeit bestehenden Verkaufsverbote auf Märkten aufrechtzuerhalten.

Da die Strafnorm des § 363 Z. 14 sich u. a. nur gegen den richtet, der die gemäß § 322 erlassenen Verordnungen über das Verbot des Feilbietens bestimmter Waren auf Märkten nicht einhält, besteht keine eigene gegen die Übertretung des Verbotes gemäß § 370 Z. 38 gerichtete Strafnorm. Es mußte daher in dieser Übergangsbestimmung für eine entsprechende Strafvorschrift (siehe Abs. 2 der Z. 38) vorgesorgt werden.

Zu Z. 39: Mit der Bestimmung, daß von den gemäß § 344 gebildeten schiedsgerichtlichen Ausschüssen und den gemäß § 347 errichteten Prüfungsstellen (Meisterprüfungsstellen) die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-

gesetzes 1950 anzuwenden sind, wird im allgemeinen die geltende Rechtslage (vgl. § 36 Abs. 6 der geltenden GewO sowie § 12 Abs. 3 der Meisterprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 246/1937) übernommen. Als Bestimmung über den Anwendungsbereich des AVG 1950 wird sie in eine Novelle zu Art. II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950 aufzunehmen sein; bis zu diesem Zeitpunkt soll die bezügliche Regelung als Übergangsbestimmung in die gegenständliche Vorlage aufgenommen werden.

Zu Z. 40: Zunächst wird bemerkt, daß die gesetzliche Änderung des Wortlautes (der Bezeichnung) eines Gewerbes keine Rückwirkung auf den Umfang bestehender Berechtigungen besitzt, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Dieser Grundsatz gilt z. B. auch für den Fall, daß zwei oder mehrere Gewerbe nunmehr zu einem Gewerbe zusammengefaßt und mit „und“ oder mit „einschließlich“ verbunden worden sind. Eine beispielsweise auf das „Herrenkleidermacherhandwerk“ oder auf das „Damenkleidermacherhandwerk“ lautende Berechtigung wird durch die nunmehrige Fassung des § 94 Z. 32 nicht etwa auf das „Kleidermacherhandwerk“ erweitert, sondern behält ihren bisherigen Umfang. Diesbezüglich bedarf es sohin keiner Übergangsbestimmung. (Vgl. im übrigen die analogen Ausführungen der Z. 2 Abs. 1 des Durchführungserlasses zur Gewerberechtsnovelle 1952, veröffentlicht in einer Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten des szt. Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bzw. abgedruckt in seiner letztgültigen Fassung auf S. 251 der von Mache herausgegebenen Ausgabe der Gewerbeordnung, Manz 1968.)

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 1b Abs. 4 und 5 der geltenden Gewerbeordnung liegt der Fall allerdings anders. Durch diese Vorschriften werden den Mechanikern bzw. den Müllern (in der Aufzählung des § 94 sind die Getreidemüller unter der Z. 17 eingereiht) bestimmte Befugnisse eingeräumt, die sich eben nicht aus dem Gewerbewortlaut ergeben. § 1b Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung bestimmt, daß durch die Einreihung der Fahrradmechaniker, Nähmaschinenmechaniker und Büromaschinenmechaniker unter die handwerksmäßigen Gewerbe der Berechtigungsumfang der Mechaniker grundsätzlich (von bestimmten Ausnahmen abgesehen) nicht berührt wird. Gemäß § 1b Abs. 5 der geltenden Gewerbeordnung dürfen Müller die Schwarzbrot-erzeugung als Nebengewerbe unter bestimmten Voraussetzungen als freies Gewerbe weiter ausüben oder anmelden. Sollen diese Befugnisse nicht untergehen, müssen sie im Wege einer Übergangsbestimmung aufrechterhalten werden.

Die Befugnis gemäß § 1b Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung soll gemäß Abs. 1 der Z. 40 nur für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Mechanikerhandwerks berechtigten Gewerbetreibenden aufrechterhalten werden; dies von dem Grundsatz des Schutzes wohlervorbener Rechte ausgehend. Hinsichtlich jener Mechaniker, die ihre Gewerbeberechtigung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erwirken, wird auf §§ 19 ff verwiesen. (Vgl. insbesondere § 19 Abs. 2 und 3 betreffend die Ablegung von Zusatzprüfungen für verwandte Handwerke und § 23 betreffend die Ablegung von Zusatzprüfungen für mit einem Handwerk verwandte handwerksartige Gewerbe, sowie § 30 betreffend das Recht der Handwerker, in dem dort bezeichneten Umfang Leistungen verwandter Handwerke zu erbringen.) Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß die Vorlage bezüglich des Berechtigungsumfanges, der Mobilität und der zusätzlichen Rechte der Gewerbe für die Zukunft zum Teil grundsätzlich neue und wesentlich umfassendere Wege geht.

Zu Z. 41: Zu § 84 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971, der den § 35 der geltenden Gewerbeordnung betreffend den Schlachthauszwang ablösen sollte, war im Begutachtungsverfahren vor allem eingewendet worden, daß er, weil er insbesondere veterinärpolizeilichen Inhalt hat, in der Gewerbeordnung einen Fremdkörper darstellt. Zudem wurde vorgebracht, daß sich § 84 trotz seines veterinärpolizeilichen Charakters als Bestimmung der Gewerbeordnung von vornherein nur an die der Gewerbeordnung unterliegenden Personen wenden kann. Dies sei jedoch für eine veterinärpolizeiliche und vornehmlich dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienende Bestimmung nicht vertretbar.

Mit Rücksicht auf dieses Vorbringen sieht die Vorlage von einer eigenen Regelung betreffend den Schlachthauszwang ab. Bis zur Neuregelung der einschlägigen veterinärpolizeilichen Vorschriften soll jedoch § 35 der geltenden Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung aufrecht bleiben.

Für die Übertretung der aufrechterhaltenen Bestimmung mußte eine eigene Strafnorm vorgesehen werden.

Zu Z. 42: Bemerkte wird, daß es sich bei den Bestimmungen des § 96e Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung um eine Materie des Ladenschlußrechtes handelt (vgl. Ladenschlußgesetz, BGBl. Nr. 156/1958, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964).

Die Aufrechterhaltung des § 96e Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung war bisher im § 393 Abs. 1 des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971

vorgesehen. Die in den Erl. zu diesem Paragraphen zur Erörterung gestellte Frage, ob § 96e Abs. 4 der geltenden Gewerbeordnung als entbehrlich angesehen werden könnte, wurde im Begutachtungsverfahren überwiegend verneint und soll im Zuge einer allfälligen Novellierung des Ladenschlußgesetzes gelöst werden.

Die Z. 42, die die Aufrechterhaltung der in Rede stehenden Bestimmungen vorsieht, entspricht sohin dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens.

Zu § 371 (Realgewerbe und Dominikalgewerbe):

Schon das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung des Jahres 1859 hatte die bereits in verschiedenen Kronländern anerkannte Norm, daß keine neuen Realgewerberechte begründet werden dürfen, zum Gesetz erhoben. Die bestehenden Realgewerberechte blieben unberührt. Die Dominikalgewerberechte sind durch die in den Jahren 1848 und 1849 verfügten Grundentlastungen im allgemeinen erloschen, doch auf Grund besonderer Vorschriften ausnahmsweise aufrecht erhalten worden. Hinsichtlich dieser Dominikalgewerbe, die unter den Begriff der Realbenefizien fallen, hat Art. VIII des KMP zur geltenden GewO die bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten (vgl. auch BGH-Erk. vom 9. 3. 1936, Slg. Nr. 844).

Mit der Gewerbeordnungsnovelle 1934 wurde ein entscheidender Schritt zur Einschränkung der Realgewerberechte dadurch begangen, daß neue „Anerkennungen“ ausgeschlossen wurden und die Möglichkeit der Erlöschenserklärung geschaffen wurde.

Mit den vorliegenden Bestimmungen der Vorlage wird nun in logischer Fortführung der seit 1859 eingetretenen Rechtsentwicklung eine Überleitung der Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte in Personalgewerbeberechtigungen nach diesem Bundesgesetz vorgesehen.

Die Zahl der tatsächlich ausgeübten Realgewerbe und Dominikalgewerbe ist seit dem Jahre 1859 stark zurückgegangen, schon weil diesen Gewerben im Hinblick auf die in der näheren Umgebung entstandenen gleichartigen Unternehmungen kein faktischer Wert mehr zukommt oder deswegen, weil die radizierten Gewerberechte oder Dominikalgewerberechte mit Liegenschaften verbunden waren, die den durch die Entwicklung geänderten Standortanforderungen nicht mehr entsprechen.

Die Realgewerbe und Dominikalgewerbe haben auch wegen des Erfordernisses der Bestellung eines befähigten Geschäftsführers oder Pächters — wenn der etwa erforderliche Befähigungsnachweis nicht vom Inhaber selbst erbracht wird — weitgehend an Bedeutung eingebüßt. Die Real-

gewerberechte und Dominikalgewerberechte auf dem Gebiete des Gastgewerbes umfassen oft nicht die den geänderten Bedürfnissen entsprechenden Teilberechtigungen, so daß die zusätzliche Verleihung einer entsprechenden Personalkonzession angestrebt wird.

Dazu kommt, daß sich die gewerberechtlichen Vorteile der Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte im wesentlichen auf den Erwerb beschränken; die Ausübung dieser Gewerbe hingegen unterliegt schon bisher den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Die praktische Bedeutung der Realgewerbe und Dominikalgewerbe dürfte sohin, wenn schon nicht weitgehend überholt, so doch bedeutend geringer geworden sein. Dieser Umstand und das einer Verwaltungsvereinfachung dienende Bestreben, eine Rechtsvereinheitlichung auch auf diesem Gebiete herbeizuführen, spricht für die vorgeschlagene Überleitung der Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte in die entsprechenden Personalgewerberechte. Allerdings sollen nur jene Real- und Dominikalgewerberechte vom § 371 erfaßt werden, die zu einer dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit berechtigen (vgl. die diesbezügliche Einschränkung im Abs. 1 des § 371), sohin sollen z. B. verkäufliche Apotheken (Realapotheken) nicht erfaßt werden.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

Will der Inhaber eines Real- oder Dominikalgewerbes von der durch § 371 gegebenen Möglichkeit der Überleitung seines Gewerbes in ein entsprechendes Gewerbe nach diesem Bundesgesetz (Personalgewerbe) Gebrauch machen, so hat er die im Abs. 1 vorgesehene Anzeige zu erstatten. Über Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Frist für die Erstattung dieser Anzeige von zwei auf drei Jahre erweitert (vgl. auch den Abs. 4 und 5, wodementsprechend ebenfalls die dort vorgesehenen zweijährigen Fristen auf drei Jahre erhöht wurden). Werden die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nachgewiesen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen (siehe Abs. 1) und in diesem Bescheid den Inhaber, den Bestand und den Umfang der Berechtigung im Sinne dieses Bundesgesetzes — bei Gastgewerben überdies die Betriebsart, die Betriebsräume und allfällige sonstige Betriebsflächen (vgl. § 188 der Vorlage) — festzustellen (siehe Abs. 3). Können die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Mit Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1, mit dem die Anzeige

zur Kenntnis genommen wird oder die Ausübung des Gewerbes untersagt wird, erlischt das betreffende Real- oder Dominikalgewerberecht; wenn die Anzeige zur Kenntnis genommen wird, tritt allerdings an die Stelle des bisherigen Real- oder Dominikalgewerberechtes das entsprechende gemäß Abs. 3 näher umschriebene Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes (das entsprechende Personalgewerberecht).

Ebenso erlischt ein Real- bzw. Dominikalgewerberecht, für das keine Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet wurde, dies allerdings erst nach Ablauf der für die Erstattung der Anzeige vorgesehenen Frist, nämlich nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes, in einem solchen Falle allerdings ohne daß ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes an seine Stelle tritt.

Im Abs. 1 Z. 2 wird als Voraussetzung für die Zurkenntnisnahme der Anzeige nur mehr der Nachweis gefordert, daß das Real- oder Dominikalgewerbe innerhalb (statt „während“ im ursprünglichen Entwurf) der letzten fünf Jahre vor Erstattung der Anzeige ausgeübt worden ist. Sohin soll — einem Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach weitgehendem Schutz wohlervorbener Rechte folgend — schon der Nachweis einer kurzen einmaligen Ausübung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erstattung der Anzeige genügen und der Nachweis einer Ausübung während des ganzen fünfjährigen Zeitraumes nicht erforderlich sein.

Mit Rücksicht darauf, daß der Nachweis der entsprechenden Befähigung ein Erfordernis der befugten Ausübung sein soll (vgl. § 16), wurde im Hinblick auf eine Anregung im Begutachtungsverfahren zu einem früheren Entwurf und zum Zwecke eines weitestgehenden Schutzes wohlervorbener Rechte die im Abs. 1 des früheren Entwurfes enthaltene Voraussetzung für die Zurkenntnisnahme der Anzeige, daß der Inhaber des Real- oder Dominikalgewerberechtes selbst oder durch einen Geschäftsführer oder Pächter den erforderlichen Befähigungsnachweis erbringt, gestrichen, jedoch in einem neuen Abs. 8 festgelegt, daß das neue Gewerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes nur ausgeübt werden darf, wenn sein Inhaber oder ein Geschäftsführer gemäß § 39 den erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen. (Auf § 39 Abs. 6 wird verwiesen, der es dem Gewerbeinhaber freistellt, in den Fällen, in denen das in Aussicht genommene Bundesgesetz die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt, statt dessen die Ausübung des Gewerbes einem Pächter zu übertragen.) Daraus ergibt sich, daß der Befähigungsnachweis erst erbracht werden muß, wenn das Gewerbe gemäß § 371 Abs. 1 und 3 tatsächlich ausgeübt werden soll.

Die Gewerbeberechtigung soll allerdings — einem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Vorschlag folgend — erlöschen, wenn der Betrieb des Gewerbes nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides gemäß § 371 Abs. 1 und 3 aufgenommen worden ist. (s. Abs. 9 des § 371). Im übrigen sei auf die Bestimmungen des § 88 Abs. 2 und 3 betreffend die Entziehung des Gewerberrechtes wegen Nichtbetriebes verwiesen, die wie alle anderen Bestimmungen des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes auch für die Gewerbeberechtigung gemäß § 371 Abs. 1 und 3 gelten werden. Bis zum Erlöschen der bisherigen Real- bzw. Dominikalgewerbeberechtigungen sollen allerdings die bisher für diese Gewerbe geltenden Vorschriften weiterhin auf sie angewendet werden (vgl. hierzu Abs. 7).

Zu Abs. 2: Vgl. hierzu die bisherige Handhabung, derzufolge in Fällen von Miteigentum sich die Miteigentümer zu einigen haben, wer von ihnen das Realgewerbe ausüben will (vgl. Heller, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, Wien 1937, auf S. 111). Um die Überleitung in Personalgewerbe zu erleichtern, sieht Abs. 2 in den Fällen von Miteigentum die Möglichkeit vor, daß auch physische oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die nicht Miteigentümer des Realgewerbes oder Dominikalgewerbes sind, Inhaber des betreffenden Personalgewerbes werden können.

Zu Abs. 3: Die Feststellung über die Betriebsart, die Betriebsräume und allfällige sonstige Betriebsflächen im Sinne des Abs. 3 hat sich auf die der tatsächlichen Ausübung entsprechende Betriebsart und die tatsächlich genutzten Betriebsräume und allfällige sonstige tatsächlich genutzte Betriebsflächen zu beziehen.

Zu Abs. 5: Die Bekanntgabe des radizierten Gewerbeberechtigtes oder Dominikalgewerbeberechtigtes zwecks Löschung im Grundbuch hat lediglich deklarative Bedeutung. Bemerkenswert wird, daß die Dominikalgewerbeberechtigungen im Grundbuch für landtäfliche Liegenschaften (Landtafeln) zu löschen sein werden.

Zu Abs. 6: Personen, die des Rechts zur Ausübung eines Realgewerbes verlustig geworden sind, sollen durch die vorliegende Übergangsbestimmung keine Vorteile erlangen. Das Recht zur Veräußerung des Realgewerbes bleibt ihnen bis zu dem im Abs. 4 genannten Zeitpunkt erhalten.

Zu Abs. 10: Wer — obwohl das Real- oder Dominikalgewerbeberechtigt gemäß Abs. 4 erloschen ist — die betreffende gewerbliche Tätigkeit weiter ausübt, ist gemäß § 361 Z. 1 oder Z. 2 zu bestrafen, je nachdem, ob Gegen-

stand der betreffenden Tätigkeit ein Anmeldegewerbe oder ein konzessioniertes Gewerbe ist; insofern bedarf es keiner eigenen Strafbestimmung.

Hingegen war mit Rücksicht auf die Sonderregelung des Abs. 8, wonach Inhaber einer Gewerbeberechtigung gemäß Abs. 1 und 3 das Gewerbe nur ausüben dürfen, wenn sie selbst oder ein von ihnen bestellter Geschäftsführer den erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen, eine eigene Strafbestimmung, die eine dem Abs. 8 zuwiderlaufende Gewerbeausübung betrifft, erforderlich.

Zu § 372 (Verlagsindustrielle Unternehmungen):

Diese Bestimmung soll die Weiterführung der bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeberechtigungsnovelle 1952 bestehenden verlagsindustriellen Unternehmen auch nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung sicherstellen. Auf die Ausführung unter Z. 11 des Durchführungserlasses zur Gewerbeberechtigungsnovelle 1952 vom 3. Dezember 1952, Zl. 115.571-III-18/52 (veröffentlicht in einer Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau) wird hingewiesen.

Bei der Bestimmung des § 372 handelt es sich lediglich um eine der Fortführung bestehender Unternehmen durch den Rechtsnachfolger dienende Ausnahmeregelung. Ansonsten ist die Ausübung eines verlagsindustriellen Unternehmens, dessen Gegenstand etwa Tätigkeiten eines Handwerkes oder gebundenen Gewerbes umfaßt, nicht zulässig (vgl. das VwGH-Erk. v. 2. Februar 1965, Zl. 147/64). Hingegen wird nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung die Kunstblumen- oder Schmuckfedernerzeugung auch als freies Gewerbe ausgeübt werden können.

Zu § 373 (Anhängige Verfahren):

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die analoge Regelung des Art. XXXVI Abs. 1 der Gewerbeberechtigungsnovelle 1952. Dem Grundsatz des Verbotes der Rückwirkung von Strafbestimmungen (vgl. auch Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958), trägt Abs. 1 — ebenso wie § 1 Abs. 2 VStG 1950 — Rechnung. Es ist im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung gelegen, nach Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes grundsätzlich die neuen Strafbestimmungen anzuwenden.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung betrifft andere Verfahren als Strafverfahren (siehe die Worte „Im übrigen ...“).

Individuelle Verwaltungsakte, die auf Grund von Vorschriften ergangen sind, die durch die Bestimmungen der Vorlage geändert worden sind, werden durch das Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Regelung nicht berührt (vgl. hiezu VfGH. Erk. Slg. 3303 sowie VwGH. Erk. Slg. 6043 A und vom 13. Dezember 1967, Zl. 117/67).

Zu § 374 (Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes):

Zu Abs. 1: Die im Abs. 1 vorgesehene Anpassung der Verweisungen wurde für sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes vorgesehen.

An dieser Stelle ist auf § 3 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, hinzuweisen; gemäß dieser Bestimmung finden auf die Betriebsanlagen der Ziviltechniker die Bestimmungen des III. Hauptstückes der geltenden Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung. Nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung werden daher die entsprechenden Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung auf die Betriebsanlagen der Ziviltechniker anzuwenden sein.

Zu Abs. 2: Aus den Bestimmungen über den Geltungsbereich der Vorlage (§ 1 im Zusammenhalt mit §§ 2 bis 4) ergibt sich, daß die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung auf alle

Gewerbe — sohin auch auf in Sondergesetzen näher geregelte Gewerbe — anzuwenden sind. Um aber jeden Zweifel über den eben erwähnten Anwendungsbereich der Vorlage auszuschließen, stellt Abs. 2 des § 374 expressis verbis klar, daß auf die dort näher genannten Angelegenheiten die Bestimmungen des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes anzuwenden sind.

Zu § 375 (Schlußbestimmungen):

Zu Abs. 1: Abs. 1 sieht für das Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung eine entsprechende Legisvakanz vor, damit insbesondere die Gewerbetreibenden und die Gewerbebehörden genügend Zeit haben, um sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen.

Zu Abs. 2: Abs. 2 enthält eine Regelung, die die Bundesminister in die Lage versetzen soll, so bald als möglich die erforderlichen Durchführungsverordnungen zu erlassen, die jedoch naturgemäß nicht vor dem Wirksamwerden der neuen Gewerbeordnung in Kraft treten können.

Zu Abs. 3, 4 und 5: Die Zuständigkeit zur Vollziehung der neuen Gewerbeordnung wurde schon bei den einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen festgelegt. Hiebei wurde von den geltenden Bestimmungen über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesminister ausgegangen.